Austr. Hietzinger
2060 – 2,2

<36602256990012

<36602256990012

Bayer. Staatsbibliothek

Statistik der Militärgränze

des

österreichischen Kaiserthums.

2/12

Ein Versuch

von

Carl Bernh. Ritter von Hietzinger,

kaiserlich - königlichem wirklichem Hofkriegs - Secretär.

Zweiter Theil.

Zweite Abtheilung.

Wien, 1823.

Gedruckt und im Verlage bei Carl Gerold.

7829

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorwort.

Mit dem hier folgenden dritten Buche ist die Statistik der Militärgränze vollendet.

Seinem ursprünglichen Vorsatze treu, und zumal seine geehrten Leser in der Gränze berücksichtigend, hat der Verfasser sich vorzugsweise bemühet, die Aufgabe dieses letzten Buches umständlich, genau und im übersichtlichen Zusammenhange zu lösen.

Möchte doch seine Arbeit dahin führen, dafs das Wesen des Gränz-Instituts erkannt und gewürdigt, dafs die Weisheit der Vorfahren, welche dasselbe gegründet und gefördert, die väterliche Sorgfalt des erhabenen Fürsten, der es vervollkommnet hat, mit Dank verehrt werde; dafs der Gränzbewohner neuen Grund finde zum Vertrauen und Gehorsam gegen seine gerechte, einsichtsvolle, wohlwollende Regie-

rung; daſs das In- und Ausland den Werth des Gränzers und der Gränze, und ihren wichtigen Antheil an der österreichischen Macht gebührend achten lerne! —

Dem Verfasser erübrigt nur, seines unbegränzten Dankes für die Unterstützung zu erwähnen, welche die Huld Sr. Majestät und die Groſsmuth seiner hohen Hofstelle bei dem schwierigen Werke, das er übernahm, ihm gnädigst angedeihen lieſs.

Wien, am 20. Junius 1823.

Inhalts-Übersicht.

Drittes Buch.

Die Verfassung und die Verwaltung.

Erster Abschnitt: Die Verfassung.

§. 63. Überblick der Organisirungsgeschichte der Militärgränze. S. 5.

I. Die Gränzprovinzen Kroatiens, Slawoniens und des Banats.

Erste Epoche: Gänzlicher Mangel bestimmter Verfassungsnormen im sechzehnten und siebzehnten Jahrhunderte.

Das brucker Libell und die Privilegien.

§. 64. Zweite Epoche: Die Gränzsysteme des achtzehnten Jahrhunderts. S. 7.

Vorwort.

A. Die Systeme bis zur Organisirung des Prinzen von Hildburghausen. 1702 — 1746.

1. General Frhr. von Schlichting; 1702. Slawonische, theisser und maroscher Gränze.
2. Feldmarschall Graf Mercy; 1724. Banatische Gränze.
3. General Graf Cordua; 1732. Warasdiner Gränze.
4. General Graf Khevenhüller; 1735. Slawonische Gränze.
5. F. M. L. Herzog von Sachsen - Hildburghausen; 1742. Warasdiner Gränze.
6. Eben derselbe; 1746. Karlstädter Gränze.

Würdigung dieser Systeme.

§. 65. B. Die Systeme bis zur Erscheinung der Gränzrechte. 1747—1754. S. 20.

1. F. M. L. von Engelshofen; 1747. Slawonische, banatische Gränze.
2. Erhebung der Gränzmilizen zu förmlichen Regimentern; 1747. Karlstädter, warasdiner, slawonische Gränze.
3. Banal-Diplom; 1750. Regulirung der Banalgränze; 1752.
4. Standes- und Gebührsregulirung; 1752. Kroatische und slawonische Gränzen.
5. F. M. L. Graf Serbelloni; 1753. Slawonische Gränze.
6. F. M. L. Frhr. von Engelshofen; 1754. Banatische, Tschaikisten-Gränze.
7. Graf Cordowa und Hofkriegsrath Jenko; Gränzrechte von 1754. Karlstädter und warasdiner Gränze. Würdigung dieser Systeme.

§. 66. C. Die Systeme bis zu den Organisirungen des F. Z. M. Frhrn. de Vins und des Feldmarschalls Wenzel Grafen Colloredo. 1755 — 1800. S. 33.

1. F. M. Graf Neipperg; 1755. Warasdiner Gränze.
2. Fruchtlose Versuche in der karlstädter Gränze; 1755.
3. Montursystem von 1760. Kroatische und slawonische Gränzen.
4. Oberst Mathesen; 1764. Tschaikistengränze.
5. F. Z. M. Frhr. von Beck; 1764. Karlstädter und warasdiner Gränze.
6. Ausbildung der banatischen, dann der Tschaikistengränze; 1764 — 1770.
7. F. Z. M. Frhr. von Siskowich; 1769. Banal-, dann karlstädter, warasdiner und slawonische Gränze.
8. Conscriptionen in den kroatischen und slawonischen Gränzen von 1771 — 1774.
9. Banatische Gränze; 1774 — 1778.
10. Klasseneintheilung; 1779 — 1781. Karlstädter und slawonische Gränze.

11. Reiserelation des Obersten Frhrn. v. Geneyne; 1783. Kroatische, slawonische und banatische Gränzen.

12. Cantonssystem; 1784 — 1785. Tschaikisten- und slawonische Gränze.

13. F. M. L. Frhr. de Vins; 1787. Kroatische, slawonische und banatische Gränzen.

14. F. Z. M. Wenzel Graf Colloredo; 1800. Kroatische, slawonische und banatische Gränzen. Würdigung dieser Systeme.

§. 67. Dritte Epoche: Die Grundgesetze im neunzehnten Jahrhunderte. S. 53.

Organisirungs-Commissionen von 1803 und 1805. Grundgesetze von 1807.

§. 68. II. Die Militärgränze Siebenbürgens. S. 58.

1. G. d. C. Frhr. von Buccow; 1761. Sekler- und Walachengränze.

2. F. M. L. Frhr. von Siskowich; 1763 — 1764. Seklergränze.

3. Eben derselbe; 1766. Walachengränze.

4. Musterungserledigung von 1770.

5. Systemisirungsversuche von 1780 — 1800.

6. Contributionsnachlaſs; 1802.

7. Verhandlungen seit 1810.

§. 69. Darstellung der Gränzverfassung. S. 65.

Die Grundgesetze für die karlstädter, warasdiner, Banal-, slawonische und banatische Militärgränze.

1 — 4. Hauptstück.

Kundmachungspatent; Einleitung; 1. Von dem Rechte auf unbewegliche Güter. 2. Von dem Rechte der Gränzer, sich auf Gewerbe, Handel und Wissenschaften zu verlegen. 3. Von der Hauscommunion. 4. Von der militärischen Widmung der Gränzer.

§. 70. Fortsetzung: 5. — 7. Hauptstück. S. 94.

5. Von der Ärarial- und Gemeindearbeit. 6. Von der Grundsteuer. 7. Von der Industrie- und Schutzsteuer.

§. 71. Begründung der grundgesetzlichen Verfügungen

1. über den Grundbesitz; das Recht, Gewerbe, Handel und Wissenschaften zu betreiben; die Hauscommunion und die militärische Widmung der Gränzer. S. 111.

Nutzeigenthum der Gränzer auf ihre Grundstücke; Ansäſsigkeiten; gebundener, ungebundener Grundbesitz; landwirthschaftliche Verfügungen; Erbfolge. — In wie fern eine Beschränkung der Gewerb-, Handels- und Studienfreiheit Statt finde. — Wesen der Hauscommunion. — Waffenpflicht; Dienstconstitutiv; Kriegsgesetze. — Verfassung der Militär-Communitäten in Absicht auf Grundbesitz, Gewerbswesen und Waffendienst.

§. 72. Begründung der grundgesetzlichen Verfügungen

2. über die Arbeitschuldigkeit. S. 140.

Früheres Robotsystem; dermalige Arbeitschuldigkeit; ärarische (unentgeldliche, bezahlte), Gemeinde-Arbeit; Summen der verschiedenen Arbeitschuldigkeiten und deren Verwendung. Vergleichungen mit der Robotspflicht in Österreich und in Ungern. Arbeitschuldigkeit in den Militär-Communitäten.

§. 73. Begründung der grundgesetzlichen Verfügungen

3. über die Steuerschuldigkeit. S. 172.

Ältere Steuersysteme; dermalige Grundsteuer; ihr Ertrag und Verhältniſs zum Betrage des Dienstconstitutivs. Vergleichungen mit den Grundsteuern anderer Provinzen und Staaten. — Grundsteuern in den Militär-Communitäten. — Industriesteuern in der Gränze; Handelssteuer; Gewerbsteuer; Mühlensteuer; Personalsteuern; Ertrag dieser Steuern. — Gesammtsumme der directen Steuern in der Gränze, und Vertheilungsquote derselben.

§. 74. Einige allgemeine Bemerkungen über die Grundgesetze. S. 215.
Wesentliche Stücke der Gränzverfassung. Wohlthätige Bestimmungen der Grundgesetze. Berichtigung einiger irriger Ansichten von der Gränzverfassung.

§. 75. Die Regulamente für die siebenbürgische Militärgränze vom 24. März 1764 und vom 12. November 1766, sammt den späteren Verfassungsvorschriften für dieselbe. S. 223.
Verordnungen, auf welchen die dermalige Verfassung der siebenbürgischen Gränze beruht. Blick auf die Landesverfassung des Grofsfürstenthums, insbesondere der Seklernation, und auf den politischen Zustand der Walachen. Siebenbürgisches Gränzsystem: 1. Vom Grundbesitze — bei den Seklern — bei den Walachen. 2. Von dem Rechte, Handel und Gewerbe, dann die Wissenschaften zu betreiben. 3. Von der Hauscommunion. 4. Von der militärischen Widmung. Substitution; Verpflegung. 5. Von der Arbeitschuldigkeit. 6. Von der Steuerschuldigkeit: früherer — heutiger Ertrag der Steuern. Mangelhaftigkeit der siebenbürgischen Gränzverfassung.

§. 76. Staatsrechtliche Verhältnisse der Militärgränze. S. 269.
Unbeschränktes Herrscherrecht des Souveräns in derselben. Ihr Verhältnifs zur Monarchie, als Theil der Armee und als Provinz.

Zweiter Abschnitt: Die Verwaltung.

§. 77. Eintheilung des Militärgränzgebietes. S. 273.
Ungleichheit der verschiedenen Abtheilungen des Gränzgebiets; Generalate, — Regimentsgebiete (Tschaikistengebiet), — Compagnie - (Escadrons-) Bezirke, — Stadtgebiete; Volksmengen derselben im J. 1820.

§. 78. Verwaltungsbehörden. S. 283.
Lange Vernachlässigung der Verwaltung; Cantonssystem von 1787 in den kroatischen, slawonischen und banatischen Gränzen; Aufhebung desselben (1800). Verwaltungssystem von 1808. — Verwaltung in der siebenbürgischen Gränze. Behörden: 1. Die Gemeinden (Stations-Commandanten). 2. Das Compagnie-Commando. 3. Das Regiments-Commando. 4. Die freien Militär-Communitäten. 5. Die Brigaden. 6. Die General-Commanden. 7. Der Hofkriegsrath. 8. Der Geschäftsgang. 9. Die Controlle.

§. 79. Übersicht der einzelnen Verwaltungszweige. S. 324.
I. Militärische Verwaltung.
Truppenstand; Landwehren der Militär-Communitäten; Conscription der männlichen Gränzbewohner in Absicht auf den Dienst. Enrolirung. — Gränz-Hussaren-, Gränz-Infanterie-Regimenter; Scharfschützen; Artilleristen; Tschaikisten-Bataillon. Gebühr der Gränztruppen. Militärische Vorrechte und Belohnungen; Versorgungsanstalten. Waffenübung. Inhaberrechte über die Gränztruppen. Dienstreglement. Cordonsdienst; Seressaner. Festungen. Summe der Dienstzeit eines Gränzers im Jahre.

§. 80. II. Bürgerliche Verwaltung. S. 365.
1. Justiz.
Ältestes Gesetz über die Justizpflege in der Gränze; Gränzrechte von 1754; Einrichtungen von 1787. Dermalige Gerichtsbarkeiten; Verfahren in bürgerlichen Streitsachen; Regimentsgerichte (Realstreitsachen in der siebenbürgischen Gränze); Magistratsgerichte; *judicia delegata militaria*; Gesetze in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten; Rechtszug. Straf- und Begnadigungsrecht; Gerichtsbarkeiten in Criminalsachen: Regimentsgerichte; Magistratsgerichte; Stabsauditoriate;

Kriegsrechte und rechtliche Erkenntnisse; höhere Instanzen; Strafgesetze; Strafen; Gefängnisse. — Aufsicht über die Justizverwaltung. Auszüge aus den Justiztabellen. Gerichtsbarkeit über die Gränztruppen im Felde.

§. 81. 2. Polizei. S. 412.

Behörden für die Polizeiverwaltung in der Gränze. Anstalten zur Aufrechthaltung der Religiosität und Sittlichkeit, — zur Förderung des Wohlstandes, — zur Verhütung der Verbrechen, insbesondere des Raubes und Diebstahls, — zur Sicherheit gegen Raubthiere, — gegen Feuer- und Wasserschaden, — gegen Gefährdung des öffentlichen Gesundheitsstandes; Badanstalten an den Mineralquellen bei Mehadia und zu Thopusko; Contumazanstalten. — Aufsichtsbehörden über die Sanitätsanstalten.

§. 82. 3. Kirche. S. 453.

Alterthum der christlichen Kirche in den heutigen Gränzländern. Übersicht der katholischen, griechisch unirten und nicht unirten, der protestantischen und unitarischen Pfarren und Geistlichen. Kirchenvermögen, — Kirchenbauten. Dotirung der Pfarrer der verschiedenen Religionsparteien (Lukna, Bjr). Katholische, griechische Klöster. Diöcesen und Superintendenturen, unter welche die katholischen, griechischen und protestantischen Gränzbewohner vertheilt sind; Dimnicza oder bischöfliche Conventionsgelder und Sydoxialtaxen. — Bildungsanstalten für die Geistlichkeit. Illyrischer Nationalfond. Besetzung der Pfarrstellen. Kirchenrecht. Illyrisches Erläuterungsrescript (Nationalcongresse). Feldkapläne. Israeliten; Synagogen derselben.

§. 83. 4. Öffentlicher Unterricht. S. 494.

Ältere Anordnungen über das Schulwesen der Gränze. Übersicht der gegenwärtigen ärarischen (Ober-, Mädchen- und Trivialschulen) und der Gemeindeschulen, dann der Zahl der Schüler, welche sie besuchen. Gegenstände des Unterrichts.

Aufsicht und Leitung. Sorge für Lehrerbildung; Lehrmethode. Andeutungen, wie das Volksschulwesen in der Gränze zu verbessern seyn dürfte. Gymnasien. Stipendien. Besuch höherer Lehranstalten. Mathematische Schulen. Erziehungshäuser in der siebenbürgischen Gränze. Schwimmschulen.

§. 84. 5. Finanzen. S. 534.

Bedürfnisse der Gemeinden — des ganzen Soldatenlandes, und Mittel, sie zu befriedigen. Gemeindevermögen. Einnahmen, Ausgaben und Vermögen der freien Militär-Communitäten. — Aufwand für den gesammten Gränzstaat. Innere Verwaltung; Kostenbetrag derselben (Bauführungen, Bauhauptleute — Baudirectionen — Bauanträge). Feldstand; geringer Kostenbetrag desselben. Jährliches Gesammterfordernifs der Gränze.—Einkünfte; Gränzproventen; eigene Einkünfte; Betrag derselben; Einhebung; Beiträge anderer Cassen; Zuschüsse der Staatsfinanzen; Betrag derselben; Vergleich mit dem Jahre 1791. — Verhältnifs des Gränzerträgnisses zu dem allgemeinen Staatsbedarfe. — Ausgleichung des Bedarfs und Ertrags der einzelnen Gränzgeneralate; Abgabenquoten derselben. — Schuldenwesen — Schatz der Gränze (Gränzvermögensfond). Staatseigenthum daselbst. Verrechnung und Controlle. Cassen. Hofkriegsbuchhaltung; Präliminar-Erfordernifs- und Bedeckungsaufsätze; Rechnungsabschlüsse.

§. 85. Beschlufs. S. 576.

Verwandte Institute — der Vorzeit — der Gegenwart. Schwedens eingetheilte Truppen. Rufslands Kosaken und Militär-Colonien. Eigenthümlichkeit und Einzigkeit der Gränzverfassung. Nachtheile, welche ihre Aufhebung herbeiführen würde. — Vorsicht, mit welcher ihre allmähliche Vervollkommnung zu bewerkstelligen.

Verzeichnifs

der seit Erscheinung des ersten Bandes neu eingetretenen Herren Pränumeranten, in so weit die Listen bisher eingelangt sind.

Se. kaiserliche Hoheit der hochwürdigst-durchlauchtigste Herr Erzherzog Anton, Grofsmeister des deutschen Ordens im Kaiserthum Oesterreich und k. k. Feldzeugmeister.

Se. königliche Hoheit der durchlauchtigste Herr Erzherzog Ferdinand, k. k. General der Cavallerie und Commandirender in Ungarn.

Albert Cürassier-Reg.
Hr. Alberti, Graf v., Oberst,
» Alkovits, Carl, Stadtschreiber zu Brod.
» Altersheim, Anton von, Hauptmann u. Prof. der Geschichte, Geographie und Statistik an der k. k. Militär-Akademie zu Wiener Neustadt.
Altgradiskaner Festungs-Commando.
Hr. Bach, Franz, Gränz-Verwaltungs-Unterlieut. im Likkaner Gr. Reg.
» Bachoffen, Franz v., Gränz-Walddirector im Banat.
Banater Gen. Commando.
Hr. Batorffy, Andreas v., k. ungarischer Cameral-Fiscal.
» Bauer, Joseph Freih. v., Gen. Major.
» Belchich, Martin, Gränz-Verwaltungs-Unterlieut. im 1. Ban. Reg.
Belovarer Communitäts-Magistrat.
Hr. Berekech, Michael.
Bereker Compagnie.
Hr. Bernad, Joh., Gränz-Verwalt. Unterlieut. im 2. Banal-Reg.
» Bethlem, Joseph, Unterlieut. im szluiner Reg.
» Boroevich, Michael, Oberl. im 1. Banal-Reg.
» Bodrilla, Joh., Gränz-Verwalt. Unterl. im wal. illyr. Regim.
» Bossanecz, Joseph, Gränz-Verwalt. Oberl. im warasd. St. Georger Reg.
» Breuning, Steph. v., k. k. Hofrath.
Broder Militär-Communitäts-Magistrat.
Broder Festungs-Commando.
Broder Gränzregiment.
Hr. Brustmann, Carl, Hauptmann Auditor im walach. illyr. Reg.
» Buschich, Anton,

Hauptmann im gradiskan. Regim.
Hr. Buschich, Joseph, Oberlehrer zu Semlin.
» Bydeskuty, Ludw. v., Cameral-Actuar zu Kikinda.
Carlopaganer Milit. Commando.
Carlopaganer Communitäts-Magistrat.
Carlowitzer Milit. Communität.
Carlowitzer Communitäts-Magistrat.
Carlstädter Gränz-Bau-Direction.
Hr. Chortan, Basilius, Contumaz-Waaren-Aufseher.
» Chrudimsky, Prokopp, Communitätsarzt zu Semlin.
Croatisches Gen. Comdo.
Hr. Csebatz, Gabriel, Capitän-Lieut. im Tschaikisten-Bataillon.
» Csollich, Nicolaus, Hauptmann im Gradiskaner Regiment.
» Czerwinka, Franz v., Gen. Maj. und Semliner Milit. Commandant.
» Czicco, Demeter, Landwehr-Oberlieut. zu Semlin.
» Czvetoevich, Ignatz, Gränz-Verwalt. Oberlieut. im szluiner Regiment.
» Dabich, Mathias, Fourier im warasd. St. Georger Regiment.
» Darvar, Anastas, bürgerlicher Handelsmann zu Semlin.
» Davall, N. N.
» Deckinger, Joseph, Hauptmann Aud. im walachisch-illyrischen Regim.
» Defours, Graf v.
» Delpini, Franz, Gränz-Verwaltungs-Oberlieut. im 2. Banal-Regiment.
Hr. Dembscher, k. k. Hofr.
» Dobrowolny, Jakob, k.k. Feldkriegs-Commissär.
» Doda, Trajan, Gränz-Verwaltungs-Feldwebel im walach. illyr. Reg.
» Domosovich, N. N.
» Dottich, Joh., Gränz-Verwaltungs-Feldwebel im ottochaner Regiment.
» Dragoevich, Joseph, Oberl. im 1. Banal-Regim.
» Drenovacz, Cosmas, Stadtpfarrer zu Semlin.
» Duka, Baron v., General-Feldzeugmeister.
» Dulesko, Alexander, Gränz-Verwaltungs-Oberl. im walach. illyrisch. Reg.
» Ehrenberg, v., Obristl.
» Eichberger, Anton, Gränz-Verwaltungs-Oberl. im broder Regim.
» Emmerling, Georg, erster Magistratsrath zu Semlin.
Essegger Festungs-Commando.
Hr. Fabrizi, Carl v., Feldkriegscommissariats-Adj.
» Falk, N., Gränz-Verwaltungs-Unterl. im zweiten Banal-Regiment.
» Ferrich, Franz Stephan, Reichsritter von Ferrenhain, k.k. Major.
» Fillek, Anton, Gränz-Verwaltungs-Unterl. im Tschaikisten-Bataillon.
» Foith, Joh. v., Gen Maj.
» Freyberger, Anton Gränz-Verwaltungs-Unterlieut. im broder Regiment.
» Galsberg, Carl von, Feldkriegs-Commissär.
» Gareis, Joh., Gränz-Verwaltungs-Unterl. im ottoch. Regim.

Hr. Gärtner, N. N.
» Gattaliza, Simon, Gränz-Verwaltungs-Oberl. im kreutzer Regiment.
» Geistinger, Buchhändler.
» Gergachevich, Basilius, Fourier im kreutzer Regiment.
Georger (St.) Reg. Bibliothek.
Hr. Gevinner, Augustin, Gränz - Verwaltungs - Unterlieut. im likkaner Reg.
» Giulay v. Maros Nemeth u. Nadaska, Graf Ign. v., Banus von Kroatien, commandirender General in Böhmen und Gen. F. Z. M.
» Gollubich, Johann, Unterlehrer in der warasd. Militärgränze.
Gradiskaner Regiments-Bibliothek.
Hr. Gregurich, Joseph von, Gränz - Verwaltungs-Oberl. im St. Georger Reg.
» Gutmannsthal, Jos., Gränz. Verwaltungs - Praktikant im 1. Banalregim.
» Gwozdanovich, Leopold v., Oberst des gradiskaner Regiments.
» Halla, Johann, Gränz-Verwaltungs - Oberl. im gradiskaner Regiment.
» Halper, Emerich, Oberl. Auditor im peterwardeiner Regiment.
» Hanslitzek, Mathias, Gränz - Verwalt. Unterl. im walach. illyr. Regim.
Härter'sche Buchhandlung.
Hr. Herdiborsky, Jos. v., Feldkriegs-Comm. Adjunct.
» Herzog, Markus, Unterlehrer in der warasd. Gränze.
Hessen-Homburg, Seine Durchlaucht der regierende Hr. Landgraf Friedr. Jos. zu, Gen. der Cav.
Hr. Hetschko, Georg, Hauptmann, Auditor im kreutzer Regiment.
» Heubner, Buchhändler.
» Hoffer, Joseph von, Feldkriegs - Commissär.
» Hoffmann, Jakob, Gränz-Verwalt. Unterl. im gradiskaner Reg.
» Holievaz, Stephan v., Major und Militär - Commandant zu Carlopago.
» Holievaz, Franz von, Hauptmann im likkaner Regiment.
» Hruby, Wilhelm v., Capitänl. im kreutzer Reg.
» Huber, Georg, Gränz-Verwaltungs - Unterl. im 1. Banal - Regiment.
» Huth, Franz, Gränz-Verwaltungs - Unterl. im walach. illyr. Reg.
» Jagar, Jos., Hauptmann u. Bürgermeister zu Ivanich.
» Jagodich, Franz von, Unterl. im 1. Banal - Reg.
» Janich, Jakob, Gränz-Verwaltungs - Unterl. im 1. Banal - Reg.
» Jaszich, Basilius, Gränz-Verwaltungs-Oberl. im ersten Banal - Reg.
» Jellinczig, Michael, Gränz - Verwaltungs - Unterl. im broder Reg.
» Jenny, Rudolph von, k. k. privil. Groſshändler.
Invalidenhaus in Wien.
Hr. Juranich, Peter, Gränzer im St. Georger Regiment.
» Jüngling, Johann, v., k. k. wirkl. Rath, Hofkriegs-Secretär und Referent bei dem ung. Gen. Commando.
» Jürgens, Ant., Gränz-Verwaltungs - Oberl. im broder Regiment.
» Ivanovich, Euthymius, Erzpriester zu

Semlin und Sirmier Comitats - Beisitzer.
Hr. Kapunek, Johann, Gränz - Verwaltungs - Unterl. im gradiskaner Reg.
» Karrich, Peter, zweiter Magistratsrath zu Carlobago.
» Kohaut, Jakob, Gränz-Verwaltungs - Unterl. des peterward. Reg.
» Kollmann, Joseph v., Feldkriegs - Commissär.
» Komlienich, Johann, Gränz-Verwaltungs- Lieut. im szluiner Reg.
» Kovachevich, Georg, Gränz-Verwaltungs-Oberl. im kreutzer Reg.
Kreutzer Regim. Bibliothek.
Hr. Kropper, Joh., Feldkriegs - Secretär und Referent bei dem banatischen General - Commando.
» Krzeczenovsky, Jak., Gränz-Verwaltungs-Oberl. im szluiner Reg.
» Kukulyewitsch, hofkriegsräthl. Raths - Protocollist.
» Kurka, Vinzenz, Magistratsrath zu Carlopago.
» Kufsmicz, Michael, Oberl. im 2. Banal - Reg.
» Kutschera, Freih. v., k.k. wirkl. Hofkriegs-Secr.
» Lang, Georg, Gränz-Verwaltungs - Unterl. im kreutzer Regiment.
» Lazarevich, Basilius, Hauptmann und Bürgermeister zu Semlin.
» Lazarich, Jos., Freih. v., Oberstl. im ottoch. Reg.
» Lieber, Joh., Gr. Verw. Oberl. im oguliner Reg.
» Lukich, Georg, Gränz-Verwaltungs - Praktikant im szluiner Reg.
» Manquett, N. N., Rittmeister.

Hr. Markussievich, Joh., karlstädter Schuldirector.
» Marussich, Laurenz, Gränz - Verwaltungs - Unterl. im 1. Banal - Reg.
» Marziani, Franz Ritter v. Sacile, F. M. L.
» Massich, Georg, Fähnrich im 1. Banal - Reg.
» Matassich, Peter, Unterl. im ottochaner Regim. und Brigade - Adjutant.
Mazzuchelly, Infant. Reg.
Hr. Medel, Paul, erster Syndicus zu Carlowitz.
» Medin, Lukas v., Major im oguliner Regiment.
» Mentzinger, Mathias, Oberl. Auditor im walach. illyr. Reg.
» Merk, N. N., geheimer Rath.
» Mihailovich, Joseph von, Major und Gränzbaudirector zu Vincovcze.
» Mihalinecz, Emerich, Gränz - Verwaltungs - Unterl. im ottochaner Reg.
» Milkovich, Michael, Gr. Verwalt. Oberlieut. im kreutzer Reg.
» Millovanovich, Paul, Gränz-Verwaltungs-Oberl. im szluiner Regiment.
» Minsinger, Johann, Hauptmann im k. k. Ponton. Bataillon.
» Minsinger, Carl v., Hauptmann u. Vice - Bau-Director zu Agram.
» Mitkrois, Johann, Oberverpflegs - Verwalter beim slawonisch. Gen. C.
» Munich, Triphun, Gränz-Verwalt. Oberlieut. im 2. Banal - Reg.
» Mussulic, Raimund, Oberlieut. im 1. Ban. R.
» Neth, Jak. v., k.k. Hofrath.
» Nikowitz, Jak., Gr.

Verwalt. - Practikant im walach. illyr. Reg.
Hr. Novakovich, Elias, Gränz - Verwaltungs - Unterlieutenant im St. Georger Reg.
» Oettingen, Friedrich Fürst v., k.k. wirkl. Kämmerer.
Ottochaner Regiments-Bibliothek.
Hr. Paich, Joh., Gränz-Verwalt. Unterlieut. im St. Georger Reg.
» Pavlicza, Stanisl., Gränz - Verwalt. Unterl. im szluiner Reg.
» Peller, N. N.
» Pellinovich, Pet., Gränz-Verwaltungs-Oberl. im broder Reg.
» Perzina, Wenzel, Contumaz - Director zu Malievacz.
» Peskar, Demeter, Landwehr - Oberlieut. zu Semlin.
» Pessack, Michael, Gr. Verwaltungs - Hauptmann im Kreutzer Reg.
Peterwardeiner Gränz-Regiment.
Peterwardeiner Festungs-Commando.
Peterwardeiner Milit. Communität.
Hr. Petzek, Jos., Oberl. Auditor im 2. Banal-Reg.
» Peusquens, v., F. M. Lieutenant.
» Phillippovics, Marian, Polizei-Commissär zu Semlin.
» Piller, N. N.
» Pintzer, Gabriel, Rittmeister u. Bürgermeister zu Carlowitz.
» Pishke, Jos., Feldkriegs - Commissariats-Adjunct.
» Poch, Maximilian, Gränz-Verwaltungs-Unterlieut. im kreutzer Reg.
Hr. Pokopacz, Ladisl., Gränz - Verwalt. Unterl. im szluiner Reg.
» Popistasch, Elias, Fourier im walach. illyr. R.
» Poppovich, Basil., Gränz-Verwaltungs-Oberl. im gradiskan. Reg.
» Poszczy, Stephan, Unterlehrer in d. warasd. Gränze.
» Pottochich, Jos., Corporal im kreutzer R.
Preuſsische (königl.) Gesandtschaft.
Hr. Puksecz, Jos., Gränz-Verwaltungs - Unterlieut. im St. Georger Reg.
» Puppich, Franz, Gr. Verwaltungs - Unterlieut. im likkaner Reg.
» Pürkerth, Maximil., Gränz - Verwalt. - Unterl. im likkaner Reg.
» Quosdanovich, Gr., Gränz-Verwaltungs-Oberl. im St. Georger Reg.
» Radicsevich, Bartholomeus, Hauptm. im gradiskaner Reg.
» Radinovich, Const., Polizei - und Wirthschafts-Adjunct zu Semlin.
» Radivojevich, Arsenie, Gränz - Verwalt.-Unterl. im walach.-illyr. R.
» Radossavlyevich, Max., Oberlieut. im likkaner Reg.
» Rajakovich, Leop. v., Hauptmann im likkan. Regiment.
» Rajakovich, Mark., Oberlieut. Auditor im gradiskaner Reg.
» Rathkovich, Georg, Stadtschreiber zu Semlin.
» Rebracha, Andr. v., Major im szluiner Reg.

Hr. Rehbach, Joseph, Freiherr v., Oberst des Inf. Reg. Mazzucheli.
» Rechberger von Rechcron, k. k. wirkl. Gubernialrath und Kreis-Hauptmann.
» Renner, Markus, Gränz-Verwaltungs-Lieut. im broder Reg.
» Reyl, Fr., Fortificat. Districts - Director zu Karlstadt.
» Romano, Franz v., Oberfeldkriegs-Commissär und Ref. beim kroatisch. Gen. Commando.
» Ruckmann, Baron, k. russisch. Hofrath.
» Rüstel, Johann, k. k. Milit. Appellationsrath.
» Sabollich, Fr., Fähnrich im broder Reg.
» Sattor, Leop., Oberl. im gradiskaner Reg.
» Sautner, Jak., Oberl. Aud. im 2. Banal - Reg.
» Scharunatz, Milosch, Fourier im wal. illyr. Reg.
» Schlossern, Joh. v., k. k. Oberfeldkriegs-Commissär.
» Schneider, Joseph, Fourier im St. Georg. R.
» Schnörch, Jos., Gr. Verwalt. Hauptmann im peterwardeiner Reg.
» Schön von Treuenwerth, Oberst d. deutsch-banater Reg.
» Schwaab, Bernh., Gränz - Verwalt. Unterl. im walach. illyr. Reg.
» Sehrig, Ant., Gränz-Verwaltungs-Oberlieut. im deutsch - banater Reg.
» Seldenmayer, Ant., Verwaltungs - Oberlieut. im broder Reg.
Semliner Milit.-Commando.
Semliner Communitäts-Magistrat.
Hr. Skroboth, Ladisl., Unterlehrer in der warasd. Gränze.
Slawonisches Gen. Commando.
Hr. Simbschen, Joseph, Freiherr v., Oberst im szluiner Reg.
» Simunich, Stanisl., Unterlehrer im szl. Reg.
» Sinnich, Joh., Stabsschreiber im St. G. Reg.
» Smola, N. N., k. k. Gen. Major.
» Smrekar, Joseph v., Verwalt. Oberl. im brod. Reg.
» Soika, Alois, Gränz-Verwaltungs-Practikant im deutsch - banater Reg.
» Sostarich, Mich., Gränz - Verwalt. Unterl. im szluiner Reg.
» Spies, Ludw., erster Magistrats - Kanzellist zu Semlin.
» Spirta, Paul, Handelsmann und Landwehr-Oberlieut. zu Semlin.
» Spissich, Ferd., Gr. Verwaltungs - Practikant im szluiner Reg.
» Stefula, Andreas, Gränz - Verwalt. Oberl. im kreutzer Reg.
» Stehr, N. N., Verwalt. Hauptmann im gradiskan. Regiment.
» Stein, Baron v., k.k. Gen. Major.
» Stipakovich, Theodor, Gränz - Verwalt. Unterlieut. im szluiner R.
» Stoklin, Max., Gränz-Verwaltungs - Unterlieut. im likkaner Reg.
» Stopfer, Mathias, Gränz - Verwalt. Unterl. im szluiner Reg.

Hr. Stopsel, Ant. Jos., Gränz - Verwalt. Unterl. im ottochaner Reg.
» Sumecz, Joh., Gränz-Verwaltungs - Unterlieut. im 2- Banal - Reg.
» Swilarich, Georg, Magistratsrath zu Semlin.
Szluiner Regiments-Bibliothek.
Hr. Szugovich, Joseph, Gränz - Verwalt. Feldwebel im kreutzer Reg.
» Terstenyak, Carl v., Hauptmann im peterward. Regiment.
» Thekaich, Joh., Gr. Verwaltungs - Unterlieut. im St. Georger Reg.
» Thur, Leopold, Gr. Verwaltungs - Practikant im walach. illyr. Reg.
» Tige, Joseph, Graf v., k. k. wirkl. Kämmerer u. Oberstlieut.
» Tomlianovich, Vinzenz v., Hauptmann im 1. Banal - Reg.
» Tottor, Jos., Schmidmeister im warasd. Reg.
Tschaikisten - Bataill.
Hr. Udybinez, Markus, Schul - Director in der warasdiner Gränze.
» Uhlirz, N. N. Oberl. u. Garnisons - Auditor zu Esseg.
» Uroschevich, Millos, bürgl. Handelsmann zu Semlin.
» Veyder, Carl Bar. v., k. k. Gen. Major u. Brigd.
Walachisch - illyrisches Gränz - Regiment.
Hr. Wallishausser, Buchhändler.
» Walter v. Waltheim, Major und Gränz - Bau-Director zu Agram.
» Wassilievich, Basilius, Handelsmann und äuſserer Rath zu Semlin.
» Wassiljewich, Ign., Magistratsrath zu Semlin.
» Wewerka, k. k. Feldkriegs - Kanzlei - Adjunct in Prag.
» Widra, N. N. Hauptm. Auditor im St. Georger Regiment.
» Willich, Jos., Unterlehrer zu Semlin.
» Willner, Heinrich, Gränz - Verwaltungs-Practikant im peterward. Reg.
» Winzian, Jos., Hauptmann im broder Reg.
» Wnorofsky, Max. v.
» Wolffenburg, Joh. v., Gränz - Verwaltungs-Lieut. im gradisk. Reg.
» Wollzogen, N. v., k. preuſs. General - Lieut.
» Wunderburg, Mich. v., Feldkriegs - Secretär.
» Zambauer, Valent., Bau - Hauptmann im gradiskaner Reg.
» Zavralek, Johann, Gränz - Verwalt. Oberl. im peterward. Reg.
Zengger Communitäts - Magistrat.
Hr. Zettel, Konrad, See-Bauschreiber.
» Zödler, Fr., Stabs-Auditor beim kroatischen General - Commando.

Drittes Buch.

Die Verfassung und die Verwaltung

Erster Abschnitt.

Die Verfassung.

Majorum instituta tueri. — — —

Cicero.

§. 63.

Überblick der Organisirungs-Geschichte der Militärgränze.

I. Die Gränzprovinzen Kroatiens, Slawoniens und des Banats.

Erste Epoche: Gänzlicher Mangel bestimmter Verfassungsnormen im sechzehnten und siebenzehnten Jahrhunderte.

So wie das Gränzinstitut in seinem Beginne nicht das Werk eines schaffenden Geistes oder einer gesetzgebenden Versammlung war, sondern aus der Zeit und aus den Umständen selbst hervorging [1]), mochte der innerösterreichische Hofkriegsrath in seinem Berichte vom 8. Julius 1719 [2]) wohl mit

[1]) I. Thl. dieses Werkes S. 15, 16. Allerdings ist das Institut nicht vom Erzherzog Carl von Innerösterreich ersonnen, und in sofern die Rüge dieser Behauptung des Hrn. Schneller (österr. Staatengesch. B. IV. S. 116) in den Wiener Jahrb. der Literatur (B. XIII. S. 43) gegründet.

[2]) Acten.

Recht behaupten: »dafs ungeachtet alles angewand»ten Fleifses weder in der Registratur noch sonst »wo *ein primum institutum* über das karlstädter Gene»ralat [3]) zu finden gewesen, auch vermuthlich kei»nes vorhanden sey.«

Von den dunkeln Zeiten, in welchen die ersten Spuren des Gränzwesens erkennbar werden, bis zum Karlowitzer Frieden herab, wissen wir von der eigentlichen Gestaltung desselben wenig mehr, als dafs die Gränzer für den Genufs ihrer Grundstücke Kriegsdienste leisten mufsten, das Institut demnach in seinem Urkeime schon auf der Lehenverfassung beruhte.

Das Bruker Libell, die älteste bekannte Haupturkunde über die Gränzen, gibt von der innern Einrichtung derselben keine nähere Nachricht, und betrifft vorzugsweise die Beiträge der innerösterreichischen Stände zum Unterhalte der kroatischen und windischen Gränzen [4]). Der Stand der dortigen Gränztruppe vom Jahre 1578, welchen das Bruker Libell liefert, sey indessen als der früheste, den wir besitzen, hier aufgeführt:

Kroatische (karlstädter) Gränze:

708	Hussaren,
250	Archibusierer,
265	deutsche Knechte,
2475	Haramine oder National-Fufsgänger,
zusammen 3698	Köpfe.

[3]) Bekanntlich zur ältesten Gränzprovinz gehörig I. Thl. S. 15 — 19.

[4]) I. Theil. S. 21 — 24.

Windische (warasdiner) Gränze:

548 Hussaren,
250 Archibusierer,
417 deutsche Knechte,
1807 Haramine,

zusammen 3022 Köpfe [5]).

Die sogenannten Privilegien, welche die Gränzer in diesem Zeitraume erhielten, halfen dem Mangel gesetzlicher Verfassung gar nicht, oder nur zum Theil ab. Das erste, von Ferdinand I. 1564 gegeben [6]), sichert denselben bloſs zum Danke für ihre gegen Zapolya geleisteten Dienste den Besitz und Genuſs der ihnen eingeräumten Bezirke zu. Das Privilegium, welches den 1580 angesiedelten Morlachen ertheilt wurde, verpflichtete sie zu einem Tribute; dasjenige, welches die walachischen Ansiedler 1582 empfingen, machte sie abgabenfrei [7]). Ferdinand II. rühmte in einem Privilegium von 1627 die Dienste der Gränzer in dem damals wüthenden dreiſsigjährigen Kriege, und unterwarf sie einem vom Kaiser selbst gewählten, nur von ihm abhängigen Befehlshaber [8]). Ein neues Privilegium vom Jahre 1630, den Gränzern zwischen der Sawe und Drawe verliehen, und in der Folge von Ferdinand III. 1642, von Leopold I. 1659, von Carl VI. 1717 im Wesentlichen bestätigt,

[5]) Vergl. Hauer's Übersicht der Systemalverordnungen I., dann chronol. Actenverzeichniſs; — ferner dieses Werkes I. Thl. S. 25, 26.

[6]) Hauer's Übersicht I. Bartenstein Cap. 5. Dieser Statistik. I. Thl. S. 18.

[7]) Vergl. I. Thl. S. 24, 25.

[8]) Bartenstein a. a. O.

ordnete einige Zweige der Verfassung und Verwaltung, indem es die Beibehaltung der Dorfrichter (Knesen) und den Rechtsweg festsetzte, alle Veräufserung der Grundstücke ohne Wissen und Willen der Obern verbot, die Art der Familientheilungen bestimmte, die Strafen für einige Verbrechen aussprach, und den Wirkungskreis ihrer obersten Capitäne (Woywoden zu Kreutz, Kopreinitz und Iwanich), dann der übrigen Offiziere bezeichnete [9]).

Der staatsbürgerliche Zustand der Gränzer blieb indessen ziemlich unbestimmt; nur erschienen Abgaben-Freiheit und Unterhalt der Dienenden auf Kosten ihrer Stammhäuser als vorherrschende Grundzüge ihrer Verfassung. Zu bedächtiger Organisirung liefsen die Stürme des siebenzehnten Jahrhunderts die österreichischen Fürsten nicht schreiten, und jede Sorge für Vervollkommung im Innern wurde durch das Bestreben nach Erweiterung des Gränzgebietes, und nach Vermehrung der schwachen Volksmenge durch Ansiedler verdrängt. Für den ersten Anfang, wo die gesellschaftlichen Verhältnisse noch unentwickelt und einfach, die Sitten des Volkes roh waren, mochte es auch weit mehr auf tüchtige Befehlshaber, als auf Gesetze und Regulamente ankommen, und dafs man für solche gesorgt, verbürgen ihre Namen [10]).

9) Hauer's Übersicht I. Bartenstein a. a. O.

10) Wir erinnern an den (im I. Thle. S. 20) erwähnten Erzherzog Carl von Innerösterreich, und fügen das aus den hofkriegsräthlichen Acten geschöpfte Verzeichnifs der Gränz-Commandanten vom Schlusse des sechzehnten bis zu Ende des siebenzehnten Jahrhunderts bei:

§. 64.

Zweite Epoche: Die Gränzsysteme des achtzehnten Jahrhunderts.

Vorwort.

Die Einführung der Gränzanstalt in den durch die Friedensschlüsse von Karlowitz und Passarowitz gewonnenen Ländern an der Sawe, Theifs, und

Weikhard Baron von Auersberg, Oberst der kroatischen Gränzen, 1580.

Joseph Baron von Thurn, Oberst der kroatischen Gränzen, 1582.

Andreas Baron von Auersberg, Oberst der kroatischen Gränzen, 1586.

Christoph Ungnad Freiherr zu Sonnegg, Ban von Kroatien und Windischland, 1586.

Erzherzog Ernst, Administrator des Kriegswesens in den windischen und kroatischen Gränzen, 1592.

Erzherzog Maximilian, dessen Nachfolger, 1593.

Wolf von Eggenberg, Oberst der kroatischen Gränzen, 1613.

Niklas von Frangipan, Graf zu Thorsatz, Ban von Kroatien und Windischland, 1617.

Freiherr von Paar, Oberst der kroatischen Gränzen, 1622.

Wolfgang von Frangipan, Graf zu Thorsatz, Generaloberst der kroatischen Gränzen, 1626.

Graf Schwarzenberg, Oberst der windischen Gränzen, 1631.

Johann Wilhelm Galler, Oberst der windischen Gränzen, 1650.

Graf Walther von Leslie, Oberst der windischen Gränzen, 1650.

Graf Auersberg, Generaloberst der kroatischen Gränzen, 1652.

Donau [1]) machte das Bedürfniſs fühlbar, die Grundlage derselben bestimmter auszusprechen, als es bisher geschehen. Gleichwohl war diese in völliger Klarheit noch nicht erkannt, und die glückliche Vereinigung der immerwährenden Kriegspflicht mit der Natur des Bauernstandes an und für sich eine höchst schwierige Aufgabe [2]). Indem man in den neu errichteten Gränzprovinzen dem Ziele näher kam, offenbarte sich immer mehr der gesetzlose Zustand in den früher bestandenen. Auch fügten sich die rohen Bewohner der letztern, durch Jahrhunderte an Krieg und Raub verwöhnt, bürgerlicher Ordnung, — die Befehlshaber der Einschränkung ihrer Macht ungerne; die vielen Privilegien der vergangenen Zeit, einzeln und ohne Zusammenhang ertheilt, von den Empfängern einseitig ausgelegt oder übel verstanden, setzten andere Hindernisse. Die Männer, welche im Laufe des Jahrhunderts die bessere Einrichtung der Gränzen bewerkstelligen sollten, waren zum Theil mit dem eigentlichen Gegenstande ihrer Aufgabe, wie mit der Geschichte und dem Charak-

Ehrenreich Graf Trautmannsdorf, Generaloberst der windischen Gränzen, 1667.

Leopold Wilhelm Markgraf von Baden, General der windischen Gränzen, 1669.

Johann Joseph Graf Herberstein, Generaloberst der kroatischen Gränzen, 1669.

Graf de Souches, Generaloberst der windischen Gränzen, 1672.

Herzog von Croy, Oberst der kroatischen Gränzen, 1691.

Franz Graf Auersberg, Oberst der kroatischen Gränzen, 1694.

1) I. Thl. S. 29 — 31.

2) Vergl. v. Schwartner II. S. 301.

ter der Gränzvölker nicht genug vertraut; andere mufsten vor Vollendung des Werkes neuen Bestimmungen folgen, wohl gar die Ausführung ihrer Entwürfe fremden Händen überlassen. Die weitläufigen Verhandlungen mit den Civilstellen hemmten auch den rascheren Gang. Jeder Krieg unterbrach vollends den begonnenen Versuch, und jeder Friede brachte neue Wünsche, neue Vorschläge.

So kam es, dafs in allen Gränzprovinzen einzelne Anordnungen über Grundvertheilung, Enrolirung, Stand, Gebühr und Montur, über Justiz, Polizei und Gefälle in häufigem Wechsel sich folgten; einseitig, zum Theil widersprechend und unsystematisch, wie sie nicht selten waren, nichts desto weniger in der Kanzleisprache Gränzsysteme benannt. Genügten diese aber auch nicht immer und völlig ihrem Zwecke, so führten sie, von der Erfahrung begleitet, allmählich doch auf die wahren Grundlagen der Gränzverfassung. Der General Graf Khevenhüller, besonders aber der Herzog von Sachsen-Hildburghausen, der Hofkriegsrath Jenko, die Feldzeugmeister Siskovich und de Vins, werden unbeschadet der Verdienste Anderer um die theilweise Vervollkommnung des Gränzinstituts im achtzehnten Jahrhunderte stets als diejenigen genannt werden müssen, welche am tiefesten in den Geist desselben eingedrungen, in dieser Epoche das Meiste dazu beigetragen haben, die Ideen, auf welchen es wesentlich beruht, und die Mittel, sie auf das zweckmäfsigste zu verwirklichen, zu immer gröfserer Klarheit zu bringen.

Der folgende Abrifs der Gränzsysteme, wie sie vom Anbeginne des Jahrhunderts bis genau an das

Ende desselben nach einander erschienen sind, Stoff für ein eigenes großes Werk, kann schon des engen ihm zugewiesenen Raumes wegen nur ungenügend ausfallen, fehlte es auch nicht an hinlänglichen Vorarbeiten zu völlig befriedigender Lösung der Aufgabe. Unser Bestreben ist indessen auch bloſs dahin gerichtet, das Wesentliche eines jeden Gränzsystemes zu bezeichnen, und im geschichtlichen Zusammenhange nachzuweisen, wie sich die heutige Verfassung der Gränze im Gange der Zeit aus der früheren ergeben hat [3]).

A. Die Systeme bis zur Organisirung des Prinzen von Hildburghausen, 1702 — 1746.

Die nach dem Karlowitzer Frieden entstandene slawonische, dann die theiſser und maroscher Gränze [4]) erhielten 1702 das erste System, vom Generalen Freiherrn von Schlichting entworfen.

Der zum Waffendienste bestimmte Theil des Volkes wurde von dem übrigen geschieden, und wie die Personen, so waren die Grundstücke nach dieser Scheidung entweder der Militär- oder der Cameral-Gerichtsbarkeit zugewiesen; doch stand auch über die Militärgründe das Obereigenthum der Kammer zu. In Dienende und Diensttaugliche getheilt, bildeten die den Waffen Gewidmeten eine beständige regulirte Feldmiliz, mit der

3) Auſser den Acten selbst benützen wir bei diesem Versuche die chronologischen Actenverzeichnisse, Hildburghausens Beiträge, und Hauers Übersicht.

4) I. Thl. S. 29, 30.

Verpflichtung, im Lande wie außer demselben zu dienen. Jede der beiden Gränzprovinzen hatte eine Fußgänger- (Haiduken-) und eine Reiter- (Hussaren-) Compagnie; in der slawonischen zählte die erstere 1500, die letztere 1000 Mann, in der theißer und maroscher Gränze jene 950, diese 900. —

Eine eigene Abtheilung der Miliz war an den Ufern der Gränzströme angesiedelt, um in zahlreichen Tschardaken (Wachhäusern) den Cordon zu hüten.

Die Gemeinen erhielten ihre Besoldung durchaus, die Offiziere zum Theil in Grundstücken: als Maßstab galt dabei die Voraussetzung, daß der reine Ertrag von 18 Joch Äckern und 4 Tagwerken Wiesen 50 fl. jährlich abwerfe. — Offiziere und Gemeine waren von allen Steuern befreit. Als jedoch später in die Bezirke der Gränzer häufig Feldtruppen verlegt wurden, verpflichtete man sie (1722) 24 fl. jährlich von jeder Ansäßigkeit (30 Joch Äckern und 6 Tagwerken Wiesen) zu deren Unterhalte beizutragen.

Nun wurde von dem Feldmarschall Grafen Mercy die banatische Landesmiliz [5]) errichtet, und mit einer eigenen Norm versehen (1724). — Sie bestand gleichfalls aus einer Fußgänger- (Heiduken-) und aus einer Reiter- (Hussaren-) Compagnie, jede zu 2443 Köpfen gerechnet, und war von vier Obercapitänen unter einem Oberstwachtmeister befehligt. Eine Haiduken-Ansäßigkeit begriff 16 Joch Äcker und 3 Tagwerke Wiesen, eine Hussaren-Ansäßigkeit 20 Joch Äcker

5) I. Thl. S. 31.

und 4 Tagwerke Wiesen. Vorläufig von Steuern befreit, wurde die Miliz von den Contribuenten abgesondert, und an der äufsersten unbewohnten Gränze angesiedelt.

Inzwischen offenbarten sich in dem karlstädter und warasdiner Generalate die Folgen der Gesetzlosigkeit, und man war überzeugt, dafs den Bedrückungen der Machthaber, dem Verfalle der Kriegszucht daselbst Einhalt gethan werden müsse.

Die im December 1711 unter dem Vorsitze des Grafen Carl Leopold von Herberstein für beide Provinzen aufgestellte Einrichtungs-Commission jedoch blieb ohne Wirkung, und der Generaloberste der karlstädter Gränze, Graf Rabatta, arbeitete von 1710 bis 1729 gleichfalls vergeblich an ihrer Regulirung. Für die warasdiner Gränze aber brachte der innerösterreichische Hofkriegsrath ein System zu Stande, welches von einer 1729 angeordneten »innerösterreichischen Universal - Militär - Einrichtungs - Commission« unter dem Vorsitze des Generalen Grafen Kordua geprüft, und vom Kaiser Carl VI. im Jahre 1732 genehmigt wurde.

Dieses nach dem Grafen Kordua benannte System theilte die Grundstücke in Bastinen (Ansäfsigkeiten zu 60 Tagwerken), deren jede einen Dienstmann stellte. Die Gränze bildete vier deutsche besoldete Füsilier - Compagnien zu 100 Mann, dreifsig National - Fufsgänger - Compagnien zu 145 Mann in vier Bataillonen, deren Gemeine unbesoldet waren, fünf National - Hussaren - Compagnien zu 100 Mann, die zwar keinen Sold, aber 18 fl. jährlich für den Unterhalt des Pferdes bekamen, endlich

eine Abtheilung von zwanzig besoldeten Artillerie-Handlangern. Der Verwaltung wegen war sie in dreifsig Woywodschaften und in vier Ober-Capitaneate: Kopreinitz, Kreutz, Iwanich und St. Georgen getheilt, welche ein Generaloberster befehligte. Ein fünfter diesem untergeordneter Capitän hatte zu Petrinia seinen Sitz. Jedem Dorfe stand ein Richter (Knes) vor. Der Sold der bezahlten Fufsgänger wurde herabgesetzt, und der dreijährige Besoldungsrückstand mit einer Pauschsumme von 60,000 fl. in Geld und Proviant von den Ständen abgethan.

Nun hätte Kordua die Einrichtung des karlstädter Generalats vornehmen sollen (1733); General Stubenberg legte auch einen Entwurf dazu vor. Aber Schwierigkeiten mancher Art verzögerten das Werk, und die Erklärung der bei der Conferenz zu Grätz erschienenen Deputirten der Landschaften Kärnthen und Krain, dafs sie nur zu hören, nicht auch zu beschliefsen bevollmächtigt wären, vereitelte es vollends. —

Die slawonischen Gränzer waren durch Schlichting's Anordnungen nicht zufrieden gestellt; die Vermischung der Cameral- und Militärgerichtsbarkeit veranlafste mehrere Nachtheile, und der Soldatengeist sank. Nach dem 1735 allerhöchst bestätigten Vorschlage des commandirenden Generalen zu Essegg, Grafen Khevenhüller, wurde den Gränzern versichert, dafs sie nie in steuerbare Grundholden umgeschaffen werden, sondern stets National-Gränzsoldaten bleiben sollten; dagegen, von Geldleistungen enthoben und von den Cameralbezirken geschieden, im Lande ganz ohne Beitrag des Ärariums sich zu erhalten, Mon-

tur, Rüstung und Waffen selbst für Kriegszeiten aus Eigenem anzuschaffen, zum Unterhalte ihrer Offiziere durch Roboten mitzuwirken, dann in und aufser Landes zu dienen hätten.

Alle männlichen Bewohner vom achtzehnten Lebensjahre an waren dem Dienste gewidmet, jedoch in drei Klassen getheilt, wovon in der Regel die erste für den auswärtigen Felddienst, die zweite zur Bewachung des Landes, der Tschardaken und der neu errichteten Contumazen, die dritte für den Wirthschaftsbetrieb bestimmt, im Falle des Bedarfes aber die eine wie die andere zum Kriegsdienste im Lande und aufser demselben verpflichtet wurde. — Die Gränzprovinz, deren Truppe 12,680 Haiduken und 2338 Hussaren zählte, bestand aus drei Ober-Capitaneaten (vom obern, mittleren und untern Sawestrome) und aus der syrmier (oder Donau-) Gränze. Jeder dieser Bezirke wurde von einem Festungs-Commandanten, das ganze Generalat von dem Commandirenden zu Essegg geleitet.

Kordua's Einrichtung der warasdiner Gränze, durch Besoldunsgverminderung den Offizieren und der bezahlten Mannschaft unwillkommen, war nicht zu völliger Ausführung gediehen, und die Karlstädter harrten noch immer vergebens auf Abhülfe ihrer Beschwerden. Die Unterordnung des innerösterreichischen Hofkriegsraths, welcher bisher von der österreichischen Hofkanzlei abhing, unter den k. k. Hofkriegsrath zu Wien entwand wohl die Oberleitung der zwei Generalate der Civil-Hofstelle; doch war damit noch lange nicht Alles gewonnen. Die innerösterreichischen Stände besetzten willkürlich die Offiziersstellen, und blieben zum Theil ihre Beiträge schuldig; Versuche, die Altgläubigen

zur Union zu bewegen, zeugten Unfrieden [6]); Bedrückungen nahmen eher zu als ab [7]).

Da wurde der Feldmarschall-Lieutenant und Oberste, Joseph Friedrich Herzog von Sachsen-Hildburghausen, zum Reformator des Gränzwesens im warasdiner Generalate bestimmt (1735).

Aber der Feldzug dieses Jahres, welchen durch des Prinzen Vermittelung bereits 4000 warasdiner Gränzer mitmachten, verschob das ersehnte Werk noch bis Ende 1736. Der Herzog fing damit an, die Geschichte und den Charakter des Volkes sich bekannt zu machen, und dessen Vertrauen zu suchen. Er bewog daher den Kaiser, die Privilegien neuerdings zu bestätigen (1737), welche die Ferdinande und Leopold den Bewohnern des warasdiner Generalats verliehen hatten, und in einem eigenen Artikelsbriefe ihre Pflichten als Menschen, Bürger und beeidete Krieger vorzuschreiben, während sie für den ersten Übertretungsfall dieser Pflichten mit der Einziehung ihrer Privilegien bedroht wurden. Mit Jubel empfingen die Gränzer den Artikelsbrief, und in trostvoller Hoffnung erwarteten sie nun ihre eigentliche Organisirung. Allein den bis 1739 gröſstentheils fertigen Entwurf brachten der Krieg und die Einwendungen der innerösterreichischen Stände wieder ins Stocken, und erst 1742 gelangte er auf nachdrücklichen Befehl der Kaiserin zur Vollendung.

Bemühet, den eigentlichen Zweck des Gränzinstituts in seinem Ursprunge aufzufinden, und dem

6) I. Thl. S. 246.

7) Die Strafgelder waren für 15,000 fl. jährlich verpachtet! Hildb. Beiträge §. 12.

Geiste der neuern Zeit anzupassen, glaubte der Herzog denselben in der doppelten Absicht, eine Vormauer gegen die türkischen Anwohner zu schaffen, und das Gränzvolk selbst in Zucht zu halten, erkannt zu haben.

Ein solcher Zweck schien ihm für das achtzehnte Jahrhundert zu enge, die Macht der Pforte gebrochen, eine bloſse Gränzerhorde bei der neuern Kriegesart, bei dem groſsen Bedarfe an geübten stehenden Heeren für den österreichischen Staat kein bedeutender Gewinn mehr. Dagegen lag ihm in dem nervigen abgehärteten Körper, in der Treue und Tapferkeit des Kroaten, in seiner Kraft zu entbehren, ein für alle Kunst unnachahmlicher Stoff zum wahren Krieger. Er beschloſs daher, sein Gränzsystem auf folgende Grundlagen zu bauen: Gröſstmöglicher Stand der Dienenden, und diese mit dem Unterhalte auf Grund und Boden angewiesen; Abschaffung der kostspieligen und unnützen deutschen Compagnien; Herstellung der Ordnung und Zucht, und Ausrottung des Empörungsgeistes für immer; Verpflichtung der Gränzer, auch auſser Landes zu dienen, und Stützung des ganzen Systems auf den Charakter und die Neigung des Volkes [8]).

Die Gränzer sollten geübte, gegen jeden Feind brauchbare, stets zum Aufbruche bereite Krieger werden, und im Frieden dem Staate kein Geld kosten.

Von allen Beiträgen zu den Staatsbedürfnissen enthoben, und zu persönlichen Kriegsdiensten im In- und Auslande verbunden, wurden ihnen daher, mit einziger Ausnahme der besoldeten Ober- und

[8]) Hildburghausen. §. 22 — 25.

Unteroffiziere, dann Hussaren, bloſs Grundstücke zum Unterhalt bestimmt. Von den waffenfähigen Leuten (17,000 Köpfe), obgleich durchaus dem Dienste gewidmet, sollten nur 8000 in Bereitschaft gehalten werden, die übrigen die Ablösung bewirken. — Als eine Nationalmiliz theilte man die Dienenden in zwei Infanterie-Regimenter (das nachmalige Kreutzer und St. Georger), dann in fünf Hussaren-Compagnien. Die beiden ersteren bildeten vier Bataillone und vierzig Woywodschaften. Beim Stabe jedes Regiments vereinigte sich die ganze militärische, politische und ökonomische Verwaltung seines Bezirkes, und dem Generalobersten der gesammten Provinz wurde zu gleichem Zwecke nach älterem Vorbilde ein General-Amtsverwalter beigegeben. Die Gefälle des Generalats widmete man der Landesverbesserung, und die steierischen Stände versprachen zur Unterhaltung des Instituts 120,190 fl. jährlich beizutragen.

Die Kaiserin war durch die Art, wie der Herzog seinen Auftrag erfüllte, vollkommen zufrieden gestellt, obgleich es an Tadlern nicht fehlte, und empfahl demselben nun auch die Systemisirung der karlstädter Gränze.

Um ihn mit der nöthigen Macht zu versehen, stellte sie den Prinzen an die Spitze des nach Aufhebung des innerösterreichischen Hofkriegsraths errichteten Militär-Oberdirectoriums zu Grätz mit unmittelbarer Abhängigkeit von dem k. k. Hofkriegsrathe zu Wien, und übergab ihm zugleich das General-Commando über die warasdiner und die karlstädter Gränze. — Dennoch vermochte er nur durch die kräftige Unterstützung der Kaiserin die Schwierig-

keiten zu besiegen, die so häufig seinem Werke entgegentraten. Nach zwei Jahren war es vollendet, und 1746 allerhöchst genehmigt.

Die bisherige Scheidung des Generalats in die karlstädter und die Meergränze, dann in den Bezirk Likka und Korbawia, wurde aufgehoben, und das Ganze in vier Infanterie-Regimenter (das likkaner, ottochaner, oguliner und szluiner), dann in acht Hussaren-Compagnien getheilt, welche zusammen 18,181 Dienende zählten. Noch 1742 konnte aus der Provinz nur 1500 Mann ins Feld gezogen werden; schon 1744 machte der Herzog 12,800 Mann ausrücken. Im Übrigen war der Einrichtung der karlstädter Gränze jene der warasdiner zum Grunde gelegt, die deutsche Miliz aufgehoben, und festgesetzt worden, dafs in der Regel nur die Hälfte der Dienenden, dann von den Familien, welche zwei Dienstmänner stellen, nur Einer ins Feld ziehen soll. — Die Stände von Kärnthen und Krain sicherten im Landtagsabschiede von 1746 einen jährlichen Beitrag von 133,000 fl. (Kärnthen 80,000 fl., Krain 53,000 fl.) zur Unterhaltung dieses Generalats zu; den Rest des Bedarfes deckten die Gefälle des Litoralgebietes.

Das ungestüme eigensinnige Beharren der Dienenden auf ihrer Nationalkleidung, und ihr Widerstand gegen die Einführung der ungrischen Montur, zu welcher sie nach der Bemerkung des Herzogs durch die in ihrer Macht beschränkten Offiziere angefacht wurden [9]), erschwerte die Vollziehung des neuen Systems. Doch führte Ausdauer zum Ziele, und den widerspenstigen Gränzern wurden zur Strafe einige ihrer ältern Privilegien eingezogen.

[9]) Hildburghausen §. 40.

Um seine Feinde zu versöhnen, legte der Herzog 1749 die Leitung des Oberdirectoriums nieder: das hierauf errichtete Militär-Vicedirectorium hatte nur die innerösterreichischen Truppen unter sich, und das General-Commando zu Karlstadt über die karlstädter Gränze, vom Generalmajor Scherzer geführt, wie das General-Commando zu Warasdin über die warasdiner Gränze, dem Feldmarschall-Lieutenant Kheul anvertraut, wurden unmittelbar dem Hofkriegsrathe untergeordnet. Die Besorgung der innern Ökonomie in beiden Gränzen übernahm, wie bei der ganzen Armee, das General-Kriegs-Commissariat. Früher noch (1748) hatte die Kaiserin, welche zum Unterhalte eines angemessenen Heeres von den Ständen Beiträge bedurfte, zu diesen auch die von den innerösterreichischen Landschaften für die karlstädter und warasdiner Gränze bezahlten Summen gefügt [10]), und dafür die beiden Generalate an den Militär-Fond angewiesen, welcher jedoch die dieſsfalls jährlich bemessenen 400,000 fl. nie vollständig lieferte.

Es erhellt von selbst, wie weit der Prinz von Hildburghausen die Ausbildung des Gränzsystems gefördert, wie er der Erste war, welcher die Principien desselben aussprach, dessen Zwecke gestaltete und festsetzte. Eine regelmäſsige Truppe, einen ergänzenden Bestandtheil des beweglichen Kriegsheeres sollte es schaffen, der von den andern Theilen des letztern nur darin sich unterschiede, daſs er in weit gröſserer Masse aus der Volksmenge

[10]) Vergl. I. Thl. S. 23, dritte Anmerk.

gehoben wurde, und im Frieden keinen Sold bezog. Wie sehr wir aber auch dieses hohe Verdienst des Herzogs nach seinem ganzen Werthe anerkennen, so beging er doch grofsen Irrthum, wenn er dafür hielt, die Gränzer hätten vor ihm nur zur Vormauer gegen die Türken gedient.

Die Geschichte verbürgt vielmehr auf das Verläfsigste, dafs nicht nur in allen Türkenkriegen, und nicht nur erst im Kriege wegen der polnischen Königswahl und im österreichischen Erbfolgekriege, sondern auch früher und von jeher, wie schon im Kampfe gegen Zapolya und im dreifsigjährigen Kriege, die Gränzer wider jeden Feind des Erzhauses mit Treue und Tapferkeit gefochten [11]). — Auch haben Schlichting und Khevenhüller lange vor dem Herzoge dieselben ausdrücklich zu Kriegsdiensten in und aufser Landes verpflichtet, und die Bestimmung, dafs der Gränzer an den Staat nichts zahlen, nichts von ihm erhalten solle (Khevenhüller sogar in gröfserer Einfachheit, nur minder ausführbar) ihren Systemen zum Grunde gelegt.

§. 65.

B. Die Systeme bis zur Erscheinung der Gränzrechte. 1747 — 1754.

Khevenhüllers Einrichtungen in der slawonischen Gränze hatten dort die gehoffte

[11]) In dem Privilegium der warasdiner Gränzer, vom 5. October 1630, heifst es *Art.* 12. *De re militari* ausdrücklich: *Si contra hostem extra Provinciam ducentur, absque stipendio in Partibus Turcae subjectis per quatuordecim dies, in aliis vero provinciis per octo dies castra generalis sequentur, quibus elapsis ut reliqui stipendia accipient.*

Wirkung nicht gethan, und es kam zu Unruhen, als die Truppen aus derselben 1743 auf dem Kampfplatze mit den warasdiner Gränzern zusammengetroffen waren, und die Zufriedenheit dieser mit der neuen Verfassung vernommen hatten, die sie dem Herzoge von Hildburghausen verdankten. — Auf Befehl der Kaiserin entwarf daher der Ban von Kroatien, Feldmarschall-Lieutenant Graf Bathiany, und dann der in diesem Geschäfte ihm gefolgte Feldmarschall-Lieutenant Freiherr von Engelshofen ein neues System für die slawonische Gränze, welches im Jahre 1747, eben als das Cameralgebiet Slawoniens und Syrmiens dem Königreiche Ungern einverleibt, und von den Militärbezirken abgesondert wurde [1]), die allerhöchste Genehmigung erhielt.

Die Gränzprovinz bildete hiernach drei Infanterie-Regimenter (das gradiskaner, broder und peterwardeiner), unter welche zwei Hussaren-Regimenter vertheilt waren; der ganze Stand der Truppe wurde auf 10,610 Mann gesetzt. Die Inspecteure über diese Regimenter machten bald Obersten mit Inhaberrechten Platz.

Die Fufsgänger begriffen vier, die Reiter drei Klassen, von welchen die erste Kriegsdienste that, die zweite (und dritte) zum Landesdienste und zur Ablösung der Ersten bestimmt war, die letzte die Wirthschaft besorgte, und die Roboten leistete, mit dem Rechte jedoch, den Arbeitstag mit 12 kr. zu reluiren. Jeder Gemeine zu Fufs erhielt 12 Joch Äcker, 8 Mahden Wiesen, jeder Gemeine zu Pferd 16 Joch Äcker, 12 Mahden Wiesen zum Unterhalte

[1]) I. Thl. S. 31.

seiner Familie als Nutzeigenthum; der Offizier theils Grundstücke, theils Naturalien, theils Geld. Montur und Rüstung mufsten sich die Gränzer selbst schaffen. Im Felde bekamen sie, wie die Karlstädter und Warasdiner, ungrische Verpflegung. Zu Peterwardein und Semlin wurden zur Vertheidigung des Platzes Freischützen - Compagnien aufgestellt. Aus den Gefällen des Landes bildete der Baron Engelshofen eine Gränz - Casse zur Bestreitung der innern Bedürfnisse, zu welchen die Staats-Finanzen noch 30,000 fl. jährlich zuschiefsen sollten. Durch die Sorge für genaues Rechnungswesen glaubte derselbe alle Forderungen erfüllt zu haben.

Um die nämliche Zeit liefs Engelshofen die banatischen Freiwilligen, welche im Jahre 1744 in einem eigenen Bataillone vor dem Feinde gedient, und nach der Rückkehr in die Heimath mit Cameral - Contribuenten vermischt, auf unbebauten Gründen sich niedergelassen hatten, conscribiren, und bildete ein banater Landesbataillon zu vier Infanterie- und zwei Hussaren - Compagnien aus ihnen, mit der Widmung für den innern Dienst, dann für die Bewachung des Cordons und der Contumazen [2]). Der Stand jeder Infanterie - Compagnie war auf 400, jeder Hussaren - Compagnie auf 210 Köpfe festgesetzt; doch zählte das ganze Bataillon 1746 nur 1364 Infanteristen und 207 Hussaren. Es stand unter der Landes - Administrationsbehörde, selbst dann noch, als die Militärverwaltung der Provinz von jener getrennt wurde.

Zur Belohnung der wichtigen Dienste, welche die karlstädter, warasdiner und slawoni-

[2]) I. Thl. S. 32.

schen Gränztruppen im österreichischen Erbfolgekriege geleistet hatten, erhob die Kaiserin dieselben, den vom Prinzen von Hildburghausen aufgestellten, auch von Engelshofen befolgten Grundsätzen gemäfs, im Jahre 1747 zu wirklichen regulirten Gränz-Regimentern, die hinfort nicht mehr für blofse Milizen gelten, und unmittelbar nach den Linien-Regimentern den Rang haben sollten. Sie sicherte ihren Generalen, Stabs- und Oberoffizieren gemeinschaftliches Avancement mit jenen der übrigen Armee zu, befahl jedoch die Gränzer, ihren eigenthümlichen Anlagen zufolge, nicht in der Linie, sondern als besondere leichte Corps zu verwenden.

Noch befand sich die Banal-Gränze [3]) ohne alle gesetzliche Ordnung. Der Banal-Locumtenent Graf Draskowich entwarf ein trauriges Gemälde von dem Zustande dieser Provinz, in welcher die Gränzer theils von Grundstücken, theils vom Solde lebten, und wo die ganze Justiz wie die übrige Verwaltung völlig unbestimmt, und in der Macht ihrer Offiziere war.

Die Anträge der k. ungrischen Hofkanzlei, des k. k. Hofkriegsraths und des Bans von Kroatien, Feldmarschalls Carl Grafen Bathiany zur Einrichtung dieser Gränze, sammt den Forderungen der kroatischen Stände, wurden in einer Ministerial-Conferenz unter dem Vorsitze des Grafen Königsegg erwogen und der Kaiserin vorgelegt. Ein im Jahre 1750 ausgefertigtes Diplom belehrte den Ban und die Stände über ihre Rechte und Verbindlichkeiten in Ansehung dieser Gränze. Die Verpflegung der Truppe wurde auch für die Zukunft den letztern aufer-

[3]) I. Thl. S. 25 — 27 und S. 36.

legt, da sie bisher die Banderialisten unterhalten hatten. Der Ban bekam Inhaberrechte, und das Befugnifs, die Chargen vom Oberstlieutenant abwärts zu besetzen. Als oberster Capitän der Banal-Gränze bestätigt, blieb er als solcher dem Hofkriegsrathe untergeordnet. Obgleich den Ständen die Wahl dieses obersten Capitäns überlassen wurde; so geschah es doch in der Hoffnung, dafs die Wahl immer den Ban treffen werde. Die Truppe sollte übrigens dem Könige und der Krone, nicht dem Reiche, schwören. Die Stände waren zufrieden gestellt. Die Gränzer aber, von Mifstrauen irre geführt, konnten nur mit Gewalt dazu gebracht werden, sich der für sie bestimmten Verfassung (1752) zu unterwerfen. Sie wurden in zwei regulirte Infanterie-Regimenter (das erste und das zweite Banal-Regiment) getheilt, deren jedes vier Bataillone oder sechzehn Füselier- und zwei Grenadier-Compagnien begriff. Neben dem Fufsvolke mufste die Gränze, deren gesammter Truppenstand 4080 Mann stark war, auch ein Hussaren-Regiment stellen.

Die begüterten (einheimischen) Offiziere wurden geringer besoldet, als die unbegüterten (auswärtigen). — Zur Anschaffung der Montur hatten die Gränzer jährlich eine gewisse Taxe zu entrichten. Man hatte die Unterhaltungskosten auf 131,958 fl. jährlich angeschlagen, zu welchen 40,000 fl. die Stände, 8103 fl 13 ½ kr. das von den Gränzern eingehende Montursgeld, den Rest mit 83,854 fl. 46 ½ kr. der Militär-Fond beitragen sollte; letzterer mufste jedoch bald 96,000 fl. jährlich zuschiefsen [4]). Zu-

[4]) Hauer's Übersicht. Vergl. Engel's Staatsk. II. S. 302, 399, 400.

gleich mit den Banal-Regimentern wurden auch die übrigen kroatischen und slawonischen Gränz-Regimenter nach dem damals bei den deutsch-erbländischen Truppen eingeführten Stande auf vier Bataillone zu sechzehn Füsilier- und zwei Grenadier-Compagnien gesetzt, ihren Ober- und Unteroffizieren Besoldung in Geld zugesichert, wogegen ihnen keine Gründe mehr zugemessen werden sollten, und den Gränz-Truppen im Felde deutsche Verpflegung versprochen.

Des Freiherrn von Engelshofen Einrichtungen in der slawonischen Gränze erfüllten noch immer die Absicht nicht. Der Dienst war zu drückend, und es mufste bald eines der Hussaren-Regimenter aufgehoben werden. Die Zuschüsse der Finanzen stiegen bis auf 60,000 fl. jährlich. Vielfache Gebrechen verlangten Abhülfe. Der Feldmarschall-Lieutenant Graf Serbelloni wurde ausersehen, ein neues System für die slawonische Gränze zu entwerfen, und beauftragt, dabei die Verfassung der karlstädter und der warasdiner Gränze zu berücksichtigen.

Nach seinen 1753 allerhöchst genehmigten Anträgen wurden die drei Infanterie-Regimenter nach der ganzen Länge der Provinz ausgedehnt, und das Hussaren-Regiment unter sie vertheilt. Jedes Regiment hatte einen Obersten zum Commandanten, und einen zweiten, mit der Civil- und Criminal-Justizgewalt ausgerüstet, zum Inhaber. Die Würde eines Inhabers des broder Regiments war mit jener des commandirenden Generalen von Slawonien verbunden.

Die ganze Volksmenge conscribirte man nach den zwei Rubriken: unter und aufser dem

Dienststande, wovon die letztere die Dienstuntauglichen und die Befreiten, die erstere die Dienenden (Enrolirten) und die Beihelfer begriff. In sofern nämlich ein Gränzer zum Dienste enrolirt wurde, dem aus Mangel an der festgesetzten Zahl von Grundstücken das Vermögen zur Anschaffung der Montur und der übrigen Erfordernisse fehlte, wurden ihm Gehülfen von andern, mit Gründen besser dotirten Häusern zugeschrieben, welche ihn nach Maſsgabe ihres Vermögens mit Geld oder Naturalien unterstützen muſsten. Ein solcher Beihelfer war in Friedenszeiten auf 12 fl., ein halber auf 6 fl., ein Drittel-Beihelfer auf 4 fl. angeschrieben. Im Kriege wurde das Doppelte entrichtet.

Im Falle eines Ausmarsches hatten in drei aufeinander folgenden Feldzügen die drei Infanterie-Regimenter dergestalt zu wechseln, daſs jedes derselben einmal zwei, und zweimal ein Bataillon vor den Feind stellte. Im Frieden wurden jährlich durch vier Wochen bei jedem Stabsorte Übungslager bezogen.

Der Dienstmann bekam so viel möglich im gradiskaner Regimente 12, im broder 15, im peterwardeiner Regimente 20 Joch als erbliches Lehen. Der Überschuſs an Grundstücken wurde verpachtet. Ober- und Unteroffiziere erhielten ihre Besoldungen in Geld; die einheimischen, welche noch Grundstücke besaſsen, wie in der Banal-Gränze, geringere als die auswärtigen.

Zur Anschaffung der Montur und des Lederwerkes wurden gleichfalls wie in der Banal-Gränze Abgaben eingeführt, und bei den Regimentern Monturs-Niederlagen errichtet.

Der Gränz-Casse wuchsen durch die von der Kammer übernommenen Waldungen neue Gefälle zu;

so wie man derselben zum Ersatz der Einkünfte, welche sie durch die Aufhebung mehrerer Steuern, der Zehenten und der »Regimentsunkosten« verlor, die Taxen der Bürger in den vermehrten Militär-Communitäten zuwies [5]).

Inzwischen hatte der Freiherr von Engelshofen die bei Auflösung der theifser und maroscher Gränze zur Militär-Dienstleistung in das Banat eingewanderten Familien als eine banatische Landesmiliz in Compagnien eingetheilt, in einer 1754 abgeschlossenen Convention ihre Steuerpflicht (eine Personal- und eine Facultätenabgabe) festgesetzt, und ihren Offizieren (Ober-Capitäne, Capitäne, Hadnaken und Bairaktare) grofse Landesstrecken mit einem beträchtlichen Viehstande zum Unterhalte angewiesen [6]). Unteroffiziere und Gemeine bekamen keinen Sold, sondern Äcker und Wiesen zur Nutzniefsung.

Das bisherige Landesbataillon sollte aufgelöset, und durch Feld-Truppen ersetzt werden; da es aber in den Civilstand nicht übertreten wollte, so wurde dasselbe im Ui-Palanker Districte angesiedelt und mit der Landesmiliz vereinigt [7]).

Den bei Auflösung der theifser und maroscher Gränze vorbehaltenen Bezirk zwischen der Donau und Theifs räumte man den bisher mit Mühe in der

[5]) II. Bd. S. 403.

[6]) So gebührten z. B. einem Capitän 360 fl. an Gehalt jährlich, 60 Tagwerke (zu 3 Metzen Aussaat) Äcker, 35 Tagwerke Wiesen, 20 Pferde, 20 Ochsen, 30 Kühe, 100 Schafe und 100 Stück Borstenvieh!! in ähnlichen Verhältnissen waren die übrigen Chargen dotirt.

[7]) Vergl. I. Thl. S. 32.

slawonischen Gränze untergebrachten Tschaikisten ein, und Engelshofen entwarf einen Plan, nach welchem sie aus einem Bataillon von 544 Mann zu vier Compagnien bestehen sollten, wovon drei Viertheile dem Tschaiken- und Infanteriedienste, ein Viertheil der Wirthschaft gewidmet gewesen wäre. Die Staats-Finanzen wurden mit einem Zuschusse von 6471 fl. jährlich zur Unterhaltung dieses dem k. k. Hofkriegsrathe unmittelbar unterzuordnenden Bataillons in Anspruch genommen. — Der Ausführung traten Schwierigkeiten entgegen; die vier Compagnien, auch jenseits der Theiſs aufgestellt, bildeten nur ein unregelmäſsiges Corps, welches Anfangs vom Baron Engelshofen, dann vom ungrischen General-Commando befehligt wurde. Bald gerieth die ganze Anstalt in Stocken, und der Bezirk kam — mit neuem Vorbehalte — an die Kammer zurück.

Die Organisirung der karlstädter und warasdiner Gränze durch den Herzog von Hildburghausen hatte die Justizverwaltung beinahe ganz unbeachtet und in erster und letzter Instanz fast nur in den Händen der Knesen (Ortsrichter) und Offiziere gelassen.

Die beschlossene Aufstellung rechtskundiger Auditore machte bestimmte Gesetze über das Justizwesen nöthig. Es erschienen daher im Jahre 1754 die von dem Hofkriegsrathe Jenko und dem Grafen Kordowa bearbeiteten, allerhöchst genehmigten Militär-Gränzrechte für das karlstädter und warasdiner Generalat (Wien bei Ghelen. 4to). Obgleich zunächst nur die Gerichtsordnung berücksichtigend, sprachen diese doch im 4. Titel zum ersten Male die Rechte und Pflichten der Gränzer in Ansehung des Grundbe-

sitzes bestimmt und gesetzlich aus. Deſswegen, und da die Gültigkeit der Gränzrechte späterhin auch auf die übrigen Generalate Kroatiens, Slawoniens und des Banats ausgedehnt, dann ihre Anordnungen bei der letzten Gränz - Organisirung vorzüglich berücksichtigt wurden, erlauben wir uns, die wichtigsten Sätze des 4. Titels hier beizufügen:

1) Alle Grundstücke in den Generalaten und andern Gränz-Districten sind Militärgränzlehen, welche den Gränzeinwohnern frei zu genieſsen statt des Soldes dergestalt verliehen werden, daſs sie davon nach ihren Kräften und den allerhöchsten Anordnungen Militärdienste in und auſser Landes verrichten sollen (§. 2.).

2) Wer ein Grundstück rechtmäſsig besitzt, behält es für alle seine ehelichen Nachkommen: doch schlieſsen die Söhne die Töchter aus (§. 17.).

3) Mehrere Söhne folgen zu gleichen Theilen nach, dürfen sich aber nur dann mit Bewilligung des Regiments trennen, wenn der Grundbesitz so groſs ist, daſs jeder von seinem Theile Dienste leisten kann (§. 18.).

4) Söhne, welche auſser der Gränze ansäſsig sind, müssen die durch Erbschaft ihnen angefallenen Gränzgründe binnen drei Jahren an Besitzfähige veräuſsern (§. 21.); Söhne dagegen, welche Offiziere oder Geistliche geworden, behalten das Lehengut auf Lebenszeit, mit der Pflicht, Dienstmänner davon zu stellen (§. 22.).

5) Töchter können nur dann Grundstücke erben, wenn sie Gränzer heirathen, welche noch nicht mit Grundstücken versehen sind (§. 26.).

6) Wo weder Söhne, noch Töchter, noch Brüder vorhanden sind, fällt das Lehen dem Regimente

heim, um neuerdings auf den Dienst verliehen zu werden (§. 37.).

7) Über Grundstücke findet keine Testirung Statt, welche die gesetzliche Erbfolge abändern könnte (§. 45.).

8) Veräufserungen bei Lebzeiten sind nur erlaubt, wenn der Veräufserer mehr als ein ganzes Lehen besitzt, und die Alienation *a) cum onere servitiorum militarium*; *b)* mit Wissen und Willen des Regiments, dann unter Protokollirung im Grundbuche geschieht; widrigens sie null und nichtig seyn solle (§. 46.).

9) Wer nicht der Militärgerichtsbarkeit untersteht, kann in den Gränzdistricten kein unbeweglich Gut besitzen (§. 38.).

10) Commandanten und Offiziere sollen künftig keine Grundstücke mehr kaufen, oder sonst aufser Erbrecht erwerben. (§. 61.).

11) Offizierskinder, welche nach dem Tode der Ältern Lehengrundstücke besitzen, müssen gleich allen übrigen Gemeinen die Militärdienste davon leisten (§. 82.).

12) Die den Chargen zugemessenen Grundstücke sind keine Lehen, sondern nur den Individuen, welche die Chargen bekleiden, zur Nutzniefsung überlassen (§. 76.).

13) Bei jedem Hause und Lehen mufs der Älteste als Familienhaupt benannt, und jede der übrigen dazu gehörigen Mannspersonen angemerkt werden (§. 75).

14) Theilungen der Gränzlehen finden nach der Zahl der Diensttauglichen Statt, wenn jeder von seinem Antheile den nöthigen Unterhalt ziehen und Dienste leisten kann (§. 41.); doch ist dazu die Ein-

willigung des Regiments und die Protokollirung im Grundbuche nothwendig (§. 42.).

15) In dem karlstädter Generalate gehören zu einem completten Infanteristenlehen 8 Tagbaue (zu 2400 Quadratklafter) erster, 10 zweiter und 12 dritter Klasse (zusammen 45 Joche zu 1600 Quadratklafter); in dem warasdiner Generalate 10 Tagbaue erster, 12 zweiter und dritter Klasse (zusammen 33 Joche). (§. 52.)

16) Ein complettes Hussarenlehen begreift im karlstädter Generalate 12, im warasdiner 16 Tagbaue (18 und 24 Joche), wenn die Grundstücke zur ersten Klasse gehören; sonst ersetzt die Zahl die Güte (§. 53.).

17) Ein Infanterielehen stellt einen Mann zu Fuſs, ein Hussarenlehen einen Mann zu Pferd, ein Haus jedoch, wenn es auch mehrere Lehen besäſse, nie mehr als drei Infanteristen, oder zwei Hussaren. Dagegen haben Häuser, welche weniger, als ein volles Lehen besitzen, bei hinlänglichem Personale gleichwohl Dienstmänner zu stellen, weil sie unter allerhöchstem Schutze nicht nur von Grundstücken, sondern auch durch Handel ihren Unterhalt erwerben können (§§. 54 — 56.).

18) Die Gränzer haben für den freien Genuſs ihrer Grundstücke und ihren sonstigen unter allerhöchstem Schutze gesicherten Erwerb, neben allen Kriegsdiensten auch die öffentlichen Arbeiten zur Erbauung und Erhaltung der Regimentsgebäude unentgeldlich zu leisten (§§. 84, 85.).

19) Auſser der Regiments-Nummer auf Garnison oder Arbeit commandirt, gebührt den Gränzern das Brot und eine Löhnung von 3 kr. Auſser dem

Generalate beziehen sie die Verpflegung der regulirten Regimenter (§§. 86, 87.).

Acht Jahre nur umfaſst diese Periode der Organisirungsgeschichte; gleichwohl geschahen in derselben groſse Vorschritte. Die Eintheilung der Dienenden in Klassen, zu welcher schon Khevenhüller 1735 das Vorbild gegeben, das Ausmaſs der Grundstücke für die Dienstmänner, die Einführung der Robotsreluition zeichnen das Engelshofensche System aus; jenes des Grafen Serbelloni: die Anordnung der Beihelfer, als der erste Versuch einer Ausgleichung zwischen den Lasten der Gränzhäuser; die Vermehrung der Militär-Communitäten, die Vorschreibung der vor Kurzem auch den Banal-Gränzern auferlegten Monturstaxen. — Das wichtigste Gesetz für die Gränze aber, seit ihrer Entstehung, bleiben die »Gränzrechte,« und wenn diese auch in ihren Verfügungen über den Grundbesitz in gar zu engen Schranken sich hielten, so gebührt ihnen doch das groſse Verdienst, der Gränzverfassung zuerst eine feste Unterlage gegeben, und ihre Grundsätze im Wesentlichen folgerecht entwickelt zu haben.

Bemerkenswerth ist das Streben der Gränzsysteme dieser Epoche, die Offiziere in Kroatien und Slawonien vom Grundbesitze auszuschlieſsen und ihre Gebühren ganz in Geld zu bestimmen. Schon der Herzog von Hildburghausen trachtete darnach; deutlicher sprach sich die Verordnung über Stand und Gebühr, und Serbelloni's System darüber aus, am deutlichsten aber der §. 61 des 4. Titels der Gränzrechte. Vom Grundsatze der Steuer-Freiheit ging man immer mehr ab.

Sichtbar wird übrigens einige Bemühung, die Gränzprovinzen gleichförmig einzurichten. Die Verordnungen über Rang, Stand und Gebühr, wie die Weisung, welche Serbelloni erhielt, die slawonische Gränze nach dem Muster der karlstädter und der warasdiner zu organisiren, deuten dahin. — Doch hielt sich der Graf nicht gewissenhaft an diesen Auftrag, und auch die Gränzrechte, obwohl für alle zur Zeit ihrer Erscheinung ausgebildeten Gränzprovinzen Bedürfnifs, hatten zuerst nur für zwei derselben Gültigkeit.

Unter den organisirten Generalaten war überhaupt die Banal-Gränze noch am meisten zurückgeblieben, und in der banatischen keimten nur die Uranfänge. Reiche Grund-Dotirung und Abgaben zeichnen jedoch in letzterer schon frühe die dortigen Einrichtungen aus.

§. 66.

C. Die Systeme bis zu den Organisirungen des Feldzeugmeisters Freiherrn de Vins und des Feldmarschalls Wenzel Grafen Kolloredo, 1755 — 1800.

Die strenge Einforderung der Gelder zur Anschaffung der Montur, und die fortwährenden Bedrückungen der Offiziere hatten im Jahre 1755 einen förmlichen Aufstand der warasdiner Gränzer gegen ihre Vorgesetzten zur Folge. Während die Aufrührer ihre Beschwerden durch Abgeordnete an die Kaiserin übersandten, erschien der F. M. Graf Neipperg, von dem Hofkriegsrathe Jenko und dem Obersten Bek begleitet und von den benachbarten Gränztruppen militärisch unterstützt, zu Kanixa,

um die Klagen zu vernehmen. Die Commission wuſste bald das Vertrauen der irregeführten Gränzer so sehr zu gewinnen, daſs sie selbst die Anstifter des Aufruhrs zur Bestrafung auslieferten. — Den wenigen Beschwerden, welche gerecht befunden wurden, geschah Abhülfe; die übrigen verwarf die Commission, stellte jedoch den Gränzern frei, die militärische mit der Provinzialverfassung zu vertauschen, woferne sie mit der Erledigung nicht zufrieden wären. Einstimmig erklärten sie sich für die Beibehaltung der erstern [1]. —

Neipperg's Einrichtungen, in einem gedruckten allerhöchst genehmigten Regulamente vom 11. October 1755 enthalten, stellten die Gagen der einheimischen und auswärtigen Offiziere einander gleich, verpflichteten die Gränzer, die Montur (von besondern Lieferanten), dann das Lederwerk aus Eigenem anzuschaffen, während sie das Feuergewehr vom Staate erhalten sollten; führten das unlängst in der slavonischen Gränze üblich gewordene Beihelfersystem auch in der warasdiner ein, hoben die bisherigen Ortsvorsteher (Knesen), welche die Gränzer zu den Unruhen verleiteten, auf, die Handhabung der untersten Polizei- und Justizgewalt in jedem Dorfe einem Ober- und einem Unteroffiziere übertragend, und verordneten, daſs ohne Noth nie mehr als der dritte Theil der warasdiner Gränzer auf einmal ins Feld ziehen sollte.

Im karlstädter Generalate hatte der daselbst commandirende Generalmajor Baron Scher-

[1] Die Angaben des Hrn. v. Csaplovics, diesen Aufstand betreffend (Slawonien und zum Theil Kroatien. II. S. 20), sind, wie wir versichern können, unrichtig.

zer manche Verbesserung vorgenommen; von seinem eigentlichen Regulirungsantrage aber wurde kein Gebrauch gemacht. Da indessen in dieser Gränze die Klagen fortwährten, so erhielt der Graf Serbelloni 1755 den Auftrag, sich an Ort und Stelle über die bestehende Einrichtung gehörig zu unterrichten. Ein Aufsatz des Grafen lehrt, dafs die vier karlstädter Regimenter achtzehn Füselier-Bataillone, acht Grenadier- und acht Hussaren-Compagnien bildeten, dafs jedes Haus in der Regel Einen Mann, wenn es über acht Tagwerke besafs, zwei, und bei gröfserem Grundbesitze drei Dienstmänner stellte, dafs auch hier die Knesen allmählich durch Unteroffiziere ersetzt wurden, und die Gränzer sich die Montur mittelst Lieferanten aus Eigenem schaffen mufsten. Übrigens blieb Serbelloni's Sendung ohne Erfolg.

Unter allen Beschwerden der Gränzer waren jene über die Lasten, welche die Montursanschaffung für sie hatte, die allgemeinsten und dringendsten. Um wenigstens diesen abzuhelfen, wurde mit 1. November 1760 eingeführt, dafs:

1) in Kriegszeiten alle gemeinen Gränzer, in Friedenszeiten aber nur jene in der karlstädter und Banal-Gränze die Montur vom Ärarium erhalten, die warasdiner und slawonischen dagegen aus Eigenem, wenn schon aus blofsem Haustuche, anschaffen sollten. Dagegen hatten

2) die Unteroffiziere überall in Kriegs- und Friedenszeiten selbst für ihre Montur zu sorgen, und dafür im Frieden vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts bis einschliefsig zum Corporal 6 fl., vom Tambour bis zum Gefreiten 3 fl. 36 kr. jährlich, im Kriege das Doppelte, zu empfangen.

3) Dort, wo die ärarische Montur auch im Frieden gebührte, sollte sie alle zwei Jahre für ein Drittheil der Dienenden, im Ganzen daher in sechs Jahren einmal, im Kriege aber durchaus wie bei den deutschen und ungrischen Truppen, und zwar die grofse Montur alle zwei Jahre, die kleine jährlich, erneuert werden.

Man rechnete bei diesem Monturs-Systeme auf ansehnliche Ersparung für den Staat.

Nun kam die Errichtung der Tschaikistengränze wieder zur Sprache, und der Oberste Mathesen vom peterwardeiner Regimente übernahm 1763 die dazu bestimmten Cameral-Ortschaften. Es wurden drei Tschaikisten-Compagnien errichtet, welche ein Major als Bataillons-Commandant befehligte; der Oberste des peterwardeiner Regiments war Inhaber des Bataillons, und das General-Commando zu Essegg hatte den Oberbefehl über dasselbe. Nach dem Regulamente vom 14. Mai 1764 besafsen die Tschaikisten ihre Grundstücke unentgeldlich und erblich, empfingen das Feuergewehr und die Tschaiken (eine Art Kanonier-Schaluppen) vom Staate, mufsten aber die Montur, dann das Seitengewehr aus Eigenem schaffen, und aufser dem Tschaikendienste auch Pontoniersdienste thun.

Der Freiherr von Bek, welcher unter dem Grafen Neipperg zur Beilegung der Unruhen in der warasdiner Gränze wesentlich mitgewirkt hatte, war zur Belohnung Generalmajor und Interims-Commandirender dieses Generalats geworden. Später ernannte ihn die Kaiserin zum Feldzeugmeister und commandirenden Generalen der karlstädter und der warasdiner Gränze. — Als solcher liefs er sich vorzüglich die Verbesserung der Verwaltung angelegen

seyn. Das Räubergesindel wurde vertrieben, für Schulen gesorgt, das Land mappirt, die Anlegung von Magazinen bewirkt, die Landwirthschaft, Bienen- und Seidenraupenzucht begünstigt, durch Errichtung mehrerer »Frei-Communitäten« die Ansiedlung von Handwerkern und Gewerbsleuten beabsichtigt, die Volksmenge durch Einverleibung einiger Provinzialortschaften vergröfsert, Sicherheit und Wohlstand auf alle Art befördert.

Die Last des Dienstes in der karlstädter Gränze, wo von zwei Wehrfähigen Einen die Reihe traf, während Häuser ohne Dienstmänner solche aus dem türkischen oder venetianischen Gebiete für Geld miethen mufsten (Statutarien), mäfsigte derselbe durch Verminderung der Hussaren-Compagnien von acht auf sechs. Dagegen vermehrte er diese in der weit weniger beschwerten warasdiner Gränze, wo unter dreien nur Einer diente, von zwei Compagnien auf vier. Die Montursvorschrift von 1760 wurde übrigens aufrecht erhalten. — Alle Einleitungen Bek's erhielten 1764 die allerhöchste Genehmigung; doch hielt man noch immer ein mit den in den übrigen Gränzen bestehenden Systemen übereinkommendes Regulament für ein Bedürfnifs des karlstädter Generalats.

Die Kaiserin, welche den Eifer des F. Z. M. Bek, und vorzüglich sein Bestreben, die Verwaltung der Gränze emporzubringen, schätzte, übertrug demselben 1765 die General-Inspection über sämmtliche kroatischen und slawonischen Gränzen.

Während Maria Theresia auf solche Art für die Vervollkommnung der kroatischen und slawonischen Gränzen besorgt war, beschlofs sie die

Ausbildung der banatischen zu vollenden. Sie verordnete daher, die dortige Landesmiliz in dienstbaren Stand zu setzen, an den Cordon vorzurücken und der militärischen Gerichtsbarkeit unterzuordnen. Der Präsident der Landes-Administration, Graf Perlas, und der commandirende General F. M. L. Freiherr von Lützen hatten die Ausführung über sich. Die erforderlichen Ortschaften wurden 1764 der Gränze einverleibt, und die illyrische Miliz in zwei Bataillone zu sechs Infanterie-Compagnien von 240 Mann, dann in zwei Hussaren-Compagnien von 80 (später 120) Mann getheilt, auch dem für die slawonische Gränze geltenden Monturs-Systeme unterworfen. Eine allerhöchste Entschliefsung von 1768 verordnete, dafs die Grundgebühr jedes mannbaren Kopfes in 24 Joch Äckern und in 6 Joch Hutweiden, zusammen in 30 Jochen zu bestehen habe, das Gebiet sofort ausgeglichen, und statt der Personal- und Facultätensteuer eine Grundtaxe nach drei Klassen eingeführt werden solle. Die Cameral-Casse mufste zum Unterhalte der Cordons- und Sicherheitswachen 18,000 fl. jährlich bezahlen. Die illyrische Miliz füllte indessen den Cordon bei weitem nicht aus, und noch lagen ungeheure Strecken an der Donau öde. Der Hofkriegsrath und die Ministerial-Hof-Banko-Direction beschlossen daher schon 1764 die Ansiedlung neuer Gränzer-Compagnien auf dem Lande zwischen Altorsowa und Pancsowa. (I. Thl. S. 177, 204, 205.) Jede Familie bekam 10 Joch Äcker, 5 Joch Wiesen; 5 Joche wurden von jeder Ansäfsigkeit zu weiterem Bedarfe, so wie 81 Joche jedem Dorfe für Gemeindeauslagen vorbehalten, und die Grundstücke den Ansiedlern als förmliche Lehen zum blofsen Niefsbrauche zugeschrieben, während ihre Offiziere

nur ein halb oder zwei Drittheil Joch Gartengrund erhielten. Die Abgaben bestanden in Personal- und Facultätensteuern, dann in Zehenten. Im Jahre 1770 zählten die unlängst aufgestellten neun Compagnien des Ansiedlungsregiments 1280 Männer, 1105 Weiber, 1011 Kinder.

Das Tschaikistenbataillon erhielt 1769 die nöthigen Cameralortschaften zur Aufstellung einer vierten Compagnie. Die Hälfte der Dienstfähigen wurde daselbst enrolirt: die übrigen lieferten nach Maſsgabe des Grundbesitzes den Enrolirten Beiträge zur Anschaffung der Montur. Auſserdem zahlten die Gränzer eine Kopftaxe und eine Facultätensteuer.

Der wegen seiner bei Errichtung der siebenbürgischen Gränze erworbenen Verdienste (§. 68.), nach Bek's Tode zum General-Gränzinspecteur ernannte F. Z. M. Freiherr von Siskovich hatte 1768 die kroatischen und slawonischen Gränzen bereiset, und in der darüber erstatteten Relation vorzüglich die Banal-Gränze beachtet, in Ansehung welcher dem Ban so eben erst nähere Instructionen zugekommen waren. Von 7 bis 8 Jochen diente hier ein Infanterist, höchstens von 15 Jochen ein Hussar. Da man ohnedieſs damit umging, die Gränztruppen durch Einverleibung von Provinzialgründen um 20 bis 30,000 Mann zu vermehren; so empfahl der Baron Siskovich die Banal-Gränze zuerst zur Vergröſserung. Indessen wurden die Grundstücke der Offiziere auf den Dienst verliehen, und diesen volle Gagen angewiesen. Die Häuser, welche keine Soldaten hatten, zahlten jenen, die deren stellten, eine Beihülfe. Um diese Gränze, wo die Knesen noch unter einem Landescommissär standen, von der Provinzialverwaltung ganz unabhängig zu machen, erlieſs die Kaiserin

den Ständen bei der eben im Werke gewesenen Regulirung der Contribution ihren Beitrag zur Gränze, und verpflichtete die Kammer, dem Militär-Fonde den Entgang zu ersetzen, während die Gränzproventen allein zum Besten der Provinz verwendet werden sollten. Den 1769 allerhöchst genehmigten Anträgen zu Folge wurde übrigens die Banal-Gränze vorläufig an das in der warasdiner und slawonischen bestehende System gebunden, und derselben, wie zugleich dem slawonischen Generalate, die Befolgung der bisher nur in dem karlstädter und warasdiner gültigen Gränzrechte von 1754 vorgeschrieben. In allen kroatischen und slawonischen Gränzen setzte man den Stand der Hussaren-Compagnien auf achtzig Mann herab, und regulirte jenen der Infanterie-Regimenter möglichst gleichförmig, nachdem die Grenadiere der kostspieligen Mützen wegen allenthalben den Füselieren einverleibt, und statt derselben Scharfschützen und Artilleristen aufgestellt worden waren. Nach dem Monturssysteme von 1760 blieb es in der karlstädter und Banal-Gränze fortan bei der ärarischen Montur in Kriegs- und Friedenszeiten. In der warasdiner und slawonischen als den wohlhabendern aber beschlofs man die Montur nicht einmal im Kriege beim ersten Ausmarsche auf Staatskosten zu erfolgen. Statt der Montursbeihelfer führte der Baron Siskovich in der slawonischen Gränze das sogenannte Dienst-Constitutivein, eine Gebühr von 12 fl. jährlich, welche dem Dienenden erfolgt, und durch Grund- und Kopftaxen hereingebracht wurde. Der Hussar bekam überdiefs 12 fl. jährlich als Rimontirungsbeitrag. Durch Erhöhung ihrer Gagen wurden die Offiziere in der slawoni-

schen Gränze jenen in den übrigen Generalaten ziemlich gleichgestellt. Aufserdem sorgte der F. Z. M. Siskovich, wie einst F. Z. M. Bek, thätig für die Verbesserung der Verwaltung in allen Gränzen. Es wurden Schulen und Jahrmärkte errichtet, Strafsen gebaut, Lagerübungen angeordnet, und Grundbücher eingeführt, welche letztere um so mehr Bedürfnifs waren, als die Enrolirung nach Grundstücken, nicht nach Köpfen geschah. Die Erweiterung der karlstädter Gränze durch Einverleibung von Provinzialbezirken, die Abrundung der warasdiner Gränze durch Austausch von Gränzgründen war gleichfalls sein Werk (I. Thl. S. 36—37).

Die Conscriptionen, welche nun in den kroatischen und slawonischen Gränzen vorgenommen wurden, hatten in jeder derselben einige Änderungen im Systeme zur Folge. In der warasdiner (1772) mufste wie in der slawonischen (1771) von jedem mannbaren Kopfe und von jedem Joch Acker und Wiese Steuer entrichtet werden, um daraus das Dienst-Constitutiv zu bilden. Dafür hatte der Dienende Feldmontur, Rüstung, Verpflegung und das Pferd zu schaffen. Die Enrolirung geschah nun mit Rücksicht auf die Wirthschaftsverhältnisse; doch mufsten von dreien zwei, auch viele einzelne Hauswirthe dienen, um den vollen Stand herzustellen. Die nicht enrolirten Feld-Diensttauglichen, dann die Haus-Diensttauglichen unterlagen der Robot. In der Banal-Gränze (1774) wurde die Grundgebühr für einen Infanteristen und zwei Unenrolirte auf 15 Joche, für einen Hussaren und fünf Unenrolirte auf 30 Joche bemessen. Alle nicht ganz invaliden Unenrolirten waren robotspflichtig und zahlten eine Kopftaxe, die mit der Grundsteuer gleichfalls das Dienst-Constitutiv

deckte. Dieselbe Einrichtung kam in der karlstädter Gränze (1774) zu Stande. Die mit ihrer Grundgebühr versorgten Dienenden empfingen überdiefs von den andern Häusern Beihülfe an Naturalien und Arbeit. Der Unenrolirte leistete die Roboten. Von drei Tauglichen dienten zwei, von fünfen drei.

Im Banate erhielt die illyrische Gränze einen ansehnlichen Zuwachs durch Einverleibung der von Xuppanek bis Marga gelegenen 35 walachischen Dörfer. Der F. Z. M. Baron Siskovich und der Administrations-Präsident Graf Klary wurden hierauf angewiesen, die obern und untern illyrischen Compagnien ganz an die Donau vorzurücken, und durch genaue Verbindung derselben mit der neuen walachischen Miliz die Gränzkette ganz auszufüllen. Im Jahre 1774 fafste diese Gränze, welche damals in die illyrische, in die ältere walachische (Xuppaneker) und in die neuere walachische (margaer oder eigentlich karansebescher) getheilt war, bereits 10,102 Dienstfähige, und ertrug 123,042 fl. 9 kr., während die Einkünfte aus dem Ansiedlungs-Regimente nur auf 51,407 fl. 4/5 kr. sich beliefen, und an Männern daselbst noch immer nicht mehr als 1293 gezählt wurden. Den Cordon des letztern bewachte daher auf Cameralkosten deutsche Cavallerie und das Garnisons-Regiment. Gleichwohl beschlofs man im Jahre 1778, in welchem den Gränzrechten von 1754 auch in der banatischen Gränze Gültigkeit gegeben wurde, diese Provinz in zwei Regimenter, das walachisch-illyrische, und das deutsch-banatische, zu theilen. Das letztere hatte indessen noch 1784 kaum neun Compagnien vollzählig.

In der slawonischen Gränze erkannte man noch stets eine Erleichterung der Dienenden für dringend nöthig, und hoffte sie (1781) in der Nachahmung der früher schon von Khevenhüller (1735) und Engelshofen (1747) eingeführten, 1779 auch in der karlstädter Gränze angeordneten Klaseneintheilung zu finden.

Die erste Klasse der Füseliere versah alle Landesdienste, und jeder derselben angehörige Dienende erhielt 12 fl. Dienst-Constitutiv. Die zweite Klasse bildete, als bestimmt beurlaubt, mit der ersten den ausmarschirenden Stand; ein Fünftheil derselben galt als Ersatzmannschaft. Im Frieden bekam die Mannschaft dieser Klasse 4 fl. Dienst - Constitutiv, im Kriege ärarische Montur. Die dritte mufste als unbestimmt beurlaubt lediglich die zweite und erste im Felde ergänzen, schuf sich keine Montur, und wurde blofs geübt. Die Hussaren hatten zwei Klassen: die erste bildete den Friedensstand, und bekam 24 fl. Dienst - Constitutiv, dann 12 fl. Rimontirungsbeitrag, die andere begriff die Vermehrung auf den Kriegsstand. Am Cordon wurde eine sechsmalige Ablösung im Jahre angeordnet.

Nach so vielfältigen Regulirungen wollte Kaiser Joseph erfahren, was für ein System eigentlich jede Gränze in der Ausübung beobachte. Der Oberste Freiherr von Geneyne bereiste daher in den Jahren 1782 und 1783 sämmtliche Gränzprovinzen Kroatiens, Slawoniens und des Banats, und meldete hierauf in seinem Berichte: dafs in der karlstädter Gränze zwar das System von 1774 mit der Klasseneintheilung von 1779 bestehe, strenge genommen aber gar keines daselbst beobachtet werde, die Abgaben der Gränzer, wie die Dotirung

der Dienenden seit 1779 rückständig seyen; — dafs in der Banal-Gränze das System von 1774, in der warasdiner Gränze von 1772, in der slawonischen von 1771 und 1781 im Wesentlichen fortdaure, im Tschaikisten-Bataillone aber ganz eigenthümliche Grundsätze befolgt würden, indem hier eine Kopfsteuer von 3 fl., und eine Facultätenabgabe, doch keine Grundsteuer, sondern eine jährliche Vertheilung der Grundstücke nach Erfordernifs, Verlangen, oder auch Willkür üblich, ferner jedem Enrolirten ein Beihelfer aus dem eigenen oder einem fremden Hause zugetheilt sey, welcher ihm die Montur schaffe; — dafs in dem walachisch-illyrischen Regimente noch kein System bestehe, sondern lediglich aus einer von den Gemeinden selbst vertheilten Facultäten- und Kopfsteuer die Entschädigung des Dienstmannes mit 12 fl. jährlich herbeigeschafft, dem am Cordon Dienenden überdiefs 4 fl. jährlich aus einem besondern Fonde erfolgt würden, und dafs die Enrolirung daselbst auch die von der Wirthschaft Unentbehrlichen treffe, im deutsch-banatischen Regimente aber gleichfalls der Infanterist 12 fl., der Hussar 18 fl. (später 36 fl.) jährlich auf Montur und Pferd, der am Cordon Dienende aufserdem tägliche Löhnung erhalte, ferner eine Kopftaxe zu 2 fl., und eine Grundsteuer theils nach, theils ohne Klassen eingeführt sey.

Schon in Folge dieses Berichts ordnete der Kaiser eine genaue Conscription der Gränzer, die Einlösung der Offiziersgründe, und die Einführung einer einzigen, neu zu bemessenden Steuer von Grund und Boden, dann der sogenannten Cantonsverwaltung in den Gränz-Regimentern an. Als ein

vorzügliches Gebrechen wurde nämlich erkannt, dafs die Regiments-Commanden mit allen Verwaltungsgeschäften ihrer Bezirke belästigt waren. Man hoffte die Gränzer den Feld-Truppen viel näher zu bringen, wenn die Stabs- und Oberoffiziere, wie die Enrolirten, blofs dem Waffendienste gewidmet, alle politischen und ökonomischen Angelegenheiten, wie die nicht dienende Volksmenge aber einer von dem Regiments-Commando unabhängigen Militärbehörde zugewiesen würden. In Folge der eben erwähnten allerhöchsten Entschliefsung befahl daher der Kaiser noch 1783 die Abtheilung jedes Regimentsbezirkes zum Behufe der Verwaltung in drei Cantone unter dem Commando eines Oberstlieutenants, und die Aushebung zweier Feld-Bataillone zu sechs Compagnien nach dem Stande der Feld-Regimenter aus diesen Cantonen. Von den beiden Bataillonen sollte eines immer durch drei Jahre in Garnison aufser der Gränze dienen, und in Türkenkriegen überdiefs jeder Regimentsbezirk noch zwei Divisionen unter den Cantons- (Verwaltungs-) Offizieren aufstellen. Die Feld-Bataillone wären in der Linie sowohl, als auf Vorposten zu gebrauchen, und die den Gränzhäusern so lästigen Hussaren ganz abzuschaffen. Von diesen Anordnungen kam zunächst nur die Einführung der Cantone im Tschaikisten-Bataillone (1784), dann in der slawonischen Gränze (1785) zu Stande. In dem Erstern wurden überdiefs die Grundstücke den Familien individuell und mit Einräumung des Erbrechts darauf zugemessen. Im Jahre 1786 ging die Aufhebung der Hussaren gröfstentheils vor sich. Das eingestellte Dienst-Constitutiv der Enrolirten bewilligte man denselben bald wieder, mit dem Rechte,

in Friedenszeiten die selbst erzeugte (Haus-) Montur zu tragen.

Diese Einleitungen genügten indessen dem Kaiser nicht. Entschlossen der Gränze ein allgemeines, stätiges, dem Besten des Volkes, wie dem Bedürfnisse des Staates günstiges System zu verschaffen, vernahm er mündlich und schriftlich die Ansichten unterrichteter Männer darüber, und schilderte hierauf in dem allerhöchsten Handschreiben an den Hofkriegsraths-Präsidenten, Feldmarschall Grafen Haddik, vom 7. April 1786 — des immerwährenden Andenkens werth — in bestimmten Zügen den Geist des neu zu entwerfenden Gränzsystems, welches darauf angelegt seyn müsse, »den Wohlstand »des Gränzers empor zu bringen, ihn dadurch zufrie»den, und deſshalb auch zum Dienste tauglicher zu »machen.« Nach der bei der Hofstelle gepflogenen Berathung wurden die Gränz-General-Commanden um ihr Gutachten über die wesentlichsten Puncte vernommen, und am 14. Februar 1787 erschien sodann die neue Systemalverordnung, welche mit 1. Mai dieses Jahres in allen kroatischen, slawonischen und banatischen Gränzen in Wirksamkeit trat, und vorzugsweise auf die Anträge des commandirenden Generalen der kroatischen Gränzen, F. M. L. Freiherrn de Vins, gebaut war. Neun Abschnitte umfaſste dieselbe, folgenden Inhalts:

1) Stand und Eintheilung der Regimenter. Jedes Regiment besteht aus zwei Feld-Bataillonen und zwölf Compagnien, letztere im Frieden zu 160, im Kriege zu 200 Mann gerechnet. Ausserdem hat das Regiment wie bisher, 343 Artille-

risten, 256 Scharfschützen, dann 40 berittene Brief-Ordonnanzen zu stellen.

2) Waffenübung. Auf den Unterricht im hurtigen Laden, in der Richtung und in leichter Bewegung, dann auf die Gewöhnung des Gränzers zum Soldatenstande beschränkt, soll dieselbe von jedem Regimente zweimal des Jahres in vierzehntägigen Lagern vorgenommen werden. Die Truppe erhält während dieser Zeit ungrische Verpflegung, und beschwört bei der Zusammenziehung die Kriegsartikel. Die Scharfschützen üben sich alle zweite Sonntage im Scheibenschiefsen.

3) Montur. Die enrolirten Gränzer tragen im Frieden ihre Hausmontur, und erhalten ein Paar Schuhe jährlich auf Kosten des Staates, dann, in soferne er nicht im Lande erzeugt wird, den Zeug zu Soldatenmänteln gegen Bezahlung. Sie bekommen ferner

4) das Dienst-Constitutiv mit 12 fl. jährlich, und müssen die innern Militärdienste, insbesondere

5) den Cordonsdienst, welcher unter der Leitung der Offiziere der Feld-Bataillone steht, unentgeldlich leisten.

6) Robot. Die banatische Gränze ausgenommen, wo schon früher die Robot bezahlt wurde, hat sonst überall jeder nicht enrolirte Gränzer achtzehn Tage, und jedes einem Gränzer gehörige Stück Zugvieh vier Tage des Jahres unentgeltliche Robot zu leisten. Zwei Handarbeitstage sind einem Zugarbeitstage gleich. Die Roboten sollen nur zu öffentlichen Zwecken verwendet, und jeder Arbeitstag, welcher über das gesetzliche Ausmafs der unentgeltlichen Schuldigkeit erforderlich seyn sollte, mit

15 kr. bezahlt werden. Die achtzehntägige Robotspflicht der Person reluirt eine Abgabe von 2 fl. jährlich, die viertägige vom Zugvieh eine Abgabe von 40 kr. jährlich.

7) Steuern. Auf Geldgewinn aus der Gränze verzichtend, sollen nach physiokratischen Grundsätzen alle Abgaben in eine einzige von Grund und Boden vereinigt, und diese blofs dahin angelegt werden, dafs sie mit den übrigen Einkünften der Gränze und den Zuschüssen des Militär-Fonds den jährlichen Aufwand decke. Eine allgemeine Grundvermessung und Erträgnifserhebung nach den für die übrigen k. k. Staaten angenommenen Directiven wird den Schlüssel zu dieser Abgabe liefern. In den Städten werden die Handels- und Gewerbsleute eine Verzehrungs-Accise entrichten. Im Übrigen bleibt aller Verkehr und jeder Zweig der Betriebsamkeit völlig frei.

Schwierigkeiten, und vor Allem der Türkenkrieg liefsen diese Verfügungen nicht gänzlich in Ausführung bringen, und es blieb gröfstentheils bei den seitherigen Abgaben.

8) Verwaltung. Das Cantonssystem in allen Gränzen angeordnet; der Regiments-Commandant, wie jener bei der Feld-Truppe, blofs über die Enrolirten gesetzt, das Volk einem Cantons-Commandanten untergeordnet. Um jedoch die Idee zu befestigen, dafs es in der Gränze nur Soldaten gebe, müssen auch die Vorgesetzten der nicht Enrolirten militärischen Charakter bekleiden, daher wie der Commandant Stabsoffizier, so seine Gehülfen Cantons-Ober- und Unteroffiziere seyn; diese behalten auch das gemeinschaftliche Anvancement mit den Offizieren des Feldstandes. Ein eigenes

Cantonsregulativ ordnet die Verwaltungsgeschäfte.

9) Die Vorschriften über die Rechnungsrichtigkeit vollenden das Ganze.

Dieses System hatte dreizehn Jahre bestanden, als die Systemal-Verordnung vom 17. September 1800 einige wesentliche Veränderungen in demselben bewirkte. In Folge der Relation nämlich, welche der General-Gränz-Inspecteur Feldzeugmeister (nachmals Feldmarschall und Hofkriegsraths-Präsident) Wenzel Graf Kolloredo über die im Jahre 1799 unternommene Bereisung der kroatischen, slawonischen und banatischen Gränzen erstattet hatte, genehmigten Se. Majestät, dafs die Kopftaxe dort, wo sie noch bestand (in der Banal-, warasdiner und slawonischen Gränze), abgeschafft, und statt der bisherigen klassenmäfsigen eine neue Grundtaxe ohne Klassen eingeführt werde; — dafs die unentgeldliche Robotspflicht nach dem Grundbesitze bemessen, und von jedem Joch Acker oder Wiese eine Hand- und eine halbe Zugrobot jährlich geleistet; der am Ende des Jahres nicht verwendete Rest der Robotschuldigkeit den Gränzern zu Gutem gerechnet, einigen Personen in Rücksicht ihrer besonderen Verhältnisse Befreiungen von dieser Pflicht eingeräumt, und die entbehrlichen Roboten reluirt werden; — und dafs wegen der beständigen, dem Dienste höchst nachtheiligen Reibungen und Zwiste zwischen den Cantons- und Regimentsbehörden die Cantonsverwaltung mit 1. November 1800 in allen Gränzen aufgehoben, und die innere Verwaltung unter Mitwirkung aller Stabs- und Oberoffiziere wieder ganz dem Commandanten der Feld-

truppe eines jeden Gränz-Regiments übertragen werde.

Übrigens drang die Systemal-Verordnung von 1800, — welche außerdem auch mehrere wohlthätige Verfügungen in einzelnen Verwaltungszweigen enthielt, das Dienst-Constitutiv der im Felde Dienenden auf 4 fl. jährlich festsetzte, und die allmähliche gänzliche Auflösung der Hussaren veranlaßte, — auf die gewissenhaftere Verwendung der Gränzgründe nach ihrer Bestimmung.

Insbesondere schloß sie, in Erwägung, daß die Offiziere in der Gränze keine Grundstücke besitzen sollen, auch die aus dem gemeinen Gränzstande vorgerückten Offiziere von allen Ansprüchen auf die Lehengründe ihrer Stammhäuser aus, erlaubte den Stabsoffizieren und Hauptleuten nicht mehr als ein Joch, den Subalternen nur ein halbes Joch Küchen- und Hausgärten zu besitzen, und untersagte selbst die Veräußerung der Weingärten an Auswärtige.

Frägt es sich, was die Systeme dieses Zeitabschnittes zur Fortbildung des Gränz-Instituts beigetragen haben, so möchte die allmähliche Ausdehnung der Gränzrechte auf die Banal- und slawonische Gränze (1769), dann auf die banatische (1778), und die Einführung des Dienst-Constitutivs zuerst in der slawonischen (1769), dann auch in den kroatischen Gränzen und in der banatischen (1772 — 1774), Alles seyn, was ihnen dießfalls zu Gutem gerechnet werden kann.

Der Wichtigkeit der Gränzrechte haben wir erwähnt; das Dienst-Constitutiv, diese merkwürdige Einrichtung des Freiherrn von Siskovich, endete

den Druck der Montursanschaffung und die langjährigen Versuche, die Lasten der Dienenden und der nicht Dienenden mit einander in gehöriges Verhältnifs zu setzen. Im Übrigen ist bis auf de Vins dieselbe Einseitigkeit, dieselbe Ungewifsheit in den Zwecken und Mitteln, wie in den früheren Zeitabschnitten der zweiten Epoche zu bemerken. Stets drang man auf Ausschliefsung der Offiziere vom Grundbesitze, und konnte doch nur schwer dazu gelangen; stets war man bemühet, den Druck der Enrolirung zu mildern, und doch vereitelte schon der hohe Truppenstand jede Erleichterung; stets strebte man nach Einheit im Systeme, und gleichwohl ist aufser dem Monturs-Systeme von 1760 bis auf de Vins keine ursprünglich auf alle Provinzen berechnete Gränzeinrichtung zu finden. Wie lange sehnte sich die Banal-Gränze nach einer befriedigenden Ordnung ihrer Verfassung! wie vernachläfsigt war noch in den achtziger Jahren die Tschaikisten- und die banatische Gränze nicht nur, sondern auch das karlstädter Generalat! — Grofses Verdienst hat demnach das System des Baron de Vins allerdings. Es war das Erste nach einem festen Plane entworfen, und auf alle Gränzen Kroatiens, Slawoniens und des Banats ausgedehnt; es erleichterte den Gränzer wesentlich durch Verminderung des dienenden Standes, durch gleichförmige, mäfsigende Bestimmungen der Robotspflicht; es sorgte zuerst für regelmäfsige Verwaltung, und wenn auch das Cantons-System sich in der Folge nicht bewährte, so war doch so viel durch dasselbe gewonnen, dafs die Überzeugung von der Nothwendigkeit, der Verwaltung besondere Aufmerksamkeit zu widmen, seither nicht

mehr wich. — Über den Grundbesitz, über die eigentlichen Grundlagen der Gränzverfassung, enthielt das System von 1787 nichts, wie sehr auch gleichförmige und feste Bestimmungen darüber noch immer Bedürfniſs waren.

Die Gränzrechte, welche allein zur Richtschnur dienen konnten, lieſsen in den Provinzen, in welchen sie erst später Gültigkeit erhielten, unmittelbare Anwendung nicht zu, und Geneyne's Reiserelation bewies, daſs sie nicht einmal in den Gränzen, auf welche sie zunächst berechnet waren, strenge befolgt wurden. Die Systemal-Verordnung von 1800, welche manche Lücke des Systems von 1787 ausfüllte, manche Fehler desselben zu verbessern suchte, hatte ein förmliches erschöpfendes Gränzsystem gar nicht zur Absicht.

Man war sonach im Laufe eines ganzen Jahrhunderts, während welchem nach der angeschlossenen Übersicht die karlstädter Gränze im Wesentlichen zehn, die warasdiner zwölf, die Banal-Gränze sechs, die slawonische zwölf, die Tschaikisten-Gränze sechs, und die banatische acht Systeme und Systemal-Verordnungen empfangen hatte, im Ganzen aber deren ungefähr dreiſsig erfolgten, gleichwohl nicht auf ein wahres, die Principien des Instituts vollständig erfassendes und in der Anwendung durchführendes System für alle Gränz-Provinzen Kroatiens, Slawoniens und des Banats gerathen. Wohl aber hatten die vielfältigen Versuche und Erfahrungen dieser langen Zeit Stoff genug zu einem solchen Systeme vorbereitet.

(Zu Seite 52.)

Chronologische Übersicht

der Systemisirungsversuche in den kroatischen, slawonischen, theifser und Donau-Militärgränzen während dem Laufe des achtzehnten Jahrhunderts.

Karlstädter Gränze.	Warasdiner Gränze.	Banal-Gränze.	Slawonische Gränze.	Tschaikisten-Gränze.	Theifser u. maroscher Gränze.	Banatische Gränze.
			Baron Schlichting 1702.		Baron Schlichting 1702.	
						Graf Mercy 1724.
Fruchtlose Versuche unter Graf Rabatta 1710—1728.						
	Graf Kordua 1732.					
Fruchtloser Versuch unter Graf Kordua 1733.						
			Graf Khevenhüller 1735.			
	Prinz von Hildburghausen 1742.					
Prinz von Hildburghausen 1746.						
Rang der Regimenter 1747.			Bar. Engelshofen; Rang d. Regter. 1747.			Baron Engelshofen 1747.
					Aufgehoben 1750.	
Standes- und Gebührsregulirung 1752.						
			Graf Serbelloni 1753.			
Gränzrechte: Graf Kordova und Jenko 1754.				Baron Engelshofen 1754.		Baron Engelshofen 1754.
Fruchtlose Versuche 1755.	Graf Neipperg 1755.					
Monturssystem 1760.						
Baron Bek 1764.				Mathesen 1764.		
						Organisirung 1764 — 1768.
Baron Siskovich 1769.				Organisirung 1769.		
			Conscriptionserledigung 1771.			
	Conscriptionserledigung 1772.					
Conscriptionserledigung 1774.		Conscriptionserledigung 1774.				Weitere Ausbildung 1774 — 1778.
Klasseneintheilung 1779.						
			Klasseneintheilung 1781.			
						Baron Geneyne 1782 — 1783.
				Cantonssystem 1784.		
			Cantonssystem 1785.			
Baron de Vins 1787.						Baron de Vins 1787.
Wenzel Graf Colloredo 1800.						Wenzel Graf Colloredo 1800.

§. 67.

Dritte Epoche: die Grundgesetze im neunzehnten Jahrhunderte.

Eine feste, ihren Zwecken entsprechende Norm über Verfassung und Verwaltung der Gränzen war indessen nicht nur möglich, sie war auch dringend nöthig geworden. Immer mehr fühlte man den Mangel bestimmter Gesetze über die staatsbürgerlichen Verhältnisse der Gränzer, gerechter Bemessung und Vertheilung ihrer Lasten, genugsamer Vorsorge für eine unparteiische, einsichtsvolle und milde Verwaltung; immer dringender wurde ein Gränzsystem, auf die alten geschichtlichen Grundlagen gestützt, aber geläutert nach der seither gewonnenen Erfahrung und ausgebildet nach den Bedürfnissen der Zeit.

Als die Gränztruppen am Rhein (1799) Kunde vernahmen von den Bedrückungen, welchen ihre Familien in der Gränze von Seite der Commandanten ausgesetzt waren, konnten sie nur mit Gewalt abgehalten werden, den Rückmarsch in die Heimath anzutreten. Es erübrigte kein Zweifel mehr über die Nothwendigkeit schleuniger durchgreifender Hülfe. Auch beauftragten Se. Majestät, allen ihren Völkern ein weiser, liebevoller Vater, gleich nach hergestelltem Frieden (1801) Se. k. Hoheit, den so eben zum Kriegsministerium gelangten Erzherzog Carl, die nöthigen Verbesserungen in der Gränze einzuleiten.

Man schritt zum Werke, aber mit all der Umsicht und Vorbereitung, deren Vernachläfsigung die vorzüglichste Ursache des bisherigen Mifslingens war.

Schon im Jahre 1801 war der vollständige Auszug der in den hofkriegsräthlichen Archiven und Registraturen aufgefundenen Acten, welche das Gränzwesen betrafen, von der Mitte des sechzehnten

Jahrhunderts bis zur Gegenwart begonnen, und im Jahre 1802 die statistische Beschreibung sämmtlicher Bezirke der Gränz-Regimenter, des Tschaikisten-Bataillons und der Militär-Communitäten nach eigens vorgeschriebenen Grundrissen eingeleitet worden. Es erging sodann eine allgemein durch die Behörden und die Geistlichkeit in der Gränze verbreitete Kundmachung, welche Jedermann ohne Unterschied nachdrücklichst aufforderte, seine Gedanken über die in der bisherigen Verfassung und Verwaltung der Gränze bemerkten Gebrechen und Mängel, und über die mögliche Verbesserung derselben freimüthig niederzuschreiben, und die dieſsfälligen Aufsätze — zur Beseitigung jedes Hindernisses unverhohlener Äuſserung — dem Erzherzoge unmittelbar einzusenden. Bei 200 solcher Verbesserungsvorschläge kamen hiernach Sr. kaiserl. Hoheit zu, Höchstwelche sie alle verzeichnen und ausziehen lieſsen, und keinem dieser Aufsätze, der irgend etwas Beachtenswerthes enthielt, wurde die nöthige Aufmerksamkeit entzogen. Eine im Frühjahre 1803 aus mehreren mit dem Gränzwesen vertrauten Generalen, Offizieren und Beamten niedergesetzte Gränzorganisirungs-Commission [1]) vollendete mit Benutzung der erwähnten Vorarbeiten

[1]) Glieder dieser Commission waren: der Generalmajor und Hofkriegsrath Klein, den Vorsitz führend (als F. M. L. gestorben), der Generalmajor Martini (gestorben), der Hofrath und Gränzreferent Beeg (gestorben), der Oberste Devchich (als Generalmajor gestorben), der Hofkriegs-Secretär v. Pidoll (nun Hofrath und Gränzreferent), der Hofkriegs-Secretär v. Engel (als Regierungsrath und zweiter Gränzreferent pensionirt), der Feldkriegs-Commissär Stadlmayer (nun Oberkriegs-Commissär und Referent beim banatischen General-

bis zum August ihre provisorischen Entwürfe. Der Generalmajor Klein und der Hofkriegs-Secretär von Pidoll bereiseten nun durch acht und ein halb Monat als kaiserliche Hof-Commissäre sämmtliche Militärgränzen, und vernahmen in besonderen Sitzungen der General-Commanden der Gränzprovinzen Kroatiens, Slawoniens und des Banats, dann sämmtlicher dortigen Regimentsbehörden die gutächtlichen Äufserungen derselben über die ihnen vorgelegten Entwürfe, um sich umständlich mit ihnen darüber zu berathschlagen. Sogar in den Compagnie-Bezirken wurden einzelne Offiziere, Unteroffiziere und Gemeine über die Lage und Bedürfnisse der Gränze zum Behufe der neuen Gesetzgebung vernommen, und die Compagnie-Protokolle durchgegangen. Diese im Lande selbst sorgfältig gepflogenen Erörterungen machten eine gänzliche Umänderung der provisorischen Entwürfe nöthig, da die Hof-Commissäre die überraschende Erfahrung machten, dafs die gesetzlichen Vorschriften, auf welche jene Entwürfe zunächst gestützt wurden, häufig in der Gränze gar nicht in Ausübung gekommen, ja ganz unbekannt geblieben waren, und dafs sonach das in der Gränze übliche System, wie verschieden es auch in vielen Rücksichten fast in jedem Regiments-Bezirke war, doch beinahe überall darin übereinkam, dafs es mit dem gesetzlich bestehenden in Widerspruch stand.

Es wurde nunmehr (180 4/5) eine neue Organisirungs-Hof-Commission zusammen gesetzt [2]). Der Hofkriegs-Secretär von Pidoll, ausge-

Commando), der Hauptmann Schwind (nun Oberst und Commandant zu Rothenthurm) und der Feldkriegs-Concipist Ritter als Actuar (gestorben).

[2]) Präsident: Se. kaiserl. Hoheit der Erzherzog Ludwig;

rüstet mit der vollständigsten Kenntnifs der Acten, wie des Landes, und innig vertraut mit den Bedürfnissen des Instituts, wie mit den Wünschen, die man in der Gränze gehegt, führte bei dieser Hof-Commission den Vortrag über die umgearbeiteten Entwürfe; Punct für Punct wurden sie auf das genaueste in Erwägung gezogen, und sonach von dem Actuare Kleyle als »die Grundgesetze für die »karlstädter, warasdiner, Banal-, slawonische und »banatische Militärgränze« mit jener musterhaften Bündigkeit und Klarheit redigirt, welche die ausgezeichneten Talente ihres Verfassers beurkunden. Diese Grundgesetze, wie die übrigen Organisirungsanträge, im Jahre 1806 abermal in hofkriegsräthlichen Plenarsitzungen geprüft und durch den Generalissimus mit dessen Gutachten Sr. Maj. vorgelegt, erhielten die allerhöchste Genehmigung am 7. August 1807.

Von den später sanctionirten Vorschriften über die Verwaltung, dann über Stand und Gebühr, im zweiten Abschnitte des dritten Buches.

Die Kundmachung der mit dem 1. November

Beisitzer: der commandirende General der karlstädter warasdiner Gränze, F. M. L. v. Chernell (gestorben), der Generalmajor Graf St. Julien (nun F. Z. M.), der Generalmajor Klein, der Hofrath und Justizreferent von Hietzinger, der Hofrath Beeg, der Hofkriegs-Secretär von Pidoll, der Hofkriegs-Secretär von Engel, der Oberrechnungsrath von Neustädter (nun Vice-Hofbuchhalter und Freiherr), der Major Schwind, der Feldkriegs-Commissär Stadlmayer und der Feldkriegs-Commissär Kollmann (als Ober-Commissär gestorben); Actuar: Hofkriegs-Conzipist Kleyle (nun k. k. Regierungsrath und Hofrath Sr. kais. Hoheit des Erzherzogs Carl).

1807 in Wirksamkeit getretenen Grundgesetze in der Gränze geschah feierlich, und überall wurde das lang ersehnte, in trostvollen Hoffnungen erwartete neue System von dem Volke mit lautem Jubel und freudigem Danke gegen den Monarchen empfangen. Fünfzehn Jahre sind seitdem vorüber, und noch keine Klagen über dasselbe zu vernehmen gewesen, die rein ausgesprochen und erörtert nicht zurückgenommen oder für grundlos erkannt worden wären. So viele Gesuche und Vorstellungen auch die Gränzbereisungen Sr. Majestät in den Jahren 1817 und 1818 veranlaſst haben, so betrafen sie doch fast durchaus nur persönliche Angelegenheiten. Keine Unruhe, noch minder Aufruhr — in früheren Zeiten nicht ungewöhnlich — war seither zu unterdrücken nöthig, wie schwer auch, zumal in der letzten Zeit, Krieg und Noth auf den Gränzern lasteten.

Solches Ziel konnte aber nur auf dem Wege erreicht werden, den man eingeschlagen. Mit den Lehren der gesammten Vergangenheit die Wünsche der Landesbewohner verbindend, so weit nur immer der Zweck des Instituts es verstattete, erscheinen die Arbeiten der Organisirungs-Commission zugleich als das Werk der Gränzbehörden selbst, da unter jenen, welche für das Wohl der Gränzer in ihrem Lande mitzusprechen sich verpflichtet glaubten, nur Wenige sind, die durch ihre Bemerkungen und Vorschläge nicht wesentlich zur Berichtigung, Ergänzung und Vervollkommnung des Ganzen beigetragen hätten. Als eine wichtige Ursache der günstigen Wirkung der Grundgesetze ist ferner nicht zu verkennen ihre allgemeine Verbreitung in der deutschen, wie in den Landessprachen, wodurch es jedem einzelnen Bewohner möglich wurde, sich zu

belehren, wie weit seine Rechte, wie weit seine Pflichten gingen, und wiefern das Gesetz zum Vollzuge käme. — Für die Deutlichkeit und Vollständigkeit des Gesetzes beweiset es übrigens, daſs seit dessen Bestande noch keine Anfrage der Unterbehörden vorgekommen, die nach den Grundsätzen richtiger Auslegung nicht im Gesetze selbst ihre Antwort gefunden hätte.

§. 68.

II. Die Militärgränze Siebenbürgens.

Maria Theresia, während ihrer ganzen Regierung um die Vervollkommnung und Ausbreitung des Gränzinstitutes besorgt, hatte kaum die dringendsten Einrichtungen in den kroatischen und slawonischen Gränzen getroffen, als sie die gehörige Aufstellung der banatischen betrieb, und wenige Jahre später die Militärgränze auch durch Siebenbürgen vervollständigt wissen wollte.

Nach dem Plane, welchen der General der Cavallerie, Freiherr v. Buccow, im Jahre 1761 in letzterer Hinsicht entworfen hatte (1. Theil S. 34 — 35), sollten die Sekler drei Infanterie-Regimenter und ein Hussaren-Regiment, die Walachen zwei Infanterie-Regimenter und ein Dragoner-Regiment bilden, jedes Infanterie-Regiment zu 3000, jedes Cavallerie-Regiment zu 1000 Mann gerechnet. Im Frieden wäre nur der siebente Theil der 17,000 Gränzer zu dienen verpflichtet, und von diesem der Infanterist mit 2 fl., der Cavallerist mit 4 fl. monatlich besoldet, aber auch zur Anschaffung der Rüstung und des Pferdes aus Eigenem verpflichtet gewesen. Nur für das erste Mal sollte der Staat Waffen und

Munition liefern. Im Kriege ganz den Feldtruppen gleichgehalten, hätte das erste Bataillon eines jeden Regiments gegen den Feind zu rücken, das zweite zur Ablösung sich bereit zu halten, das dritte die Hausdienste zu verrichten gehabt. Sekler und Walachen sollten außer einer Kopftaxe zur Proventencasse nichts bezahlen, und die Erstern ihre bisherige eigenthümliche Verfassung im Wesentlichen beibehalten, den vorzüglichsten Unterhaltungsfond für die neue Gränze aber der jährliche Überschuſs der Provinzialcasse des Groſsfürstenthums mit 170,000 fl. jährlich gründen.

Es ist an seinem Orte (1. Theil, S. 35 — 36) bereits angeführt worden, daſs der Freiherr von Buccow seine allerhöchst genehmigten Anträge nicht auszuführen vermochte.

Die meist aus deutschen Regimentern gewählten Offiziere wuſsten das Volk nicht zu behandeln; der Adel im Lande glaubte sich in seinen Rechten verletzt; Manche der mit der Organisirung Beschäftigten überlieſsen sich niedrigem Eigennutze. Fügten sich auch die Walachen gerne, so widerstanden doch die Sekler, von Übelgesinnten aufgeregt, und der Hindernisse waren so viele, daſs Buccow nicht zum Ziele gelangte.

Sein Nachfolger, der F. M. L. Baron Siskowich, welchem eine aus Räthen des Landesguberniums gebildete Commission beigegeben war, entwarf einen doppelten Vorschlag zur Organisirung der Seklergränze, deren einer auf Conscribirung, der andere auf Anwerbung der Gränzer berechnet war. Die siebenbürgische Hofkanzlei und der Hofkriegsrath entschieden sich für den Erstern, welchen auch die Kaiserin mit den empfohlenen Abänderun-

gen guthiefs. Ein kaiserliches Patent vom Jahre 1763 setzte nun in Verbindung mit der an den Baron Siskowich erlassenen Instruction für die Seklergränze folgendes System fest:

Zwei Infanterie-Regimenter und ein Hussaren-Regiment, 6000 Fufsgänger und 1500 Reiter zählend, bilden den Stand der Truppe; im Frieden leistet jedoch nur der siebente Theil davon Dienste. Jeder Gränzer erhält die Rüstung vom Staate, überdiefs der Infanterist 4 kr., der Cavallerist 8 kr. tägliche Löhnung; die Montur aber mufs er sich selbst schaffen. Im Kriege sind die Seklersoldaten den Feldtruppen gleich zu halten. Ein Drittheil der bisherigen Landes-Contributionen wird den Seklergränzern nachgelassen, im Kriege den Familien der Ausmarschirten sogar die ganze Contribution; andere Lasten hören auf. Bewegliches und unbewegliches Gut soll nach den Landesgesetzen vererbt werden.

Es erhellet von selbst, wie sehr dieses Gränzsystem von allen frühern und spätern in den übrigen Generalaten sich unterscheide.

Die Löhnung der Gränzer, die Vererblichkeit ihrer Grundstücke nach den Landesgesetzen, und ihre förmlich ausgesprochene Contributionspflicht fallen vor Allem auf.

Die Ausführung fand allein in der obern Csik Anstände, und es mufsten ernstliche Mafsregeln ergriffen werden, um die Widersetzlichkeit zu besiegen, welche der Vicekönigsrichter Borsa bewirkt hatte. Am 18. März 1764 waren die drei Sekler-Regimenter aufgestellt, und es erfolgte nun als Resultat abermaliger Verhandlungen, welche inzwischen von den Hofstellen gepflogen worden, ein neues kaiserliches Regulament für die Seklergränze vom

24. März 1764, welches im Wesentlichen die noch dermalen gültige Verfassung derselben enthält.

Der Freiherr von Siskowich bemühte sich nun, die Organisirung der Walachengränze zu vollenden. Auch hier ging ein kaiserliches Patent voraus, welches die Rechte und Pflichten und die Begünstigungen der walachischen Gränzer meist nach den für die Seklergränzer aufgestellten Grundsätzen verkündete, und überdiefs die unterthänigen Bewohner des rodnaer Thales zum Lohne für ihre Bereitwilligkeit, zum Gränzdienste überzutreten, frei erklärte. Die Einrichtung der Infanterie-Regimenter und des Dragoner-Regiments war jedoch nach vielfältigen Verhandlungen im Lande selbst und zwischen den Wiener Hofstellen erst durch das am 12. November 1766 auch für die Walachengränze erschienene allerhöchste Regulament beendigt, welches noch jetzt, wie das Regulament der Sekler für ihr Gränzinstitut, die Grundlage der Verfassung der walachischen Gränzer bildet. — In der Conscription von 1766 wies der Baron Siskovich in allen sechs Gränzregimentern Siebenbürgens 18,264 Diensttaugliche und 29,623 Undienstbare aus.

Eine siebenbürgische Militärgränze war nun freilich hergestellt; aber weit entfernt, dafs die beiden Regulamente ein Soldatenland organisirt hätten, wie es sich in Kroatien, in Slawonien und im Banate allmählich gebildet, leisteten sie nicht mehr, als unter den schwierigen Verhältnissen, in welchen das Gränzinstitut Siebenbürgens sich befindet, zu erzielen war. Der Mangel eines abgeschlossenen Gebieths, einer ununterbrochenen Gränzlinie, und einer genügenden Volksmenge, so wie die Getheiltheit der Gerichtsbarkeit sind Grundübel desselben,

neben welchen alle übrigen seiner Gebrechen unbedeutend erscheinen. So viele Verbesserungen in letztern auch fortan erstrebt und vorgenommen wurden, blieben doch alle Versuche, die erstern zu heben, bis jetzt fruchtlos. — Schon 1769 wurde die Kopftaxe in beiden Gränzen aufgehoben, und die hofkriegsräthliche Erledigung der Relation über die erste Musterung der siebenbürgischen Gränzregimenter vom 23. April 1770 veranlaſste die Auflösung des walachischen Dragoner-Regiments, welches unter die Infanterie und die Seklerhussaren vertheilt wurde, so wie einige andere Abänderungen der Regulamente, denen später noch mehrere folgten.

Das siebenbürgische General-Commando erhielt daher bereits 1772 den Auftrag, ein neues, die seitherigen Abänderungen der Verfassung berücksichtigendes Regulament für die siebenbürgische Gränze zu entwerfen. Der Wunsch, diesen Entwurf mit neuen Verbesserungen im Gränzwesen zu verbinden, machte abermalige Verhandlungen nöthig, welche erst 1780 zu Stande kamen, und besonders in den Jahren 1782 bis 1784 lebhaft geführt wurden, dennoch aber, die 1783 bewerkstelligte Vereinigung des Borgoer Dominiums mit dem zweiten Walachen-Regimente abgerechnet, ohne entscheidenden Erfolg blieben. Die ständischen Forderungen auf dem siebenbürgischen Landtage von 1791 veranlaſsten im Jahre darauf die Aufstellung einer gemeinschaftlichen Commission unter dem Vorsitze des Landes-Gouverneurs Grafen Banffi, dann des commandirenden Generalen in Siebenbürgen, Feldzeugmeisters Grafen Mittrowsky, welche allerhöchst beauftragt wurde, einen neuen, den vaterländischen Gesetzen,

dem Stande und den Privatrechten der zum Gränzmilitär bestimmten Individuen angemessenen Plan auszuarbeiten und den Ständen vorzulegen. Die Commission trug darauf an, unter den Seklern ein Capitulationssystem einzuführen, und in der walachischen Gränze vorläufig das Gebieth besser zu ordnen. Die Stände verwarfen 1795 diese Vorschläge, und erklärten sich für die Aufhebung wenigstens der walachischen Gränze, dann für eine militärische Organisirung der Sekler, welche auch den Beifall dieser Nation selbst nicht erhielt.

In dem über die ständischen Projecte 1796 erstatteten Gutachten meinte das Gubernium, dafs die Anträge hinsichtlich der Walachen-Regimenter nicht deutlich begründet, und daher nicht entsprechend seyen, wohl aber die Seklergränze aufzulösen, und höchstens das von der 1792 bestandenen Commission vorgeschlagene Capitulationssystem mit Abänderungen bei der Seklernation einzuführen wäre.

Das Organisirungswerk gerieth nun in Stocken. Nur schwache Versuche wurden 1799 erneuert, und die Gränzorganisirungs-Hofcommissionen von 1803 und 1805, obschon die vom Kriegsminister zur Erhebung des Zustandes der Gränzen getroffenen Einleitungen auch jene Siebenbürgens umfafst hatten, nahm gleichwohl die Einrichtung letzterer, der besondern dabei obwaltenden Schwierigkeiten wegen, nicht in den Kreis ihrer Geschäfte auf.

Doch ging den siebenbürgischen Gränzern die Wohlthat zu, dafs Se. Majestät denselben im Jahre 1802, in Erwägung, dafs ihre Häuser nicht wie in den übrigen Gränzprovinzen für die Dienenden ein Constitutiv beziehen, vom 1. November 1801 an die Contribution ganz und für immer nachliefsen.

Unterm 23. Juni 1810 befahlen indessen Allerhöchstdieselben, um doch endlich zum Ziele zu gelangen, die Wiederaufnahme der eigentlich seit 1796 ausgesetzten Regulirungsversuche, und am 4. Jänner 1811 legten der Hofkriegsrath und die siebenbürgische Hofkanzlei ihre Concertations-Protocolle über diesen Gegenstand Sr. Majestät vor, im Wesentlichen ihre Anträge auf den Plan der gemeinschaftlichen Landes-Commission vom Jahre 1792 stützend.

Die darüber herabgelangte allerhöchste Entschliefsung vom 9. Februar 1819 verordnete 1) dafs das zweite Walachen-Regiment, welches bereits einen völlig abgeschlossenen, der Militärgerichtsbarkeit allein unterworfenen Bezirk einnimmt, nach dem Antrage in seinem dermaligen Stande zu verbleiben habe; 2) dafs über die hinsichtlich der vorgeschlagenen Erweiterung und Vervollständigung des gleichfalls der Militärgerichtsbarkeit ausschliefsend zu unterwerfenden Bezirkes des ersten Walachen-Regiments noch obwaltenden Anstände in einer neuen Zusammentretung der königlich siebenbürgischen Hofkanzlei, des k. k. Hofkriegsraths, und der k. k. allgemeinen Hofkammer zu berathschlagen, und das Resultat Sr. Majestät vorzulegen sey; und dafs 3), so weit es die militärische Organisirung der Sekler betrifft, vor allem mit möglichster Beschleunigung die angetragene General-Collustration (verfassungsmäfsige Zählung) sämmtlicher Seklerfamilien vorgenommen werden solle. Die letztere ist im Werke, und das Concertations-Protocoll über das erste Walachen-Regiment ist Sr. Majestät noch im Juli 1819 unterlegt worden [1]).

[1]) Bis zu den Verhandlungen von 1810 stellt die Syste-

Es besteht demnach für jetzt noch das ursprüngliche Gränzsystem der Sekler- und Walachen-Regimenter mit den gleich Anfangs offenbar gewordenen wichtigen Gebrechen und Mängeln in der Hauptsache fort. Zahllose Schwierigkeiten, die in den eigenthümlichen, vielfältigen und verwickelten Gesetzen und Einrichtungen des Landes ihren Grund haben, brachten hier die überdiefs durch die Kriegsumstände oft unterbrochenen Verhandlungen bisher immer um den günstigen Erfolg. Die der neuesten allerhöchsten Entschliefsung gemäfs getroffenen Einleitungen lassen indessen hoffen, dafs — wenn auch nicht so bald — am Ende doch ein den Wünschen des Landes, wie den Forderungen des Militärdienstes zusagendes System das Ergebnifs der langwierigen Bemühungen seyn werde.

§. 69.

Darstellung der Gränzverfassung.

Die Grundgesetze für die karlstädter, warasdiner, Banal-, slawonische und banatische Militärgränze.

1 — 4. Hauptstück.

Das kaiserliche Kundmachungspatent vom 7. August 1807 läfst vor allem der Bereitwilligkeit, dem Muthe, der Standhaftigkeit und der Treue, mit welchem die Militärgränzer sich bei jeder Gelegenheit dem allerhöchsten Waffendienste gewidmet haben,

misirungsgeschichte der siebenbürgischen Gränze umständlich dar: das im 1. Thl. S. 11 erwähnte handschriftliche schöne Werk des Herrn v. Benigni; von 1810 her folgten wir den Acten allein.

Recht widerfahren, und bezeichnet die Wege, welche eingeschlagen wurden, um den tapfern Gränzern eine festere, dem Geiste der Zeit und der Nation anpassendere Verfassung geben, und dadurch ihren Wohlstand dauerhafter begründen zu können.

Diese Verfassung wird hierauf in den allerhöchst genehmigten Grundgesetzen ertheilt, welche

»die Rechte der Gränzer klar und bestimmt aussprechen, und ihre Pflichten als Staatsbürger nach »der Bestimmung, welche ihnen angewiesen ist, »genau begränzen;«

»die Willkür in den Schranken des Gesetzes »halten, und die Gränzer ihres Zustandes und »ihres Eigenthums von nun an für immer sichern;«

»ihre Obliegenheiten überall, so weit es nur »immer möglich war, zu erleichtern, und die »unvermeidlichen Lasten mehr nach dem Maſse »der Kräfte eines Jeden zu vertheilen, und dadurch »für alle erträglicher zu machen streben.«

Die Wohlthaten der neuen Verfassung, welche die erste Grundlage des staatsbürgerlichen Zustandes der Gränzer in ihrer Wesenheit vollendet, werden noch näher angedeutet, und schlieſslich zum neuen Beweise der allerhöchsten Gnade und Fürsorge zunächst Se. kaiserliche Hoheit der Erzherzog Ludwig (als damaliger General-Gränzdirecteur) mit der Ausführung dieses Systems und der weitern, auf das Beste der Gränzer gerichteten Absichten und Pläne Sr. Majestät beauftragt.

Die Einleitung der Grundgesetze stellt wörtlich folgende Sätze auf:

»Die sämmtlichen Militärgränzprovinzen behalten ihre bisherige Bestimmung zu dem innern und äuſsern Waffendienste unverändert bei.

»Die Gränzer sind dieser Bestimmung gemäfs »verpflichtet, Sr. Majestät dem Kaiser und Könige im »Frieden und im Kriege in und aufser dem Lande »nach Vorschrift der allerhöchsten Anordnungen alle »Militärdienste zu leisten, und zur Unterhaltung der »innern Gränzanstalten beizutragen.«

»Sie geniefsen dafür alle ihre rechtmäfsigen Be»sitzungen für sich und ihre Nachkommen als wahres, »beständiges Nutzeigenthum.«

Es folgen nun in sieben Hauptstücken die einzelnen Verfügungen der Grundgesetze, die wir möglichst kurz, aber im vollständigen Auszuge, hier anführen:

I. Von dem Rechte auf unbewegliche Güter.

1) Alle liegenden Güter, welche Einzelne oder ganze Familien in der Gränze als die ihrigen besitzen, oder in der Folge erwerben, sollen als wahre Militärlehen behandelt werden, auf welche dem Besitzer mit Vorbehalt des Sr. Majestät zustehenden Obereigenthums, und gegen die Erfüllung der gesammten Gränzobliegenheiten das immerwährende erbliche Nutzeigenthum zukommt. Diese Militärlehen sind demnach keine blofs geliehenen, nach Willkür der Vorgesetzten wandelbaren Güter, wie man es bisher irriger Weise hier und da verstand, sondern ein beständiges und unwandelbares Nutzeigenthum (§. 1).

2) In der Regel sind zu dem Erwerbe und Besitze liegender Güter in der Gränze nur jene Personen geeignet und befugt, welche entweder schon dort ansäfsig sind, und sich den Gränzobliegenheiten unterziehen, oder im Begriffe stehen, sich häuslich dort niederzulassen, und mit ihrer Familie die verfassungsmäfsigen Pflichten zu übernehmen (§. 2).

Provinzialisten (Anwohner aus dem Civilgebiethe Ungerns, Kroatiens und Slawoniens) und Bürger der Militär-Communitäten, welche keine unentgeldlichen Militärdienste leisten, können in Zukunft keine liegenden Güter in der Gränze erwerben (§. 3). Nur bei ganz besonderen Handelsrücksichten und überwiegenden Vortheilen für die Gränzen wollen Se. Majestät als Ausnahme von der Regel gestatten, daſs der Hofkriegsrath Allerhöchstdenselben darauf einrathe, Auswärtigen zu erlauben, in der Gränze Bauplätze zu kaufen, um Magazine und Fabriksgebäude darauf herzustellen, oder derlei Gebäude an sich zu bringen (§. 4). Offiziere, katholische Geistliche und Beamte, welche sich in der Gränze aufhalten, können in Zukunft nur Wohnhäuser und höchstens ein Joch Garten, Handelsleute und Professionisten aber, welche als solche abgesondert von einem Gränzhause für sich leben, in der warasdiner und slawonischen Gränze, dann im deutsch-banatischen Regimente höchstens drei, in der karlstädter und Banalgränze, so wie in dem walachisch-illyrischen Regimente höchstens zwei Joch Grundes eigenthümlich erwerben. Die männlichen Nachkommen und Anverwandten derjenigen, welche für sich entweder gar nicht, oder nur unter der angeführten Beschränkung zum Erwerbe liegender Güter berechtigt sind, sollen jedoch befugt seyn, ohne Einschränkung Grundstücke zu erwerben, sobald sie sich vollkommen dem Gränzstande unterziehen. Wenn aber Familien wirklich dienender Offiziere auf solche Art eine Gränzwirthschaft beziehen; so dürfen diese nicht im Hause leben, auch keine Beiträge von dem Hause fordern. Sie sollen selbst nicht in der Compagnie, zu welcher das Haus gehört, dienen, sondern, wenn sie in der

nämlichen Compagnie angestellt wären, zu einer andern übersetzt werden (§. 5).

Auch Grundstücke in der Gränze zu pachten, oder als Nutzpfand zu besitzen, ist Offizieren, katholischen Geistlichen, Beamten, Bürgern von Militär-Communitäten, Gränz-Handelsleuten, Professionisten und Provinzialisten in der Regel nicht gestattet. Nur die Weingärten dürfen auf jeden Fall, und die Pupillargründe jeder Art, wenn sich kein Gränzer zu einem angemessenen Pachtschillinge versteht, auch an Bürger der Militär-Communitäten und an Provinzialisten verpachtet werden (§. 6). Solche Personen, welche nach dem neuen Gesetze gar nicht oder nur mit Einschränkung liegende Güter erwerben können, bleiben im ruhigen Besitze alles desjenigen, was sie vor Bekanntmachung des Gesetzes rechtmäfsig an sich gebracht oder verjährt haben (§. 7).

3) Die Gränzer sind ohne Einschränkung befugt, liegende Güter zu erwerben; sie können, in soweit gegenwärtiges Gesetz sie nicht ausdrücklich beschränkt, frei über die erworbenen schalten, und derselben nur in den gesetzlich bestimmten Fällen durch ein rechtliches Erkenntnifs verlustigt werden (§. 8). Gegen angemessenen Ersatz ist der Gränzer wie jeder Staatsbürger verbunden, seinen eigenthümlichen Grund alsdann abzutreten, wenn solcher zur Anlegung einer Strafse, eines Ärarialgebäudes oder zu einem andern öffentlichen Gebrauche unumgänglich erforderlich ist (§. 9). Ein Gränzhaus kann auch — nach vorläufiger Genehmigung des General-Commando — verhalten werden, seinen Wohnsitz zu verlassen, und ihn mit einem andern zu vertauschen, wenn sein Wohnhaus fern von einem Dorfe

liegt, wo es der Aufsicht entgeht und aus Mangel der erforderlichen Unterstützung selbst nothgedrungen seyn kann, verdächtigen Leuten Unterstand zu geben: bei solcher Übersetzung ist aber genau darauf zu sehen, daſs das Gränzhaus dadurch nicht in seiner Wirthschaft zurückgesetzt und an seinem Lebensunterhalte beeinträchtigt werde (§§. 10, 11).

4) Um die Vereinzelung der Gränzgründe ohne Hemmung des Umtausches derselben zu verhüten, wird das unbewegliche Vermögen der Gränzhäuser in Stammgut und Überland abgetheilt. Jenes soll das Stammvermögen des Hauses ausmachen, in der Regel nicht vermindert, noch zerstückelt werden können, und nebst den erforderlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden die Grundansäſsigkeit enthalten. Das Überland soll alle übrigen Besitzungen der Gränzhäuser begreifen und unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften theilweise und im Ganzen veräuſserlich seyn (§. 12). Die Grundansäſsigkeit soll, so weit es möglich ist, ein Joch Haus-, Hof- und Gartengrund enthalten, nebst dem aber

	in der karlstädter und Banal-Gränze, dann im walachisch-illyrischen Regimente			in der warasdiner und slawonischen Gränze, dann im deutsch-banatischen Regimente		
	Äcker,	Wiesen,	Zus.	Äcker,	Wiesen,	Zus.
	Joche zu 1600 Quadrat-Klafter					
eine ganze Ansäſsigkeit	18	6	24	24	10	34
eine Dreiviertel-Ansäſsigkeit	13 ½	4 ½	18	18	7 ½	25 ½
eine halbe Ansäſsigkeit	9	3	12	12	5	17
eine Viertel-Ansäſsigkeit	4 ½	1 ½	6	6	2 ½	8 ½

(§. 13).

Bei der Abtheilung der Grundstücke in Stammgut und Überland soll keinem Gränzer von seinem Besitze etwas entzogen werden, um eines Andern Ansäſsigkeit damit zu ergänzen; es soll überhaupt keine Grundausgleichung zwischen den Gränzhäusern erzwungen, sondern bloſs dasjenige, was jedes Gränzhaus wirklich besitzt, in Stammgut und Überland abgetheilt werden. Besitzt ein Gränzhaus gerade so viel, oder noch weniger Grundstücke, als für eine Viertelansäſsigkeit ausgemessen sind, so werden ihm solche ganz als Stammgut zugeschrieben. Eine halbe oder Dreiviertel-Ansäſsigkeit kann einem Gränzhause nur dann zu dem Stammgute angeschrieben werden, wenn dasselbe noch nebstdem wenigstens ein Achttheil einer Ansäſsigkeit als Überland behält, und eine ganze Ansäſsigkeit nur dann, wenn ihm wenigstens eine Viertel-Ansäſsigkeit darüber frei bleibt. Allen denjenigen Grundbesitzern in der Gränze, welche nicht zu dem obligaten Gränzstande gehören, werden alle Grundstücke ohne Unterschied als Überland angeschrieben. Die Wahl der Grundstücke für das Stammgut wird dem Gränzhause überlassen. Grundstücke auſser dem Compagniebezirke und Weingärten können nie, Obstgärten, die nicht zum Hausgrunde gehören, nur auf Verlangen der Gränzer zu dem Stammgute gezogen werden. Wo die Äcker und die Wiesen nicht in dem erforderlichen Maſse vorhanden sind, kann zur Ergänzung des festgesetzten Flächenmaſses der Ansäſsigkeit eine Gattung für die andere genommen werden (§. 14).

Bei neuen Erwerbungen werden den Gränzhäusern, welche keine volle Ansäſsigkeit haben, die neu erworbenen Grundstücke so lange zu dem Stammgute geschlagen, bis dieses eine Viertel-Ansäſsigkeit

erreicht hat. Eine halbe, und eben so eine Dreiviertel-Ansäſsigkeit wird dem Gränzhause erst dann zum Stammgute geschrieben, wenn sein Grunderwerb ihm auſserdem noch wenigstens eine Viertel-Ansäſsigkeit als Überland frei läſst; eine ganze Ansäſsigkeit erst dann, wenn noch eine halbe Ansäſsigkeit als Überland frei bleibt (§. 15).

5) Die Hutweiden sind kein Privateigenthum einzelner Gränzer, und gehören daher weder zum Stammgute noch zum Überlande. Sie bleiben den Gränzern gemeindeweis mit dem Vorbehalte überlassen, daſs solche im Erforderniſsfalle, und wenn keine vacante Gründe vorhanden sind, vom Regiments-Commando zum Theil an einzelne grundbedürftige Gemeindeglieder unentgeldlich verliehen, oder bei zunehmender Landes-Cultur mit besonderer Bewilligung des Hofkriegsrathes ganz unter die sämmtlichen Gemeindeglieder vertheilt werden können. Hat die Gemeinde eine billige Beschwerde gegen eine Verminderung der Hutweide oder gegen einen besondern Fall der Verleihung; so steht es ihr frei, höhern Orts ihre Beschwerde vorzutragen (§. 16).

6) Das Stammgut des Gränzhauses ist in der Regel nicht veräuſserlich; auſser in dem Falle, wo das Gesetz die Veräuſserung selbst vorschreibt, oder wenn die Haus-Communion, welche solche vornehmen will, eine andere, ihrem Personalstande angemessene Ansäſsigkeit bezieht, oder in ein anderes Gränzhaus aufgenommen wird. In diesen Fällen ist aber das Stammgut ganz und ungetheilt an andere Gränzer hintanzugeben. Solches zu verpachten, zu verpfänden, mit einer Caution zu beschweren, oder theilweise zu veräuſsern ist nicht erlaubt. Auch soll

nie eine gerichtliche Pfändung darauf erkannt werden (§. 17). Wenn ein Gränzhaus im Nothfalle ohne Pfand keine Aushülfe zu erhalten im Stande ist und aufser seinem Stammgute nichts zu verpfänden hat, darf es höchstens ein Drittheil der stehenden Früchte verpfänden (§. 18). Kommt ein Gränzhaus durch Erkrankung der arbeitenden Männer, durch deren längere Abwesenheit im Dienste, oder in der Kriegsgefangenschaft auf einige Zeit aufser Stand, seine Wirthschaft ordentlich zu bestellen, und ist dasselbe ganz unvermögend, sich Taglöhner zu dingen; so soll das Compagnie-Commando die Mitglieder der nämlichen Gemeinde auffordern, nach der Reihe die nöthige Aushülfe unentgeldlich zu leisten. Lassen sie sich nicht freiwillig dazu herbei; so kann sie das Regiments-Commando nach der Reihe auf Rechnung ihrer Gemeindearbeit zur Aushülfe beordern. In aufserordentlichen Fällen, wo die Gränzer mit Gemeindearbeit überhäuft sind, kann das General-Commando den Häusern der Ausmarschirten während des Krieges auch eine Aushülfe von der ärarischen Arbeit bewilligen (§. 19). Kommt aber ein Gränzhaus zugleich in seinem Seelenstande und in seinen Vermögensumständen so sehr herab, dafs es auf mehrere Jahre aufser Stande ist, seine Wirthschaft zu bestellen, so kann auch die zeitliche Verpachtung des Stammguts oder eines Theils davon auf so lange bewilligt werden, bis sich das Haus wieder hinlänglich vermehrt und erholt hat (§. 20). Verspricht der Nachwuchs des Gränzhauses keine Vermehrung der Arbeiter, läfst sich durch Einheirathung, Adoption oder Eindingung keine solche Aushülfe erwarten, welche das Haus in den Stand setzte, die Wirthschaft nebst dem Dienste zu versehen, und besitzt dasselbe

mehr als eine Viertel-Ansäſsigkeit, so kann ihm gestattet werden, einen Theil des Stammgutes zu verpfänden oder zu veräuſsern; doch soll ihm wenigstens eine Viertel-Ansäſsigkeit frei bleiben. Nur im äuſsersten Nothfalle darf auch diese verpfändet, und wenn kein anderer Ausweg vorhanden ist, die Gläubiger zu befriedigen, öffentlich versteigert werden (§. 21).

7) Die Vertauschung der zu dem Stammgute gehörigen Grundstücke gegen andere, besser gelegene von gleicher Gröſse ist auf vorläufige Anzeige bei dem Regimente unbedingt zu gestatten (§. 22).

8) Das Überland kann zwar von dem Gränzhause frei verpachtet, verpfändet und veräuſsert werden; jedoch ist jedesmal zuvor die Bewilligung des Regiments darüber einzuholen, welche nie versagt werden soll, wenn nicht ein gesetzliches Hinderniſs im Wege steht (§. 23).

9) Wenn solche Personen, welche nicht zu dem obligaten Stande gehören, die Grundstücke, die sie gegenwärtig in der Gränze rechtmäſsig besitzen, verkaufen; so steht dem Gränzer gegen jeden andern Käufer ein vierwöchentliches Einstandsrecht zu, d. h. das Recht gegen Leistung des nämlichen Angebots statt desselben als Käufer einzutreten. Gränzhäuser, welche noch keine ganze Ansäſsigkeit besitzen, haben vor Andern bei Ausübung des Einstandsrechtes den Vorzug. Sie haben selbst beim Verkaufe der Gränzgründe zwischen Gränzern dieses vierwöchentliche Einstandsrecht, und wenn mehrere zu gleicher Zeit dieses Recht ausüben wollen, so hat unter ihnen dasjenige Gränzhaus den Vorzug, welches im Verhältnisse seines waffenfähigen Personals die wenigsten Gründe besitzt (§. 24).

10) Die Bestellung eines Nutzpfandes ist zwar nicht verboten, aber nicht ohne Noth zu gestatten. Ist ein Nutzpfand bestellt, und nichts anderes verabredet, so wird dem Gläubiger bei Äckern nach Abschlag des Samens die Hälfte des Ertrages, bei Wiesen und Obstgärten ein Drittheil, bei Weingärten aber zwei Drittheile desselben auf die Bearbeitung überlassen; der Überrest hingegen als reiner Ertrag von der Schuld sowohl an Zinsen als an Capital abgerechnet und nöthigen Falls die unparteiische Schätzung des Ertrages nach dem marktgängigen Preise veranlaſst (§. 25). Die Verpfändung einer Realität mit der Bestimmung, daſs dem Gläubiger die verpfändete Sache für seine Forderung zufallen sollte, wenn der Schuldner nicht zuhält, ist so wie eine derlei Verpfändung jeder andern Sache völlig ungültig. Der Gläubiger, welcher ein gültiges Pfandrecht auf eine Realität des Schuldners hat, und zu seiner Zahlung in der verabredeten Zeit nicht gelangen kann, hat seine Forderung bei Gericht einzuklagen, und dieses nach Vorschrift der Gesetze seine Befriedigung nöthigen Falls aus dem Erlös für das gerichtlich versteigerte Pfand zu veranlassen (§. 26). Weder vom Stammgute, noch vom Überlande kann Jemanden der lebenslängliche Nieſsbrauch eingeräumt, auch weder das eine, noch das andere von den Gränzhäusern mit immerwährenden Zinsen oder Natural-Abgaben beschwert werden; dagegen steht es ihnen frei, einem Dritten nicht bloſs ein zeitliches oder persönliches, sondern auch ein immerwährendes oder dingliches Recht einzuräumen: über ihren Grund und Boden zu gehen, darüber zu fahren, sein Vieh darüber zu treiben, auf demselben Wasser zu schöpfen, das Vieh dort zu tränken, Wasser auf seinen

Grund, oder von diesem auf den ihrigen zu leiten. Nur muſs dem Eigenthümer, welcher einem andern ein dingliches oder immerwährendes Recht einräumt, die Wirkung desselben zuvor wohl erklärt werden (§. 27).

11) In Ansehung der Verpfändung wird das unentbehrliche Wirthschaftsvieh, Wirthschaftsgeräthe und Handwerkszeug wie das Stammgut behandelt, und es kann gleichfalls nie eine Pfändung desselben Statt finden (§. 28).

12) Die Gränzhäuser müssen über jede Verpachtung, Verpfändung und Veräuſserung eines unbeweglichen Gutes, über die Verpfändung der stehenden Früchte, und über die Bestellung eines immerwährenden Rechts auf ihrem Grunde zum Vortheile eines Dritten durch die Compagnie die Genehmigung des Regiments einhohlen. Alle dieſsfälligen Verabredungen und Verträge erhalten erst vom Tage der Ertheilung dieser Genehmigung ihre verbindende Kraft und Rechtsbeständigkeit, und sind ohne diese Genehmigung völlig ungültig (§. 29). Jeder Vertrag über liegende Güter, er mag dem Besitzer eine Verbindlichkeit auflegen, oder ihn von einer Verbindlichkeit befreien, muſs nach erfolgter Bestätigung in das Compagnie-Protokoll eingetragen, und mit Beziehung auf dasselbe im Grundbuche angemerkt werden (§. 30).

13) Die Umwandlung der Äcker in Wiesen, und dieser in Äcker, oder der Wiesen und Äcker in Obstgärten, ist den Gränzern da, wo keine Fluren bestehen, unbedingt gestattet; nur muſs die nöthige Vormerkung im Grundbuche veranlaſst werden (§. 31). Die Anlegung neuer Weingärten darf nur mit Bewilligung des Regiments geschehen, und letztere nur ertheilt werden, wenn der Gränzer ein zum

Weinbau gelegenes Stück Landes urbar gemacht hat, oder ein beurbartes Grundstück, welches nicht zum Acker oder zur Wiese gelegen ist, in einen Weingarten umstalten will. Ist auf einem nicht zum Weinbau geeigneten Grunde ohne Regimentsbewilligung ein Weingarten angelegt worden; so muſs ihn der Besitzer wieder zum Acker oder zur Wiese umstalten. Ist das Grundstück zum Weinbau geeignet; so wird zwar die Bewilligung nachträglich ertheilt, der Anleger aber in jedem Falle wegen seiner Eigenmächtigkeit bestraft (§. 32). Wenn ein Grundstück drei Jahre länger, als die gewöhnliche Brachzeit unbearbeitet bleibt; so wird dem Besitzer eine Jahresfrist verstattet, um das Grundstück in Benutzung zu bringen. Läſst er diese Frist unbenützt verstreichen; so wird er seines Rechtes verlustig erklärt, und das eingezogene Grundstück unentgeldlich an arme grundbedürftige Gränzer verliehen. Gehört dasselbe aber zum Stammgute und kann solches aus dem Überlande des Hauses nicht hinreichend ergänzt werden, so wird der Besitzer durch anderweite Zwangsmittel zur Benutzung des brachliegenden Grundes verhalten, weil das Stammvermögen in der Regel nicht vermindert werden darf (§. 33).

14) So lange eine Haus-Communion von mehreren Männern besteht, so haben sie alle ohne Unterschied, ob sie von dem ursprünglichen Besitzer herstammen, sich in das Haus eingeheirathet haben, oder auf eine andere Art als wirkliche Hausgenossen und nicht als bloſse Dienstbothen aufgenommen wurden, gleiche Rechte auf das unbewegliche Vermögen des Hauses. Wenn aber einer aus dem Hause tritt, oder sonst in Abgang kommt, so verliert er dieses Recht, und dasselbe wächst von selbst und ohne Abtheilung

den übrigen Männern zu, so lange noch einer im Hause bleibt. Ist kein Mann mehr im Hause, so geht dieses Recht auf die nämliche Art auf die zu dem Hause gehörigen Weiber über; jedoch muſs wenigstens eines aus ihnen einen zur Übernahme der Gränzobliegenheiten fähigen und bereiten Mann auf das Hausvermögen heirathen, wenn sie nicht alle wegen ihres Alters, oder wegen andern körperlichen Gebrechen dazu untüchtig sind. In diesem letzteren Falle können sie aber auch für sich in Gemeinschaft fortwirthschaften, so lange das Hinderniſs nicht gehoben ist, welches sie zum Ehestand untüchtig macht (§. 34). Bleibt nur noch ein einziges Weib im Hause, und heirathet dasselbe einen Mann, der sich nicht den Gränzobliegenheiten unterzieht, so muſs sie ihr unbewegliches Vermögen innerhalb zweier Jahre bei Strafe der Confiscation an Gränzer veräuſsern (§. 35). Stirbt endlich die Haus-Communion ganz aus, so tritt in Ansehung der Grundstücke und der zur Ansäſsigkeit gehörigen Gebäude unter den männlichen Anverwandten des letzten Besitzers, mit Ausnahme derjenigen, welche sich nicht zu den Gränzobliegenheiten verstehen, die gemeine Erbfolgeordnung nach den deutsch-erbländischen Gesetzen über Erbfolge auſser Testament ein. Offiziere und Staatsbeamte, welche vom gemeinen Gränzstande vorrücken, und ungarische Provinzialisten, welche erweisen können, daſs die Realitäten mit dem aus dem Provinziale bezogenen Aviticum des letzten Besitzers erkauft worden sind, sollen zwar von der Erbfolge nicht ausgeschlossen, dafür aber verbunden seyn, wenn sie nicht zu dem obligaten Gränzstande übertreten, die liegenden Güter innerhalb zweier Jahre von dem Tage des ihnen bekannt gewordenen An-

falls der Erbschaft an Gränzer zu veräufsern (§. 36). Trifft die Erbfolge einen Gränzer, welcher nicht im Stande ist, die ererbten Gründe mit seiner Familie neben denjenigen, welche er bereits besitzt, selbst zu bearbeiten, so mufs er entweder die neu ererbte oder seine alte Besitzung innerhalb zweier Jahre veräufsern, und sich blofs auf eine dieser beiden Besitzungen beschränken (§. 37). Alle diejenigen Personen, welchen in den vorigen Paragraphen nicht ausdrücklich ein Erbrecht auf das unbewegliche Vermögen eingeräumt ist, sollen ohne Rücksicht auf ihre Verwandtschaft von dieser Erbfolge ganz ausgeschlossen seyn (§. 38).

15) Über die Grundstücke überhaupt und diejenigen Gebäude, welche zu der Ansäfsigkeit gehören, findet keine letztwillige Anordnung Statt. Wenn keine erbfähigen Personen vorhanden sind, fallen sie der Gränze heim. Dagegen ist der letzte Sprosse einer Haus-Communion befugt, über die Gebäude, welche nicht zur Ansäfsigkeit gehören, zum Vortheile eines Gränzers; über Vieh, Geräthe und alles andere bewegliche Vermögen aber, ohne Rücksicht auf Stand und Aufenthalt, zum Vortheile was immer für anderer Personen auf den Todesfall eine beliebige Anordnung zu treffen. In Ermanglung einer solchen Anordnung tritt die gemeine Erbfolgeordnung ein (§. 39). Wenn der Gränze Grundstücke heimfallen, so werden sie von dem Regimente nach Umständen entweder zur Ergänzung unvollständiger Ansäfsigkeiten, zu besserer Dotirung solcher Gränzhäuser, welche im Verhältnisse zu ihrem Personalstande zu wenig Gründe besitzen, oder zu neuen Ansiedlungen unentgeldlich vertheilt. Wenn ganze Ansäfsigkeiten verliehen werden, so ist jenen Fami-

lien immer der Vorzug zu geben, welche sich durch ihre guten Dienste, besonders vor dem Feinde, und durch ihre Industrie ausgezeichnet haben, und bei ihrem bisherigen Hause leichter entbehrlich sind (§. 40).

16) Die Grundstreitigkeiten sind immer durch die ordentlichen Justizbehörden streng nach dem vorliegenden Gesetze, und wo dieses keine besondere Verordnung enthält, nach dem deutsch-erbländischen Privatrechte zu behandeln. Auch die Beurtheilung der Contracte über das unbewegliche Vermögen und die Bestätigung derselben gehört in den Wirkungskreis der Gerichte (§. 41).

II. Von dem Rechte der Gränzer, sich auf Gewerbe, Handel und Wissenschaften zu verlegen.

17) Die Gränzer sind nebst dem Ackerbau zu jedem andern rechtmäſsigen Erwerbe berechtigt, sofern nachstehende Gesetze keine ausdrückliche Beschränkung zum Besten des Dienstes und der Gränze enthalten (§. 42).

18) Gewerbe, die in der Gränze nicht zünftig sind, und nur als Nebenbeschäftigung betrieben werden, darf jeder Gränzer ohne Einschränkung erlernen, und, in so weit er die Arbeit für das Haus nicht darüber versäumt, ungehindert treiben. Aber zur Erlernung jener Gewerbe, welche zünftig sind, und den Mann ausschlieſslich beschäftigen, sollen von den Regimentern nur solche Gränzknaben zugelassen werden, welche zum Kriegsdienste untauglich, und selbst zu beschwerlichen Hausdiensten weniger geeignet sind. Die Erlernung schwerer, in der Gränze unentbehrlicher Handwerke kann auch vollkommen

tauglichen Knaben, besonders aus starken und zugleich armen Häusern, gestattet werden, doch immer nur unter der Verbindlichkeit, sich in der Gränze niederzulassen, und dort das erlernte Gewerbe zu treiben (§. 43). In der Folge sollen die Regimenter, sobald es die Umstände zulassen, auf zünftige Gewerbe nur zunftmäſsige Meister als selbstständige Gewerbsleute conscribiren. So lange man indessen mit solchen Meistern nicht auslangt, werden zwar auch die unzünftigen Gewerbsleute auf ihr Gewerbe conscribirt, und als Professionisten behandelt; doch sollen den zunftmäſsigen Meistern künftig in der Zunftordnung einige besondere Begünstigungen vor ihnen zugestanden werden (§. 44). Die zunftmäſsigen Meister in der Gränze werden in die Zünfte der nächstgelegenen Communitäten oder Stabsorte eingeschrieben, und genieſsen alle Privilegien der Zünfte (§. 45).

19) Die Gränzer sind befugt, so weit es ohne Nachtheil des Dienstes und der Wirthschaft des Hauses geschehen kann, mit allen Vieh- und Früchtengattungen zu handeln, und die Regimenter haben ihnen zu diesem Behufe die nöthigen Pässe zu ertheilen (§. 46). In dem Verkehre mit den Türken auf den Rastellen und bei den Überfuhren ist den Gränzern nebst dem gewöhnlichen Handel auch der Stichhandel mit rohen Producten und andern Waaren unter Beobachtung der dieſsfalls bestehenden Verordnungen ohne Ausnahme gestattet (§. 47). Auſser dem Verkehr mit den Türken ist jeder Stichhandel mit Früchten, Vieh und rohen thierischen Producten gegen was immer für Waaren der Professionisten und Handelsleute verboten, und bloſs der Stichhandel mit rohen Producten gegen rohe Producte gestattet (§. 48). Der Verkauf der Früchte am

Halme, des Weines am Stocke und des Grases auf der Wiese ist gänzlich verbothen, mithin nichtig und ohne alle rechtliche Wirkung (§. 49). Das Befugnifs, mit Schnitt- und andern Waaren zu handeln, kann nicht jedem Gränzer zugestanden werden. Die Generalcommanden haben solches nach vorläufigem Einvernehmen der Regimenter nur einer nach dem Verkehr und Absatze ausgemessenen Anzahl von fähigen und mit dem erforderlichen Vermögen versehenen Gewerbsleuten zu ertheilen (§. 50).

20) Die Gewerbs- und Handelsleute, welche zu keiner Gränz-Communion gehören, sondern für sich und ausschliefslich ihr Gewerbe und ihren Handel betreiben, geniefsen für ihre Person die Befreiung von dem Militärdienste. Ihre Söhne geniefsen diese Befreiung nur in so fern, als sie nach den Enrolirungsvorschriften von dem Hause nicht entbehrlich sind (§. 51). Gegen die eben genannten Gewerbs- und Handelsleute soll eine Leibesstrafe nie anders, als durch das Regimentsgericht verhängt, und nur in dem Falle eines Verbrechens oder eines schweren, oder mehrmals wiederholten Vergehens öffentlich vollzogen werden (§. 52).

21) Zu den höhern Studien sind katholische Gränzknaben, welche die erforderlichen Fähigkeiten haben, ohne Einschränkung zuzulassen, wenn sie sich dem geistlichen Stande widmen wollen: dagegen sind sie verbunden, wieder in die Gränze zurückzukehren, wenn sie während der Studien die Lust zu dem geistlichen Stande verläfst. Sie sollen dann nach Mafsgabe ihrer Fähigkeiten und Kenntnisse zum Militär- oder Verwaltungsdienste verwendet werden (§. 53). Bei den griechisch nicht unirten Glaubensgenossen sollen so viele Gränzer zu dem geistlichen

Stande ausgewählt werden, als zur Besetzung der geistlichen Stellen nach dem illyrischen Erläuterungs-Rescripte vom 16. Julius 1779 erforderlich sind. Wenn sich aber mehr Gränzer zu diesem Stande melden, als man nach dem angegebenem Maſsstabe bedarf; so sind bei gleich guten Anlagen, Kenntnissen und Sitten immer diejenigen vor allen zu wählen, welche von ihren Häusern am leichtesten entbehrt werden können (§. 54).

III. Von der Hauscommunion.

22) Damit die Wirthschaft der Gränzhäuser in Abwesenheit der Dienstmänner ununterbrochen fortbetrieben werden könne, ist das Zusammenleben einer gröſsern Anzahl von Menschen in dem nämlichen Hause, oder die Hauscommunion, unumgänglich nöthig (§. 55). Als Mitglieder einer und der nämlichen Hauscommunion sind alle diejenigen anzusehen, welche für beständig zu dem nämlichen Hause conscribirt sind, und alle Obliegenheiten des Hauses ohne Lohn auf sich genommen haben, sie mögen nun von einer Familie im nämlichen Hause abstammen, oder in dieses aufgenommen seyn. Sie werden auch so lange als Mitglieder des Hauses angesehen, als sie nicht abgesondert und zu einem andern Hause conscribirt werden, oder aus dem obligaten Gränzstande treten (§. 56).

23) Um die nöthige Ordnung und Ruhe zu erhalten, übernimmt der älteste fähige Mann im Hause als Hausvater die Aufsicht über alle Mitglieder der Communion und die Leitung der Wirthschaft. Unter ihm führt sein Eheweib, oder wenn sie nicht dazu geeignet ist, das älteste fähige Weib im Hause, die besondere Aufsicht über die weiblichen Hausgenossen

und die Leitung der innern Hauswirthschaft (§. 57). Der Hausvater und die Hausmutter haben auf Religion, Sittlichkeit, gute Ordnung, Fleiſs und Einigkeit in der Communion zu sehen, alle dieſsfälligen Anordnungen zu treffen, und für die Bedürfnisse des Hauses zu sorgen. Dafür ist ihnen jeder Hausgenosse Gehorsam und besondere Achtung schuldig, und wegen jeder Verletzung derselben strafbar (§. 58). Da der Dienstmann, so lange er enrolirt bleibt, zu oft vom Hause entfernt seyn muſs; so kann er die Stelle eines Hausvaters nicht eher bekleiden, als bis er vorschriftmäſsig ausrolirt worden (§. 59). Diejenigen, welche wegen eines körperlichen oder moralischen Gebrechens, insbesondere wegen ihres Hanges zur Trunkenheit oder zu andern Ausschweifungen auſser Stande sind, die Aufsicht in dem Hause zu führen, und sich das nöthige Ansehen zu verschaffen, werden als unfähig zu der Stelle eines Hausvaters oder einer Hausmutter angesehen; so wie diejenigen, welche wegen eines Verbrechens nach kriegsrechtlichem Urtheile abgestraft worden sind, wenn sie gleich den Vorzug des Alters für sich haben, so lange die Aufsicht im Hause nicht führen können, als andere fähige vorhanden sind, und sie nicht Beweise einer dauerhaften Besserung gegeben haben (§. 60). Überwiesene Räuber, Räuberverhehler, Theilnehmer am Raube, Deserteure, welche beim Ausmarsche oder während des Krieges entweichen, um sich dem Militärdienste zu entziehen, und diejenigen, welche in der nämlichen Absicht sich oder andere verstümmeln, können selbst unter der angeführten Bedingung nicht die Aufsicht im Hause übernehmen, es wäre denn, daſs auſser ihnen gar kein Hausgenosse dazu fähig wäre (§. 61). Um die möglich gröſste Achtung

für die Stellen der Hausvorsteher zu erhalten, soll wegen geringerer Vergehen nie eine Strafe an dem Hausvater und der Hausmutter öffentlich vollzogen werden; wird aber wegen schwerer oder öfters wiederholter Vergehen, oder wegen eines Verbrechens eine öffentliche Strafe verhängt; so wird der Schuldige immer erst seiner Stelle förmlich entsetzt (§. 62). Wenn die Hausgenossen gegen diejenigen, welche nach ihrem Alter die Reihe zur Aufsicht im Hause trifft, Einwendungen machen; so kann ihnen die eigene Wahl derselben von dem Compagnie-Commandanten überlassen, oder, wenn sie sich über die Wahl nicht vereinigen können, auch von der Compagnie selbst der Hausvater oder die Hausmutter bestellt werden (§. 63).

24) So lange die Hauscommunion besteht, haben alle Mitglieder derselben gleichen Anspruch auf das Vermögen des Hauses, und gleiche Obliegenheit, für das Haus nach Maſsgabe ihrer Kräfte zu arbeiten und zu dienen (§. 64). Was in der Communion mit gemeinschaftlichen Kräften erworben wird, ist gemeinsames Hausgut, von welchem die Unterhaltung der Dienstmänner und ihrer Familie und die übrigen Auslagen des Hauses bestritten werden (§. 65). Die Aufbewahrung der Vorräthe des Hauses liegt dem Hausvater ob; er besorgt ihren Verkauf, und den Einkauf der Bedürfnisse des Hauses (§. 66). Wenn die Hausgenossen Miſstrauen hegen; so können sie Rechenschaft von dem Hausvater verlangen, und einem aus ihrer Mitte die Mitsperre der Vorräthe und Cassen übertragen (§. 67). Bei dem Ankauf oder Verkauf von liegenden Gütern, bei deren Vertauschung, Verpachtung, Verpfändung oder Beschwerung mit einer Servitut, so wie bei der Aufnahme

eines Darlehens oder Anlegung eines Capitals für das Haus, muſs der Hausvater immer die Zustimmung der groſsjährigen Männer im Hause haben. Wenn aber einer oder der andere Hausgenosse einen ungegründeten Widerspruch gegen ihn erhebt; so kann das Compagnie-Commando, oder nöthigen Falls das Regiments-Commando die Einwilligung des Widersprechenden ersetzen, und nach vorläufiger Abwägung der Gründe die Anträge des Hausvaters genehmigen. Auſser dem Hausvater und ohne dessen Einwilligung kann kein Hausgenosse eine Verbindlichkeit für das Haus übernehmen oder Schulden auf dasselbe contrahiren; nur wenn erwiesen werden kann, daſs die contrahirte Schuld für das Haus und zu dessen Nutzen verwendet worden ist, entsteht aus einem solchen Contracte eine Verbindlichkeit für dasselbe (§. 68). Wenn sich bei der gemeinschaftlichen Wirthschaft nach Hinterlegung der nöthigen Vorräthe über Abzug der Auslagen und Schulden ein reiner Überschuſs ergibt; so bleibt es den Hausgenossen überlassen, solchen unter sich mit Inbegriff der Dienstmänner, diese mögen zu Hause oder im Felde seyn, und mit besonderer Rücksicht auf den Hausvater und die Hausmutter zu theilen (§. 69). Können sie sich über den Antheil, welcher einem jeden zufallen soll, nicht gütlich vereinigen; so steht es ihnen frei, die Vertheilung bei der Compagnie nachzusuchen. Diese berechnet für jeden arbeitenden Kopf mit Einschluſs der Dienstmänner, sie mögen zu Hause oder im Felde seyn, einen gleichen Antheil; für den Hausvater und die Hausmutter aber das Doppelte, und nimmt hiernach die Vertheilung vor (§. 70). Nachlässige, welche auf wiederholte Ermahnungen sich nicht bessern,

werden auf vorläufiges Erkenntnifs der Compagnie von der Betheilung ausgeschlossen (§. 71).

25) Kein Hausgenosse darf für sich und seine Familie eine abgesonderte Wirthschaft treiben. Er darf daher keine Grundstücke für sich ankaufen oder auf seine Rechnung als Pächter bebauen; kein Vieh halten, noch sonst einen besondern Erwerbzweig treiben, welcher ihn von der Hausarbeit abhält. Fällt ihm durch Erbschaft oder Schenkung ein unbewegliches Gut zu; so mufs er solches entweder mit dem Hausvermögen vereinigen, oder die Absonderung von der bisherigen Communion nachsuchen, um es zu beziehen, oder innerhalb zweier Jahre zu veräussern. Auch das angefallene Vieh mufs er entweder veräufsern, oder zu dem Hausvermögen schlagen (§. 72). Geld, Capitalien und Geräthe können die einzelnen Hausgenossen für sich besitzen. Sie sind befugt, die Zeit, welche ihnen nach Erfüllung ihrer häuslichen Obliegenheiten erübrigt, für sich zu arbeiten, um etwas zu erwerben; sie können mit Bewilligung des Hausvaters zu diesem Ende selbst aufser dem Hause auf Arbeit gehen (§. 73). Von demjenigen, was ein Hausgenosse also erwirbt, mufs er einen Theil an die gemeinschaftliche Hauscasse abgeben. Kommt es über die diefsfällige Summe zur Klage; so ist dem Hause von der Compagnie jedesmal die Hälfte des nach Abschlag der nothwendigen Verpflegungskosten erübrigten Gewinnes, die andere Hälfte dem Erwerber zuzusprechen (§ 74). Geht ein Gränzer ohne Einwilligung des Hausvaters auf besondern Erwerb aus, so mufs er seinen ganzen Verdienst an die Hauscasse abgeben (§. 75).

26) Dasjenige, was die Gränzer durch besonderen Erwerb gewinnen, was ihnen von dem Über-

schusse des gemeinschaftlichen Hauserwerbes zufällt, und dasjenige, was sie im Felde erbeuten, oder auf eine andere Art erwerben, wird ihr freies, eigenthümliches Vermögen, worüber sie nach Willkür schalten können. Es tritt dabei nach ihrem Tode ohne Rücksicht auf die Hauscommunion die gemeine Erbfolgeordnung ein, wenn sie nicht durch eine letztwillige Anordnung etwas Anderes bestimmt haben (§. 76).

27) Gröfsere Gränzhäuser können auch in zwei oder mehrere kleine abgetheilt werden, wenn das gemeinschaftliche Vermögen zureicht, um bei der Abtheilung jedes Haus wenigstens mit einer halben Ansäfsigkeit nebst den nöthigen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden und dem erforderlichen Viehe und Geräthe zu versehen, und wenn jedes Haus nach der Abtheilung noch so viel diensttaugliche Männer behält, dafs nach den Enrolirungsvorschriften wenigstens vom Hause ein Dienstmann enrolirt werden kann (§. 77). Die Abtheilung mufs jedoch mit Einwilligung aller grofsjährigen Männer des Hauses, oder der Ordnung und Ruhe wegen auf Befehl des Regiments, dann nach genauer Vertheilung des Vermögens, der Schulden und Forderungen, mit Rücksicht auf die haftenden Hypotheken und Cautionen, und unter der Bedingung geschehen, dafs die neuen Wohngebäude wo möglich von solidem Materiale erbaut, und, wenn das Stammhaus vom Dorfe entfernt steht, diesem näher gebracht werden (§. 78). Können sich die Parteien über die Antheile, die jedem zufallen sollen, nicht vereinigen; so werden diese durch das Regiment auf vorläufige Untersuchung nach der Anzahl der männlichen Köpfe bestimmt. Hierbei sind die Offiziere und Beamten, welchen auf den Fall

der Entlassung von ihrer Stelle der Rücktritt als Gränzer in ihr Haus vorbehalten ist, mit in Anschlag zu bringen, und einem Hause zuzutheilen, welchem auf den Fall des wirklichen Rücktrittes im voraus der betreffende Antheil zugeschlagen wird (§. 79). Der zwischen den Abtheilenden geschlossenen Übereinkunft gemäfs wird von der Compagnie eine von den Hausvätern der betroffenen Communionen unterfertigte, vom Regimente zu bestätigende Theilungsurkunde entworfen, und die Theilung selbst erst nach Herstellung der neuen Wohn- und Wirthschaftsgebäude vorgenommen, dann im Conscriptions- und Grundbuche eingetragen (§§. 80 — 83). Die Regimenter haben sich bei Bewilligung der Abtheilung strenge nach der Vorschrift zu benehmen, und jede Abtheilung, welche ohne diese Bewilligung vorgenommen wurde, ohne weiters als ungültig zu erklären, dann diejenigen zu bestrafen, welche diese Abtheilung eigenmächtig vorgenommen haben (§. 84). Wegen blofser Familienzwiste, und wenn die gesetzlichen Erfordernisse nicht vorhanden sind, hat keine Abtheilung Statt. Die Unruhestifter sind vielmehr mit Strenge zur Ordnung zu weisen; und wenn Männer auch nach öftern Ermahnungen nicht aufhören, den Hausfrieden zu stören, so sind solche von den General-Commanden auf eine kürzere oder längere Zeit aus dem Hause zu entfernen, und zu Linien-Regimentern oder zum Fuhrwesen abzugeben (§. 85).

28) Weniger zahlreiche Häuser können zum Behufe der Wirthschaft und des Dienstes einzelne Fremde oder ganze Familien in ihre Gemeinschaft aufnehmen, wenn diese geeignet und bereit sind, sich allen Gränzobliegenheiten zu unterziehen. Doch mufs über jede solche Aufnahme die Regimentsbe-

stätigung eingeholt werden, ohne welche die Aufgenommenen nicht als Hausgenossen, sondern bloſs als Knechte und Mägde angesehen werden (§. 86).

29) Ein Gränzer kann nur dann von seinem Hause zu einem andern überziehen, wenn dadurch der Wirthschaft des erstern und dem Dienste kein wesentlicher Abbruch geschieht; wenn sein Hausvater dazu einwilligt; wenn er mit seinem Hause vollkommen abgerechnet, und dann die Regimentsbewilligung erhalten hat; sonst wird er als Landläufer bestraft, in sein Gränzhaus zurückgeschafft, oder auf eine angemessene Zeit zu einem Linien-Regimente oder zum Fuhrwesen abgegeben (§. 87). Die Gränzer, welche sich von ihrem Hause trennen, und in ein anderes begeben, oder aus dem obligaten Gränzstande treten, und dadurch aufhören, Mitglieder der Hauscommunion zu seyn, sollen weder auf eine Abfindung in Ansehung des gesammten Hausvermögens, noch auf den Genuſs eines Theils der Früchte der Wirthschaft irgend einen Anspruch haben. Wenn aber Offiziere und Beamte, welche aus dem obligaten Gränzstande vorgerückt sind, im Falle ihrer Quittirung, Entlassung oder Entsetzung von ihrer Stelle wieder in das Haus in der Eigenschaft gemeiner Gränzer zurücktreten; so erhalten sie durch den wirklichen Rücktritt wieder ihre vorigen Rechte (§. 88).

30) Es ist den Gränzhäusern zwar gestattet, denjenigen, welche aus dem obligaten Stande vorrücken, einen Beitrag aus dem Hausvermögen zu der Equipirung und anderweiten Unterstützung zu geben; aber sie sollen nie dazu gezwungen werden (§. 89). Die Töchter, welche aus ihrem Gränzhause in ein anderes heirathen, erhalten von dem erstern keine Ab-

findung, sondern blofs die nöthige landesübliche Ausstattung und die Hochzeitskosten. Um diese zu mäſsigen, sollen die Hochzeitmahle nicht länger als einen Tag dauern (§. 90).

IV. Von der militärischen Widmung der Gränzer.

31) Die Gränzer, welche die Waffen zu tragen im Stande sind, haben alle ohne Ausnahme die Verpflichtung zu persönlichen Kriegsdiensten in und auſser der Gränze. Die gesammte waffenfähige Mannschaft ist demnach verbunden, nicht bloſs die Landesgränze zu vertheidigen, sondern auch auſser Landes zu dem Dienste Seiner Majestät in das Feld zu rücken (§. 91).

32) Um die Dienstmänner besser in den Waffen zu üben, und zugleich den Häusern, welche dieselben nebst ihren Familien unterhalten müssen, mehr Hände zur Bestellung der Wirthschaft dienstfrei zu überlassen, wird, auſser dem Falle der dringendsten Noth, und so lange Seine Majestät nicht ausdrücklich ein Anderes anordnen, nur ein Theil der waffenfähigen Mannschaft zu dem wirklichen Dienste ausgehoben; und diejenigen Dienstmänner, welche in der Folge bei den Häusern unentbehrlich werden, sind seiner Zeit wieder aus dem dienenden Stande auszuschreiben (§. 92). Selbst im Kriege wollen Se. Majestät die Ablösung der Gränzsoldaten, welche bei ihren Häusern unentbehrlich werden, nach Thunlichkeit und nach dem Verhältnisse der vorhandenen waffenfähigen Mannschaft, welche zum Ersatze nachrücken kann, allermildest gestatten (§. 93).

33) Die Gränzhäuser sind verpflichtet, für die Vortheile und Begünstigungen, welche sie in Rück-

sicht auf ihre militärische Bestimmung geniefsen, ihre Dienstmänner auf dem Cordon gegen die Türkei, und in dem inneren Regimentsdienste zu verpflegen, und sie mit der grofsen und kleinen Hausmontur [1]) zu versehen, auch ihre Familien, wie andere Hausgenossen, zu unterhalten und gut zu behandeln (§. 94). Um den Gränzhäusern, welche Dienstmänner stellen, einen Ersatz für den Aufwand auf Verpflegung und Montirung zu leisten, wird ihnen nebst den übrigen Vortheilen und Begünstigungen im Frieden für jeden Dienstmann vom Feldwebel abwärts alle Jahre die Befreiung von der Grundsteuer bis auf den Betrag von zwölf Gulden ausgemessen, und von der jährlichen Schuldigkeit abgeschlagen. Ist diese Schuldigkeit geringer, so wird ihnen das, was an zwölf Gulden abgeht, baar hinausbezahlt (§. 95). Der Dienstmann erhält für sich jährlich ein Paar ungrische Schuhe unentgeldlich; auch das Lederwerk, die Armatur und Munition werden ihm unentgeldlich abgereicht, und wenn sie ohne sein Verschulden zu Grunde gehen, nachgeschafft (§. 96).

34) Wenn die Gränzer in Exerzierlager zusammengezogen, oder aufser ihrem Regimentsbezirke zur Dienstleistung commandirt werden; so erhalten

[1]) 1 ungrischer Czako oder Klobuk von Hutfilz zur Kopfbedeckung, 1 Röckel von landesgebräuchlichem Tuche mit Kragen und Aufschlägen von der Regimentsfarbe, sammt erzenen Knöpfen, 1 weifses Leibel und 1 weifses langes Beinkleid von Tuch, 1 Hosenriemen, 2 Paar Gattien, 2 Hemden, 1 zwilchener Kittel, 1 schwarzer Halsflor, 1 leinerner Brotsack, 1 Holz- oder Furagiermütze und 1 Paar Fäustlinge von landesüblichem Tuche; für Unteroffiziere überdiefs noch 1 Paar Handschuhe und 1 Port d'Epée.

sie nebst den ihren Häusern zugedachten Vortheilen und Begünstigungen vom Tage der Revision (Musterung), oder wenn vor dem Ausrücken keine Revision sollte gehalten werden, von dem Tage des wirklichen Ausrückens bis zum Tage ihres Wiedereintreffens zu Hause, die für die Linientruppen nach Verschiedenheit des Landes ausgemessene Verpflegung (§. 97). Bei dem Ausmarsche ins Feld erhalten die Gränzer nebst dieser Verpflegung die ärarische Feldmontur, und werden während des Krieges immer damit versehen. Sollte es nothwendig werden, sie in ihrer Hausmontur ausmarschiren zu lassen; so wird den Gränzhäusern nach vorgängiger Abschätzung die Vergütung dafür geleistet. Wenn sie wieder einrücken, bleiben ihnen die ärarischen Monturstücke und Tornister, welche sie aus dem Felde mitbringen, eigenthümlich und ohne Bezahlung. Die Regiments- und Compagnie-Commandanten haben aber für die gute Erhaltung dieser ärarischen Montur zu sorgen, und wenn binnen der gewöhnlichen Dauerzeit derselben ein neuer Ausmarsch erfolgt; so sind die Gränzer schuldig, wieder mit solcher auszumarschiren (§. 98). Die Gränzhäuser genieſsen für jeden Dienstmann vom Feldwebel abwärts, der aus ihrer Communion im Felde steht, von dem Tage an, wo er in ärarische Verpflegung tritt, bis zu dem Tage, wo er im Felde in Abgang gebracht wird, oder bei dem Einmarsche aus der ärarischen Verpflegung tritt, eine Befreiung von der Grundsteuer in dem Betrage von jährlichen sechs Gulden, welche ihnen von der Schuldigkeit abgeschrieben oder baar hinausbezahlt werden (§§. 99, 100, 102). Für jeden enrolirten Dienstmann, der während des Krieges im Lande zurückbleibt, genieſst das Gränzhaus von dem Tage

der Enrolirung bis zu dem Tage, wo er in Abgang kommt, oder bei dem Ausmarsche in ärarische Verpflegung tritt, die Steuerfreiheit in dem jährlichen Betrage von zwölf Gulden. Dafür hat das Gränzhaus ihn nebst seiner Familie, so wie im Frieden, ganz zu unterhalten (§. 101) [2].

35) Werden unenrolirte Gränzer zu Cordons- oder andern Militärdiensten verwendet, so gebühren den Gränzhäusern auf die Dauer der Dienstzeit täglich vier Kreuzer, welche nach Umständen entweder von der Steuer abzuschlagen, oder baar hinauszuzahlen sind. Bei Räubertrieben und innern Allarmen müssen die Gränzer ganz unentgeldlich zu den Waffen greifen (§. 103).

36) Wenn die Gränzer im Felde stehen, oder zu Friedenszeiten wirkliche Militärdienste leisten, und darin etwas versehen; so werden sie nach den Kriegsartikeln behandelt; diese sind daher der gesammten Gränzmannschaft jährlich einmal vorzulesen und zu erklären. Außer dem Dienste sind die Kriegsartikel weder auf die unenrolirte noch auf die enrolirte Mannschaft im Lande anwendbar (§. 104).

§. 70.

Fortsetzung: 5 — 7. Hauptstück.

V. Von der Ärarial- und Gemeindearbeit.

37) In der kroatischen und slawonischen Gränze haben die Grundbesitzer zu den öffentlichen Anstalten

[2]) Die genauen Bestimmungen über die Zeit, wann das Constitutiv beginnt und aufhört, bei den Ein- und Ausrolirungen, Ausmärschen, Todesfällen u. s. w., obgleich in der Ausübung höchst wichtig, da sie jede Ungewißheit heben, sind in diesem Auszuge übergangen.

in dem Gränzgebiete nach dem Verhältnisse ihres Grundbesitzes unentgeldlich mitzuwirken, und zu diesem Zwecke von jedem Joch Acker und Wiese eine tägliche Hand- und eine halbe Zugarbeit im Jahre zu leisten (§. 105).

38) Offiziere und Beamte und alle diejenigen, welche nicht zu dem obligaten Stande gehören, bezahlen statt dieser Arbeit eine Reluition von fünf und zwanzig einem halben Kreuzer für jedes Joch Acker oder Wiese. Handelsleute und Professionisten entrichten von ihrem Gewerbe eine jährliche Arbeitsreluition von 2 fl. 40 kr., und aufserdem von jedem Joch Acker oder Wiese, welches sie besitzen, die ausgemessene unentgeldliche Arbeit, oder den dafür bestimmten Reluitionspreis (§. 106).

39) Befreit von dieser unentgeldlichen Arbeit und der Reluition derselben sind: die Stabs- und Oberoffiziere, die Beamten und sonstigen Angestellten für die Haus- und Küchengärten, die ihnen auf ihre Stelle systemmäfsig ausgemessen sind; die katholischen Geistlichen für ein gewisses Mafs von Wiesen, die fungirenden nicht unirten griechischen Pfarrer von ihren Pfarrsessionen; die Klöster, in soweit sie bisher eine rechtmäfsige Befreiung für ihre Gründe genossen; die Häuser der Enrolirten, und zwar für jeden Feldwebel von zehn Jochen, für jeden Führer, Corporal und Regimentstambour von acht Jochen, für jeden Gefreiten und Spielmann von sechs Jochen, für die Zimmerleute, Furierschützen und gemeinen Füsiliere, Scharfschützen und Artilleristen von fünf Jochen; die Häuser, welche realinvalide Gemeine oder Unteroffiziere haben, in dem nämlichen Verhältnisse, wie die Häuser der wirklich dienenden enrolirten Gemeinen und Unter-

offiziere, die Invaliden mögen vor dem Feinde oder im Landdienste invalid geworden seyn, und eine Invalidenversorgung haben oder nicht; die Gränzer, welche Hutweiden zu Äckern oder Wiesen umstalten, für diese beurbarten Gründe auf sechs Jahre; fremde Ansiedler auf die ihnen verliehenen Freijahre u. m. a. (§. 107). Während des Krieges genieſsen die Häuser der Enrolirten, diese mögen in das Feld marschirt seyn, oder im Lande zu Cordons- und andern Diensten verwendet werden, das Doppelte der Arbeitsbefreiung (§§. 108, 109).

40) Die unentgeldliche öffentliche Arbeit wird verwendet: 1. zur Herstellung und Unterhaltung der Post- und Commerzial-Straſsen, der Haupt-Communicationswege aus dem Innern der Regimenter an den Cordon, dann längs des Cordons und von einem Stabsorte zum andern; 2. zur Regulirung und Reinigung der schiffbaren Flüsse und zur Unterhaltung der Treppelwege an denselben; 3. zur Abzapfung und Austrocknung gröſserer Moräste und Sümpſe; 4. zur Pflege der Waldungen und Maulbeerbaumgärten; 5. zum Fällen, Klaftern, Aufschlichten und Zuführen des Brennholzes für Kanzleien und jene Individuen, welchen dasselbe als Gebühr ausgemessen ist; 6. zum Fällen und Zuführen des Holzes zu den Sägemühlen, in sofern solches zum Gebrauche für öffentliche Gebäude in der Gränze bestimmt ist; 7. zur Herstellung und Unterhaltung der Gränz-Ärarial-Gebäude und Cordons-Wachhäuser; 8. zu allen Anstalten und Unternehmungen überhaupt, welche das allgemeine Wohl, oder ein öffentliches Bedürfniſs der Gränze erfordert, und in sofern sich diese Anstalten und Unternehmungen nicht selbst auszahlen (§. 110).

41) Die Gränzer werden nach der Reihe zur Arbeit commandirt, doch so, daſs das Haus, welches doppelt so viel Arbeit zu leisten hat, als ein anderes, auch zweimal seinen Mann oder eine Fuhre stellt, während dieses sie nur einmal stellt (§. 111). Um die Zahl der Fuhrleute zu vermindern, wird eine Gränzbespannung, so viel möglich, immer aus dem nämlichen Hause genommen. Müssen aber mehrere Gränzhäuser zusammenspannen, und erscheinen dabei mehr Gränzer, als nöthig, so werden die entbehrlichen, wenn es thunlich, als Handarbeiter verwendet, und ihnen ihre Arbeit von der Schuldigkeit abgeschrieben; dieſs geschieht auch, wenn der Fuhrmann durch seine besondere auſserordentliche Arbeit einen eigenen Arbeiter entbehrlich macht (§. 112). Wenn es die Art der Arbeit zuläſst; so können die Gränzhäuser auch Weibspersonen dazu stellen (§. 113). Die Gränzhäuser sind verpflichtet, die Arbeiter und das Zugvieh zu verpflegen und in so weit es sich um Werkzeuge handelt, die sie auch zum eigenen Wirthschaftsbetriebe benöthigen, mit diesen, dann mit Geschirr und Wägen zu versehen (§. 114). Die commandirten Gränzer haben zwischen dem 15. April und 1. September von 5 Uhr früh bis 7 Uhr Abends, zwischen dem 1. März und 15. April, und zwischen dem 1. September und 15. October von 6 Uhr früh bis 6 Uhr Abends, und zwischen dem 15. October und 1. März von 7 Uhr früh bis 5 Uhr Abends zu arbeiten. Vom 15. April bis 1. September sind ihnen um die Mittagszeit zwei Raststunden, vom 1. September bis 15. April aber nur eine, vergönnt. Als Handlanger verwendet, halten sie die Arbeit- und Raststunden der Handwerksleute, denen sie beigegeben sind (§. 115). Wohnt der commandirte Grän-

zer weiter als eine Stunde vom Orte der Arbeit entfernt, so werden ihm die Stunden der grössern Entfernung zu dem Hin- und Hermarsche von der Arbeitzeit abgeschlagen. Im Sommer und bei gewöhnlich gutem Wetter werden sechs Stunden, im Winter und bei schlechter Witterung vier Stunden Entfernung zu einem Tage angerechnet (§. 116). Bleibt der commandirte Gränzer ohne rechtmäſsige Ursache von der Arbeit aus, so wird er bestraft; hält ihn ein wichtiges Hinderniſs ab, so wird der nächste an der Reihe beordert (§. 117).

42) Damit der Fleiſsigere Gelegenheit erhalte, bei gröſserer Anstrengung seine Schuldigkeit schneller abzuverdienen, wird jedes Gränzregiment, so weit es thunlich ist, für die Vollbringung der verschiedenen Arbeiten die Zeit, in welcher sie mit gewöhnlichem Fleiſse verrichtet werden können, zum Maſsstabe der Abrechnung annehmen, und ohne Rücksicht auf die wirklich zugebrachten Tage bloſs nach der Summe der vollbrachten Arbeit die Tage der Schuldigkeit abschlagen (§. 118).

43) Erübrigt am Schlusse des Jahres etwas von der Arbeitsschuldigkeit der Gränzer; so wird solches nicht in das folgende Jahr übertragen, sondern den betreffenden Gränzhäusern ohne Entgeld nachgesehen (§. 119).

44) Es wird den Gränzern auch gestattet, die unentgeldliche öffentliche Arbeit, wenn sie ihren Vortheil dabei zu finden glauben, mit Geld abzulösen, und zwar jeden Hand- oder Zugarbeitstag ohne Unterschied mit 10 $^{2}/_{3}$ kr., folglich die ganze Arbeit von einem Joch Acker oder Wiese mit 16 kr.; jedoch nur unter der Voraussetzung, daſs: 1. das Erforderniſs an Arbeit durch diejenigen Arbeitstage,

welche nicht reluirt sind, und diejenigen, welche aus dem Reluitionsgelde nach dem (§. 122) bestimmten Preise bezahlt werden können, vollkommen bedeckt sey; 2. daſs der Gränzer, welcher seine Arbeit abgelöst hat, in den Fällen, wo die Arbeiten, welche nicht abgelöst wurden, und diejenigen, welche gegen den (§. 122) bestimmten Arbeitslohn freiwillig geleistet werden, nicht zureichen sollten, gegen eben diesen Lohn commandirt werden könne (§. 120). Die Reluitionsgelder sind hauptsächlich zu Bestreitung derjenigen öffentlichen Arbeiten bestimmt, welche die Gränzer unentgeldlich zu leisten verpflichtet sind; sie sollen daher auch vorzüglich nur auf solche Arbeiten verwendet, und abgesondert von den übrigen Gränzgeldern als ein eigener Arbeitsfond verrechnet werden (§. 121). Aus diesem Fonde wird jede Handarbeit und jedes Stück Zugvieh täglich mit 20 kr. bezahlt, wenn die unentgeldlichen Arbeiten nicht zureichen, und die Gränzer sich entweder freiwillig zu der Arbeit herbeilassen, oder dazu commandirt werden. Auch die Bezahlung der Arbeit geschieht, so weit es thunlich ist, nicht nach den wirklich verwendeten Arbeitstagen, sondern nach der Summe der vollbrachten Arbeit (§. 122. Vergl. §. 118). Sollten sich in der Folge bei dem Arbeitsfonde Ersparungen ergeben; so sollen sie vor Allem zu Erhöhung des Taglohns für die bezahlten Arbeiter und zu solchen gemeinnützigen Unternehmungen in der Gränze verwendet werden, welche die Erleichterung oder Verminderung der öffentlichen Arbeiten zum Zwecke haben (§. 123).

45) Wenn die Nothwendigkeit eintritt, Arbeiter gegen Bezahlung zu commandiren; so werden

vor allen andern diejenigen, welche ohne Noth Rückstände an ihrer Schuldigkeit auflaufen liefsen, commandirt. Die Hälfte des Taglohnes wird dann den Arbeitern zur Tilgung der Rückstände abgezogen, und nur die Hälfte auf die Hand gezahlt (§. 124). Die überdiefs noch erforderlichen Arbeiten werden auf die Gränzhäuser, welche sich reluirt haben, nach dem Verhältnisse der arbeitsfähigen Köpfe und der Anzahl des Zugviehes vertheilt (§. 125). In billiger Rücksicht auf anderweite Dienste und besondere Umstände sind jedoch von der Commandirung auf bezahlte Arbeit befreit: *a*) ganz von aller Hand- und Zugarbeit: die Häuser, aus welchen von drei Männern zwei enrolirt sind, und diejenigen, welche einen einzigen arbeitsfähigen Kopf zählen und mehreren Nachwuchs zu ernähren haben, die einschichtigen Halbinvaliden u. s. w.; *b*) für ihre Person, noch einen arbeitsfähigen Kopf und für vier Stück Zugvieh: die wirklich fungirenden Erzpriester und Pfarrer der griechisch nicht unirten Religion; *c*) für ihre Person nebst einem andern Kopfe im Hause und für ein Stück Zugvieh: die dienstleistenden Unteroffiziere, Spielleute, Furierschützen und Privatdiener, die Ortsältesten und Aufseher der Gemeindemagazine, die völlig unbehülflichen Ganz-Invaliden, die Gemeinde-Viehhirten u. d. gl.; *d*) für ihre Person und noch einen Kopf im Hause: die Handelsleute und Professionisten ohne Unterschied, ob sie in Gemeinschaft oder für sich allein leben; *e*) für ihre Person allein: die jubilirten und überzähligen Geistlichen aller Religionen, die Furiere, Unterärzte, die wirklich dienenden enrolirten Gemeinen, die der Invalidität oder Wirthschaft wegen ausgeschriebenen Chargen vom Dienststande, die realinvaliden Grän-

zer, der Nachwuchs unter sechzehn Jahren, die Schullehrer, Gehülfen und die Schuljugend, die Organisten, Glöckner und Kirchendiener, die Ladendiener und Lehrjungen der Handelsleute, die Gesellen und Lehrjungen aller Professionisten, alle Knechte, sie mögen Gränzer oder Fremde seyn, u. a. (§. 126). In der Regel darf der Mann, welcher zu der bezahlten Arbeit verpflichtet ist, im Jahre höchstens auf zwölf Tage dazu commandirt, und das Gränzhaus für ein Stück Zugvieh höchstens drei Zugtage zu leisten angehalten werden (§. 127). Wenn ein Regiment mit diesen Arbeiten in einem aufserordentlichen Falle nicht auslangt; so hat dasselbe über die nöthige Vermehrung die Bewilligung des General-Commando einzuhohlen, welches solche bis auf fünfzehn Hand- und vier Zugtage zu ertheilen befugt ist. Langt man auch damit nicht aus, so mufs um die Bewilligung der gröfsern Anzahl beim Hofkriegsrath eingeschritten werden (§. 128). In Ansehung der besondern Modalitäten der Commandirung und der Leistung der Arbeit gelten die nämlichen Verfügungen, welche in Ansehung der unentgeldlichen Arbeit oben getroffen wurden (§. 129).

46) Im Banate haben die Gränzer aufser dem Transporte der eigenen Regimentsgelder, der Montur, Armatur, Rüstung, Munition, der Feldrequisiten und der Artillerie innerhalb des Regimentsbezirks jede Ärarialarbeit nur gegen die §. 122 für die Arbeitstage bestimmte Bezahlung zu leisten, indem sie die unentgeldliche Arbeit mittelst der §. 141 auferlegten Hutweidetaxe, von welcher die übrigen Gränzer befreit sind, ablösen. Alle Anordnungen über die unentgeldliche Ärarial-Arbeit in Kroatien und Slawonien, so weit sie die Schuldigkeit der

Grundbesitzer, die Befreiung und die Reluition betreffen, finden daher im Banate keine Anwendung; dagegen gelten alle Anordnungen, welche die Art der Commandirung auf bezahlte Arbeit, die Bestimmung derselben, ihre Verrichtung und Verrechnung, dann die Befreiung der Gränzhäuser betreffen, auch im Banate (§. 130). Anstatt der in Kroatien und Slawonien bestehenden Befreiung von der unentgeldlichen Ärarial-Arbeit genieſsen die Gränzhäuser im Banate für die Enrolirten und Invaliden eine Befreiung von der Hutweidetaxe, und zwar für einen Feldwebel von 2 fl. 40 kr., für einen Führer, Corporalen und Regimentstambour von 2 fl. 8 kr., für einen Gefreiten und Spielmann von 1 fl. 36 kr., für die Zimmerleute, Furierschützen und gemeine Füsiliere, Scharfschützen und Artilleristen von 1 fl. 20 kr. Im Kriege genieſsen sie für die Enrolirten das Doppelte dieser Befreiung in der Art, wie in Kroatien und Slawonien die Befreiung von der unentgeldlichen Ärarial-Arbeit (§. 131).

47) Alle Arbeiten, welche bloſs zum besondern Vortheile einzelner Gemeinden und zu gegenseitiger Unterstützung der einzelnen Mitglieder derselben bestimmt sind, oder zu den natürlichen Obliegenheiten einer Gemeinde gehören, werden sowohl in Kroatien und Slawonien, als im Banate, von den Gemeindegliedern gemeinschaftlich und unentgeldlich verrichtet (§. 132). Die unentgeldliche Gemeindearbeit wird unter die einzelnen Häuser nach dem Verhältnisse der arbeitsfähigen Männer und der Anzahl des Zugviehes vertheilt; sie soll aber in der Regel nie die Zahl von acht Handtagen auf den arbeitsfähigen Kopf, und von vier Tagen auf das Stück Zugvieh übersteigen. Nur für einzelne sehr drin-

gende Fälle wird dem General-Commando das Befugniſs eingeräumt, die Anzahl zeitlich zu erhöhen (§. 133). Befreit von dieser Arbeit sind die Enrolirten, die Ortsvorsteher und die Aufseher der Gemeinde-Magazine. Die Handels- und Gewerbsleute, und die Honoratioren können jeden sie treffenden Hand- und Zugtag mittelst der Entrichtung von zwanzig Kreuzern an die Gemeinde-Casse reluiren (§. 134). Die Regimenter sind unter strenger Verantwortung gehalten, die Verwendung der unentgeldlichen Gemeindearbeit nur auf folgende Gegenstände zu beschränken; nämlich auf: 1. die Erbauung und Unterhaltung der Kirchen und Pfarrhäuser, so weit solche den Gemeinden obliegt; 2. die Herstellung und Unterhaltung der Gemeinde-Magazine, Dorfsbrunnen, Nationalschulen und Gemeindehäuser, wo diese vorhanden oder nothwendig sind; 3. die Anlegung und Unterhaltung der Communicationswege von einem Orte zu dem andern, der Brücken, Dämme und Wasserleitungen für einzelne Gemeinden; 4. den Anbau vacanter Gründe zum Besten der Gemeinden und die Bestellung der Feldwirthschaft für solche Gemeindeglieder, welche im Dienste abwesend, oder zeitlich verhindert, zugleich aber auſser Stande sind, ihre Wirthschaft durch Lohnarbeiter bestellen zu lassen; 5. die Erbauung der Gränzhäuser, welche ohne Verschulden der Eigenthümer abgebrannt sind, und aus Mangel an Vermögen von diesen allein nicht hergestellt werden können; 6. die Dorfswachen und Brief-Ordonanzen von einem Orte zu dem andern, da, wo kein besonderer Ordonanz-Curs besteht; 7. die Brennholzerzeugung und Zufuhr desselben für die Nationalschulen, die Dorfswachen, und jene Geistliche, welche gegenwärtig im Besitze

des Rechts sind, von den Gemeinden ein bestimmtes Maſs von Brennholz zu fordern; 8) die Vorspann für Ärzte, welche zu armen Kranken von ferne gerufen werden (§. 135).

48) Die jede Woche hindurch geleistete unentgeldliche oder bezahlte Ärarial-, so wie Gemeinde-Arbeit muſs beim Wochenrapporte der Compagnie nach den bestehenden Rechnungsvorschriften eingetragen werden (§. 136). Die Stabsoffiziere der Regimenter, die Brigadiere und die kriegscommissariatischen Beamten haben bei jeder Gelegenheit die Protokolle sowohl über die Ärarial- als Gemeindearbeit zu untersuchen, auch anderweite Erkundigungen über die Commandirung zur Arbeit und die Verwendung derselben einzuziehen, jede Unregelmäſsigkeit sogleich einzustellen, und diejenigen, welchen dieselbe zur Last fällt, sogleich zur Verantwortung und Strafe zu ziehen (§. 137). Auſser dringlichen Fällen sollen die Gränzer zur Anbau-, und Erntezeit weder auf ärarische, noch auf Gemeindearbeit commandirt werden. Die Regiments- und Compagnie-Commandanten haben überhaupt die genaueste Sorge zu tragen, daſs die Last der Arbeit auf alle mögliche Art erleichtert werde (§. 138). Jede Verwendung der Arbeit gegen das vorliegende Gesetz, jede Begünstigung und Eigenmächtigkeit, ist ohne alle Rücksicht strenge zu bestrafen. Insbesondere soll derjenige, welcher den Gränzer zu einer Arbeit beordert, zu welcher derselbe nicht verpflichtet ist, nebst einer angemessenen strengen Strafe, noch zur Bezahlung des doppelten landesüblichen Taglohns an den Gränzer verhalten werden (§. 139).

VI. Von der Grundsteuer.

49) Zur Bestreitung der inneren Erfordernisse der Gränze, und hauptsächlich um die Gränzlasten mittelst der Zahlung des Constitutivums billiger zu vertheilen, ist jeder Grundbesitzer in der Gränze, welchem nicht namentlich eine Befreiung zugestanden ist, verpflichtet, einen Geldbeitrag an die Gränzcasse zu leisten, welcher nach der Größe und Benutzungsfähigkeit des Grundes und nach dem Maſse der anderweiten Obliegenheiten des Besitzers ausgemessen wird (§. 140).

50) Die Grundbesitzer, welche zu dem gemeinen Gränzstande conscribirt sind, entrichten von einem zu 1600 Quadratklaftern berechneten Joche

Acker und Wiese:

	1. Klasse	2. Klasse	3. Klasse
Im likkaner, ottochaner, oguliner und sluiner Regimente . .	20 kr.	16 kr.	12 kr.
Im kreutzer und St. Georger Regimente	30 »	26 »	20 »
Im ersten und zweiten Banal-Regimente	27 »	22 »	16 »
Im gradiskaner Regimente . .	28 »	24 »	18 »
Im broder und peterwardeiner Regimente, dann im Tschaikisten-Bataillon.	30 »	26 »	20 »
Im deutsch-banatischen Regimente	32 »	26 »	20 »
Im walachisch-illyrischen Regimente	32 »	26 »	18 »

Hutweide.

	1. Klasse.	2. Klasse.	3. Klasse.
In den kroatischen und slawonischen Regimentern, dann im Tschaikisten-Bataillon . .	—	—	—
Im deutsch-banatischen Regimente	32 kr.	26 kr.	20 kr.
Im walachisch-illyrischen Regimente	26 »	20 »	14 »

	Weingarten.	Obst- und andern Garten. (ohne Klassen.)
In den vier karlstädt. Regimentern	1 fl. — kr.	— fl. 30 kr.
In den zwei warasdiner Regimentern	1 fl. 30 kr.	— fl. 40 kr.
In den zwei Banal-Regimentern	1 fl. 30 kr.	— fl. 35 kr.
In den drei slawonischen Regimentern und im Tschaikisten-Bataillon	1 fl. 30 kr.	— fl. 40 kr.
In den zwei banatischen Regimentern	3 fl. — kr.	— fl. 40 kr.

Alle Grundbesitzer, welche nicht zu dem gemeinen Gränzstande conscribirt oder im Gesetze namentlich ausgenommen sind [1]), entrichten für ihre Gründe das Doppelte der oben bestimmten Abgabe. Nur für die Weingärten im Banate sollen auch dergleichen

[1]) So entrichten die Provinzialisten von den Grundstücken, welche sie vor dem Gränzscheidungsvertrage von 1764 in der warasdiner Gränze, und vor der Übernahms-Convention von 1800 in der Banal-Gränze inne hatten, und gegenwärtig noch besitzen, in so lange sie nicht an Gränzer übergehen, ohne Unterschied der Grundstücke und ihrer Beschaffenheit die conventionsmäſsige Grundtaxe von 52 kr. (§. 142).

Besitzer, mit Ausnahme der Provinzialisten, welche doppelte Grundsteuer zu entrichten haben, die einfache Abgabe von drei Gulden bezahlen. Das Doppelte der Grundsteuer soll hauptsächlich zur Unterstützung solcher Gränzhäuser verwendet werden, welche unverschuldet um ihr Wirthschaftsgeräthe und ihr Arbeitsvieh kommen, und dadurch in ihrem Erwerbe gestört werden (§§. 141 — 143).

51) Frei von jeder Grundabgabe sind: die Haus- und Küchengärten, welche den Stabs- und Oberoffizieren, Beamten und sonstigen Angestellten auf ihre Stellen systemmäſsig ausgemessen sind; die Sessionen der fungirenden griechisch nicht unirten Pfarrer, und dort, wo sie keine eigenen Sessionen haben, 24 Joch Äcker und 10 Joch Wiesen, im Banate noch überdieſs 8 Joch Hutweiden von den Gründen des Hauses, zu welchem der Pfarrer gehört; die Klostergründe, so weit sie bisher eine rechtmäſsige Befreiung genossen; die Grundstücke, welche aus der unbesteuerten Hutweide zu Äckern, Wiesen, Wein- oder andern Gärten umgestaltet werden, jedoch nur durch einen Zeitraum von sechs Jahren; die Grundstücke der fremden Ansiedler auf die ihnen ausdrücklich zugestandenen Freijahre u. m. a. (§§. 144 — 146).

52) Wenn ein steuerbarer Grund durch Zufall, z. B. Wolkenbruch, an seiner Culturfähigkeit beträchtlich abgenommen hat, und für die Zukunft zum Theil oder auch ganz unnutzbar geworden ist; so hat das Regiment auf die hierüber erhaltene Anzeige die genaueste Untersuchung zu bewirken, und die Brigade bei Gelegenheit der Conscriptions-Superrevision den Grund nach dem Befund der geprüften Untersuchung entweder in eine geringere Steuerklasse

zu setzen, oder aus der Klasse der benutzbaren Gründe zu bringen, hierüber aber jedesmal dem Hofkriegsrathe in der Relation über die Conscriptions-Superrevision die Anzeige zu erstatten (§. 147).

VII. Von der Industrie- und Schutzsteuer.

53) Wer immer in der Gränze ein nutzbringendes Gewerbe treibt, und des öffentlichen Schutzes dort genieſset, ist verbunden, dafür eine angemessene Abgabe an die Gränzcasse zu entrichten (§. 148).

54) Handelsleute, welche bedeutende Geschäfte machen, entrichten nach dem Umfange derselben und der Gröſse ihres Erwerbes die Handelssteuer mit vierzig, zwei und dreiſsig, sechs und zwanzig oder zwanzig Gulden; die Krämer aber, welche minder bedeutenden Kleinhandel treiben, mit sechzehn, zwölf, neun oder sechs Gulden. Derjenige, welcher in der banatischen und slawonischen Gränze nicht wenigstens zwölf, und in der kroatischen sechs Gulden Handelssteuer zu entrichten im Stande ist, kann nicht als Handelsmann oder Krämer conscribirt werden, und ist daher auch nicht befugt, Handel zu treiben (§. 149). Künstler und Handwerker werden, nach Maſsgabe ihres Erwerbs, gleichfalls in vier Klassen abgetheilt, und entrichten hiernach die Gewerbsteuer mit zehn, acht, sechs und vier Gulden. Diejenigen, welche in der banatischen und slawonischen Gränze nicht sechs, und in der kroatischen nicht vier Gulden Gewerbsteuer zu bezahlen im Stande sind, werden nicht als Gewerbsleute conscribirt, sondern, wenn sie Gründe besitzen, als wirkliche Gränzer, auſserdem aber als bloſse Personalisten, welche der Schutzsteuer unterliegen, und ihr Gewerbe nur als Gehül-

ſen conscribirter Gewerbsleute zu betreiben befugt sind (§. 150). Die Professionisten, welche nebst ihrem Handwerke auch Handel treiben, haben auſser der Gewerbsteuer auch die Handelssteuer zu bezahlen; so wie die Handelsleute und Krämer, welche nebst den gewöhnlichen Handelsartikeln noch mit Früchten, Wein, Holz oder Vieh handeln, für diesen besondern Handel nach Maſsgabe seiner Einträglichkeit auch besonders besteuert werden (§. 151).

Die Besteuerung der Handelsleute und Professionisten geschieht bei der Conscriptions-Revision mit Intervenirung des Brigadiers und des respicirenden kriegscommissariatischen Beamten. Die Steuerklasse wird nach dem Erträgniſs des Handels oder des Gewerbes, so wie solches von dem Steuerbaren angegeben, und durch die von dem Compagnie-Commando und den Ortsältesten an die Hand gegebenen Umstände berichtigt ist, bestimmt (§. 152).

55) Die Gränzinsassen, welche eine Familie für sich bilden, und kein steuerbares Gewerbe treiben, auch keine Gründe besitzen, entrichten für den Schutz, welchen sie in der Gränze genieſsen, ohne Unterschied des Landes und der Beschäftigung, eine Schutzsteuer von vier Gulden.

Ledige Knechte aus der Gränze, ledige Gesellen und Handlungsdiener ohne Unterschied sind steuerfrei. Dagegen entrichten Knechte, welche nicht geborne Gränzer sind, wenn sie bei Handels- und Gewerbsleuten dienen, zwei Gulden, wenn sie aber bei Gränzern dienen, nur einen Gulden jährlicher Schutzsteuer (§. 153). Jede der im walachisch-illyrischen Regimente bereits ansäſsigen Judenfamilien entrichtet nach Maſsgabe ihres gröſsern oder geringern Vermögens die Schutzsteuer mit acht, sechs

oder vier Gulden. Treibt ein Jude aber ein Gewerbe oder Handel, so hat er nebst der Schutzsteuer auch die Gewerbs- und Handelssteuer nach dem für andere Gewerbs- und Handelsleute in dem Regimente bestimmten Maſsstabe zu entrichten (§. 154).

56) Die Besitzer solcher Mühlen, welche nicht bloſs zur Erzeugung der eigenen Bedürfnisse der Eigenthümer bestimmt sind, entrichten die Steuer nach der Anzahl der Mühlgänge. Von jedem Gange, der beständig mahlt, wird entrichtet:

Von einer Schiffmühle	12 fl.	— kr.
» » unterschlächtigen Fluſsmühle.	12 »	— »
» » unterschlächtigen Bachmühle.	6 »	— »
» » Löffelmühle	6 »	— »
» » Roſsmühle	4 »	30 »
» » Stampf-, Säge- und Walkmühle	4 »	30 »

Ist aber die Mühle nur einige Zeit des Jahres im Gange, so werden entrichtet:

Von jedem Gange bei unterschlächtigen Bachmühlen	3 fl.
bei Löffelmühlen	3 »
» Walkmühlen	3 »
» Sägemühlen	3 »
» Stampfmühlen	3 »
» Roſsmühlen	3 »

Diejenigen Mühlen, auf welchen die Häuser bloſs ihr eigenes Bedürfniſs erzeugen, sollen ganz steuerfrei gelassen werden (§. 155).

§. 71.

Begründung der grundgesetzlichen Verfügungen

1. über den Grundbesitz — das Recht, Gewerbe, Handel und Wissenschaften zu betreiben — die Haus - Communion und die militärische Widmung der Gränzer.

Die Feststellung sämmtlicher Rechte und Pflichten beabsichtigend, welche dem Gränzer als solchem in staatsbürgerlicher Hinsicht zustehen sollen, sprechen die Grundgesetze in der Einleitung vor Allem seine Bestimmung zum innern und äufsern Waffendienste aus, und sichern ihm dafür das wahre beständige Nutzeigenthum auf seine rechtmäfsigen Besitzungen. Nachdem hierdurch der Zweck der Gränzanstalt und ihre Grundform bezeichnet ist, folgen zunächst:

I. Die Anordnungen über die liegenden Güter.

Das Gesetz beginnt mit der Erklärung, dafs alle liegenden Güter in der Gränze Militärlehen sind, auf welche Sr. Majestät das Obereigenthum *(dominium directum)*, den Besitzern aber das immerwährende erbliche Nutzeigenthum *(dominium utile)* zusteht. Es ist seines Ortes [1]) bemerkt worden, dafs das Gränzinstitut schon in seinen ersten Uranfängen auf dem Lehenvertrage beruhte. Das Nutzeigenthum auf ihre Grundstücke war demnach den Gränzern mehr oder minder bestimmt von jeher überlassen. Wie aber im

1) III. Bd. dieses Werkes, S. 4; vergl. I. Bd., S. 15, 25.

Verlaufe der Zeit die Vorstellungen über die zweckmäßsigste Einrichtung der Gränze immer schwankender wurden, und man nicht selten die Grundlagen derselben verkannte, traten immer größsere Beschränkungen dieses Eigenthums ein.

Strebten gleich die Gränzrechte von 1754 seine Fesseln zum Theil wieder zu lösen, indem sie unter gewissen Bedingungen die Veräußserung und die Verpfändung der Grundstücke gestatteten; so wurden doch in der Ausübung die dießsfälligen Vorschriften wenig befolgt. Die Vorgesetzten schalteten hier und da ganz willkürlich über den Grundbesitz der Gränzer, nahmen dem Einen, gaben dem Andern, wie sie für gut fanden. Ja es ergingen noch im Jahre 1799 und 1800 Verordnungen, welche jede Veräusserung und Verpfändung von Äckern, Wiesen und Hutweiden gänzlich untersagten, und alle Verträge darüber für nichtig erklärten. Diese Wandelbarkeit und Beschränktheit des Grundeigenthums brachte es beinahe um alle Wirkung; überall wurde darüber geklagt, und man erkannte darin eine der Hauptursachen der so lange vernachläßsigten Landescultur.

Die Grundgesetze haben demnach, als sie dem Gränzer das Nutzeigenthum auf seine Grundstücke einräumten, ihm nichts genommen von dem, was er hatte, nicht etwa beschränkt ein volles Eigenthum, das ihm nie zustand. Sie gaben ihm vielmehr wieder, was ihm genommen war, gaben es ihm reichlicher wieder, als er es je besaßs, indem sie sein Grundeigenthum nicht weiter beschränkten, als die Gränzverfassung es unumgänglich nothwendig machte, übrigens aber ihm so feierlich wie möglich das unwandelbare, immerwährende, erbliche Nutzeigenthum auf seine Grundstücke zusicherten.

Es ist somit dem Gränzer weit mehr eingeräumt, als dem ungrischen, kroatischen und slawonischen Bauer, der von seinen Grundstücken — mit Ausnahme der neu beurbarten Gründe und der Weingärten, auf welche ihm ein sehr beschränktes, widerrufliches Nutzeigenthum zusteht — nur den Nieſsbrauch *(usuſfructus)* hat, und kaum dürfte der banatische Bauer etwas vor jenem in Ungern, Kroatien und Slawonien zum Voraus haben. Das Nutzeigenthum des Gränzers kommt demjenigen sehr nahe, welches dem österreichischen Bauer (im Lande unter der Enns) auf seine Grundstücke gebührt [2]).

Obgleich übrigens die Grundstücke in der Gränze für wahre Militärlehen erklärt werden, wie sie es auch ihrem geschichtlichen Ursprunge sowohl, als dem reinen Begriffe eines Lehens nach wirklich sind [3]); so gilt doch in der Gränze weder das longobardische, noch ein deutsches, noch irgend ein anderes Lehenrecht, nicht einmal mit subsidiarischer Anwendbarkeit, sondern einzig und allein dasjenige, was die Grundgesetze über die Gränzlehen vorschreiben. Wie weit sich aber solches von dem unterscheide, was sonst in Lehenrechten und Lehengewohnheiten üblich, das

[2]) Vergl. Pfahler *Jus georgicum Regni Hungariae et Part. eid. annexarum.* Keszthely, 1820. S. 26, 27. Dann Hauer practische Darstellung der in Österreich unter der Enns für das Unterthansfach bestehenden Gesetze. 2te Aufl. Wien, 1811. I. S. 56,

[3]) Siehe Böhmer, *Princip. juris feud.* §. 2, 16, 35, 37, und: Erläuterung des longobardischen, deutschen und österreichischen Lehenrechts. Wien, 1801. S. 6, 35, 84, 86—88; dann Hallam, geschichtliche Darstellung des Zustandes von Europa im Mittelalter. Deutsch von Halem. Leipzig, 1820. 1. Thl., S. 160.

kann dem Kundigen nicht entgehen. Sey daher immer die Gränzverfassung ihrer Grundidee zu Folge auf den Lehenvertrag gebaut; so kann doch auf sie weder das Böse noch das Gute angewendet werden, welches das Feudalsystem als solches gewirkt haben mag, und von Montesquieu und Robertson bis auf Hallam herab hat keiner der Schriftsteller, die das Lehenwesen zum Gegenstande ihrer Forschung machten, es zu bedauern, daſs sie von dem Daseyn eines Leheninstituts in der Militärgränze nicht Kenntniſs hatten [4]). Nicht einmal mit dem aus dem Feudalsysteme hervorgegangenen Unterthansverhältnisse *(nexus subditelae)* kann das Lehenwesen in der Gränze verglichen werden; denn der Gränzer hat keinen Gutsherrn, er kennt nur einen höchsten Lehnsherrn, und dieser ist sein Landesfürst (§. 1 der Grundgesetze).

Die Pflicht der Gränzer zum Waffendienste ruhet auf den Grundstücken, die ihnen nutzeigenthümlich überlassen sind. Das Gränzinstitut ist durch diesen Grundsatz wesentlich auf den Ackerbau gestützt, und bringt deſshalb seiner Natur nach mit sich, daſs die Familien im Soldatenlande hinreichend mit Grundstücken versorgt seyn, auch von Niemandem in ihrem Grundbesitze geschmälert oder verdrängt werden sollen, der nicht die auf diesem Grundbesitze haftenden Verbindlichkeiten übernimmt, d. h. nicht Gränzer ist. Daher die Ausschlieſsung der katholischen Geistlichen [5]), der Beamten, der Provinzialisten, der

[4]) Dieſs gegen Herrn von Schwartner's Ansicht hierüber, III. S. 304.

[5]) Die Geistlichen griechischer und protestantischer Religion sind nicht ausgeschlossen, weil ihre Söhne der Kriegspflicht unterliegen, und ihre Familien sonach wahre Gränzhäuser bilden.

Communitätsbürger vom Grunderwerbe, welche gar keine, dann der Offiziere, welche für Besoldung Kriegsdienste leisten. Zwar bekamen in den ältesten Zeiten die Offiziere gröſstentheils auch Grundstücke zu ihrem Unterhalte angewiesen. Je mehr sich aber die Idee des Gränzinstituts entwickelte, je mehr es sich nebenbei offenbarte, wie leicht der Grundbesitz der Offiziere Bedrückungen der Gränzer veranlasse, desto ernster arbeitete man, Zeuge der Systemisirungsgeschichte, seit Hildburghausen dahin, die Offiziere vom Grundbesitze auszuschlieſsen, und sie, wie jene der Linien-Regimenter, ganz auf Besoldung in Geld zu setzen. Mühsam war dieſs zu bewerkstelligen, und immerfort gingen solche Grunderwerbungen vor sich. In der neuern Zeit wurden sie jedoch immer seltner, und die Grundgesetze stellen darüber feste Bestimmungen auf. Die Entfernung der Offiziere aus dem Compagnie-Bezirke, in welchem ihr Stammhaus liegt, hat die Vermeidung der Parteilichkeit — wenigstens jedes Verdachtes einer solchen — zur Absicht.

Handels- und Gewerbsleuten, die für sich, nicht in Gränzhäusern, wirthschaften, wurde bei dem Umstande, wo nur wenige derselben von ihrem Handel oder Gewerbe ausschlieſsend leben können, und ihre Söhne gleichwohl Militärdienste leisten, zur Aufmunterung des Gewerbstandes ein beschränkter Grundbesitz zugestanden.

Erwerbungen von Grundstücken, welche den Grundgesetzen zuwiderlaufen, aber vor Erscheinung derselben geschahen, gelten fort, wenn sie zur Zeit, wo sie Statt fanden, rechtmäſsig waren, oder verjährt sind (§§. 2 — 7).

Grundstücke unbeschränkt zu erwerben fähig sind

einzig und allein die wirklichen (von ihrem Grundbesitze Waffendienst leistenden) Gränzer, sie, welche die Gränzanstalt eigentlich bilden. Sie können gleich jedem andern Staatsbürger ihres Grundbesitzes nicht anders, als in den gesetzlich bestimmten Fällen verlustigt werden, und über solchen nach Gefallen verfügen, in so fern sie nicht das Gesetz darin beschränkt (§§. 8—11). Eine Beschränkung dieser Art macht vor Allem die Vorsicht nöthig, daſs nicht ein Gränzhaus durch Veräuſserung zu vieler Grundstücke in Noth gerathe, und auſser Stand gesetzt werde, einen Dienstmann zu unterhalten. Schon die Gränzrechte von 1754 gestatteten daher einem Gränzer nur dann die Veräuſserung eines Grundstückes, wenn die Obrigkeit zuvor erkannt hatte, daſs dem Hause noch so viele Gründe übrig blieben, als es zu seinem Unterhalte bedurfte. Allein eine solche Beurtheilung von Fall zu Fall setzte den Gränzer in zu groſse Abhängigkeit von seinem Obern; er wuſste nie, ob er zu veräuſsern befugt sey oder nicht, und schon dadurch erklärt es sich, daſs solche Veräuſserungen selbst dann, als sie noch nicht förmlich verbothen waren, beinahe nirgends Statt hatten, und daſs sich der Gränzer gar nicht als den Eigenthümer seiner Gründe betrachtete.

Die Grundgesetze theilen den gesammten Grundbesitz eines Gränzhauses in Stammgut und Überland, wovon das letztere den frei veräuſserlichen, das Erstere den unveräuſserlichen, zum Bestande des Hauses für unentbehrlich geltenden Theil ausmacht. Um aber bei Bestimmung dieses unveräuſserlichen Theiles jede Ungewiſsheit, jede Willkür unmöglich zu machen, ist der Umfang des Stammguts, welches mit den nöthigen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden,

dann der Haus- und Hofstelle die eigentliche Ansässigkeit des Gränzhauses bildet, genau festgesetzt, dergestalt, dafs selbst das Minimum einer solchen Ansäfsigkeit — die Viertelansäfsigkeit — im Allgemeinen zureichen kann, eine Gränzerfamilie und ihren Dienstmann nothdürftig zu unterhalten [6]).

Man legte dabei das bereits früher üblich gewesene Ausmafs der Ansäfsigkeiten im deutsch-banatischen Regimente zu 34 Jochen zum Grunde, und glaubte solches mit Rücksicht auf den Umfang und die Bodengüte der Grundstücke auch für die slawonische und warasdiner Gränze gültig erklären zu können, während man die Ansäfsigkeiten in der karlstädter und Banal-Gränze, dann im walachisch-illyrischen Regimente um 10 Joche kleiner zu bestimmen für nöthig hielt [7]).

[6]) Um die Festsetzung eines Maximums des Grunderwerbes mag es sich in der Gränze weniger, als irgendwo handeln, obgleich selbst dort die §§. 33 und 37 der Anhäufung des Grundbesitzes entgegenwirken. Die Bestimmung eines Minimums des Grundbesitzes jedoch fordert die Gränzverfassung unbedingt. Dafs sie aber auch in andern europäischen Ländern aus nationalökonomischen und politischen Gründen nothwendig werden könne, lehrt ganz neuerlich das Beispiel Frankreichs, wo die fortschreitende Zerstücklung des Grundeigenthums mehr als ein Übel droht, Siehe österreich. Beob. 1821, Nro. 72; auch Malthus, *Princ. d'Econ. polit. Paris*, 1820. *T. II. S.* 285. Herrn Constancio's — des Übersetzers — Note. Vergl. ferner des Grafen Soden Nationalökonomie, VI. Th. S. 87 — 94, und Wiener Jahrbücher der Literatur. XV. Bd., S. 254 — 260. Herr Lotz (Handbuch der Staatswirthschaftslehre. Erlangen, 1822. 2. Bd., S. 41) hat uns keineswegs vom Gegentheile überzeugt.

[7]) Auch im Lande unter der Enns unterscheidet man

Indem man nun neben den ganzen Ansäſsigkeiten auch Dreiviertel-, halbe und Viertelansäſsigkeiten gestattete, bei der Anschreibung derselben so schonend wie möglich vorging, und ohne irgend eine Ausgleichung im Grundeigenthume bloſs das Vorhandene in Stammgut und Überland theilte; — indem man ferner mit Ausnahme des Grundbesitzes, welcher weniger als eine Viertelansäſsigkeit, oder genau diese einnahm, somit als Minimum ganz zum Stammgute angeschrieben wurde, jedem andern Gränzhause immer noch neben dem Stammgute ein frei veräuſserliches Überland lieſs, welches bei neuen Erwerbungen noch

die Unterthanen in Ganzlehner, Halblehner, Viertellehner und Kleinhäusler, und ihre Grundstücke in Hausgründe und Hausüberlände, dann in freie Überlände, von welchen die beiden Erstern nur mit dem Hause, die letztern aber auch ohne dasselbe veräussert werden können. Doch ist selbst für die beiden erstgenannten Arten von Gründen kein bestimmtes Maſs festgesetzt, und ihre Eigenschaft heut zu Tage nur aus der Inlage in der Gewähr erkennbar. Hauer a. a. O., S. 53 — 56. Dagegen ist das Constitutivum der Bauernansäſsigkeiten in Ungern allerdings genau, doch höchst verschieden, und nach sehr abweichenden Rücksichten festgesetzt. Man rechnet nach ganzen, halben, Viertel- und Achtel-Sessionen; im Provinzialgebiethe des Banats begreift eine ganze Session 34, eine halbe 19, eine Viertel- 11, eine Achtel-Session 7 Joche. Im übrigen Theile des Königreichs Ungern hat man bei der ursprünglichen Anlegung des Urbariums das Erforderniſs für eine ganze Session nach Verschiedenheit der Comitate an Äckern von 16 bis 40 Joch, an Wiesen von 6 bis 22 Tagewerken festgesetzt. Pfahler a. a. O. S. 56 — 66; dann die Tabelle der Sessionen daselbst, S. 173 — 174.

reichlicher bemessen wird; — durfte man hoffen, daſs im Laufe der Zeit die Gränzhäuser selbst durch den freiwilligen Verkauf des Überlandes die nöthigen Dotationen sich verschaffen würden, daſs nämlich das Haus, welches mehr Gründe besitzt, als es mit seinem Personalstande zu bebauen im Stande ist, gerne einen Theil davon werde verkaufen, und das Haus, welches für seinen Personalstand zu wenig Gründe besitzt, eben so gerne die noch erforderlichen Grundstücke vom Überflusse eines andern an sich bringen wollen. Man durfte demnach hoffen, daſs auf solche Art bei den über die Anschreibung des neuen Erwerbes zum Stammgute und Überlande getroffenen Maſsregeln die Zahl der kleinern Ansäſsigkeitsparzellen sich immer mehr vermindern werde, während das Gesetz dafür gesorgt hat, daſs die gröſsern Ansäſsigkeitsparzellen bei neuen Erwerbungen dem Maſse einer ganzen Ansäſsigkeit stets näher kommen müssen. Nach der Conscription von 1814 [8]) zählten die kroatischen, slawonischen und banatischen Regimentsbezirke und das Tschaikisten-Bataillon 13,747 ganze, 13,307 Dreiviertel-, 15,082 halbe, 25,224 Viertel-Ansäſsigkeiten; 8018 Häuser besaſsen keine volle Viertel-Ansäſsigkeit. Die Conscriptions-Tabellen von 1819 weisen 14,341 ganze, 13,798 Dreiviertel-, 16,726 halbe, 25,872 Viertel-Ansäſsigkeiten, und 7554 Häuser aus, welche nicht eine volle Viertel-Ansäſsigkeit besaſsen. Läſst sich gleich neuer Ansiedlungen wegen, die immerfort im Zuge sind, der

[8]) Es fehlt uns eine frühere Nachweisung; die Abtheilung der Ansäſsigkeiten geschah 1808. Im Jahre darauf verhinderte der Krieg, 1810 — 1813 auch der Verlust zweier Gränzprovinzen eine vollständige Übersicht.

Veränderungen durch Erbfolge und Familientheilungen, dann anderer Umstände halber, welche auf die Umstaltung der Ansäſsigkeiten hier und da einigen Einfluſs nehmen [9]), keine scharfe Bilanz zwischen Ab- und Zunahme der kleinern und gröſsern Ansässigkeitsparzellen ziehen, so gibt doch immer der Vergleich entfernter Jahre einen beiläufigen Maſsstab der Wirkung, welche der Umtausch der Grundstücke zwischen den Gränzbewohnern dieſsfalls hervorbringt. Hiernach hat sich binnen fünf Jahren die Zahl der ganzen Ansäſsigkeiten um 594, der Dreiviertel um 491, der halben um 1644, der Viertel um 648 vermehrt, der Ansäſsigkeiten unter einem Viertel aber um 464 vermindert. Die einzelnen Generalate bieten folgende Resultate dar:

Die karlstädter Gränze besaſs:

1814 — 3952.	1819 — 4156	ganze		
» 3315.	» 3485	Dreiviertel-		
» 3687.	» 3985	halbe		Ansäſsigkeiten
» 4373.	» 4473	Viertel-		
» 2003.	» 1656	unter einem Viertel		

Die ganzen Ansäſsigkeiten haben sich daher um 204, die Dreiviertel um 170, die halben um 298, die

[9]) So muſste sich in den sieben Ortschaften des deutsch-banatischen Regiments, welche 1818 zur Erleichterung des walachisch-illyrischen an dieses abgetreten worden, die Zahl der Ansäſsigkeiten dadurch wesentlich verändern, daſs sie nun nach dem für das walachisch-illyrische Regiment geltenden Ausmaſse eingetheilt wurden, welches, wie gezeigt, die ganze Ansäſsigkeit um 10 Joche geringer ansetzt, als das im deutsch-banatischen Regimente bestehende.

Viertel um 100 vermehrt, die unter einem Viertel um 348 vermindert.

Die Banal-Gränze hatte:

1814 — 2086.	1819 — 2094	ganze	
» 1919.	» 1936	Dreiviertel-	
» 2116.	» 2162	halbe	Ansäſsigkeiten
» 2096.	» 2131	Viertel-	
» 1281.	» 1012	unter einem Viertel	

Es vermehrten sich demnach die ganzen Ansässigkeiten um 8, die Dreiviertel um 17, die halben um 46, die Viertel um 35, und es verminderten sich die Ansäſsigkeiten unter einem Viertel um 269.

In der warasdiner Gränze befanden sich:

1814 — 2938.	1819 — 3060	ganze	
» 2213.	» 2189	Dreiviertel-	
» 1768.	» 1771	halbe	Ansäſsigkeiten
» 1984.	» 2000	Viertel-	
» 1150.	» 1069	unter einem Viertel	

Hiernach hätten sich die ganzen Ansäſsigkeiten um 122, die halben um 3, die Viertel um 16 vermehrt; die Dreiviertel um 24, die unter einem Viertel um 81 vermindert.

Die slawonische Gränze begriff:

1814 — 2561.	1819 — 2506	ganze	
» 3347.	» 3455	Dreiviertel-	
» 3837.	» 4836	halbe	Ansäſsigkeiten
» 8831.	» 9025	Viertel-	
» 1488.	» 1582	unter einem Viertel	

Die ganzen Ansäſsigkeiten haben um 55 sich vermindert, die Dreiviertel um 108, die halben um

999, die Viertel um 194, die Ansäfsigkeiten unter einem Viertel um 94 zugenommen.

In der banatischen Gränze wurden ausgewiesen:

1814 —	2230.	1819 —	2525	ganze	Ansäfsigkeiten
»	2513.	»	2733	Dreiviertel-	
»	3674.	»	3972	halbe	
»	7920.	»	8243	Viertel-	
»	2096.	»	2236	unter einem Viertel	

Hier vermehrten sich die ganzen Ansäfsigkeiten um 295, die Dreiviertel um 220, die halben um 302, die Viertel um 323, die Ansäfsigkeiten unter einem Viertel um 140. Nirgends hat sich der geringe Grundbesitz so sehr vermindert, als im walachisch-illyrischen Regimente. Im Jahre 1804, als die Eintheilung der Sessionen zur Sprache kam, rechnete man in diesem Regimente bei 4000 Familien, die keine volle Viertelansäfsigkeit besessen haben würden; im Jahre 1819 zählte man solcher Ansäfsigkeiten nur 2168.

Die Übersicht der Ansäfsigkeiten gewährt zugleich eine beiläufige Schätzung des unveräufserlichen — gebundenen — Grundeigenthums in der Gränze, wenn die in ihrem Umfange nicht bestimmten Ansäfsigkeiten unter einem Viertel dort, wo das gröfsere Ausmafs zu 34 Jochen gilt, im Durchschnitte etwa zu 6, dort wo das kleinere zu 24 Jochen besteht, zu 4 Jochen angeschlagen werden. Unter solcher Voraussetzung umfafst das Stammgut in der

karlstädter	Gränze	243,752	Joch
Banal-	»	127,882	»
warasdiner	»	213,380 ½	»
slawonischen	»	341,723	»
banatischen	»	266,566 ½	»

und das gebundene Grundeigenthum aller fünf Provinzen . . . 1,193,304 Joch.

Da die erstgenannte von diesen nach der Conscription von 1819 an Äckern und Wiesen, auf welchen eigentlich das Stammgut als auf den verläſsigsten Quellen des landwirthschaftlichen Erwerbes in der Regel beruhet, auſser diesem Stammgute noch

	131,042	Joch
die Banal-Gränze	71,331	»
die warasdiner	105,546 ½	»
die slawonische	200,257	»
die banatische	142,725 ½	»
alle zusammen	650,902	Joch

als veräuſserliches Überland besaſsen, und dazu noch überdieſs an gleichfalls veräuſserlichen Obst-, Küchen- und Weingärten

in	der	karlstädter	Gränze	6,801
»	»	Banal-	»	7,900
»	»	warasdiner	»	18,096
»	»	slawonischen	»	40,390
»	»	banatischen	»	35,669
			zusammen	108,856 Joch;

so erstreckte sich das ungebundene Grundeigenthum

in	der	karlstädter	Gränze	auf	137,843
»	»	Banal-	»	»	79,231
»	»	warasdiner	»	»	123,642 ½
»	»	slawonischen	»	»	240,647
»	»	banatischen	»	»	178,394 ½
			im Ganzen	auf	759.758 Joch.

Es bleibt folglich den Gränzbewohnern von ihrem gesammten Grundeigenthume im Ganzen sowohl, als in jeder einzelnen Provinz, besonders aber in der slawonischen und banatischen, weit mehr als ein

Drittheil zur freien Veräuſserung übrig, indem das Stammgut nirgends volle zwei Drittheile einnimmt (§§. 12—15).

Die Wichtigkeit des ausdrücklichen Vorbehalts der auch früher nie im Privateigenthume gestandenen Hutweiden als Staatsgut, ohne dabei die Bedürfnisse der Gemeinden zu beeinträchtigen, ist an einem andern Orte schon gewürdigt worden [10]) (§. 16).

Wie sehr übrigens auch das Stammgut in der Regel gebunden ist; so gestattet gleichwohl das Gesetz, die Beschwerung, ja selbst die Veräuſserung dieses Stammguts, wenn ein Gränzhaus in Noth auf andere Art sich nicht helfen kann, und wenn es die Aufrechthaltung der Rechte des Gläubigers, und somit auch des Credits des Schuldners gilt; und auch auſserdem gewährt es die Verwechslung der Grundstücke des Stammguts, wenn dabei der Bestand desselben nicht gefährdet wird (§§. 17—22).

Die Einwilligung des Regiments aber zu jeder Beschwerung oder Veräuſserung, auch des Überlandes, fordert die nothwendige Öffentlichkeit solcher Acte, die Aufrechthaltung der gesetzlichen Verfügungen darüber, und die Sicherung des Gränzers vor Nachtheil (§. 23).

Da die Grundgesetze alle früheren rechtmäſsigen Besitzer in ihrem Besitze schonen, selbst dann, wenn dieser den Vorschriften derselben zuwiderläuft; so sorgt das beim Verkaufe von Grundstücken solcher geduldeter Besitzer den Gränzern bewilligte Einstandsrecht dafür, daſs diese Grundstücke allmählich und zwanglos wieder in den Besitz des gemeinen Gränzstandes, welcher nach dem Geiste der Verfas-

[10]) II. Bd., S. 84, 226.

sung allein Grundbesitzer seyn soll, zurückkehren (§. 24).

Die Anordnungen über die Beschwerung des Grundeigenthums und des *fundus instructus*, dann über die Dazwischenkunft des Regiments bei allen Verfügungen über liegende Güter beabsichtigen durchaus nur die Sicherstellung des Gränzers vor Schaden (§§. 25—30).

Nachdem durch Festsetzung eines Stammguts, und sonach eines Minimums des Grundbesitzes, eine auch in landwirthschaftlicher Hinsicht wohlthätige Maſsregel getroffen, ferner die einstige Aufhebung der Hutungen möglich gemacht ist, wird nun dafür gesorgt, daſs das nutzbare Land in Cultur gesetzt werde. Die venetianische Regierung belegte einst unbebauten Boden mit dreifacher Steuer, und in Japan ist ein Grundstück, welches der Eigenthümer ein Jahr lang unbenutzt läſst, dem Staate anheim gefallen. Gelinder verfahren die Grundgesetze. Erst nach Ablauf von drei Jahren nach der landesüblichen Brachzeit [11]) wird der Besitzer gemahnt, und nach abermal erfolglos verstrichener Jahresfrist das Grundstück an andere grundbedürftige Gränzer verliehen, wenn es nicht unersetzliches Stammgut ist, in welchem Falle der Eigenthümer um so mehr mit Zwang verhalten werden kann, dasselbe zu bearbeiten, als er bei ohnehin wenigem Boden wohl nur durch Unfleiſs bestimmt werden mag, einen nutzbaren Theil desselben ungebraucht zu lassen [12]).

Zur Vollendung des Ackergesetzes (siehe

[11]) Daſs diese hier und da ein Jahrzehend hindurch währe, wurde im II. Bd. S. 37—45 bemerkt.

[12]) Vergl. Soden a. a. O. VI. Bd. S. 95, 117.

II. Band, S. 226) war noch die Vorkehrung nöthig, dafs das Stammgut, welches nur aus Äckern und Wiesen, ausnahmsweise aus Obstgärten, nie aus Weingärten bestehen kann, nicht durch eigenmächtige Umwandlung in Weingärten vermindert, auch die Vermehrung des Weinlandes bei der vorherrschenden Neigung des Gränzers für dasselbe (II. Bd. S. 115 — 116) nicht zum Nachtheile des Ackerbaues und der Viehzucht betrieben werde. Die Anlegung neuer Weingärten wurde daher mit Rücksicht auf jene Zwecke — aber auch nicht weiter — beschränkt (§§. 31 — 33).

Neben dem Grundbesitze bildet die Haus-Communion die zweite Stütze der Gränzanstalt. Die Genossen derselben sind gemeinschaftlich die Eigenthümer aller liegenden Güter des Hauses. Erst dann, wenn diese sämmtlich gestorben, kann es sich darum handeln, wem das unbewegliche Vermögen zufallen solle, — und die Grundgesetze überlassen dieses, in soferne es die Grundstücke und die zur Ansäfsigkeit gehörigen Gebäude betrifft, den männlichen Anverwandten des letzten Besitzers nach den Anordnungen des auch in der Gränze gültigen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches über Erbfolge aufser Testament. Nachdem jedoch Niemand daselbst Grundstücke erwerben soll, der nicht die mit ihrem Besitze wesentlich verbundenen Obliegenheiten zu übernehmen bereit ist; so schliefst das Gesetz auch von der Erbfolge diejenigen aus, welche dieser ersten und wichtigsten Forderung des Gränz-Instituts nicht Genüge leisten können oder wollen. Nur den Offizieren und Staatsbeamten, welche vom gemeinen Gränzstande vorrücken, und den ungrischen Provinzialisten, wenn der Erblasser die Realitäten mit dem aus dem Provinziale

bezogenen großväterlichen Vermögen erkauft hat [13]), ist selbst dann, wenn sie die gemeinen Gränzobliegenheiten nicht übernehmen wollen, das Erbrecht eingeräumt; doch müssen sie die ererbten Güter binnen zwei Jahren an Gränzer veräußern. So geschieht ihren Ansprüchen und dem Gränzdienste Genüge.

Diese Verbindlichkeit, das unbewegliche Vermögen binnen zwei Jahren an Besitzfähige zu veräussern, liegt auch einem Weibe ob, wenn es die einzige Besitzerin des Hauses ist, und einen Mann heirathet, der die Gränzpflichten nicht übernimmt. Selbst Gränzer, welche die ererbten Gründe nicht zu bewirthschaften vermögen, müssen entweder diese, oder die früher besessenen binnen zwei Jahren veräußern, damit nicht nutzlos für sie, und zum Nachtheile für andere dürftigere Gränzfamilien, ihr Grundbesitz sich anhäufe (§§. 34 — 38).

Letztwillige Anordnungen auf Todesfall stehen dem letzten Sprossen einer Haus - Communion über das bewegliche Vermögen unbeschränkt, und hinsichtlich der nicht zur Ansäßigkeit gehörigen Gebäude zu Gunsten von Gränzern zu; wo solche Anordnungen fehlen, tritt die gemeine Erbfolge ein. Über die Grundstücke, und die zur Ansäßigkeit gehörigen Gebäude aber findet, wie schon ihre Leheneigenschaft mit sich bringt, keine letztwillige Anordnung Statt; sie fallen in Ermanglung gesetzlich erbfähiger Personen der Gränze heim, und werden neuerdings auf den Dienst verliehen (§§. 39, 40).

Es erhellt, wie das Gesetz bei aller Sorge für

[13]) Beruhet auf den ungrischen Gesetzen. Vergl. *Corp. jur. hung. Part. I. Tit.* 58; dann 1723, Art. 49.

die Aufrechthaltung der Verfassung doch stets auch, so viel nur immer mit dieser vereinbarlich, die möglichen Rechte eines Dritten im Auge behält, und wie der Heimfall eines Lehens erst möglich wird, wenn nicht Erben außer Testament Ansprüche geltend zu machen im Stande sind.

Zur Norm bei Entscheidung über Grundstreitigkeiten in der Gränze sind den Gerichten einzig und allein die Grundgesetze, und wo diese nichts verfügen, das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch für die deutschen Provinzen des Kaiserstaats vorgeschrieben (§. 41).

Die mit dem Grundbesitze verbundenen Rechte und Pflichten der Gränzer sind hiermit abgefertigt. Es handelte sich um die weitere Anordnung, in wie ferne sie

II. berechtigt seyn sollten, Gewerbe, Handel und Wissenschaften zu betreiben? Die Frage konnte nicht umgangen werden bei einem Volke, welchem seine Verfassung den Kriegsdienst zur ersten und wichtigsten Bürgerpflicht macht, und bei welchem deßhalb alles nur nach diesem einzigen und höchsten Zwecke seiner staatsbürgerlichen Leistungen sich richten muß. Ein solches Volk aber darf seinen Unterhalt nur auf eine Beschäftigung gründen, die sich mit seiner Widmung verträgt, und diese ist unbestrittener Erfahrung zu Folge allein die Landwirthschaft (II. Bd. S. 226, 250, 346, 347); auf ihr beruhet daher die Gränzverfassung.

Bei aller Folgerichtigkeit aber, mit welcher dieses Princip durch das ganze Institut durchgeführt ist, bildet es ein eigenes wesentliches Merkmal der Grundgesetze, daß sie Beschränkungen gerade nur so weit gebieten, als der Hauptzweck sie unvermeidlich for-

dert. So gestatten sie daher auch neben der landwirthschaftlichen Beschäftigung freier als irgendwo jeden andern rechtmäfsigen Erwerb, der sich mit dieser und mit der kriegerischen Bestimmung der Gränzer verträgt (§. 42).

Nur zünftige Gewerbe, welche den Mann ausschliefsend beschäftigen, und vom Landbau ganz entfernen, durften blofs solchen Gränzern gestattet werden, die zum Kriegsdienste und zu mühsameren Hausdiensten untauglich sind, und auch von diesem Grundsatze macht das Gesetz zu Gunsten unentbehrlicher schwerer Handwerke eine Ausnahme. Vergl. II. Bd., S. 252 — 254 (§§. 43 — 45).

Noch unbeschränkter ist die Freiheit der Gränzer mit ihren landwirthschaftlichen Producten, und im Verkehre mit den Türken selbst mit andern Waaren, Handel zu treiben, und das Gesetz sorgt blofs dafür, den unbefangenen Landmann vor Übervortheilung zu schützen. Um jedoch eigentlicher Handelsmann zu werden, bedarf der Gränzer der Bewilligung des General - Commando, welches dabei das Bedürfnifs des Verkehrs, wie die Fähigkeit und Vermöglichkeit des Bewerbers zu beachten hat (§§. 46 — 50).

Der Handels - und Gewerbsmann als solcher erfreut sich übrigens mancher Begünstigung (vergl. II. Bd., S. 347 — 348). Er ist vom Militärdienste befreit, und hat Anspruch auf Schonung bei (correctionellen) Bestrafungen (§§. 51, 52). Des Grundbesitzes, der ihm gestattet ist, erwähnt das erste, der ihm zugestandenen Gunst hinsichtlich der Arbeitschuldigkeit, das fünfte Hauptstück des Gesetzes.

Liegt gleich die Bildung zum Gelehrten noch mehr aufser dem Kreise des Soldatenvolkes, als die aus-

schliefsende Betreibung von Gewerben und Handel; so wird doch Gränzjünglingen von ausgezeichnetem Talente der Besuch höherer Lehranstalten nicht verwehrt. Das Gesetz spricht indessen nur von der Bildung zum geistlichen Stande, hinsichtlich welcher bei den griechisch nicht unirten Glaubensgenossen die Beschränkung aufgenommen wurde, welche schon früher durch das sogenannte illyrische Erläuterungs-Rescript vem 16. Julius 1779 eingeführt (siehe §. 82 in diesem Bande), und des zuweilen den Bedarf übersteigenden Andranges wegen nothwendig geworden war (§§. 53, 54).

Die grofse Zahl von Dienstmännern, welche die Gränze unbeschadet des Wirthschaftsbetriebes stellt, ist nur möglich durch das Zusammenleben mehrerer Menschen in einem und demselben Hause, und so erscheint als eines der wesentlichen Elemente der Gränzverfassung in Kroatien, Slawonien und im Banate die im III. Hauptstücke behandelte

Hauscommunion.

Hätten vor Einrichtung des Gränzwesens die Familien getrennt gelebt, jedes Ehepaar beinahe, wie in so vielen andern Ländern, seinen eigenen Herd gehabt, und wäre man darauf verfallen, mehrere Paare oder ganze Familien zu vereinigen, um eine gröfsere Anzahl Soldaten aus ihnen heben zu können; so würde eine solche Mafsregel wohl nur mit Gewalt durchzusetzen, und kaum mit Gewalt zu behaupten gewesen seyn. So viele Gränzsysteme wir aber auch (§§. 63 — 66 dieses Werkes) kennen gelernt, wir fanden keines, welches ein solches Zusammenpressen der Familien verordnet hätte. Dagegen stellte schon das Privilegium der Gränzer von 1630

Grundsätze auf, nach welchen Familien-Theilungen Statt haben sollten, zum klaren Beweise, dafs schon damals Communionen der Familien bestanden. Sie waren stets in den Sitten des Volkes gegründet, bildeten sich von selbst, da die männlichen Familienglieder, welche Weiber nahmen, im Hause blieben, und mit dem Stammpaare gemeinschaftlich wirthschafteten. Daher kommt es, dafs die Bewohner der Häuser in den benachbarten Provinzialgebieten Kroatiens, Slawoniens und des Banats nicht minder zahlreich sind, als in den Militärbezirken [14]), obgleich dort, so viel uns bekannt, kein Gesetz das Beisammenbleiben der Familien befiehlt. Auch ist im Durchschnitte gleichwohl die Menge der Personen in einem und demselben Hause nirgends in der Gränze übermäfsig grofs; im Allgemeinen zählt ein solches, wie wir gesehen (I. Thl., S. 187—188), nicht mehr als acht bis neun Köpfe, nur in der warasdiner und karlstädter neun bis zehen, in der banatischen blofs sieben.

Die starken Familien, welche zwanzig, dreifsig, ja siebenzig Köpfe zählen, sind nicht allzuhäufig, und ihr Beisammenbleiben beruht nur auf dem eigenen Willen, der aller Achtung werth ist.

Als bei der Organisirung der Gränze im Jahre 1803 die Erbfolgeordnung verhandelt wurde, und man solcher die Verfügung der Gränzrechte zum Grunde legen wollte, welcher gemäfs der Hausvater als Hauptlehenträger galt, erhoben sich in der Gränze alle Stimmen dagegen. Man versicherte einhellig, dafs die Gränzrechte in diesem, wie in so vielen

[14]) Siehe I. Thl., S. 259. Vergl. v. Csaplovics Slawonien und zum Theil Kroatien, I., S. 105.

andern Puncten, nie zur Ausführung gekommen seyen, daſs die Hausgenossen sich von jeher als Miteigenthümer angesehen, in die Gleichheit ihrer Rechte ihren Stolz gesetzt hätten, und daſs der übelste Eindruck zu befürchten wäre, wenn sie um diese ihre Rechte gebracht, oder auch nur darin verkürzt werden sollten.

Die Gränzverfassung hat demnach die Hauscommunion nicht geschaffen; sie hat nur das Schwankende ihrer Einrichtung beseitiget, und die Nationalsitte eben sowohl zum Besten des Einzelnen, als zum Zwecke des Instituts benützt. Das Drückende, welches sie zu haben scheint, fällt dieser Darstellung zu Folge gröſsten Theils weg, und das Gesetz, welches in strenger Consequenz das Communionssystem durchführt, ist darauf bedacht, die davon wirklich untrennbaren Lasten zu erleichtern (§§. 55, 56).

Vor allem wird für die Würde und das Ansehen des Hausvaters und der Hausmutter gesorgt, welchen die Aufsicht über die ganze Familie, die Leitung des Hauswesens anvertraut ist, und auf deren Klugheit und Macht vorzüglich die Einigkeit, die Sittlichkeit und der Wohlstand der Communion ruhet (§§. 57 — 63). Der dem Hausvater eingeräumten Vorzüge ungeachtet haben die übrigen Hausgenossen gleiche Rechte mit ihm auf das Vermögen des Hauses, und gleiche Verbindlichkeit, für das Wohl des Hauses zu arbeiten und zu dienen. Darum ist ihnen der Hausvater auf Verlangen Rechenschaft schuldig über seine Gebahrung, und in wichtigern Fällen an die Zustimmung der groſsjährigen Männer des Hauses gebunden. Die Vertheilung des reinen Überschusses vom Hauserwerbe bleibt den Hausgenossen anheimgestellt; nur für den Fall, daſs sie sich darüber nicht

vereinigen können, und die obrigkeitliche Entscheidung nachgesucht wird, bestimmt das Gesetz die Vertheilung mit gebührender Rücksicht auf die Hausvorsteher und die Dienstmänner (§. 64—71).

Die Communion wäre aufgelöset, sobald ein Hausgenosse mit seiner Familie abgesonderte Wirthschaft triebe; eine solche mufs nothwendig verboten seyn. Dagegen ist die Communion nicht gefährdet, wenn einzelne Hausgenossen für sich Geld, Capitalien und Geräth besitzen, oder mit Bewilligung des Hausvaters auf besonderen Erwerb ausgehen. Das Eine wie das Andere ist gestattet. Nur fordert die Billigkeit, dafs im letztern Falle das Haus für den Entgang des Arbeiters entschädigt werde; derselbe mufs defshalb einen Theil seines Erwerbes an die Hauscasse abgeben. Das Gesetz bestimmt auch hier diesen Theil nur in so fern, als es darüber zur Klage kommt. Eine solche Bestimmung aber war nothwendig; so lange sie fehlte, wurde in streitigen Fällen höchst ungleich entschieden. Hier sprach man dem Hause, dort dem Erwerber das Ganze des Erwerbes zu; beides war unbillig, und mufste zur Folge haben, dafs entweder der Hausgenosse auf besondern Erwerb auszugehen die Lust verlor, oder der Hausvater dem Genossen den besondern Erwerb versagte (§§. 72 — 75). So tritt überall das Gesetz nur ein, wo die Streitenden eines Richters bedürfen; es hält sich ferne, so lange die Gränzer sich selbst vergleichen, und die erste Regel des Regierens ist also auch hier scharf beachtet.

Das durch Überschufs vom besondern oder gemeinschaftlichen Erwerbe, und das durch Beute im Felde Gewonnene (*(Peculium castrense)* ist freies, ganz der Willkür des Eigenthümers überlassenes Vermögen (§. 76).

Werden auch Familien von sehr geringem Personale dem Dienste nachtheilig, weil sie ohne Schaden für die Wirthschaft meist nur schwer einen Soldaten stellen und unterhalten können; so sind doch allzugroſse Familien für diesen Zweck nicht erforderlich. So lange indessen eine zahlreiche Hauscommunion aus wechselseitiger Anhänglichkeit, ihres Interesse wegen, kurz aus freiem Willen beisammen bleibt, kann sie nichts Widriges an sich haben, und es ist auch, von Seite des Dienstes erwogen, keine Ursache vorhanden, eine solche Communion zu trennen. Erst dann, wenn sie selbst es wünscht, und daran gehindert wird, muſs eine solche erzwungene Gemeinschaft lästig, ja unerträglich werden. — Der Hausfriede ist dahin, mit ihm die Sittlichkeit und der Fleiſs; die Vorsteher der Familie können sich nicht mehr Gehorsam verschaffen, die Leidenschaften des Neides, der Eifersucht, des Hasses gewinnen freies Feld. Schon in den frühern Zeiten gestattete man daher Trennungen, wenn das Stammhaus sowohl als das scheidende bei der Theilung so viele Grundstücke bekam, als jedes von ihnen zum Unterhalte bedurfte. Das Schwankende in diesem Grundsatze jedoch begünstigte die Willkür, und gab die Gewährung oder Verweigerung ganz in die Hände der Vorgesetzten. Späterhin glaubte man solche Familientheilungen als bedenklich für den Dienst gänzlich untersagen, und nur ausnahmsweise Bewilligungen der Hofstelle selbst vorbehalten zu sollen.

Die Grundgesetze gestatten solche nun unbeschränkt, wenn jedes der abgetheilten Häuser mit den erforderlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, dem nöthigen Vieh und Geräthe wenigstens eine halbe Ansäſsigheit behält, und vermöge ihrem Perso-

nalstande wenigstens einen Dienstmann zu stellen im Stande ist, wenn sonach bei der Theilung weder die Wirthschaft noch der Dienst Nachtheil leidet. Sie setzen ferner auf das genaueste fest, wie die Abtheilung zu geschehen habe, um die Rechte der Hausgenossen dabei sicher zu stellen, und jedem künftigen Streite, der aus der Theilung entstehen könnte, möglichst vorzubeugen; doch gestatten sie gleichwohl obrigkeitliche Entscheidungen nur in soweit, als die Parteien sich nicht selbst mit einander einverstehen. — Bloſse Familienzwiste durften keinen Beweggrund zur Theilungsgewährung geben, wenn nicht der Cabale und dem Unfrieden Raum gegeben werden wollte. Theilungen indessen, die aus Mangel an zureichendem Grundbesitze, oder an hinlänglichem Personale nach dem Buchstaben des Gesetzes nicht Statt finden, werden, wenn sonst besondere triftige Beweggründe für ihre Gewährung sprechen, der Hofstelle empfohlen, und es liegen die Beweise vor, daſs diese, wenn es nur immer thunlich, billige Ausnahmen von der Regel gerne zugestehe (§§. 77—85).

Die Aufnahme Einzelner oder ganzer Familien in die Hauscommunion unterliegt keinem Anstande, wenn diese die Gränzobliegenheiten übernehmen wollen; nur muſs eben deſshalb, so wie der Wichtigkeit der Rechte und Pflichten wegen, welche die neuen Hausgenossen übernehmen, das Regiment den Act bestätigen (§. 86).

Ein Gränzer, welcher die gesetzlichen, einzig die Rechte seiner Communion und den Dienst berücksichtigenden Bedingungen erfüllt, kann sein Haus verlassen, und in ein anderes übersiedeln; er verliert aber dann alle Ansprüche auf das Erstere. Dieſs gilt auch, wenn er aus dem gemeinen Gränzstande

tritt: doch ist in diesem Falle Offizieren und Beamten, wenn sie zum gemeinen Gränzstande zurückkehren wollen, der Rücktritt in ihr Stammhaus freigestellt (§§. 87, 88).

Um die Gränzhäuser vor unbilligen Zumuthungen zu schützen, ist es ihrem freien Willen überlassen, den aus dem obligaten Gränzstande (z. B. zum Offizier oder Beamten) vorrückenden Hausgenossen eine Unterstützung zu gewähren oder nicht; und die Töchter, welche in andere Häuser heirathen, haben von den Ihrigen keine Abfindung, sondern blofs die landesübliche Ausstattung und die Hochzeitkosten zu erhalten. Das eine wie das andere ist überdiefs in dem Communionssysteme gegründet, nach welchem das Eigenthum der Communion dieser im Ganzen gehört, und beim Austritte eines oder mehrerer Hausgenossen unmittelbar den Zurückbleibenden zuwächst (§§. 89, 90. Vergl. §. 34).

Das Gesetz geht nun

IV. auf die militärische Widmung der Gränzer

über, und stellt hier den Grundsatz an die Spitze, dafs alle waffenfähige Gränzer zu persönlichen Kriegsdiensten in und aufser der Gränze verpflichtet seyen; demungeachtet soll in der Regel und aufser dem Falle der dringendsten Noth nur ein Theil der waffenfähigen Mannschaft — mit Rücksicht auf den Wirthschaftsbedarf — zum wirklichen Dienste ausgehoben werden, und, so weit es thunlich, selbst im Kriege die Ablösung der Gränzsoldaten Statt finden, welche ihren Häusern inzwischen unentbehrlich geworden (§§. 91 — 93).

Die Gränzhäuser sind verbunden, ihre Dienst-

männer auf dem türkischen Cordon und im innern Regimentsdienste zu verpflegen, nach dem vorgeschriebenen Tariffe zu montiren, und ihre Familien zu unterhalten. Sie genieſsen dafür für jeden Dienstmann, vom Feldwebel abwärts, eine jährliche Grundsteuerbefreiung im Betrage von zwölf Gulden, die ihnen, so weit ihre Steuerschuldigkeit diese Summe nicht erreicht, baar hinausbezahlt werden. Hierin besteht das Dienstconstitutiv, welches die Gränzhäuser für die Bekleidung und Verpflegung der Dienstmänner entschädigen soll. Da man nämlich annimmt, daſs der Soldat in der Gränze das ganze Jahr hindurch ungefähr 90 Tage im Dienste zubringt (vergl. §. 79 dieses Werkes), so belaufen sich seine Verpflegungskosten, zu 4 kr. täglich angeschlagen, auf sechs Gulden des Jahres. Die Auslagen des Hauses auf Montur für einen Dienstmann würden, den erst im Jahre 1819 wieder ausgemittelten Montursökonomie-Preisen zu Folge, nach der für den Liniensoldaten festgesetzten Dauerzeit (Cathegorie) 10 fl. 24 kr. jährlich betragen. — Könnte nun gleich bei der im Allgemeinen viel kürzern Dienstzeit des Gränzers die Dauer seiner Montursstücke vielleicht zwei- bis dreimal länger bestimmt werden, als sie für den das ganze Jahr hindurch im Dienste stehenden Liniensoldaten festgesetzt ist; so nimmt man dennoch bei dem Umstande, wo besonders der Cordonsdienst die Montur abnützt, die Cathegorie der Liniensoldaten für die Gränzer nur noch einmal so lange, wie für jene an. Die Montursauslagen des Hauses belaufen sich daher, dieser Voraussetzung zu Folge, auf 5 fl. 12 kr. jährlich, und erschöpfen also nicht ganz die zweite nach Abzug der Verpflegungskosten erübrigende Hälfte des Dienst-

constitutivums [15]). Der Dienstmann bekommt überdiefs ein Paar Schuhe jährlich, das Lederwerk, die Waffen und die Munition unentgeldlich vom Staate. Vor Erscheinung der Grundgesetze mufste sich der Dienende die Munition im Frieden aus Eigenem schaffen, und nur diejenige, welche wirklich verbraucht wurde, bekam er auf Kosten des Staates ersetzt (§§. 94 — 96).

Bei Zusammenziehungen in Lager in der Gränze und bei der Dienstleistung aufser den Regimentsbezirken erhalten die Gränzer die Verpflegung der Liniensoldaten, und beim Ausmarsche ins Feld auch die Montur auf Kosten des Staats. Im letzern Falle geniefsen die Gränzhäuser für jeden ausmarschirten Dienstmann ein Constitutiv von sechs Gulden jährlich. Vor Erscheinung der Grundgesetze bestand keine feste Vorschrift über die Gebühr des Dienstconstitutivs in Kriegszeiten, obgleich seit den achtziger Jahren vielfältige Verhandlungen darüber Statt hatten. Bald wurde gar kein Constitutiv, bald nur ein Betrag von vier Gulden jährlich erfolgt, und selbst dann blofs von Fall zu Fall bewilligt. Das neue Gesetz, welches auch im Kriege den zu Hause bleibenden Dienstmännern, wie billig, das volle Constitutiv mit 12 fl. läfst, und den Communionen der Ausmarschirten, obschon sie für diese nicht mehr zu sorgen haben, gleichwohl ein Constitutiv von sechs Gulden zuspricht, ertheilt demnach den Gränzhäusern eine neue schätzenswerthe Wohlthat (§§. 97 — 102).

15) Mehr über das Dienstconstitutiv zu sagen erbietet sich schicklichere Gelegenheit bei Erörterung des Hauptstückes über die Grundsteuer.

Unenrolirte Gränzer, welche, wenn es nöthig wird, zu Cordons- oder andern Militärdiensten verwendet werden, geniefsen für jeden Dienstestag 4 kr. als Steuerbefreiung oder Barzahlung. Beim Streifen gegen Räuber und zur Abwendung der Gefahren, welche die innere Sicherheit gewaltsam bedrohen könnten, wirken sie unentgeldlich mit (§. 103).

Nur im Felde — in Friedenszeiten aber, wenn sie wirkliche Militärdienste leisten — werden die Gränzer für Dienstvergehen nach den Kriegsartikeln behandelt. Der Unenrolirte auf jeden Fall, und auch der Dienstmann, wenn er aufser dem Dienste etwas versieht (da er in dieser Rücksicht nicht unmittelbar als Soldat erscheint), steht unter dem allgemeinen Strafgesetze der Armee (§. 104) [16]).

Auf die Bewohner der Militär-Communitäten haben die Grundgesetze durchaus keine Anwendung. Wie schon der Ursprung dieser Städte zeigt (II. Bd. S. 402), sind sie der Aufnahme des Gewerbfleifses vorzugsweise gewidmet, und das Wesentliche ihrer Einrichtung besteht eben in der Befreiung der Bewohner derselben von den gemeinen Gränzobliegenheiten. Die Grundstücke daselbst, obschon Gränzgründe, und defshalb, ausdrücklicher Verordnung des Communitätenregulativs zu Folge, an Auswärtige, welche sich in der Communität nicht niederlassen, nicht veräufserlich, befinden sich im übrigen ganz unbeschränkt in der Willkür der Eigenthümer. Jedermann steht jedes Gewerbe offen, und die Familien leben einzeln, wie die Natur der Städte es mit sich bringt. Besondere Kriegsnothfälle abgerechnet, stellen die Militär-Communitaten keine dienenden

[16]) Organisirungsacten von 1805.

Soldaten, in sofern sie sich nicht, wie diefs bei einigen der Fall, freiwillig erboten haben, dem benachbarten Gränz-Regimente in Kriegszeiten einige Dienstmänner zuzugesellen. Doch müssen sie dem Communitäten-Regulative gemäfs, im Kriege sowohl, als im Frieden, wenn es nöthig wird, die festen Plätze besetzen und bewachen, Einquartirung tragen, Transporte begleiten, vor Allem aber den eigenen Herd vertheidigen.

§. 72.

Begründung der grundgesetzlichen Verfügungen

2. über die Arbeitschuldigkeit.

Die Grundgesetze schliefsen die Reihe der Rechte und Pflichten der Gränzer, indem sie noch die Bestimmungen über die Verbindlichkeit derselben, Arbeiten zu leisten und Steuern zu bezahlen, aufnehmen. Ursprünglich gab es in der kroatischen und slawonischen Gränze kein festes Ausmafs der Frohne. Jeder arbeitsame Mann war gehalten, in seinem Capitaneats-Bezirke die Verschanzungen, Offiziersquartiere, Cordons-Wachhäuser, Wege, Brücken, Kirchen, Pfarr- und Schulgebäude herzustellen und auszubessern, für die Fahnen-, Stabs- und Stockhauswachen das Brennholz zuzuführen, — in seinem Compagniebezirke aber die Vorspann zur Abhohlung der Compagnie- und Regimentsgelder, des Brotes, der Fourage, der Munition, der Waffen, der Montur und der Feldrequisiten, dann die nöthigen Fuhren zu den Lagern zu leisten. Aufserdem waren die slawonischen Gränzer verpflichtet, ihren Offizieren drei Tage im Jahre, und bei den Festungen vier und

zwanzig Tage jährlich zu roboten; diese beiden Verbindlichkeiten aber wurden noch 1747 aufgehoben. In den Gränzen Kroatiens mufste seit 1732 jedes Lehengut (Bastine) eine Tagarbeit zur Bestellung der Offiziersfelder gegen Verabreichung der Kost an den Roboter widmen, dann das Brennholz den Offizieren zuführen [1].

Mit zunehmender Cultur nahm die Menge der Bauten zu; die Offiziersquartiere mehrten sich, die Strafsen wurden vervielfältigt und verbessert. Die Gränzer mufsten daher auch aufser ihren Compagniebezirken roboten, und ihre Last ward um so gröfser und drückender, als sie ganz ungemessen war. Um der Willkür Schranken zu setzen, verpflichtete man unter dem 4. Februar 1774 jeden unenrolirten arbeitsamen Mann (vom 17ten bis zum 60sten Lebensjahre) zu 21, höchstens 25 Handarbeiten im Jahre, und forderte für jedes Stück Zugvieh, das nicht zur Zucht bestimmt war, eine Zugrobot von vier, höchstens acht Tagen jährlich. Mit 1. Mai 1787 setzte man diese Last auf achtzehn Hand- und vier Zugroboten herab, und gestattete den Gränzern, jede entbehrliche Handrobot mit 6 $^{2}/_{3}$ kr., jede Zugrobot, deren man nicht bedurfte, mit 10 kr. zu reluiren.

In der Erwägung, dafs ein Haus bei kargem Grundbesitze und vielen arbeitsamen Köpfen mehrere Enrolirte nähren, und überdiefs noch zahlreiche Roboten leisten mufste, während das reiche Haus bei geringem Personale wenig zu roboten, und nicht selten auch keinen Dienenden hatte; und dafs die Gränzhäuser der starken Robotpflicht wegen die Vermehrung ihres Personals und ihres Zugviehes als

[1]) Acten von 1717, 1737, 1747, 1755.

ein Übel ansahen, wurde beschlossen, diese Last mit 1. November 1800 auf den Grundbesitz, der ohnehin eine viel verläſsigere Austheilung der Leistungen zulieſs, zu legen, und daher von nun an für jedes Joch Acker oder Wiese eine Hand- und eine halbe Zugrobot gefordert. Alle Arbeiten, welche die Gränzer über dieses Ausmaſs leisteten, muſsten mit 18 kr. für den Hand-, mit 15 kr. für den Zugrobotstag bezahlt werden. Gegen eben diese Preise durften jetzt die Gränzer die entbehrlichen Roboten reluiren [2]).

Erwähnte Verfügungen trafen jedoch nur die sogenannte kaiserliche — zum Vortheil des Dienstes verwendete — und die allgemeine — zunächst zum Wohle des Gränzers benützte — Robot.

Auſser dieser bestimmten gab es aber auch eine unbestimmte Robot, welche den Gränzern weder zur Schuldigkeit vor-, noch von solcher abgeschrieben und zur Herstellung der Dorfswege und unbedeutendern Brücken, zu Kirchenbauten der nicht katholischen Glaubensgenossen, zu Dorfwachen u. s. w. gefordert wurde. — Gerade diese unbestimmten Roboten veranlaſsten die gröſste Willkür und den schwersten Druck, zumal da man die Dienste, welche unter der bestimmten, daher verrechneten Arbeit nicht erscheinen durften, häufig durch die unbestimmten Roboten verrichten lieſs. Über diese führten deſshalb die Gränzer die lauteste Klage.

In der banatischen Militärgränze war von jeher nur die unbestimmte Robot unentgeldlich; und da dort schon frühzeitig die Freiheit von anderer unbezahlter Robot zugesichert wurde, so verhielt man die banatischen Gränzer bloſs zur unentgeldlichen

[2]) Acten.

Führung ärarischer Transporte innerhalb ihrer Regimentsbezirke und bezahlte sie für alle übrigen zum Besten des Dienstes erforderlichen Roboten mit 18 kr., wenn sie mit der Hand, mit 15 kr., wenn sie mit einem Zugviehe geleistet wurden. Dagegen entrichteten sie eine Taxe von ihren Hutweiden, welche den Fond zur Bezahlung der Roboten liefern sollte [3]).

Die Grundgesetze, welche statt des dem Soldaten verhaſsten, dem Bauer ihn gleichstellenden Namens »Robot« des Wortes »Arbeitschuldigkeit« sich bedienen, theilen diese in die ärarische und in die Gemeinde-Arbeit, und die erste wieder in die unentgeldliche und in die bezahlte.

Die ärarische unentgeldliche Arbeitschuldigkeit hat nach der bisherigen Beobachtung auch fortan nur in Kroatien und Slawonien Statt, und wird nach dem bereits im Jahre 1800 eingeführten Systeme mit einer täglichen Hand- und einer halben Zugarbeit im Jahre von jedem Joche Acker oder Wiese geleistet. Dieser Maſsstab zur Arbeitsauflage konnte bei vielen andern schon 1800 anerkannten Vorzügen von den Grundgesetzen um so mehr beibehalten werden, als ihre Verfügungen über die Veräuſserlichkeit der Grundstücke die Ausgleichung zwischen Personalstand und Grundbesitz ohnehin befördern muſsten (§. 105).

Offiziere und Beamte, dann die übrigen Grundbesitzer, welche nicht zum obligaten Stande gehören, reluiren diese Arbeitspflicht mit 25 ½ kr. von jedem Joche; gleichfalls nach der schon 1800 festgesetzten Einrichtung, welcher zu Folge die Handarbeit mit 18 kr., die halbe Zugarbeit mit 7 ½ kr.

[3]) Organisirungs-Acten.

reluirt ward. Die Arbeitsreluition, welche die Handels- und Gewerbsleute mit 2 fl. 40 kr. von ihrem Gewerbe entrichten, ist aus dem Robotsystem von 1787 beibehalten, nach welchem der arbeitsame Kopf achtzehn Handarbeiten, das Stück Zugvieh vier Zugarbeiten leisten mufste, und der Handarbeitstag mit 6 $^{2}/_{3}$ kr., der Zugarbeitstag mit 10 kr. reluirt werden konnte (§. 106) [4]).

Unter den Befreiungen von der unentgeldlichen Arbeitschuldigkeit und ihrer Reluition, welche nur da, wo ganz besondere Rücksichten sie fordern, gestattet sind, erscheinen der Beachtung vorzüglich jene werth, die den Häusern zu Gutem kommen, welche dienende oder realinvalid gewordene Enrolirte haben. Sie gebühren ihnen als Erleichterung in Rücksicht der Lasten, die mit dem Unterhalte eines solchen Soldaten verbunden sind, und als eine sehr geschätzte Auszeichnung vor den Häusern, die keinen Mann besitzen, welcher dient, oder im Dienste realinvalid geworden, sonach die erste und höchste Pflicht des Gränzers erfüllt, oder schon erfüllt hat (§§. 107—109).

Die Gegenstände, auf welche die unentgeldliche ärarische Arbeitschuldigkeit verwendet werden darf, sind auf das genaueste bestimmt, und eben so genau die Grundsätze festgesetzt, wie zur Arbeit commandirt und diese geleistet werden soll, dergestalt, dafs kein Zweifel und keine Willkür dabei Statt finden kann. Beachtenswerth ist die Begünstigung, welche in der Anrechnung der zum Hin - und Hermarsche der Arbeiter nöthigen Zeit zu vollen

4) 18 Handarbeiten sind gleich 2 fl. —
4 Zugarbeiten - - - 40 kr.
2 fl. 40 kr.

Arbeitstagen besteht, wenn die Entfernung im Sommer und bei gutem Wetter sechs, im Winter und bei schlechtem Wetter vier Stunden beträgt (§§. 110 — 117).

Eben so merkwürdig erscheint die Anordnung des Gesetzes, daſs die geleisteten Arbeitstage, in so ferne sich für die Arbeitsgegenstände eine Frist bestimmen läſst, binnen welcher sie mit gewöhnlichem Fleiſse besorgt werden können, nicht nach dem Maſsstabe der wirklich vollbrachten Zeit, sondern nach jener Frist von der Schuldigkeit abgerechnet werden sollen.

Reichen zum Beispiele drei Arbeitstage ohne alle auſserordentliche Anstrengung zu, ein gewisses Werk zu vollenden, so werden dem Arbeiter, sobald dieses Werk beendigt ist, drei Tage abgeschrieben, er mag durch besondern Fleiſs nur zwei, oder grober Nachläſsigkeit wegen vier Tage dazu gebraucht haben. Offenbar wird dadurch der Eifer des Arbeiters befördert, und die Controlle der geleisteten Arbeiten erleichtert.

Daſs aber die erforderliche Zeit zu den gewöhnlichsten Arbeitsgegenständen mit der nöthigen Gewissenhaftigkeit bestimmt werde, dafür ist gesorgt, indem wiederholte und verläſsige Proben zum Grunde gelegt, und auch dann nur nach strenger Prüfung der darauf gebauten Anträge die Fristen festgesetzt werden. Schon hat man auf solche Art für mehrere Arbeiten die Zeit ihrer Vollendung bestimmt.

Die völlige Nachsicht der Arbeitschuldigkeit, welche am Schlusse des Jahres noch erübrigt, ist gleichfalls eine wohlthätige Maſsregel, welche überdieſs die Verrechnung erleichtert (§§. 118, 119).

So weit der Bedarf an Arbeiten und die Möglich-

keit, denselben ohne Last für das Ärarium zu decken es gestattet, dann gegen die Verpflichtung, nöthigen Falls für den systemmäfsigen Lohn zu arbeiten, sind die Gränzer berechtigt, ihre Arbeitschuldigkeit mit 10 $^2/_3$ kr. für den Tag, folglich mit 16 kr. für das Joch Acker oder Wiese abzulösen, oder zu reluiren.

Dieser Reluitionsbetrag ist demnach weit niedriger, als er in Folge des Systems von 1800 war, wo er sich für die Handarbeit auf 18 kr., für die halbe Zugarbeit auf 7 $^1/_2$ kr., für das Joch also auf 25 $^1/_2$ kr. belief, wie ihn jetzt nur die unobligaten Grundbesitzer entrichten. Die Reluitionsgelder bilden einen eigenen Arbeits-Fond, aus welchem jede Hand- und jede Zugarbeit, welche über die unentgeldliche Arbeitschuldigkeit nöthig, und von den Gränzern freiwillig oder commandirt geleistet wird, mit 20 kr. täglich, folglich um 9 $^1/_3$ kr. höher, als sie reluirt worden, bezahlt werden soll. Ersparungen, welche dieser Fond allenfalls darbieten könnte, sind bestimmt, jenen Taglohn mit der Zeit noch zu erhöhen, und sonst die Erleichterung oder Verminderung der öffentlichen Arbeiten zu befördern (§§. 120 — 123).

Wenn die unentgeldliche Arbeitschuldigkeit nicht zureicht, auch die Gränzer sich nicht freiwillig herbeilassen, die noch nöthigen Arbeiten gegen den Taglohn von 20 kr. zu verrichten; so werden zuerst diejenigen, welche ohne Noth an ihrer unentgeldlichen Schuldigkeit Rückstände auflaufen liefsen, dann jene, welche reluirt — mithin noch nicht gearbeitet — haben, nach dem Verhältnisse der arbeitsfähigen Köpfe und der Anzahl ihres Zugviehes gegen eben diesen Taglohn von 20 kr. zur Arbeit com-

mandirt. Da nach dem Systeme von 1800 die bezahlten Arbeiten nur mit 18 kr. und rücksichtlich 15 kr. vergolten wurden, während dermalen jede Hand- und jede Zugarbeit mit 20 kr. bezahlt wird, so haben die Grundgesetze hierin wieder die Gränzer begünstigt. Auch bei der Commandirung zu bezahlten Arbeiten gelten in billiger Rücksicht auf anderweite Dienste und besondere Umstände mäfsige Befreiungen, welche abermal die Enrolirten und ihre Häuser vorzugsweise auszeichnen. Das Gesetz erlaubt übrigens in der Regel nicht, den zur bezahlten Arbeit verpflichteten Mann über zwölf Tage, ein Stück Zugvieh über drei Tage im Jahre zur Arbeit zu verwenden. Reicht diese Schuldigkeit in einzelnen Fällen nicht zu; so darf das General-Commando sie für diese Fälle auf fünfzehn Hand- und vier Zugarbeitstage erhöhen. Weitere Vermehrung derselben könnte bei dringenden Umständen nur die Hofstelle bewilligen (§§. 124—129).

Die ärarische Arbeitschuldigkeit beruhet hiernach in den kroatischen und slawonischen Gränzen im Wesentlichen auf folgenden Sätzen:

1) die Gränzer haben von jedem Joch Acker oder Wiese eine tägliche Hand- und eine halbe Zugarbeit unentgeldlich zu leisten; sie können jedoch

2) diese Schuldigkeit mit 10 ²/₃ kr. für den Arbeitstag, folglich mit 16 kr. für das Joch reluiren [5]); in soweit aber die unentgeldliche Schuldigkeit nicht

[5]) Die Reluition mit 25 ½ kr. vom Joche bezahlen nur die unobligaten Grundbesitzer, welche nie Arbeiten in natura verrichten —, die Reluition mit 2 fl. 40 kr. die Handels- und Gewerbsleute von ihrem Gewerbe.

zureicht, und freiwillige Arbeiten für den systemmäſsigen Lohn nicht Aushülfe gewähren, sind

3) die Gränzer, welche ihre Schuldigkeit nachläſsig erfüllt, dann diejenigen, welche reluirt haben, verpflichtet, sich zur Arbeit commandiren zu lassen. Diese commandirte Arbeit aber wird

4) *a.* nicht unentgeldlich, sondern gegen Bezahlung mit 20 kr. für den Tag, und *b.* nicht nach dem Grundbesitze, sondern nach der Zahl der arbeitsamen Köpfe und des vorhandenen Zugviehes geleistet.

Die unentgeldliche ärarische Arbeit ist daher in der kroatischen und slawonischen Gränze immer die Regel, die commandirte und folglich bezahlte die Ausnahme, welche nur eintritt, wenn die unentgeldliche nicht genügt.

In der banatischen Gränze dagegen haben es die Grundgesetze bei der altherkömmlichen Einrichtung belassen, zu Folge welcher, wie erwähnt, einige geringe Transporte abgerechnet, daselbst nie eine unentgeldliche ärarische Arbeitschuldigkeit, folglich auch keine Reluition derselben, sondern immer und einzig nur die oben auseinandergesetzte commandirte — mithin bezahlte — ärarische Arbeit Statt gefunden hat. Zum Fond für dieselbe ist, wie in Kroatien und Slawonien der Reluitionsertrag, im Banate die Hutweidetaxe bestimmt. Doch haben auch die banatischen Gränzer durch die Erhöhung des Taglohnes von 18 kr. und 15 kr. auf 20 kr. gewonnen. — Überdieſs stellten die Grundgesetze die Häuser im Banate, welche dienende oder realinvalide Enrolirte haben, jenen in den kroatischen und slawonischen Gränzen hinsichtlich der Befreiungen, die sie hier von der unentgeldlichen ärarischen Ar-

beit geniefsen, dadurch gleich, dafs sie solche in dem nämlichen Mafse, wie dieselben in Kroatien und Slawonien nach dem Grundbesitze befreit sind, im Banate von der Hutweidetaxe loszählten (§§. 130 — 131) [6].

Die Gemeindearbeitschuldigkeit ist in den kroatischen, slawonischen und banatischen Gränzen nach einer und derselben Vorschrift geordnet, und dieser zu Folge allenthalben unentgeldlich, dann nach der Zahl der arbeitsfähigen Männer und des Zugviehes bemessen. Um aber der bisherigen Willkür bei Verwendung der vor Erscheinung der Grundgesetze ganz unbeschränkt gewesenen Gemeindearbeiten abzuhelfen, sind nicht nur die Gegenstände genau bezeichnet, für welche sie benützt werden dürfen, sondern auch acht Arbeitstage für den Mann, und vier für das Stück Zugvieh in der Regel als das höchste bestimmt, was an Gemeindearbeit im Jahre gefordert werden kann; nur das General-Commando ist befugt, in einzelnen sehr dringenden Fällen dieses Mafs zeitlich zu erhöhen.

Lediglich die unvermeidlichsten Befreiungen sind von der Gemeindearbeit zugestanden, auch blofs die Handelsleute, Professionisten und Honoratioren berechtiget, den Arbeitstag mit 20 kr. zu Gunsten der Gemeinde-Casse zu reluiren (§§. 132 — 135).

Schliefslich sorgt noch das Gesetz für die genaue Verrechnung sämmtlicher Arbeitschuldigkeiten, und schärft mit der gröfsten Strenge die gewissenhafteste

[6]) So wie nämlich diese Befreiungen in Kroatien und Slawonien 10, 8, 6 und 5 Joche betragen, so belaufen sie sich im Banate — die Reluition vom Joche zu 16 kr. angeschlagen — auf 2 fl. 40 kr., 2 fl. 8 kr., 1 fl. 36 kr. und 1 fl. 20 kr.

Befolgung der in diesem Hauptstücke gegebenen Vorschriften über dieselben ein, während es überdiefs alle nur immer damit vereinbarliche Schonung der Gränzer eben so nachdrücklich empfiehlt (§§. 136 — 139).

Es sey uns hier vergönnt, die vorstehenden Anordnungen über die Arbeitschuldigkeit durch die Thatsachen zu erläutern, welche sie hervorbringen. Obwohl diese eigentlich in dem Abschnitte der Verwaltung ihren Platz finden sollten, so glauben wir doch höheren Rücksichten zu folgen, wenn wir schon dermalen das Gesetz mit seiner Wirkung vergleichen, und so dasselbe in seiner vollen Klarheit darstellen.

Den jährlichen Arbeitsausweisen gemäfs lastete die unentgeldliche ärarische Arbeitschuldigkeit in den kroatischen und slawonischen Gränzen im Jahre 1820 auf 1,189,951 Joch Äcker und Wiesen, und belief sich daher auf 1,189,951 Hand- und 594,975 ½ Zugarbeiten. Von diesen wurden reluirt 103,933 Hand-, 57,900 Zugarbeiten; es blieben also wirklich zu leisten

	1,086,018	Hand-
	537,073 ½	Zug-
zusammen	1,623,091 ½	Arbeiten.

Davon kamen auf die

karlst. Gränze	284,982	Hand-,	142,491 ½	Zug-,	zus.	427,473 ½	Arbeiten.
Banal-	»	147,034	»	73,116 ½	»	» 220,150 ½	
warasd.	»	244,792	»	116,871	»	» 361,663	
slawon.	»	409,210	»	204,594 ½	»	» 613,804 ½	

Im Jahre 1819 unterlagen 1,182,752 Joch Äcker und Wiesen einer Schuldigkeit von 1,182,752 Hand-

und 591,376 Zugarbeitstagen. Die Reluition begriff 107,393 Hand-, 54,273 Zugarbeiten, die wirklich zu leistende Schuldigkeit daher

1,075,359 Hand-
537,103 Zug-

zusammen 1,612,462 Arbeitstage.

Davon hatte zu leisten die

karlst. Gränze	276,815	Hand-,	138,455½	Zug-,	zus.	415,270½	Arbeiten.
Banal- »	150,165	»	75,906	»	»	226,071	
warasd. »	249,320	»	123,183	»	»	372,503	
slawon. »	399,059	»	199,558½	»	»	598,617½	

Im Jahre 1818 belief sich die wirklich zu leistende Arbeitschuldigkeit in der

karlst. Gränze auf	281,113	Hand-,	140,556	Zug-,	zus.	421,669	Arbeiten.
Banal- »	149,697	»	74,848	»	»	224,545	
warasd. »	222,850	»	113,550	»	»	336,400	
slawon. »	355,246	»	177,598	»	»	532,844	

im Ganzen auf

1,008,906 Hand-
506,552 Zug-

zusammen 1,515,458 Arbeiten.

Von diesen Schuldigkeiten wurden in den vier Gränzprovinzen verwendet:

1820	965,935½	Hand-,	540,211½	Zug-,	zus.	1,506,147	Arbeit.
1819	965,130	»	544,623	»	»	1,509,753	
1818	924,024	»	535,817	»	»	1,459,841	

folglich im Ganzen erspart und den Gränzern nachgesehen:

1820: 116,944½ Arbeiten
1819: 102,709 »
1818: 55,617 »

An Handarbeiten insbesondere wurden erspart

1820: 120,082 ½

1819: 110,229

1818: 84,882.

Dagegen wurde die Schuldigkeit an Zugarbeiten überschritten:

1820 um 3,138

1819 » 7,520

1818 » 29,265.

In den einzelnen Provinzen ergaben sich folgende Resultate:

Verwendet wurden in der karlstädter Gränze

1820:	205,197	Hand-,	148,155	Zug-,	zus.	353,352	Arbeit.
1819:	231,869	»	147,840	»	»	379,709	
1818:	212,881	»	146,825	»	»	359,706	

folglich die Schuldigkeit an Zugarbeiten überschritten

1820 um 5,963 ½

1819 » 9,384 ½

1818 » 6,269;

an Handarbeiten dagegen

1820: 79,785

1819: 44,946

1818: 68,232,

im Ganzen also Arbeitstage erspart

1820: 73,821 ½

1819: 35,561 ½

1818: 61,963.

Die Verwendung an Arbeiten betrug in der Banal-Gränze

1820:	133,920	Hand-,	63,031	Zug,	zus.	196,951	Arbeit.
1819:	133,259	»	64,472	»	»	197,731	
1818:	157,901	»	96,789	»	»	254,690	

Es wurden daher erspart

1820:	13,114 Hand-,	10,025 ½ Zug-,	zus.	23,199 ½	} Arbeit.	
1819:	16,906 »	11,434 »	»	28,340		

Überschritten aber wurde die Schuldigkeit 1818 um 8,204 Hand-, 21,941 Zug-, zus. um 30,145 Arbeiten.

Die Zahl der in der warasdiner Gränze verwendeten Arbeiten belief sich

1820 auf	228,097 Hand-,	125,171 Zug-,	zus.	353,268	} Arbeit.
1819 »	208,107 »	134,039 »	»	342,146	
1818 »	207,004 »	116,015 »	»	323,019	

Die Schuldigkeit an Zugtagen wurde daher überschritten

1820: um 8,300
1819: » 10,856
1818: » 2,465;

an Handarbeitstagen aber wurden erspart

1820: 16,695
1819: 41,213
1818: 15,846,

so daſs die reine Ersparung

1820: 8,395
1819: 30,357
1818: 13,381

Arbeiten beträgt.

In der slawonischen Gränze wurden verwendet

1820:	398,721 ½ Hand-,	203,554 ½ Zug-,	zus.	602,276	} Arbeit.
1819:	391,895 »	198,272 »	»	590,167	
1818:	346,238 »	176,188 »	»	522,426	

folglich erspart

1820:	10,488 ½ Hand-,	1040 Zug-,	zus.	11,528 ½	} Arbeit.
1819:	7,164 »	1286 ½ »	»	8,450 ½	
1818:	9,008 »	1410 »	»	10,418	

In allen vier Generalaten wurden sonach an der Arbeitschuldigkeit im Ganzen Ersparungen gemacht; diese rühren indessen fast bloſs von den erübrigten Handarbeiten her, deren Verwendung binnen drei Jahren nur ein einziges Mal, und nur in der Banal-Gränze die Schuldigkeit überstieg; dagegen ist diese in Ansehung der Zugarbeiten in der karlstädter und in der warasdiner Gränze innerhalb der drei Jahre jährlich, in der Banal-Gränze einmal, und nur in der slawonischen nie überschritten worden.

Wenn man erwägt, daſs eine Zugarbeit immer nur von einem einzigen Stück Vieh geleistet wird, und zu den meisten Arbeiten dieser Art wenigstens zwei, gewöhnlicher aber vier Stück erforderlich sind; so erklärt sich diese Überschreitung der Zugarbeitschuldigkeit leicht.

Der Ersparungen an der unentgeldlichen Arbeit ungeachtet tritt übrigens in einzelnen Fällen besonders dringender und umfassender Unternehmungen wegen, wie z. B. zum Behufe eines schleunig erforderlichen Dammbaues, nach erschöpfter unentgeldlicher Arbeitschuldigkeit die Nothwendigkeit oft ein, zur commandirten — mit 20 kr. täglich bezahlten — die Zuflucht zu nehmen.

So wurden 1820 in der

karlst. Gränze	25,748	Hand-,	23,121	Zug-,	zus.	48,869	} Arbeit.	
Banal-	»	6,568	»	40,202	»	»	45,770	
slawon.	»	20,827	»	12,095	»	»	32,922	
zusammen		53,143	»	75,418	»	»	128,561	»

1819 in der

karlst. Gränze		6,798	Hand-,	6,648	Zug-,	zus.	13,446	} Arbeit.
Banal-	»	3,733	»	32,957	»	»	36,690	
slawon.	»	39,657	»	25,864	»	»	65,521	
zusammen		50,188	»	65,469	»	»	115,657	»

1818 in der

karlst. Gränze	948	Hand-,	1,917	Zug.-	zus.	2,865	Arbeit.
Banal- »	39,967	»	20,820	»	»	60,787	
slawon. »	53,631	»	22,830	»	»	76,461	
zusammen	94,546	»	45,567	»	»	140,113	»

gegen Bezahlung verwendet, und bloſs in der warasdiner Gränze trat eine solche Nothwendigkeit nicht ein.

Wie gering übrigens diese Verwendung der bezahlten Arbeiten in den kroatischen und slawonischen Gränzen im Vergleiche mit der Schuldigkeit zur commandirten Arbeit sey, erhellt daraus, daſs z. B. im Jahre 1820

in der karlst. Gränze	28,682	Köpfe u.	37,928	St. Zugvieh		
in der Banal-	»	11,306	»	»	14,466	» »
in der warasd.	»	16,906	»	»	32,127	» »
in der slawon.	»	30,671	»	»	61,457	» »
zusammen		87,565	»	»	145,978	» »

gezählt wurden, von welchen zu 12 und 3 Arbeitstagen zu leisten gewesen wären

in der karlst. Gränze		344,184	Hand-,	113,784	Zugarbeiten
in der Banal-	»	135,672	»	43,398	
in der warasd.	»	202,872	»	96,381	
in der slawon.	»	368,052	»	184,371	
zusammen		1,050,780	»	437,934	»

und im Ganzen 1,488,714 Arbeiten.

Von dieser Verbindlichkeit wird daher, wie natürlich, in den genannten Gränzen verhältniſsmäſsig nur wenig Gebrauch gemacht. Der Ertrag der Reluitionsgelder ist in ziemlich angemessenem Verhältnisse zu dem Aufwande, welchen die bezahlten Arbeiten erfordern. Denn belief sich letzterer gleich im Jahre 1820 auf 42,520 fl. 20 kr. Conv. Münze,

der aus den Reluitionsgeldern gebildete Ertrag des Arbeitsfondes aber nur auf 38,092 fl. 43 kr. Conv. Mze. und 533 fl. 37 kr. W. W.; so kosteten doch 1819 die bezahlten Arbeiten nur 38,552 fl. 20 kr. Conv. Mze., während die Einnahme des Arbeitsfondes 40,487 fl. 59 kr. C. M. und 9,257 fl. 7 kr. W. W. betrug, und war 1818 der Aufwand der bezahlten Arbeiten zu 46,704 fl. 20 kr. durch die Summe von 87,715 fl. 2 kr. Reluitionsgeldern reichlich gedeckt.

Bedeutende Ersparungen am Arbeitsfonde jedoch, wie sie der §. 123 der Grundgesetze zu wohlthätigen Zwecken beabsichtiget, ließen sich bis jetzt an demselben nicht machen.

Die bezahlten und unentgeldlichen Arbeiten zusammengerechnet umfaßt demnach die eigentliche Abstattung der vier Gränzprovinzen

1820 in der

karlstädter	230,945	Hand-,	171,576	Zug-,	zus.	402,521	Arbeiten.
Banal-	139,488	»	103,233	»	»	242,721	
warasdiner	228,097	»	125,171	»	»	353,268	
slawonischen	419,548 ½	»	215,649 ½	»	»	635,198	
zusammen	1,018,078 ½	»	615,629 ½	»	»	1,633,708	

1819 in der

karlstädter	238,667	Hand-,	154,488	Zug-,	zus.	393,155	Arbeiten.
Banal-	136,992	»	97,429	»	»	234,421	
warasdiner	208,107	»	134,039	»	»	342,146	
slawonischen	431,552	»	224,136	»	»	655,688	
zusammen	1,015,318	»	610,092	»	»	1,625,410	

1818 in der

karlstädter	213,829	Hand-,	148,742	Zug-,	zus.	362,571	Arbeiten.
Banal-	197,868	»	117,609	»	»	315,477	
warasdiner	207,004	»	116,015	»	»	323,019	
slawonischen	399,869	»	199,018	»	»	598,887	
zusammen	1,018,570	»	581,384	»	»	1,599,954	

In der banatischen Gränze, wo nur die bezahlte ärarische Arbeit besteht, waren im Jahre 1820 28,343 arbeitsame Köpfe, und 54,668 Stück arbeitsames Zugvieh derselben unterworfen, welche 12 Handarbeiten auf den Kopf, und 3 Zugarbeiten auf das Stück Vieh gerechnet, zu leisten hatten

340,116 Hand-, 164,004 Zug-, zus. 504,120 Arbeiten;
davon wurden verwendet
86,944 Hand-, 59,839 Zug-, zus. 146,783 Arbeiten;
folglich erspart
253,172 Hand-, 104,165 Zug-, zus. 357,337 Arbeiten.

Im Jahre 1819 betrug die Schuldigkeit
331,620 Hand-, 171,585 Zug-, zus. 503,205 Arbeiten;
die Verwendung
146,969 Hand-, 96,712 Zug-, zus. 243,681 Arbeiten;
es wurden demnach erspart:
184,651 Hand-, 74,873 Zug-, zus. 259,524 Arbeiten.

Im Jahre 1818 belief sich die Schuldigkeit auf
321,720 Hand-, 154,402 Zug-, zus. 476,122 Arbeiten;
die Verwendung auf
233,561 Hand-, 153,021 Zug-, zus. 386,582 Arbeiten;
die Ersparung also auf
88,159 Hand-, 1,381 Zug-, zus. 89,540 Arbeiten.

Dieser ansehnlichen Ersparungen ungeachtet mufste auch in dieser Gränze — im walachisch-illyrischen Regimente — einzelner Überschreitungen wegen, welche durch örtliche Verhältnisse nothwendig wurden, die Arbeitschuldigkeit in Gemäfsheit des §. 128 der Grundgesetze im Jahre 1818 um 12,516 Hand- und 8869 Zugarbeiten, 1819 um 9538 Zugarbeiten erhöht werden; 1820 war jedoch keine solche Erhöhung nöthig.

Die Bezahlung der geleisteten ärarischen Arbeiten in der banatischen Gränze kostete:

1820:	48,927 fl.	40 kr.
1819:	81,227 »	— »
1818:	128,860 »	40 »

Die Hutweidetaxe — welche hier den Arbeitsfond bildet — ertrug:

1820:	71,520 fl.
1819:	73.405 »
1818:	68,000 »

Ergab sich daher 1820 ein Überschufs, so wurde dagegen der Fond 1819, und besonders 1818 beträchtlich überschritten. Es ist folglich auch im Banate kein Gewinn am Arbeitsfonde zu hoffen.

In allen fünf Gränzprovinzen hat hiernach die wirkliche Abstattung an unentgeldlichen und bezahlten ärarischen Arbeiten

1820:	1,106,022 ½ Hand-,	675,468 ½ Zug-,	zus.	1,781,491
1819:	1,162,287 »	706,804 »	»	1,869,091
1818:	1,252,131 »	734,405 »	»	1,986,536

im Durchschnitte dieser drei Jahre

1,173,480 Hand-, 705,559 Zug-, zusammen 1,879,039

Arbeitstage betragen.

Eine Berechnung der Hofkriegsbuchhaltung vom Jahre 1819 schlägt die jährliche Verwendung der Arbeitschuldigkeit nach dem Durchschnitte der Jahre 1815, 1816 und 1817 in den fünf Generalaten auf

911,509 ⅞ Hand-,
644,583 ²/₈ Zug-, zusammen auf

1,556,093 ⅛ Arbeiten an.

Es scheint, dafs hierbei die bezahlten Arbeiten in den kroatischen und slawonischen Gränzen nicht

mitgezählt sind. Gleichwohl gewährt diese Berechnung nachstehende interessante Übersicht:

Die Summe der verwendeten Arbeiten begreift 150,460 5/8 Hand-, und 109,684 5/8 Zugarbeitstage, welche den Gränzern lediglich zum Hin- und Hermarsche — in Gemäßheit des §. 116 der Grundgesetze — als Zeitversäumniß angerechnet wurden, so, daß die eigentliche Arbeitsleistung nur 761,049 2/8 Hand-, und 534,898 5/8 Zugtage beträgt.

Unter fünf Hauptrubriken werden die Gegenstände ausgewiesen, für welche die 1,556,093 1/8 Arbeitstage benützt wurden.

Die größte Menge derselben erforderten

a) die Bauführungen, die Herstellung der Strassen, Cordons- und Treppelwege, die Fluß- und Stromarbeiten. Es bedurften hierzu

die karlstädt. Gränze	132,499 5/8	Hand-,	35,291 1/8	Zugarb.	
» Banal-	»	82,083	»	38,928	»
» warasdiner	»	98,341	»	39,120	»
» slawonische	»	146,739 4/8	»	79,145 4/8	»
» banatische	»	78,518	»	46,324	»
die fünf Provinzen zusammen		538,181 1/8	»	238,808 5/8	»

im Ganzen also 776,989 6/8 Arbeitstage.

b) Auf Bau- und Brennholzerzeugung und Zufuhr dieser Hölzer wurden verwendet:

in der

karlstädter Gränze	63,454 3/8	Hand-,	94,824	Zugarbeiten	
Banal-	»	10,611	»	35,337	»
warasdiner	»	57,612	»	81,412	»
slawonischen	»	65,200	»	85,157	»
banatischen	»	75,001	»	23,291	»
zusammen		271,878 3/8	»	320,021	»

im Ganzen 591,899 3/8 Arbeiten.

c) Zur Erzeugung von Ziegeln und Kalk benützte man in der

karlstädter Gränze	$10,138^6/_8$	Hand-,	$10,784^4/_8$	Zugarbeit.	
Banal-	»	10,081	»	2,944	»
warasdiner	»	15,496	»	7,065	»
slawonischen	»	19,506	»	4,505	»
banatischen	»	17,995	»	2,753	»
zusammen		$73,216^6/_8$	»	$28,051^4/_8$	»

oder $101,268\,^2/_8$ Arbeiten überhaupt.

d) Auf Vorspann wurden verwendet in der

karlstädter Gränze		672 Hand-,		$11,811\,^1/_8$	Zugarbeiten
Banal-	»	—	»	6,352	»
warasdiner	»	677	»	7,256	»
slawonischen	»	4,959	»	18,063	»
banatischen	»	--	»	6,597	»
zusammen		6,308	»	$50,079\,^1/_8$	»

im Ganzen $56,387\,^1/_8$ Arbeiten.

e) Zur Cultur der Waldungen und der Maulbeerbäume benöthigte man in der

karlstädter Gränze		$603\,^5/_8$ Hand-,		46	Zugarbeiten
Banal-	»	874	»	940	»
warasdiner	»	6,412	»	1,471	»
slawonischen	»	13,494	»	5,087	»
banatischen	»	542	»	79	»
in Allem		$21,925\,^5/_8$	»	7,623	»

zusammen nicht mehr als $29,548\,^5/_8$ Arbeiten.

Es erhellet, dafs auf Bauführungen, Kalk- und Ziegelerzeugung, dann auf Bauholz, wenn die Hälfte des diefsfälligen unter *b)* ausgewiesenen Aufwandes mit ungefähr 295,950 Arbeiten auf Brennholz abge-

rechnet wird, im Ganzen 1,174,256 Arbeitstage, somit fast zwei Drittheile der Gesammtverwendung ärarischer Arbeiten für das Bauwesen in der Gränze in Anspruch genommen worden sind.

Bei der Organisirung der Gränze im Jahre 1805 hatte man den Antrag gemacht, in der kroatischen und slawonischen Gränze die unentgeldliche Arbeitschuldigkeit abzuschaffen, und, wie in der banatischen, nur die bezahlte gelten zu lassen; dafür sollte statt der im Banate üblichen Hutweidetaxe von jedem Joch Acker oder Wiese nach Abzug der gesetzlichen Befreiungen die Arbeitsreluition entrichtet, doch dem Gränzer freigestellt werden, die schuldige Reluition durch Arbeit abzuverdienen. Die Reluition beträgt für anderthalb Arbeitstage vom Joche 16 kr., die geleistete Arbeit aber wird mit 20 kr. bezahlt; um demnach die 16 kr. abzuverdienen, brauchte der Gränzer nur $^4/_5$ Tage vom Joche zu arbeiten, und ersparte $^7/_{10}$ seiner diesfälligen Schuldigkeit.

Von 1,189,951 Jochen, welche 1820 der unentgeldlichen Arbeitschuldigkeit in den Gränzen Kroatiens und Slawoniens unterlagen, würde die Reluition zu 16 kr. liefern 317,320 fl. 16 kr., mittelst welcher Summe zu 20 kr. für den Tag nicht mehr als 951,962 Arbeiten bezahlt werden könnten. Der jährliche Arbeitsbedarf aber erstreckt sich nach dem Durchschnitte der drei Jahre 1820, 1819, 1818 in den genannten Gränzprovinzen auf 1,017,322 $^1/_3$ Hand-, 602,368 $^1/_3$ Zug-, zusammen auf 1,619,690 $^2/_3$ Arbeiten; nach dem Durchschnitte der Jahre 1817, 1816, 1815 auf 739,453 $^7/_8$ Hand-, 565,539 $^2/_8$ Zug-, zusammen auf 1,304,993 $^1/_8$ Arbeiten. Im Jahre 1805 schlug man diesen Bedarf nach mehrjährigem Durchschnitte auf 1,046,933 $^3/_8$ Hand-, 521,162 $^3/_8$ Zug-, zusammen

auf 1,568,095 6/8 Arbeiten an. — Das Mittel aller drei Berechnungen gäbe 934,569 2/3 Hand-, 563,023 1/3 Zug-, im Ganzen 1,497,593 Arbeiten.

Über die durch die Reluition gedeckten 951,962 Arbeitstage wären daher nach der letzterwähnten Durchschnittssumme noch ungefähr 545,631 Arbeiten erforderlich, zu deren Bezahlung mit 181,877 fl. der Fond fehlen würde.

Es scheint jedoch der Erwägung werth, dafs ein bezahlter Arbeiter, unbezweifelter Erfahrung zu Folge, leicht doppelt so viel ausrichtet, als ein unbezahlter, zumal ein freiwilliger; dafs bei der bezahlten Arbeit weit weniger Mifsbräuche Statt finden können, als bei der unentgeldlichen, und dafs wirklich in der banatischen Gränze, wo nur bezahlte Arbeiten bestehen, der häufigen Arbeitsobjecte daselbst ungeachtet, in den angestrengtesten Jahren kaum mehr Arbeitstage als in der warasdiner Gränze, im Jahr 1820 aber nur 146,783, folglich weit weniger, als in irgend einer der vier übrigen Gränzen verwendet wurden, indem die slawonische 635,198, die karlstädter 402,521, die warasdiner 353,268, und selbst die Banal-Gränze 242,721 Arbeiten leistete.

Mit Grund liefse sich daher erwarten:

1) dafs der dermalige Bedarf an Arbeiten in den eben genannten vier Provinzen durch Einführung allgemeiner Bezahlung derselben um ein Beträchtliches sich vermindern, und sonach auch

2) der über den Ertrag der Reluitionsgelder noch übrig bleibende Abgang an Fond zur Bezahlung der nöthigen Arbeiten um vieles geringer ausfallen, dieser Rest aber

3) bei den grofsen Vortheilen, welche den Gränzern durch dieses System zugingen, und vor Allem

bei der wesentlichen Erleichterung ihrer Arbeitslast; von ihnen selbst, etwa durch eine unbedeutende Grundsteuererhöhung, leicht hereinzubringen seyn würde.

Dazu kommt noch, daſs auch in der banatischen Gränze gegen Einziehung der ohnehin oft unzureichenden Hutweidetaxe dieselbe Einrichtung getroffen, und auf diese Art die ärarische Arbeitschuldigkeit in sämmtlichen fünf Gränzprovinzen zu ihrem eigenen Vortheil auf gleichen Fuſs gesetzt werden könnte.

Des entschiedenen Vorzuges jenes Systems ungeachtet glaubte indessen die Organisirungs-Hofcommission gleichwohl die Einführung desselben auf einen schicklichern Zeitpunct verschieben zu sollen [7]), und vielleicht dürfte dieser nicht mehr ferne seyn.

Aber auch in ihrer dermaligen Einrichtung ist die Arbeitschuldigkeit in der Gränze selbst da, wo sie unentgeldlich vom Grund und Boden geleistet wird, vergleichungsweise mäſsiger als in Österreich und in Ungern.

Eine ganze Ansäſsigkeit in der Gränze von 34 Jochen hat 34 Hand- und 17 Zugarbeiten (mit einem Stück Vieh), zusammen 51 Arbeiten des Jahres zu leisten; eine Ansäſsigkeit von 24 Jochen aber 24 Hand-, 12 Zug-, zusammen 36 Arbeiten.

Hat gleich jedes Haus neben diesen Ansäſsigkeitsgründen auch Überland, von welchem Arbeit geleistet werden muſs, so gibt es dagegen noch mehrere Häuser, die keine volle Ansäſsigkeit besitzen, und folglich nicht die volle Zahl von 51 oder 36 Arbeitstagen zu leisten haben; überdieſs kommen den

[7]) Organisirungsacten von 1805.

meisten Häusern noch die ansehnlichen Befreiungen für ihre Dienenden und Invaliden zu Statten.

Im Lande unter der Enns ist ein Ganzlehner mit einem vier-, ein Halblehner mit einem zweispännigen Zuge zu fahren schuldig; ein Viertellehner leistet bloſs die Hand- oder Fuſsrobot, jeder von diesen aber ohne Unterschied, in so ferne nicht besondere Verträge bestehen, 104 Tage im Jahre. Wenn ein Ganzlehner aus Gründen, welche das Robotpatent von 1772 gelten läſst, nur zur zweispännigen Zug- oder nur zur Handrobot, ein Halblehner nur zur Handrobot verhalten werden darf, so muſs ein solcher 208 Tage im Jahre roboten; doch gilt eine Zugrobot für zwei Handroboten. Kleinhäusler, je nachdem sie nur ein Haus und ein Joch, oder aber noch mehr besitzen, roboten in der Regel entweder 26 oder 52 Tage im Jahre. Die Naturalrobot ist Pflicht; die Reluition beruht bloſs auf dem wechselseitigen Übereinkommen der Grundherren und der Roboter [8]).

Im Königreich Ungern und in Provinzial-Kroatien leistet eine ganze Session 52 Zug- oder 104 Handroboten, und so nach Verhältniſs die Abtheilungen der Sessionen. Auſserdem liegt ihnen die »weite »Fuhre« (*longa vectura*) ob; vier Bauern von ganzen Sessionen (und so nach Verhältniſs bei kleinern Sessionen) spannen nämlich ein Mal des Jahres einen vierspännigen Wagen zusammen, und müssen dem Grundherrn was immer für eine Ladung auf eine Weite von zwei Tagen zuführen. Inquilinen leisten 18, Subinquilinen 12 Handroboten. Die Naturalrobot ist Pflicht, nur Kaufleute und Handwerker haben

[8]) Vergl. Hauers pract. Darstellung. 1. Thl. S. 61 — 108.

zwischen der Reluition und der Leistung der Robot die Wahl.

Im Provinzialgebiete Slawoniens leistet ein Ganzbauer jährlich 24 Zug- oder 48 Handroboten unentgeldlich, dann 28 Zug- oder 56 Handroboten gegen Bezahlung von 24 kr. oder 12 kr. Taglohn; so nach Verhältnifs die Bauern von kleinern Sessionstheilen, der Inquiline 12, der Subinquiline 10 Handroboten. Auf Verlangen des Grundherrn ist der Bauer schuldig, die Zugroboten mit 20 kr., die Handroboten mit 10 kr. für den Tag zu reluiren. Die weite Fuhre besteht in Slawonien nicht.

Im Provinzialgebiete des Banats leistet ein Ganzbauer erster Klasse 104, zweiter Klasse 78, dritter Klasse 62 1/2, ein Halbbauer nach diesen drei Klassen 58, 43 1/2, 35, ein Viertelbauer 34, 25 1/2, 20 1/2, ein Achtelbauer 21 1/2, 16, 13 Handroboten. Von diesen kann mit 10 kr. für den Tag reluiren ein Ganzbauer nach Verschiedenheit der drei Klassen 58 1/2, 42 1/2, 33, ein Halbbauer 31, 22 1/2, 18, ein Viertelbauer 16, 11 1/2, und 9 Robotstage. Der Achtelbauer mufs alles in *natura* leisten, so auch der Inquiline die ihm obliegenden 8 Roboten. Dagegen darf der Subinquiline die schuldigen 6 Roboten gänzlich mit 10 kr. für den Tag reluiren. Auch hier gibt es keine weite Fuhre. Handels- und Gewerbsleute reluiren die Handrobot mit 10 kr., die Zugrobot mit 20 kr.

In ganz Ungern, Provinzial-Kroatien und Slawonien sind in der Regel nur zweispännige Zugroboten vorgeschrieben, und vierspännige Fuhren gelten für zwei Zugroboten; blofs zum Pflügen wird in Ungern und Kroatien nach den örtlichen Gewohnheiten bald eine zwei-, bald eine vierspännige Fuhre für

eine Zugrobot gerechnet, im Banate immer eine vierspännige Zugrobot gefordert, in Slawonien aber für jedes Stück Zugvieh eine Handrobot abgeschrieben [9]).

Wie sehr auch die Regierung in den genannten Ländern für die Mäſsigung der Robotlast gesorgt hat; so leuchtet doch ein, daſs vergleichungsweise ihr solches nirgends mehr, als in der Gränze gelungen ist.

Wir haben noch von der in allen kroatischen, slawonischen und banatischen Gränzen unentgeldlichen Gemeindearbeit zu sprechen.

Im Jahre 1820 hatten, den Kopf zu 8, das Stück Zugvieh zu 4 Tagen gerechnet, in den

karlstädt. Regimentern	30,036	Köpfe,	240,288	Handarb.	
Banal-	»	12,755	»	102,040	»
warasdiner	»	17,982	»	143,856	»
slawonischen » und im Tschaikisten-Bataillon	.	34,290	»	274,320	»
in den banat. Regiment.		33,525	»	268,200	»
zusammen		128,588	»	1,028,704	»

eben so in den

karlst. Regiment.	39,516 St. Zugvieh,		158,064 Zugarb.	
Banal- »	15,274	»	61,096	»
warasdiner »	32,880	»	131,520	»
slawonischen » und im Tschaikisten-Bataillon	65,555	»	262,220	»
in den banat. Reg.	58,261	»	233,044	»
zusammen	211,486	»	845,944	»

zu leisten, und die ganze Gemeindearbeitschuldigkeit belief sich auf 1,874,648 Arbeitstage.

Im Jahre 1819 umfaſste sie 1,022,160 Hand-

[9]) Pfahler a. a. O. S. 195—218.

843,568 Zug-, zusammen 1,865,728 Arbeiten, nämlich in der

karlstädter Gränze	235,088	Hand-,	153,368	Zugarbeiten	
Banal-	»	100,600	»	57,096	»
warasdiner	»	135,976	»	130,376	»
slawonischen	»	280,704	»	258,808	»
banatischen	»	269,792	»	243,920	»

im Jahre 1818 — 993,672 Hand-, 786,648 Zug-, zusammen 1,780,320 Arbeiten, davon in der

karlstädter Gränze	226,784	Hand-,	135,728	Zugarbeiten	
Banal-	»	94,672	»	53,348	»
warasdiner	»	133,496	»	120,784	»
slawonischen	»	281,320	»	257,316	»
banatischen	»	257,400	»	219,472	»

Im walachisch-illyrischen Regimente mufste 1818 die Gemeindearbeitschuldigkeit um 3630 Handarbeiten erhöht werden; die Summe der letztern stieg daher eigentlich auf 997,302, und die Summe der ganzen Schuldigkeit auf 1,783,950 Gemeindearbeiten. Von diesen wurden

in der karlstädter Gränze abgestattet

1820:	136,212	Hand-,	81,386	Zugarbeiten,
1819:	165,748	»	90,739	»
1818:	165,362	»	96,679	»

daher erspart

1820:	104,076	Hand-,	76,678	Zugarbeiten,
1819:	69,340	»	62,629	»
1818:	61,422	»	39,049	»

in der Banal-Gränze abgestattet

1820:	249,148	Hand-,	22,797	Zugarbeiten,
1819:	220,959	»	23,858	»
1818:	83,779	»	21,929	»

folglich erspart

1820:	— — Hand-,	38,299 Zugarbeiten.
1819:	— — »	33,238 »
1818:	10,893 »	31,419 »

die Schuldigkeit überschritten

1820:	um 147,108 Handarbeiten,
1819:	» 120,359 »

in der warasdiner Gränze abgestattet

1820:	108,891 Hand-,	67,531 Zugarbeiten,
1819:	102,285 »	74,832 »
1818:	106,117 »	79,536 »

mithin erspart

1820:	34,965 Hand-,	63,989 Zugarbeiten,
1819:	33,691 »	55,544 »
1818:	27,379 »	41,248 »

in der slawonischen Gränze abgestattet

1820:	234,953 ½ Hand-,	162,612 ½ Zugarbeiten,
1819:	231,577 »	141,518 »
1818:	233,186 »	119,722 »

sonach erspart

1820:	39,366 ½ Hand-,	99,607 ½ Zugarbeiten,
1819:	49,127 »	117,290 »
1818:	48,134 »	137,594 »

in der banatischen Gränze abgestattet

1820:	213,722 Hand-,	90,976 Zugarbeiten,
1819:	206,023 »	34,463 »
1818:	316,043 »	120,192 »

also erspart

1820:	54,478 Hand-,	142,068 Zugarbeiten,
1819:	63,799 »	209,457 »
1818:	— — »	99,280 »

die Schuldigkeit überschritten 1818 um 58,643 Handarbeiten.

An den Zugarbeiten ergaben sich hiernach durchaus und immer Ersparungen, und auch die Schuldigkeit an Handarbeiten wurde binnen drei Jahren nur in der Banalgränze zweimal, in der banatischen einmal überschritten. In allen fünf Gränzprovinzen sind von der Gemeindearbeitschuldigkeit verwendet worden:

1820:	942,926 1/2	Hand-,	425,302 1/2	Zug-,	zus.	1,368,229
1819:	926,592	»	365,410	»	»	1,292,002
1818:	904,487	»	438,058	»	»	1,342,545

im Durchschnitte dieser drei Jahre also:

924,668 Hand-, 409,590 Zug-, zusammen 1,334,258 Arbeiten, und die Ersparungen im Ganzen betragen

1820:	85,777 1/2	Hand-,	420,641 1/2	Zug-,	zus.	506,419	Arbeiten.
1819:	95,568	»	478,158	»	»	573,726	
1818:	89,185	»	348,590	»	»	437,775	

Die Gemeindereluition erträgt unbedeutende Summen; so 1820 in sämmtlichen fünf Gränzen nicht mehr als 6117 fl. 43 kr. C. M. und 563 fl. W. W., 1819: 6,079 fl. 45 kr. C. M.

Fafst man die verschiedenen Arbeitschuldigkeiten der kroatischen, slawonischen und banatischen Gränzer, nämlich die unentgeldliche ärarische der beiden erstern, die bezahlte ärarische der letztern, dann die Gemeindearbeitschuldigkeit aller zusammen; so ergibt sich eine Summe von

2,454,838 Hand-,
1,547,021 1/2 Zug-, zusammen

4,001,859 1/2 Arbeiten für das Jahr 1820; eine Summe von

2,429,139 Hand-,
1,552,256 Zug-, zusammen

3,981,395 Arbeiten für das Jahr 1819;

und eine Summe von

2,324,298 Hand-,
1,447,602 Zug-, zusammen

3,771,900 Arbeiten für das Jahr 1818.

Wird die Schuldigkeit zur commandirten (bezahlten) ärarischen Arbeit in den Gränzen Kroatiens und Slawoniens hinzu gezählt; so steigen diese Summen noch um ungefähr anderthalb Millionen Arbeitstage jährlich; namentlich beliefe sich jene für 1820 im Ganzen auf 5,490,573 $^1/_2$ Arbeitstage.

Die wirkliche Verwendung aller dieser Schuldigkeiten betrug jedoch

1820 nicht mehr als

2,048,949 Hand-, 1,100,771 Zug-, zusammen 3,149,720 Arbeiten;

1819

2,088,879 Hand-, 1,072,214 Zug-, zusammen 3,161,093 Arbeiten;

1818

2,156,618 Hand-, 1,072,463 Zug-, zusammen 3,229,081 Arbeiten und im Durchschnitte dieser drei Jahre jährlich nicht mehr als

2,098,148 $^2/_3$ Hand-,
1,081,816 Zug-, zusammen

3,179,964 $^2/_3$ Arbeitstage.

Nur zu 20 kr. jeden dieser Tage angeschlagen, übersteigt ihr Werth eine Million Gulden, wovon dem Ärarium nicht viel weniger als zwei Drittheile gebühren.

Unter den Militär-Communitäten sind Zengg und Carlopago die einzigen, in welchen die Natural-Arbeitschuldigkeit unbestimmt ist; eine Arbeitsreluition wird daselbst eben in Antrag gebracht. In den

übrigen ist sie durch das Communitäten-Regulativ von 1787 mit zwölf Arbeitstagen für den arbeitsamen Kopf, mit vier Tagen für das Stück Zugvieh bemessen, dabei aber eine jährliche Reluition dieser Schuldigkeit mit 2 fl. für den Kopf, und mit 40 kr. für das Stück Zugvieh gestattet. Die wirkliche Leistung, wie ihre Reluition, geschieht blofs zum Vortheile der Communität, und ist folglich, wie das Regulativ es auch anordnet, nur Gemeindearbeit.

Nach einem Ausweise der Hofkriegs-Buchhaltung vom Jahre 1819 beläuft sich in Iwanich die jährliche Natural-Arbeitschuldigkeit auf beiläufig 188 Hand-, 51 Zugarbeiten, der Ertrag der Reluition auf 189 fl. 25 kr. Von Belowar fehlen die Angaben. In Petrinia werden geleistet 2940 Hand-, 728 Zugarbeiten; in Kostainicza 1092 Hand-, 16 Zugarbeiten; dort erträgt die Reluition 1020 fl., hier 206 fl. Peterwardein hat zu fordern 4320 Hand-, 700 Zugarbeiten; Karlowitz 9732 Hand-, 1256 Zugarbeiten; Semlin 3768 Hand-, 1260 Zugarbeiten, und die Reluition beläuft sich in der ersten dieser Communitäten auf 126 fl. 40 kr., in der zweiten auf 658 fl., in der dritten auf 3255 fl. 20 kr. Die Naturalarbeit der neuen Communität Brod ist noch nicht bekannt; die Reluition wurde auf 550 fl. angeschlagen. In Pancsowa beträgt die Natural-Arbeitschuldigkeit 10,164 Hand-, 5948 Zug-, in Weifskirchen 5280 Hand-, 1540 Zugarbeiten, und die Reluition liefert der erstern Communität 1662 fl. 40 kr., der letztern 1044 fl. jährlich.

Ohne Zengg, Carlopago, Belowar und Brod erreicht also die Arbeitschuldigkeit der übrigen acht Militär-Communitäten eine Summe von 37,484 Hand-, 11,499 Zug-, zusammen 48,983 Arbeiten, und der

Ertrag der Arbeitsreluition daselbst die Summe von 8162 fl. 5 kr. [10]).

§. 73.

Begründung der grundgesetzlichen Verfügungen

3. über die Steuerschuldigkeit.

Die Organisirungsgeschichte der kroatischen und slawonischen Generalate lehrt, daſs man die Gränzer in früherer Zeit meist abgabenfrei lieſs, und sie dagegen verpflichtete, Soldaten zu stellen, und diese im Frieden zu verpflegen und zu bekleiden.

Wurde auch 1752 in der Banal-, 1753 in der slawonischen Gränze eine Monturstaxe eingeführt, so erfüllten die Gränzhäuser durch dieselbe nur die Pflicht der Bekleidung ihrer Dienenden, und ihre Steuerfreiheit erscheint im Wesentlichen dadurch nicht beeinträchtigt.

Einfach war dieses System wohl; gewiſs aber nicht gerecht. Ein dürftiges Haus, welches drei, vier Dienende zu stellen hatte, entbehrte diese von der Wirthschaft und muſste überdieſs für ihren Unterhalt sorgen, während das reiche, dienstbarer Männer ermangelnd, völlig lastenfrei war. Solch offenbare Unbilligkeit veranlaſste zuerst 1753 in der slawonischen Gränze die Einführung des Beihelfersystems, welchem zu Folge wohlhabende Häuser, die keine Dienenden hatten, den dürftigen zur Unterhaltung ihrer Soldaten Beiträge an Geld oder Naturalien nach Klassen (zu 12 fl., 6 fl. und 4 fl. jährlich, zur Kriegszeit in doppeltem Betrage) liefern

10) Acten.

mufsten. Diese Einrichtung ward 1755 in der warasdiner, 1769 in der Banal-Gränze nachgeahmt. Im karlstädter Generalate verhielt man die Häuser, welche keinen Dienstmann stellen konnten, einen solchen aus dem türkischen oder venetianischen Gebiete zu miethen (Statutarien). Da aber auch das Beihelfersystem die Lasten der Häuser nicht genügend ausglich, so erfand man das Dienstconstitutiv, als eine jährliche Dotirung der Gränzhäuser zur Unterhaltung ihrer Soldaten, begründet auf eine Grund- und Kopftaxe der nicht dienenden Gränzer. Auch dieses System kam zuerst in der slawonischen Gränze (1769) auf, und wurde späterhin (1772 — 1774) in den kroatischen Generalaten eingeführt.

In der karlstädter Gränze entrichtete man für jedes dienstbare Joch Grund zu 2400 Quadratklafter, und für jeden dienstbaren männlichen Kopf mit Ausnahme der wirklich Dienenden 1 fl. jährlich. Aus dem Ertrage dieser Abgabe bekam der Infanterist 10 fl., der Hussar 20 fl. jährlich an Dienstconstitutiv. Im Jahre 1779 wurde die Grundtaxe auf 54 kr. herabgesetzt, und die Kopftaxe aufgehoben, bald darauf auch die erstere eingestellt, und nur von den Offiziersgründen eine Abgabe von 1 fl. für das Joch gefordert; so dafs, wie in der ältesten Zeit, die Gränzer weder etwas empfingen, noch bezahlten.

Die Grundtaxe in der Banal-Gränze betrug 24 kr. vom Joche zu 1600 Quadratklafter, die Kopftaxe 2 fl.; der Infanterist erhielt 12 fl., der Hussar 24 fl. an Dienstconstitutiv, mit Einrechnung jedoch der auch dem Dienenden auferlegten Kopftaxe. Drei dienstbare Köpfe und fünfzehn Joche ergaben hiernach das Dienstconstitutiv für einen Infanteristen, sechs dienstbare Köpfe und dreifsig Joche das Dienst-

constitutiv für einen Hussaren. War der Grundbesitz und das dienstbare Personale eines Hauses grösser; so bezahlte es den Überschufs seiner Schuldigkeit an den »Beihülfsfond«; waren beide geringer, so erhielt es das Abgängige auf das Constitutiv als Zuschufs aus eben diesem Fonde. Ersparungen, welche an letzterem gemacht wurden, führte man an die Gränzkriegscasse ab.

Ganz die nämliche Einrichtung galt in der warasdiner und slawonischen Gränze; nur bezahlte in der erstern das Joch Weingarten eine besondere Steuer von 48 kr., und in der einen wie in der andern Provinz empfing jeder Hussar aufser dem Constitutive von 24 fl. aus dem Beihülfsfonde, noch überdiefs einen Remontirungsbeitrag von 12 fl. jährlich aus dem durch Verminderung der Hussaren erzielten Fonde. Als 1781 in der slawonischen Gränze die Dienenden in drei Klassen eingetheilt wurden, enthob man die beiden ersten Klassen von aller Kopftaxe, und setzte jene der dritten auf 1 fl. herab.

In der Tschaikisten-Gränze kamen gleich bei der Errichtung, in der banatischen sehr frühzeitig Steuern zum Vortheil der Staatscasse auf. So wurde schon 1769 bei der Organisirung des Tschaikisten-Bataillons eine »Personal- und Facultätensteuer« vorgeschrieben, welche mit Ausnahme der Dienenden jährlich 3 fl. für den Kopf, 18 kr. für das Stück Pferd, Ochs oder Kuh, 6 kr. für das Stück Schwein, 3 kr. für das Stück Schaf oder Geifs, dann für einen Bienenstock, betrug. Jeder Enrolirte hatte seinen Beihelfer, welcher ihm die Montur unterhalten mufste; im Dienste verpflegte ihn überdiefs der Staat. Die Personal- und Facultätentaxe wich 1783 einer Grundsteuer, welche für das Joch Acker, Wiese, Obst-

und Küchengarten, dann Hutweide (zu 1600 Quadratklafter) mit 24 kr. in der ersten, mit 17 kr. in der zweiten Klasse, für das Joch Weingarten ohne Unterschied mit 2 fl. 40 kr. bemessen war.

In der banatischen Gränze, wo die 1754 eingeführte, später im Tschaikisten-Bataillon nachgeahmte Personal- und Facultätentaxe schon 1768 hätte mit einer Grundsteuer verwechselt werden sollen, hob man jene Taxe noch um das Jahr 1780 nach einem dreifach verschiedenen Ansatze ein, zum Theil nämlich nach dem Cameralfuſse von 1772, zum Theil nach dem Cameralfuſse von 1773, zum Theil nach dem besondern Ausmaſse für den illyrischen Gränzbezirk vom Jahre 1778. Im deutsch-banatischen Regimente aber wurde 1781 eine zwei Jahre später gleichfalls im Tschaikisten-Bataillon vorgeschriebene Grundsteuer zu 24 kr. vom Joch Acker, Wiese, Obst- und Küchengarten, dann Hutweide erster, zu 17 kr. zweiter Klasse, und zu 2 fl. 40 kr. vom Joch Weingarten eingeführt. Das gesammte männliche Personal mit Ausnahme der vom Dienste befreiten, der Invaliden und des Nachwuchses, zahlte überdieſs eine Kopftaxe von 2 fl. Das Dienstconstitutiv eines Infanteristen belief sich auf 12 fl., eines Hussaren auf 36 fl. Am Cordon bekam der Eine wie der Andere 4 kr. täglich an Löhnung, der Hussar auch die Naturalverpflegung für sein Pferd auf Rechnung des Cameralfondes. 1783 hörte die Kopftaxe auf, und die Grundsteuer für Äcker, Wiesen, Obst- und Küchengärten, dann Hutweiden erster Klasse wurde auf 28 kr., für jene zweiter Klasse auf 20 kr. erhöhet. Die Weingärten blieben zu 2 fl. 40 kr. Im walachisch-illyrischen Regimente, in welchem der Enrolirte 12 fl. Dienstconstitutiv, dann 4 fl. aus dem

Cordons-Äquivalentsfonde bezog, hörte die Personal- und Facultätentaxe erst 1785 auf, um die Einführung einer Grundsteuer für Äcker, Wiesen, Weiden, dann Obst- und Küchengärten nach drei Klassen möglich zu machen, von welchen die erste 24 kr., die zweite 20 kr., die dritte 18 kr. für das Joch entrichtete. Von Weingärten bezahlte auch hier das Joch 2 fl. 40 kr.

Bis zum Jahre 1780, in welchem die Grundsteuer nach dem Rechnungsabschlusse der Hofkriegsbuchhaltung 304,733 fl. 36 3/8 kr. ertrug, bestand dieselbe hiernach nur in den kroatischen und slawonischen Gränzen, mit Ausnahme des Tschaikisten-Bataillons, wo sie erst 1783, wie 1781 — 1785 in der banatischen Gränze eingeführt wurde.

Die von Joseph II. beabsichtigte und zum Theil ins Werk gesetzte Organisirung der Militärgränze hatte wesentlich auch zum Zwecke, das Steuerwesen daselbst zu ordnen. Quesnay's und seiner begeisterten Schüler wichtige Lehre [1]) hatte um diese Zeit dem physiokratischen Systeme allenthalben Freunde erworben. Mit doppelter Kraft betrieb da-

1) Drei Entdeckungen nur läſst Mirabeau in Quesnay's *Eloge* als solche gelten, welchen die bürgerliche Gesellschaft ihre Dauer verdankt, jene des Schreibens, jene des Geldes und jene — der ökonomischen Tabelle (der Grundlage des physiokratischen Systems) !! — Siehe Dohm über dieses System. Wien, S. 12. Eine kurze Zusammenstellung der Theorie der Physiokraten mit jener Adam Smith's enthält Sismondi's Schrift über die zwei Systeme der politischen Ökonomie; 1811 erschien zu Wien eine Übersetzung des französischen Originals. Vergl. Jacob's Staats-Finanzwissenschaft. Halle, 1821. I. S. 403 ff.

her der gleichfalls demselben ergebene Monarch die schon von seinen erhabenen Vorgängern theils versuchte, theils bewirkte Verbesserung des Grundsteuerwesens, welches Er in allen seinen Staaten auf gleiche Weise eingerichtet haben wollte [2]). Wie in den deutschen Erblanden, wie in Ungern und Siebenbürgen [3]), so sollte auch in der Militärgränze die Grundsteuer ausgemittelt, überdiefs dieselbe hier — eine mäfsige Accise in den Militär-Communitäten abgerechnet, — die einzige Steuer seyn [4]).

Die letzte Mappirung der karlstädter Gränze hatte Oberstlieutenant Jeney 1775 — 1776, der Banal-, warasdiner und slawonischen 1780 — 1782 bewirkt, und jene der banatischen Oberstlieutenant Wegler erst 1784 vollendet [5]). Dennoch erhielt Wegler 1786 den Auftrag, die Leitung einer neuen Grundausmessung, dann Grunderträgnifs-Erhebung in sämmtlichen Militärgränzen zu übernehmen, und der mährische Gubernialrath Freiherr von Kaschniz sollte daselbst die Ober- und Untercommissio-

[2]) Siehe Kremer's Darstellung des Steuerwesens. Wien, 1821. II. Thl. S. 1 — 4.

[3]) Vergl. das merkwürdige Handschreiben des Kaisers an den Kanzler Grafen Palffy vom 30. December 1785, in Grellmanns statist. Aufklär. II. S. 127.

[4]) Über die Vereinigung sämmtlicher Abgaben in eine einzige Grund- oder Kopfsteuer nach den damals beliebten Ideen vergl. Necker, *de l'administration des finances de la France. Chap. VI et VII. Oeuvres complètes. à Paris*, 1821. *T. IV.* S. 249 u. ff.

[5]) Nach diesen Angaben, welche wir aus einem uns erst später zugekommenen Ausweise der im k. k. Kriegsarchive vorhandenen Originalaufnahmen der Gränzprovinzen entlehnen, sind jene, welche im I. Theile S. 57 vorkommen, zu vervollständigen.

nen für das Ausmessungs- und Fatirungsgeschäft mit dem in den übrigen k. k. Staaten befolgten Verfahren bekannt machen. Schon zu Anfange des Jahres 1787 wurde das ganze Grundaufnahms- und Fatirungswerk der slawonischen und banatischen Gränzen von dem General-Commando eingesandt. Aus den kroatischen Gränzen erschien dasselbe des Türkenkrieges wegen erst 1792 [6]).

Wie in den übrigen Erblanden, so ergab es sich auch in der Gränze, dafs die Eigenthümer den Ertrag ihres Bodens höchst verschieden schätzten. Eine Steuerbemessung, welche man darauf hätte stützen wollen, würde auffallend ungerecht geworden seyn. Der commandirende General der kroatischen Provinzen, Baron de Vins, hatte daher noch vor beendigter Aufnahme angetragen, die Äcker, Wiesen und Hutweiden dieser Gränzen ohne Rücksicht auf die Bekenntnisse blofs nach Billigkeit klassenweise zu besteuern. Der Kaiser liefs sich schwer dazu bewegen, und bewilligte zuletzt die angetragene Steuer vorläufig nur in der karlstädter Gränze. Hier wurden daher vom 1. Mai 1787 an für Äcker in der ersten Klasse 25 kr., in der zweiten 20 kr., in der dritten 15 kr., für Wiesen 33 kr., 24 kr. und 12 kr., für Weiden 9 kr., 7 kr. und 5 kr., für Weingärten ohne Unterschied 1 fl., für Obst- und Küchengärten 33 kr. vom Joche bezahlt. Die Kopfsteuer hörte auf. In der warasdiner und Banal-Gränze blieb die Grund- und Kopfsteuer wie bisher.

Für die slawonischen und banatischen Gränzen hatte der commandirende General derselben, Graf Mittrowsky, gleichfalls noch 1787 eine Grund-

[6]) Acten von 1786 — 1792.

steuer nach drei Klassen — anfangs zu 6 $^{3}/_{5}$, später zu 8 $^{1}/_{3}$ Procent des fatirten Ertrags — vorgeschlagen. Der Kaiser beschloſs jedoch, auch in diesen zwei Provinzen die Steuerregulirung ruhigeren Zeiten aufzubehalten. In der slawonischen Gränze verblieb es sonach bei der Kopftaxe, in den dortigen drei Regimentsbezirken bei der Grundsteuer ohne, in dem Tschaikisten-Bataillon und in der banatischen Gränze bei der Grundsteuer mit Klassen, wie früher.

Der Türkenkrieg hatte die karlstädter Gränzer beinahe um all ihr Vieh gebracht; es wurde daher die Hutweidesteuer derselben 1792 ganz aufgehoben, überdieſs die Steuer für ihre Äcker erster und zweiter Klasse von 25 kr. und 20 kr. ohne Unterschied auf 16 kr. herabgesetzt, wodurch sie in Miſsverhältniſs gerieth mit der im alten Ausmaſse gebliebenen, gerade zahlreichsten dritten Klasse der Äcker.

In Folge der Gränzbereisung des Gränzinspecteurs, Feldzeugmeister Freiherrn de Vins, wurde am 31. Jänner 1799 in der karlstädter Gränze die bisher mit 9 kr. und 7 kr. besteuerte sogenannte Privathutweide unter die dritte Klasse der Wiesen, wohin sie gehörte, aufgenommen, und mit 12 kr. belegt, dann die Steuer für Äcker dritter Klasse auf 16 kr. erhöhet; im Tschaikisten-Bataillon aber die Hutweidetaxe von 24 kr. und 17 kr. auf 15 kr und 12 kr., im walachisch-illyrischen Regimente von 24 kr., 20 kr. und 18 kr. auf 15 kr., 12 kr. und 9 kr. vermindert. Für Grundstücke, welche Offizieren gehörten, muſste die gewöhnliche Grundsteuer durchaus im doppelten Betrage entrichtet werden.

In solch unbestimmtem schwankenden Zustande befand sich das Grundsteuerwesen in der Gränze, als die Systemalverordnung vom 17. September 1800 die

klassenmäfsige Grundtaxe wie die Kopfsteuer dort, wo sie noch bestanden, aufhob, und die Abgabe von Grund und Boden in den einzelnen Provinzen folgendermafsen festsetzte.

In der karlstädter Gränze blieb die Steuer für Äcker zu 16 kr. bestimmt; Wiesen, wie Obst- und Küchengärten wurden mit 24 kr. belegt; Weingärten zahlten fortan 1 fl. Die Besitzer von Wiesen dritter Klasse, zu welcher die meisten derselben gehörten, zumal die Besitzer der Privathutweiden, welche seit 1799 zu den Wiesen gerechnet, früher mit 9 kr. und 7 kr. besteuert, nun mit 24 kr. belegt wurden, fanden sich durch dieses Ausmafs sehr gedrückt.

In der Banal-Gränze liefs man die Steuer für Äcker, Wiesen, Obst- und Küchengärten, wie bisher, zu 24 kr. bemessen, und erhöhete sie für Weingärten auf 1 fl. Auf den nämlichen Betrag steigerte man in der warasdiner Gränze und in den drei slawonischen Regimentsbezirken die Steuer für die Weingärten, auf 26 kr. die Abgabe für die Äcker, Wiesen, Obst- und Küchengärten. Im Tschaikisten-Bataillone wurden die Weingärten, wie bisher, mit 2 fl. 40 kr., die Äcker, Wiesen, Obst- und Küchengärten aber ohne Unterschied mit 21 kr., die Hutweiden mit 14 kr. besteuert.

In der banatischen Gränze blieb es in Ansehung der Weingärten gleichfalls bei der bisherigen Abgabe von 2 fl. 40 kr.; die Äcker, Wiesen, Obst- und Küchengärten wurden im deutsch-banatischen Regimente einer Taxe von 26 kr., im walachisch-illyrischen Regimente von 22 kr. unterworfen. Auch die Hutweiden bezahlten in dem erstgenannten Regimente 26 kr., in dem andern jedoch nur 12 kr.

So fühlten sich überall die Besitzer von Grün-

den besserer Art erleichtert, jene aber, denen eine schlechtere Scholle zu Theil geworden, um so lästiger beschwert.

Im Jahre 1787 ertrug die Grundsteuer in der karlstädter Gränze - - - 110,013 fl. 12 kr.

in der Banal-Gränze	51,706 fl. 31 kr.	
dazu die Kopfsteuer	40,707 fl. —	
zusammen - - - -		92,413 fl. 31 kr.
die Grundsteuer in der warasdiner Gränze	58,896 fl. 23 kr.	
dazu die Kopfsteuer	56,934 fl. —	
zusammen - - - -		115,830 fl. 23 kr.
die Grundsteuer in der slawonischen Gränze	129,654 fl. 44 kr.	
dazu die Kopfsteuer	57,908 fl. 50 kr.	
zusammen - - - -		187,563 fl. 34 kr.
die Grundsteuer in der banatischen Gränze - - - - -		214,690 fl. 13 kr.
Beide Steuern vereinigt warfen hiernach ab - - -		720,510 fl. 53 kr.
davon die		
Grundtaxe - - - -		564,961 fl. 3 kr.
die Kopftaxe - - -		155,549 fl. 50 kr.

Nach dem Steuerfuſse von 1800 würde, dem Rechnungsetat von 1799 zu Folge, der Ertrag der nun allein geltenden Grundtaxe auf 746,683 fl. 43 kr. angeschlagen, nämlich in der

karlstädter	Gränze	auf	104,291	fl.	52 kr.
Banal-	»	»	57,003	»	24 »

in der warasdiner Gränze auf 152,526 fl. 26 kr.
» » slawonischen » » 227,849 » 49 »
» » banatischen » » 205,012 » 12 »
mithin im Ganzen auf 26,172 fl. 50 kr. höher, als 1787. Die karlstädter, banatische und besonders die Banal-Gränze waren auf Kosten der warasdiner und slawonischen erleichtert.

Bei der Organisirung der Militärgränze im Jahre 180⁴/₅ vereinigte man sich vor Allem dahin:

dafs es bei der Aufhebung der Kopfsteuer sein Bewenden zu behalten habe;

dafs die Grundsteuer fortan wie bisher vorzugsweise zur Ausgleichung der Diensteslasten zwischen den einzelnen Gränzhäusern zu benützen sey;

dafs es sich demnach nicht um die Erhöhung ihres Ertrags zum Nutzen der Finanzen, sondern blofs um die billigere Vertheilung der Steuer handle, und

dafs dieselbe zu diesem Ende in allen Gränzprovinzen klassenweise erhoben werden müsse.

Man hatte bei Aufhebung der Klassen und bei Einführung gleicher Steuern für den schlechten wie für den guten Boden in einer und derselben Provinz die Absicht, den Eigenthümer des Erstern zur Verbesserung seines Feldes durch Fleifs zu bewegen, wodurch die Steuerungleichheit sich allmählich von selbst beheben mufste. Allein keiner Kunst wird es gelingen, den Felsenboden am Wellebith zur Fruchtbarkeit der Fluren im Zermanyathale zu erheben, und den Ertrag der dürren Sandflächen der banatischen Gränze jenem gleich zu bringen, welchen die üppigen Ebenen an der Theifs und Donau gewähren [7]). Auch hat

[7]) Vergl. II. Thl. S. 16, 17. Nach der Fassion von 1804 belief sich das reine Erträgnifs eines Joches

man bei allen zweckmäſsigern Grundsteuer-Regulirungen eine solche Klassification festgesetzt; so schon bei der mailändischen [8]), so in Frankreich [9]), so nun auch in Österreich [10]), und wenn die ganz eigens geartete Landtaxe in England, so weit sie vom Grund und Boden erhoben wird, nicht nach Klassen bemessen ist, so vertheilt man sie doch nach Percenten der Einnahme [11]).

Übrigens umfaſst die Grundsteuer in den Bezirken der Gränzregimenter und des Tschaikisten-Bataillons von allen den vielen Gegenständen, welche ihr anderwärts unterworfen sind [12]), von jeher nur die Äcker, Wiesen, Obst-, Küchen- und Weingärten, bloſs im Banate zu einem ganz andern Zwecke (zum Behufe der Arbeitsbezahlung, §. 72) auch die Hutweiden. Dieses bei fast allen Gränzhäusern vorkommende Grundeigenthum reicht völlig hin für eine Abgabe, die fast nur dazu bestimmt ist, die Lasten dieser Gränzhäuser unter einander gehörig auszugleichen. Die Organisirungs-Hof-Commission leitete im Jahre 1804 ein allgemeines Ertragsbekennt-

Acker im likkaner Regimente in der ersten Klasse auf 17 fl. 10 kr., in der zweiten auf 6 fl. 10 kr., in der dritten auf 50 kr. jährlich. Gleichwohl zahlte das Joch Acker ohne Unterschied 16 kr. Grundsteuer.

8) Carli's Abhandlung über Mailands Steuerverfassung; übers. von Wikosch. Wien, 1818. S. 53.

9) Benzenberg, über das Cataster. Bonn, 1818. I. S. 147, 182. II. 105.

10) Kremer, a. a. O. II. S. 109—110.

11) Vergl. Raumer's brittisches Besteuerungs-System. Berlin, 1810. S. 105 u. f. besonders 113.

12) Wie z. B. in Frankreich. Vergl. Thum's System der directen Steuern in Frankreich. Mainz, 1819. S. 11—28.

nifs der Eigenthümer von genannten Grundstücken ein, welches folgende Resultate ergab:

der reine Ertrag der Äcker wurde geschätzt in der

karlstädter	Gränze	auf	1,306,925	fl.	57 3/8	kr.
Banal-	»	»	570,442	»	46 1/8	»
warasdiner	»	»	1,273,290	»	58 6/8	»
slawonischen	»	»	3,992,261	»	56 5/8	»
banatischen	»	»	2,798,458	»	3 3/8	»

der Wiesen in der

karlstädter	Gränze	auf	145,058	fl.	14 2/8	kr.
Banal-	»	»	60,262	»	51 4/8	»
warasdiner	»	»	485,298	»	24 7/8	»
slawonischen	»	»	890,208	»	45 5/8	»
banatischen	»	»	610,135	»	23 7/8	»

der Weingärten in der

karlstädter	Gränze	auf	35,791	fl.	26 6/8	kr.
Banal-	»	»	128,382	»	12 3/8	»
warasdiner	»	»	324,616	»	18 6/8	»
slawonischen	»	»	309,768	»	36 7/8	»
banatischen	»	»	328,237	»	28 7/8	»

der Obst- und Küchengärten in der

karlstädter	Gränze	auf	20,216	fl.	32 2/8	kr.
Banal-	»	»	46,162	»	3 6/8	»
warasdiner	»	»	84,822	»	41 6/8	»
slawonischen	»	»	404,237	»	10 1/8	»
banatischen	»	»	344,110	»	2/8	»

In allen fünf Provinzen wäre hiernach der reine Ertrag bestanden:

von Äckern in	9,941,379	fl.	42 2/8	kr.
» Wiesen in	2,190,963	»	40 1/8	»
» Weingärten in	1,126,796	»	3 5/8	»
» Obst- und Küchengärten in	899,548	»	28 1/8	»
zusammen -	14,158,687	»	54 1/8	»

Übertrag	14,158,687 fl. 54 1/8 kr.
dazu noch der Ertrag der **Hutweiden** der banatischen Regimenter mit - - -	485,568 fl. 16 3/8 kr. [13]);
im Ganzen ein steuerbares reines Einkommen von - -	14,644,256 fl. 10 4/8 kr.

Auch diese Bekenntnisse wurden bei näherer Prüfung, wie natürlich, gröfstentheils unrichtig befunden; gleichwohl verbreiteten sie viel Licht über den Gegenstand. Um daher nicht durch neue Erhebungen, welche ohne gleichzeitige Verbindung mit einer förmlichen Vermessung abermal kein verläfsigeres Ergebnifs hätten liefern können, die so sehr gewünschte billigere Vertheilung der Steuerlast noch länger und auf Jahre hinaus zu verschieben, entwarf man nach reifer Überlegung, nach sorgfältiger kritischer Beachtung der Fassionen und nach mancherlei Änderungen die Steueransätze, welche die Grundgesetze enthalten. Der ursprügliche Antrag war,

[13]) In den vier andern Gränzen wurde der Ertrag der Hutweiden folgendermafsen angegeben:

in der karlstädter auf	10,599 fl.	55 5/8 kr.	
» » Banal- »	5,404 »	34 2/8 »	
» » warasdiner »	20,510 »	— 3/8 »	
» » slawonischen	147,090 »	4 7/8 »,	dazu der
Ertrag jener in der banatischen mit	485,568 »	16 3/8 »,	gibt einen
Gesammtertrag von	669,172 »	51 4/8 »;	

wornach das ganze Einkommen von Äckern, Wiesen, Weiden und Gärten in den fünf Gränzen auf 14,827,860 fl. 45 5/8 kr. geschätzt war.

die Äcker und Weingärten zu fünf, die Wiesen, Obst- und Küchengärten zu acht ein Drittheil, die Hutweiden zu zehn vom Hundert des reinen Ertrages zu belegen. Späterhin, wo diese Ansätze zum Theil verändert wurden, beschloſs man die Äcker und Wiesen einander gleich zu setzen.

Unter den Gränzbezirken selbst ist in Gemäſsheit ihrer Fruchtbarkeit und Vermöglichkeit die Stufenfolge beobachtet, daſs die karlstädter Regimenter am niedrigsten gehalten sind, ihnen zunächst die Banal-Regimenter und das gradiskaner, dann das broder, peterwardeiner Regiment und Tschaikisten-Bataillon, das kreuzer und St. Georger Regiment folgen, das walachisch-illyrische aber und zumal das deutsch-banatische Regiment am höchsten besteuert werden [14]. Die Hutweidesteuer währt nur im Banate fort, und ist sonst, wo sie noch galt, aufgehoben. Die doppelte Steuer der privilegirten Grundbesitzer blieb wie bisher und die Befreiungen beschränkten sich, so weit sie nicht das Dienstconstitutiv, die wesentlichste Bestimmung der Grundsteuer, bilden, nur auf die unvermeidlichsten; weit entfernt, irgend eine Klasse der Gränzbewohner ungerecht zu begünstigen, kommen sie nur den Dienstesgärten der Angestellten, den zur Gebühr eingerechneten Sessionen der griechisch- nicht unirten Pfarrer, den wenigen Klostergründen, welche schon früher rechtmäſsig Befreiungen erworben haben, Ansiedlern u. s. w. zu Statten. Auch ist dafür gesorgt, daſs die Veränderungen, die sich im Laufe der Zeit mit der Eigenschaft des Bodens ergeben, hinsichtlich der Besteuerung beachtet werden. (§§. 140 — 147 der Grundgesetze.)

[14]) Vergl. II. Thl. S. 20.

Die Organisirungscommission berechnete 1805 den Ertrag der neu ausgemittelten Grundsteuer:

von den Äckern auf . . .	481,221 fl.	8 $^{12}/_{16}$ kr.
» » Wiesen . . .	171,524 »	31 $^{9}/_{16}$ »
» » Weingärten . . .	62,692 »	16 $^{9}/_{16}$ »
» » Obst- und Küchengärten auf. . . .	30,228 »	32 $^{10}/_{16}$ »
zusammen auf	745,666 »	29 $^{8}/_{16}$ »
von den banatischen Hutweiden nach einem damals noch etwas geringern Ansatze, als später bestimmt wurde, auf . .	53,697 »	57 $^{6}/_{16}$ »
in Allem auf	799,364 »	26 $^{14}/_{16}$ kr.

Im Jahre 1804 hatte die ganze Grundsteuer nach dem alten Fuſse 805,896 fl. 35 $^{2}/_{8}$ kr. abgeworfen; der neue Antrag bewirkte also im Ganzen eine Verminderung von 6,532 fl. 8 $^{6}/_{16}$ kr.

Die bedeutendste Erleichterung widerfuhr jedoch der karlstädter Gränze, welche künftig um 26,811 fl. 15 $^{10}/_{16}$ kr. und der Banalgränze, welche um 13,427 fl. 7 $^{11}/_{16}$ kr. weniger zu bezahlen hatte; in der slawonischen Gränze wurde das gradiskaner Regiment um 4915 fl. 14 $^{5}/_{16}$ kr. geringer, das broder und peterwardeiner Regiment, dann das Tschaikisten-Bataillon um 5825 fl. $^{12}/_{16}$ kr. höher belegt, als bisher; die Abgabe der warasdiner Regimenter stieg um 6,754 fl. 17 $^{14}/_{16}$ kr., der banatischen um 26,042 fl. 11 $^{6}/_{16}$ kr.

Noch früher jedoch, als diese Anträge der allerhöchsten Genehmigung sich erfreuten, war inzwischen eine andere Anordnung getroffen worden, welche in der Grundsteuervertheilung eine wesentliche Änderung bewirkt hat. Schon im Jahre 1799 überzeugte sich nämlich der General-Gränzinspecteur Feldzeugmeister Graf W e n z e l K o l l o r e d o von

der Nothwendigkeit einer neuen Vermessung der Grundstücke, da in der Unrichtigkeit der bisherigen Aufnahme der Gränze eine andere Ursache unbilliger Steuervertheilung erkannt wurde. Nach hergestelltem Frieden (1801) kam die Sache ernstlich zur Sprache. Eine gänzliche Übermessung wurde indessen nur der Banal-Gränze zu Theil; in den andern vier Provinzen beschränkte man sich lediglich auf Berichtigung der früheren Aufnahmen an jenen Puncten, wo sich Anstände ergeben hatten. — Durch diese von 1802 bis 1806 bewerkstelligte Maſsregel allein vermehrte sich die Steuerschuldigkeit der banatischen Regimenter um 44,941 fl. 20 3/8 kr., der slawonischen und des Tschaikisten-Bataillons um 18,868 fl. 45 kr., und der Banal-Regimenter um 6737 fl. 8 7/8 kr.; jene der warasdiner verminderte sich um 2047 fl. 17 kr. und der karlstädter um 917 fl. 17 7/8 kr.; die reine Vermehrung im Ganzen betrug demungeachtet noch immer 67,582 fl. 49 3/8 kr. [15]).

In dem ersten Jahre nach Erscheinung der Grundgesetze (1808) belief sich, dem Rechnungsabschlusse der Hofkriegsbuchhaltung zu Folge, der Ertrag der Grundsteuer in

der karlstädter Gränze auf.			. 86,387 fl.	19 4/8 kr.	
» Banal-	»	» .	. 70,061 »	56 7/8 »	
» warasdiner	»	» .	. 161,153 »	39 1/8 »	
» slawonischen	»	» .	. 237,020 »	24 7/8 »	
» banatischen	»	» .	. 217,239 »	53 1/8 »	
		zusammen	771,863 »	13 4/8 »	
und die Hutweidetaxe der banatischen Gränze mit	.	.	. 67,926 »	13 5/8 »	
dazu gerechnet, auf	.	.	. 839,789 »	27 1/8 kr.;	

15) Acten von 1806.

eine Summe, welche nicht nur den Steuerertrag von 1787, sondern auch die Überschläge von 1799 und 1805 weit, den letztern allein um 40,425 fl. 2/8 kr. überstieg.

Gleichwohl beläuft sich gegenwärtig der Ertrag der Grundsteuer noch viel höher; denn für das Jahr 1820 berechnete solchen die Hofkriegsbuchhaltung

bereits auf	883,864 fl.	— kr.	
woran die			
karlstädter Gränze mit . . .	88,726 »	— »	
Banal- » » . . .	68,000 »	— »	
warasdiner » » . . .	161,371 »	— »	
slawonische » » . . .	241,559 »	— »	
banatische » » . . .	252,688 »	— »	
zusammen	812,344 »	— »	
für Äcker, Wiesen, Obst- Küchen- und Weingärten,			
dann die banatische überdiefs an Hutweidetaxe mit	71,520 »	— »	
Theil hatte.			

Im Jahre 1819 belief sich die Grundsteuer für Äcker, Wiesen und Gärten nach den Conscriptionslisten auf			810,404 »	6 »
nämlich in der				
karlstädter Gränze auf	88,657 fl.	7 kr.		
Banal- » »	67,660 »	47 »		
warasdiner » »	160,461 »	1 »		
slawonischen » »	243,223 »	21 »		
banatischen » »	250,401 »	50 »		
die Hutweidetaxe auf . .			73,405 »	37 »
zusammen			883,809 »	43 kr.

für 1818 war die erstere auf	801,070 fl.	— kr.	
die letztere auf	68,000 »	— »	
zusammen	869,070 »	— »	

angeschlagen [16]).

Diese beträchtliche Zunahme des Steuerertrags hat einzig und allein in der Erweiterung und Verbesserung des steuerbaren Bodens ihren Grund.

Bei allen diesen Steueranschlägen sind übrigens, mit Ausnahme des Dienstconstitutivs, die Befreiungen, welche das Gesetz gestattet, schon in Abzug gebracht: von beinahe 2 Millionen Jochen an sich steuerbarer Gründe waren im Jahre 1802 kaum 25,000, der achtzigste Theil ungefähr, befreit [17]).

Nach dem dermalen geltenden Stande der Dienenden erfordert das denselben gebührende Constitutiv von 12 fl. für den Kopf einen jährlichen Aufwand von

123,504 fl.	in der karlstädter	Gränze,
61,752 »	» » Banal-	»
61,752 »	» » warasdiner	»
107,748 »	» » slawonischen	»
64,956 »	» » banatischen	»
419,712 fl. [18]).		

Vergleicht man den Ertrag der Steuern von Äckern, Wiesen, Obst-, Küchen- und Weingärten, welcher diesen Aufwand zu decken bestimmt ist, so ergibt sich, dafs im Jahre 1820 die karlstädter Gränze um 34,778 fl. mehr an Constitutiv zu empfangen hatte, als sie an Grundsteuer bezahlte; dafs dagegen die

[16]) Acten.

[17]) Organisirungsacten.

[18]) Acten von 1820.

Banalgränze um 6,248 fl., die warasdiner um 99,619 fl., die slawonische um 133,811 fl., und die banatische um 187,732 fl. mehr Grundsteuer entrichtete, als jeder dieser Provinzen an Dienstconstitutiv gebührte.

Bei der banatischen Gränze ist hierbei die Hutweidetaxe nicht in Anschlag gebracht, da diese, wie mehrmal bemerkt, zur Bezahlung der Arbeiten bestimmt, und ohne alle Beziehung auf den Zweck der übrigen Grundsteuern ist. Diese letztern waren in den fünf Gränzen für 1820 auf 812,344 fl. angeschlagen, sie überstiegen demnach den Aufwand für das Dienstconstitutiv um 392,632 fl.

Rechnet man ungefähr 10 Procente auf Steuernachsichten ab, die jährlich wegen Hagelschlag, Überschwemmung und andern Unglücksfällen eintreten; so beträgt diefs nach dem Mafsstabe des Jahres 1820 — 81,234 fl. 24 kr.

Das Paar Schuhe, welches die Enrolirten nicht von ihren Gränzhäusern, sondern vom Staate jährlich empfangen, verursacht, zu 2 fl. geschätzt, für die Gesammtsumme der Dienenden einen Aufwand von 69,952 fl. jährlich. Die Unterhaltung des Lederwerks, der Armatur und der Munition, welche gleichfalls nicht vom Hause, sondern vom Staate bestritten wird, schlug schon die Organisirungscommission für jedes der dreizehn Regimenter auf 4000 fl., für das Tschaikistenbataillon auf 2000 fl. jährlich an; die diefsfälligen Kosten betragen daher bei 54,000 fl. des Jahres. — Der oben ausgewiesene Überschufs der Grundsteuer vermindert sich demnach in Folge der davon noch abzuziehenden Summen auf ungefähr 187,445 fl. 36 kr. Dieser Mehrertrag der Grundsteuer wird jedoch nicht allein aus der Abgabe der Gränzer, sondern auch aus der im Vergleiche zu

dieser doppelt so grofsen Auflage, welche die privilegirten Grundbesitzer entrichten, gewonnen; derselbe ist überdiefs vorzugsweise zur Unterstützung solcher Gränzerfamilien bestimmt, welche Vorschüsse zu Viehanschaffungen oder sonst zum Wirthschaftsbetriebe bedürfen und verdienen. — Im Kriege endlich, wo die Reservebataillone, ja sogar die Landesbataillone aufgestellt werden können, steigt in diesen Fällen der Aufwand für das Dienstconstitutiv um ein Beträchtliches; denn die Ersparung, welche das um die Hälfte geringere Constitutiv der Ausmarschirten bewirkt, wird durch den höhern Aufwand, welchen die vermehrte Enrolirung, und sonach das Constitutiv der im Lande zurückbleibenden Dienstmänner erfordert, weit aufgewogen.— Marschiren nämlich alle Feldbataillone aus, und werden die Reservebataillone aufgestellt, so beträgt das Dienstconstitutiv 443,886 fl., und rücken auch diese in das Feld, so beläuft es sich nach Aufstellung der Landesbataillone auf 554,160 fl. Der Überschufs der Grundsteuer kann sich demnach im Kriege leicht um 24,000 fl., ja um mehr als 134,000 fl. mindern.

Erst dasjenige, was nach obigen Abzügen erübrigt, kann zu den sonstigen Kosten der Gränzverwaltung verwendet werden, und sonach als Grundsteuer für den Staat, als baare Einnahme desselben gelten. Wie gering diese im Frieden sey, wie unbedeutend sie im Kriege werden könne, ergibt sich aus dem Vorstehenden von selbst. Wohl aber deckt die Grundsteuer hinlänglich den gesammten Aufwand von 543,664 fl., welchen das Constitutiv, die Schuhegebühr und die Unterhaltung des Lederwerks, der Armatur und der Munition der Dienenden im Frieden jährlich erfordert. — Dabei ist sie höchst

mäfsig angelegt. Nach dem Bekenntnisse von 1804 beläuft sich der reine Ertrag von den Äckern, Wiesen, Obst-, Küchen- und Weingärten in den fünf Gränzen, dann von den banatischen Hutweiden, wie erwähnt, auf 14,644,256 fl. — Wir können hier diese Summe füglich noch heut zu Tage gelten lassen, da schon die ursprüngliche Schätzung im Allgemeinen eher zu niedrig, als zu hoch war, da ferner seit 1804 die Production aufserordentlich zugenommen hat, und die Erzeugnisse im Geldpreise beträchtlich gestiegen sind. Von jenem Ertrage aber hat die Grundsteuer im Jahre 1820 mit 883,864 fl. nicht mehr als $6\,{}^{2}/_{60}$ Procent ungefähr in Anspruch genommen. Unter den einzelnen Provinzen ist die slawonische Gränze am geringsten — zu $4\,{}^{18}/_{60}$ Procent — besteuert, da der reine Ertrag der Äcker, Wiesen und Gärten daselbst bei 5,596,476 fl., die Steuer davon nur 241,559 fl. beträgt. In der karlstädter Gränze nimmt sie mit 88,726 fl. vom Ertrage zu 1,507,992 fl. — $5\,{}^{53}/_{60}$ vom Hundert hinweg. Die Grundsteuer von den Äckern, Wiesen und Gärten in der banatischen Gränze fällt, da der Ertrag dieser Grundstücke auf 4,080,940 fl. geschätzt wurde, und die Steuer davon auf 252,688 fl. sich beläuft, zu $6\,{}^{11}/_{60}$ Procent aus; dagegen sind die nur in dieser Gränze besteuerten Hutweiden bei einem Ertrage von 485,568 fl. und einer Taxe von 71,520 fl. zu $14\,{}^{40}/_{60}$ vom Hundert belegt. Die Äcker, Wiesen und Gärten in der warasdiner Gränze, in ihrem reinen Ertrage auf 2,168,028 fl. geschätzt, bezahlen an Steuer 161,371 fl., mithin $7\,{}^{20}/_{60}$ vom Hundert; und in der Banal-Gränze, welche bei einem reinen Einkommen von 805,249 fl. die Steuer mit 68,000 fl. zu entrichten hat, beträgt diese $8\,{}^{26}/_{60}$ vom Hundert.

Es ist offenbar, dafs bei aller Niedrigkeit der

Grundsteuer, zumal von den Äckern, Wiesen und Gärten, unter den einzelnen Provinzen das Ebenmaſs keineswegs bestehe, daſs die slawonische und die banatische Gränze zu gering, die Banal-Gränze viel zu hoch besteuert werde, im Verhältniſs zu ihrem Ertrage. — Man hat deſshalb vor kurzem erst die Frage in die Verhandlung gezogen, ob die in den deutschen Staaten der Monarchie angeordnete Catastralvermessung und Grundsteuerregulirung nicht auch in der Militärgränze zum Behufe einer gewiſs nur auf solchem Wege zu erzielenden durchaus gerechten Vertheilung der Grundsteuer zu veranlassen wäre. Diese Maſsregel schien um so heilsamer, da es der vielen vorausgegangenen Aufnahmen ungeachtet in der Gränze noch immer an einer befriedigenden Vermessung und noch mehr an einer verlässigen Ertragsschätzung fehlt. In sofern jedoch die Kosten einer solchen Anstalt immer sehr bedeutend [19]), und über Steuerdruck bisher nirgend Klagen zu vernehmen gewesen sind, so war es gewiſs sehr angemessen, vor allem die Stimmen hierüber in den Provinzen selbst einzuholen.

Daſs übrigens die Grundsteuer in der Gränze sehr niedrig gehalten sey, erhellt am auffallendsten beim Vergleiche mit andern Provinzen und Staaten.

[19]) Man hat bereits im Allgemeinen die Frage aufgeworfen, ob wohl die Kosten der Catasterarbeiten mit den Vortheilen der Steuerausgleichung in zweckmäſsigem Verhältnisse stehen? Vergl. Nebenius über den öffentlichen Credit. Karlsruhe und Baden, 1820. Anhang, S. 103 — 105. Andere Bedenken hat erhoben der Freiherr von Lichtenstern in seinen Erinnerungen an wichtige Momente bei Steuercatastermessungen. Dresden, 1820. Vergl. auch Lotz Handbuch der Staatswirthschaftslehre. III. Bd. Erlangen, 1822. S. 229 — 234.

Nach der josephinischen Steuerregulirung hatten im Durchschnitte 12 fl. 13 1/3 kr. vom Hundert, insbesondere aber von Äckern, Teichen, Weingärten, Seen u. s. w. 10 fl. 37 1/2 kr., von Wiesen, Gärten 17 fl. 55 kr., von Weiden, Wäldern 21 fl. 15 kr. vom Hundert entrichtet werden sollen [20]). Im Jahre 1802 hat, wie angegeben wird, in Böhmen das Dominicale 29, das Rusticale 42, in Mähren das Dominicale 25, das Rusticale 33 1/3, in Schlesien das Dominicale 27 4/20, das Rusticale 35 10/20, in Nieder-Österreich das Dominicale 20, das Rusticale 40, in Galizien das Dominicale 12, das Rusticale 60 vom Hundert bezahlt [21]). Freilich liegen diesen Procenten meist sehr alte Schätzungen, theilweise sogar noch vom Jahre 1748 her, zum Grunde [22]). Im Allgemeinen schlägt man die Dominicalsteuer auf 16, 25, 30, die Rusticalsteuer auf 45 — 48 vom Hundert an [23]).

Widersetzt sich auch, wie Herr von Schwartner sagt, der antiphysiokratische Adel in Ungern der Grundsteuer mit aller Macht, so zahlt doch der Bauer auf dem Lande die Dica neben zahllosen andern Steuerobjecten (95 ungefähr) auch von seiner Ernte, und v. Berzeviczy klagte mit edlem Eifer über die Gröſse und willkürliche Vertheilung der Steuerlast des ungrischen Bauers, welcher zur Militär- und zu der diese schon übersteigenden Domesticalcontribution beitragen muſs,

20) Kremer a. a. O. II. S. 59, 60.

21) Vergl. André's Statistik, S. 452 — 453.

22) Siehe Kremer, II., S. 3 — 144.

23) Lichtenstern Vollst. Umriſs der Statistik des österr. Kaiserstaats. Brünn, 1820. S. 467 — 468. Krome Übersicht der Staatskr. von den sämmtlichen europäischen Ländern und Reichen. S. 182,

der Natural-Prästationen und der Deperditen nicht zu erwähnen [24]). In Siebenbürgen ist die Grundsteuer mäfsig, daneben aber auch eine Kopftaxe, und eine Steuer von Vieh und andern Habschaften üblich. Im Jahre 1791 belief sich die Contribution des Grofsfürstenthums für Äcker, Wiesen, Weingärten und Vieh auf 1,639,949 fl. 3 1/4 kr. [25]). Im Umfange des österreichischen Staates sind die Bukowina und Dalmatien die einzigen Provinzen, welche keine eigentliche Grundsteuer entrichten; dort vertritt die Allodial- und die Familiensteuer einigermafsen ihre Stelle [26]); hier gibt es nur Zehenten von Früchten [27]).

In Frankreich schlägt Ganilh die Steuer vom reinen Einkommen aus dem Ackerbau auf 20 Procente an, klagt aber über ihre ungleiche Vertheilung, indem einige Departements 1/6, andere 1/15 ihres reinen Einkommens bezahlen [28]). Wahrscheinlich aber nimmt die Grundsteuer in Frankreich noch weit mehr von dem Einkommen in Anspruch, da sie über 100 Millionen Gulden Conventionsmünze erträgt [29]),

24) Schwartners Statistik, III., S. 332 — 333. Ungrische Miscellen. Wien, 1817, I., 44—48.

25) Marienburg, I., S. 203 — 204.

26) Kremer, II., S. 37, 38 (vergl. Hesperus, Beil. 8 zum 27. Bande, S. 57).

27) Ebendas. S. 87. 1818 wurde dieser Zehent auf 5 Jahre für 381,999 fl. 30 kr. jährlich verpachtet; aufserdem besteht dort eine Häusersteuer, die für 1818 auf 23,055 fl. 55 kr. berechnet war. Reisen durch das österreichische Illyrien, Dalmatien und Albanien im Jahre 1818, von H — g. Meissen, 1822. II., S. 130.

28) Siehe Nebenius a. a. O. Anhang, S. 100 — 103.

29) 1820 mit den Zusatz-Centimen 256,608,191 Franken. Nebenius a. a. O.; für 1821 kam bekanntlich ein Nachlafs von 27 Millionen Franken vorzüglich zu Gun-

während man sie in Österreich 1808 nicht über 29 Millionen zu schätzen wagte [30]. Über Grundsteuern in England ist bei der eigenthümlichen Steuerverfassung daselbst schwer etwas Bestimmtes zu sagen, da viele Auslagen, die anderswo der Staat besorgt, dort von den Localitäten bestritten werden. Überdiefs tragen, wie Ganilh behauptet, in England Grundeigenthum und stehende Capitalien nur $^1/_4$, der Verbrauch aber $^3/_4$ der Steuern, während in Frankreich Grundeigenthum und stehende Capitalien $^9/_{16}$, Handel, Industrie und Verbrauch aber nur $^7/_{16}$ der Steuern übernehmen. Gleichwohl belief sich die Landtaxe in England 1818 auf 1,200,000, die vorzüglich auf den Grundbesitzern ruhende Armentaxe auf 8 $^1/_2$ Million Pf. Sterling, zusammen bei 100 Millionen Gulden C. M. [31]. Deutlicher aber spricht Sinclair die Gröfse der Steuerlast aus, welche in England den Landmann drückt, indem er berechnet, dafs ein Pächter, der 500 Pfund Pachtschilling zu entrichten hat, an Abgaben aller Art 264 Pfund, d. i. 53 Procent, bezahlen mufs [32].

Die Gröfse der Grundsteuer in der Gränze, und defshalb auch ihr Verhältnifs zum reinen Ertrage der liegenden Güter, kann durch die ungefähr 67,000 fl., welche die Steuern von den Grundstücken und Häusern im Gebiete der Militär-Communitäten nach einem Überschlage der Hofkriegsbuchhaltung von 1819 einbringen, nicht bedeutend verändert werden.

sten der überlasteten Departements in Antrag. Österr. Beob. 1821. Nro. 48.

30) Lichtenstern Vollst. Umrifs. S. 467 — 468.

31) Nebenius Anh. S. 28, 29, 110.

32) Grundgesetze des Ackerbaues. Wien, 1819. Anh. S. 43.

Das Ausmaſs dieser Steuern in den Banal-, warasdiner, slawonischen und banatischen Communitäten beruht ursprünglich auf dem Regulative von 1787, und hat sich theilweise in Folge späterer Verordnungen in etwas geändert. Über die in Zengg und Carlopago einzuführenden Steuern ist die Verhandlung im Zuge. — In Petrinia und Kostainicza berechnete man den Ertrag der Steuern für Äcker, Wiesen, Obst-, Küchen- und Weingärten im Jahre 1819 dort auf 2098 fl. 3 1/8 kr., hier auf 502 fl. 30 kr. jährlich; Haus- und Hofstellen bezahlten in Petrinia 144 fl. 5 kr., in Kostainicza 26 fl. 41 kr. Die Grundsteuern der Communitäten in der Banal-Gränze beliefen sich daher auf 2771 fl. 19 1/8 kr. — In Belowar ertrug die Abgabe von Wiesen, Obst- und Küchengärten, dann Hutweiden 424 fl. 1 kr., die Abgabe von Haus- und Hofstellen 298 fl. 56 4/8 kr.; in Iwanich die Grundsteuer 67 fl. 23 kr., die Taxe für Haus- und Hofstellen 24 fl. 33 6/8 kr. In beiden Communitäten der warasdiner Gränze wurden demnach 814 fl. 54 2/8 kr. an Grundsteuer bezahlt.

In Peterwardein schätzte man die Steuer für Äcker, Wiesen, Obst-, Küchen- und Weingärten, dann Hutweiden im Jahre 1819 auf 6808 fl. 15 2/8 kr.; die mit 1. November 1822 in dieser Communität eingetretene Erhöhung der Steuern für Obst- und Küchengärten und Hutweiden wird diesen Betrag um etwas vergröſsern. Auſserdem werden für die Häuser daselbst nach 9 Klassen 2369 fl. 30 kr. an Steuern entrichtet. Karlowitz bezahlt für Äcker, Wiesen, Obst-, Küchen- und Weingärten, ferner für die Hutweiden eine Grundsteuer von 9141 fl. 30 kr., an Häusersteuer nach 7 Klassen 4555 fl. 30 kr.

In Semlin entrichtete man für die Grundstücke eine Taxe von 3061 fl. 45 4/8 kr., überdiefs an Häusersteuer nach 7 Klassen 6825 fl. 30 kr. Auch in dieser Communität trat mit 1. November 1822 eine Erhöhung der Grundsteuern ein, welche ihren Ertrag vermehren wird. Bisher haben hiernach die genannten drei slawonischen Communitäten an Grundsteuern 19,011 fl. 30 6/8 kr., an Häusersteuern 13,750 fl. 30 kr., zusammen 32,762 fl. 6/8 kr. bezahlt. Die neu geschaffene Communität Brod entrichtet vorläufig nach dem in dem broder Regimente bestehenden Ausmafse 1338 fl. 34 2/8 kr. Grundsteuer, dann nach dem Vorbilde der übrigen slawonischen Communitäten eine Häusersteuer nach 9 Klassen mit 2285 fl. 30 kr. — Die Grund- und Häusersteuern dieser vier Communitäten erreichten sonach bis nun eine Summe von 36,386 fl. 5 kr.

Pancsowa bezahlt nach allerhöchster Bestimmung vom Jahre 1821 für seine Äcker, Wiesen, Obst-, Küchen- und Weingärten, dann Hutweiden, bei 10,919 fl. 13 kr. jährlich. Nach dem frühern Ausmafse wurde im Jahre 1819 die diefsfällige Steuer nur auf 7239 fl. 48 1/8 kr. berechnet. Überdiefs wird eine Häusersteuer nach 7 Klassen entrichtet, deren Ertrag 1819 zu 9380 fl. angegeben ward. In Weifskirchen bezahlten, zufolge der Regulirung von 1812, Äcker und Wiesen, Hutweiden, Obst-, Küchen- und Weingärten 1819 an Grundsteuer 5328 fl. 1 2/8 kr.; die Häusersteuer nach 7 Klassen ertrug 5653 fl. — Die banatischen Communitäten entrichteten folglich 1819 an Grundsteuern 12,567 fl. 49 3/8 kr., an Haussteuern 15,033 fl. — kr., zusammen 27,600 fl. 49 3/8 kr., und mögen seit der Erhöhung der

Steuern in Pancsowa nun wohl um 2600 fl. mehr abwerfen.

In sämmtlichen Militärcommunitäten der Banal-, warasdiner, slawonischen und banatischen Gränze belief sich aber nach dem Anschlage von 1819 der Ertrag der Grundsteuern auf 36,504 fl. 7 6/8 kr.
der Haussteuern auf 31,069 » — »
zusammen auf 67,573 » 7 6/8 kr. [33]),
und es kann keinem Anstande unterliegen, diese Abgaben hier und da noch zu erhöhen, da die Bewohner der Militärcommunitäten von den Lasten, welche der gemeine Gränzer zu tragen hat, gänzlich verschont sind. Eine förmliche Catastralvermessung würde übrigens erst die eigentliche Beitragsfähigkeit des Grundeigenthums in den Militär-Communitäten beurtheilen lassen, für welche dermalen gar kein verläſslicher Maſsstab vorhanden ist.

Der Gesammtbetrag der Grundsteuern der ganzen Militärgränze in Kroatien, Slawonien und im Banate kann nach den auseinandergesetzten Angaben für das Jahr 1819 zu 947,758 fl. angenommen werden, wenn von der Summe der Communitäten das damals noch unter dem broder Regimente begriffene Brod abgeschlagen wird; nach Hinwegrechnung der eigentlich nicht hierher gehörigen Hutweidetaxe in den banatischen Regimentern aber ertrugen sämmtliche übrigen Grundsteuern 874,353 fl.

Neben den Grundsteuern bestehen in den kroatischen, slawonischen und banatischen Regimentsbezirken und im Tschaikisten-Bataillon noch einige Industrie- und Personalsteuern zum Vortheil der Gränzcasse (§. 148 der Grundgesetze). Die

33) Acten von 1819.

Bestimmungen, welche das Gesetz darüber enthält, haben im Wesentlichen schon seit den achtziger Jahren gegolten, und sind mit wenigen zweckmäfsig scheinenden Abänderungen von der Organisirungs-Hofcommission in die Grundgesetze nur aufgenommen worden, um den Kreis dessen, was die Gränzer zu leisten und zu fordern haben sollten, völlig und genau abzuschliefsen.

Zu den Abgaben, welche auf die Industrie gelegt sind, gehört

Erstens: die Handelssteuer der Kaufleute und der Krämer, beider nach vier Klassen (§. 149).

Im Jahre 1802 belief sich der Ertrag dieser Steuer in den fünf Gränzprovinzen nicht höher, als auf 9427 fl. [34]). Nach den Conscriptionslisten von 1819 erreichte solcher die Summe von 16,850 fl., wozu die

karlstädter Regimenter	821 fl.
Banal- »	795 »
warasdiner »	600 »
slawonischen » und das Tschaikisten-bataillon	8856 »
und die banatischen Regimenter . . .	5778 »

lieferten.

Zweitens: Die Gewerbsteuer der Künstler und Handwerker, gleichfalls nach vier Klassen (§. 150). Im Jahre 1802 ertrug dieselbe in den fünf Gränzen 13,400 fl. 30 kr., 1819: 25,422 fl.,

[34]) Organisirungsacten.

nämlich:

in	der	karlstädter	848 fl.
»	»	Banal-	1,050 »
»	»	warasdiner	2,828 »
»	»	slawonischen	14,185 »
»	»	banatischen	6,511 » [35]).

Das Gesetz verbietet die Verbindung eines Handwerkes mit dem Handelsgewerbe oder umgekehrt keineswegs, unterwirft aber den zweifachen Erwerb billig auch zweifacher Abgabe (§. 151).

Seit einigen Jahren werden Wirthe, welchen man, um die Errichtung solider und bequemer Einkehrwirthshäuser zu begünstigen, die Realschankgerechtigkeit verleihet, zu einer sogenannten »Erwerbsteuer« verpflichtet. Diese Abgabe, welche 60 fl., 80 fl., 100 fl. jährlich, auch mehr zu betragen pflegt, und von Fall zu Fall, gleichsam vertragsmäſsig, festgesetzt wird, ist eigentlich eine Entschädigung für den Entgang, welchen das ärarische Schankpachtgefäll durch Verleihung der immerwährenden — der Pachtung nicht mehr unterworfenen — Realschankgerechtigkeit jährlich erleidet. Sie ist unter der Gewerbsteuer, von welcher die Grundgesetze handeln, nicht begriffen, und gehört auch, so lange nicht allgemeine feststehende Normen darüber eingeführt sind, nicht in dieselben.

Wünschenswerth wäre es allerdings, daſs die Verpachtung des Ausschanks, der Fleischausschrotung und des Fischfanges aufhören, und die Betreibung dieser Gewerbe eigenen festen Steuern unterworfen werden möchte.

[35]) Organisirungsacten und Conscription von 1819.

Die Einreihung der Handelsleute und Professionisten in die betreffenden Steuerklassen geschieht öffentlich von der jährlichen Conscriptions-Commission in Gemäfsheit des Erwerbsbekenntnisses der Steuerpflichtigen nach Berichtigung ihrer Angabe durch die Ortsältesten und die Bezirksobrigkeit (§. 152). Die ansehnliche Zunahme der Handels- und Gewerbsteuern in der neueren Zeit gründet sich hiernach blofs auf die Vermehrung der diesen Steuern unterworfenen Personen und auf die Erweiterung ihrer Geschäfte.

Zu den Industriesteuern rechnen wir noch Drittens: die Mühlensteuer, welche von jedem Mühlgange und blofs mit Rücksicht, ob die Mühle beständig mahlt, oder nicht, nach vier Klassen erhoben wird. Die vormalige Besteuerung der Mühlen, welche blofs zur Erzeugung des eigenen Bedarfs des Besitzers bestimmt, und besonders in der karlstädter Gränze häufig sind, so wie die vorher übliche Besteuerung der nicht das ganze Jahr hindurch im Gange befindlichen Mühlen nach der Zahl der Monate, in welchen sie mahlen, haben die Grundgesetze aufgehoben (§. 155). Es ist daher begreiflich, warum die Mühlensteuer, welche 1802 17,341 fl. 52 $^1/_8$ kr. abwarf, 1819 nur auf 14,727 fl. 55 kr. sich belief, wovon

die	karlstädter Gränze	2430	fl.	—	
»	Banal- »	693	»	—	
»	warasdiner »	1852	»	30	kr.
»	slawonische »	4931	»	48	»
»	banatische »	4820	»	37	»

zahlte. Gleichwohl ist auch diese Steuer dermalen wieder von gröfserem Ertrage, als sie im ersten

Jahre nach Erscheinung der Grundgesetze — 1808 — war, wo sie nur 13,192 fl. 30 kr. lieferte [36]).

Sämmtliche Industriesteuern aber sind in ihrem Ertrage seit 1802, wo sie 40,169 fl. 22 $^1/_8$ kr. gaben, bis 1819 auf 56,999 fl. 55 kr. gestiegen.

Personalsteuern sind seit Abschaffung der Kopftaxe bloſs die sogenannten Schutzsteuern, welche:

1) die Gränzinsassen, die eine Familie für sich bilden, keine Grundstücke besitzen, und kein steuerbares Gewerbe treiben, mit 4 fl. des Jahres, und

2) die nicht in der Gränze gebornen Knechte mit 2 fl. jährlich, wenn sie bei Handels- und Gewerbsleuten, mit 1 fl. jährlich, wenn sie bei Gränzern dienen, bezahlen. Ledige Knechte aus der Gränze, ledige Gesellen und Handlungsdiener ohne Unterschied sind zur Beförderung des ungehemmten Erwerbes ganz steuerfrei (§. 153). Noch unterliegen

3) die im walachisch-illyrischen Regimente ansäſsigen Judenfamilien neben der etwa schuldigen Handels- oder Gewerbsteuer für den in der Gränze ihnen verliehenen Schutz einer geringen Steuer, die nach Maſsgabe der Wohlhabenheit der Abgabepflichtigen nach drei Klassen erhoben wird (§. 154). Die Conscription des Regiments wies 1815 die dortigen Juden nicht aus (1. Theil. S. 249). Im Jahre 1818 befanden sich ihrer daselbst 50, 1819: 41, 1820: 45.

Sämmtliche Schutzsteuern ertrugen 1802: 12,699 fl. 20 kr., 1819 in den

36) Organisirungsacten; Conscription von 1819; Rechnungsabschluſs von 1808.

karlstädter Regimentern	664 fl.	—
Banal- »	780 »	—
warasdiner »	2572 »	—
slawonischen und im Tschaikisten - Bataillon	10,064 »	—
in den banatischen Regimentern - - - -	8834 »	—
im Ganzen - - -	22,914 »	—

Fafst man die einzelnen Summen sämmtlicher Industrie - und Schutzsteuern zusammen, so belaufen sich diese 1802 auf 52,868 fl. 42 1/8 kr., 1819 auf 79,913 fl. 55 kr.; im Jahre 1808 warfen sie nach dem Rechnungsabschlusse 61,807 fl. 3 5/8 kr. ab.

Auch in den Militär-Communitäten hat das Regulativ von 1787 Industrie- und Schutzsteuern eingeführt, die im Verlaufe der Zeit nur wenige Änderungen erlitten haben. Nur Zengg und Carlopago haben erst eine angemessene Grund-, Haus-, Handlungs-, Gewerb-, Mühlen- und Schutzsteuer zu gewärtigen [37]), und sind dermalen noch davon frei, man müfste denn die einzige directe Steuer hierher rechnen, welche in Zengg unter dem Namen der Botegaritaxe erhoben wird, bei 160 fl. erträgt, und eine Art Handlungssteuer ist.

37) Zengg bezahlte unter der französischen Regierung eine Grund-, Kopf- und Patentsteuer, welche 1811 auf 3545 fl. 8 kr., 1812 auf 4389 fl. 59 kr. stieg, und auf deren Rechnung 1813 noch, wo die Stadt unter die österreichische Herrschaft zurückfiel, 1273 fl. 28 kr. bezahlt wurden. Nach dem neuen Anschlage könnten die im Texte erwähnten Steuern für Zengg auf 2187 fl. 45 kr. sich belaufen, für Carlopago gar nur auf 500 fl. — Acten von 1821.

In allen übrigen Communitäten bestehen:

1) eigentliche Handelssteuern. Diese werden in Petrinia nach 8, in Kostainicza nach 12 Klassen, von 4 fl. bis 40 fl. erhoben, und tragen dort, dem Anschlage von 1819 gemäfs, 842 fl., hier 917 fl.; in Belowar nach 7, in Iwanich nach 5 Klassen von 1 fl. 30 kr. bis 14 fl.; sie belaufen sich in der erstern auf 249 fl. 30 kr., in der letztern auf 123 fl.; in Peterwardein nach 4, in Karlowitz und Semlin nach 6 Klassen von 12 fl. bis 40 fl.; ihr Ertrag ist in Peterwardein auf 384 fl., in Karlowitz auf 1396 fl., in Semlin auf 5542 fl. geschätzt. Die neue Communität Brod soll nach dem für das broder Regiment geltenden Mafsstabe ungefähr 1172 fl. an Handelssteuer entrichten. In Pancsowa bestehen 6, in Weifskirchen 7 Klassen der Handelssteuer, von 5 fl. bis 40 fl.; in jener Communität erträgt sie 5750 fl., in dieser 1124 fl. Überdiefs wird in beyden Communitäten eine »Speculationssteuer« nach 5 Klassen von 12 fl. bis 40 fl. entrichtet, die in Weifskirchen bei 500 fl. abwirft, in Pancsowa, erst 1821 eingeführt, noch keine bestimmte Schätzung zuläfst.

Die Handelssteuern ertragen daher, der Berechnung von 1819 zu Folge, in den

karlstädter Communitäten		160	fl.	—
Banal-	»	1759	»	—
warasdiner	»	372	»	30 kr.
slawonischen	»	8494	»	—
banatischen	»	7374	»	—
zusammen		18,159	»	30 kr.

2) Gewerbsteuern der Handwerker. Petrinia entrichtet diese nach 4, Kostainicza nach 9 Klassen, von 1 fl. bis 12 fl., ersteres mit beiläufig 1548 fl., letzteres mit 606 fl. 30 kr. Aufserdem nimmt

Petrinia an Billardtaxen 33 fl. ein. In Belowar erträgt die Gewerbsteuer nach 5 Klassen von 1 fl. bis 12 fl. 573 fl., überdiefs die Billardtaxe 4 fl. 30 kr.; in Iwanich die Gewerbsteuer nach 4 Klassen von 1 fl. bis 6 fl. 320 fl., in Peterwardein nach 5 Klassen von 4 fl. bis 75 fl. 698 fl., überdiefs die Billardtaxe 22 fl. 30 kr., in Karlowitz und Semlin die Gewerbsteuer nach 4 Klassen, von 4 fl. bis 10 fl., dort 992 fl., hier 2544 fl. (Vom 1. November 1822 an wurde die Gewerbsteuer in Semlin noch um zwei Klassen zu 12 fl. und 20 fl. vermehrt.) In Brod gehen an dieser Steuer nach dem Mafsstabe des broder Regiments ungefähr 892 fl. ein; in Pancsowa und in Weifskirchen nach 5 Klassen von 4 fl. bis 10 fl., dort (1819) 5737 fl., hier 1554 fl. 30 kr., in Pancsowa ferner an Billardtaxe 24 fl.

Sämmtliche Gewerbsteuern liefern sonach in

den karlstädter Communitäten	—	—	—	—
» Banal-	»	2187 fl.	30 kr.	
» warasdiner	»	897 »	30 »	
» slawonischen	»	5148 »	30 »	
» banatischen	»	7315 »	30 »	
zusammen		15,549 »	—	

3) Mühlensteuern werden nur in Kostainicza, Belowar, Peterwardein, Karlowitz, Semlin und Brod bezahlt. Ihr Gesammtertrag gibt 330 fl. 42 kr., worunter die slawonischen Communitäten allein mit 223 fl. 30 kr. begriffen sind.

Die einzige Personaltaxe ist auch in den Communitäten, wie in den Regimentsbezirken,

4) die Schutzsteuer, welche von Taglöhnern, auswärtigen Knechten u. d. gl. in Petrinia mit 4 fl., 2 fl. und 1 fl., in Kostainicza mit 2 fl. und 4 fl.

entrichtet wird, dort 1110 fl., hier 102 fl. abwirft, in Belowar gar nicht, in Iwanich zu 1 fl. und 2 fl. besteht, und auf 21 fl. sich beläuft, dann in Peterwardein und Karlowitz mit 2 fl., in Semlin mit 3 fl. eingehoben, in der erstern dieser drei Communitäten 182 fl., in der zweiten 242 fl., in der dritten 3093 fl. erträgt. In Brod wird sie nach dem Ausmaſse des broder Regiments auf 569 fl. geschätzt.

Pancsowa nimmt zu 2 fl. und 3 fl. (1819) 894 fl., Weiſskirchen nach dem nämlichen Ausmaſse 218 fl. an Schutzsteuer ein.

Diese Abgabe liefert demnach

in den karlstädter Communitäten		— —	—	—
» » Banal-	»	1212	fl.	—
» » warasdiner	»	21	»	—
» » slawonischen	»	4086	»	—
» » banatischen	»	1112	»	—
	zusammen	6431	»	—

Sämmtliche Industrie- und Personalsteuern in den Militär-Communitäten betragen, den Ansätzen von 1819 gemäſs, nicht mehr als ungefähr 40,470 fl. 12 kr. jährlich [38]), und rechnet man die Summe dieser Taxen in den Regimentsbezirken und im Tschaikisten-Bataillon im Jahre 1819 mit 79,913 fl. 55 kr. hinzu, nachdem der dieſsfällige für 1819 noch beim broder Regimente angerechnete Ertrag der Communität Brod mit 2642 fl. abgeschlagen worden; so ergibt sich eine Gesammtsumme von 117,742 fl. 7 kr., von welcher auf

die Handelssteuern	33,837	fl.	30 kr.
» Gewerbsteuern	40,079	»	— »

[38]) Acten.

die Mühlensteuern	15,049 » 37 kr.
» Schutzsteuern	28,776 » — »

kommen.

Nachdem wir, dem Gange der Grundgesetze folgend, bereits so vieles, was die Finanzverwaltung betrifft, schon hier in Betrachtung gezogen; so erlauben wir uns schliefslich noch, die Gesammtsumme der directen Steuern und ihre Vertheilung in der kroatischen, slawonischen und banatischen Gränze hier zu erwägen.

Ein vergleichender Blick auf das Ausland lehrt, dafs in Grofsbritannien von der Gesammtsumme der directen Steuern beiläufig fallen

auf jede Quadratmeile:	auf jeden Kopf:
29,698 fl. C. M.	9 fl. 29 kr. C. M. [39]);

in Frankreich

auf die Quadratmeile:	auf den Kopf:
13,296 fl. C. M.	4 fl. 32 kr. C. M. [40]);

39) Gröfse von England, Wales, Schottland und Irland: 5445,70 Quadratmeilen; Einwohner: 17,176,069. Vollst. Handb. der Erdbeschr. von Hassel u. s. w. 7. Band. S. 5 und 24. Abgaben 1819: Landtaxe, fixirte Taxen und Armentaxe 16,269,891 Pf. Sterl. (bei 162,690,000 fl. C. M.) Nebenius, öffentl. Credit. Anh. S. 28, 29. Die Verminderung der Abgaben im Jahre 1822 und die seitherige Zunahme der Volksmenge mag obigen Quotienten um Etwas herabsetzen.

40) Gröfse: 10,000 Quadratmeilen; Einwohner 1819: 29,303,833 Vollst. Handb. der Erdbeschr. 8. Band. S. 5, 6 und 48; directe Steuern für 1820 (Grund-, Personal-, Mobiliar-, Fenster-, Thüren-, Patentsteuer) 341,900,000 Franken, etwa 132,961,111 fl. C. M. Nebenius, a. a. O. S. 102. Thum, System der

im Königreiche der Niederlande

auf die Quadratmeile:	auf den Kopf:
18,235 fl. 11 kr.	4 fl. — » [41]);

in Preuſsen

auf die Quadratmeile:	auf den Kopf:
4873 fl. 34 kr.	2 fl. 13 kr. [42]);

in Ruſsland

auf die Quadratmeile:	auf den Kopf:
208 fl. 4 kr.	1 fl. 33 kr. [43]).

directen Steuern in Frankreich. Mainz, 1819. S. 9 — 91.

41) Gröſse: 1148 Quadratmeilen; Einwohner 5,226,857. Vollst. Handbuch 9. Bd. S. 509, 524. Grund-, Miethe-, Thüren-, Fenster-, Feuerstellen-, Mobiliar-, Dienstbothen-, Pferde-, Patentsteuer für 1821: 25,503,722 fl. (ungefähr 20,934,305 fl. C. M.) Österr. Beob. 1821. Nro. 155.

42) Gröſse nach Hofmann (ohne Neufchatel): 5014 Quadratmeilen; Einwohner 1819 nach der Angabe des statistischen Büreaus von 1821 (Beitr. zur Statistik des preuſs. Staats): 10,976,252. Grund-, Klassen- und Gewerbsteuer nach dem Budget für 1821: 17,247,850 Rthlr. (bei 24,436,120 fl. C. M.) Österr. Beobacht. 1821. Nro. 177.

43) Gröſse: (ohne Polen) 298,950 Quadratmeilen; Einwohner: 40,067,000. Kopf-, Vermögens-, Recruten-, Patentsteuern 40,580,000 Rubel (etwa 62,222,666 fl. C. M), ohne die beträchtlichen Naturallieferungen. In Absicht auf Gröſse und Volksmenge folgen wir der unlängst erschienenen ämtlichen Tabelle (österr. Beob. 1822. Nro. 160), in Ansehung der Steuern aber nicht eben so, da in der Tabelle unter diese auch indirecte Abgaben (die Getränkesteuer) aufgenommen zu seyn scheinen. Wir halten uns daher dieſsfalls noch an das vollst. Handb. der Erdbeschr. 11. Bd. S. 160 — 161.

In der österreichischen Monarchie getrauen wir uns den Gesammtbetrag der directen Steuern nicht über 50 Millionen Conventions-Gulden zu schätzen[44]. Dieses gäbe aber bei einem Umfange von 12,055 Quadratmeilen 4166 fl. 40 kr. für die Quadratmeile, und bei einer Volksmenge von 28,913,482 Köpfen 1 fl. 43 kr. auf den Kopf[45]. Rechnet man Ungern, Siebenbürgen und die Militärgränze mit ungefähr 8 Millionen Gulden an directen Steuern, 6000 Quadratmeilen und 10 $^1/_2$ Million Köpfe ab; so kommen vom Reste der Steuern in den übrigen k. k. Staaten beiläufig 7000 fl. auf die Quadratmeile, und 2 fl. 17 kr. auf den Kopf.

Auch in den minder mächtigen Staaten fallen die Steuerquoten nicht viel geringer aus. Im Königreiche Baiern kommen

auf die Quadratmeile:	auf den Kopf:
5021 fl. 42 kr. C. M.	2 fl. 4 kr. C. M.[46];

[44]) Im Jahre 1791 berechnete der Freiherr von Lichtenstern dieselben nur auf 33 $^1/_2$ Million; siehe dessen Staatsverfassung der österr. Monarchie. Wien, 1791. S. 324. Vergl. vollst. Handb. der Erdb. 2. Bd. S. 151. Crome's europ. Staatskräfte, S. 183; auch André's Statistik, S. 463, 464; und Höck's Materialien zu einer Finanzstatistik der deutschen Bundesstaaten. Schmalkalden, 1823. S. 4 — 8.

[45]) Lichtenstern Vollst. Abriſs. Brünn, 1820. S. 62, 169.

[46]) Gröſse: 1474 Quadratmeilen; Einwohner 3,572,541. Grund-, Häuser-, Dominical-, Gewerbe-, Familien-, Zugviehsteuern 1819: 8,883,230 fl. (ungefähr 7,402,691 fl. C. M.). Crome Staatskräfte der zum deutschen Bunde gehörigen Länder. I. S. 6, 7; 64, 65.

im Königreiche Würtemberg

auf die Quadratmeile:	auf den Kopf:
5420 fl. 3 kr. C. M.	1 fl. 42 kr. C. M. [47]);

in dem Grofsherzogthume Baden sogar

auf die Quadratmeile:	auf den Kopf:
8040 fl. 8 kr. C. M.	2 fl. 11 kr. C. M. [48]).

Niedriger als in irgend einem der angeführten Staaten sind die directen Steuern in der Militärgränze. Die Gesammtsumme derselben beläuft sich (ohne die Hutweidetaxe in den banatischen Regimentern) auf 992,095 fl. 16 $^4/_8$ kr., wovon die dreizehn Regimentsbezirke und das Tschaikisten-Bataillon:

	890,318 fl. 1 kr.
die eilf ältern Communitäten (mithin Brod nicht dazu gezählt) entrichten	101,777 fl. 15 $^4/_8$ kr. [49]).

Es kommen daher vom Ganzen nicht mehr als 1629 fl. 3 kr. auf die Quadratmeile, und nicht mehr

[47]) Gröfse: 369 Quadratmeilen; Einwohner 1,400,000. Directe Steuern mit den angetragenen Erhöhungen über 2,400,000 fl. C. M. Crome Staatskräfte der zum deutsch. B. geh. Länder. I. S. 200, 203, 270.

[48]) Gröfse: 274 Quadratmeilen; Einwohner 1,010,000. Directe Steuern 1819: 2,213,000 fl. C. M. Crome, a. a. O. S. 374, 385, 420.

[49]) Die theils noch im Werke befindlichen, theils kürzlich erst genehmigten Steuererhöhungen in den warasdiner, Banal- und ältern slawonischen Militär-Communitäten, die Einführung neuer Steuern in Zengg und Carlopago, und die in der neuen Communität Brod eingehenden directen Abgaben können die Steuersumme der Communitäten wohl um einige Tausende vergröfsern; die Steuern der Communität Brod müssen aber dann beim broder Regimente abgeschlagen werden.

als 1 fl. 11 kr. auf den Kopf. — Der eigentliche Gränzer zahlt gar nur 1 fl. 7 kr. ungefähr, der Städter dagegen 2 fl. 36 kr.

Unter den einzelnen Provinzen ergeben sich folgende Verhältnisse:

In der karlstädter Gränze bezahlt die Quadratmeile 550 fl. 28 kr., der Kopf kaum 28 kr. Die Communitätsbewohner können hier, so lange sie nicht gleichfalls Steuern unterworfen sind, von den übrigen Gränzbewohnern nicht abgesondert in Betrachtung gezogen werden.

In der Banalgränze kommen auf die Quadratmeile 1580 fl. 11 kr., auf den Kopf ungefähr 51 kr. — In den Regimentsbezirken zahlt der Einzelne 48 kr., in den Communitäten über 1 fl. 54 kr.

In der warasdiner Gränze entfallen für die Quadratmeile 2543 fl. 39 kr., für den Kopf 1 fl. 37 1/2 kr. — In den Regimentsbezirken entrichtet jeder Bewohner 1 fl. 37 kr., in den Communitäten 1 fl. 6 kr.; es sind diese zur Zeit noch die einzigen in der Gränze, wo der Städter weniger bezahlt, als der Bewohner der Regimentsbezirke.

In der slawonischen Gränze werden von der Quadratmeile 2370 fl. 44 kr. an directen Steuern getragen, und jeder einzelne Bewohner bezahlt 1 fl. 22 3/4 kr., insbesondere in den Regimentsbezirken und im Tschaikisten-Bataillon 1 fl. 16 kr., in den Communitäten beinahe 2 fl. 41 kr.

In der banatischen Gränze steuert die Quadratmeile 1756 fl. 15 kr., der einzelne Kopf 1 fl. 37 kr. —, der Bewohner der Regimentsbezirke 1 fl. 30 kr., der Bewohner der Communitäten 3 fl. 19 kr. [50]).

[50]) Wir legten obiger Berechnung die Conscriptions-

Kaum mag in dem heutigen Europa ein Beispiel geringerer Besteuerung angetroffen werden, als es die Militärgränze darbietet. Der dürftige Norwege zahlt noch beinahe 1 fl. 16 kr. C. M. im Durchschnitte [51]), und folglich um 5 kr. mehr als der Gränzer. Dabei erwäge man noch, daſs von der Gesammtsumme der Steuern (992,000 fl.) das Dienstconstitutiv mit 420,000 fl. den Steuerpflichtigen unmittelbar zu Gutem gerechnet, folglich nur beiläufig 572,000 fl. baar abgeführt werden, so daſs eigentlich nur etwa 41 kr. im Durchschnitte für jeden Gränzbewohner zu zahlen erübrigen; — der karlstädter Gränze nicht zu gedenken, welche an Dienstconstitutiv mehr vom

listen von 1819, von welchem J. auch die Steueransätze genommen sind, zum Grunde; diesen zu Folge hatten die

karlstädt. Regiments-Bezirke	200,211	Communitäts-Bezirke 2,903	203,114
Banal- »	89,114	4,207	93,321
warasdiner »	102,905	1,910	104,815
slawonischen » und das Tschaikist. Bataillon	222,041	17,014	239,055
die banat. Regiments-Bezirke	183,642	13,045	196,687
zusammen	797,913	» 39,079	836,992

einheimische Bewohner.

51) Einwohner 1819: 910,000. directe Steuern: Land-, Städte- Brennerei-, Eisen- und Kupferwerk-, Sägemühlen-Steuern 657,770 Rthlr. (über 1,151,097 fl. C. M.). Vollst. Handb. der Erdbeschr. 10. Band, S. 456, 480. Nach Catteau-Calleville zahlte Norwegen zu Ende des vorigen Jahrhunderts 1,250,000 bis 1,500,000 Rthlr. an jährlichen Abgaben aller Art.

Staate empfängt, als sie an Steuern demselben entrichtet.

§. 74.

Einige allgemeine Bemerkungen über die Grundgesetze.

So war denn seit Entstehung der Militärgränze in Kroatien, Slawonien und im Banate zum ersten Mahle ihre Verfassung durch die Grundgesetze bestimmt und erschöpfend ausgesprochen, als deren wesentlichste Stücke die militärische Widmung, der Grundbesitz, die Hausgemeinde und die Grundsteuer hervortreten.

In Kürze zusammengefaſst liegen nämlich folgende Ideen dieser Verfassung zum Grunde.

Alle Gränzer, welche die Waffen zu führen fähig sind, haben auch die Pflicht dazu; sie sind geborne Krieger. Ihr Lehns- und Landesfürst kann sie gebrauchen zu jeder Zeit, an jedem Orte, gegen jeden Feind; widmet er auch gewöhnlich nur einen mäſsigen Theil der Waffenfähigen dem Waffendienste, so steht es doch nur bei ihm, ein weit gröſseres Heer, ja die ganze Masse aufzubieten zur Vertheidigung des bedrohten Vaterlandes.

In der Heimath bezieht der Gränzer keinen Sold; er dient für seine Lehengründe, und lebt sonach von der Feldwirthschaft.

Wie aber jeder Gränzer dienstpflichtig ist, so kann der Grundbesitz auch nur in den Händen der Gränzer seyn.

Sie sind wahre Nutzeigenthümer ihres Bodens, und können nach Sicherstellung des Unterhalts für das Haus über den Rest verfügen; sie sind keine

Grundholden, keine herrschaftlichen Unterthanen, sondern freie Lehensmänner, nur ihrem Landesherrn und dem von diesem gesetzten Feldobern unterworfen.

Den Dienenden versorgt im Frieden die Familie. In patriarchalischer Gemeinschaft lebend, wird es dieser möglich, die Dienstmänner für das Heer in grösserer Menge zu stellen und zu unterhalten, ohne die Pflege, welche die Wirthschaft erfordert, zu vernachläſsigen.

Die Häuser, welche keine Dienstmänner stellen können, bezahlen die Grundsteuer und durch diese das Dienstconstitutiv und die Anschaffungen des Staats für die Häuser der Dienenden. Die Grundsteuer stellt demnach das Ebenmaſs zwischen Pflicht und Leistung her.

Was sonst noch die Grundgesetze über das Recht zu Gewerben und zu den Studien, über Arbeitspflicht, dann über Industrie- und Schutzsteuern enthalten, gehört nicht mehr zu den wesentlichen Gegenständen der Gränzverfassung, sondern, wenn schon in steter Rücksicht auf diese, und ihrem Geiste gemäſs abgefaſst, in den weitern Kreis der staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten der Gränzer, welcher, jede Willkür verbannend, auf das genaueste vorgezeichnet werden sollte.

Solch klare und feste Bestimmung, ein Jahrhundert lang vergeblich ersehnt und beabsichtiget, muſste allein schon für eine groſse, ja für die gröſste Wohlthat gelten. Aber auch manch andere neue Verfügung konnten die Grundgesetze zu Gunsten der Gränzer treffen, unbeschadet dem Streben, die bestehende Verfassung im Wesentlichen aufrecht zu erhalten. Wir rechnen hierher die feierliche Art, mit welcher die Unwiderruflichkeit des Nutzeigenthums auf die

Grundstücke sichergestellt wurde, die Freigebung der Verfügung mit dem Überlande, die Erleichterung der Familientheilungen, die Bewilligung der Munition im Frieden, die Sicherung des Dienstconstitutivs für die Ausmarschirten, die Überlassung der ärarischen Montur, welche die Gränzer aus dem Felde nach Hause bringen, die stufenweise Befreiung der Enrolirten von der Arbeitschuldigkeit, die beträchtliche Herabsetzung der Arbeitsreluition, und die Erhöhung des Preises für die bezahlte Arbeit, die Festsetzung eines Maximums für die Gemeindearbeitschuldigkeit, die Einführung der Steuerklassen für Äcker, Wiesen und Hutweiden u. s. w.

Obschon übrigens die Grundgesetze zumal für die Auszeichnung der Dienenden und ihrer Häuser sorgen, wie dieses dem Geiste einer militärischen Verfassung ganz entspricht, so leuchtet gleichwohl auch für die übrigen Gränzer durchaus die schonendste Rücksicht hervor, und wer unbefangen nach vorliegender Darstellung die Lage des Gränzers vergleicht mit dem Zustande, in welchem sich die Bauern, nicht nur etwa in Galizien, Siebenbürgen und Ungern, sondern selbst in Böhmen, Mähren und Österreich befinden [1]),

[1]) Siehe z. B. den Überblick der Bauernschaft im österreichischen Kaiserstaate. Vaterländ. Blätter 1808, S. 451 — 454. 1809 S. 33 — 36; 333 — 340. Hrn. Bisingers österr. Staatsverfassung. Wien und Triest, 1809. S. 225 — 252. Hrn. v. Schwartners Statistik, II., S. 197 — 214, und die ungrischen Miscellen. Wien, 1817. 1. Liefer, S. 31, 52. 2te Liefer., S. 59, 94. Den Rechtszustand der Bauern in den europäischen Staaten schildert Hr. Bisinger in seiner vergleichenden Darstellung der Staatsverf. der europäischen Monarchien und Republiken. Wien, 1818. S. 345—356.

wer insbesondere die Eigenthumsverhältnisse, die Leistungen und Gaben der einen und der andern erwägt, kann nicht anstehen, das Loos des Gränzers zum mindesten jenem des Bauers gleich zu setzen, welchen die überall gleich väterlich, wenn auch nicht überall mit gleichem Erfolge wirkende österreichische Regierung auf die günstigste Stufe zu erheben vermochte.

Wirklich scheint unter dem Gränzvolke selbst die Überzeugung von der Wohlthätigkeit des Gesetzes ziemlich verbreitet; die häufigen Klagen wenigstens, welche früher über die bestehenden Gränzsysteme geführt wurden, sind nun gänzlich verstummt, und immerfort wandern Bauernfamilien aus den Provinzialgebieten in die Gränze ein, während kein Beispiel bekannt ist, dafs Gränzhäuser dahin auszuwandern den Wunsch geäufsert hätten. Gleichwohl mögen einzelne Stimmen manches zu rügen finden, und zumal Auswärtige schwer mit einer Verfassung sich befreunden können, welche den hergebrachten Ansichten nicht selten widerstrebt. Vielen wird sie schon durch ihren Feudalcharakter bedenklich, wie wenig sie auch den Nachtheilen des Lehenwesens unterworfen ist. Man hält sie für unverträglich mit der Aufnahme der Cultur und der Industrie, und doch ist dem Talente der Zugang zum Tempel der Wissenschaften nicht nur nicht verschlossen, sondern, wie wir gehörigen Orts sehen werden, sogar erleichtert, der Ackerbau durch ein vollkommen gesichertes Grundeigenthum und ein überaus mäfsiges Besteuerungssystem begünstigt, der Handel völlig frei, und die Betreibung der Gewerbe nicht mehr beschränkt, als der höhere Zweck der Gränzverfassung es unvermeidlich macht. Die starke

Zunahme der Volksmenge und der Production verbürgen mehr als alle Worte, dafs die Gränzer durch die Verfassung im freien Gebrauche ihrer Kräfte nicht gehindert sind.

Überhaupt darf, unserem Bedünken zu Folge, der Werth einer Verfassung nicht, wie es heut zu Tage leider üblich geworden, nach allgemeinen Theorien, die nicht einmal in ihren Grundlagen gesichert, nicht nach Formen, deren Zweckmäfsigkeit noch keineswegs durch die Erfahrung bewährt ist, und nach Mustern, welche keine Nachahmung gestatten, beurtheilt werden, sondern nach ihrer Übereinstimmung mit dem eigenthümlichen Charakter, mit dem Geiste, den Sitten und Gewohnheiten des Volkes, dem diese Verfassung gegeben. Ist nun aber den Gränzländern durch ihre Lage, durch die Geschichte, den Charakter, den Geist, die Sitten ihrer Bewohner die Bestimmung geworden, ein Kriegervolk zu beherbergen, so kann einem solchen nur jene Verfassung genügen, welche es bei seiner Bestimmung erhält, und für seinen Beruf erzieht. Leisten die Grundgesetze dieses, machen sie es möglich, dem Volke seine kriegerische Widmung zu bewahren, und sichern sie ihm die wesentlichste aller Erwerbsquellen, den einzig seiner Bestimmung zusagenden Landbau mit seinen Segnungen; sorgen sie, um mit zwei Worten alles zu sagen, vor allem für Brot und Soldaten, so haben sie ihrem ersten und höchsten Zwecke entsprochen. Sorgen sie aber auch noch weiter dafür, dafs dieses Kriegervolk in seinen Sitten und Gewohnheiten unbeirrt den heutigen Forderungen des Waffendienstes entsprechen, nicht nur ein gewaltiges, sondern auch geübtes, zuchthaltendes, immer und überall

brauchbares Heer stellen könne; sorgen sie dafür, dafs dieses Volk — Theil eines grofsen Völkerbundes — indem es durch persönliche Leistung so viel an der Gesammtsumme der öffentlichen Staatslasten abträgt, hinwiederum durch Befreiung von den sächlichen Leistungen der übrigen Brudervölker wesentlich erleichtert, und so das billige Ebenmafs hergestellt werde; sorgen sie endlich dafür, dafs bei allen eigenthümlichen Pflichten der Gränzer gleichwohl der staatsbürgerliche Zustand derselben vollkommen gesichert sey, dafs der allgemeinen Verpflichtung zum Kriegerstande ungeachtet dem Einzelnen ausnahmsweise unbenommen bleibe, einem andern, als dem Ackerbaugewerbe sich hinzugeben, und einen andern Beruf, als den des Soldaten, zu wählen; und hindern sie nicht, dafs die Gesammtheit der Gränzer auf ihrem eigenthümlichen Wege so gut als anderswo unter andern Gesetzen und Obrigkeiten an dem zeitgemäfsen Fortschreiten wahrer Ausbildung und echten Wohlstandes Theil zu nehmen vermag, dafs eine weise Verwaltung dahin strebe, die Zufriedenheit und das Gedeihen eines trefflichen Volkes zu befördern; so wird man bekennen müssen, dafs diese Verfassung nicht blofs ihren eigentlichen Zweck, sondern auch jede andere gerechte und billige Forderung erfülle. — Die innige Überzeugung aber, dafs die Grundgesetze alles das in seltner Zweckmäfsigkeit und Zusammenstimmung leisten, war es, welche den Marschall Marmont — genau unterrichtet von ihrem Inhalt und ihrer Wirkung — bewog, der heutigen Gränzverfassung einen hohen Grad der Vollkommenheit zuzugestehen [2]).

[2]) Siehe dessen *Rapport et Projet du Décret sur l'orga-*

Das Kundmachungspatent der Grundgesetze nimmt jedoch nur den bescheidenern Ruhm für dieselben in Anspruch, die erste Grundlage der Gränzverfassung vollendet zu haben, und gewiſs besteht ihr gröſster Vorzug darin, daſs sie jede fernere Vervollkommnung dieser Verfassung möglich gemacht haben; denn gegenwärtig, wo ihre Grundsätze klar vorliegen, wo der staatsbürgerliche Zustand des Gränzers unwiderruflich gesichert ist, kann ohne Gefahr für sein Wohl fortgeschritten werden auf der betretenen Bahn, wie Zeit und Erfahrung es wünschenswerth oder nothwendig machen.

Noch glauben wir einer Meinung gedenken zu sollen, welche nicht allzuselten gehört wird, und der zu Folge jene ältere Verfassung die einfachste, und darum die beste gewesen, nach welcher die Gränzer vom Staate nichts empfingen, aber auch nichts an denselben zu bezahlen hatten.

Allerdings scheint dieser Grundsatz in der frühesten Gränzverfassung vorzugsweise gegolten zu haben, wenn anders der Zustand, in welchem die Gränzer beinahe zwei Jahrhunderte hindurch sich befanden, ein verfassungsmäſsiger genannt werden kann. Als aber bei der Fortbildung des Gränzinstituts Schlichting und Khevenhüller in Slawonien, Hildburghausen in Kroatien auf diesen Grundsatz des Nichtsbezahlens und Nichtsempfangens ihre Systeme bauen wollten, bewies sich bald — auch bei minder strenger Durchführung desselben — seine Unstatthaftigkeit, wie er denn

nisation — — des provinces illyriennes; die Übersetzung davon in den vaterländischen Blättern, 1811. Nro. 69—71.

offenbar auf die ungerechteste Art nur diejenigen Gränzhäuser begünstigte, welche keine Soldaten zu stellen im Stande waren, und somit die erste Pflicht der Gränzer nicht erfüllten; diese waren von aller Mitwirkung zum öffentlichen Wohle befreit, und die Häuser der Dienenden genossen für die ihnen einseitig aufgebürdete Last keine Entschädigung. Man dachte daher bald auf Mittel, die Leistungen der Gränzhäuser billig unter einander auszugleichen, und nach fruchtlosen Versuchen, durch Beihelfer und Statutarien dahin zu wirken, stellte sich die Überzeugung fest, daſs nichts so gerecht und zweckmäſsig die gewünschte Ausgleichung bewerkstellige, als das aus der Grundsteuer gebildete Dienstconstitutiv.

In so ferne aber durch jene Abgabe vorzugsweise nur die Unterstützung der Häuser der Dienenden, und keineswegs die Vermehrung der Finanzen beabsichtiget ist, kann in diesem Sinne noch dermalen behauptet werden, daſs die Gränzer dem Staate nichts bezahlen, und nichts aus der Staatscasse empfangen.

Der Entwurf zu einer Gränzverfassung nach solchem Grundsatze, wie er vor mehreren Jahren mit nicht geringer Anmaſsung dem Publicum vorgelegt wurde, trägt die Züge seiner Unbrauchbarkeit zu deutlich an sich, als daſs es nach jenem, was über diesen Gegenstand bisher gesagt worden, nöthig wäre, ein weiteres Wort darüber zu verlieren.

§. 75.

Die Regulamente für die siebenbürgische Militärgränze vom 24. März 1764 und vom 12. November 1766, sammt den späteren Verfassungsvorschriften für dieselbe.

Die heutige Verfassung der siebenbürgischen Gränze beruhet, wie schon in der Organisirungsgeschichte (§. 68) bemerkt worden, nicht allein auf den Regulamenten für die Sekler-Regimenter (in 70 §§.) und für die Walachen-Regimenter (in 84 §§.), sondern auch auf mehreren spätern Verordnungen, unter welchen jene vom 23. April und 9. November 1770, vom 24. April 1773, 21. December 1776, 19. April 1777, 5. October 1807, 7. Jänner 1808 und vom 9. October 1817 die wichtigsten seyn dürften.

Wir glauben den Inhalt dieser verschiedenen Vorschriften am deutlichsten und erschöpfendsten darzulegen, wenn wir denselben in der Ordnung, in welcher die Grundgesetze für die übrigen Gränzprovinzen abgefafst sind, entwickeln, wobei sich auch der Vortheil leichterer Vergleichung der beiden Verfassungen ergeben mufs.

Das Gränzinstitut Siebenbürgens ist jedoch innig verbunden mit den bürgerlichen Landeseinrichtungen des Grofsfürstenthums; ein Blick auf diese, so weit unser Zweck es erfordert, mag daher als Einleitung vorausgehen.

Unter den verschiedenen Völkern, welche das transalpinische Dazien heut zu Tage bewohnen, gelten nur drei als Hauptnationen des Landes: die Ungern, die stammverwandten Sekler, und die Sachsen; alle übrigen sind geduldet, d. h. nur jene ha-

ben das Recht der Landstandschaft, diese, obgleich nicht minder des gesetzlichen Schutzes sich erfreuend, werden auf dem Landtage nicht repräsentirt [1]).

Die Walachen, die Mehrzahl unter sämmtlichen Einwohnern bildend (Ballmann schlägt sie zu $^4/_7$ an), gehören zu den letztern.

Jede der drei Hauptnationen hat ihre eigenthümliche Verfassung [2]). Die Ungern brachten die ihrige aus dem Mutterlande; die der Sachsen athmet deutschen Geist [3]). Ganz besonders gestaltet, und für uns genauerer Beachtung werth, ist jene der Sekler. Läſst es sich auch nicht genau bestimmen, wann sie von den übrigen Ungern sich getrennt haben [4]); so ist doch gewiſs, daſs sie schon frühzeitig die Gränzen des Fürstenthums zu bewachen und darum eine kriegerische Verfassung hatten [5]).

Eben so gewiſs ist ferner, daſs sie bereits in alten Zeiten nach drei Klassen unterschieden wurden. Die Primoren (*Fö Népek*) begriffen die Vornehmen und Reichen, welche die wichtigern Militär- und Civilämter bekleideten; im Jahre 1571 zum ersten Male findet man sie zum höchsten Adel (*Fö Nemesek*) gerechnet [6]). Die Primipilen (*Lófök*) — die

1) Ballmann, S. 37, 39. Marienburg, I. S. 155, 156. Gustermann, ungrisches Staatsrecht. Wien, 1816. I. S. 214.

2) Marienburg a. a. O. dann S. 135 und 137.

3) Marienburg S. 135, 167, 173. Gustermann a. a. O. S. 76 und S. 82. — 86.

4) Vergl. Marienburg I. S. 73.

5) Ballmann S. 28. Vergl. dieser Statistik. 1. Band. S. 202, 203.

6) Benkö, *Imago Nat. Sicul. hist. politica. Cibin. et Claudiop.* 1791. S. 43. Benigni's Regulirungsan-

Reiter — bildeten gleichsam die Pflanzschule der Primoren, und die Pixidarier oder Plebejer (*Község* oder *Köz Népek*) die Fufsgänger, oder das gemeine Volk. Auch die Sekler der letzten Klasse, ihrer Anhänglichkeit an die ungrischen Könige Ferdinand und Maximilian wegen auf dem Landtage von 1562 zu unterthänigen Bauern des Landesfürsten und (von diesem durch Schenkungen) der Optimaten erniedrigt, erhielten auf dem Landtage von 1599 ihre Freiheit wieder, und wurden nun häufig *Libertini* genannt [7]).

Durch Gewalt der Waffen zum Besitze ihres Bodens gelangt, sind die Sekler insgesammt fortan dem Kriegshandwerke ergeben geblieben [8]). Denn als die Ungern nach Siebenbürgen kamen, behielten die Ersteren ihre Wohnsitze nur unter der Bedingung, die Gränzen zu bewachen, und das Vaterland gegen feindliche Einfälle zu schützen.

Da die Union von 1545 alle drei Nationen Sie-

träge S. 12. Heut zu Tage zählt man zu den Primoren: 1) die Magnaten der Sekler (Grafen und Freiherrn), 2) die *Nobiles immunes*, die steuerfreien Ritter nach heutigem Sinne, 3) die zwischen diesen und den Primipilen stehenden Armalisten — durch Briefe geadelten —, welche den *Nobilibus unius sessionis* der siebenbürgischen Ungern gleich kommen, wie diese nur einen Edelhof und keine Unterthanen haben, auch seit 1711 der Steuer unterworfen sind. Benkö a. a. O. S. 44. Marienburg I. S. 85, 86.

7) Benkö a. a. O. S. 41 — 47.

8) Benkö a. a. O. S. 53. Benigni, statistische Skizze. S. 67; das Leopoldinische Diplom von 1691 nennt sie eines der streitbarsten Völker, und das *Tripartitum* (*P.* 3. *Tit.* 4.) »in Kriegssachen wohl erfahren«.

benbürgens verpflichtete, auf gleiche Weise durch Geld und Dienste für das Wohl des Vaterlandes zu sorgen; bestrebten sich die Sekler, Privilegien zu erhalten, indem sie ihre alten Gewohnheiten niederschrieben, und um deren Bestätigung bei den Woywoden anhielten. Diese wurde ihnen nun zwar — »da sie keine Privilegien hätten, und solche daher auch nicht bestätigt werden könnten« — nicht gewährt, doch aber auf dem Landtage von 1559 die Versicherung ertheilt, daſs sie ihre militärische Verfassung beibehalten sollten [9]).

Diese Verfassung bestand nach Inhalt der Gesetze, so wie nach dem Zeugnisse der Geschichte, wesentlich in Folgendem:

Die Sekler waren insgesammt und ohne Ausnahme verbunden, auf Befehl des Landesfürsten jederzeit Kriegsdienste zu thun. Sie muſsten zur Fahne schwören, und unausbleiblich zur Musterung erscheinen, so oft der Fürst es befahl. In eigene Musterlisten eingetragen, durfte keiner, der zur Fahne gehörte, auf irgend eine Art zum Leibeigenen gemacht werden [10]). Die Primipilen waren nicht ausschlieſslich zum Dienste zu Pferde verpflichtet, sondern hatten auch unter dem Fuſsvolke zu dienen [11]). Diejenigen Dienstleute, welche Grundstücke besassen, und in Abwesenheit des Herrn nicht zur Besorgung des Hauswesens erforderlich waren, muſsten mit Jenem im Felde erscheinen, oder statt ihrer ei-

9) Benigni's Regulirungsanträge. S. 9 — 10. Vergl. Gustermann a. a. O. S. 83.

10) *Art. diaet.* von 1623. Kriegsartikel des Fürsten Gabriel Bethlen von 1616. *Appr. Const. P.* 3. *Tit.* 10. *A.* 1. *Tit.* 76. *A.* 8, 12.

11) *Art. diaet.* von 1661. Benkö S. 57.

nen andern Mann stellen. Auch durften die zu Kriegsdiensten tauglichen Sekler außer dem Falle äußerster Armuth nicht in Privatdienste gelassen werden [12]). Sie waren verpflichtet, in ihrem Vaterlande unentgeldliche Kriegsdienste zu leisten, die Straßen zu bewachen, die Städte zu besetzen, und erhielten nur Sold, wenn sie über die Gränze Siebenbürgens gezogen wurden [13]). Wenn sie jedoch auf Befehl des Landesfürsten, und weil die öffentliche Sicherheit es forderte, auch außer Siebenbürgen zu streiten schuldig waren, wie sie dieß von jeher gethan, z. B. unter Johann Zapolya, unter Botskay, Gabriel Bethlen und Georg I. Rakoczy in Ungern, unter Georg II. Rakoczy in Polen, unter Michael I. Apaffy in Österreich, — so sollten sie alle zwei Jahre abgelöset werden [14]). Mit der nöthigen Kriegsrüstung mußten sie sich selbst versehen [15]).

Es hing vom Landesfürsten ab, die ganze Nation der Sekler oder nur einen Theil derselben zu bewaffnen. Von 1555 bis 1597 mußten sie stets ein Fünftheil in Bereitschaft halten, obschon die ungrischen Edelleute, den Fall allgemeiner Insurrection ausgenommen, von 1545 bis 1573 nur aus zehn, von 1573 bis 1599 gar nur aus zwanzig Unterthanen einen Reiter und einen Fußknecht, die Sachsen aber seit

[12]) Art. 24 von 1670, und Art. 16 von 1697. Benigni's Regulirungsanträge. S. 19 — 21.

[13]) *Appr. Const. P.* 5. *Ed.* 63, und *P.* 3. *Tit.* 76. *A.* 21. Art. 55 von 1630. Leopold. Diplom von 1691. Art. 14.

[14]) *Art. diaet.* 13 von 1688. Alvinz. Resolut. von 1693. Nro. 15.

[15]) *Appr. Const. P.* 3. *Tit.* 76. *A.* 8.

1575 im Ganzen nur 1000 Mann stellten. Erst von 1597 an wurde den Seklern erlaubt, blofs den zwanzigsten Mann bereit zu halten. Im Jahre 1606 erboten sie sich jedoch freiwillig, auf Verlangen des Landesherrn 2000 Reiter und 2000 Fufsgänger zu stellen [16]). Die Hauptleute setzte ihnen der Fürst nach eigener Wahl vor [17]).

Eine Anordnung von 1607 befahl, die Prozesse der Sekler nicht vor dem Kriegsgerichte allein, sondern vor dem Hauptmann und dem Königsrichter zugleich zu führen. Die *Appr. Const. Tit.* 19. *A.* 13 setzte jedoch fest, dafs die Sekler in Personal- und Criminalsachen, so wie überhaupt in Allem, was das Militär angeht, unter der Militär-Gerichtsbarkeit stehen sollen.

In Realangelegenheiten hatten diese die Stuhlbeamten; die Appellation über ihren Ausspruch ging aber an die *sedes generales*, bei welchen die Hauptleute und die Königsrichter gemeinschaftlich den Vorsitz führten [18]).

Vor der Trennung Siebenbürgens von der Krone Ungerns waren alle Sekler steuerfrei; nur bei Krönungen und Vermählungen der Könige, dann bei Geburten königlicher Prinzen entrichteten sie den sechsten Ochsen (*Ökör sütes*). Von 1545 bis 1599 indessen zahlten die Freien, wie die unterthänigen Pixidarier, welche auch stets den Zehenten zu geben verpflichtet blieben, die Contribution auf gleichem Fufse mit den übrigen Nationen, obschon sie

[16]) Benkö S. 54—55. Benigni's Regulirungsanträge. S. 15.

[17]) Art. 3 von 1660. Benigni a. a. O. S. 18.

[18]) Benigni's Regulirungsanträge. S. 15, 24.

verhältnifsmäfsig weit stärker, als diese, beim Kriegsdienste mitgenommen wurden [19]). Im Jahre 1599 bekamen die Sekler durch den walachischen Woywoden Michael, welcher im Namen des Kaisers Rudolph sich des Fürstenthums bemächtigte, ihre alten Freiheiten wieder; doch schon 1600, nach Vertreibung des Woywoden, verpflichtete sie der Landtag abermal zu gleicher Contribution mit den übrigen Nationen, während ihnen überdiefs die Waffen benommen, und nur die Ungern und Sachsen berechtiget wurden, solche zu tragen.

Der kaiserliche Feldherr Georg Basta enthob sie 1602 neuerdings der Steuerpflicht, und bis 1658 zahlten nun die Pixidarier nichts weiter, als einige Male Beiträge zu aufserordentlichen Bedürfnissen des Landes. Von jenem Jahre an entrichteten sie wieder bis zur Erscheinung des Leopoldinischen Diploms 1691, welches sie »rücksichtlich der für ihre Grundstücke geleisteten Kriegsdienste« davon loszählte, die Contribution. Gleichwohl übernahmen die Sekler schon in Folge des Landtages von 1693 von der ganzen Steuer des Fürstenthums 35,000 fl. auf sich, und seit 1711 wurden dieser die Primipilen wie die Pixidarier wieder förmlich unterworfen [20]).

Der Schäsburger Landtag von 1562 hat zwar entschieden, dafs die Primoren und Primipilen ihre Güter und Unterthanen, wenn sie solche rechtmäfsig inne haben, mit eben dem Rechte, wie die Edelleute

19) Eben daselbst S. 11, 13. Landtag von 1562 und 1599. Benkö S. 61; des letztern Behauptung S. 82, dafs die freien Pixidarier unbesteuert geblieben, ist also nicht richtig.

20) Benigni a. a. O. S. 14, 15, 21. Benkö, S. 83.

in den Comitaten besitzen sollen; dem ungeachtet findet aber, den *Appr. Const. P.* 3. *Tit.* 76., dann dem Landtagsartikel 25, von 1571 zu Folge, auf die Seklergründe kein *jus regium*, d. i. keine Nachfolge des *Fiscus* Statt, ausgenommen bei freiwilliger Unterwerfung unter dieselbe. Sie fallen nach dem Tode des Vaters den Söhnen, in deren Ermanglung den Töchtern zu; sind keine Kinder vorhanden, so erben die Seitenverwandten und — fehlen auch diese — die Nachbarn [21]). Auf dem Landtage von 1633 (Art. 6) wurde bei 500 fl. Strafe verboten, von den Pixidariern einen Grund auf ewig zu kaufen, und nur für Nothfälle ihnen zugestanden, den dritten Theil ihrer Grundstücke gegen eine billige Summe zu verpfänden. So gestattet auch der Landtag von 1650 (Art. 29) den Verkauf ihrer Güter auf ewig nur den Edelleuten, verwehrt ihn aber den übrigen Seklern, »damit der Soldatenstand nicht leide«; letztern ist nur erlaubt, für so lange, als dem Dienste dadurch nicht Abbruch geschieht, ihre Grundstücke gegen einen billigen, von den Offizieren zu bestimmenden, Werth zu verpfänden. Diese Verfügungen wurden späterhin bestätigt [22]).

Die Verfügung des schäsburger Landtags von 1562, daſs die Sekler künftig durch die *Nota infidelitatis* ihrer Güter verlustigt werden sollen, wurde auf dem Landtage von 1571 erneuert, es möge ein solcher Sekler zu den Primoren, Primipilen oder Pixidariern gehören. Im Jahre 1648 aber befahl der Landtag, daſs zwar die Sekler, welche zum Kriegs-

[21]) Benigni a. a. O. S. 11. Benkö, S. 72.

[22]) Benigni a. a. O. S. 16, 17, 18, 20. *Appr. Const. P.* 3. *Tit.* 76. *P.* 5. *Ed.* 57, 63, 70; Art. 25 von 1671.

dienste nicht erscheinen, am Leben gestraft werden, jedoch berechtigt seyn sollen, ihre Güter mit Erlaubnifs des Landesfürsten den Verwandten oder Nachbarn zur Lösung ihres Kopfes zu verpfänden [23]).

Der mehr erwähnte schäsburger Landtag von 1562 verordnete auch, dafs die freien Pixidarier einzig und allein der Herrschaft des Landesfürsten unterworfen seyn, die Primoren und Primipilen bei Strafe des Homagiums es nicht wagen sollen, ihre Rechte zu kränken, und der *Director causarum Fiscalium* die wider das Gesetz handelnden vor die Tafel zu laden habe. Diejenigen, welche sich zum allgemeinen Schaden freiwillig andern als Unterthanen unterworfen haben, mufste der General der Sekler, zu Folge Landtagsbeschlusses von 1608, aufsuchen, und in ihren vorigen Stand setzen; auf die Wiederholung solches Verbrechens wurde die Todesstrafe gesetzt. Im Jahre 1619 liefs man gleichwohl die Pixidarier, welche vor fünf Jahren schon in die Unterthänigkeit sich begeben hatten, in diesem Stande, und setzte nur die später in denselben getretenen in ihre vorige Lage zurück; doch wurde die Strafe auf 400 fl. gesetzt, wenn jemand einen Sekler zum Unterthan machen sollte, der ihm nicht wegen Desertion, oder weil er nicht zum Kriegsdienste erschien, auf rechtmäfsige Art als Unterthan geschenkt worden. Fürst Georg Rakoczy nahm 1635 auf Ansuchen der Primipilen und Pixidarier, deren Anzahl durch die vielen vom Adel unrechtmäfsig unterdrückten, und unter verschiedenen Vorwänden zu Unterthanen gemachten Sekler sehr vermindert worden war, per-

23) Benigni a. a. O. S. 12, 13, 17.

sönlich die Erhebung ihrer Lage vor, und befahl die gesetzwidrig von den Edelleuten zu Unterthanen erniedrigten Sekler mit ihren Primipilar- und Seklergründen in den vorigen Stand zurückzusetzen. Alle zu Soldaten geeigneten Jünglinge wurden verzeichnet, und den Landesbeamten bei Verlust des Dienstes eingeschärft, dieselben sammt ihren Gründen gegen die Anmaſsungen der Edelleute zu schützen. Diese Verordnung lieſs Rakoczy als ein auf ewige Zeit verbindliches Gesetz, nach welchem die Seklernation sich richten möge, öffentlich bekannt machen, und die *appr. Const.* haben dieſs Gesetz bestätiget [24]).

Als die Sekler späterhin sammt ihrem Generalen die Partei des Rebellen Rakoczy ergriffen, wurde ihre Kriegsdienstleistung in einem besondern Corps durch den zathmarer Vergleich vom 29. April 1711 aufgehoben; wobei es bis zur Errichtung der Militärgränze (1764) verblieb. Im Übrigen währte ihre Verfassung fort.

Der politische Zustand der Walachen in Siebenbürgen ist verschieden nach dem Lande, in welchem sie wohnen.

In den Seklerstühlen beläuft sich ihre Anzahl nicht mehr hoch; die wenigsten derselben sind Donatarien und Armalisten. Im aranyosser Stuhle besitzen einige unter ihnen ihre Gründe mit eben den Rechten, und folglich auch mit den nämlichen Ver-

[24]) Benigni a. a. O. S. 12, 16, 17, 18. Frei sind hiernach alle Sekler wohl; daſs sie aber auch alle adelig seyen, beweisen die Stellen in *Tripart. Tit.* 4. *P.* 3, und bei Benkö S. 42 nicht zu Genüge. Vergl. wien. Lit. Zeitg. 1813, Nro. 82, und Gustermann a. a. O. S. 216.

bindlichkeiten, wie die Primipilen und Pixidarier. Die übrigen walachischen Bewohner des Seklerlandes sind herrschaftliche Unterthanen.

Die den sächsischen Richtern und Communitäten durch Donationen verliehenen Walachen stehen ebenfalls in ganz gleichen Verhältnissen mit den übrigen herrschaftlichen Unterthanen. Es lebt aber auch im Lande der Sachsen, besonders in und an den Gränzgebirgen, eine grofse Zahl Walachen, welche als freie Leute betrachtet werden, und blofs den Zehenten entrichten, obschon die sächsische Nation mehrere Versuche machte, sie zur Unterthanschaft zu bringen. Diese freien Walachen sind nur dem Landesfürsten unterworfen, welchem es frei steht, sie auf eine dem allgemeinen Wohle entsprechende Art zu verwenden.

Im Lande der Ungern, wo die Walachen drei Viertheile der Einwohner ausmachen, gibt es mehrere Familien unter ihnen, welche ihrer Tapferkeit oder anderer Verdienste wegen von den Königen Ungerns und von den einheimischen Fürsten in den Adelstand erhoben und mit Gütern beschenkt worden sind. Diese müssen ohne Zweifel den *Nobilibus donatariis* beigezählt werden. Auch Armalisten-Familien befinden sich unter ihnen, jedoch von doppelter, ganz verschiedener Art; die einen, den sonstigen Briefadeligen vollkommen gleich bevorrechtet, sind eben so gewifs wahre Edelleute; die andern aber — die sogenannten Puschkassen, *Sclopetarii* — wurden in der Nachbarschaft der Schlösser Szamos-Uivár, Kövár, Görgeny und Deva in der Absicht aufgestellt, die Besatzung dieser Schlösser zu bilden, und Kriegsdienste zu leisten, unter der Bedingung, dafs sie, woferne sie jene Verbindlichkeiten, unter welchen

ihnen Fiscalgründe steuerfrei überlassen worden, nicht erfüllen, in den unterthänigen Stand zurückkehren sollen (*Compil. Const. P. 5. Ed.* 21). Freie, auf eigenen Gründen wohnende Walachen gibt es im Lande der Ungern nur wenige; fast alle daselbst, welche nicht zum Adel gehören, sind herrschaftliche Unterthanen. Eigener Art sind die neben Freien und Unterthanen (Inquilinen) wohnenden Böern in dem zum Lande der Ungern gehörigen Fogarascher Districte. Adelige Vorrechte genieſsend theilen sich diese walachischen Familien in drei Klassen. Zur ersten gehören die alten Böern (*Böerones primaevi*), welche von den Woiwoden der Walachei oder von den im Besitze des Fogarascher Districts diesen nachgefolgten freien Baronen mit Überlassung eigener Böeronalgründe in jenen Stand erhoben worden, und, wie die wenigen Armalisten, wahre Edelleute sind. Die zweite Klasse bilden die neuern Böern (*Böerones recentiores*), welche unter der Bedingung dazu erhoben und mit Gründen belohnt worden, daſs sie montirt und mit guten Pferden und Waffen versehen, Kriegsdienste zu leisten haben, und bei Nichterfüllung dieser Bedingung in den unterthänigen Stand zurückkehren sollen. (*Comp. Const. P. 5. Ed.* 21.) Eine dritte Klasse besteht aus den Bastyasonen, welche die Festungswerke des Fogarascher Schlosses zu vertheidigen hatten, und für die Dauer dieser Dienste von allen Herrendiensten und sonstigen Leistungen befreit waren. Einige freie Walachenfamilien haben sich durch Heirathen und Verwandtschaft in die Zahl der Böern unrechtmäſsig eingedrängt [25]).

[24]) Benigni's Regulirungsanträge. S. 25—29; dessen

Die Sekler besafsen demnach längst eine Art Gränzverfassung, ohne dafs man zur Zeit der Organisirungen in den übrigen Provinzen des Soldatenlandes bis über die Mitte des vorigen Jahrhunderts hinaus auch nur die entfernteste Ahnung davon gehabt hätte, und die Verbindlichkeit der Sklopetarier, der neueren Böern, und der Bastyasonen unter den Walachen, für ihre Grundstücke unentgeldliche Kriegsdienste zu leisten, mufste gleichfalls willkommen seyn, als man die Linie der Militärgränze durch Siebenbürgen vervollständigen wollte [26]).

Die nachfolgende Darstellung in der früher angedeuteten Ordnung wird zeigen, wie diese Urstoffe für das Gränzinstitut im Grofsfürstenthume benützt worden.

I. Vom Grundbesitze.

1) Die Regulamente für die Sekler-, wie für die Walachengränze lassen gleich die erste und wichtigste Frage, in welcher Beziehung die Grundstücke daselbst zum Landesfürsten stehen, ganz unentschieden; es erübrigen daher nur die einheimischen Gesetze und besondere spätere Verordnungen zu ihrer Beantwortung.

Die Sekler haben ihre Grundstücke durch die Gewalt der Waffen erworben, und lange Zeit hindurch mit vollem und unbeschränktem Eigenthume besessen; als sie aber nach Ankunft der Ungern in Siebenbürgen verpflichtet wurden, das Vaterland zu vertheidigen, und diese Verbindlichkeit, auch den

Pragm. Gesch. 1. Thl. S. 138, 142—143. 158—159. Dessen statist. Skizze. S. 70.

26) Siehe dieser Statistik 1. Thl. S. 34—35.

spätern Landesgesetzen zu Folge, auf ihren Grundstücken haftete, waren mehrere Beschränkungen in der Gebahrung damit eine nothwendige Folge, die nun bei heutiger Gränzverfassung um so mehr gelten müssen [27]).

Den Seklern, und somit den Seklergränzern, ist demnach das Eigenthum ihrer Gründe geblieben, aber nicht mehr ein vollständiges unbedingtes Eigenthum; denn es haftet

a) die Verbindlichkeit darauf, Kriegsdienste zu leisten *(onus militandi)*, und die Sekler, als Besitzer dieser Gründe, sind deſshalb geborne Kriegsleute [28]). Die Gründe der Primipilen und Pixidarier können eben darum

b) weder verkauft noch willkürlich verpfändet werden. Nur in dringenden Nothfällen dürfen die Vorgesetzten nach Prüfung der Umstände dem Eigenthümer gestatten, einen Theil seiner Grundstücke gegen verhältniſsmäſsige Summen an andere Sekler (Gränzer) zu verpfänden [29]). Die Erbfolge in den Seklergränzgründen endlich ist ihrer militärischen Widmung wegen

c) vorzugsweise dem männlichen Geschlechte eingeräumt, und es findet in Rücksicht derselben keine letztwillige Anordnung Statt. Die unehelichen Kinder *(Spurii)*, obgleich zur Familie gezählt und dem Waffendienste geweiht, sind vom Erbrechte ganz ausgeschlossen. Wenn keine männlichen Erben in gerader Linie vorhanden sind,

27) Benigni's statistische Skizze, S. 67.

28) Einleitung des Sekler Regul.; Leopold. Diplom von 1691, Art. 14.

29) Art. 29 von 1650; Appr. Const. P. 3. Tit. 76 und P. 5. Ed. 57, 63, 70. Benigni's Skizze, S. 67.

geht die Erbfolge in den Gränzgründen auf die Töchter über. Solche Mädchen oder Wittwen (Sohnesstelle vertretende Töchter, *fiu leány*) bleiben jedoch im Besitze der Gründe nur dann, wenn sie Gränzer heirathen. Ehelichen sie Provinzialisten, so werden ihnen die ererbten Grundstücke nach billiger Schätzung (*juxta condignam aestimationem*) in Geld vergütet, und letztere dem Gränzer überlassen, welcher den Schätzungswerth erlegt; doch haben diefsfalls die Verwandten des letzten Besitzers das Vorrecht. Sind weder männliche noch weibliche Kinder vorhanden; so fallen die Seklergründe an die nächsten Seitenverwandten, und in deren Ermanglung an die Nachbarn. Gehören jene oder diese dem Provinzialstande an; so erhalten auch sie nur den Schätzungswerth der Grundstücke, welche dem Gränzer zufallen, der den Werth bezahlt [30]). So wie hiernach Seklergränzgründe weder durch Heirath, noch durch Erbschaft an Provinzialisten übergehen können; so müssen sich nun, zu Folge allerhöchster Entschliefsung vom Jahre 1817, auch die Seklergränzer lediglich mit dem Geldwerthe der Provinzialgrundstücke zufrieden stellen, welche ihnen durch Heirath oder Erbschaft zufallen sollten [31]).

Gränzer, welche Offiziere oder Civilbeamte werden, geniefsen von dem väterlichen unbeweglichen Vermögen den ihnen zufallenden Theil gleich den übrigen Familiengliedern; ihre Kinder müssen dagegen die Pflichten des gemeinen Gränzstandes erfüllen. Bleiben aber solche Söhne mit ihren Nachkommen im Provinzialstande; so haben sie den ererbten An-

30) Benigni's Skizze, S. 67, 68.

31) Acten von 1777, 1817, 1819.

theil den im Gränzstande befindlichen Familiengliedern gegen den Schätzungswerth zu überlassen. Eben so werden auch die aus dem Seklergränzstande hervorgegangenen nicht katholischen Geistlichen behandelt. Jene der römisch-katholischen Religion, sie mögen in oder außer der Gränze leben, behalten die ererbten Grundstücke bis zu ihrem Tode, nach welchem diese an die Familie zurückfallen. Der Verzicht, welchen sie ehemals auf ihren Antheil an den väterlichen Gründen leisten mußten, ist nun aufgehoben, und wird nur noch von jenen gefordert, welche Mönche werden wollen [32]).

2) So gewiß nun nach diesen Bestimmungen das Eigenthum der Sekler auf ihre Gründe kein freies, sondern weit mehr gebunden ist, als jenes der Gränzer in Kroatien, Slawonien und im Banate, welche wenigstens ein verkäufliches Überland besitzen; so ist doch unentschieden, ob die Seklergründe für wirkliche Lehen gelten können. Man will es verneinen, weil dem Fiscus nie das Heimfallsrecht auf diese Grundstücke zusteht, wenn nicht der Eigenthümer sich freiwillig dem *juri regio* unterworfen hat. Allein nicht nur, daß der schäsburger Landtag von 1562 selbst die Primoren und Primipilen in Absicht auf ihr Besitzrecht den ungrischen Edelleuten in den Comitaten gleich stellt, deren Güter allerdings dem Fiscus heimfallen, daß in früheren Zeiten nach landtäglichen Beschlüssen (von 1562 und 1571) die Untreue *(nota infidelitatis)* die Confiscirung der Seklergründe zur Folge haben sollte, und diese Beschlüsse 1597 und 1648 keineswegs bestimmt aufgehoben worden, daß endlich die ganze Seklerverfassung offen-

32) Benigni's Skizze, S. 69.

bar feudaler Art ist; so beweisen schon die Beschränkungen des Seklergrundeigenthums die landesherrliche Oberhoheit über dasselbe. Und gesetzt auch, es stehe dem Fiscus nie ein Heimfallsrecht zu, so dürfen doch nur Sekler Seklergründe besitzen und erwerben, die Grundstücke daher immer nur in den Händen jener sich befinden, welche die darauf haftende Verbindlichkeit zu Kriegsdiensten zu erfüllen verpflichtet sind; man könnte demnach auch sagen, das Heimfallsrecht finde nur deſswegen nicht Statt, weil nach den Grundsätzen der Erbfolge nie eine Erledigung des Lehens eintrete. Immer bilden das Grundstück im Seklerlande und die mit dessen Besitze verbundene Pflicht zur besondern Treue — ja zum Kriegsdienste — zwei der wesentlichsten Elemente eines Lehens, und das dritte, das getheilte Eigenthum, ist kaum zu verkennen [33]).

3) In der Walachengränze unterscheidet sich der Grundbesitz der adeligen Walachen wesentlich von jenem der vormals unterthänigen.

Die wirklichen Nobilitargründe der adeligen walachischen Gränzer werden von ihren Eigenthümern mit allen Vorrechten des ungrischen Adels besessen, und in soweit die siebenbürgischen Landesgesetze dem ungrischen Adel überhaupt die Verfügung über seinen Grundbesitz einräumen, ist diese auch den adeligen Walachen gestattet. Ihre Gründe fallen daher dem Fiscus nur unter jenen Bedingungen zu, unter welchen dieses nach dem *jure regio* mit den Gütern der ungrischen Edelleute geschieht. Die adeligen Gemeinden des Seklerhussaren-Regiments

[33]) Vergl. Erläut. des longob. deutsch. und österr. Lehenrechts. Wien, 1801. S. 84.

können in Absicht auf Grundeigenthum den adeligen Gränzern einigermaſsen gleich geachtet werden, da auch sie sich dieſsfalls nach den Landesgesetzen richten [34]).

Die Walachen, welche aus dem unterthänigen Stande (der Jobaggyen und Inquilinen) zu Gränzern, und somit auf immer [35]) zu freien Leuten erhoben wurden, besaſsen vorher keine eigenthümlichen Gründe. Man hat ihnen solche erst bei der Errichtung der Militärgränze in dem *fundo regio* und in den früher unterthänig gewesenen Ortschaften mit der darauf haftenden Militärdienstbarkeit dergestalt verliehen, daſs sie nach dem Tode des Besitzers seinen rechtmäſsigen Erben und Nachfolgern mit jener Dienstbarkeit zufallen sollen [36]).

Die Verordnung vom 7. Jänner 1808 enthält über diese Grundstücke folgende nähere Bestimmungen:

a. Die Gränzerfamilien haben das volle Nutzeigenthum ihrer Gründe mit der darauf haftenden Verbindlichkeit zur Militärdienstleistung im Lande und auſser demselben.

b. Gränzergründe können nie und an Niemanden verkauft, an Provinzialisten nie, und auch an Gränzer nur im äuſsersten Nothfalle mit Bewilligung des Regiments-Commando verpfändet werden. Alle gegen diese Vorschrift streitenden Grundveräuſserungen sind ungültig.

c. Das Nutzeigenthum über die Gränzergründe geht nach dem Tode des Hausvaters auf seine zur

34) Benigni's Skizze, S. 70, 71.

35) »Von Erben zu Erben« drückt sich hierüber das Walachen-Regulament in der Einleitung aus.

36) Vergl. §. 14. im Walachen-Regulament.

Familie conscribirten nächsten Notherben männlichen Geschlechts, in deren Ermanglung auf die nächsten männlichen Verwandten desselben über, so lange ein solcher im Hause vorhanden. Ist kein männliches Personal mehr daselbst, so folgen die Witwe oder die Töchter.

d. Heirathet eine solche einen Gränzer, so entscheidet das General-Commando, ob ihr Grundbesitz mit jenem des Hauses ihres Bräutigams vereinigt, oder dieser in das Haus der Braut conscribirt werden soll. So lange noch männliches Personal im Hause sich befindet, ziehen ehelichende Gränzerwittwen oder Töchter immer in das Haus des Bräutigams über, ohne Anspruch auf die Grundstücke ihres Stammhauses.

e. Wenn der Hausvater entweicht, ist er als gestorben zu betrachten, und die Erbfolge tritt nach obigen Grundsätzen ein. Gleichwie übrigens die im Wohnorte hinterbleibenden unbeweglichen Güter der mit Tode abgehenden walachischen Gränzer an ihre rechtmäſsigen Erben nicht anders als mit der auf den unbeweglichen Gütern haftenden Militärdienstbarkeit übergehen können; so dürfen dagegen Grundstücke und aus Eigenem aufgeführte Gebäude, welche ein solcher Gränzer auſser seinem Wohnorte (auſser dem Gränzbezirke) besitzt, mit und auſser Testament, oder wie immer, den nächsten auſser der Militärgerichtsbarkeit wohnenden Verwandten, auch Geistlichen, zufallen [37]).

4) Wo es an rechtmäſsigen Erben gänzlich fehlt, somit die Familie ganz ausstirbt, oder aus dem Gränzverbande entlassen wird, tritt in der Walachengränze

[37]) §§. 47 und 48 des Walachen-Regulaments.

das Heimfallsrecht des Fiscus auf die Grundstücke ein [38]). Ist dieses Recht wirklich ein so wesentliches Stück zur Lehenseigenschaft; so erhellt klar, daſs die Grundstücke der walachischen Gränzer, der ehemals unterthänigen sowohl, als der adeligen, Lehen im eigentlichen Sinne sind, da sie, den Besitzern mit der Verbindlichkeit zum Kriegsdienste verliehen, nach Erlöschung ihrer Familien dem Landesfürsten anheimfallen. Das Walachen-Regulament nimmt daher §. 26 keinen Anstand, auf die meineidige Entweichung ganzer Gränzerfamilien die Confiscation ihres beweglichen und unbeweglichen Vermögens zu setzen, ohne die adeligen von den unadeligen zu unterscheiden. Wie die Seklergründe sind übrigens auch die walachischen offenbar weit mehr als die Grundstücke in den andern Gränzprovinzen gebunden, und der freien Gebahrung entzogen.

5) Brächte solches nicht schon die eigenthümliche Landesverfassung mit sich: so müſste die dürftige Ausstattung der siebenbürgischen Gränzer mit Gründen allein eine solche Vorsicht gebieten. Der Grundbesitz einer solchen Familie daselbst wird zwar auch Session genannt, aber nicht in dem Sinne, wie in den übrigen Militärgränzen, wo die Ansäſsigkeit das unveräuſserliche Stammgut im Gegensatze des veräuſserlichen Überlandes begreift, und ihr Umfang nach einem gewissen gleichförmigen Flächenmaſse festgesetzt ist. Denn wie schon erwähnt sind die siebenbürgischen Gränzergründe durchaus unveräuſserlich, und überdieſs ist das Ausmaſs der Sessionen, welche sie bilden, höchst verschieden und unbestimmt.

[38]) Benigni's Skizze, S. 72.

Die Sekler und die adeligen Walachen, welche zur Militärgränze gezogen wurden, behielten ihre Grundstücke: es konnte ihnen nichts genommen werden, um eine gleichförmige Austheilung zu bewirken. Jeder dieser Familien wurden daher die Grundstücke, die sie besaſs, als eine Session angeschrieben, und so muſste gleich ursprünglich in den Sekler-Regimentern und in einem Theile des ersten Walachen-Regiments eine höchst ungleiche Gröſse der Sessionen sich bilden. — Den aus dem unterthänigen Stande zur Gränze conscribirten Walachenfamilien sind zwar die Fiscalgründe förmlich zugemessen worden; allein, da man in jedem Dorfe den Boden in so viele gleiche Theile gesondert hat, als Familien zur Ansiedlung daselbst angetragen waren; so muſsten auch in den übrigen Bezirken des ersten, wie im zweiten Walachen-Regimente, oft in einem und demselben Compagniebezirke die Sessionen verschieden ausfallen [39]).

So erklärt sich übrigens die ungleiche Versorgung der Gränzer in Siebenbürgen mit Grundstücken. Es gibt Familien, welche 30 und mehr Joche haben; die meisten aber müssen sich mit weit weniger behelfen, und manche Hussarenfamilie besitzt nur anderthalb Joche. Bei den Walachen ist zuweilen eine Aushülfe mit heimfallenden Grundstücken möglich. Den Seklern fehlt aber auch dieses Mittel; mehrere von ihnen besitzen weder Grund noch Haus, und leben bloſs vom Cordonsdienste und von der Handarbeit [40]).

39) Benigni's Skizze, S. 64, 65.

40) Handschr. Memoire des verstorbenen F. Z. M. Grafen Mittrovsky vom Jahre 1801. Nach einem jedoch

Durch Entlassung einiger adeligen Familien *(Nobiles lege immunes)* aus dem Gränzverbande, welche

nicht genau verbürgten Ausweise besafsen im Jahre 1820 im

	1. Walachen-Regimente von 3399 Familien	2. Walachen-Regimente 4132 Familien
gar keine Grundstücke	61	156
nicht über 1 — 2 Joche	171	147
» » 3 »	202	122
» » 4 »	174	251
» » 5 »	179	270
» » 6 »	261	367
» » 7 »	655	243
» » 8 »	159	469
» » 9 »	478	203
» » 10 »	209	283
» » 11 »	170	146
» » 12 »	172	203
» » 13 »	114	154
» » 14 »	77	129
» » 15 »	33	66
	3115	3209
15 bis 20 Joche	196	508
20 » 25 »	56	214
25 » 30 »	21	60
30 » 35 »	6	35
35 » 40 »	2	57
40 » 45 »	—	25
45 » 50 »	1	2
	282	901
50 » 60 »	—	12
60 » 70 »	—	3
70 » 80 »	—	1
80 » 90 »	2	2
90 » 100 »	—	2
100 » 130 »	—	2
	2	22

seither zuweilen. Statt fand, ohne daſs der für die zum Provinzialgebiete zurückgekehrten Grundstücke derselben zugesicherte Ersatz geleistet worden, muſste der ohnehin nicht umfangreiche Gränzboden in Siebenbürgen noch überdieſs manche Verminderung erleiden.

6) Die wesentlichste Verschiedenheit des Grundbesitzes in der siebenbürgischen Gränze von jenem in den übrigen Generalaten besteht jedoch darin, daſs alle Grundesangelegenheiten dort nicht, wie in diesen, vor die Militärbehörden gehören, sondern durchaus vor den Provinzialgerichten verhandelt werden. Das Nähere hierüber bei Darstellung der Justizverwaltung in der Gränze (§. 80 dieses Werkes) [41]).

7) Die Waldungen und Hutweiden der siebenbürgischen Gränzortschaften werden von diesen gemeindeweise benützt, dergestalt, daſs in gemischten Orten auch die daselbst wohnenden Provinzialisten Theil daran nehmen [42]). Die sogenannten revindicirten Gebirge gegen die Moldau und Walachei sind jedoch von Joseph II. den siebenbürgischen Gränzgemeinden ausschlieſsend zum beständigen Nutzeigenthum überlassen, und werden von diesen zu ihrem Vortheile verpachtet [43]). In wieferne dem Staate auf die Waldungen in der siebenbürgischen Gränze

folglich nicht über	15 Joche	3115 Fam.		3209 Fam.
» » »	50 »	282 »		901
mehr als	50 » nur	2 »		22
		3399 Fam.		4132 Fam.

Vergl. 2. Bd. S. 466.

41) Vergl. Benigni's Skizze, S. 102 — 103.

42) Vergl. Sekler Regul. §. 10.

43) 1. Bd. dieser Statistik, S. 52. Benigni's Skizze, S. 74—75.

das Eigenthum zustehe, ist an einem andern Orte (2. Bd. S. 135) bereits erörtert worden.

II. Von dem Rechte, Handel und Gewerbe, dann die Wissenschaften zu betreiben.

8) Die Gränz-Regulamente enthalten hierüber keine bestimmten Anordnungen. Nur jenes für die Sekler (§. 29) befiehlt, zumal den Einwohnern von Csik und Gyergyö, welche sich vom Handel nähren, die Entfernung von ihrem Wohnorte zu gestatten, da Ihro Majestät keineswegs gemeint sind, sie im geringsten in ihrem Nahrungserwerbe zu beeinträchtigen. Auch die §§. 70 des Sekler-, und 83 des Walachen-Regulaments sprechen, indem sie die Handels- und Gewerbsleute in Rücksicht des Militärdienstes schonen, für die Begünstigung dieser Standesklasse. Spätere Verordnungen von den Jahren 1770, 1777 und 1804 erlauben jedoch ausdrücklich der siebenbürgischen Gränzerjugend außer dem Landbau jeden andern rechtmäßigen Nahrungserwerb, so wie den Zugang zu den höheren Studien. Nur ist zu letzterem die Bewilligung der Militärbehörden erforderlich, welche lediglich bei dringenden Forderungen des Dienstes und des Hauswesens verweigert werden darf; die in Studien abwesenden Jünglinge müssen jedoch in der nöthigen Vormerkung bleiben. Auch der Übertritt in den geistlichen Stand ist gestattet, und obschon die katholischen Sekler große Neigung für diesen hegen, und zumal die Mönchsklöster den größten Theil ihrer Novizen aus ihnen ziehen, so kann

denselben gleichwohl die Bewilligung dazu nur von Sr. Majestät selbst versagt werden [44]).

III. Von der Hauscommunion.

9) Alle auf einer und derselben Gränzsession wohnenden Personen werden unter der nämlichen Nummer conscribirt, und als eine Familie betrachtet, deren Haupt der Hausvater *(Paterfamilias)* ist, welchem die Hausmutter *(Materfamilias)* zur Seite steht. In soferne gilt demnach auch in der siebenbürgischen Gränze eine Art Hauscommunion. Aber nicht nur die Regulamente schweigen über diesen Gegenstand ganz, sondern auch die spätern Verordnungen enthalten nur dürftige Bestimmungen darüber, so daſs das Communionssystem in dieser Gränze der gehörigen Ausbildung noch völlig ermangelt.

10) Nicht einmal über das gemeinschaftliche Eigenthum der Communionen liegen feste Anordnungen vor. Muſs man gleich annehmen, daſs die Grundsession der Familie im Ganzen gehöre, und sagt sogar die Verordnung vom 7. Jänner 1808 ausdrücklich, daſs in der walachischen Gränze jeder Familie die ihr zugeschriebene Session im gemeinschaftlichen Genusse und zu gemeinschaftlicher Bearbeitung zu bleiben habe; so unterscheidet sich doch diese Gemeinschaft von jener in den übrigen Gränzen schon wesentlich dadurch, daſs in diesen die Erbfolge erst nach dem Tode des letzten Besitzers, in der siebenbürgischen aber, selbst der Verordnung vom 7. Jänner 1808 zu Folge, gleich nach dem Tode

44) Benigni, Geschichte der siebenbürgischen Gränzerrichtung 1. Thl. S. 244, 2. Thl. S. 351 — 353, 603 — 605. Dessen statist. Skizze S. 95.

des jedesmaligen Hausvaters eintritt. Wie es mit dem Erwerbe des Hauses zu halten, ist nicht bestimmt. Überhaupt richten sich die Familien in ihren wechselseitigen Verhältnissen gegen einander nach den bestehenden Nationalgewohnheiten und Gesetzen, und das Interesse des Gränzdienstes mag dabei eben nicht in Betrachtung kommen [45].

11) Offizieren, welche ohne Beibehaltung der Ehrenzeichen ihre Charge quittiren, oder solcher entsetzt werden, steht der Rücktritt in ihr Stammhaus gegen Theilnahme an der Dienstespflicht desselben frei [46]. Gränzer, welche zu Oberoffizieren vorrücken, und entweder selbst Gründe besitzen, oder noch als Unteroffiziere durch Ehelichung einer Erbtochter zum Besitze einer Gränzsession gelangt sind, dann die aus dem Gränzerstande hervorgegangenen Beamten in solchem Falle, müssen die sie treffenden Dienste durch Andere besorgen lassen. Ihr Antheil an der Gemeinschaft der Güter des Hauses soll im Verhältnisse zu dem Beitrage stehen, welchen sie zur Bearbeitung der Grundstücke leisten; doch ist die Bestimmung dieses Antheils als eine häusliche Angelegenheit den Hausgenossen anheimgestellt [47]. Solche Offiziere sollen aber, einer Verordnung vom 22. Julius 1807 zu Folge, gegen die diefsfällige Ge-

[45]) Benigni's Skizze, S. 64. So fordert z. B. jeder Brautwerber (im ersten Walachen - Regimente) von seiner Braut ein Paar Ochsen als unerläfsliche Mitgift, um seinen Antheil an den Grundstücken selbst pflügen zu können. Acten von 1822.

[46]) Verordnung vom 14. September 1804.

[47]) Verordnungen vom 5. August 1806, und vom 5. October 1807.

stattung des Sekler - Regulaments (§. 51) und des Walachen - Regulaments (§. 61), nicht in ihrem Stammhause wohnen, auch nicht in der Compagnie dienen, in welcher dieses liegt.

12) Eigenmächtige Familientheilungen sind schon 1768, und noch bestimmter 1770 und 1776 untersagt worden. Die Verordnung vom 7. Jänner 1808 berechtiget jedoch die Regiments - Commanden, solche Familientheilungen unter den walachischen Gränzern, wenn sie dem Dienste und dem Hause unschädlich oder nützlich sind, zu gestatten; ein Befugnifs, welches früher dem General - Commando vorbehalten war [48]). Demungeachtet geschehen immerfort heimliche, folglich unerlaubte Theilungen. Obwohl sie die Verordnung vom 23. April 1770 ausdrücklich auch den Seklern verbietet, so glauben doch diese, wie die adeligen Walachen, durch ihre verjährten, von den Landesgesetzen geschützten Gewohnheiten sich dazu berechtigt [49]), und die auf Fiscalgründen wohnenden walachischen Gränzer verleitet die Nationalsitte zur willkürlichen Trennung. Da aber solche Theilungen als nicht geschehen betrachtet, und die eigenmächtig getrennten Familien fortan unter einer Nummer conscribirt, und darum in Absicht auf Wirthschaft und Dienst als eine einzige Familie behandelt werden; so leidet dabei der letztere eben nicht grofsen Schaden, während die gewaltsame Wiedervereinigung getheilter Familien in dieser Gränze, wo das Zusammenleben so vieler Personen nicht, wie in den übrigen Gränzen durch die Volks-

[48]) Mittrovsky's Memoire. Benigni's Gesch. I. S. 249 — 251. II. S. 346, 655.

[49]) Benigni's Gesch. II. S. 438.

gewohnheit begünstigt wird, hart gefühlt werden müſste [50]).

13) Bei dem schwachen Grundbesitze der siebenbürgischen Gränzerfamilien können übrigens Familientheilungen verhältniſsmäſsig ohnehin nicht allzuhäufig eintreten; weit öfter mag es sich um Vermehrung, als um Verminderung des Personalstandes handeln. Man hat daher bereits 1768, und neuerdings 1808 wieder Familien, welche nur wenige Köpfe zählen, ermuntert, sich mit andern von minder zahlreichem Personale, zum Nutzen ihrer Wirthschaft, wie des Dienstes, zu vereinigen. Man hat Witwen ohne Erben gestattet, verheirathete Sellern [51]) mit männlichem Nachwuchse unter Bewilligung des General-Commando auf ihre Session conscribiren zu lassen. Man hat schon 1770 empfohlen, Familien von geringem männlichen Personale, so weit es ohne Zwang geschehen kann, durch Adoption zu Hülfe zu kommen [52]), und die Verordnung vom 7. Jänner 1808 setzt dieſsfalls in Ansehung der walachischen Gränzer fest, daſs der Paterfamilias oder in dessen Ermanglung die Materfamilias, wenn die Familie dem Erlöschen nahe ist, oder sonst wichtige Gründe eintreten, mit Bewilligung des General-Commando berechtigt seyn soll, einen oder mehrere Gränzer, oder auch Provinzialisten, welche von ihrer Obrigkeit entlassen worden, zu adoptiren, in soferne solches dem Hause und dem Dienste zum Vortheil gereicht. Ein Gränzer, welcher nur

[50]) Benigni's Skizze. S. 61, 62.

[51]) Siehe dieser Statistik 1. Bd. S. 259.

[52]) Mittrovsky's Memoire. Benigni's Gesch. II. S. 594, 655.

adoptirt werden darf, wenn sein Stammhaus nicht dabei leidet, nimmt dann sein bewegliches Eigenthum mit, verliert aber alle Ansprüche auf die Session seines Stammhauses, da er in gesammte Rechte des Hauses tritt, in welches er adoptirt worden. Er erhält deſshalb auch den Namen des letztern, und sein Weib und seine Kinder gewinnen und verlieren alle Rechte mit ihm.

14) Dieselbe Verordnung von 1808 erlaubt den Witwen und Töchtern in der walachischen Gränze, wenn sie die Erbfolge trifft, nach vorläufiger Bewilligung des General-Commando, ihrem Hause durch Einheirathung eines Gränzers oder obrigkeitlich entlassenen Provinzialisten aufzuhelfen. Es wird hier, wie bei der Adoption gehalten, nur bleibt dem Einheirathenden sein Familienname, und, wenn er Gränzer, dann der letzte nothwendige Erbe seines Stammhauses ist, auch sein diesfälliges Erbrecht. Die Verordnung erklärt für wünschenswerth, daſs die heirathende Erbin ihre Session mit jener des Bräutigams vereinige, wenn beide im nämlichen Orte wohnen, in soferne der Grundbesitz der Familie dadurch nicht zu groſs wird, oder der Dienst leidet.

15) Die Bewilligung zu Heirathen in der Gränze soll von den Regiments-Commanden nie ohne die wichtigsten Ursachen verweigert werden. Das Weib tritt in der Regel, und wenigstens so lange, als männliches Personal im Hause ist, in jenes des Mannes über, und kann zur Mitgift, welche die beiden Hausväter mit Beistimmung der Familien festsetzen, kein unbewegliches Gut erhalten [53].

[53]) Verordnung vom 5. October 1807. Benigni's Skizze S. 64.

IV. Von der militärischen Widmung.

16) Das Gränzregulament der Sekler, wie jenes der Walachen, gibt in der Einleitung als Zweck der Errichtung der Gränztruppe in Siebenbürgen an: die Verwendung derselben zum eigenen und des Landes Besten, und nach Umständen zur Erhaltung der Ruhe im Innern, wie zur Beschützung der ganzen Monarchie. Das Sekler-Regulament fügt noch hinzu, dafs, obschon die Sekler vermöge ihrer eigenen Satzungen von jeher geborne Kriegsleute seyen, wie denn auch ihr in früheren Zeiten durch Tapferkeit erworbener Ruhm wohl im Andenken stehe, Ihre Majestät gleichwohl einstweilen nur die freien Sekler in den zunächst an der Gränze gelegenen Stühlen Csik, Háromszék und Bárdotz zum Dienste berufen wollen, mit dem ausdrücklichen Vorbehalte jedoch, auch die übrigen Seklerstühle Udvárhely, Marofs und Aranyofs nach Mafsgabe des Bedarfs für den allerhöchsten Dienst, die Sicherheit des Fürstenthums oder anderer Länder der Monarchie, zur Erfüllung ihrer gesetzmäfsigen Obliegenheiten aufzufordern. Die Verordnung vom 23. April 1770 spricht überdiefs auf das bestimmteste den Grundsatz aus, dafs in der siebenbürgischen Gränze Jedermann ohne Ausnahme zu dienen und die übrigen aus dem Militärstande hervorgehenden Pflichten zu erfüllen verbunden sey. Diese Pflichten bestehen nach den §§. 1 und 5 beider Regulamente: in der Besetzung der Gränzen in Friedens- und Kriegszeiten, in der Besorgung sämmtlicher Postirungs- und Playen- (Cordons-) Wachen, in der Aufrechthaltung der Landessicherheit, somit auch in der Verfolgung des Räubergesindels, in der Verhütung der Contumazübertretungen und Schwärzun-

gen, in der unbedingten Heerfolge aufser Landes, wenn im Falle der Nothwendigkeit der Ruf dazu ergeht, überhaupt in der Vollziehung alles dessen ohne Ausnahme, was von dem General-Commando durch die Stabs- und Oberoffiziere befohlen wird. Nachdem den siebenbürgischen Gränzern noch die Zusicherung ertheilt worden (§. 11 im Sekler-, §. 9 im Walachen-Regulamente), dafs sie nie als Recruten unter deutsche oder ungrische Feldregimenter gestellt werden sollen, unterwirft sie der §. 19 im Sekler-, §. 17 im Walachen-Regulamente den Exerzier- und Dienst-Regulamenten und den Kriegsartikeln der übrigen k. k. Armee [54]).

17) In der siebenbürgischen Gränze gibt es kein Dienstconstitutiv, und das in den übrigen Gränzprovinzen so glücklich erfundene Ausgleichungsmittel zwischen den Häusern der Dienenden, und jenen, welche keine Soldaten stellen, fehlt dort ganz. Einigermafsen Ersatz dafür soll die sogenannte Substitution gewähren. Schon nach ihrer eigenen Verfassung sind die Seklerfamilien, welche die Pflicht, einen Dienstmann aus ihrer Mitte zu stellen, nicht

[54]) Aufserdem enthalten die §§. 20 bis 27, 29, 30, 43 bis 45, 47, 53, 57, 59, 60, 64 bis 69 im Sekler- und im wesentlichen übereinstimmend mit diesen die §§. 18 bis 25, 27, 28, 53 bis 55, 57, 63, 67, 69, 70, 77 bis 82 im Walachen-Regulamente zahlreiche nähere Bestimmungen über die militärische Dienstleistung und den dienenden Stand der siebenbürgischen Gränzer; zum Theil haben diese ihre Anwendbarkeit schon verloren, zum Theil gehörten sie füglicher in das Dienstregulament, zum Theil endlich sind sie bereits in den oben ausgesprochenen Hauptgrundsätzen enthalten.

erfüllen können, nach Maſsgabe ihres Vermögens verbunden, einen andern Mann zum Dienste zu dingen [55]). Die Regulamente sprechen indessen über solche Substitution im Allgemeinen nichts; nur jenes für die Walachengränze verordnet §. 83, daſs Handelsleute und andere Auswärtige, welche sich in den Militärortschaften niederlassen, und dort ihren Erwerb durch die Industrie suchen, wenn sie possessionirt sind, in Person zu dienen, oder statt ihrer taugliche Dienstmänner zu stellen und zu unterhalten, wenn sie nicht possessionirt sind, für den aus den Militärortschaften ziehenden Nutzen ein mäſsiges, von dem General - Commando zu bestimmendes Schutzgeld zur Gränzcasse zu entrichten haben sollen. Das Sekler - Regulament aber befiehlt §, 70, daſs die Kauf- und Handwerksleute, welche in den Seklerstühlen *cum onere insurgendi* possessionirt sind, und wegen ihres Gewerbes zu Militärdiensten nicht beigezogen werden können, so lange, bis einer ihrer Söhne in solche Dienste tritt, einen mäſsigen, vom General-Commando zu bestimmenden Geldbeitrag zur Gränzcasse abführen sollen; obschon diese Leute nach den eigenen Gesetzen der Sekler einen andern Mann für sich zu stellen verpflichtet sind [56]).

Herkommen und spätere Vorschriften haben indessen längst der Substitution gröſsere Ausdehnung gegeben. Insbesondere verordnen die Rescripte vom 5. October 1807, vom 7. Jänner und 9. März 1808 ausdrücklich, daſs solche Gränzerfamilien, wel-

[55]) Benigni's Gesch. II. S. 438, 440.

[56]) *Appr. Const. P.* 3. *Tit.* 19. *Art.* 17. Benigni's Gesch. II. S. 443.

che ansehnliche Sessionen und kein waffenfähiges Personal haben, zu verhalten seyen, einen Dienstmann auf ihre Kosten zu stellen, oder einen verhältnifsmäfsigen Beitrag zur Entschädigung der für sie Dienenden zu erlegen. Da ein solcher, den einstigen Statutarien in der karlstädter Gränze nicht unähnlicher, Stellvertreter nicht aus dem Stande der Provinzialisten oder der Sellern, sondern immer nur aus dem Gränzerstande selbst gewählt werden darf; so erhellet, dafs durch die Substitution der Stand der Dienenden an sich nicht vermehrt, und sonach für den Fall eines Ausmarsches ins Feld so gut wie gar nicht geholfen sey. Da ferner die Substitution auch für den Dienst im Lande nur vermöglichern Häusern auferlegt werden kann, dürftige Häuser aber, welche die Miethung eines Stellvertreters zu Grunde richten würde, wie an und für sich wohl billig, ausdrücklich solcher Pflicht entbunden sind; so folget, dafs die Substitution auch in Friedenszeiten keine vollständige Ausgleichung zwischen den Häusern bewirke, und dafs sie überhaupt nicht von grofser Bedeutung seyn könne, weil zumal in der siebenbürgischen Gränze die wohlhabenden Häuser die wenigern sind [57]). Die Bezahlung der Substituten ist dem wechselseitigen Übereinkommen anheimgestellt. Übrigens dürfen auch Gränzer, welche die Reihe

[57]) Im ersten Walachenregimente waren bisher die Substitutionen selten, obschon man dort über 170 einzelne Hausväter und Hausmütter zählt, welche ziemlich grofsen Viehstand — bis 8 St. Ochsen und 10 St. Kühe — besitzen, und daher wohlhabend scheinen, gleichwohl aber keinen Mann stellen. Gewöhnlicher ist die Substitution im zweiten Walachenregimente. Acten von 1820.

zum Dienste in einer Zeit trifft, wo sie bei ihrer Wirthschaft unentbehrlich sind, mit Vorwissen der Compagnie andere eben dienstfreie Gränzer dingen, um statt ihrer zu dienen [58]).

18) Die Montur mufs das Gränzhaus in Siebenbürgen, wie in den übrigen Generalaten, dem Dienenden zur Friedenszeit aus Eigenem schaffen; er ist aber wie dort berechtigt, im Landesdienste die Hausmontur zu tragen [59]). Auch bekommt nun der siebenbürgische Gränzer, zu Folge Cirkular-Rescripts vom 30. März 1808, auf Staatskosten ein Paar Schuhe jährlich, wenn er zur Infanterie gehört; ein Paar Tsismen alle zwei Jahre, wenn er Hussar ist. Im ersten Walachenregimente und in den beiden Sekler Infanterie-Regimentern hat man aus den für die revindicirten Gebirge eingehenden Pachtgeldern einen Fond gebildet, welchen die Gränzhäuser zur Anschaffung der Montur für ihre Dienenden benützen, so dafs ihnen der Zuschufs aus Eigenem nur in so weit nöthig bleibt, als jener Fond die Auslage nicht deckt[60]). Wenn dieser jedoch dermalen nicht beträchtlich grösser geworden, als er 1801 war, wo die revindicirten Gebirge im ersten Walachenregimente für 2778 fl. 50 kr., im ersten Sekler-Regimente für 1016 fl., im zweiten gar nur für 368 fl. 50 kr. jährlich verpachtet gewesen[61]), so wird jener Zuschufs immer noch bedeutend genug ausfallen. Bei einem Ausmarsche erhalten die siebenbürgischen, wie alle übrigen Gränzer, die Montur vom Ärarium, und die-

58) Benigni's Skizze. S. 79.

59) Sekl. Regul. §. 61. Walach. Regul. §. 71. Verordnung vom 23. April 1770. Benigni's Skizze. S. 79.

60) Benigni Gesch. II. S. 651. Skizze. S. 75, 79.

61) Mittrovsky's Memoire.

selbe bleibt ihnen nach der Rückkehr aus dem Felde ohne Bezahlung eigenthümlich gegen die Verbindlichkeit, für ihre gute Erhaltung zu sorgen, und im Falle eines neuen Ausmarsches während der gewöhnlichen Dauerzeit der Monturstücke solche ohne Vergütung wieder ins Feld zu nehmen [62]).

19) Auch die Armatur, die nöthige Munition und das Lederwerk erhalten die siebenbürgischen Gränzer gleich den übrigen unentgeldlich vom Ärarium; nur müssen sie dasjenige, was durch eigene Schuld zu Grunde geht, auf ihre Kosten ersetzen. Das Regulament der Sekler macht hierbei aufmerksam, welche Wohlthat denselben durch diese Verfügung zugehe, da sie ihrer Verfassung nach verpflichtet wären, mit Waffen und sonstigen Kriegserfordernissen auf ihre Kosten sich zu versehen [63]). Den Sekler Hussaren werden die im Kriege vor dem Feinde gefallenen Pferde auf Staatskosten durch andere Pferde ersetzt, im Frieden aber, wenn sie bei Verfolgung von Räubern oder Schwärzern, oder sonst im Dienste zu Grunde gehen, mit 25 fl. vergütet [64]).

20) Im Kriege, dann auch in Friedenszeiten, wenn sie Garnisons- und sonstige Militärdienste ausser ihren Bezirken leisten, so wie, wenn sie in

[62]) Verordnungen vom 23. April 1770 und vom 20. December 1810.

[63]) Sekler Regul. §§. 4, 62. Walach. Regul. §§. 4, 72. Benigni's Skizze. S. 79, 80. Vergl. übrigens *Appr. Const. P.* 3. *Tit.* 76. *Art.* 8. *Dipl. Leopold. P.* 4.

[64]) Sekler Regul. §. 6. Seit Aufhebung des walachischen Dragoner-Regiments ist dieselbe Verfügung des Walachen-Regul. (§. 6) ohne Anwendung. Vergl. Benigni's Gesch. II. S. 566, 567. Skizze S. 80.

Exerzierlager zusammengezogen werden, genieſsen die siebenbürgischen gleich den übrigen Gränztruppen die Gebühr der Feldregimenter. — Aber auch zu Hause verrichten die Gränzer in Siebenbürgen nur den innern Militärdienst in strengerem Sinne, die Wachen, Ordonnanzen, Transporte, Waffenübungen, Executionen, das Beisitzen bei Verhören und Kriegsrechten u. s. w., unentgeldlich. Für den Dienst am Cordon jedoch — den sogenannten äussern Militärdienst — empfangen die Enrolirten, ganz gegen die in den andern Gränzprovinzen bestehende Einrichtung [65]), eine tägliche Löhnung, und zwar der Infanterist von 4 kr., der Hussar von 8 kr. Sie genieſsen diese schon auf dem Hinmarsche, wenn sie mehr als einen Tag dazu brauchen, auf dem Rückmarsche aber nicht. Mit Lebensmitteln müssen sie sich selbst versorgen. Die berittenen Briefordonnanzen erhalten auſser ihren Regimentsbezirken auf Pferdefutter im Sommer 4 kr., im Winter 8 kr. täglich. Das Regulament für die Seklergränzer versäumt auch diese Gelegenheit nicht, die Gunst, welche ihnen durch die Verpflegung am Cordon widerfährt, während sie verfassungsmäſsig unentgeldlich zu dienen hätten, bemerklich zu machen [66]).

[65]) In diesen erhalten bekanntlich nur die Nichtenrolirten, wenn ihre Beiziehung zu Cordons- oder andern Militärdiensten nöthig wird, 4 kr. täglich.

[66]) Sekl-Reg. §§. 2, 3, 54. Walachen-Reg. §§. 2, 3, 64. Benigni Gesch. II. S. 448, 454. Skizze S. 59, 60. So wie die §§. 2 der Regulamente nach Obigem zu berichtigen, so sind auch die §§. 49, 56, 58 im Sekl., die §§. 59, 66, 68 im Walach. Regul. durch das Circular-Rescript vom 30. März 1808 und andere Verordnungen um ihre volle heutige Gültigkeit gebracht worden.

V. Von der Arbeitschuldigkeit.

21) Die Regulamente entheben zwar die Gränzer von allen öffentlichen oder außerordentlichen Lasten, von der Einquartierung, in soferne sie nicht zur Unterbringung ihrer eigenen Offiziere nothwendig wird, von der allgemeinen Hand- und Zugrobot, und von der unentgeldlichen Vorspannsleistung, in so weit sie nicht zu innern Transporten erforderlich ist. Dessen ungeachtet verpflichten sie dieselben, einige Arbeiten zum öffentlichen Wohle theils gegen, theils ohne Bezahlung, überdiefs die Gemeindearbeiten unentgeldlich, zu verrichten [67]. Die Anordnungen der Regulamente hierüber sind jedoch nicht durchaus mit der nöthigen Bestimmtheit ausgedrückt, und haben auch im Laufe der Zeit manche Abänderungen erlitten. Der bestehenden Ausübung nach werden von den siebenbürgischen Gränzern gegen Bezahlung geleistet: die Arbeiten an der borgoer (Franzens-) Commerzialstrafse, an ärarischen Sägemühlen und andern (sogenannten Allodial-) Wirthschaftsgebäuden, bei neuen ärarischen Bauführungen, Offiziersquartieren, die Zufuhren der Baumaterialien, das Fällen und Zuführen des Holzes zu den ärarischen Sägemühlen, Kalkbränden u. s. w.; alles dieses gegen den gewöhnlichen Taglohn von 15 kr. für eine Hand- oder (von einem St. Vieh geleistete) Zugarbeit, das Fällen und Zuführen der Brennholzdeputate der Offiziere und Dienstparteien gegen die besondern diefsfalls gesetzten Preise.

Arbeiten zum öffentlichen Wohle, welche die Gränzer in Siebenbürgen ohne Bezahlung zu verrich-

67) Sekl. Regul. §§. 15, 50, 52. Walach. Reg. §§. 13, 60, 62.

ten haben, sind: die Transporte der Regimentsgelder, Montur, Armatur, Munition u. s. w. innerhalb des Regimentsbezirkes, die Arbeiten bei Contumaz- und Tschardakenbauten, bei Ausbesserungen ärarischer Gebäude, das Fällen und Zuführen des Brennholzes für die Regimentskanzleien, Normalschulen, Erziehungsinstitute, Stockhäuser, Wachposten, die Reinigung der Flüsse, die Herstellung grölserer Dämme, der Hauptverbindungswege im Innern und am Cordon der Regimentsbezirke, die Pflege der Waldungen, die Austrocknung der Moräste u. s. w.

Unentgeldliche Gemeindearbeiten werden verwendet zur Erbauung und Unterhaltung der den Gemeinden gehörigen Kirchen, Pfarrerswohnungen, Schulgebäude, Magazine, Wirthshäuser, Brunnen, zur Erzeugung und Zufuhre des Brennholzes zu den Gemeindeschulen und Dorfswachen, zum Anbau der Gemeingründe, zur Herstellung von Wegen, Brücken, Dämmen und zu Wasserarbeiten, welche zunächst nur der einzelnen Gemeinde zum Vortheil gereichen [68]).

22) Sind auch diese Bestimmungen nicht von ausnahmloser gesetzlicher Gewifsheit, so können sie doch als die einzigen über die Arbeitschuldigkeit der siebenbürgischen Gränzer gelten. Nicht einmal über die Austheilung der Last unter die Arbeitspflichtigen, und über die Ordnung, in welcher sie abzustatten, besteht eine Vorschrift. Die gröfste Verschiedenheit im Benehmen der Behörden ist die Folge davon. Im ersten Walachen-Regimente beobachtet fast jede Compagnie ein anderes Verfahren; nur im zweiten Walachen-Regimente, wo die Einheit der Verwaltung manche Erleichterung gewährt, hat es die Thä-

[68]) Organisirungsacten von 1803. Mittrovsky's Memoire. Acten von 1820.

tigkeit des dermaligen einsichtsvollen Herrn Regiments-Commandanten dahin bringen können, die Leistung der Arbeitschuldigkeit im Wesentlichen, und in so weit sie anwendbar sind, nach den Anordnungen der Grundgesetze für die übrigen Gränzprovinzen einzurichten [69]).

Schon im Jahre 1773 kam die Ausarbeitung einer befriedigenden Vorschrift über diesen Gegenstand zur Sprache. Aber die Getheiltheit der Jurisdiction in der Seklergränze und im ersten Walachen-Regimente setzten der Ausführung bisher zu große Hindernisse [70]).

23) Mag übrigens auch in der Militärgränze Siebenbürgens das Erforderniſs an ärarischen Arbeiten verhältniſsmäſsig geringer seyn, als in den übrigen Gränzgeneralaten, wie dort überhaupt die Militärverwaltung von weit geringerem Umfange ist, als hier; so müssen sie gleichwohl den siebenbürgischen Gränzern, zumal jenen in den ausgedehnten Bezirken des ersten Walachen- und des Sekler-Hussaren-Regiments, beschwerlich fallen, da die Art der Erfüllung ihrer dieſsfälligen Verbindlichkeit so sehr aller nähern gesetzlichen Bestimmung ermangelt, da die Zahl der Familien von schwachem Personalstande unter ihnen viel gröſser ist, als in den andern Gränzen, und da man allein die Summe der unentgeldlichen ärarischen Arbeiten, welche eine Familie jährlich treffen, im Durchschnitte doch immer auf zwölf bis funfzehn Tage anschlägt [71]), wornach die

[69]) Acten von 1820.

[70]) Benigni Gesch. II. S. 315. Eine schöne Vorarbeit hat der Herr Generalmajor von Lenk im Jahre 1820 hierüber geliefert.

[71]) Mittrovsky's Memoire.

1820 in der siebenbürgischen Gränze vorhanden gewesenen 19,059 Familien bei 228,708 bis 285,885 unentgeldliche ärarische Arbeiten zu verrichten gehabt haben würden.

VI. Von der Steuerschuldigkeit.

24) Den Sekler- sowohl als den walachischen Gränzern wurde durch die Regulamente (§. 7) in Friedenszeiten ein Drittheil der bisher unter der Civilgerichtsbarkeit entrichteten Contribution nachgesehen, und für die Zeit des Krieges den Familien der Ausmarschirten völlige Steuerfreiheit zugestanden. Im Jahre 1766, in welchem die Errichtung der siebenbürgischen Gränzregimenter vollendet worden, belief sich der Ertrag der zwei Drittheile ihrer Contribution im ersten

Sekler Infanterie-Regimente auf	17,365 fl. 1 4/6 kr.
im zweiten Sekler Infanterie-Reg. auf	19,527 fl. 1 2/6 »
im Sekler Hussaren-Regimente auf	10,834 fl. 45 4/6 »
zusammen in der Seklergränze auf	47,726 fl. 48 4/6 kr.
im ersten Walachen-Inf. Regimente auf .	16,551 fl. 26 kr.
im zweiten Walachen-Inf. Regimente auf	13,604 fl. 2 2/3 »
in dem damals bestandenen walachischen Dragoner-Regimente auf	7,506 fl 36 2/3 »
zus. in der Walachengränze auf	37,662 fl. 5 2/6 kr.
im Ganzen auf	85,388 fl. 54 kr. [72]).

[72]) Benigni Gesch. I. S. 194.

Drei Jahre später liefs die Kaiserin den siebenbürgischen Gränzern von ihrer Contribution auch die Kopftaxe nach, so dafs sie nur die zwei Drittheile der Grund- und Facultätentaxe zu entrichten hatten, und diese selbst unterwarf man verbessernden Änderungen, worunter die Herabsetzung der bisherigen 64 Ackerklassen auf 4 die bedeutendste war [73]). Der Steuerertrag belief sich nun (1769)

im ersten Sekler Infanterie-Regimente auf	11,350 fl. 20 kr.	
im zweiten Sekler Infanterie-Regimente auf	11,549 » 32 »	
im Sekler Hussaren-Regimente auf . .	5,120 » 52 »	
zusammen in der Seklergränze auf .		28,020 fl. 44 kr.
im ersten Walachen-Infanterie-Regim. auf	9,946 fl. 28 kr.	
im zweiten Walachen-Infanterie-Regim. auf	11,021 » 28 »	
im walachischen Dragoner-Regimente auf	4,628 » 20 »	
zusammen in der Walachengränze auf		25,596 fl. 16 kr.
im Ganzen auf		53,617 fl. — kr.

[73]) An Grundsteuer wurde bezahlt für ein Joch (zu 1600 Quadrat-Klafter):

	Acker,	Wiesen,	Weingarten;
1. Klasse:	26 2/3 kr.,	13 1/3 kr.,	40 kr.
2. »	21 1/3 »	10 2/3 »	32 »
3. »	16 »	8 »	24 »
4. »	10 2/3 »	5 1/3 »	16 »

an Facultätensteuer:

für 1 über 2 Jahre altes Stück Pferd oder einen solchen Ochsen, 16 kr.

Weitere Versuche, das Steuerwesen in der siebenbürgischen Gränze zu vervollkommnen, blieben wie die 1786 begonnene Grundesvermessung ohne Erfolg [74]).

So bezahlte daher noch im Jahre 1801

das erste Sekler Infanterie-Regiment	11,224 fl. 28 kr.	
das zweite Sekler Infanterie-Regiment	12,858 » 42 »	
das Sekler Hussaren-Regiment . .	12,134 » 33 »	
die Seklergränze also . . .		36,217 fl. 43 kr.
das erste Walachen-Regiment . .	11,571 fl. 32²/₃ kr.	
das zweite Walachen-Regiment . .	17,316 » 34 »	
die Walachengränze . . .		28,888 fl. 6²/₃ kr.
	zusammen	65,105 fl. 49²/₃ kr.

Von dieser Summe galten 51,971 fl. 31 kr. (30,285 fl. 41²/₃ kr. in der Sekler-, 21,685 fl. 49¹/₃ kr. in der Walachengränze) als festes Contributionsquantum, welches in die zur Unterhaltung des Gränzinstituts in Siebenbürgen aus der dortigen Provinzialcasse jährlich abzuführenden 170,004 fl. eingerechnet wurde. Der den Gränzproventen zu Statten kommende Über-

für 1 Stück Kuh	13¹/₃ kr.
» » » Kalb oder Füllen . . .	10 »
» » » Schwein	3²/₃ »
» » » Schaf oder Ziege . . .	2 »
» » » Bienenstock	2 »

Mittrovsky's Memoire.

74) Benigni, Gesch., I., S. 238, 277—280, 283. II., S. 319—324, 420.

schuſs bildete den sogenannten Accrescenzenfond (1801 in der Seklergränze 5932 fl. 1 1/3 kr., in der Walachengränze 7202 fl. 17 1/3 kr., zusammen 13,134 fl. 18 2/3 kr.), und war vorzüglich zur Unterstützung solcher Gränzerfamilien bestimmt, welche durch Feuer- oder Wetterschaden litten [75]).

25) Vom 1. November 1801 an erlieſsen jedoch Seine jetzt regierende Majestät den siebenbürgischen Gränzern, in der Erwägung, daſs diese nicht wie die übrigen ein Dienstconstitutiv bezögen, alle Contribution für immer [76]). Die völlige Steuerfreiheit bildet nun einen neuen wesentlichen Unterschied der siebenbürgischen Gränzverfassung von jener in Kroatien, Slawonien und im Banate. Sie stellt noch immer das Ebenmaſs zwischen Last und Vortheil, wie es das Dienstconstitutiv in den andern Gränzen bewirkt, nicht her, da sie dem Hause, welches nie einen Soldaten gestellt hat, eben so zu Statten kommt, wie dem Hause mit vier und fünf Dienstmännern. Die Unbilligkeit ist einleuchtend, und obgleich der Dienende Waffen, Munition, Rüstung, Schuhe und sogar Löhnung vom Staate erhält, mithin auch in dem siebenbürgischen Soldatenlande das Nichtsbezahlen und das Nichtsempfangen bei weitem nicht im strengeren Sinne des Wortes gilt, so offenbart doch schon die bloſse Annäherung an ein solches System daselbst seine unangenehmen Folgen. Da indessen auch zur Zeit der Steuerpflicht die nöthige Ausgleichung fehlte, und das Haus des Dienenden zahlen muſste, wie das Haus ohne Soldaten, so schien es doch immer gerathener, das letztere unverdient an der Wohl-

[75]) Mittrovsky's Memoire.

[76]) Acten; Benigni Gesch., II.. S. 594.

that, welche man dem Erstern durch die Steuerbefreiung erzeigen wollte, Theil nehmen zu lassen, als dieses fortan der Bürde des Dienstes und der Steuer zugleich zu unterwerfen. — Es war die einzige Gunst, welche unter den dermaligen Umständen den siebenbürgischen Gränzern gewährt werden konnte, und aus diesem Gesichtspuncte betrachtet mufs die Gnade des väterlich gesinnten Monarchen mit innigem Danke erkannt werden.

26) Wenn übrigens in der Militärgränze des Grofsfürstenthums gleichwohl von Grund-, Gewerb- und Schutzsteuern die Rede ist; so sind diese nur Grundzinse von einzelnen Unternehmern, Haus- und Schutzsteuern der Sellern, und Abgaben von Gewerbführern, welche den Regulamenten gemäfs von Fall zu Fall bestimmt werden. Im Jahre 1808 belief sich nach dem Rechnungsabschlusse der Hofkriegsbuchhaltung ihr Ertrag nicht höher als auf 936 fl. 4 2/3 kr., wovon

die Grundsteuern (im zweiten Walachen-Regimente) . . .		69 fl. 23 2/3 kr.
die Handels-, Gewerb- und Schutzsteuern (im ersten Sekler-Regimente .	10 fl. — kr.	
im ersten Walachen-Regim.	86 » 32 »	
im zweiten Walachen-Regim.	428 » 6 »)	524 fl. 38 kr.
die Mühlensteuer (im ersten Walachen-Regimente	209 fl. — kr.	
im zweiten	133 » 3 »)	342 fl. 3 kr.

einnahmen.

Nach dem Conscriptionssummarium von 1820 belief sich

die Grundsteuer im ersten Walachen-Regimente auf 413 fl. — kr.
im zweiten auf . . . 74 » 48 2/8 »
zusammen auf 487 fl. 48 2/8 kr.;

(1819 auf 528 fl. 18 2/8 kr.)

die Handels- und Gewerbsteuer im ersten Walachen-Regimente auf . . . 65 fl. — kr.
im zweiten auf . . . 128 » — »
zusammen auf 193 fl. — kr.;

(1819 auf 189 fl. 20 kr.)

die Schutzsteuer im ersten Walachen-Regimente auf . . . 339 fl. — kr.
im zweiten auf . . . 268 » 6 »
zusammen auf 607 fl. 6 kr.

(1819 auf 612 fl. 6 kr.)

die Mühlensteuer im ersten Walachen-Regimente auf 609 fl. 39 kr.
im zweiten auf . . . 344 » 46 »
zusammen auf 954 fl. 25 kr.

(1819 auf 953 fl. 34 6/8 kr.)

Sämmtliche Steuern ertrugen hiernach 1820 2242 fl. 19 2/8 kr.
(1819. 2283 fl. 19 kr.)

In der Seklergränze gingen gar keine Abgaben ein.

Aufser den angeführten §§. enthalten die Regulamente noch mehrere Verfügungen über die polizei-

liche [77]), ökonomische [78]) und Justizverwaltung [79]) der siebenbürgischen Gränzregimenter, welche heut zu Tage gröſstentheils ihre Anwendung verloren, und, in so ferne sie noch gelten, durch andere Vorschriften genauere Bestimmungen erhalten haben, die am gehörigen Orte berührt werden sollen.

Es erhellet übrigens aus dem Gesagten zu Genüge, um wie vieles unvollkommener die Verfassung in der siebenbürgischen Gränze gestaltet sey, als in den übrigen Generalaten, und wie sehr auch ihr ein Grundgesetz Bedürfniſs wäre, welches die Rechte und Pflichten ihrer Bewohner scharf bestimmte, billige Ausgleichung der Lasten herstellte, und überhaupt ein harmonisches, seinen Gegenstand erschöpfendes System bildete.

Allein daran ist in der Walachengränze erst zu gedenken, wenn dem ersten Walachen-Regimente in Gemäſsheit der bereits in den allerhöchsten Händen befindlichen Anträge ein abgeschlossenes rein militärisches Gebiet gegeben ist, wie es dermalen in der ganzen siebenbürgischen Gränze nur das zweite Walachen-Regiment besitzt; und auf welche Art die militärische Verfassung der Sekler angemessen zu ordnen sey, das kann erst zur Sprache kommen, wenn die allerhöchst angeordnete Collustration dieses Kriegervolkes beendigt seyn wird.

77) Sekler Regul. §§. 13, 17, 18, 39, 46, 48, 55, 63. Walachen-Regul. §§. 11, 15, 16, 50, 56, 58, 65, 76.

78) Sekl. Regul. §§. 9, 14. Wal. Regul. §§. 49, 74, 75.

79) Sekl. Regul. §§. 31, 33—38, 40—42. Wal. Regul. §§. 29, 31—46, 51, 52.

§. 76.

Staatsrechtliche Verhältnisse der Militärgränze.

Der Souverän der österreichischen Monarchie ist unumschränkter Beherrscher der Gränzprovinzen, und die Bewohner derselben sind ihm zu unbedingtem Gehorsam verpflichtet. So bringt es schon der Geist einer kriegerischen Verfassung mit sich, so sind schon bei der Errichtung der Gränzen die dortigen Völker ausnahmloser Folgeleistung unterworfen worden, und so haben, Zeuge der Geschichte, vom Anfang an die österreichischen Fürsten mit völlig unbegränzter Macht über sie geboten. Wie aber unser väterliches Erzhaus sein Herrscherrecht ausübe, das wissen Millionen glücklicher Unterthanen, welche dem milden Szepter desselben gehorchen, das wissen insbesondere die getreuen Militärgränzer, welche keinen verläſsigeren Beschützer und Vertreter kennen, als ihren kaiserlichen Herrn.

In staatsrechtlicher Hinsicht erscheint übrigens die Gränze in doppelter Beziehung zur Monarchie. Sie kann vor allem füglich betrachtet werden als ein wesentlicher Theil der k. k. Armee; dazu machet sie nicht bloſs die Truppe, welche sie zu solcher stellet, sondern die ganze Gesetzgebung und Verwaltungsart, welche sie mit dem übrigen Heere gemein hat. Die Gränzprovinzen führen deſshalb kein eigenthümliches Wappen. Das Siegel der Gränz-Regimenter ist völlig jenes der Linien-Regimenter, der österreichisch kaiserliche Adler mit der Umschrift: K. K. N. N. Gränz-Regiment Nro. N. N.; und selbst die Militär-Communitäten, unter welchen einige aus früheren Zeiten eigene Stadtwappen besitzen, haben gewöhn-

lich nur den kaiserlichen Adler auf ihrem Siegel, mit der Umschrift: K. K. Militär-Communität N. N. — Diese Einheit mit der Armee mag auch der Grund seyn, warum bisher der Militärgränzer in dem Titel des Kaisers nicht Erwähnung geschah [1]).

Das Land der Soldaten bildet aber auch einen eigenen ansehnlichen Bestandtheil des Kaiserthums. Mag man unter den durch Macht und glänzende Titel ausgezeichneten k. k. Staaten, welche nun acht Königreiche, ein Erzherzogthum, ein Grofsfürstenthum, zwei Herzogthümer, ein Markgrafthum und eine gefürstete Grafschaft begreifen, der Gränze immerhin den letzten Platz anweisen, so kann ihr doch der Rang einer besondern, keiner andern untergeordneten, und somit für sich unabhängigen Provinz nicht streitig gemacht werden [2]).

Wenn auch durch Nachbarschaft und Stammverwandtschaft, durch Geschichte und mannigfaltigen Verkehr enge verbunden mit dem edlen Königreiche der Ungern; so müfste doch schon aus der Entstehung der karlstädter, warasdiner und der Banalgränze und den späteren Schicksalen dieser Generalate [3]), so wie

[1]) Von allen Gränzvölkern erfreuen sich die Sekler allein solcher Auszeichnung, da sich der Kaiser als Grofsfürst von Siebenbürgen einen Grafen der Sekler nennt. Marienburg, I., S. 148, II., S. 156. Gustermann's Staatsrecht, I., S. 238.

[2]) Wirklich hat man in den neuern Handbüchern der österr. Geographie und Statistik bereits angefangen, der Gränze ihren eigenthümlichen Platz unter den einzelnen Erbstaaten zu gönnen. So z. B. der Freiherr v. Lichtenstern in seinem trefflichen Umrisse der österr. Statistik, Brünn, 1820, S. 71 u. 74 (auch schon früher in dessen grofsem Handbuche I. S. 10), ferner Hr. Stein im Handbuche der Geographie und Statistik, 2. Bd., Leipzig, 1819, 4. Aufl., S. 5.

[3]) Siehe dieser Statistik I. Bd., S. 16—28, 36—38.

aus der Absonderung der slawonischen und banatischen Militärbezirke bei Einverleibung der zu Comitaten umgestalteten Districte Slawoniens, Syrmiens und des ehemaligen Temeswarer Banats mit Ungern [4]) sich ergeben, daſs diese Gränzländer, auch abgesehen von ihrer ganz eigenthümlichen, mit der ungrischen Constitution nicht in entferntester Berührung stehenden Verfassung, nicht wohl als vereinigt mit jenem Königreiche betrachtet werden können. Nur die siebenbürgische Militärgränze, so vielfach mit dem Provinzialgebiete und der Landesverfassung des Groſsfürstenthums verflochten, ist als für sich bestehend nicht zu denken. Doch mag die nähere Erörterung dieses Gegenstandes in einem Reiche als

4) *Ut porro — — — — — Districtus Tömössiensis, Sirmiensis et inferioris Sclavoniae, ut primum res in magis tranquillum statum repositae fuerint, Regno reincorporentur, et ejusdem Jurisdictioni submittantur: Commissarii eum in finem per Sacram Regiam Majestatem ordinabuntur, et ex parte Regni istius Commissarios pariter Dominus Comes Palatinus nominabit, ex parte vero Sclavoniae Dominus Regnorum Dalmatiae, Croatiae et Sclavoniae Banus cum statibus et ordinibus eorundem Regnorum. Qui in praeattactis Tömössiensi, Sirmiensi et Inferioris Sclavoniae Districtibus, nec non aliis Partibus finitimis, Terrenum pro regulandis Confiniis aptum et sufficiens designabunt, Confiniariis ad habitandum et obeunda inibi munia ita assignabunt, ut in finibus non permixti aliis Contribuentibus subsistant, atque Terreno hoc, modalitate praevia exciso et assignato, residuum jurisdictioni Comitatuum in omnibus de pleno subjicient, Suaque Regia Majestas Comitatibus Regni in Partibus illis sitis Supremos Comites praefigere dignabitur.* — So heiſst es im 18. Landtagsartikel vom Jahre 1741.

müſsiges Geschäft erscheinen, dessen verschiedenartige Bestandtheile unsere väterlichen Fürsten unter steter Beachtung des Einzelnen in eigenthümlicher Weisheit so innig, wie der Auswärtige nimmer es sich vorzustellen vermag [5]), zum Ganzen zu verschmelzen wissen, daſs im gesammten Umfange des Staats den Einen Landesherrn überall auch nur das eine und dasselbe Volk in Vertrauen, Liebe und Treue ehrt; in einem Reiche, welches überdieſs schon von Kaiser Ferdinand II. für untheilbar erklärt, durch die pragmatische Sanction Carls VI. [6]) und durch das Pragmaticalpatent vom 11. August 1804 unsers glorwürdigen Monarchen [7]) unzertrennlich vereint, mit der Gunst des Himmels hoffentlich noch lange unter der segenreichen Leitung seines Herrscherstammes den Rang behaupten wird, welchen dasselbe im europäischen Staatensysteme einnimmt.

[5]) Wie wenig man überhaupt das Wesen des österreichischen Staats im Auslande begreife, davon liefert die Schrift: *The state of the Nation at the commencement of the year* 1822, *London*, neue, sehr unerfreuliche Beweise.

[6]) Siehe das Testament Ferdinands II. vom 10. Mai 1621, und dessen Codicill vom 8. August 1635; dann die pragmatische Sanction Carls VI. vom 19. April 1713 (Schröters 5te Abhandlung aus dem österreichischen Staatsrechte. Wien, 1766. S. 504 — 553).

[7]) Vergl. die Abhandlung: Österreich im Schmucke der erblichen Kaiserwürde, aus mehrfachen, soliden Staatsgründen. Wien, 1804. 4.

Zweiter Abschnitt.
Die Verwaltung.

— — bona consilia mora valescunt.

Tacitus.

§. 77.
Eintheilung des Militärgränz-Gebiets.

Die Geschichte der Entwickelung der Militärgränze hat gezeigt, wie die einzelnen Provinzen derselben allmählich entstanden sind, wie zuerst die karlstädter und warasdiner, dann die Banal-Gränze, hierauf die slawonische, um Vieles später die banatische und siebenbürgische ihre Ausbildung erhalten haben. So lehret auch die Organisirungsgeschichte, daſs die Abtheilung der Generalate in Regimentsbezirke nur nach und nach, und wie gerade das Verhältniſs der Volksmenge zu dem festgesetzten Stande der aus solcher zu hebenden Truppe zu gestatten schien, vor sich ging. Die weitere Untertheilung der Regimentsbezirke hing von der Zahl der Compagnien ab, welche jedes Regiment zu stellen hatte, und wechselte daher mit dieser. Den wesentlichsten Einfluſs auf die Gebietseintheilung der Gränzregimenter muſsten jedoch die Aufhebung der Hussaren-Compagnien in den kroatischen und slawonischen Generalaten, des Dragoner-Regiments in der wala-

chischen Gränze, die Ausscheidungen und Einverleibungen, durch welche die Gränze ihre dermalige Gestalt empfangen hat, die Absonderung der Militär-Communitäten von den Regimentsbezirken, nehmen. Gründe genug, warum heut zu Tage weder die Generalate, noch die Regiments- und Compagnie-Gebiete der Militärgränze einander an Gröſse und Volksmenge gleich kommen.

Überblickt man indessen die übrigen 179 Kreise, welche die österreichische Monarchie ohne die eigene Kreise bildenden Stadtgebiete auſser dem Soldatenlande zählt, so ergibt sich, daſs auch dort, nicht einmal in einem und demselben Staate, eine solche Gleichheit zu treffen ist. Wie verschieden von einander sind die zwei und funfzig Comitate und vier Districte des Königreichs Ungern, wo der tornaer Comitat 10 Quadratmeilen und 19,000 Seelen, der biharer 200 Quadratmeilen und 352,000 Seelen zählt; wie verschieden die eilf Comitate, die vierzehn Stühle und die vier Districte des Groſsfürstenthums Siebenbürgen, wo der mühlenbacher Stuhl 5 Quadratmeilen, die hunnyader Gespannschaft 115 Quadratmeilen, der aranyosser Stuhl 5500, die untere weiſsenburger Gespannschaft über 99,000 Einwohner begreift, wie verschieden die neunzehn Kreise des Königreichs Galizien, unter welchen der bochnier 41 Quadratmeilen, der bukowiner 172 Quadratmeilen, der lemberger (1822) 154,473, der wadowitzer 293,073 Einwohner umfaſst. — Der kleinste unter den sechzehn Kreisen Böhmens (der rakonitzer) hat 40 Quadratmeilen, der gröſste (der prachiner) 90 Quadratmeilen, der saatzer Kreis (1822) 124,015, der bunzlauer 355,539 Seelen; unter den acht mährisch-schlesischen Kreisen ist der olmützer der einzige,

welcher 114 Quadratmeilen und (1822) 378,755 Seelen zählt, der iglauer hat 39 Quadratmeilen, der znaimer 149,007 Seelen. — Das Erzherzogthum Österreich besitzt unter seinen neun Kreisen einen mit 128 Quadratmeilen (den salzacher), einen mit 43 Quadratmeilen (das Hausruckviertel), einen mit (1822) 250,536 Seelen (das Viertel unter dem Manhartsberge), einen mit 133,343 Seelen (das Innviertel); das Herzogthum Steiermark unter fünf Kreisen einen mit 105 Quadratmeilen (den judenburger), einen mit 60 Quadratmeilen (den marburger), einen mit (1822) 63,832 Seelen (den brucker), einen mit 293,034 Seelen (den grätzer). — Von den bisherigen neun Kreisen des Königreichs Illyrien begreift der adelsberger 42 Quadratmeilen und (1822) 80,725 Seelen, der klagenfurter 99 Quadratmeilen, der neustädter 172,674 Seelen; von den sieben Kreisen Tirols der rovereder 42 Quadratmeilen, der oberinnthaler 109 Quadratmeilen, der bregenzer 76,000, der trienter 136,000 Seelen. Das lombardisch - venezianische Königreich zählt unter siebzehn Delegationen eine mit 19 Quadratmeilen (die von Polesine), eine mit 120 Quadratmeilen (die von Friaul), eine mit 77,000 Seelen (die von Sondrio), eine mit (1822) 436,457 Seelen (die von Mailand); das Königreich Dalmatien unter vier Kreisen einen mit 26 Quadratmeilen und 29,000 Seelen (den von Cattaro), einen mit 112 Quadratmeilen und 112,000 Seelen (den von Zara) [1].

[1]) Zum Theil Conscriptionslisten von 1822; für Ungern die Conscription von 180⁴/₅ und 1785. Die Vereinigung der beiden Kreise von Macarska und Spalato in Dalmatien, und die so eben allerhöchst verordnete Wiedereinverleibung des bisher zum Königreich Illyrien gehörigen fiumaner Gebiets und karlstädter Kreises

Weit auffallender noch ist die Verschiedenheit der einzelnen Bezirke unter einander in den meisten der übrigen europäischen Staaten. Man vergleiche Rufslands Statthalterschaften, Schwedens Läne, Norwegens Stifter, Englands Schires, Schottlands und Irlands County's, Spaniens Provinzen! — Konnte doch die alles gleich machende Revolution in den Departements des Königreichs Frankreich eine Gleichheit des Flächenraums und der Volkszahl keineswegs herstellen und wie wenig man aus gebührender Achtung für geschichtliche und Verfassungsverhältnisse bei der neuesten Eintheilung des Königreichs Preufsen in seine sieben und zwanzig Regierungsbezirke und 338 Kreise eine solche Gleichheit zu erzielen bestrebt war, defs überzeuge man sich aus den (vortrefflichen) Beiträgen zur Statistik des preufsischen Staates, welche das statistische Büreau zu Berlin (1821) bearbeitet und herausgegeben hat [2]).

zum Königreich Ungern ändert, doch nicht bedeutend, die Gesammtzahl der Kreise der Monarchie. Vergl. des Freiherrn v. Liechtenstern vollst. Umrifs der Statistik des österr. Kaiserstaats. Brünn, 1820. S. 63 — 77.

[2]) S. 12, 26, 30, 31. Seit Vereinigung der Bezirke Berlin und Potsdam, dann Cleve und Düsseldorf (vom 1. Jänner 1822 an) sind der Regierungsbezirke um zwei weniger (vergl. die Grundsätze, nach welchen man ganz neuerlich im Churfürstenthum Hessen die Kreisabtheilung vornahm. Allgem. Zeitung 1821. Nro. 286). — Welche Staatsweisheit liegt dagegen in dem Rathe, den Staat geradezu in mathematische Quadrate zu theilen, der ganz im Ernste!! in des Hrn. Lips Staats-Wissenschaftslehre (Erlangen und Leipzig, 1813) S. 52 ertheilt wird. Wir können daher auch der diefsfälligen Ansicht des Freiherrn v. Malchus (Orga-

Wenn indessen irgendwo eine wenigstens annähernde Gleichheit der Kreise wünschenswerth seyn sollte; so wäre es in der Gränze, weil der Truppenstand, wie gehörigen Orts gezeigt werden wird, nicht im Verhältnifs zur Volksmenge, sondern in jedem Generalate, ja fast in jedem Regimentsbezirke mit geringen Unterschieden gleich bemessen ist, und somit keine ganz billige Vertheilung des Dienstes Statt findet. Zu scharf sind aber die Gränzen der allmählich an einander gereiheten Provinzen gröfstentheils von der Natur selbst gezogen [3]), zu lange verjährt ist die abgesonderte Verwaltung derselben, als dafs eine andere Abtheilung der Generalate räthlich wäre; dadurch wird jedoch auch unter den einzelnen

nismus für die Behörden der Staatsverwaltung. Heidelberg, 1821. I. S. 9, 10) keineswegs beitreten. Schon die Abtheilung der Satrapien im alten persischen Reiche geschah Anfangs nach den Völkern, dann mehr nach örtlichen Rücksichten. Xenophon Anab. III. 2, 14.

[3]) So trennt die waldige Petrova Gora die Banal-Gränze von der karlstädter, die Sawe die slawonische von der Banal-, die Donau die slawonische von der banatischen, eine Felsenmauer Siebenbürgen von der banatischen Gränze; die warasdiner Gränze, vom Provinzialgebiet umgeben, ist eine ganz abgesonderte Provinz. Die jenseits der Sawe gelegenen, bis 1800 zum zweiten Banal-Regimente gerechneten, nun aber zum gradiskaner Regimente gehörigen vier Dörfer Jassenowatz, Drenowbok, Krapje und Puska sehnen sich indessen immerfort nach Wiedervereinigung mit ihrem frühern Regiments- und Generalatsbezirke; wirklich waren sie demselben 1808 bereits zurückgestellt worden. Der Wiener Friede von 1809 trennte sie jedoch abermal davon. Vergl. 1. Bd. S. 169.

Regimentsbezirken die gänzliche Ausgleichung erschwert, nicht zu gedenken der oft gewaltsamen Zerreifsung altgewohnter Verbindungen, und der kostspieligen Quartierbauten, welche die völlige Umstaltung der Regimentsgebiete nothwendig machen würde.

Leichter ausführbar ist die angemessenere Abtheilung einzelner Compagniebezirke; man hat daher nie versäumt, die durch Ortsverhältnisse oder andere Umstände nöthig gewordenen Änderungen darin vorzunehmen. Unter mehrern andern war dieſsfalls die vor einigen Jahren allerhöchst angeordnete Vermehrung der zwölf Compagnie-Bezirke des ausgedehnten und gebirgigen walachisch-illyrischen Regiments auf sechzehn, und die 1818 erfolgte Vereinigung von sieben deutsch-banatischen Dörfern mit jenem zur Erleichterung des Dienstes die bedeutendste.

Die ganze Militärgränze besteht demnach gegenwärtig aus

sechs Generalaten,
siebzehn Infanterie-Regimentsgebieten,
dem Tschaikisten-Gebiete, und aus
zwölf Communitäts- oder Stadtgebieten.

Das Sekler Hussaren-Regiment, unter drei Gränz-Infanterie-Regimenter vertheilt, hat nur im thordaer Comitate und im aranyoſser Stuhle einen abgesonderten Escadronsbezirk; fünf Escadronen werden aus Gränzern der Sekler-Infanterie-Regimenter, zwei aus Gränzern des ersten Walachen-Regiments gebildet.

Die Infanterie-Regimentsgebiete sind, mit einziger Ausnahme des walachisch-illyrischen, durchaus in zwölf, das Tschaikisten-Gebiet in sechs Compagnie-Bezirke abgetheilt, welche aus den einzelnen Gemeinden bestehen. Die ganze Militärgränze zählt also 214 Compagnie-Bezirke.

Einzeln betrachtet umfaſst das karlstädter Generalat auf 170 Quadratmeilen, und mit einer einheimischen Volksmenge von 207,772 Seelen (1820) in 616 Ortschaften zwei Stadt- und vier Regimentsgebiete. Von jenen zählt Zengg 2333, Carlopago 648 einheimische Bewohner; von diesen das likkaner 103 Ortschaften, und 58,479 einheimische Bewohner, das ottochaner 84 Ortschaften und 52,150 einheimische Bewohner, das oguliner 108 Ortschaften und 50,182 einheimische Bewohner, das sluiner 319 Ortschaften und 43,980 einheimische Bewohner. — Die gröſste Compagnie des likkaner Regiments ist, der erst kürzlich daselbst erfolgten neuen Eintheilung gemäſs, die medaker mit 7065, im ottochaner die korenichaner mit 5375, im oguliner die bründeler mit 5308, im sluiner die kerstinianer mit 5742 einheimischen Bewohnern. Die sichelburger Compagnie des sluiner Regiments, obgleich 36 Ortschaften begreifend, ist an Bewohnern unter allen 48 Compagnie-Bezirken des Generalats die schwächste, da sie deren nur 2690 enthält.

Das warasdiner Generalat, welches auf 67 Quadratmeilen in 364 Ortschaften 106,767 einheimische Bewohner besitzt (1820), bildet zwei Communitäts- und zwei Regimentsgebiete. Belowar hat 1229, Iwanich 564, daz kreutzer Regiment in 188 Ortschaften 50,505, das St. Georger in 174 Ortschaften 54,469 einheimische Bewohner. Von sämmtlichen 24 Compagnie-Bezirken ist der battinyaner im kreutzer Regimente mit 5039, der St. Georger im Regimente gleiches Namens mit 6399 Bewohnern der gröſste, der wukowjer mit 3414 Seelen im kreutzer Regimente der kleinste.

In dem Banal-Generalate wohnen auf 50 Quadrat-

meilen in 275 Ortschaften 95,743 Menschen, welche unter zwei Communitäts- und zwei Regimentsgebiete vertheilt sind. Petrinia zählt ihrer 3066, Kostainicza 1203, das Gebiet des ersten Banal-Regiments in 129 Ortschaften 46,920, des zweiten Banal-Regiments in 144 Ortschaften 44,554. Die glinaner Compagnie mit 5073 Seelen im ersten, die dvorer mit 4939 Seelen im zweiten Regiments-Bezirke sind die gröſsten, die slabinier mit 2666 Seelen im zweiten Regimente ist die kleinste unter den 24 Compagnien der Provinz.

Drei Regimentsgebiete, den Tschaikisten-Bezirk und vier Stadtgebiete umschlieſst auf 139 Quadratmeilen das slawonische Generalat, welches 1820 eine einheimische Volksmenge von 238,600 Seelen in 322 Ortschaften beherbergte. Peterwardein zählt davon 3930, Karlowitz 4772, Semlin 8335, Brod (1818) 2177, der Tschaikisten-Bezirk in 14 Ortschaften 25,897, das peterwardeiner Regimentsgebiet in 61 Ortschaften 73,980, das broder in 99 Ortschaften 60,544, und das gradiscaner in 144 Ortschaften 58,965. Von den 44 Compagnien der ganzen Provinz ist die novsker mit 6332 Seelen im gradiscaner, die vinkovzer mit 8895 Seelen im broder, die becskaer mit 8893 Seelen im peterwardeiner Regimente, die koviller mit 5917 Seelen im Tschaikisten-Bataillone die gröſste, die nadaljer mit 3224 Seelen ebendaselbst unter allen die kleinste.

Das banatische Generalat, 180 Quadratmeilen groſs, und 1820 mit einer einheimischen Volksmenge von 199,506 Seelen in 170 Ortschaften, besteht aus zwei Communitäts- und zwei Regimentsgebieten. Pancsova zählt 8294, Weiſskirchen 4797, das deutschbanatische Regimentsgebiet in 47 Ortschaften 99,824, das walachisch-illyrische in 121 Ortschaften 86,591

Einwohner. Die beiden Regimentsgebiete bilden 28 Compagnie-Bezirke, von welchen die alibunarer im deutsch-banatischen Regimente mit 11,023, die jassenowaer im walachisch-illyrischen Regimente mit 8385 Einwohnern die gröſste, die dolnia-liupkowaer im letztern mit 2701 Seelen die kleinste in der banatischen Gränze ist.

Das siebenbürgische Generalat bilden vier Infanterie-Regimentsgebiete, unter welchen drei auch von Gränzern des Hussaren-Regiments bewohnt sind. Der abgesonderte Bezirk des letztern ist, wie erwähnt, unbedeutend. Die 142,342 einheimischen Bewohner dieser Gränzprovinz waren 1820 in 295 Ortschaften dergestalt unter die fünf Regimenter vertheilt, daſs dem ersten Walachen-Regimente in 82 Ortschaften 22,305, dem zweiten in 44 Ortschaften 28,497, dem ersten Sekler-Infanterie-Regimente in 51 Ortschaften 35,476, dem zweiten in 101 Ortschaften 32,003, dem Sekler-Hussaren-Regimente in den drei Infanteriebezirken und in 17 den Hussaren allein zugewiesenen Ortschaften 24,061 gehörten. Die lissaer Compagnie mit 2870 Seelen ist im ersten Walachen-Regimente, die tyhaer mit 3346 Seelen im zweiten Walachen-Regimente, die zwölfte Compagnie mit 3524 Seelen im ersten, die zehnte Compagnie mit 3566 Seelen im zweiten Sekler-Regimente die gröſste, die paroser im ersten Walachen-Regimente mit 764 Einwohnern die kleinste, nicht nur unter den 48 Compagnien des siebenbürgischen Generalats, sondern in der ganzen Militärgränze. Von den, vier Divisionen bildenden, acht Escadrons-Bezirken des Sekler-Hussaren-Regiments ist der erste der vierten Division mit 4169 Seelen der gröſste, der zweite von

der nämlichen Division mit 2132 Einwohnern der kleinste[4]).

Im Durchschnitte kommen in der banatischen Gränze auf einen Regimentsbezirk beiläufig 90 Quadratmeilen und 93,200 Einwohner, in der slawonischen 41 Quadratmeilen und 64,490 Einwohner, in der warasdiner Gränze 33,11 Quadratmeilen und 52,480 Einwohner, in der karlstädter Gränze 42,25 Quadratmeilen und 51,190 Einwohner, in der Banal-Gränze 24,72 Quadratmeilen und 45,730 Einwohner, in der siebenbürgischen Gränze 28,468 Einwohner.

4) Wir sind hier in den Bevölkerungsangaben durchaus den Conscriptionslisten von 1820 gefolgt, und benützen diese Gelegenheit, die erfreulichen Hauptresultate derselben im Ganzen hierher zu setzen. Es wurden nämlich nach jener genauen Conscription an einheimischen Bewohnern gezählt in der

		männlichen,	weibl. Geschl.	zusamm.
karlstädter Gränze		104,453	103,319	207,772
warasdiner	»	54,989	51,778	106,767
Banal-	»	49,113	46.630	95,743
slawonischen	»	120,273	118,327	238,600
banatischen	»	100,778	98-728	199,506
siebenbürgisch.	»	70,344	71,998	142.342
in allem		499,950	490,780	990,730

Nach Abrechnung von 14,823 Abwesenden, und mit Hinzurechnung von 15,703 Fremden, belief sich die effective Zahl auf 498,292 männliche, 493,318 weibliche, zusammen 991,610 Bewohner; den so eben einlangenden Conscriptionslisten von 1821 gemäfs aber erreicht die einheimische Volksmenge der Gränze bereits 1,010,878 Seelen, wovon effectiv vorhanden waren 1,007,847; sie hat sich demnach seit 1815 (Siehe 1. Bd. S. 175) um weit mehr, als 60,000 Seelen vergröfsert.

Ein Compagniebezirk aber zählt im Durchschnitte in dem

deutsch - banatischen Regimente	8,318	Bewohner.
peterwardeiner »	6,165	»
walachisch - illyrischen »	5,411	»
broder »	5,045	»
gradiskaner »	4,913	»
likkaner »	4,873	»
St. Georger »	4,539	»
ottochaner »	4,345	»
Tschaikisten - Bataillon . .	4,316	»
kreutzer »	4,208	»
oguliner »	4,181	»
ersten Banal- »	3,910	»
zweiten » »	3,712	»
sluiner » »	3,665	»
Sekler - Hussaren- »	3,007	»
ersten Sekler- »	2,956	»
zweiten » »	2,750	»
zweiten Walachen- »	2,374	»
ersten » »	1,858	»

§. 78.

Verwaltungs - Behörden.

Mehr noch als die Verfassung der Militärgränze blieb, wie die Organisirungsgeschichte bezeuget, ihre Verwaltung lange Zeit hindurch vernachläſsigt. Nahm gleich schon das Privilegium der warasdiner Gränzer von 1630 einigen Bedacht auf dieselbe, beschäftigten sich auch die meisten Gränzsysteme mit Verwaltungs-Anordnungen, oft auf Kosten ihrer eigentlichen Bestimmung, die Verfassung festzusetzen; so galt es

doch bis auf Neipperg fast nur der Abhülfe der von Zeit zu Zeit dringender gewordenen Beschwerden, und bis auf Beck und Siskovich blofs der Verbesserung einzelner Verwaltungszweige; für das, worauf es eigentlich ankam, für einen zweckmäfsigen Organismus der Verwaltung, war bis in die achtziger Jahre so gut wie nichts geschehen.

Gleichwohl forderte diesen die fortschreitende Entwickelung des Gränzinstituts, die zunehmende Volksmenge, der wachsende Wohlstand immer nachdrücklicher, je weniger die fast unbegränzte Gewalt der Vorgesetzten dem Bedürfnisse einer geordneten Verwaltung entsprach. — Der erste Schritt, dieses zu befriedigen, geschah durch das zwischen 1784 und 1787 in den kroatischen, slawonischen und banatischen Gränzen eingeführte »Cantonssystem«. Die Regiments - Commandanten wurden alles Einflusses auf die Verwaltung beraubt, lediglich Befehlshaber der dienenden Soldaten und ihrer Offiziere (der Feld-Bataillone), und wie die Commandanten der Linien-Regimenter blofs auf den streng militärischen Dienst beschränkt. Die Verwaltung im Regiments-Bezirke leitete ein anderer, von dem Commandanten der Feld-Bataillone unabhängiger Stabsoffizier, als Cantons-Commandant. Es gab demnach in jedem Regimente zwei oberste Befehlshaber, von welchen der eine die Feld-Bataillone commandirte, der andere der Landesverwaltung vorstand. Gleichwie nun jeder Regimentsbezirk militärisch in zwei Feld-Bataillone, und jedes Feld-Bataillon in sechs Feld-Compagnien getheilt war, so entsprach jedem Feld-Bataillone in administrativer Hinsicht ein Cantonsbezirk, jeder Feld-Compagnie eine Cantons- oder Landes-Compagnie. Unter dem Cantons-Commandanten befeh-

ligten zwei Cantons-Hauptleute die beiden Cantone des Regiments, der eine davon war auch Stellvertreter des Commandanten. Der Canton, abermals in zwei Districte zu drei Landes-Compagnien getheilt, hatte an seinem Cantons-Hauptmann zugleich den Vorsteher des einen Districts; dem andern wurde ein Cantons-Capitänlieutenant vorgesetzt. Dem Districts-Commandanten waren ein Oberlieutenant, ein Unterlieutenant und ein Fähnrich untergeordnet, dergestalt, dafs jede Landes-Compagnie ihren eigenen Cantons-Offizier besafs. Sechzehn Cantons-Oberoffiziere besorgten hiernach mit den nöthigen Unteroffizieren in zwei Cantonen, vier Districten und zwölf Landes-Compagnien unter den Befehlen des Cantons-Commandanten nach Mafsgabe eines eigenen »Cantons-Regulatives« die Verwaltung des ganzen Regiments-Bezirkes. — Alle diese Offiziere, obschon aus dem Feldstande genommen, waren in Friedenszeit des militärischen Dienstes gänzlich enthoben, und ausschliefsend den Verwaltungsgeschäften gewidmet.

Diese Einrichtung hatte unverkennbar viel Gutes. Die Unbestimmtheit, die Willkür, welche bisher in der Gränzverwaltung geherrscht, war geendet, der militärische Dienst von solcher geschieden, und allem übeln Einflusse, der aus der Vermischung des einen mit der andern so leicht entstehen konnte, dem Anscheine nach möglichst vorgebeugt, den Offizieren der Feld-Bataillone freie Mufse für ihren eigentlichen Beruf, den Cantons-Offizieren ungestörte Besorgung ihrer Geschäfte gesichert. Die Eintheilung der letzteren förderte den Geschäftsgang und erleichterte die Controlle.

Aber die Vortheile, welche man sich von dem Cantonssysteme versprach, wurden nicht völlig er-

erreicht, und durch Nachtheile, welche nicht in Anschlag gebracht waren, weit überwogen.

Vor allem erzeugte das Nebeneinanderbestehen zweier wechselseitig unabhängiger Befehlshaber in einem und demselben Regimentsbezirke, wie dieses wohl vorauszusehen gewesen seyn sollte, die übelsten Folgen. Die enge Berührung, in welcher der militärische Dienst in der Gränze mit dem Verwaltungsdienste steht, mufste fortan unangenehme Reibungen zwischen beiden veranlassen, und strebten auch die Vorsteher nach Einverständnifs, so konnte dieses doch nicht unter ihren Gehülfen erhalten werden. Zwei Herren untergeordnet, in Verwaltungssachen dem Cantons-Offiziere, in Militärangelegenheiten dem Offiziere des Feldbataillons, wufste der Gränzer nicht, wem gehorchen, wenn sich die Verfügungen beider, wie leicht geschah, widersprachen: er folgte jenem, welcher ihn mehr begünstigen konnte. Unordnung und Verwirrung nahmen überhand.

Die Cantons-Offiziere, welchen durch Beibehaltung ihres Ranges unter den Offizieren der Feldbataillone der militärische Beruf nothwendig der wichtigere bleiben mufste, wurden dieser ihrer Bestimmung entzogen, und konnten gleichwohl nicht Liebe gewinnen für einen Dienst, der ihnen fremd war, und bei dem sie nicht zu verbleiben hatten. Hielt ihre Verwendung beim Cantone lange an, so traten sie, durch Beförderung in den Feldstand zurückversetzt, ungeübt in die Linie; währte sie kurz, so konnten sie mit dem Verwaltungsdienste nicht vertraut werden. In Kriegszeiten zumal, wo die Vorrückungen der Offiziere sich häufiger ergeben, wurde entweder der Cantons-Offizier wegen der im Verwaltungsfache allmählich erworbenen Fertigkeit als uner-

setzlich bei Beförderungen stets übergangen, oder aber die Person des Cantons-Offiziers wechselte, manchmal in demselben Jahre so oft, daſs die Verwaltung nothwendig darunter leiden muſste. Bei stärkeren Truppenausmärschen, wie sie der Revolutionskrieg nur zu bald erforderte, trat Mangel an hinlänglichen Cantons-Offizieren ein, und so manche Compagnie-Verwaltung blieb dann einem Feldwebel, einem Corporal anvertraut, ja es ereignete sich, daſs im ganzen Regimentsbezirke ein einziger Offizier zurückblieb. Die Verwaltung gerieth in Stocken, jedem Feldzuge folgten gröſsere Rechnungsrückstände.

Allenthalben ertönten Beschwerden, und die Überzeugung von der Unangemessenheit der Cantons-Verwaltung war allgemein.

Sie wurde daher mit 1. November 1800 aufgehoben. Man räumte die Leitung der Verwaltung wieder dem Regiments-Commandanten ein, unterordnete diesem sämmtliche Cantons-, oder wie sie nun hieſsen, Ökonomie-Offiziere, und verpflichtete zugleich alle übrigen Stabs- und Oberoffiziere zur Mitwirkung in den Verwaltungsgeschäften.

Es leuchtet ein, daſs durch diese Einleitung wohl der lautesten aller Klagen, der Doppelherrschaft im Regimente, nicht aber auch den andern Fehlern des Cantonssystems abgeholfen war. Nach wie vor muſsten die bei der Verwaltung verwendeten Offiziere ohne Vortheil für jene in ihrem militärischen Berufe zurückgesetzt werden, nach wie vor verursachte die gemeinschaftliche Vorrückung der Offiziere der Verwaltung und des Feldstandes nachtheiligen Wechsel, und in Kriegszeiten auch Mangel an Ersteren.

Ein neues Gebrechen offenbarte sich immer nach-

theiliger in der Unkundigkeit der meisten Ökonomie-Offiziere in ihrem Geschäfte. Man hatte bisher von einem solchen nicht mehr gefordert, als dafs er lesen, schreiben und rechnen könne, und war zufrieden, wenn er einige Erfahrungskenntnisse in der heimischen Landwirthschaft besafs. Auch liefs sich nicht mehr von Männern fordern, welche für den Verwaltungsdienst sich auszubilden weder Beruf, noch Gelegenheit hatten, und in der frühern Zeit, wo die Betriebsamkeit der Gränzer auf der niedersten Stufe stand, und wo so ziemlich alles dem Ermessen des Vorgesetzten anheimgestellt blieb, mochten die bei der Verwaltung Dienenden mit geringen Kenntnissen wohl ausreichen. Nicht mehr aber konnten solche genügen, als die einzelnen Zweige der Verwaltung sich bestimmter gestalteten, und die gesellschaftlichen Verhältnisse in der Gränze sich erweiterten, als man auf die Emporbringung des Landbaues bedacht zu nehmen anfing, als die Handhabung der Verfassung eigene Bildung in Anspruch nahm, als eine strengere Verrechnung der Steuern, der öffentlichen und Gemeindearbeiten Statt finden sollte; als es somit schon Zeit und Übung brauchte, um blofs zur Kenntnifs der bestehenden Vorschriften zu gelangen, und gehörige Vorbereitung, sie zweckmäfsig auszuführen.

Überdiefs vermifste man eine Vorkehrung, um die Gränzer hinlänglich gegen die Ausartung der Gewalt der Obern zu schützen. Hielten sich auch die meisten unter diesen in den Schranken, welche ihre persönliche Rechtlichkeit ihnen setzte, so thaten es doch nicht alle, und der Bestrafung der Mifsbräuche, wie strenge sie auch erfolgen mochte, war offenbar ihre Verhütung vorzuziehen.

Die Gränz-Organisirungs-Hofcommission, beauftragt, alles zu erörtern und zu erwägen, was zur Herstellung eines gesetzlichen Zustandes in der Gränze beitragen, und das Wohl ihrer Einwohner begründen könnte, würde bei weitem nicht den huldreichen Absichten Seiner Majestät zu entsprechen geglaubt haben, wenn sie sich auf die Ausarbeitung des Verfassungsgesetzes für die Gränzprovinzen beschränkt hätte. Pope's ewig wahrem Ausspruche huldigend, dafs es weit mehr auf den Geist der Verwaltung, als auf die Form der Verfassung ankomme [1]), strebte defshalb die Hofcommission, auch jene in der Gränze zu verbessern.

Nach genauer und reifer Prüfung der bisherigen Verwaltungsarten daselbst und ihres Erfolges, nach sorgfältiger Würdigung der Bedürfnisse der Gränzvölker und der Anforderung ihrer Verfassung drang sich derselben die innige Überzeugung auf, dafs:

1) die im Jahre 1800 wieder hergestellte Vereinigung der militärischen und der administrativen Gewalt in der Person des Regiments-Commandanten fortan beibehalten werden müsse. Die Trennung dieser Gewalten in einem Soldatenlande hatte sich wäh-

1) Schwerlich werden die neuern Einwände gegen die Wahrheit dieser Behauptung die Gründe überwiegen, welche für dieselbe entwickelt sind in Heeren's Ideen über Politik und Handel der alten Völker, I. Bd. S. 978 u. s. f.; dann in dessen Abhandlung über die Entstehung, die Ausbildung und den practischen Einflufs der politischen Theorien in dem neuern Europa. Vergl. auch die an geistvollen Bemerkungen reiche Schrift: Weltreichthum, Nationalreichthum und Staatswirthschaft, oder Versuch neuer Ansichten der politischen Ökonomie. München, 1821. 8. S. 182.

rend der nicht allzulangen Dauer des Cantonssystems so ganz unstatthaft bewiesen, dafs kein neuer Versuch ähnlicher Art gerathen seyn konnte. Die Einheit der Verwaltung und der militärische Charakter, welchen sie dem Geiste des Gränzinstitutes zu Folge nothwendig haben mufs, fordern unbedingt die Ausrüstung des Regiments-Commandanten mit ungetheilter Macht. Die folgerichtige Durchführung dieses Grundsatzes aber geboth, dem Commandanten der Compagnie für seinen Bezirk dasselbe Attribut vereinigter Militär- und Civilgewalt zu gewähren, welches über ihm dem Commandanten des Regiments für dessen ganzen Umfang verliehen ist. Dafs

2) auch künftig eigene Individuen aufgestellt werden müfsten, welche unter dem Ansehen des Regiments- und der Compagnie-Commandanten die Verwaltungsgeschäfte zu besorgen, dann, weil bei einem Soldatenvolke nur militärische Chargen Achtung geniefsen und geniefsen sollen, zu Behauptung derselben fortan mit Offizierscharakter bekleidet zu seyn hätten; dafs aber

3) indem die Grundlage der seit 1800 bestehenden Verwaltungsart aufrecht erhalten wird, zur Vermeidung der wesentlichen Gebrechen derselben,

a. die bei der Verwaltung dienenden Offiziere nicht mehr gemeinschaftliches Avancement mit den Offizieren des Feldstandes haben dürften, damit der zu schnelle Wechsel derselben verhindert werde, damit sie allein und für immer dem Verwaltungsdienste sich widmen können, und damit sich so die Aussicht eröffne, Männer zu gewinnen, welche diesen Dienst zu ihrem Berufe erwählt, und defshalb auch die nöthige Vorbildung dazu sich verschafft haben; und dafs

b. die Verantwortlichkeit in allen Verwaltungs-

Angelegenheiten den Regiments-, dann Compagnie-Commandanten, und den für solche ihnen beigegebenen Offizieren zugleich auferlegt werden müsse, dergestalt, daſs der Commandant und der Ökonomie-Offizier die Verwaltungsgeschäfte stets in unzertrennlicher Gemeinschaft zu besorgen haben, damit die Einseitigkeit und die Willkür des Einen wie des Andern möglichst erschwert sey.

Nach diesen Grundsätzen war daher das von der Organisirungs-Hofcommission ausgearbeitete Verwaltungssystem entworfen, welches im Jahre 1808 der allerhöchsten Genehmigung gewürdigt ward, nachdem es zuvor in den Sitzungen des versammelten k. k. Hofkriegsraths genau erörtert, und zweckmäſsig geachtet worden war, und nachdem Se. Majestät die angetragen gewesenen Gehalte der neuen Ökonomie-Offiziere in der doppelten Absicht, denselben eine um so uneigennützigere Dienstleistung möglich zu machen, und leichter tüchtige Männer für ihre Stellen zu erhalten, ansehnlich erhöhet hatten [2]).

Durch das hierüber ergangene, in Druck gelegte Circular-Rescript vom 30. März 1808 wurde vom 1. November genannten Jahres an jedem Gränz-Regiments-Commandanten in Kroatien, Slawonien und im Banate, dann eben so dem Commandanten des Tschaikisten-Bataillons ein Ökonomie-Hauptmann, jedem Compagnie-Commandanten aber ein subalterner Ökonomie-Offizier mit Ober- oder Unterlieutenantsrang als Rathgeber in allen politischen und ökonomischen Verwaltungsgeschäften beigegeben, und dieser gegen den Commandanten in das Verhältniſs gesetzt, in welchem die Referenten bei den General-

[2]) Acten von 1787, 1800, 1808, 1818, 1821.

Commanden gegen den commandirenden Generalen stehen. Ein Gränzregiment zählt hiernach einen Ökonomie-Hauptmann beim Stabe, sechs Ökonomie-Ober-, sechs Ökonomie-Unterlieutenante bei den Compagnien, aufserdem einen siebenten Ökonomie-Unterlieutenant beim Stabe als Gehülfen des Ökonomie-Hauptmanns. Das walachisch-illyrische Regiment hat wegen seiner 16 Compagnien vier Ökonomie-Offiziere (zwei Ober-, zwei Unterlieutenante) mehr, als die andern Regimenter, das Tschaikisten-Bataillon aber keinen Gehülfen des Ökonomie-Hauptmanns beim Stabe, und da es nur in sechs Compagnien getheilt ist, auch nicht mehr subalterne Ökonomie-, oder, wie sie, allerhöchstem Befehle vom Jahre 1817 zu Folge, nun passender genannt werden, Verwaltungs-Offiziere. In Allem sind also in der kroatischen, slawonischen und banatischen Gränze angestellt: 14 Verwaltungs-Hauptleute, 83 Verwaltungs-Oberlieutenante, 96 Verwaltungs-Unterlieutenante.

Im vierzehnten Jahre ist die neue Verwaltungsart in Übung, und sie hat sich seitdem im Wesentlichen vollkommen bewährt. Zwischen dem rein militärischen und dem Cantonssysteme, von welchen das eine wie das andere die Erfahrung als unstatthaft bewies, glücklich die Mitte haltend, empfehlen es die Ordnung, in der die Verwaltung ununterbrochen ihren Gang fortgeht, und das Rechnungswesen sich stets behauptet, wie viele Feldzüge inzwischen auch erfolgten, mehr aber, als alles, die Zunahme der Zahl der Gränzbewohner und ihres Wohlstandes. Dafs aber gleichwohl die Verwaltungsoffiziere ihrer Bestimmung noch immer nicht ganz entsprachen, davon erkannte man nach den diefsfalls im Jahre 1818 auf allerhöchsten Befehl in den Gränzen selbst vor-

genommenen Erörterungen den Grund in drei Ursachen: in der Überhäufung der Verwaltungs-Offiziere mit Schreibgeschäften, in dem Mangel hinlänglich genauer Festsetzung ihres Wirkungskreises, und bei vielen unter ihnen auch in der Entbehrung der nöthigen Berufsbildung. Die Schreibgeschäfte, welche vorzüglich die bisherige Einrichtung des Rechnungswesens anhäufte, sind durch die kürzlich getroffene Vereinfachung desselben um vieles vermindert. Ein Verwaltungs-Regulativ, bereits in der Bearbeitung, wird den Organismus des Geschäftsganges in allen seinen Zweigen ordnen, und so die Zweifel über den Wirkungskreis jedes Angestellten heben. Um überdieſs Verwaltungs-Offiziere zu erhalten, welche die nöthige Berufsbildung besitzen, haben Se. Majestät, unermüdlich besorgt, alles vorzukehren, was nur immer dem Wohle Ihrer lieben Gränzvölker dienlich seyn kann, nicht nur befohlen, die dieſsfälligen Stellen im Wege von Concurs-Prüfungen zu besetzen, sondern auch auſser den in der Gränze bereits länger bestehenden sechs besoldeten Verwaltungs-Practikanten, welche die erforderlichen Studien haben müssen, im Jahre 1821 noch sechs Stipendien zu bewilligen geruhet, mittelst welchen stets eben so viele talentvolle und gesittete Jünglinge aus der Gränze an dem Lyceum und dem Joanneum zu Grätz in einem dreijährigen Curse ihre wissenschaftliche Ausbildung für den Gränz-Verwaltungsdienst zu erwerben in den Stand gesetzt werden sollen [3]).

So läſst sich die fortschreitende Vervollkommnung der Verwaltung in der Gränze mit Zuversicht

[3]) Acten.

erwarten, und dadurch neben manchem andern Vortheil auch die immer festere Begründung der reinen Herrschaft des Gesetzes, welche so mancher Auswärtige nach den gewöhnlichen Begriffen von militärischer Gewalt [4]) bei weitem nicht in dem Umfange unter einem Soldatenvolke vermuthen dürfte, in dem sie dort unbeschadet der militärischen Subordination schon gesichert ist.

Die Überzeugung, daſs, wie die Verfassung, so auch die Verwaltung der Gränze in ihrer Grundlage trefflich, und das Werk ehrwürdiger Weisheit sey, war es, welche die französische Regierung bestimmte, nicht die Grundgesetze allein, sondern auch das österreichische Verwaltungssystem in der illyrischen Militärgränzprovinz unverändert beizubehalten [5]).

[4]) Vergl. v. Haller's Restauration der Staatswissenschaft. 3. Bd., besonders S. 220 — 228 u. 570, 573. Angaben, wie sie z. B. Breton in seinem Illyrien und Dalmatien (siehe die Übersetzung davon, Pesth 1816, II. Bändchen, S. 47) über die Gränzverwaltung liefert, müssen freilich arge Vorstellungen erregen. Hoffentlich traut Niemand der milden österreichischen Regierung solche Zwingherrschaft zu.

[5]) *Pour le surplus il n'est rien changé au mode d'administration tant militaire, que civile, ni à la quantité des impôts, qui restent les mêmes, non plus qu'au mode de rendre la justice dans les Régiments croates*, heiſst es im Decret des General-Gouverneurs der illyrischen Provinzen vom 2. Juni 1810 über die Verwaltung und das Rechnungswesen der kroatischen Regimenter (Art. 65). Vergl. auch über den Werth der österreichischen Gränzverwaltung Marmonts Mémoire V. Bl. 1811, Nro. 69 — 71. — Die Aufsicht über die Handhabung der Vorschriften während der französischen Herrschaft war freilich — die illyrischen Gränzer wissen es wohl — nicht die österreichische.

In der siebenbürgischen Gränze besorgen von jeher die für die dienende Truppe aufgestellten Offiziere auch die Verwaltungsgeschäfte. Da die Gemeindeangelegenheiten in den zahlreichen gemischten Ortschaften vorzugsweise unter der Aufsicht der Civilobrigkeiten stehen, da in dieser Gränze keine eigentlichen Steuern einzuheben sind, die Arbeitschuldigkeit nicht wie in den übrigen Generalaten verrechnet wird, auch die Volksmenge der einzelnen Regimenter gering, und ihr Gebiet gröſstentheils unterbrochen ist, so fühlt man dort nicht das Bedürfniſs eigener Verwaltungs - Offiziere; höchstens in dem, wenn auch nicht ausgedehnten, doch einen abgeschlossenen Bezirk bildenden zweiten Walachen-Regimente dürfte beim Stabe ein Verwaltungshauptmann nützliche Dienste leisten können. Wirklich hat dasselbe bereits einen solchen für wünschenswerth erklärt [6]).

Wir gehen zur nähern Darstellung der Verwaltungsbehörden und des Geschäftsganges in der Gränze über.

1. Die Gemeinden.

Diese theilen sich in der Militärgränze rücksichtlich ihrer Verwaltung in zwei Klassen, von welchen die eine die der Gerichtsbarkeit der Regimenter und des Tschaikisten-Bataillons unterworfenen, die andere die von dieser Gerichtsbarkeit ausgeschiedenen Gemeinden begreift. Zur letzern gehören bloſs die deſshalb so genannten freien (zwölf) Militär-Communitäten; alle übrigen Ortschaften der Gränze müssen der ersten Klasse zugezählt werden, und nur von diesen ist hier die Rede.

6) Acten von 1818.

In Kroatien, Slawonien und im Banate wird jede Gränzgemeinde durch die Ortsältesten vertreten, welche aus sämmtlichen Hausvätern gewählt, und vom Compagnie-Commando bestätiget werden. Ihre Zahl richtet sich nach der Menge der Ortsbewohner. Es sind unbescholtene, wo möglich schreibens- und lesenskundige Männer, gewöhnlich solche, die ihrer Waffenpflicht Genüge gethan. Sie wachen für Ruhe, Einigkeit und gute Sitten unter den Dorfbewohnern, führen unter Aufsicht des Compagnie-Commando die Verwaltung des Gemeindevermögens, gehen dem Compagnie-Commando bei der Steuereinhebung, bei der Beorderung der Gränzer zur Arbeit u. s. w., an die Hand, besorgen überhaupt alle Gemeindeangelegenheiten, und sind auf jede Art für das Wohl des Ortes thätig, dem sie vorstehen.

In jedem Dorfe befindet sich überdiefs, so viel möglich, ein Stations-Commandant. Wo die Menge der Ortschaften es nicht gestattet, jeder derselben einen Oberoffizier vorzusetzen, vertritt ein verlässiger Unteroffizier dessen Stelle. Durch den Stations-Commandanten empfangen die Ortsältesten zunächst die höheren Befehle, in so ferne ihnen diese nicht beim Compagnie-Rapporte unmittelbar kund geworden. Im übrigen führt der Stations-Commandant als solcher lediglich die Oberaufsicht über den Ort.

Kundmachungen, welche die ganze Gemeinde angehen, geschehen an Sonn- und Feiertagen nach geendigtem Gottesdienste auf freiem Platze, oder auch, sofern es zweckmäfsig, von der Kanzel herab [7]).

In der siebenbürgischen Gränze ist die Gemeinde-

[7]) Cantons-Regulativ von 1787.

verwaltung ganz auf dem Fuſse des Provinzialgebiets eingerichtet. Die Dorfsrichter und die Geschwornen bilden die unmittelbare Ortsobrigkeit; in den gemischten Ortschaften der Seklergränze besteht für die Provinzialeinwohner ein besonderer Dorfrichter, ein besonderer für die Gränzer.

Die Taxalortschaften haben einen Richter, einige Senatoren, welche Assessores heiſsen, ferner Unterrichter, Notare, Archivare. Die von den Gemeinden der privilegirten Märkte im ersten Walachen-Regimente und in der Seklergränze nach den bestehenden Landesgesetzen gewählten Obrigkeiten erhalten ihre Bestätigung von dem k. Landesgubernium des Groſsfürstenthums, wenn die Militärbehörde gegen die Wahl nichts einzuwenden hat, und besorgen die Leitung der politischen Geschäfte nach den Landesgesetzen und Gewohnheiten. Als Gränzorte unterstehen sie jedoch den Befehlen des Regiments, in dessen Bezirk sie liegen. — Auch in der siebenbürgischen Gränze hat jeder Ort, so viel möglich, seinen Stations-Commandanten [8]).

2. Das Compagnie-Commando.

Sämmtlichen Gränzgemeinden eines Compagnie-Bezirks ist das Compagnie-Commando vorgesetzt.

In den kroatischen, slawonischen und banatischen Gränzen wird dem Hauptmann oder Capitän-Lieutenant, welcher das Compagnie-Commando führt, für die Verwaltungsgeschäfte, wie früher erwähnt, ein Verwaltungsoffizier beigegeben. Zum

[8]) Marienburg, I., S. 181 — 188. Benigni's Skizze, S. 81.

Behuf des Verwaltungsdienstes sind ferner ein Feldwebel, zwei Corporale, ein Compagnieschreiber, acht (im Tschaikisten-Bataillon vier) Gefreite dem Compagnie-Commando zugewiesen, aufserdem auch die Ober- und Unteroffiziere vom Feldstande verpflichtet, in Verwaltungsgeschäften Aushülfe zu leisten.

In der Station des Compagnie-Commando, nach deren Namen der ganze Compagniebezirk genannt wird, sind zu gröfserer Sicherheit alle Gemeinde- und Kirchencassen unter der dreifachen Mitsperre des Compagnie-Commandanten und der Ortsältesten, dann des Pfarrers und der Kirchenväter bewahrt und bewacht. In der Compagnie-Kanzlei befinden sich die Grund- und Conscriptions-Bücher sämmtlicher Gemeinden des Bezirks, in denen jedes Haus nach seinem ganzen Personalstande, nach seinem Grundbesitze und nach seinen Habschaften auf das genaueste eingetragen ist, und welche bei Enrolirung der Dienenden, wie bei Vorschreibung der verschiedenen Schuldigkeiten die Grundlage gewähren. Alle Verwaltungsgeschäfte im politischen und ökonomischen Fache, die den Compagnie-Bezirk betreffen, gehören vor den Compagnie-Commandanten und seinen Verwaltungsoffizier. Unter dem Vorsitze des erstern versammeln sich wöchentlich die Ober- und Unteroffiziere, dann die Ortsältesten der Compagnie zum Rapport. Die nachgesuchten höhern Entscheidungen, die empfangenen Befehle werden hier eröffnet, die nöthigen Weisungen ertheilt, die streitenden Parteien zum Vergleiche bestimmt, oder ihre Sache an das Regimentsgericht geleitet, geringere Vergehen bestrafet, Gesuche angehört, erledigt, oder zur Weiterbeförderung aufgenommen, die Commandirungen

zum Dienste und zur Arbeit veranlaſst, die Steuern und Pachtzinse eingehoben, die übrigen Angelegenheiten der Compagnie verhandelt. — Alles wird kurz und mündlich abgethan, aber öffentlich, und im allseitig gefertigten Protokolle verzeichnet, um bei jeder Visitirung der Compagnie die Amtsführung ausweisen zu können [9]). Im eigentlichen Militärdienste ist der Hauptmann an den Verwaltungsoffizier nicht gebunden, und ganz in dem Verhältnisse, wie bei der Linientruppe, Commandant seiner Feldcompagnie.

In der siebenbürgischen Gränze leitet der Hauptmann, oder der Rittmeister auch im Verwaltungs-Fache allein das Commando der Compagnie, oder Escadron, und hat dieſsfalls keine andern Gehülfen, als seine Ober- und Unteroffiziere vom Feldstande.

3. Das Regiments-Commando.

Dem Obersten, als Regiments-Commandanten, ist die gesammte Verwaltung in dem ihm untergeordneten Bezirk anvertraut; es sind ihm jedoch in der Gränze Kroatiens, Slawoniens und des Banats für jede Abtheilung, in welche die Regimentsverwaltung geschieden, eigene sachkundige Referenten beigegeben, so für die Justiz die Auditore, für das politische und ökonomische Fach der Verwaltungshauptmann, für die Bausachen der Bauhauptmann, für das Rechnungswesen die Rechnungsführer: auſserdem stehen ihm auch in Absicht auf die Verwaltung die Stabsoffiziere als Stützen zur Seite.

Der Ort, in welchem der Oberste seinen Sitz hat, heiſst der Stabsort; alle Verwaltungkanzleien des Regiments, somit auch die Referenten mit ihrem

[9]) Cantons-Regulativ. Vorschrift von 1822.

Personale (Stabsparteien) befinden sich hier; ferner der Oberstlieutenant, welcher in Abwesenheit des Obersten der Verwaltung vorsteht, dann gewöhnlich noch ein Major [10]).

Die beiden warasdiner Regimenter haben einen gemeinschaftlichen Stabsort — die Communität Belowar in der Mitte des Generalats — und sämmtliche Stabsoffiziere wohnen daselbst, da diese Provinz keines Cordons-Commandanten bedarf.

Das Cantonsregulativ schreibt wöchentliche Sitzungen vor, in welchen der Oberste präsidirt, die beim Stabe anwesenden Stabsoffiziere zugegen sind, und die für die verschiedenen Verwaltungszweige bestellten Referenten ihren Vortrag machen. Was also bei der Compagnie von einem einzigen Verwaltungsoffiziere und im letzten Detail verhandelt wird, das vertheilt sich beim Stabe, wo sämmtliche zwölf Compagnien ihren Mittelpunct haben, wo daher der Umfang der Geschäfte wächst, das Einzelne ins Allgemeine zu übergehen beginnt, und der Standpunct der Verwaltung sich erhöht, unter mehrere Referen-

[10]) Stabsort des likkaner Regiments ist Gospich.

»	ottochaner	»	»	Ottochacz.
»	oguliner	»	»	Ogulin.
»	sluiner	»	»	Karlstadt (im Civilgebiet).
»	ersten Banal-	»	»	Glina.
»	zweiten »	»	»	Petrinia.
»	kreutzer	»	»	Belowar.
»	St. Georger	»	»	Belowar.
»	gradiskaner	»	»	Neu-Gradiska.
»	broder	»	»	Vinkovcze.
»	peterward.	»	»	Mitrowitz.
»	deutsch-banat.	»	»	Pancsowa.
»	walach. illyrisch.		»	Caransebes.

ten, deren jedem die für sein Fach nöthige Bildung und Übung zur Pflicht gemacht ist. Indem diese Referenten nichts für sich beschliefsen können, der Commandant aber gebunden ist, ihre Wohlmeinung zu hören, und wenn er die Verantwortung nicht allein tragen will, zu beachten; wird einseitiger Behandlung der Geschäfte und absprechender Willkür vorgebeugt, für die Vereinbarung der verschiedenen Ansichten gesorgt, unbeschadet der Schnelligkeit des Geschäftsganges die so nöthige Erwägung vor dem Beschlusse verbürgt, und dabei gleichwohl durch die dem Regiments-Commandanten allein vorbehaltene Macht, zu vollziehen, die Einheit im Befehlen gesichert.

Der Schranken ungeachtet, welche der Organismus der Verwaltung hiernach dem Regiments-Commandanten setzt, und besondere Vorschriften hinsichtlich des Grades seiner Befugnisse ziehen, bleibt immer die Gewalt desselben grofs, und sein Wirkungskreis überaus wichtig. Auch mufs er die nöthige Kraft besitzen, soll das Wohl der Zehntausende, die ihm anvertraut, durch ihn geschützt und gefördert werden. Die Vollkommenheit der Verwaltung eines Gränzregiments wird daher im Wesentlichen immer vorzugsweise von der Persönlichkeit seines Befehlshabers und verhältnifsmäfsig auch der Compagnie-Commandanten abhängen, und was daran fehlen mag, dürfte schwerlich durch tüchtige Verwaltungsoffiziere allein, wie nothwendig sie auch seyen, sich ersetzen lassen [11]).

[11]) Schon das Privilegium der warasdiner Gränzer vom 5. October 1630 sagt daher (*Art. 2. de re militari*): *Voivodae sint viri militares, illibatorum morum, et vitae integritate praediti, ac quovis suspicionis vitio carentes.*

Im Tschaikisten-Bataillon ist alle Macht in Verwaltungssachen, welche der Regiments-Commandant in den kroatischen, slawonischen und banatischen Gränzen besitzt, dem Stabsoffizier eingeräumt, welcher das Bataillon commandirt [12]).

Die Regiments-Commandanten in der siebenbürgischen Gränze haben nur in Justiz- und im Rechnungsfache an dem Auditor und dem Rechnungsführer eigene Gehülfen. Im übrigen leiten sie lediglich von dem beim Stabe befindlichen Oberstlieutenante, und von den im Regimentsbezirke vertheilten Stabsoffizieren unterstützt [13]), die Verwaltungsgeschäfte allein.

In Absicht auf die dienende Truppe befinden sich die Regiments-Commandanten in der Gränze (und der Commandant des Tschaikisten-Bataillons) ganz in dem Verhältnisse, in welchem die Befehlshaber der Linien-Regimenter zu diesen stehen.

4. Die freien Militär-Communitäten.

Den Regiments-Commanden neben-, nicht untergeordnet sind die privilegirten Militär-Communitäten Zengg, Carlopago, Kostainicza, Petrinia, Iwanich, Belowar, Brod, Peterwardein, Karlowitz, Semlin, Pancsowa und Weifskirchen [14]). Den sla-

[12]) Der Stabsort des Tschaikisten-Bataillons ist Titel.

[13]) Vergl. die Acten von 1820.

Stabsort des ersten Walach. Reg. ist Orlath.
» » zweiten » » » Nafsod.
» » ersten Sekler » » » Csik Szereda.
» » zweiten » » » Kezdi Vásárhely.
» » Sekler Hussaren- » » Sepsi St. György.

[14]) Über ihre Entstehung und ihren Zweck siehe im 2. Bande, S. 402 — 406.

wonischen Communitäten, welche schon 1755 eine eigene Norm für ihre Verwaltung erhielten, wurde im Jahre 1788 ein neues Regulativ vorgeschrieben, welches man allmählich auch auf die Communitäten in der warasdiner, Banal- und banatischen Gränze ausgedehnt hat. Wenn indessen diese Vorschrift schon rücksichtlich der slawonischen Communitäten, für welche sie zunächst gegeben war, nicht allen Forderungen entsprach, so fand sie um so weniger in den übrigen unbedingte Anwendung.

Die beiden Seestädte Zengg und Carlopago hatten ihre besondere Einrichtung, wie dieses deren Lage und Geschichte erklärt. Die politische Verwaltung war einem Militär-Commandanten anvertraut; neben demselben, doch sein höheres Ansehen ehrend und Befehle von ihm empfangend, stand der von dem Stadtrichter, dem Syndicus (in Zengg Kanzler — *Canceliere* — genannt) und einigen Beisitzern gebildete Magistrat, welcher sich allein mit der Justiz-Verwaltung befaſste. Ist gleich die Verwaltungsart dieser zwei Communitäten in Folge der allerhöchst angeordneten Organisirung derselben vom Jahre 1819 jener der übrigen näher gebracht, so haben sie doch immer noch viel Eigenthümliches behalten, und wurden daher dem Communitäten-Regulative nicht unterworfen [15]).

Zu hoffen ist jedoch, daſs die Hofstelle durch die Ausarbeitung einer die Verwaltung sämmtlicher Militär-Communitäten umfassenden Norm einem wesentlichen Bedürfnisse abhelfen werde.

Die Behörden der Militär-Communitäten sind nun durchaus ihre Magistrate. — Obschon das Regulativ

[15]) Acten von 1818 — 1819.

befiehlt, dafs zu Bürgermeistern stets Offiziere ernannt werden sollen, so geschah es doch in mehreren Communitäten, zumal der Banal- und warasdiner Gränze, dafs ihre Vorsteher aus den Bürgern genommen wurden. Es bestand defshalb in solchen Communitäten als sogenannter Kaiserrichter ein Offizier, welcher das Ansehen der Stadt gegen die benachbarten Regiments-Commanden und gegen die vorgesetzten Behörden vertreten mufste. Längst hat inzwischen dieses Amt aufgehört, so wie die in den achtziger Jahren in der slawonischen Gränze bestandene Communitäten-Inspection, welche ein Stabsoffizier besorgte.

Gegenwärtig werden die Bürgermeisterstellen verdienten Offizieren oder Auditoren, gewöhnlich mit Hauptmannsrang, aus dem Pensionsstande verliehen, und aufser den bürgerlichen Ausschufsräthen, welche die Gemeinden wählen, die übrigen Magistratsämter durchaus von höhern Orten besetzt, seitdem die Erfahrung die üblen Folgen gelehret, welche die Selbstwahlen der Bürgerschaften zu begleiten pflegen [16]).

Die Magistrate der gröfseren Communitäten Peterwardein, Karlowitz, Semlin und Pancsowa bestehen dermalen aus einem Bürgermeister, aus zwei Syndikern als Justizreferenten, einem Stadtschreiber, als Referenten im politischen und ökonomischen Fache, aufserdem aus zwei bis drei Magistrats-

16) Auch bei den Magistraten gröfserer Städte in den deutschen und galizischen Ländern der Monarchie, die aus lauter geprüften Individuen bestehen, sind die Wahlen aufgehoben. Vergl. die Bemerkungen über diesen Gegenstand in Hrn. Wäcker's Grundlinien zu einer Steuereinrichtung in Preufsen. Berlin, 1818. S. 81 — 87.

räthen, oder Rathsmännern, zwei Stadtkanzlisten, einem Polizei-Commissär und einem Polizei-Adjuncten oder Wirthschaftsverwalter.

Von den Communitäten Brod, Weifskirchen, Petrinia, Kostainitza, Belowar und Iwanich hat jede einen Bürgermeister, einen Syndicus, einen Stadtschreiber, dann Brod und Kostainitza vier, Weifskirchen zwei, Petrinia fünf Magistratsräthe oder Rathsmänner, Belowar drei, Iwanich vier Magistratsbeisitzer, alle diese meist aus dem Bürgerstande; ferner Brod einen, Weifskirchen zwei Stadtkanzlisten, und letzteres auch einen Polizei- und Wirthschafts-Adjuncten.

Die Magistrate der Communitäten Zengg und Carlopago führen jetzt die gesammte Verwaltung dieser Städte, im politischen und ökonomischen, wie im Justizfache; die dortigen Militär-Commandanten sind lediglich Commandanten des Platzes.

An der Spitze des Zengger Magistrats steht der Stadtrichter, ihm zur Seite der Vice-Stadtrichter und erste, dann der zweite Magistratsrath (erster und zweiter Syndicus); für das politische und ökonomische Referat sind zwei Ehrenbeisitzer aus angesehenen Stadteinwohnern mit jährlichen Remunerationen angestellt. Vier Honorar-Commissäre, gleichfalls aus den Stadtbewohnern gewählt, ein Cassier, ein Controlor, ein Polizei-Commissär, ein für das Protokoll und die Registratur bestellter Beamter, und drei Kanzlisten bilden das untergeordnete Personal. Der Magistrat zu Carlopago zählt neben dem Stadtrichter zwei Magistratsräthe, von denen der eine die Dienste des Syndicus, der andere das Referat im politischen und ökonomischen Fache versieht, ferner zwei Ehrenbeisitzer mit jährlichen Remunerationen,

und zwei Honorar-Commissäre aus dem Bürgerstande, einen Cassier, einen Controlor, zwei Kanzlisten [17]).

Der Bürgermeister oder Stadtrichter bildet mit den Syndikern, welche stets für das Richteramt geprüft seyn müssen, mit dem Stadtschreiber und den übrigen Räthen oder Beisitzern das Magistrats-Collegium, welches regelmäſsig Sitzungen hält, da, wo es nöthig ist, den bürgerlichen Ausschuſs vernimmt, und eine Stadtwache zu Gebote hat.

5. Die Brigaden.

Die nächst vorgesetzte Verwaltungsbehörde der Regiments-Commanden (dann des Tschaikisten-Bataillons) und der Communitäts-Magistrate sind die General-Commanden. Man fühlte indessen die Nothwendigkeit einer Zwischenbehörde, welche an Ort und Stelle die Aufsicht über die Regimenter und Communitäten zu führen, für die genaue Vollziehung der höhern Befehle zu sorgen, und in dringenden Fällen, wo es an Zeit gebricht, die Weisung des General-Commando einzuholen, einstweilen das Nöthigste fürzukehren hätte. Eine solche Behörde konnte nach militärischer Ansicht keine andere, als die Brigade seyn. In der siebenbürgischen Gränze wurde schon 1766 ein Generalmajor als Brigadier [18]), und 1770 ein zweiter aufgestellt, so wie auch die banatische Gränze schon frühzeitig einen solchen bekam. In den übrigen Generalaten aber war lange nicht regelmässig für Brigadiere gesorgt, und erst im Jahre 1799 wurden der karlstädter zwei, der Banal-, warasdiner und slawonischen Gränze jeder ein Oberster als Brigadier vorgesetzt [19]).

[17]) Acten von 1819 — 1821.

[18]) Benigni's Gesch. I. S. 195, 255. II. S. 317.

[19]) Systemal-Verordnung von 1799.

Gegenwärtig bekleiden alle Brigadiere in der Gränze, wie bei der übrigen k. k. Armee, General-Majorsrang, und wie dort steht jedem derselben ein kriegscommissariatischer Beamter zur Seite.

Die karlstädter Gränze ist fortan in zwei Brigaden vertheilt, von welcher die eine zu Gospich das likkaner und ottochaner Regiment, dann die Communität Carlopago (111,277 einheimische Bewohner), die andere zu Karlstadt das sluiner und oguliner Regiment, dann die Communität Zengg (96,495 Bewohner) unter ihrer Aufsicht hat.

Der Brigade zu Belowar unterstehet das kreutzer und St. Georger Regiment, die Communität Belowar und die Communität Iwanich, folglich die ganze warasdiner Gränze (106,767 Seelen); eben so der Brigade zu Petrinia das erste und zweite Banal-Regiment, die Communität Petrinia, und die Communität Kostainitza, somit die ganze Banal-Gränze (95,743 Seelen).

In der slawonischen Gränzprovinz aber befinden sich heut zu Tage zwei Brigaden, eine zu Vinkovcze, die andere zu Mitrowitz; der erstern sind das gradiscaner und das broder Regiment, dann die Communität Brod (121,686 Seelen), der zweiten das peterwardeiner Regiment, das Tschaikisten-Bataillon und die Communitäten Peterwardein, Karlowitz und Semlin (116,914 Seelen) zugewiesen.

Auch die banatische Gränze hat in der neuern Zeit ihres grofsen Umfangs wegen zwei Brigaden erhalten. Jener zu Pancsowa ist diese Communität und das deutsch-banatische Regiment (108,118 Einwohner), jener zu Karansebesch das walachisch-illyrische Regiment und die Communität Weifskirchen (91,388 Einwohner) untergeordnet.

In Siebenbürgen haben dermalen die beiden Walachen-Regimenter (50,802 Seelen) eine Brigade zu Hermannstadt, die beiden Sekler-Infanterie-Regimenter (67,479 Seelen) einen Brigadier zu Kronstadt, das Sekler-Hussaren-Regiment aber (24,067 Seelen) gleichfalls zu Kronstadt einen eigenen Brigadier. Beiden Brigadieren zu Kronstadt ist für alle drei Sekler-Regimenter nur ein kriegscommissariatischer Beamter beigegeben [20]).

Den Brigaden zunächst unterstehen die für Brigadebezirke oder Generalate aufgestellten Forst-, Schul- und Baudirectionen.

Nicht eine unmittelbare Verwaltungs-, nur eine Aufsichtsbehörde also sind die Brigaden, welche, um dieser Bestimmung zu entsprechen, stets von Allem in der Kenntniſs seyn müssen, was die General-Commanden den Regimentern und Communitäten befehlen, was die letztern den General-Commanden melden. Überdieſs ist es die Sache der Brigadiere, bei wichtigern Local-Commissionen, welche die Einschreitung höhern Ansehens erfordern, z. B. bei solchen, die der Conscription, der Pachtversteigerungen halber u. s. w. Statt finden, den Vorsitz zu führen. Namentlich ist der Brigadier, dem Communitäten-Regulative zu Folge, der immerwährende kaiserliche Commissär der ihm untergeordneten Militär-Communität, und präsidirt daher in wichtigern Fällen der Magistrats-Versammlung. In Zengg und Carlopago kann der Brigadier, wenn er verhindert ist, den Vorsitz dem dortigen Militär-Commandanten übertragen.

Über die drei syrmischen Militär-Communitäten wird ihrer Wichtigkeit wegen vom slawonischen

[20]) Vergl. Benigni's Skizze S. 76.

General-Commando zuweilen dem als Divisionär demselben zur Seite stehenden Feldmarschall-Lieutenant die Inspection übertragen, wie diefs eben gegenwärtig der Fall ist; der mitrowitzer Brigade bleibt dann nur das peterwardeiner Regiment und das Tschaikisten-Bataillon.

6. Die General-Commanden.

Als der Herzog von Sachsen-Hildburghausen die Leitung des innerösterreichischen Militär-Oberdirectoriums, unter welchem, wie früher unter dem grätzer Hofkriegsrathe, die karlstädter und die warasdiner Gränze gestanden, 1749 niedergelegt hatte, bekam jede dieser Provinzen ihr eigenes General-Commando. Vereinigte gleich 1763 der Feldzeugmeister Baron Beck beide wieder unter seinem General-Commando, so wurden sie doch 1768 abermal getrennt. Im Jahre 1783 stellte man ein General-Commando zu Agram auf, welchem die warasdiner und die Banal-Gränze, 1786 auch die karlstädter untergeordnet wurde. Aber schon 1790 hörte dieses vereinigte kroatische General-Commando, welchem der F. M. L. Baron de Vins vorgestanden, wieder auf, nur die karlstädter und warasdiner Gränze blieben demselben; die Banal-Provinz bekam — auch zu Agram — ihr eigenes General-Commando [21]).

So blieb es bis zum Wiener Frieden von 1809, in Folge dessen die karlstädter und die Banal-Gränze als illyrische Militärprovinz von der französischen Regierung eine dem General-Gouverneur der illyrischen Provinzen unterworfene Centraldirection zu Karlstadt erhielt [22]).

[21]) Acten.

[22]) Gesetz vom 2. Juni 1810. Tit. III.

Es bestand inzwischen blofs für die warasdiner Gränze zu Agram ein General-Commando. Mit 1. October 1814 traten, nachdem das Gouvernement, welches jene beiden Gränzen nach der Rückeroberung von Karlstadt aus provisorisch verwaltete, aufgelöset war, das karlstädter-warasdiner, dann das Banal-General-Commando auf dem vorigen Fufse in Wirksamkeit.

Der slawonischen Gränze war ursprünglich zu Essegg, der banatischen zu Temeswar ein General-Commando vorgesetzt worden. Zur erwähnten Zeit, als die drei kroatischen Gränzen einem einzigen General-Commando unterstanden, vereinigte man auch die slawonische und banatische Gränze unter einem General-Commando zu Peterwardein (1783 — 1790), so dafs damals die ganze Militärgränze einschlüssig der siebenbürgischen, welche vom Anfange an von dem für die Feldtruppen im Grofsfürstenthume aufgestellten General-Commando geleitet wurde, von drei General-Commanden (dem kroatischen, dem slawonisch-banatischen und dem siebenbürgischen) abhing. Im Jahre 1790 stellte man das banatische General-Commando zu Temeswar wieder her; das slawonische behielt jedoch seinen Sitz zu Peterwardein [23]).

Einer vor Kurzem erfolgten allerhöchsten Entschliefsung gemäfs, wurde mit 1. April 1823 abermal das Banal- mit dem karlstädter-warasdiner General-Commando vereinigt, und dadurch das Unzukömmliche zweier General-Commanden an einem und demselben Orte behoben.

Die sechs Gränzprovinzen sind demnach gegenwärtig unter vier General-Commanden vertheilt, von

[23]) Acten.

welchen das (neu vereinigte) kroatische General-Commando zu Agram (im agramer Comitate), das slawonische in der Militär-Communität Peterwardein, das banatische zu Temeswar (im temesser Comitate), das siebenbürgische zu Hermannstadt (im sächsischen Stuhle gleiches Namens) seinen Sitz hat. Nur das slawonische General-Commando ist daher in der Gränze selbst aufgestellt, jedes der drei andern im Civil-Gebiete. In Bezug auf die karlstädter, die Banal- und die warasdiner Gränze kann indessen Agram füglich als ihr gemeinsamer Mittelpunct gelten, und keine derselben ist eine volle Tagreise von dem Sitze des General-Commando entfernt. Dagegen wäre Essegg ein weit angemessenerer Platz für das slawonische General-Commando, als das am äufsersten Flügel des Generalats gelegene Peterwardein; die 1811 zur Sprache gekommene Rückübersetzung dahin mufste der Kosten wegen unterbleiben [24]).

Temeswar darf gleichsam als der Scheitelpunct des rechtwinkeligen Dreiecks betrachtet werden, von welchem die banatische Gränze die Basis bildet, und im Nothfalle braucht es von dort auch keine ganze Tagreise dahin. Am ungünstigsten liegt wohl der Sitz des General-Commando zu Hermannstadt, nicht nur in Bezug auf die Militärgränze, zumal auf das über 30 Meilen entlegene zweite Walachen-Regiment, sondern selbst in Rücksicht der im Grofsfürstenthume verlegten Feldtruppen.

Die in dem Provinzialgebiete Kroatiens, Slawoniens und des ehemaligen Temeswarer Banats garnisonirenden Linien-Regimenter, welche bis 1810 dem ungrischen General-Commando unterstanden, sind seither dem Banal- (nun kroatischen), dem slawoni-

[24]) Acten.

schen und banatischen General-Commando zugewiesen worden.

Den Geschäftskreis abgerechnet, sind die für die Gränzprovinzen aufgestellten General-Commanden im Allgemeinen ganz so eingerichtet, wie diejenigen, welche in den übrigen k. k. Staaten bestehen.

Der commandirende General, gewöhnlich vom Feldmarschall-Lieutenantsrange [25]) und mit der

[25]) Die dermaligen commandirenden Herren Generale der Militärgränzen sind:

für die karlstädter, warasdiner und Banal-Gränze Se. Excellenz Hr. Paul von Radivojevich, des kais. österreichischen Leopold-Ordens Commandeur, mehrerer ausländischer Orden Grofskreuz, Sr. Maj. wirklicher geh. Rath, Feldmarschall-Lieutenant und Inhaber des Linien-Infanterie-Regiments Nr. 48.

Der bisher der Banal-Gränze vorgestandene commandirende Hr. General, Se. Excellenz Hr. Graf Ignaz Gyulay von Maros-Németh und Nadaska, des kais. österr. Leopold-Ordens Grofskreuz, des militärischen Marien-Theresien-Ordens Commandeur, mehrerer ausländischer Orden Grofskreuz, Sr. Maj. wirkl. geh. Rath, Kämmerer, der Königreiche Dalmatien, Croatien und Slawonien Banus und oberster Landescapitän, der k. ungrischen Statthalterei Beisitzer und Präses der Banal-Tafel, Feldzeugmeister, Inhaber der beiden Banal-Regimenter und des Linien-Infanterie-Regiments Nr. 60, ist von Sr. Maj. mit Beibehaltung seiner Banalwürde und der Inhaberrechte über die beiden Banal-Gränzregimenter, zum commandirenden Generalen im Königreiche Böhmen ernannt worden.

Für die slawonische Gränze Se. Excellenz Hr. Heinrich Bersina Freiherr von Siegenthal, Ritter des militärischen Marien-Theresien-Ordens, Sr. Maj. wirkl. geh. Rath, Feldmarschall-Lieutenant und zweiter Inhaber des Kürassier-Regiments Kaiser Franz Nr. 1.

Würde eines wirklichen k. k. geheimen Raths Sr. Majestät geschmückt, steht an der Spitze des General-Commando; als Stellvertreter des Commandirenden und zugleich Divisionärsdienste über die dem General-Commando untergeordneten Truppen versehend, steht ihm ein zweiter General, gewöhnlich auch ein Feldmarschall-Lieutenant, zur Seite. Die Geschäfte werden in fünf Departements erledigt, deren jedem ein Referent vorsteht.

Chef des Militärdepartements, in welchem alle rein militärischen Gegenstände verhandelt werden, ist ein Stabsoffizier (General-Commando-Adjutant); ein Hauptmann sein Gehülfe.

Der Wirkungskreis des politischen Departements umfaſst den Cultus und den öffentlichen Unterricht, den Landbau, die Gewerbe und den Handel, die Polizei, insbesondere alle Sanitäts- und Contumazgegenstände, die Angelegenheiten des Verwaltungspersonals. Chef dieses Departements ist der Feldkriegssecretär, welcher zugleich Kanzleidirector auch das Protokoll, das Expedit und die Registratur des ganzen General-Commando mit dem dazu gehörigen Personale leitet. Zum Gehülfen hat er einen Feldkriegsconcipisten. Bei dem vereinigten General-Commando zu Agram sind ihm des groſsen Umfangs

Für die banatische Gränze Se. Excellenz Hr. Feldmarschall-Lieutenant Andreas von Schneller, Sr. Maj. wirkl. geh. Rath.

Für die siebenbürgische Gränze (und das ganze Groſsfürstenthum) Se. Excellenz Hr. Emanuel Schusteckh Freiherr von Herve, Ritter des militärischen Marien-Theresien-Ordens, der kön. französischen Ehren-Legion Commandeur, Sr. Maj. wirkl. geh. Rath, Feldmarschall-Lieutenant und zweiter Inhaber des Dragoner-Regiments Erzherzog Johann Nr. 1.

der Geschäfte wegen drei Feldkriegsconcipisten beigegeben. Ein dem kroatischen, slawonischen und banatischen General-Commando eigenthümliches Amt versieht in diesem Departement der orientalische Dolmetsch, welcher bei den stets häufigen Verhandlungen mit den benachbarten türkischen Befehlshabern die Übersetzungen besorgt, und aufserdem als Feldkriegsconcipist Dienste leistet.

Dem ökonomischen Departement, welchem alle Geld- und Rechnungssachen und deren Controlle, das Conscriptions-, Steuer-, Bau- und Waldwesen, die Verwendung der öffentlichen und Gemeinde-Arbeiten, die Angelegenheiten des Rechnungspersonals und sämmtlicher kriegscommissariatischen Beamten im Bezirke des General-Commando, so wie die Kriegscasse des letztern zugewiesen sind, steht der Oberfeldkriegscommissär vor; ein oder zwei Feldkriegscommissäre und einige Commissariats-Adjuncten sind seine Gehülfen.

Das Justizdepartement, welches alle Angelegenheiten im Rechtsfache, so weit sie das General-Commando angehen, dann des Justizpersonals verhandelt, leitet bei dem kroatischen, slawonischen und siebenbürgischen General-Commando ein General-Auditor-Lieutenant, welchem ein Stabsauditor beigegeben ist. Bei dem banatischen General-Commando ist nur ein Stabsauditor, kein Generalauditor-Lieutenant angestellt.

Da die Gränztruppen in Friedenszeiten keine Verpflegung vom Staate geniefsen, so ist das Verpflegsdepartement bei den für die Militärgränzen aufgestellten General-Commanden nur in sofern von Wichtigkeit, als ihnen auch Linientruppen unterstehen, welche der ärarischen Verpflegung bedürfen,

und als auch in der Militärgränze Verpflegsmagazine unterhalten werden. Chef dieses Departements ist ein Verpflegs-Oberverwalter, dem einige Verpflegsverwalter, Verpflegsadjuncten und Verpflegsassistenten beigegeben sind.

Der im Range nächste unter den Gehülfen jedes Referenten vertritt, wenn er verhindert ist, seine Stelle.

Wöchentlich versammeln sich unter dem Vorsitze des commandirenden Generalen, und im Beiseyn seines Stellvertreters sämmtliche Referenten, um über alle wichtigern im Laufe der Woche vorgekommenen Geschäfte sich zu berathen, und nach den Beschlüssen, welche in der Sitzung gefafst worden, geschieht die Erledigung. Alle Verordnungen an die Unterbehörden, wie die Berichte an die Hofstelle werden im Namen des General-Commando von dem commandirenden Generalen ausgefertigt [26].

Diese Darstellung zeigt, dafs die Gränz-General-Commanden, deren Wirkungskreis nicht blofs, wie jener der General-Commanden in den andern k. k. Staaten den in ihrem Bereiche vorhandenen Theil der Armee und des Armeematerials, sondern die

[26]) Vorschriften von 1803 und 1807. Geschäftseintheilung von 1808 und 1815. Über den wesentlichen Vorzug collegialischer Verwaltungsbehörden vor der Büreaucratie siehe die vortreffliche Abhandlung über die Organisation der Verwaltungsbehörden in Preufsen von 1808 bis 1813, welche der Geschichte des preufsischen Staats vom Frieden zu Hubertsburg bis zur zweiten Pariser Abkunft (Frankf. a. M. 1819 — 1820, 3 Bände) beigefügt ist. Wie schwach sind dagegen die Vertheidigungsgründe für das Büreau-System. Vergl. z. B. des Freiherrn von Malchus (Organismus der Behörden für die Staatsverwaltung), I., S. 7, 8, 251.

ganze Verwaltung der Gränzprovinz umfaſst, als wahre Landesregierungen, somit die commandirenden Generale als wahre Gouverneure betrachtet werden müssen. Es erhellt aber auch daraus, daſs die Referenten der Gränz-General-Commanden, um ihrem Berufe ganz zu entsprechen, nicht wie die gleichnamigen Referenten bei den Länder-General-Commanden [27]) sich bloſs auf die Kenntnisse der Vorschriften und Geschäfte der Armee überhaupt beschränken dürfen, sondern auſserdem mit der Gränze und ihrer eigenthümlichen Verfassung, und zumal die Referenten im politischen und ökonomischen Departement mit den Wissenschaften vertraut seyn müssen, welche sich auf die Landesverwaltung beziehen.

Eine Folge dieser Verschiedenheit des Geschäftsumfanges ist übrigens, daſs die Gebiete der Gränz-General-Commanden viel kleiner sind, als jene der in den andern k. k. Staaten bloſs für die Armee aufgestellten Behörden dieses Namens. So werden die militärischen Angelegenheiten des ganzen Königreichs Ungern, mit Ausnahme Kroatiens, Slawoniens und des Banats, von dem General-Commando zu Ofen, des ganzen Königreichs Galizien von dem General-Commando zu Lemberg geleitet; so lassen sich auch die Bezirke der General-Commanden zu Prag, Brünn, Wien, Grätz, Padua und Mailand mit den Gränz-Generalaten nicht vergleichen. Das siebenbürgische, Gränz- und Landes-General-Commando zugleich, kann hier nicht in Anschlag kommen. Nur Dalmatien, welches seiner Entlegenheit wegen ein eigenes Gene-

[27]) So benennt die österreichische Kanzleisprache die General-Commanden, welche nicht für die Gränze aufgestellt sind.

ral-Commando bedurfte, kann der vereinigten karlstädter, warasdiner und Banalgränze beiläufig gleichgestellt werden.

Eben so wenig halten die Bezirke der Gränz-General-Commanden mit den Gebieten der eigentlichen Landesgubernien den Vergleich aus. In der Gränze jedoch, wo es an Dominien fehlt, hat alle Angelegenheiten, die nicht von den Gemeinden selbst abgethan werden können, die Staatsverwaltung zu besorgen, und der Umfang der Geschäfte ist deſshalb bei den General-Commanden verhältniſsmäſsig viel gröſser, und die Zahl ihrer Referenten gleichwohl weit geringer, als bei den Gubernien. Übrigens gestattet schon die enge Verbindung, welche zwischen den General-Commanden und ihren Generalaten aus militärischen Gründen bestehen muſs, keine allzugroſse Ausdehnung der General-Commandobezirke.

7. Der Hofkriegsrath.

Sämmtliche Militärgränzen stehen durch ihre General-Commanden unter dem k. k. Hofkriegsrathe, dieser erhabenen Hofstelle des groſsen und tapfern österreichischen Heeres [28]). Es sind ihnen daselbst zwei Departemente gewidmet, deren jedem ein k. k. Hofrath als Referent vorsteht; das Militär-Gränz-Departement für die militärische, politische und ökonomische Landesverwaltung [29]), und eines der

28) Einen Beitrag zur Geschichte des Hofkriegsraths liefert die Zeitschrift Hesperus 1819, im Novemberheft, Nro. 64.

29) Chef desselben ist gegenwärtig Herr Hofrath Carl Ritter von Pidoll zu Quintenbach, niederösterreichischer Landstand und Mitglied der Landwirthschafts-Gesellschaft in Wien; derselbe, dessen groſse Ver-

vier Justiz-Departements für die Verwaltung des Rechts [30]).

In den Rathsversammlungen, welche von der militärischen, politischen und ökonomischen, dann von der Justizabtheilung des Hofkriegsraths, von jeder besonders, unter dem Vorsitze des Herrn Hofkriegsraths-Präsidenten, und des Herrn Hofkriegsraths-Vicepräsidenten [31]), dann in Gegenwart der Herren

dienste um die Gränze wir in der Organisirungsgeschichte anzudeuten Gelegenheit hatten. In den letzten Jahren besaſs das Militärgränz-Departement an dem k. k. Regierungsrathe Herrn Franz Stephan Edlen von Engel einen zweiten Referenten, nachdem Se. Majestät ihm diese Eigenschaft in Rücksicht seiner langjährigen ausgezeichneten Dienstleistung im Gränzfache als ein persönliches Merkmal der allerhöchsten Gnade zu verleihen geruht hatten; dermalen ist solcher in Ruhestand versetzt.

30) Vorsteher desselben ist nun Herr Hofrath Leopold Wolff Edler von Wolffenburg.

31) Seit dem Tode Sr. Durchlaucht des Herrn Feldmarschalls Carl Fürsten zu Schwarzenberg ist mit der Oberleitung des Kriegswesens beauftragt Se. Excellenz Herr Heinrich Graf von Bellegarde, Ritter des goldenen Vlieſses, Groſskreuz des kaiserl. österreichischen Leopold-Ordens, und des Ordens der eisernen Krone Ritter erster Klasse, auch Kanzler dieses Ordens, Commandeur des militärischen Marien-Theresien-Ordens, Inhaber des goldenen Civil-Ehrenkreuzes, mehrerer ausländischer Orden Groſskreuz, Mitglied der Landwirthschaftsgesellschaft in Wien und der k. k. Akademie der schönen Künste in Mailand, Sr. Maj. wirkl. geh. Rath, Kämmerer, Obersthofmeister Sr. kaiserl. Hoheit des durchlauchtigsten Erzherzogs Kronprinzen, Staats- und Conferenzmini-

Hofkriegsräthe und hofkriegsräthlichen Referenten [32]) wöchentlich abgehalten werden, tragen die Gränz-Referenten, so weit es sie betrifft, alle bedeutendern Angelegenheiten ihres Faches vor, welche sodann in Gemäfsheit des Rathsbeschlusses ihre Erledigung empfangen. Gegenstände von besonderer Wichtigkeit, z. B. organische Einrichtungen, werden der Erwägung sogenannter Plenar-Sitzungen, d. i. der vereinigten Rathsversammlung beider Abtheilungen der Hofstelle, unterzogen. Durch die Vorträge im Rathe, und durch das Einvernehmen, in welchem die verschiedenen Departements unter einander sich stets erhalten, bleibt die Verwaltung der Gränze und der übrigen k. k. Armee ununterbrochen in dem nöthigen Zusammenhange, und beide finden in der Person des Präsidenten ihre Vereinigung [33]).

ster, Feldmarschall und zweiter Inhaber des Chevauxlegers-Regiments Kaiser Franz, Nr. 1.

Hofkriegsraths-Vicepräsident ist Se. Excellenz, Herr Joseph Freiherr von Stipsicz, Commandeur des königl. ungarischen St. Stephans- und Ritter des militärischen Marien-Theresien-Ordens, Inhaber des goldenen Civil-Ehrenkreuzes, mehrerer ausländischer Orden Grofskreuz, Sr. Majestät wirklicher geheimer Rath, General der Cavallerie, und zweiter Inhaber des Hussaren-Regiments König Friedrich Wilhelm, Nr. 10.

32) Hofkriegsräthe, sämmtlich k. k. Generäle, zählt die Hofstelle fünf, Departements-Vorsteher und Referenten funfzehn (vierzehn Hofräthe und einen Obersten).

33) Durch die Rücksprache, welche eben so die verschiedenen Hofstellen der Monarchie immerfort unter sich führen, erhält die ganze Verwaltung des Reiches Gleichförmigkeit und Einheit. Wie wenig kennen selbst die besser unterrichteten Ausländer das Wesen unsers Staatsorganismus! Vergl. z. B. des Freiherrn

Der letztere, oder sein Stellvertreter, unterfertigen die Verordnungen, welche im Namen des Hofkriegsraths an die General-Commanden erlassen werden. Die Hofstelle selbst empfängt ihre Befehle unmittelbar von Seiner Majestät, an Allerhöchstwelche dieselbe auch ihre Vorträge unterthänigst erstattet.

Vom Jahre 1806 bis 1809, während welcher Zeit der Hofkriegsrath aus vier General-Directionen, aus einem politisch-ökonomischen, dann aus einem Justizgremium bestand, und die Directionen unmittelbar, die beiden Gremien durch den Hofkriegsraths-Präsidenten vom Generalissimus abhingen, bildete das Militär-Gränz-Departement eine jener General-Directionen. Se. kaiserliche Hoheit der Erzherzog Ludwig, unter deren Vorsitz die Organisirung der Gränze vollendet worden, waren General-Militär-Gränz-Director.

8. Geschäftsgang.

Gleichwie in den deutschen k. k. Staaten die Kreisämter ihre Berichte an die Landesregierungen, diese an ihre Hofstellen erstatten, und von letzteren durch die Regierungen die Weisungen an die Kreisämter gelangen, so nehmen die Geschäfte der Gränze den ähnlichen Weg von den Regimentern und Communitäts-Behörden durch die General-Commanden an den Hofkriegsrath, und von diesem zurück. Zwar laufen alle Berichte der Regimenter und Magistrate, alle Verordnungen des General-Commando durch die Brigade, dieses jedoch nur, um dieselbe in der Kenntnifs der Geschäfte zu erhalten, keineswegs als

von Malchus Werk über die Staatsverwaltung (I. S. 21, 78, 251—252).

durch eine besondere Instanz. Die einzelnen Gemeinden erhalten durch die Compagnie-Commanden die Befehle des Regiments Commando, und tragen diesem auf demselben Wege ihre Meldungen, Gesuche und Beschwerden vor. Die Geschäfte werden mit der der österreichischen Militärverwaltung eigenen Genauigkeit und Ordnung, dann, so weit der Gegenstand nur immer es zuläſst, mit Schnelligkeit verhandelt [34]). Auf dem regelmäſsigen Dienstwege kann eine Compagnie binnen sechs, acht Wochen die hofkriegsräthliche Erledigung ihrer Anfrage erhalten; wo schleuniger Vollzug eines Befehls der Hofstelle nothwendig, braucht es in den entferntesten Gränzen kaum zehn bis vierzehn Tage dazu, und im Kriege ist es nichts Seltenes, daſs die Gränztruppe am zweiten, dritten Tage nach empfangener Weisung ins Feld abrückt, nicht anders, als ein Linien-Regiment aus seiner Caserne.

9. Die Controlle.

Schon der Organismus der Gränzverwaltung und die Protokollirung aller Verhandlungen verbürgen die regelmäſsige Erledigung der Geschäfte. Auſserdem bieten die wiederholt im Jahre Statt findenden Bereisungen der Stabsoffiziere in den Compagnie-Bezirken, welche ihr Bataillon bilden, der Obersten und Brigadiere im ganzen Regimente, die jährliche

[34]) *On sait, que l'Armée autrichienne offre à cet égard un modèle d'organisation, que d'autres puissances ont déjà cherché à imiter, mais sans succès. Toutes les parties de ce service en Autriche sont liées étroitement et calculées de manière, qu'il se fait avec un ordre parfait, beaucoup de célérité, et une économie inconnûe ailleurs. Journal de Francfort* von 1818, Nr. 4.

Conscription oder Conscriptions-Berichtigung u. s. w. häufig Gelegenheit dar, an Ort und Stelle zu prüfen, in wie fern das Verfügte geschehen, dann Recht, Billigkeit und Ordnung walte.

Die commandirenden Herren Generale selbst sind angewiesen, ihre Generalate von Zeit zu Zeit zu bereisen, und sich dadurch von der Lage und den Bedürfnissen der Gränzbewohner, wie vom Gange des Dienstes Kenntniſs zu verschaffen. Bei allen solchen Bereisungen werden Bitten und Beschwerden angehört, jede derselben erörtert, und nach Befund die Bewilligung oder Abhülfe gewährt, verweigert, oder der höhern Entscheidung anheimgestellt; bemerkte Vergehen gerügt, etwa entdeckte Verbrechen aber der gerichtlichen Verfolgung übergeben.

Die Amtshandlungen der General-Commanden gelangen durch die Einsendung ihrer Rathsprotokolle zur Kenntniſs des Hofkriegsraths, so wie dieser selbst die seinigen Seiner Majestät zur allerhöchsten Einsicht vorlegt.

Mit der Pflicht, die Gränzen zu bereisen, den Gang der Verwaltung zu beobachten, und die bemerkten Gebrechen abzustellen, hatte Maria Theresia 1765 zum ersten Male in dem Feldzeugmeister Freiherrn von Beck einen General-Inspecteur der kroatischen und slawonischen Gränzen aufgestellt, welcher seine Reiseberichte und gutächtlichen Anträge dem Hofkriegsrathe, dem er unmittelbar unterstand, zu überreichen hatte. Nach Bek's Tode erhielt 1768 diese Würde der Feldzeugmeister Freiherr von Siskovich, und diesem folgte 1775 der Feldzeugmeister Graf Joseph Colloredo [35]). Doch

[35]) Vor wenig Jahren als Feldmarschall, Staats- und Conferenzminister und Artillerie-Director verstorben.

nur kurze Zeit behielt letzterer seine Widmung, und die Stelle eines Gränzinspecteurs blieb sodann unbesetzt bis 1791, wo sie dem Feldzeugmeister Freiherrn De Vins übertragen wurde. Bald darauf in Ruhestand getreten, übernahm derselbe erst 1798 wieder dieses Amt, welchem noch im nämlichen Jahre der Tod ihn entriſs. Nun wurde der Feldzeugmeister Graf Wenzel Colloredo [36]) General-Gränz-Inspecteur; als aber auch dieser bald die höheren Stufen betrat, auf welche seine Verdienste und die Gnade des Monarchen ihn stellten, blieb abermal die Würde eines Inspecteurs erledigt bis auf den heutigen Tag.

Inzwischen leisteten die Bereisungen der kroatischen, slawonischen und banatischen Gränzen in den Jahren 1807 und 1808 durch seine kaiserliche Hoheit den Erzherzog Ludwig, als damaligen General-Militär-Gränzdirector, dafür Ersatz, und erst 1817 und 1818 beglückten Se. Majestät Allerhöchstselbst Ihre sämmtlichen Gränzprovinzen, ja alle Bezirke derselben, mit Ihrer Gegenwart.

Was kann es überhaupt für gröſsere Gewähr gerechter Verwaltung geben, als einen Monarchen, welchem jeder Unterthan ohne Unterschied seine Bitte vortragen darf, in der festen Überzeugung, daſs sie auf das gewissenhafteste erörtert, und, gebührt es nur, ihm auch Recht widerfahren wird. Kein Unterrichteter aber wird anstehen, der Behauptung beizupflichten, daſs es ein freieres und wirksameres

[36]) Gleichfalls vor Kurzem als Feldmarschall gestorben. Ein Bruder des oben genannten Grafen Joseph, war er früher Hofkriegsraths-Präsident, zuletzt Vorstand der Militär-Section im k. k. Staats- und Conferenzrathe.

Petitionsrecht, als in dem österreichischen Staate, nicht geben könne.

§. 79.

Übersicht der einzelnen Verwaltungszweige.

I. Militärische Verwaltung.

In so ferne die militärische Widmung der Gränze den Zweck ihres ganzen Daseyns als solcher ausmacht, verdient unter den verschiedenen Zweigen ihrer Verwaltung derjenige, welcher sich mit der Gränztruppe unmittelbar beschäftigt, die militärische Verwaltung im strengern Sinne, zuvörderst unsere Aufmerksamkeit. Alle übrigen, rücksichtlich deren die Gränze lediglich als Provinz erscheint, fassen wir unter dem Namen der bürgerlichen Verwaltung zusammen.

Wie oft in ältern Zeiten der Truppenstand der Gränze gewechselt, das erhellt aus der Organisirungsgeschichte. Sehr schwach im sechzehnten und siebenzehnten Jahrhunderte, wurde er hoch gesteigert um die Mitte des achtzehnten.

Im Jahre 1578 stellte die karlstädter Gränze, die deutschen Truppen mitgezählt, 3698, die warasdiner 3022 Mann; nach Hildburghausens Einrichtung mufste die erstere (1746) 18,181, die letztere (1742) 8000 Gränzer dem Dienste weihen, diese überdiefs 8000 zur Ablösung bereit halten. Den Stand der Dienenden in der slawonischen Gränze, welche noch 1702 sammt der theisser und maroscher nur 4350 Soldaten gab, erhöhte Khevenhüller 1735 auf 15,018 Mann. Die Regulirung von 1752, welche die kroatischen und slawonischen Gränzregimenter nach Art der

deutsch-erbländischen in vier Bataillone, sechzehn Füselier-, und zwei Grenadier-Compagnien theilte, trug nicht zur Erleichterung der Gränzer bei, und die Klagen über den Druck des Dienstes machten fortwährend Herabsetzungen des Standes nothwendig.

Gleichwohl belief sich noch 1787, nachdem De Vins die dreizehn kroatischen, slawonischen und banatischen Gränzregimenter in zwei Bataillone und zwölf Compagnien getheilt hatte, ihr Friedensstand im Ganzen auf 40,994 Mann,
welche durch die vier siebenbürgischen Infanterie-Regimenter (12,088 Mann), das Sekler-Hussaren-Regiment (2244) und das Tschaikisten-Bataillon (913),
zusammen 15,245 »
auf 56,239 Mann
vermehrt wurden. Ja noch 1804 stellten die dreizehn kroatischen, slawonischen und banatischen Infanterie-

Regimenter	39,299 Mann,
die vier siebenbürgischen . . .	12,112 »
das Sekler-Hussaren-Regiment . .	2,247 »
das Tschaikisten-Bataillon . . .	1,116 »
alle zusammen	54,774 » [1]).

Die Anträge der Organisirungs-Hofcommission waren auf wesentlichere Erleichterung des dienenden Standes der Gränzer berechnet; nach der 1808 darüber erfolgten allerhöchsten Entschliefsung und nach den Anordnungen Sr. Majestät von 1816 ist nunmehr der Friedensstand der Gränztruppen folgender Mafsen bestimmt:

Jedes der eilf kroatischen und slawonischen Gränz-Regimenter, dann das deutsch-banatische be-

[1]) Organisirungsacten.

greift in zwei Feldbataillonen und in zwölf Compagnien, einschlüssig dem Stabe und 50 Artilleristen, 2570 Köpfe, das walachisch-illyrische 2640, das Tschaikisten-Bataillon in sechs Compagnien sammt 139 Mann, welche zur Artilleriebedienung bestimmt sind, 1287, jedes der vier siebenbürgischen Infanterie-Regimenter in zwei Feld-Bataillonen und zwölf Compagnien, einschlüssig dem Stabe und 50 Artilleristen, 2264, das Sekler-Hussaren-Regiment in acht Escadronen sammt dem Stabe 1792 Köpfe. Der Feldstand sämmtlicher Militärgränzen im Frieden beläuft sich demnach in

17 Infanterie-Regimentern oder 34 Feld-Bataillonen,
1 Tschaikisten-Bataillone und
1 Hussaren-Regimente, oder 8 Escadronen (4 Divisionen) auf 45,579 Mann.

Rechnet man selbst die militärischen Verwaltungschargen, Offiziere, Parteien, Feldwebel, Corporale, Gefreite u. s. w. (siehe §. 78) bei jedem kroatischen und slawonischen Regimente mit 198, bei dem deutsch-banatischen mit 201, bei dem walachisch-illyrischen mit 241, bei dem Tschaikisten-Bataillon mit 92, in Allem mit 2712 Mann hinzu [2]); so steigt der gesammte Stand dieser Dienenden nicht höher, als auf 48,291; eine Summe, welche der seither beträchtlich gewachsenen Volksmenge ungeachtet um Vieles über 6000 weniger beträgt, als der reine Feldstand ohne die militärischen Verwaltungschargen 1804 in Anspruch nahm.

Vergleicht man den dermaligen Friedensstand selbst

[2]) In der siebenbürgischen Gränze gibt es deren (wie §. 78 erwähnt) nicht.

einschlüssig dieser Chargen in den kroatischen, slawonischen und banatischen Generalaten, mit der einheimischen männlichen Volksmenge nach der Zählung von 1820 [3]); so ergibt sich, daſs in der karlstädter Gränze (Stand 11,072, männliche Volksmenge 103,028 Köpfe) ungefähr der neunte Mann,

in der warasdiner (Stand 5536, männliche Volksmenge 54,162 Köpfe) nicht viel weniger, als der zehnte Mann,

in der Banalgränze (Stand 5536, männliche Volksmenge 47,027 Köpfe) mehr als der achte Mann,

in der slawonischen Gränze (Stand 9683, männl. Volksmenge 111,870 Köpfe) mehr als der eilfte Mann,

in der banatischen Gränze (Stand 5616, männl. Volksmenge 94,298 Köpfe) fast der siebenzehnte Mann erst, und

in der siebenbürgischen Gränze (Stand 10,848, männl. Volksmenge 71,998 Köpfe) nicht viel weniger als der siebente Mann,

in der ganzen Militärgränze aber (Stand 48,291, männliche Volksmenge 482,383 Köpfe) im Durchschnitte nicht ganz der zehnte Mann den Dienenden angehörte. Von sämmtlichen Einwohnern der Gränze nach Abschlag der Militär-Communitäten (953,213) diente lange nicht ganz der zwanzigste Kopf, von Hunderten daher nicht volle fünf.

Für den Bedarf des Krieges entwickeln sich die Streitkräfte der Militärgränze nach Umständen stufenweise auf folgende Art: Rückt nur ein Feld-Bataillon eines jeden Gränz-Regiments aus, so wird dieses auf den Kriegsfuſs gesetzt; das in der Heimath bleibende behält seinen

[3]) Die hierher nicht gehörigen Militär-Communitäten abgerechnet.

Friedensstand. Die Summe der ins Feld ziehenden Krieger beläuft sich dann mit dem Tschaikisten-Bataillone und dem Sekler-Hussaren-Regimente (somit in 18 Bataillonen und 8 Escadronen) auf 34,827 Mann. Werden beide Feld-Bataillone der Regimenter zum Ausmarsch beordert, so bilden sie, auf den Kriegsfuſs gesetzt, mit dem Tschaikisten-Bataillone und dem Sekler-Hussaren-Regimente (in 35 Bataillonen und 8 Escadronen) ein Corps von 47,354 Mann.

Im Jahre 1808, als Österreich das folgenschwere Beispiel gab, bis auf welchen Grad unter einer weisen Regierung die Streitkräfte eines seinem Herrscherstamme treu ergebenen tapfern Volkes gesteigert und ausgebildet werden können [4]), hat man das damals in den deutschen k. k. Staaten eingeführte Wehrsystem billig auch auf die zum Kriegerstande gebornen Gränzer ausgedehnt [5]). Es werden daher, wenn der Bedarf eintritt, neben den Feld-Bataillonen in jedem Infanterie-Regimentsbezirke der Gränze ein Reserve-

[4]) Die erste Idee einer Landwehre und eines Landsturms schreibt Herr Fr. Buchholz (philos. Untersuch. über die Römer. Berlin, 1819. 3. Bd., S. 234) dem griechischen Philosophen Synesius — zur Zeit des Kaisers Arcadius — zu; daſs schon im Mittelalter die Fürsten zur Abwendung feindlicher Einfälle sich der Landwehr bedienten, ist auſser Zweifel. Vergl. Hallam gesch. Darstellung des Zustandes von Europa im Mittelalter, übers. von Halem. Leipzig, 1820. I. Bd., S. 258. In der neuern Zeit hat Österreich zuerst die Landwehre entbothen, und der Mann, welcher dieſs groſse Werk in Anregung gebracht, und wesentlich zu seiner Ausführung mitgewirkt, ist der hofkriegsräthliche Referent, Herr Hofrath Lehmann.

[5]) Patent vom 4. August 1808. Acten von 1808 und 1818.

Bataillon (in den kroatischen, slawonischen und banatischen Generalaten zu sechs, im siebenbürgischen zu vier Compagnien), im Tschaikisten-Bataillone eine Reservedivision zu zwei Compagnien, und im Sekler-Hussaren-Regimente eine Reserve-Escadron errichtet, in den Regiments-Bezirken Kroatiens, Slawoniens und des Banats aber überdiefs, wenn es erforderlich ist, neben dem Reserve-Bataillone noch ein Landwehr-Bataillon, im Tschaikisten-Bataillon neben der Reservedivision eine Landwehrdivision zu zwei Compagnien aufgestellt.

In der siebenbürgischen Gränze hält man die über die Reserve vorhandenen Waffenfähigen lediglich in Vormerkung, ohne sie bei der ohnehin nicht beträchtlichen Volksmenge der dortigen Regiments-Bezirke förmlich zur Landwehre zu enroliren.

Gewöhnlich findet die Errichtung der Reserven Statt, wenn eines der zwei Feld-Bataillone oder beide zusammen ausmarschiren. Würde es aber nöthig, auch die Reservetruppen ins Feld zu schicken, so sendete dann die Gränze dem Feinde (in 52 Bataillonen, 2 Compagnien und 9 Escadronen) nicht weniger, als 69,867 Streiter entgegen. Es müfste nun aber in solchem Falle die Landwehre der kroatischen, slawonischen und banatischen Gränzen entboten werden, welche in dreizehn Bataillonen und zwei Compagnien neuerdings 18,652 Mann bilden würden, ungerechnet die aus den überzähligen Waffenfähigen der siebenbürgischen Gränze sodann zu bildende Landestruppe.

Das ganze streitbare Heer der Gränze erreichte hiernach bereits 88,519 Mann, und die militärischen Verwaltungschargen (2712 Köpfe) mitgezählt, steigt die Zahl der bewaffneten Männer auf 91,231!!

Wirklich hat das Soldatenland in früheren Jahren schon, bei ungleich geringerer Bevölkerung, solche Massen, ja sogar viel gröfsere, gestellt.

So sind zu Anfange des Feldzuges von 1805 51,359
Gränzer ausmarschirt; 12,714
waren zur Nachrückung bestimmt; zusammen 64,073
zu Hause befanden sich 22,371
im Ganzen 86,444

Während der Kriegsjahre 1799 und 1800 betraten 101,692 Gränzer den Kriegsschauplatz, von welchen 38,583 nicht mehr zurückkehrten; und beim Ausbruche des letzten Türkenkrieges wurden 69,594 Gränzer
ins Feld beordert,
im Laufe desselben 31,894 »
nachgesandt, in Allem folglich . 101,488 »
vor den Feind gestellt, von denen 23,946 ihre Heimath nicht wiedersahen [6]).

Den Stand der Streiter in der Gränze vermehren überdiefs noch die Landwehren der Militär-Communitäten um 3 bis 4000 Mann. Statt der ungleichförmig bestandenen Bürgermilizen hat man nämlich auch dort im Jahre 1808 den Pflichten gemäfs, welche diesen Städten das Communitäten-Regulativ auferlegt, Landwehr-Compagnien, und zwar: in Belo-

[6]) Memoire von 1801. Organisirungsacten. Acten von 1805. Siehe auch des Frhrn. v. Liechtenstern vollst. Abrifs, S. 479. Der Recensent von Beniken's Militär-Geographie in der Jenaer Literaturzeitung (1822, Nro. 48) möge daher gar nicht zweifeln, dafs die Gränztruppen auf 100,000 Mann gebracht werden können, und völlig überzeugt seyn, dafs es keineswegs einer starken Anstrengung bedurfte, wenn im Jahre 1815 62,000 (?) Gränzer ins Feld beordert worden.

war und Iwanich zusammen eine, in Petrinia vier, in Kostainitza zwei, in Peterwardein zwei, in Karlowitz zwei, in Semlin Anfangs sechs, später vier, in Pancsowa sechs, in Weifskirchen zwei, zusammen drei und zwanzig errichtet, welche im Frieden wie im Kriege bewaffnet und geübt, so weit es erforderlich, Dienste leisten [7]).

Handelte es sich vollends um ein Aufgeboth der ganzen streitbaren Masse in der Gränze, so vermöchte sie ein Heer von 214,000 Kriegern aufzubringen; denn so hoch belief sich bereits im Jahre 1820 die Zahl aller zu Feld- und Hausdiensten tauglichen Waffenfähigen und Kriegspflichtigen im Soldatenlande [8]).

Aber auch nach dem blofsen Friedensstande zu 45,579 Mann gibt die Gränze ein Heer, dessen Stärke das niederländische (1819 40,000 Mann) [9]), das schwedische (40,000 Mann) [10]), das portugiesische (34,641

[7]) Patent vom 4. August 1808. Acten von 1808 und 1818.

[8]) Das Grofsherzogthum Baden, an Volksmenge ungefähr der Gränze gleich, konnte seinen Landsturm kaum auf 100,000 Mann bringen, und doch belief sich das active Heer und die Landwehre nur auf 20,000 Mann ungefähr. Crome, Darst. der Staatskr. der deutschen Bundesstaaten, I., S. 427—428.

[9]) Fr. v. Buchholz historisches Taschenbuch. Vergl. vollst. Handb. der neuesten Erdb. 9. Bd., S. 578, wo das niederländische Heer auf 60,000 Mann geschätzt ist.

[10]) Aufserdem 5 Klassen der Conscription 85,000 Mann. Siehe die auf Befehl des Königs von Schweden dem Herrn Lüders zugekommenen Angaben in dessen Europa, statistisch-heraldisch-genealog. Taschenbuch auf 1819. Leipzig, S. 269. — Vergl. österr. Beob. 1816, S. 479; 1823, S. 387, und vollst. Handb. der neuesten Erdb. 10. Bd., S. 303 und 304.

Mann) [11]), das dänische (38,819 Mann im Kriege, 24,000 bis 28,000 Mann im Frieden) [12]), und das norwegische (12,000 Mann Feldtruppen, 7,000 Mann Landwehre) [13]) übersteigt, und mit dem polnischen (50,000 Mann) [14]) und baierischen (58,163 Mann im Frieden, 79,168 im Kriege) [15]) sich messen kann.

Freilich trägt zur gewaltigen österreichischen Kriegsmacht, welche im dreifsigjährigen Kriege nur 150,000, noch im siebenjährigen nur 200,000 Mann stark [16]), gegenwärtig im Frieden über 340,000 M. zählt, im Kriege aber ohne aufserordentliche Bewaffnungen leicht auf mehr als 700,000 Mann gebracht wird [17]), und welcher blofs die russische, dann die französische zur Seite gestellt werden darf [18]), die

[11]) Allgemeine Zeitung 1821, Nr. 342.

[12]) Österr. Beobachter 1816, S. 479, 1823, S. 387. Vollst. Hdb. der neuesten Erdbesch. 10. Bd. S. 58.

[13]) Vollst. Hdb. d. n. Erdb. 10. Bd. S. 481—482. Ludwig Lüders Europa. S. 269.

[14]) Vollst. Hdb. d. n. Erdb. 11. Bd. S. 817—818.

[15]) Crome, deutsche Staatskräfte, I., S. 77. Vergl. allg. Zeitung 1822, Nr. 90 aufserordentliche Beilage. Der effective Stand der Armee belief sich nach dem Berichte des Kriegsministers $181\frac{8}{9}$ nur auf 44,607 — $18\frac{19}{20}$ auf 43,260 — $18\frac{20}{21}$ auf 44,981 Mann, also nicht einmal so hoch, wie der Friedensstand der Gränze.

[16]) André geogr. statist. Beschr. des österr. Kaiserth. S. 473—474.

[17]) Stellte doch die Monarchie in ihrem Bestande von 1809 ein Heer von 630,000 Mann! André a. a. O. Vergl. vaterl. Bl. 1815, Nr. 28. Die Angabe im vollst. Handbuch d. n. Erdb. 2. Bd. S. 153 ist viel zu gering. — Siehe über den Kriegsstand der österr. Monarchie bis Ende der Regierung Leopolds II. die Tabelle in Coxe's Geschichte des Hauses Österreich.

[18]) Das vollst. Hdb. d. n. Erdb. 11. Bd. S. 162 schätzt

Militärgränze im Frieden nicht mehr als etwas über den siebenten, im Kriege ungefähr den achten Theil bei. Allein wie grofs würde dieser Beitrag nach dem in den deutschen, galizischen und italienischen Staaten der Monarchie bestehenden Werbbezirkssysteme ausfallen, welches wenigstens 300,000 Seelen zur Stellung eines Linieninfanterie-Regiments fordert? der kleinste unter allen Werbbezirken (jener des Regiments Herzog Würtemberg in Galizien) zählt 307,336 Bewohner, jener des Regiments Graf Bellegarde im lombardischen Königreich 578,242! [19])

das russische Heer mit Einrechnung aller irregulären Truppen und der Invaliden auf 989,000 Mann; das eigentliche Friedensheer beträgt aber wohl nur 450,000 Mann. Vergl. Österr. Beob. 1823, S. 387. Preufsen hat an Linientruppen und Landwehren 325,000 Mann, davon 260,754 zum Ausmarsche bereit. Vollst. Hdb. 3. Bd. S. 115—116. Neueren Nachrichten zu Folge soll jedoch das Linienheer 157,570, die Landwehr 438,537 Mann (?) betragen. Österr. Beob. 1821, Nr. 321. Grofsbritannien hatte im Jahre 1821 (an regulären Truppen und Artillerie 88,978 Mann, mit den Marinesoldaten, Milizen, der Yeomanry u s. w.) 249,369, 1808 330,108 Mann. Österr. Beob. 1821 Nr. 137. Vollst. Hdb. 7. Bd. S. 119. Der deutsche Bund stellt im Frieden 301,634, im Kriege 452,451 Mann. Crome deutsche Staatskräfte, I., S. LXIV. Frankreichs Friedensstand beträgt dermalen nur 141,661 Mann, eigentlich 200,000 Mann, doch schätzt man die Nationalgarde auf 650,000 Mann. Österr. Beob. 1821, Nr. 153, und 1822, Nr. 178. Vollst. Hdb. 8. Bd. S. 133—136. Das Heer der Pforte schlägt Hr. v. Hammer (II. Thl. S. 273) auf 248,000 Mann, wie behauptet wird, zu hoch an. Vollst. Hdb. 10. Bd. S. 612.

[19]) Vergl. des Frhrn. v. Liechtenstern vollst. Abrifs. S. 477—478.

Die fünf Werbbezirke von Steiermark und Illyrien zusammengenommen stellen bei einer fast doppelt so grofsen Volksmenge, als die Militärgränze besitzt [20]), um ein Viertheil weniger Soldaten ins Feld, wie diese, wenn auch die auf obige Werbbezirke angewiesenen fünf Linien-Regimenter zu vier, die Gränz-Regimenter aber nur zu zwei Bataillonen ausmarschiren, und wenn auch die übrigen Waffengattungen (Cavallerie, Artillerie und Jäger), welche aufser den Linien-Infanterie-Regimentern aus den fünf Werbbezirken ihre Ergänzung erhalten, mit in Anschlag gebracht werden.

Glaubte Montesquieu im heutigen Europa auf einhundert Seelen füglich nur einen Kriegsmann rechnen zu dürfen [21]); so konnte ohne Nachtheil der häuslichen Wirthschaft und ohne Zwang ein fünfmal gröfseres Resultat wohl nur durch die eigenthümliche Verfassung der Gränze erzielt werden. Die Hauscommunion und die Widmung aller Waffenfähigen mit nur wenig Ausnahmen zum Waffendienste (Siehe §. 71) sind vorzugsweise die Mittel, wodurch sie es bewirkt.

Die ganze männliche Volksmenge ist lediglich nach drei grofsen Abtheilungen conscribirt, als dienend, dienstbar und undienstbar. Während die erste alle Individuen begreift, welche vom Generalen bis zum Gemeinen beim Feldstande oder bei irgend

20) Vor der Trennung des karlstädter und fiumaner Kreises zählten die fünf Werbbezirke ungefähr 1,889,573 Seelen; nach derselben mögen sie noch 1.805,455 behalten haben.

21) *Consid. sur les causes de la grandeur des Romains etc. Chap.* 3. Nach diesem Grundsatze geschah die Austheilung des deutschen Bundesheeres.

einem Verwaltungszweige dienen, gehören zur zweiten alle Männer und Jünglinge, welche der Waffenpflicht unterworfen, zur Erfüllung derselben mehr oder minder tauglich, für den Augenblick aber nicht in Anspruch genommen sind. Aus diesen werden die Dienenden ergänzt, oder nach Umständen vermehrt. Sind die Reserve- und Landes-Bataillone aufgestellt, so ergänzen die erstern die Feld-Bataillone, die letztern die Reserve-Bataillone, die Dienstbaren die Landwehr-Bataillone. — Die Aufnahme eines dienstbaren Gränzers unter die dienenden Soldaten geschieht durch seine Enrolirung.

Vom eintretenden achtzehnten bis zum vollendeten funfzigsten Lebensjahre gilt der sonst von körperlichen Gebrechen freie Dienstbare für felddiensttauglich, bis zum vollendeten sechzigsten für hausdiensttauglich (halbinvalid); drei und vierzig Jahre seines Lebens weihet hiernach in der Regel der Gränzer der Dienstpflicht. Das so eben den enrolirten Gränzern wie den ungrischen und siebenbürgischen Soldaten allerhöchst bewilligte Distinctionszeichen erster Klasse für vierzehn-, und zweiter Klasse für zwanzigjährige Dienste (nach Art der den Reengagirten der deutschen Regimenter zugestandenen Auszeichnung) wird den gedienten Mann nun auch in der Gränztruppe ehrenvoll kennbar machen.

Die Feld- wie die Hausdiensttauglichen werden nach Maſsgabe der Gröſse und des Umfanges der Wirthschaft ihrer Stammhäuser, dann der Zahl der übrigen im Hause vorhandenen arbeitsamen Personen entweder als entbehrlich, oder als unentbehrlich von der Wirthschaft conscribirt; die einschichtigen Männer gelten auf jeden Fall, und in der Regel neben dem Hauswirthe wenigstens noch ein arbeitsamer

Mann für unentbehrlich. Die Gränzer dieser Klasse sollen ohne Noth nicht enrolirt werden, und ein bereits dienender Gränzer, der nach der Hand, den angegebenen Grundsätzen gemäſs, bei seinem Hause unentbehrlich geworden, kann seine Verwechslung mit einem entbehrlichen Dienstmanne fordern, wenn nicht gebieterische Umstände auch die Enrolirung minder Entbehrlicher fordern. Dieſs kann nicht nur im Kriege, sondern auch dann der Fall seyn, wenn der vorgeschriebene Stand anders nicht vollzählig zu machen ist. Man hat daher, zumal in der siebenbürgischen Gränze, wo die Volksmenge schwach, die Hauscommunion in der Wirklichkeit nicht häufig, und, so weit sie besteht, nicht stark an Familiengliedern ist, von jeher ganz verfassungsmäſsig auch einschichtige Männer, und selbst Hausväter enrolirt. — Nur soll nach der Verordnung vom 23. April 1770 jedes Gränzhaus des Sekler-Hussaren-Regiments in Rücksicht der damit verbundenen Lasten lediglich e i n e n Hussaren stellen.

Die Klasse der Undienstbaren umfaſst jene männlichen Individuen sowohl, welche durch die Natur gehindert sind, Waffendienste zu leisten, als auch jene, welche das Gesetz davon befreit. Der männliche Nachwuchs bis zum vollendeten siebzehnten Jahre, und die Ganz-Invaliden, die entweder durch Gebrechen dienstuntauglich geworden, oder das sechzigste Lebensjahr überschritten haben, gehören zur ersten Unterabtheilung. Gesetzliche Befreiungen vom Dienste kann es in einem Soldatenlande nur wenige geben; auch sind bloſs solche zugestanden, welche höhere Rücksichten fordern, oder die Gränzverfassung selbst mit sich bringt. So verschont das Gesetz mit der Enrolirung alle Geistlichen für ihre

Person, von den Söhnen eines griechischen oder protestantischen Geistlichen einen, die Organisten, Glöckner, Kirchendiener, die Ansiedler auf Gränzwirthschaften für die vertragsmäfsig zugestandene Zeit, die Fabriksunternehmer, die Handels- und Gewerbsleute, die Handlungsdiener, Gesellen und Lehrjungen für ihre Person, die studierenden Gränzjünglinge. Nicht minder aber sind von der Enrolirung ausgeschlossen: die Söhne und männlichen Angehörigen der dienenden Generäle, Stabs- und Oberoffiziere und Beamten, die Pensionirten, gleichwie deren Söhne und männlichen Angehörigen, in so ferne die einen oder die andern nicht gemeine Gränzwirthschaften führen, ferner die Honoratioren, d. i. solche Gränzbewohner, welche weder von öffentlichen Gehalten oder Pensionen, noch von Gränzwirthschaften oder einem andern Erwerbe, sondern blofs von den Zinsen ihrer Capitalien leben; die Taglöhner, welche keine Gründe besitzen; die auswärtigen Knechte, und auch die einheimischen, wenn sie nicht zum gemeinen Gränzstande gehören; die Provinzialisten, welche keine Gränzwirthschaft bezogen haben; die im Provinzialgebiete Angestellten und die (nicht grundsäfsigen) Sellern in der siebenbürgischen Gränze; alle diese, weil sie nicht Gränzwirthschaften besitzen, und folglich auch nicht zum Unterhalt aus Eigenem im Frieden verhalten werden können [22]).

Die ganze Summe der gesetzlich Befreiten belief sich nach der Conscription von 1820 in allen Regimentern und im Tschaikisten-Bataillone auf nicht mehr als 16,834 Köpfe.

Die Gränztruppe besteht übrigens, wie oft er-

[22]) Conscr. Norm von 1814, §§. 18—24.

wähnt, aus einem Hussaren-Regimente, siebzehn Infanterie-Regimentern und dem Tschaikisten-Bataillone.

Wie schon die Organisirungsgeschichte zeigte, haben vom ersten Anfange an in allen Gränzen Hussaren-Compagnien bestanden, und wurden diese erst zu Ende des vorigen Jahrhunderts völlig aufgehoben; das walachische Dragoner-Regiment war nur von kurzer Dauer. Das Sekler-Hussaren-Regiment ist demnach gegenwärtig die einzige Reitertruppe, welche die Gränze regelmäſsig stellt. Im Kriege von 1809 hat man indessen in der slawonischen, im Feldzuge von 1814 auch in der illyrischen Gränze auſserordentlich ein Hussarencorps errichtet.

Das Sekler-Gränz-Hussaren-Regiment bildet unter den zwölf Hussaren-Regimentern des k. k. Heeres das eilfte, und kommt in seinem Stande, in seiner Bekleidung und Rüstung mit diesen vollkommen überein. Schwarze Csako's, dunkelblaue Pelze, Dolmans und Beinkleider, und weiſse Knöpfe dienen ihm zur Unterscheidung. Ein Oberst, ein Oberstlieutenant, zwei Majore, acht erste, eben so viele zweite Rittmeister, sechzehn Ober- und sechzehn Unterlieutenante befehligen die acht Escadronen.

Als Maria Theresia im Jahre 1747 die Gränzmilizen zu förmlichen Infanterie-Regimentern erhob, befahl sie, dieselben ihrer eigenthümlichen Anlage gemäſs nicht in der Linie, sondern als besondere leichte Corps zu gebrauchen (siehe III. Bd. §. 65, und vergl. I. Bd. S. 294), Der Herzog von Hildburghausen hatte hiernach ein eigenes Exerzier-Reglement für die Gränz-Infanterie entworfen.

Gleich der siebenjährige Krieg bewies, mit welchem Nutzen die Gränzer auf solche Art zu verwen-

den seyen. Aber in geschlossener Linie sich zu bewegen, und kunstgewandte Handgriffe mit den Waffen einzulernen, dazu fehlt es dem Gränzmanne wohl nicht an Geschick, doch an Zeit und Gelegenheit. — Mit seiner Familie wohnend, wenigstens eben so oft im Jahre mit der Axt oder dem Pfluge, wie mit dem Gewehre beschäftigt, erscheint er für solchen Zweck zu selten auf dem Übungsplatze, wird er allzukurze Zeit in gröſsern Truppenmassen geübt. Nur auf hurtiges Laden, auf Erspähen und Niederstrecken des Feindes seinen Sinn richtend, fühlt er bei all dem Muthe, der in ihm wohnet, und bei all der Fähigkeit, deren er sich bewuſst, daſs er im Liniendienste nie mit dem kunstgeübten Soldaten der Kaserne es aufnehmen könne. Nichts destoweniger geschah es, daſs man, verführt von dem Gedanken, als ob die Gränzer, seit 1769 nach einem und demselben Reglement mit der Linien-Infanterie in den Waffen geübt, auch zu ihrem Dienste sich eignen müſsten, sie im ersten französischen Revolutionskriege in der Linie verwendete; dazu kam noch, daſs sie in sogenannte componirte Bataillone vereinigt, unbekannten Kampfgenossen zugesellt, ungewohnten Vorgesetzten untergeordnet wurden (1792 — 1798) [23]). Die natürliche Folge war, daſs die Gränzer mit aller Anstrengung und mit dem besten Willen der neuen Widmung nicht zu entsprechen vermochten, und daſs selbst ihr militärischer Geist darunter litt. Gerade in den französischen Kriegen erwies es sich aber,

[23]) Vergl. Gesch. der k. k. Regimenter, Corps und Bataillone, u. a. militär. Branchen. Neue Ausgabe. Wien, 1804. I. Thl.

dafs es dem österreichischen Heere an zureichenden leichten Truppen fehlte [24]).

Im Jahre 1807 ist daher über einen Vortrag Sr. K. H. des damaligen General-Militär-Gränzdirectors Erzherzog Ludwig entschieden worden, dafs die Gränzer zum Dienste leichter Truppen bestimmt bleiben sollen, zu welchem ihr Charakter, ihre Sitten und ihre Verfassung sie eignen. Ein besonderes vereinfachtes, der Absicht entsprechendes Exerzier-Reglement für die Gränzinfanterie war bald darauf ausgearbeitet (1808) [25]).

Auf den seitherigen Kampfplätzen von der Moskwa bis zur Saone, und von der Elbe bis zum Volturno haben die Gränzer nie gefehlt, und bei jeder Gelegenheit neuerdings bewiesen, was diese Krieger, würdig in Cäsar's Legionen zu streiten, wie Marmont sich ausdrückt, bei berufsgemäfser Verwendung zu leisten vermögen.

Die feste Bestimmung der militärischen Widmung derselben erlaubte auch eine eben so sehr dem Dienste, wie den häuslichen Verhältnissen der Gränzsoldaten zu Statten kommende Veränderung in ihrer bisherigen Kleidung. Indem man nämlich, um die auf Vorposten stehende Truppe durch auffallende Farbe der Montur nicht in der Ferne schon und zur Unzeit dem Feinde bemerklich zu machen, statt der weifsen Röckel der Gränzinfanterie dunkelbraune

24) Napoleon unterhielt 1810 27 Regimenter leichter Infanterie, dann überdiefs in der Garde 5 Regimenter Chasseurs zu Fufs. Stein's Handb. der Geogr. u. Statist. 2. Ausg. Leipzig, 1811. I. S. 98, 99.

25) Organisirungsacten von 1807. Auch Napoleon bildete aus den Gränzern der ihm zugefallenen illyrischen Militärprovinz sechs »Jäger-Regimenter.«

vorschrieb und deſshalb auch das weiſse Lederwerk mit schwarzem vertauschte, gewannen die Gränzhäuser den Vortheil dabei, daſs sie, die Enrolirten im Frieden zu bekleiden verpflichtet, ihnen nun auch im Dienste das sonst nur auſser demselben getragene, selbsterzeugte landesübliche Röckel von schwarzbrauner Farbe [26]) lassen konnten, und so der Anschaffung einer besondern weiſsen, am Cordon überdieſs mehr dem Verderben ausgesetzten Feldmontur enthoben waren. Die Verordnung vom 24. August 1808 hob deſshalb den bisherigen Unterschied zwischen der (braunen) Haus- und der (weiſsen) Feldmontur gänzlich auf, und befahl, daſs die Montur des Gränzers im Frieden, mit Ausnahme des Mantels und des kalbfellenen Tornisters, an Bestandtheilen, Stoff und Farbe dieselbe seyn solle, wie beim Ausmarsche und im Felde. Der Gränzinfanterist trägt nun den altgewohnten Klobuk oder Csako, wie ihm nachahmend der Infanterist in der Linie, einen schwarzen Halsflor, ein Leibel von weiſser Farbe, ein Röckel von schwarzbraunem Tuche nach dem Schnitte der Linieninfanterie, ein ungarisches blaues Infanterie-Beinkleid, jedoch nach einem etwas weitern Schnitte, und Bundschuhe. Die Offiziere kommen in Rücksicht der blauen Beinkleider, Stiefel, Csako's und Hüte, Schärpen und Litzen mit den Offizieren der ungrischen Linieninfanterie ganz überein, und unterscheiden sich von diesen nur durch die dunkelbraune Farbe ihrer Uniformen, und durch die schwarz lackirten Säbelkuppeln, welche die Hauptleute und subalternen Offiziere der Gränzinfanterie statt der weiſsen tragen.

26) 2. Bd. S. 260, 261.

Zur Erhöhung des Glanzes der Offiziersuniformen wünscht man häufig in der Gränze goldene Epauletten oder Achselschnüre.

Die einzelnen Regimenter unterscheiden sich durch die Farbe der Aufschläge, Krägen und Knöpfe. So trägt das

likkaner	kaisergelbe	Aufschl.	u. Krägen,	gelbe	Knöpfe.
ottochaner	»	»	»	weiſse	»
oguliner	orangegelbe	»	»	gelbe	»
sluiner	»	»	»	weiſse	»
kreutzer	krebsrothe	»	»	gelbe	»
St. Georger	»	»	»	weiſse	»
erste Banal-Regiment	carmesinrothe	»	»	gelbe	»
zweite	»	»	»	weiſse	»
gradiskaner	bleichrothe	»	»	gelbe	»
broder	»	»	»	weiſse	»
peterwardeiner	lichthechtgraue		»	gelbe	»
deutsch-banater	himmelblaue	»	»	weiſse	»
walachisch-illyrische	lichthechtgraue	»	»	weiſse	»
erste Sekler-Regiment	rosenrothe	»	»	gelbe	»
zweite	»	»	»	weiſse	»
erste Walachen-Regiment	papageygrüne	»	»	gelbe	»
zweite	»	»	»	weiſse	»

Im Jahre 1769 zum ersten Male nummerirt, hat man die Gränz-Infanterie-Regimenter mit den Zahlen 60 bis 76 den Linien-Infanterie-Regimentern nachgereihet. Seit 1798 führen sie jedoch ihre eigenen Nummern [27]), und zwar zum Theil nach der geo-

[27]) Gesch. der k. k. Regimenter u. s. w. I. S. 260.

graphischen Aufeinanderfolge, zum Theil nach dem Altersrange,

das	likkaner	Regiment	die	Nr.	1.
»	ottochaner	»	»	»	2.
»	oguliner	»	»	»	3.
»	sluiner	»	»	»	4.
»	kreutzer	»	»	»	5.
»	St. Georger	»	»	»	6.
»	broder	»	»	»	7.
»	gradiskaner	»	»	»	8.
»	peterwardeiner	»	»	»	9.
»	erste Banal-	»	»	»	10.
»	zweite	»	»	»	11.
»	deutsch-banat.	»	»	»	12.
»	walach.-illyrische		»	»	13.
»	erste Sekler	»	»	»	14.
»	zweite »	»	»	»	15.
»	erste Walachen	»	»	»	16.
»	zweite »	»	»	»	17.

In der Bewaffnung und innern Einrichtung stimmen die Infanterie-Regimenter der Gränze ganz mit jenen von der Linie überein. Ein Oberst, ein Oberstlieutenant, zwei (im walachisch-illyrischen Regimente drei) Majore mit den nöthigen Parteien bilden den Stab. Acht Hauptleute, vier Capitän-Lieutenante, zwölf Ober-, zwölf Unterlieutenante und (im Frieden die siebenbürgischen Gränz-Infanterie-Regimenter abgerechnet) zwölf Fähnriche sind den zwölf Füsilier-Compagnien vorgesetzt. Jedes der Gränz-Infanterie-Regimenter hat auch seine sechs k. k. Cadetten. Dagegen fehlen denselben heut zu Tage die Grenadiere, welche nicht wohl einer leichten Truppe beigesellt werden können und deren Mützen die Gränzhäuser mit zu grofsen Kosten anschaffen

müfsten. Statt ihrer hat schon 1769 der F. M. L. Freiherr von Siskovich die noch heute bestehenden, den Gränz-Infanterie-Regimentern eigenthümlichen Scharfschützen und Artilleristen eingeführt. Jeder Compagnie der beiden Feld-Bataillone, und wenn es aufgestellt ist, auch des Reserve-Bataillons sind in der kroatischen, slawonischen und banatischen Gränze zwanzig, in der siebenbürgischen sechzehn Scharfschützen beigegeben. In früherer Zeit etwas zahlreicher trugen sie Lanzen mit einem Haken, um ihre Stutzen mit doppeltem Laufe auflegen zu können. Auch wurden sie, im Scheibenschiefsen geübt, zur Zeit des ersten französischen Revolutionskrieges in besondere Corps oder Bataillone vereinigt, und gleich den Jägern oder Tiroler Scharfschützen verwendet. Gegenwärtig sind die Lanzen abgeschafft und ihre einfachen Jägerstutzen mit grofsen Bajonetten versehen. Sie dienen am Cordon und auf Vorposten unter den Füsilieren, von denen sie in der Kleidung sich nicht unterscheiden und gelten wie die Grenadiere als Ehrentruppe; nur die ausgezeichnetesten Dienstmänner werden unter sie aufgenommen [28]).

Der Einführung der Artilleristen bei den Gränz-Infanterie-Regimentern lag die Absicht zum Grunde, ihr Geschütz im Kriege durch jene, ohne Beihülfe von Kanonieren der Feld-Artillerie, bedienen zu lassen [29]).

Es erhielt zu solchem Zweck jedes kroatische,

[28]) Organisirungsacten. Gesch. der k. k. Regimenter I. S. 260,

[29]) Vom Jahre 1741 — 1756 hatte jedes Gränz-Bataillon zwei dreipfündige Kanonen, im Jahre 1778 zwei sechspfündige und eine zwölfpfündige, 1784 zwei dreipfündige, eine zwölfpfündige, 1787 vier dreipfündige,

slawonische und banatische Infanterie-Regiment 343, jedes siebenbürgische 240 Artilleristen. Da jedoch die Erfahrung lehrte, dafs diese aus Mangel an hinlänglichem Unterrichte nie die erforderliche Fertigkeit erwarben, um im Felde aller Unterstützung geübter Kanoniere entbehren zu können; so hat man späterhin ihre Zahl bei jedem Regimente auf funfzig Mann herabgesetzt, und ihnen einzig und allein die Bestimmung gegeben, das auch in Friedenszeiten stets vorräthige Geschütz zu bedienen, wenn etwa die Vertheidigung des Cordons gegen plötzlichen Überfall, oder ein anderer Umstand dessen Gebrauch nöthig machen sollte; ihren Unterricht besorgt ein eigener, aus dem Stande der Feld-Artillerie genommener Ober- oder Unteroffizier [30]); die Montur der Gränz-Artilleristen ist gleichfalls jene der Füseliere [31]).

Die Bestimmung des Tschaikisten-Bataillons ist im Frieden: die Gränzscheidungsströme (Sawe und Donau) zu befahren, und so die Sicherheit des Cordons zu vermehren; in einem Türkenkriege aber den feindlichen Tschaiken [32]) eine bewaffnete Macht auf jenen Strömen entgegen zu stellen [33]), und aus-

eine sechspfündige, 1789 und 1790 drei dreipfündige, von 1794 — 1801 zwei dreipfündige.

30) Zur bessern Ausbildung hat man im Jahre 1819 zwölf Jünglinge aus den sechs illyrischen Gränz-Regimentern als Unterkanoniere auf einige Zeit dem zweiten Feld-Artillerie-Regimente einverleibt. Acten.

31) Organisirungs- und Acten von 1808.

32) Der Name dieser Fahrzeuge, ein im südlichen Ungern und in der Türkei häufig vorkommender Ausdruck, soll von dem magyarischen Worte *Sajka* (Kahn) abstammen. Vergl. Hesperus, 29. Bd. S. 131.

33) Im letzten Türkenkriege waren allein bei Belgrad 72,

serdem in jedem Kriege Pontoniers- und Pionniersdienste zu verrichten. Sie werden diesen Absichten gemäfs geübt und haben statt des nicht mehr genügend befundenen Exerzier-Reglements von 1773 ehestens ein neues zweckmäfsigeres zu erwarten. Die Tschaikenflottille, aus Kanonierbarken, ganzen, halben und Viertel-Tschaiken bestehend, und bereits nicht weniger als 123 Kanonen und 8 Haubitzen zählend, verdankt der Vorsorge Sr. Maj. wesentliche Vervollkommnung, seitdem Allerhöchstdieselben dem Marine-Geniedirector, Hrn. Oberstlieutenant Moro, die Verbesserung des Baues dieser Schiffe zu übertragen, und die Stelle des Schiffbaumeisters im Bataillone einem mit den Grundsätzen des Hrn. Moro vertrauten Cadetten der Marine (Hrn. Lazzarini) zu verleihen geruht haben [34]).

In seinem Stande kommt das Tschaikisten-Bataillon, wenige Unterschiede abgerechnet, mit dem Pontoniers-Bataillon überein. Es zählt wie dieses sechs Compagnien, und hat einen Stabsoffizier zum Commandanten, aufserdem noch einen zweiten Stabsoffizier, ferner vier Hauptleute und zwei Capitänlieutenante, sechs Ober-, sechs Unterlieutenante und sechs Oberbrückenmeister, drei Cadetten; statt der Unterbrückenmeister des Pontoniers-Bataillons hat das Tschaikisten-Bataillon Feldwebel, statt der Alt-Pontoniers Gefreite. — Nach einer allerhöchsten Entschliefsung von 1822 tragen die Tschaikisten Hüte, wie die Pon-

meist mit fünf Kanonen besetzte, Tschaiken aufgestellt. Organ. Acten. Schon die Römer hielten in der Nähe von Semlin (*Taurunum*) einen Theil ihrer Donauflotte. Siehe Mannert Geogr. der Griechen und Römer: Germania, Rhätia, Noricum, Pannonia. Leipzig, 1820. (2. Aufl.) S. 674.

34) Acten von 1817 — 1821.

toniers, Röckel und Hosen aber nach dem für die k. k. Matrosen vorgeschriebenen Schnitte; die Grundfarbe derselben ist kornblumenblau, Kragen und Aufschläge sind lichtroth, die Knöpfe weifs, das Lederwerk schwarz, die 1808 eingeführten ungrischen Hosen nach dem dalmatiner Schnitte, und die zur Kopfbedeckung bestimmt gewesenen Tatarka's (schwarze Mützen), als minder zweckmäfsig, nun abgeschafft.

Die Abhängigkeit des Tschaikisten-Bataillons vom obersten Schiffamte zu Wien neben jener von dem slawonischen General-Commando hat schon 1789 aufgehört [35]).

Dafs die Gränzsoldaten während ihrer Dienstleistung im Innern der Regimentsbezirke von ihren Häusern verpflegt werden müssen, welche Ausnahme hievon, zumal in der siebenbürgischen Gränze, Statt finde, und wann überhaupt die ärarische Verpflegung der Gränztruppen eintrete, alles dieses ist seines Ortes umständlich angeführt worden (siehe die §§. 71 und 75). Durch die allerhöchste Genehmigung der von der Organisirungs-Hofcommission angetragenen Gebührsbestimmung für die Stabs-, Ober- und Unteroffiziere der Gränztruppen auf dem Friedensfufse sind dieselben im Jahre 1808 ganz auf die ungrische Gebühr gesetzt, und die siebenbürgischen den übrigen gleichgestellt worden, wodurch fast alle Chargen gegen die bis dahin bestandene eigene »Gränzgebühr,« mehr oder minder gewonnen haben. Überdiefs bewilligten Se. Maj. nicht nur den Stabs-, sondern auch den Oberoffizieren in der Gränze wegen ihrer besondern Dienstesverhältnisse eine gewisse Summe zur Unterhaltung von Pferden (ein Pferdpor-

[35]) Organis. u. Acten von 1808.

tions - Äquivalent), um die Gränzer der bisherigen lästigen Abgabe der Heuportionen gegen die Taxe von 2 kr. zu entheben [36]). Da ferner jeder dienende Offizier in der Station, welche ihm angewiesen, entweder in einem eigens dazu erbauten ärarischen Quartiere, dem ein Küchengarten beigegeben ist, oder doch gegen Miethzins in einem Privathause auf ärarische Kosten untergebracht, auch mit dem nöthigen Brennholze versorgt wird; so hat man heut zu Tage die im vorigen Jahrhunderte so lange fruchtlos erstrebte Entbehrlichkeit umfangreicher Dienstesgründe für die Offiziere in vollem Maſse erreicht.

Wie in Ansehung der Gebühr sind die Offiziere der Gränze auch in Rücksicht der militärischen Vorrechte und Belohnungen, ihrer Versorgung im Falle fernerer Dienstesuntauglichkeit, dann der Versorgung ihrer Witwen und Kinder ganz den Offizieren der Linie gleich gehalten. Bei den sonst gleichen Verhältnissen der Offiziere der beiden Truppen-Gattungen ist dieses um so billiger, als der Offizier in der Gränze durch die auſser seinem eigentlichen Berufe ihm noch häufig obliegenden Verwaltungsgeschäfte, und durch den beschwerlichen Cordonsdienst nicht selten mehr angestrengt ist, als jener in der Linie. Was jedoch die Sicherstellung gewisser Nebeneinkünfte betrifft, zu welcher die sich verehelichenden Offiziere in der Gränze eben so, wie jene der Linientruppen verhalten werden; so wagen wir unmaſsgeblich zu bemerken, ob nicht bei dem Umstande, wo der Gränzoffizier eine Art ländlicher Wirthschaft betreiben muſs, und weiblicher Gehülfen fast unumgänglich benöthigt, wo mitten im Soldaten-

[36]) Circular - Rescript vom 30. März 1808.

lande so mancher wackere Offizier und Beamte seine Töchter beinahe nur wieder an Offiziere zu verehlichen Gelegenheit findet, von den für die übrige Armee bestehenden Vorschriften zu Gunsten der Gränze abzuweichen, und für solche Offiziere daselbst, welche die Heirathscaution nicht zu bewerkstelligen vermögen, etwa die Gründung einer zweckmäſsig eingerichteten Witwencasse zu begünstigen wäre. Die überall waltende Gnade des Monarchen erleichtert übrigens der eben angeführten besondern Verhältnisse wegen die Ehen der Offiziere in der Gränze durch Loszählung vom Cautionserlage gegen Pensionsverzicht der Bräute auf den Fall der Witwenschaft, ohnedieſs, sobald zureichende Gründe in dem einzelnen Falle vorliegen. — Die militärischen Auszeichnungen theilt auch die Gränzmannschaft mit jener der Linientruppe, und im Jahre 1817 lebten nicht weniger als 282 Soldaten in der Gränze, welche mit silbernen, und 53, die mit goldenen Tapferkeits-Medaillen geziert waren [37]).

Die Versorgung der vor dem Feinde oder im Landesdienste invalid gewordenen Gränzer aber kann verfassungsmäſsig in der Regel nicht der Staat übernehmen; sie liegt ihren Stammhäusern ob. In Kroatien und Slawonien wird diesen Häusern für ihre Invaliden jene Arbeitsbefreiung, im Banate jene Befreiung von der Hutweidetaxe, zugestanden, welche ihnen für die Dienenden eingeräumt ist. Die Summe solcher Invaliden belief sich nach der Conscription von 1820 auf 4125. In der siebenbürgischen Gränze wiegt die den Häusern obliegende Unterhaltung der Invaliden wie der Dienenden ihre völlige Steuerfrei-

[37]) Acten von 1817.

heit auf. Überdiess kommen den Familien die Dienste dieser Invaliden bei der Wirthschaft zu Gutem. In sofern jedoch letztere auch dazu unfähig und vor dem Feinde invalid geworden, ihre Communionen aber dürftig sind, haben Se. Maj. über Antrag des Grafen Wenzel Colloredo als Gränz-Inspecteurs im Jahre 1800 huldreichst zu bewilligen geruhet, dass solchen Häusern für jeden derlei Invaliden jener Gehalt erfolgt werden dürfe, welchen die auf Patent entlassenen Invaliden der übrigen Armee beziehen. Im Jahre 1809 genossen auf diese Art in allen Gränzen 394, 1819 343 Invaliden den Patentalgehalt [38]).

Schwer waren von jeher die Forderungen zweckmässiger Waffenübung in der Gränze mit den Rücksichten zu vereinigen, welche die häuslichen Verhältnisse der Familien, in deren Mitte die Dienenden leben, in Anspruch nehmen. Die Abrichtung an Sonn- und Feiertagen, wie sie früher gewöhnlich war, nahm zu viele Zeit für die Entfernteren zum Hin- und Hermarsche hinweg; ein einziger Tag reichte zum Unterrichte nicht zu; gleichwohl galt die Widmung des Festtages zur Waffenübung für ein Opfer. Die allerhöchsten Verfügungen vom Jahre 1812 setzten daher fest:

1) Dass bei der gesammten Gränzinfanterie die Abrichtung des einzelnen Mannes künftig in den sechs

[38]) Acten von 1800 und 1808. Ausweise der Patental-Invaliden von 1809 und 1819. Die merkwürdige Stiftung des wahrhaft edlen Jacob von Schellenberg aus Krain († 1715) gründete unter andern auch die Betheilung von neun und vierzig invaliden Gränzern aus dem karlstädter, und vier und zwanzig aus dem warasdiner Generalate mit dem Patentalgehalte. (Bestimmung vom 2. Juli 1768.) Hauers Übersicht 1. Bd.

Wintermonaten, vom October bis zum März jährlich, in jedem Monate an vier aufeinander folgenden Tagen, in den dazu bestimmten Exerzierscheunen [39]), oder wo diese noch mangeln, an einem sonst dazu geeigneten Orte bei dem Stations- oder Compagnie-Commandanten zu geschehen habe. Um die günstige Witterung benützen zu können, ist es dem Compagnie-Commandanten gestattet, auch zweimal im Monate seine Soldaten durch vier Tage zu üben, doch muſs ihnen dieses in einem andern der sechs Wintermonate zu Gutem gerechnet, auch zwischen zweimaliger solcher Verwendung wenigstens eine Woche frei gelassen werden. Dienstmänner, welche über zwei Jahre lang enrolirt sind, dürfen die Regiments-Commandanten bei schon erworbener Geschicklichkeit von der Abrichtung im Einzelnen loszählen.

2) Im Frühjahre müssen die Gränzer nach dem Sommeranbaue eine Woche hindurch Compagnieweise in den Waffen geübt werden. — Im Spätjahre hat diese Übung bei den Gränz-Infanterie-Regimentern gleichfalls eine Woche hindurch Divisionsweise (von zwei benachbarten Compagnien vereinigt) zu geschehen. In so weit die Verpflegung und Einquartirung keinen Schwierigkeiten unterliegt, ist es den Regiments-Commandanten gestattet, in den letzten zwei bis drei Tagen der herbstlichen Übungswoche zwei Divisionen zusammenrücken, ja selbst Bataillonsweise exerzieren zu lassen. Das Tschaikisten-Bataillon muſs zur Herbstzeit auf jeden

39) So prachtvoll und groſs sind wohl unsere Exerzierscheunen in der Gränze nicht, wie das unlängst erbaute ungeheure Moskauer Exerzierhaus (vergl. österr. Beob. 1818. Nr. 22), aber geräumig und zum Heitzen eingerichtet.

Fall im Ganzen, und zwar vierzehn Tage hindurch, im Tschaikisten- und Pontoniersdienste geübt werden; dieser länger dauernden Zusammenrückung wegen aber übernimmt auch der Staat die Verpflegung des Bataillons während dieser Zeit.

3) Die Abrichtung der Sekler-Hussaren im Einzelnen geschieht im Frühjahre sowohl, als im Spätjahre in drei Klassen, deren jede durch vier Tage nach einander beim Zugscommandanten sich versammelt. Unter Leitung des letztern üben sich sodann die Hussaren im Früh- und Spätjahre jedes Mal durch vier Tage nach einander in ganzen Zügen. Zur Zeit der halbjährigen Bereisungen des Regiments durch die Stabsoffiziere, also wieder zweimal des Jahres, rückt die Mannschaft vier Tage hindurch Escadrons- oder Flügelweise, wie die geographische Lage der Bezirke es gestattet, zusammen. Neu enrolirten und ungeübten Hussaren widmet man aufser der gewöhnlichen Übungszeit noch drei bis viermal im Jahre vier Tage zur Abrichtung [40]).

Für die Ober- und Unteroffiziere werden klassenweise jährlich, wie bei der übrigen k. k. Armee, Kriegsschulen gehalten.

Während alle diese Anordnungen regelmäfsig für jedes Jahr gelten, veranstaltet man von Zeit zu Zeit länger dauernde Waffenübungen in ganzen Bataillonen, Regimentern oder selbst Brigaden, und hiernach Zusammenrückungen in förmliche Exerzierlager gegen ärarische Verpflegung, oder zieht die Gränztruppen in die Übungslager des Linienheeres [41]).

40) Acten von 1812.

41) Von dem schönen Tschaikenmanövre im Pesther Lager von 1820 haben die öffentlichen Blätter Meldung gethan. Vergl. österr. Beob. 1820. Nr. 279.

Zum letzten Male im Jahre 1819 sind sie durch vier Wochen bataillonsweise exerziert worden.

Wenn die Reserve oder die Landwehre aufgestellt ist, so geschieht ihre Übung ganz auf die für die Feld-Bataillone vorgeschriebene Art.

Aufser den beiden Banal-Regimentern, über welche der Ban von Kroatien Proprietärrechte ausübte, hatten die übrigen Gränz-Truppen bis 1786 keinen Inhaber, und alle Offizierschargen wurden von dem Hofkriegsrathe besetzt. In genanntem Jahre erhielten dieses Recht die General-Commanden, doch kehrte dasselbe schon 1793 wieder an die Hofstelle zurück. Fünf Jahre später ertheilte man über die vor dem Feinde gestandenen Gränz-Truppen die Inhaberrechte dem jeweiligen Oberbefehlshaber der Armee, über die im Lande zurückgebliebenen aber, mit Ausnahme der Banal-Regimenter, dem General-Gränzinspecteur. Gegenwärtig, wo ein solcher nicht besteht, übt die Inhaberrechte über die karlstädter, warasdiner, slawonischen, banatischen und siebenbürgischen Gränz-Regimenter der k. k. Hofkriegsrath aus. Über die beiden Banal-Regimenter haben Se. Majestät erst kürzlich (1823) dem bisherigen commandirenden Herrn Generalen derselben und Ban von Kroatien die Inhaberrechte, wie er sie vor der Abtretung Illyriens an Frankreich besafs, wieder eingeräumt.

Dem Inhaber eines Regiments aber stehet zu, alle Chargen vom Hauptmann abwärts zu besetzen; doch müssen stets die Beförderungen gewissenhaft, unparteiisch und mit Rücksicht auf Verdienst und Conduite geschehen, auch auf Verlangen strenge verantwortet werden. Zu Stabsoffiziersstellen ernennen

in der ganzen Armee über Vorschlag der Hofstelle Se. Majestät Allerhöchstselbst [42]).

Auf solche Art den Linientruppen, so weit nur immer möglich, gleichgestellt oder nahe gebracht, reichlich mit Waffen, Munition und Felderfordernissen versehen, wie diese, und stets zum Aufbruch gerüstet und bereit, wie sie [43]), sind die Gränz-Regimenter und das Tschaikisten-Bataillon in militärischer Hinsicht mit der übrigen k. k. Armee auch einem und demselben Dienstreglement (von 1807/8) unterworfen.

Die wichtigste Verrichtung der Gränzsoldaten im Frieden ist die Bewachung des Cordons. Ununterbrochen halten, Ober- und Unteroffiziere mitgezählt, zum wenigsten 4179 Mann die über 200 deutsche Meilen lange Linie, welche die Militärgränze vom osmannischen Gebiete scheidet [44]), Tag und Nacht besetzt; davon kommen auf den Cordon

der karlstädter Gränze		766
» Banal-	»	338
» slawonischen	»	1317
» banatischen	»	634
» siebenbürgischen	»	1124 Mann.

Die Verhinderung des Waarenschwärzens [45]), heimlicher Auswanderung, des Einschleichens schlech-

[42]) Acten von 1805 und 1815. Dienstreglement.

[43]) Was hat Marcel de Serre (*Voyage en Autriche. T. 1. p.* 229) für Begriffe von den Gränz-Truppen, welche er Kroaten, Dalmaten und Rascier nennt, den irregulären Truppen zuzählt, und am Ende jedes Krieges aufgelöset wähnet!!!

[44]) I. Thl. S. 53.

[45]) Frankreich braucht zur Besetzung seiner 500 deutsche Meilen langen See- und Landgränzen ein Corps von

ten Gesindels sind nur Nebenbestimmungen dieser lebendigen Mauer [46]); Abwehrung von Gebietsverletzungen bei jenseitigen Unruhen, von Überfällen raubsüchtiger Horden aus dem Nachbarstaate, und Unterstützung der Contumaz-Anstalten, um der Pestseuche den Eingang zu sperren, bilden die wesentlichen Zwecke des Cordons.

Auf dem ganzen Zuge desselben stehen daher theils gemauerte, theils hölzerne Wachhäuser (Tschardaken), welche blockhausmäſsig gebaut, vertheidigungsfähig, und nie so weit von einander entfernt sind, daſs nicht Signalschüsse die Verbindung unter ihnen zu erhalten vermöchten. Einige von denselben bilden Haupt-, die andern Zwischenposten; bei den ersten befinden sich Allarmstangen, um nöthigen Falls nach vorausbestimmter Ordnung augenblicklich die Bewaffneten versammeln zu können. Immerwährend streifen überdieſs von einem Posten zum andern Patrouillen auf und ab, um die Wachen aufmerksam zu erhalten, und noch zuverläſsiger Cordons-Verletzungen zu hindern.

Ein Stabsoffizier des Regiments befindet sich stets auf dem wichtigsten Posten des dortigen Cordons, und ist der Commandant desselben.

Wenn Unruhen im türkischen Gebiete, oder die

26,462 Mauthbedienten, welche jährlich 15 Millionen Franken kosten, und England benöthigt zur Verhütung des Schleichhandels zwölf Cavallerie-Regimenter! Eichhofs Betrachtungen über den 19ten Art. der deutschen Bundesacte. Wiesbaden, 1820. S. 25.

46) China's Sicherheit an der sibirischen Gränze ruht auch weniger auf der berühmten, 150 deutsche Meilen langen Mauer, als vielmehr auf ihren Wächtern. Ritters Erdkunde. I. S. 528.

dort selten völlig aussetzende Pest der Militärgränze drohend sich nähern, geht die Besetzung des Cordons nach Umständen streckenweise, oder längs der ganzen Linie aus der ersten in die zweite Periode über, d. h. die Posten werden vermehrt und verstärkt. In solchem Falle beläuft sich die Cordonsbesetzung auf 6798 Köpfe, wozu

die karlstädter	Gränze	1262
» Banal-	»	1009
» slawonische	»	2003
» banatische	»	746
» siebenbürgische	»	1778

beiträgt.

Bei ganz naher Gefahr, welche die Besetzung nach der dritten Periode nöthig macht, steigt die Zahl auf 10,016 Mann, nämlich

in	der	karlstädter	Gränze	auf	1898
»	»	Banal-	»	»	1216
»	»	slawonischen	»	»	2360
»	»	banatischen	»	»	1150
»	»	siebenbürgischen		»	3392 [47]).

Da zur gleichförmigen Vertheilung der Dienstеslast am Cordon in jedem Regimente auch die entfernter wohnenden Gränzsoldaten dazu beigezogen werden, diese aber oft einen ganzen, ja mehrere Tage zum bloſsen Hinmarsche benöthigen; so wird die Cordonswache in der kroatischen, slawonischen und banatischen Gränze nur alle acht, in der siebenbür-

[47]) Wir sind in Ermanglung eines neuern, dem den Organisirungsacten zuliegenden Ausweise der Cordonsbesetzung vom Jahre 1804 gefolgt. Einige seither erfolgten Änderungen im Ausmaſse der Posten können keine wesentliche Abweichung veranlaſst haben.

gischen des zum Theil noch entferntern Cordons wegen gar nur alle vierzehn Tage abgelöset.

Eine Folge davon ist, daſs sich die Gränzer für diese Zeit mit Lebensmitteln versorgen müssen, die sie sonst am Cordon meist gar nicht fänden. Die Beschwerlichkeit des Cordonsdienstes wird noch vermehrt durch die Unbilden der Witterung, denen die Besatzung preisgegeben ist; durch die strenge Verantwortlichkeit, welche für jedes Versehen stets auf ihr haftet, und gleichwohl auch durch den Mangel an hinlänglicher Beschäftigung in ruhigen Zeiten; der letzte Umstand drückt besonders den einsam stehenden Cordonsoffizier.

Zu dem allen kommt noch, daſs die ungleiche Länge der Cordonslinie der Regimenter, und die ungleiche Beschaffenheit des Terrains an derselben keine Austheilung des dortigen Dienstes gestattet, welche im billigen Verhältnisse zur dienenden Truppe eines jeden Regiments stünde. So bedürfen schon nach der ersten Besetzungsperiode das gradiskaner, broder, peterwardeiner, und zumal das lang ausgedehnte walachisch-illyrische Regiment [48]) viel über 400 Mann täglich auf dem Cordon, während das ottochaner, sluiner, deutsch-banater (im Jahre 1804), das erste und zweite Sekler-Regiment nicht beträchtlich über 200, das likkaner, oguliner, erste und zweite

[48]) Noch vor Vereinigung der sieben deutsch-banatischen Ortschaften mit dem walachisch-illyrischen Regimente (1818) belief sich die Länge des Cordons des letztern von der Mündung der Karasch bis zur Wodiczer Mühle, und von da bis zu dem Felsen Skarischora (am sogen. *triplex Confinium* des Banats, der Walachei und Siebenbürgens) auf 114 Stunden, oder 57 deutsche Meilen. Acten von 1803.

Banal-Regiment bei weitem nicht so viele nöthig haben. Am lästigsten fällt dem ersten Walachen-Regimente die Besetzung seines langen Cordons, welches schon in ruhigen Zeiten 434 Mann dazu bedarf. Das zweite Walachen-Regiment, mit der Türkei nicht gränzend und daher ohne eigenen Cordon, hilft mit 148 Mann den Sekler-Infanteristen aus, so wie auch die Sekler-Hussaren am Cordon der Infanterie-Regimenter, in deren Bezirke sie liegen, — an den wichtigern Gränzposten zu Pferde, sonst zu Fuſs — verwendet werden. Die siebenbürgischen Gränz-Regimenter wären bei der Länge des Cordons unfähig, ihn ununterbrochen besetzt zu halten, wenn sie neben den Enrolirten nicht auch unenrolirte Hausdiensttaugliche dazu verwenden dürften [49]. Man hat mehr als einen Vortheil dabei zu erreichen gehofft, wenn statt der bisherigen altgewohnten Besetzungsart des Cordons die Wachen tactischen Forderungen gemäſs nach Art der Vorposten aufgestellt würden; der Vorschlag ist jedoch, so viel bekannt, bis jetzt nicht in nähere Erwägung gezogen worden.

Die Cordonsanstalt in Kroatien, Slawonien und im Banate wird zum Theil noch durch die Tschaiken-Patrouillen unterstützt, welche, in gefährlichen Zeiten zumal, wie schon erwähnt, die Donau und Sawe von Jassenovacz bis Altorsowa befahren, zum Theil durch die sogenannten Seressaner [50].

Jedes der vier karlstädter und der zwei Banal-Regimenter hat nämlich eine eigene Seressaner-

[49]) Acten von 1818

[50]) Ob wohl dieser Name, wie v. Csaplovics andeutet (Slawonien und zum Theil Kroatien, II. S. 302), von dem französischen Worte *Sergents* abzuleiten??

Truppe von 100 bis 200 Gemeinen, zunächst unter den Befehlen von Ober- oder Haram-Bassi (Feldwebeln), Unter-Bassi (Corporalen) und Vice-Bassi (Gefreiten). Die Zahl derselben in allen sechs Regimentern beläuft sich auf 920 Köpfe, welche mit Ausnahme der besoldeten Unteroffiziere wie die übrigen Gränzer unentgeldlich Dienste leisten, nur Arbeitsbefreiung genießsen und die Munition vom Ärarium erhalten. Sie tragen aber nicht die Montur des Regiments, sondern die eigene altherkömmliche Nationaltracht [51]), und beziehen deßshalb auch kein Dienstconstitutivum. In zerstreuten Gruppen die Cordonsstrecken zu durchstreichen, die Räuber und Diebe in ihren Schlupfwinkeln aufzusuchen, Deserteure zu ergreifen, den Gesundheitsstand im jenseitigen Gebiete, Anschläge zu Überfällen, Entweichungen und Schwärzungen zu erforschen, ist ihre Bestimmung, und auf das genaueste bekannt mit dem Terrain des Cordons, wie mit den Verhältnissen der beiderseitigen Anwohner, gefürchtet als tüchtige Schützen, verschmitzt und darum zu Vertrauten brauchbar, sind sie ganz geeignet, diese Bestimmung zu erfüllen. Sie leisten daher den Cordons-Commandanten, welchen sie zur Verfügung stehen, bei der Schwierigkeit, den meist waldigen und bergigen Cordon des karlstädter und Banal-Generalats scharf zu bewachen, und bei der unruhigen Nachbarschaft der türkischen Kroaten und Bosniaken sehr wichtige Dienste [52]).

51) Vergl. I. Thl. S. 222.

52) Aufser den Cordons-Seressanern befinden sich im karlstädter Generalate zum Schutze der ärarischen Holzverschleifsdepots und des Weindatzgefälles (2 Thl. S. 144 u. 438) an der militärischen Seeküste des likkaner, ottochaner und oguliner Regiments fünf See-Kapi

Im letzten Türkenkriege stellte die Banal-Gränze ein eigenes Seressaner Freicorps, welches sich 1789 im cossoraczer Gebirge gut verwenden liefs [53]).

Auch das walachisch-illyrische Regiment besitzt drei Ober-Bassi und acht und vierzig gemeine Seressaner, welche aufser der Hutweidetaxe-Befreiung, Besoldung geniefsen, und die genauere Bewachung des schwierigen Cordons, wie die Aufrechthaltung der Sicherheit im Innern erleichtern sollen [54]).

Den grofsen Vortheil, von aller Mitwirkung zur Besetzung des türkischen Gränz-Cordons enthoben zu seyn, besitzt nur das warasdiner Generalat. Hier haben daher die Enrolirten blofs den sogenannten innern Regimentsdienst zu bestreiten, welcher den Gränzsoldaten in den übrigen Provinzen nicht minder neben dem Cordonsdienste obliegt. Die Stabs-, Compagnie-, Stations- und Ehrenwachen, die Begleitung der Transporte von Verpflegsgeldern, Monturen und andern Regimentserfordernissen, das Überbringen

oder Haram-Bassi und vier und vierzig gemeine See-Seressaner, sämmtlich besoldet.

53) Siehe Gesch. der k. k. Regimenter III. S. 161. Haram-Bassi Golem verwundete am 2. Mai 1788 bei Dubicza einen Türken, der sich an die Brücke gewagt, durch einen Schufs, schnitt ihm im Angesichte des Feindes den Kopf ab, und brachte diesen sammt der Kleidung und den Waffen des Getödteten zurück. Eben so soll im Jahre 1809, als die Franzosen aus Dalmatien in das likkaner Regiment zogen, ein Seressaner aus dem Gebüsche einen vor der Truppe reitenden Stabsoffizier vom Pferde geschossen und von der Fronte weg eiligst in seinen Schlupwinkel geschleppt haben, bevor seine Verfolger ihn erreichen konnten.

54) Ausweise von 1800 und 1821.

der Dienstesschriften (Briefordonanzwesen), das Patrouilliren, die Verwendung bei kriegsrechtlichen Executionen, bei Streifzügen gegen Räuber u. s. w. bilden die vorzüglichsten Gegenstände dieses Dienstes.

Von den beiden Vertheidigungslinien der Monarchie gegen die Türken liegt die erste, welche sich über die siebenbürgischen Gränzpässe, über Altorsowa, Panesowa, Semlin, Brod, Altgradiska, Sissek, Kostainicza, Czettin, Dresnick und den Gebirgscordon des karlstädter Generalats zieht, durchaus in der Militärgränze; Czettin, Altgradiska und Brod zumal sind wohl befestigt. Von den wichtigern Puncten der zunächst folgenden Vertheidigungslinie, die von Bistricz über Maros-vassarhely, Schäſsburg, Fogaraſs, Kronstadt, Karlsburg, Temeswar, Peterwardein, Esseck, Agram nach Karlstadt läuft, gehört nur die gewaltige Festung Peterwardein der Militärgränze; die Küsten derselben vertheidigen Zengg und Carlopago [55]).

[55]) Die Geographen des siebzehnten Jahrhunderts zählten manchen Platz der Militärgränze den Festungen bei, der heut zu Tage nicht mehr als solche gelten kann; so z. B. Joh. Christ. Wagner (im 1. Bande seiner grundrichtigen Beschreibung des ganzen Aufgangs, insonderlich aber des hochlöblichen Königreichs Ungarn und der ganzen Türkei (Augsburg, 1684. Fol.), Slankamen, Mitrowitz, Zrin, Hrastowitz, Gorra, Petrinia, Criſs u. s. w. Aber auch im neunzehnten Jahrhunderte noch widerfährt es manchem verdienstvollen Geographen, mehrere ganz offene Ortschaften der Gränze für Festungen auszugeben, wie z. B. Hrn. Stein, welcher in dem Handb. d. Geogr. und Statistik (Leipzig, 1819. 4. Aufl. 2. Bd. S. 160 u. ff.) Sluin, Iwanich, Belowar, Petrinia, Semlin, Pancsowa, Uipalanka u. m. a. als feste Plätze anführt.

Da alle diese Plätze, sie mögen in der Gränze oder aufser derselben liegen, in so ferne sie Garnisonen haben, im Frieden durch Linientruppen besetzt sind, so liegt darin eine bedeutende Schonung der Gränzer; doch nehmen letztere, selbst in entfernteren Plätzen, sobald die Umstände es fordern, deren Stelle ein.

Frägt es sich, wie viele Tage des Jahres ungefähr der enrolirte Gränzer der Regel nach im Dienste zubringe, so gewähren nachstehende Berechnungen einigen Aufschlufs darüber.

In jedem der eilf Regimenter der karlstädter, Banal-, slawonischen und banatischen Gränze sind: 1) zur Besetzung des Cordons nach der ersten Periode als der gewöhnlichen im Durchschnitte 277 $^{8}/_{11}$ Mann täglich nöthig, somit im Jahre 101,370. Wird dieses Erfordernifs verglichen mit dem dienenden Stande des Regiments, so ergibt sich, dafs der einzelne Enrolirte 41 $^{3}/_{4}$ Tage jährlich im Cordonsdienste zubringe. Rechnet man im Durchschnitte 2 Tage auf den Hin- und Hermarsch bei fünfmaliger Ablösung, so kommen noch 10 Tage hinzu: der Cordonsdienst beschäftigt also den Enrolirten jährlich durch beiläufig 52 Tage.

2) Das Erfordernifs des innern Dienstes hat man für jedes der dreizehn Gränz-Regimenter Kroatiens, Slawoniens und des Banats im Jahre 1804 auf 71,785 Köpfe jährlich angeschlagen; diese Berechnung scheint jedoch bei genauerer Prüfung, zumal den Hin- und Hermarsch erwogen, um beiläufig 49,332 Köpfe zu gering [56]). Das Gesammterfordernifs des innern Dienstes betrüge demnach eigentlich 121,117 Mann

[56]) Vergl. die Organisirungsacten von 1805.

jährlich; dieses vertheilt unter die Enrolirten des Regiments, kämen ungefähr 49 1/2 Tage auf einen im Jahre.

3) Die Waffenübung beschäftigt den Gränzer normalmäſsig durch 38 Tage im Jahre; werden noch auf den Hin- und Hermarsch zu jeder der 6 viertägigen Übungszeiten 1 Tag, zu jeder der zwei siebentägigen Übungszeiten 2 Tage, zusammen also 10 Tage gerechnet; so nimmt dem Enrolirten die Waffenübung 48 Tage des Jahres. Im Ganzen aber hat er im Durchschnitte 149 1/2 Tage des Jahres (folglich fünf Monate) dem Dienste zu widmen. Da wenigstens sechs Wochen von dieser Zeit auf den Hin- und Hermarsch abgeschlagen werden müssen; so beträgt die eigentliche Dienstesdauer ungefähr 108 Tage, und nähert sich auf solche Art der Voraussetzung, nach welcher die Verpflegung des Dienenden im Dienstconstitutiv berechnet ist [57]). In einzelnen Regimentern, wo der Dienst schwächer ist, vor allen aber in jenen der warasdiner Gränze, wo der Cordonsdienst fehlt (und aus dem nämlichen Grunde in der Regel auch im Tschaikisten-Bataillon), mag diese Verpflegung zureichen; keineswegs aber in den stärker mitgenommenen Regimentern, wie z. B. im walachisch-illyrischen, im peterwardeiner u. s. w. Tritt die Besetzung des Cordons nach der zweiten oder dritten Periode ein; so ist die Diensteszeit des Gränzers um so länger.

Über das Erfordernifs an Köpfen zur Besorgung des innern Regimentsdienstes in der siebenbürgischen Gränze nicht näher belehrt, glauben wir mit ziemlicher Verlässigkeit annehmen zu können, daſs

57) Siehe §. 71.

solches jenem der übrigen Gränz-Regimenter im Allgemeinen gleich komme, folglich auf ungefähr 49 $^1/_2$ Tag sich belaufe. Eben so gilt die regelmäſsige Zeit der Waffenübung von 48 Tagen auch in dieser Gränzprovinz.

Vom Cordonsdienste, welcher von allen 5 Regimentern 1124 Mann, von jedem einzeln daher im Durchschnitte 224 $^4/_5$ täglich, das ganze Jahr hindurch aber 82,052 Mann in Anspruch nimmt, kommen auf jeden Dienstmann etwas über 43 Tage, und mit Zuzählung der auf den Hin- und Hermarsch gerechneten 2 Tage bei dreimaliger Ablösung 49 Tage. — Es träfe somit in der siebenbürgischen Gränze fast wie in den übrigen Generalaten den Enrolirten der Dienst durch fünf Monate (146 $^1/_2$ Tag) im Jahre. Die Beiziehung auch nicht enrolirter Feld- und Hausdiensttauglicher zum Dienste, so weit er dieſs verstattet, vermindert jedoch die Dauer dieser Zeit für den Einzelnen. So kommen nach einer genauen Berechnung in dem ersten Walachen-Regimente, dem ausgedehntesten in der ganzen siebenbürgischen Gränze, auf jeden Feld- und Hausdiensttauglichen nicht mehr als 60 Tage Dienst, und auf die Felddiensttauglichen noch überdieſs bei 40 Tage Waffenübung, dergestalt, daſs der letztere 100 Tage, die Marschtage dazu gerechnet, vielleicht 120 Tage im Jahre dient. Die weit schwächere Bevölkerung dieser Gränze macht aber auch eine solche Schonung dringend nöthig. — Im ersten Walachen-Regimente pflegt man übrigens nach der Zahl der Köpfe, im zweiten Walachen-Regimente nach der Gröſse des Grundbesitzes zum Dienste zu beordern. Während in letzterem die an Grundstücken ärmsten einen Mann geben, stellen die Wohlhabendern ihrer zwei, die reichsten drei; dem

Mangel an Personal wird durch die Substitution (vergl. §. 75) abgeholfen [58]).

§. 80.

II. Bürgerliche Verwaltung.

1. Justiz.

Das älteste Gesetz über die Rechtspflege im Soldatenlande scheint das Privilegium der warasdiner Gränzer vom 5. October 1630 [1]) zu enthalten. Jedes der damaligen drei Capitaneate von Kreutz, Kopreinitz und Iwanich erhielt nach demselben einen in den Rechten erfahrenen Oberrichter und acht Beisitzer, welche von den Knesen und Ortsältesten dem commandirenden Generalen alle Jahre zur Bestätigung in Vorschlag gebracht wurden. Den Sitzungen dieses Gerichts war ein geschworner Notar beigegeben. Der Geklagte, rechtmäſsig berufen, muſste dem Gerichte des Klägers folgen. Nach dreimaliger fruchtloser Vorforderung wurde *in contumaciam* verfahren. Die Taxen *(Birsagia)*, für die erste Vorforderung in 15, für die zweite in 30, für die dritte in 45 ungr. Denaren bestehend, gebührten nach geendigtem Prozesse zu drei gleichen Theilen dem Richter, den Beisitzern und der obsiegenden Partei. Das Verfahren war kurz, und die Entscheidung geschah in Gemäſsheit der Statuten des Privilegiums bloſs nach den vorliegenden Beweisen. Binnen zehn Tagen muſste die Appellation an den commandirenden Generalen ergriffen werden, sonst wurde der Spruch rechts-

[58]) Acten von 1820.

[1]) Siehe §. 63.

kräftig. Minder wichtige Verbrechen bestrafte der Oberrichter (nach Anleitung der Statuten) gröſstentheils mit Geld: der Ertrag war zur Bezahlung der Richter und der übrigen Offiziere bestimmt. Verbrechen von Bedeutung, insbesondere solche, welche gegen die öffentliche Wohlfahrt und Ruhe stritten, und eine Blutstrafe forderten, richtete der oberste Capitän des Districts. Merkwürdig war die Verfügung, daſs die Oberrichter ungehorsame Söhne, und solche, die sich an ihren Ältern vergingen, mit Kerker und ähnlichen Strafen züchtigen, wenn ihnen aber das Verbrechen schwer schien, dessen Bestrafung dem Capitän anheimstellen, dagegen unbedeutende Vergehen der Kinder nie ohne Anklage der Ältern verfolgen sollten [2]).

Im Laufe der Zeit mögen diese Anordnungen auſser Beobachtung gekommen seyn. Der Herzog von Hildburghausen fand ein Jahrhundert später in der karlstädter, wie in der warasdiner Gränze die Rechtspflege sehr mangelhaft; die Abschaffung der drückenden Geldstrafen, der vielen Winkelrechte, die Anstellung unterrichteter Auditore höchst wünschenswerth.

Eine wesentliche Vervollkommnung der Justizverwaltung führten indessen erst die (Anfangs wie bekannt nur für das karlstädter und warasdiner Generalat bestimmten, dann aber auch auf die Banal-, slawonische und banatische Provinz ausgedehnten) Gränzrechte vom 18. Junius 1754 [3]) herbei, welche zugleich und offenbar im Einklange mit der Norm (vom 25.

[2]) Siehe die Artikel des Privilegiums *de magistratibus*, *de Judiciis* und *de delictis publ. et privat.*

[3]) Siehe §. 65 dieses Werkes.

Junius 1754) erschienen, »wie auf allerhöchsten Befehl bei den k. k. Regimentern zu Fuſs und zu Pferd (der Armee überhaupt) in Justizsachen künftighin vorgegangen werden soll.«

Im ersten Titel der Gränzrechte werden die Gesetze aufgeführt, nach welchen die Gränztruppen zu leben, und ihre Gerichte zu sprechen haben. Es sind diese das Naturrecht und die zehn Gebote, dann in peinlichen Sachen: die Criminalordnungen von Carl V., Ferdinand III. und Joseph I., gleichwie in den deutschen Erblanden und bei der Armee; für Militärverbrechen der Enrolirten im Dienste auch die Kriegsartikel, ferner die nachgefolgten militärischen und gemeinen Strafgesetze, in so ferne sie bei den Gränzvölkern bestehen können, und durch die gegenwärtige Justizordnung nicht aufgehoben sind; in bürgerlichen Sachen: die allgemeinen geschriebenen Rechte, wie sie in den Erbländern recipirt, und mit dem Gränzsysteme vereinbarlich sind, ferner die vorliegende Verordnung selbst. Rechtsgewohnheiten gelten nicht, wenn sie *contra*, wohl aber, wenn sie *praeter legem* sind. Das Militär-Reglement der Armee ist anwendbar, so weit es sich mit der Gränze verträgt.

Der zweite Titel ordnet die Gränzgerichte und die Gerichtsbarkeit. In jedem Generalate besteht ein Generalats- oder Obergericht, in jedem Regimente ein Regimentsgericht. Jenes bildet der Generalats-Auditor, dieses der Regiments-Auditor oder dessen Stellvertreter mit dem erforderlichen Assessorium von Ober- und Unteroffizieren, jedoch immer nur dann, wenn das Gericht von dem commandirenden Generalen, und rücksichtlich von dem Commandanten des Regiments delegirt (berechtiget)

ist. Die Auditore sollen tüchtige, in den Rechten bewanderte Männer, vom Hofkriegsrathe angestellt, und im kaiserlichen Namen mit Decreten dergestalt versehen seyn, »daſs sie nicht *ad nutum*, sondern »wenn sie es verdienen, nur auf vorhergehendes Kriegs»recht und dessen Urtheil amovirt werden können, »damit sie nicht aus menschlichem Respect intimidirt »werden, von ihrer Pflicht und dem vorgeschriebenen »Wege der Rechte abzuweichen« (§. 4).

Das Regimentsgericht ist die erste Instanz des Regiments in Civil- und Criminalsachen für alle Offiziere, Soldaten und das ganze Volk, so ferne nicht besondere Ausnahmen bestehen. Von dem Regimentsgerichte ergeht die Appellation an das Generalatsgericht, welches jedoch in gewissen Fällen, und rücksichtlich einiger bestimmten Personen auch erste Instanz ist.

Streitsachen, welche nicht über zehn Gulden ein für allemal betreffen, und aus keinem Verbrechen herrühren, kann der Kläger beim Compagnie-Commandanten anbringen; des letztern Spruch ist dann für ihn Gesetz, dem Beklagten aber steht binnen vierzehn Tagen die Appellation an das Regimentsgericht frei, wo die Sache nicht in zweiter Instanz verhandelt, sondern als zum ersten Male zur Sprache gebracht angesehen wird. Der Compagnie-Commandant muſs über seine Entscheidungen ein Protokoll führen; auch über gröſsere Streitsummen kann derselbe die Parteien zu vergleichen suchen, doch muſs jedesmal der Vergleich beim Regimentsgerichte protokollirt werden.

Der dritte und sechste Titel handelt vom Civil- und vom Criminalprozesse. Wir heben unter den daselbst enthaltenen Vorschriften aus: die Anordnung, daſs der Auditor immer und vor allem den

Vergleich der streitenden Parteien zu versuchen, wo dieser nicht gelingt, gleich nach Verhandlung der Nothdurften, so ferne nur immer möglich, zu erkennen, übrigens mündlich zu verfahren, und alles genau zu protokolliren habe; dafs vom Appellationsspruche binnen zehn Tagen die Revision an das hofkriegsräthliche Justizcollegium ergehe, wenn nicht die Klagsumme unter 100 fl. beträgt, dafs aber die Execution dadurch nicht aufgehalten werde; dafs auch dort, wo das Generalatsgericht als erste Instanz eintritt, die Revision an den Hofkriegsrath ergehe, und dafs für Streitsummen unter 100 fl. dem Sachfälligen das Rechtsmittel offen stehe, bei dem commandirenden Generalen *ad noviter audiendum* einzukommen, welcher sodann berechtigt ist, noch einmal nach Umständen durch das vorige oder ein anderes, oder durch ein neu besetztes Gericht erkennen zu lassen; dafs den Angebern der Verbrecher ein eigener landesüblicher Lohn *(Mustuluk)* zugesichert wird; dafs die Gemeinden verpflichtet werden, die Thäter der in ihrem Bezirke begangenen Verbrechen binnen Monatsfrist anzugeben, oder aber einhundert Dukaten zu zahlen, welche nach Verlauf eines Jahres verfallen seyn sollen, wenn der Thäter bis dahin nicht entdeckt worden, und dafs die Tortur, obgleich unter Vorsichten gestattet, doch in ihrem höchsten Grade auf das sogenannte bambergische Instrument [4]) beschränkt ist.

Den Inhalt des vierten Titels, welcher die

[4]) Eine Bank, auf welche der Untersuchte sitzend mit Händen und Füfsen gebunden, und vom Freimanne mit einer geflochtenen Peitsche über den blofsen Rücken gehauen wurde.

Grundstücke und Militärlehen betrifft, haben wir an einem schicklichern Orte bezeichnet.

Der fünfte Titel über Testamente, Verlassenschafts-Abhandlungen und Vormundschaften, wie der siebente über die Taxordnung, bietet nichts Merkwürdiges dar.

Die Fortschritte der Zeit lehrten, daſs auch die Gränzrechte vieler Nachhülfe bedurften. Mit dem Gränzsysteme von 1787 verband man daher neue Verbesserungen der Rechtspflege. Es erfloſs unterm 27. Februar eine Verordnung, welche nicht nur die seither entstandenen *Judicia delegata* vervollständigte, und eigene Appellationsgerichte als zweite Instanzen aufstellte, sondern auch Instructionen über das Verfahren der Gränzgerichte in bürgerlichen und peinlichen Prozessen, in Verlassenschafts- und Curatelssachen, dann über den Rechtszug enthielt. Folgten gleich auch diesen Einrichtungen bis nun manche andere, welche das Justizwesen der Gränze um vieles verbessert haben, so sind sie dennoch dessen Grundlage fortan geblieben.

Das Recht wird heut zu Tage in dem Lande der Soldaten im Allgemeinen nach den für die k. k. Armee überhaupt bestehenden Gesetzen und Vorschriften verwaltet, und die ganze Militärgränze unterliegt der militärischen Gerichtsbarkeit [5]). Wie aber ein bewegliches Heer und ein stehendes Kriegervolk offenbar in vielen Rücksichten von einander verschieden

[5]) Schon Constantin der Groſse hat das Heer einer eigenen Gerichtsbarkeit unterworfen, welche die Feldobersten als Anführer und Richter in allen Rechtsangelegenheiten ausübten. Siehe die Kriegseinrichtungen dieses Kaisers in seiner Lebensbeschreibung von Manso.

sind, so konnte auch das militärische Justizwesen in der Gränze nicht durchaus auf völlig gleichem Fuſse mit der Armee eingerichtet werden, am wenigsten in der siebenbürgischen, wo die Gränzeinrichtung so vielfach der Landesverfassung des Groſsfürstenthums sich anschmiegen muſste.

Sämmtliche Gränzvölker sind unter dreierlei Arten von Gerichten vertheilt, unter jene der Gränz-Regimenter (und des Tschaikisten-Bataillons), der Communitäts-Magistrate, und der General-Commanden. Von der Ausnahme, welche dieſsfalls bei den siebenbürgischen Gränzern in bürgerlichen Streitsachen Statt findet, später.

Alle Bewohner eines Gränz-Regiments vom Oberstlieutenant abwärts, welche nicht vor einen Communitäts-Magistrat oder vor das General-Commando gehören, Männer, enrolirt oder nicht enrolirt, Weiber, Kinder, sind der Gerichtsbarkeit des Regiments unterworfen; dasselbe gilt vom Tschaikisten-Bataillon.

Alle Bewohner einer Militär-Communität, welche nicht vor das General-Commando oder vor das Gericht eines Gränz-Regiments gehören, wie dieſs mit den zum Stabe eines solchen gerechneten Personen der Fall ist, wenn dieser in einer Communität liegt, unterstehen der Gerichtsbarkeit des Communitäts-Magistrats.

Die in der Gränze wohnenden Generäle, pensionirten, oder mit Beibehaltung des Militär-Charakters ausgetretenen Stabs- und Oberoffiziere, die nicht zum Stande der Gränz-Regimenter gehörigen landesfürstlichen Beamten und Geistlichen aller christlichen Religionsbekenntnisse ohne Unterschied, die Obersten und Commandanten der Gränz-Regimenter und des

24*

Tschaikisten-Bataillons, die städtischen Militär-Communitäten als Körper, die in den festen Plätzen der Gränze angestellten Artillerie- und Ingenieur-Offiziere, aller Genannten Frauen, Kinder und Dienstboten, in so ferne sie nicht zum gemeinen (den Regimentern unterstehenden) Gränzstande gehören; die in der Gränze sich aufhaltenden türkischen Unterthanen (zu Folge Staatsverträgen), dann alle Angelegenheiten des Fiscus — sind der Gerichtsbarkeit des betroffenen General-Commando zugewiesen [6]).

Es bestehen hiernach in bürgerlichen Streitsachen folgende erste Instanzen:

1) Die achtzehn Regiments-Gerichte und das Gericht des Tschaikisten-Bataillons.

Jedes kroatische, das gradiskaner und broder Regiment hat drei, das peterwardeiner, deutsch-banatische und walachisch-illyrische vier Auditore, jedes siebenbürgische Gränz-Regiment und das Tschaikisten-Bataillon einen [7]).

In den Rechtswissenschaften und in den Gesetzen unterrichtet, in eigenen Vorlesungen, welche unter der Aufsicht der Hofstelle für angehende Militärrich-

[6]) Verordnung vom 27. Februar 1787. Acten von 1813. So auch Prozesse über die Gültigkeit der Ehen oder über die Trennung des Ehebandes, die Todeserklärung durch längere Zeit abwesender Gatten u. s. w. Siehe des k. k. Herrn Stabsauditors Bergmayr treffliches Werk über die Verfassung der k. k. österr. Armee. Wien, 1821. S. 346, 457, 458.

[7]) Bis 1798 besaſsen die kroatischen, slawonischen und banatischen Gränz-Regimenter jedes ohne Unterschied nur einen Auditor und einen Syndicus, wie auch die siebenbürgischen Gränz-Regimenter früher zwei Auditore hatten.

ter gehalten werden, für ihren Beruf vorbereitet, und nach praktischer Übung im Militär-Justizfache von dem allgemeinen Militär-Appellationsgerichte strenge geprüft, werden diese Auditore von dem Hofkriegsrathe angestellt, wenn sie zuvor das Fähigkeitsdecret für ihr Amt erworben haben.

Sie bekommen den Oberlieutenants-, nach längern guten Diensten auch den Hauptmanns- oder Rittmeisters-Charakter. Nicht selbstständige Richter erscheinen sie nur als die Organe der mit der Gerichtsbarkeit begabten Commandanten der Gränz-Regimenter (und des Tschaikisten-Bataillons), und bedürfen in jedem einzelnen Falle, um mit rechtlicher Wirkung ihr Amt zu handeln, die Delegation oder den Auftrag des in der Eigenschaft eines Gerichtsherrn ihnen vorgesetzten Commandanten [8]).

Alle Rechtsstreite in bürgerlichen Angelegenheiten, welche auf solche Art bei den Regimentsgerichten oder dem Gerichte des Tschaikisten-Bataillons anhängig gemacht werden, muſs einer der Auditore in Gegenwart von wenigstens zwei Offizieren, und unter dem Vorsitze eines dritten Offiziers, welcher dem Beklagten im Range vorgeht, in der Regel mündlich, so ferne es aber nöthig, schriftlich, immer möglichst kurz verhandeln, nach Anleitung der Justiznorm von 1754, und der für die deutschen, galizischen und italienischen k. k. Staaten vorgeschriebenen, durch das Patent vom 20. April 1782 auch für die Armee angepaſsten allgemeinen Gerichtsordnung vom 1. Mai 1781, dann der nachträglich dazu erschienenen Verordnungen [9]).

8) Vergl. Bergmayr, Verfassung der k. k. österr. Armee. S. 62 — 70, und 343, 344.

9) Justiznorm von 1754, §. 59; Verordnung vom 27. Febr.

Vertreter der Parteien — Advocaten — gibt es gewöhnlich nicht, und das einfache Verfahren bei den Gerichten in der Gränze macht sie leicht entbehrlich. Überdiefs ist ohnehin das Streben der letztern vor Allem auf Vergleichung der Streitenden gerichtet.

Schon das Cantonsregulativ für die kroatischen, slawonischen und banatischen Gränz-Regimenter und das Tschaikisten-Bataillon verordnet im Einklange mit den Gränzrechten von 1754, dafs mindere Klagsachen beim Wochenrapporte der Compagnie verhandelt werden sollen. Eine so eben auf allerhöchsten Befehl erlassene Verordnung bestimmt dieses näher dahin, dafs jeder Gränzer, vor Belangung seines Gegners vor Gericht, seine Klage beim Compagnie-Commando mündlich anzubringen, und dieses bei dem Wochen-Rapporte die beiden Parteien ohne Zwang und mit Klugheit und Bescheidenheit zum Ver-

1787, und vom 13. August 1822, §. 4. Siehe die Grundzüge zu einer Geschichte der österreichischen bürgerlichen Gerichtsordnung im vierten, und die Abhandlung über die Haupteigenschaften einer Civilgerichtsordnung überhaupt im dritten Bande der jährlichen Beiträge des Herrn Hofraths von Zeiller zur Gesetzkunde und Rechtswissenschaft in den k. k. österr. Staaten. Wien, 1806—1809. Vergl. ferner die Abhandlung des Hrn. Vice-Präsidenten Pratobevera über den Umfang und die Ökonomie einer allg. bürg. Gerichtsordnung im ersten, dann die Nachrichten über die Arbeiten der k. k. Hofcommission in Justizgesetzsachen an einer neuen Gerichtsordnung im dritten, vierten und sechsten Bande (S. 269, 349 und 375) der von dem Herrn Verfasser herausgegebenen höchst schätzenswerthen Materialien für Gesetzkunde und Rechtspflege in den österreichischen Staaten. Wien, 1814—22.

gleiche zu bewegen habe. Kommt dieser zu Stande, so mufs er protokollirt werden, und er hat dann die Kraft eines gerichtlichen Vergleichs. Gelingt er nicht, so steht es dem Kläger frei, den Streit vor das Regiments- (oder Tschaikisten-Bataillons-) Gericht zu bringen; jedoch nur unter Beibringung des Certificats der Compagnie-Rapportssession, dafs der Vergleich vor derselben fruchtlos versucht worden [10]).

In bürgerlichen Streitsachen ist übrigens der Wirkungskreis der Gerichte des ersten Walachen- und der drei Sekler-Gränz-Regimenter zu Folge der eigenthümlichen siebenbürgischen Gränzverfassung sehr beschränkt, und nur im zweiten Walachen-Regimente, und in den nicht gemischten Ortschaften des ersten Walachen-Regiments ungetheilt, wie in den Gränz-Regimentern Kroatiens, Slawoniens und des Banats.

In oben erwähnten gemischten Bezirken der siebenbürgischen Gränze sollten die bürgerlichen Rechtsangelegenheiten nach den Regulamenten (§. 32 für die Sekler, §. 30 für die Walachen) in sächliche, persönliche und gemischte *(causae reales, personales et mixtae)* unterschieden werden. Nur die persönlichen sind den Militärgerichten zugewiesen, die sächlichen gehören vor die Provinzialgerichte.

Die gemischten, welche eben sowohl eine Sache, wie die Person angehen, verhandelte man zur Zeit der Gränzerrichtung Siebenbürgens (1765 und 1766) vor eigenen, aus Militär- und Provinzial-Beisitzern gebildeten Gerichten *(fora mixta)*. Diese Beisitzer, wechselseitig der Gesetze des Landes und des Militärs, oft der Sprache unkundig, in welcher man die Ge-

10) Vorschrift vom 13. August 1822.

schäfte führte, auch von entgegengesetztem Interesse beseelet, waren schwer zu vereinigen; die Prozesse wurden fast alle bis zur höchsten Instanz getrieben, und so gesellte sich zu den Miſshelligkeiten auch die Verzögerung des Rechts. Schon 1769 erfolgte deſshalb die Aufhebung der *fora mixta*, und die *causae mixtae* wurden jenem Gerichte überlassen, welchem der Beklagte, je nachdem er Gränzer oder Provinzialist war, unterstand. Vom Jahre 1783 an läſst man selbst die *causas mixtas* nicht mehr gelten; alle Rechtsangelegenheiten sind in sächliche und persönliche getheilt, und wie die ersteren unbedingt an die Provinzialgerichte, so die letzteren, wenn der Beklagte Gränzer ist, an die Militärgerichte gewiesen. Da es jedoch an hinlänglicher Bestimmung fehlte, welche von den bisher als gemischt betrachteten Rechtssachen nun zu den sächlichen, welche zu den persönlichen zu zählen; so war es den Provinzialgerichten leicht, in jedem Falle die reale Seite als die überwiegende geltend zu machen, wodurch sie häufig zum gröſsten Nachtheile des Dienstes selbst in persönlichen Angelegenheiten die Gerichtsbarkeit über Gränzer an sich zogen.

In den neuesten Zeiten gelang es indessen, eine scharfe Abgränzung der realen und der persönlichen Angelegenheiten ausfindig zu machen, welche, den Wünschen der Provinzial- und Militärbehörden genügend, den langen Streit in seiner Ursache heben dürfte [11]).

Während hiernach die drei Regimentsgerichte der Seklergränze, und jenes des ersten Walachen-Regiments rücksichtlich der zu demselben gehörigen

[11]) Acten von 1820.

gemischten Ortschaften blofs in den persönlichen Rechtsangelegenheiten der Gränzer zu entscheiden haben, sind für ihre Realstreitsachen die Filial-Stuhlgerichte in den ungrischen Comitaten und Seklerstühlen, in welchen jene Gränzer wohnen, die erste Instanz; die ungeschriebenen Gewohnheitsrechte *(leges consuetudinariae)*, das *Corpus juris hungarici*, die *adprobatae Constit. Regni Transsylvaniae*, die *compilatae Constit. Transsylv. et Part. Ungariae eid. adnex.*, und die neueren Landtagsartikel dienen diesen Gerichten in Absicht auf Recht und Prozefsform zur Richtschnur [12]). Die Verbesserungen, welche diefsfalls seit der im Jahre 1784 an die damals bestandenen, nun wieder zurückgewünschten *tabulas continuas* und an die Gränz-Regimenter ergangenen Instruction zur Sicherstellung und Beschleunigung des Rechtsganges, wie zur Erleichterung des sein Recht suchenden Gränzers, Zeit und Erfahrung wünschenswerth gelehrt haben, sind der Gegenstand gemeinschaftlicher Verabredung zwischen den Provinzial- und Militärbehörden geworden, und benöthigen nur noch der allerhöchsten Genehmigung [13]).

Da aber bei der Vielfältigkeit und Verwicklung der siebenbürgischen Landesgesetze die Gränzer ohne Vertretung ihr Recht bei den Provinzialgerichten ganz und gar nicht geltend machen könnten, so hat man Anfangs zu diesem Zwecke zweite Auditore bei den Gränz-Regimentern aufgestellt. Mangel an Kenntnifs

[12]) Vergl. Marienburg, Geogr. des Grofsfürstenthums Siebenbürgen, I. S. 188 — 193, und Wiener allg. Lit. Zeitung 1813, Nr. 82. Siehe auch Eder's *Breviarium Juris Transsylvanici* (*Cibinii* 1808) *Proömium de fontibus Juris Transsylvanici.*

[13]) Acten von 1820.

der Landesgesetze und der Landessprachen eigneten sie jedoch für ihre Bestimmung keineswegs; Seine Majestät geruheten daher im Jahre 1803 statt dieser zweiten Auditore bei den vier Gränz-Regimentern die Ernennung heimischer Sachwalter als Vertreter der Gränzer in ihren Rechtssachen vor den Provinzialgerichten zu bewilligen. Die Zahl dieser Gränzprocuratoren belief sich früher auf sechs; vor kurzem aber vermehrte die Huld des Kaisers dieselbe in Rücksicht der Entfernung und der Menge der Provinzialgerichte, dann der Kreuzung ihrer Sitzungsperioden auf acht, so, daſs nun jedes der Regimenter ihrer zwei besitzt. Sie müssen rechtliche, in den vaterländischen Gesetzen bewanderte Männer, auch von der königlichen Tafel für fähig erklärt seyn, beziehen vom Staate Besoldung, und erhalten bei bewährten Verdiensten den Offiziers-Charakter (gewöhnlich mit Unterlieutenantsrang). Es liegt ihnen dafür ob, die Gränzer in der Regel unentgeldlich zu vertreten; nur von den vermöglichern dürfen sie eine angemessene Erkenntlichkeit annehmen. Nach den örtlichen Bedürfnissen wohnen sie im Regiments-Bezirke vertheilt [14]).

2) Die zwölf Magistratsgerichte der freien Militär-Communitäten in den kroatischen, slawonischen und banatischen Gränzen.

Das Communitäten-Regulativ und die Verordnung vom 27. Februar 1787 geben für die warasdiner, Banal-, slawonischen und banatischen, die Organisirungsvorschrift vom 20. Jänner 1819 für die beiden karlstädter Militär-Communitäts-Magistrate die Anleitung, wie die Rechtspflege von denselben zu be-

[14]) Acten von 1820.

sorgen sey. Aus welchen Personen ein solcher Magistrat bestehe, und dafs der Syndicus (Justizreferent) von der Hofstelle ernannt, wie die Candidaten des Auditoriats für das Richterfach gebildet und geprüft seyn müsse, ist gehörigen Orts (§. 78) angeführt worden.

Das früher abgesondert bestandene Mercantil- und Wechselgericht zu Zengg ist vom 1. März 1819 an mit dem Magistrate dieser Stadt dergestalt vereinigt, dafs der Stadtrichter mit den beiden rechtskundigen Räthen und mit zwei unbesoldeten Ehrenbeisitzern aus dem Zengger Handelsstande wöchentlich eine Sitzung den nach der Instruction von 1785 vor das Mercantil- und Wechselgericht gehörigen Angelegenheiten in der vorgeschriebenen Form widmet; in dringenden Fällen hat er auch aufserordentliche Sitzungen zu halten.

3) Die vier *Judicia delegata militaria* der kroatischen, slawonischen, banatischen und siebenbürgischen Gränzen.

Die bürgerlichen Rechtsangelegenheiten in der Gränze, welche weder vor die Regiments-, noch vor die Magistrats- (in Siebenbürgen auch nicht vor die Provinzial-) Gerichte, sondern vor das General-Commando gehören, sind den obengenannten *Judiciis* zugewiesen. Die General-Commanden üben sonach die ihnen zustehende Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen durch die *Judicia delegata militaria* aus. — So wie nämlich in den übrigen Provinzen der Monarchie, und zwar in Galizien, Böhmen, Mähren, Nieder-Österreich und Inner-Österreich bei jedem der dortigen General-Commanden ein sogenanntes delegirtes, und wegen Beiziehung zweier Räthe vom Landrechte der Provinz [15]) »gemischt« genanntes Mi-

[15]) Civilgericht der Adeligen (*forum Nobilium*).

litärgericht *(Jud. del. mil. mixtum)* — in Ungern, Siebenbürgen, und nun auch in der Lombardie, im Venetianischen, dann in Dalmatien, wo es keine Landrechte gibt, ein solches rein militärisches Gericht *(Jud. del. pure militare)* die bürgerliche Gerichtsbarkeit des General-Commando ausübt [16]), so hat man zu demselben Zwecke auch bei den Gränz-General-Commanden delegirte rein militärische Gerichte *(pure militaria)* aufgestellt.

Jedes *Judicium delegatum* bildet eine Abtheilung des General-Commando der Provinz, und besteht aus dem commandirenden Generalen oder seinem Stellvertreter, dem Justizreferenten des General-Commando, und in soferne er einen Stabsauditor zur Seite hat, auch aus diesem, sonst aber noch aus einem Stabsoffizier vom Platze, oder aus dem Pensionsstande. Von der ersten Art ist das siebenbürgische, slawonische und kroatische *Jud. del. militare* zu Hermannstadt, Peterwardein und Agram, von der zweiten das banatische zu Temeswar; das kroatische war schon vor der letzten Vereinigung der zwei General-Commanden zu Agram für beide gemeinschaftlich. Jedes *Jud. del.* hat überdiefs einen Actuar (das kroatische zwei), hält wöchentliche Sitzungen, und erstreckt seine Wirksamkeit auch auf jene Individuen, welche der Gerichtsbarkeit des General-Commando innerhalb dessen Bezirks, aber aufser der Gränzprovinz unterstehen.

Die *Judicia delegata* und die Magistratsgerichte sind, wie die Regimentsgerichte, an die allgemeine Gerichtsordnung vom 1. Mai 1781 gebunden [17]).

16) Bergmayr, Verf. der Armee, S. 346.

17) Verordnung vom 27. Februar 1787. Bergmayr, Verf. der Armee, S. 459 — 462.

Die Gesetze, nach welchen die Militärgerichte der Gränze, wie der Armee überhaupt, in bürgerlichen Rechtssachen zu entscheiden haben, sind diejenigen, welche für die Bewohner der deutschen k. k. Staaten diefsfalls gelten. Sie sprechen daher gegenwärtig auch nach dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche von 1811, welches die galizischen, deutschen und italienischen Länder der Monarchie unter die gröfsten Wohlthaten rechnen, welche sie der Weisheit und Huld ihres Landesfürsten zu verdanken haben [18]). Doch gilt dasselbe in der kroatischen, slawonischen und banatischen Gränze nur als gemeines Recht, und in so ferne die Grundgesetze von 1807 nicht besondere, aus der Gränzverfassung hervorgehende Bestimmungen erhalten [19]), in der siebenbürgischen aber in Ansehung der Realsachen, auf welche die Militärgerichte keinen Einflufs nehmen, gar nicht.

Die Verlassenschafts-Abhandlungen, dann die Waisen- und Vormundschaftssachen besorgen die Regiments- und Magistratsgerichte, so wie die *Judicia delegata* der Gränze in Ansehung der ihrer Gerichtsbarkeit unterstehenden Personen nach den diefsfalls auch für die übrige Armee gegebenen Vorschrif-

18) Siehe über den hohen Werth dieses Gesetzbuches unter andern des Herrn Vice-Präsidenten Pratobevera Materialien für Gesetzk. und Rechtspflege, 1. Bd. S. 169 u. ff.. und vergl. die Abhandlung: über die Nothwendigkeit eines bürgerl. einheimischen Privatrechts; Grundzüge zur Geschichte des österr. Privatrechts. Eigenschaften eines bürgerl. Gesetzbuches in des Hrn. Hofr. v. Zeiller Beiträgen 1. Bd. S. 1 u. ff.

19) Siehe Grundgesetze §. 41, und die erwähnten Materialien des Hrn. Vice-Präsidenten Pratobevera, 1. Bd. S. 246.

ten [20]). Die Regimentsgerichte, bei welchen für das Vormundschaftswesen eigene Pupillar-Commissionen, aus Stabs- und Oberoffizieren, dann Auditoren gebildet, bestehen, werden in Ausübung des sogenannten adeligen Richteramts rücksichtlich der vom Stabe entfernt wohnenden Gränzbewohner durch die Compagnie-Commanden unterstützt, welche bei Sterbfällen die Sperre anlegen, das hinterbliebene Vermögen aufnehmen und sicherstellen, über die Vormünder und das Pupillar-Vermögen als nächste Ortsobrigkeiten wachen u. s. w.

Die allgemeine Taxordnung in Streitsachen und in den Geschäften des adeligen Richteramts für die k. k. Militärgerichte, unterm 6. Dezember 1810 neu erlassen, beachtet auch die Gränze. Wie die Mannschaft vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts bei der Armee in Streitsachen durchaus, in Geschäften des adeligen Richteramts aber dann, wenn die Erbschaft 500 fl. nicht übersteigt, taxfrei ist, so widerfährt gleiche Gunst den dienenden Militärgränzern und ihren Häusern; dagegen unterliegen Offiziere, Beamte, Handels- und Gewerbsleute, Pächter und alle nicht zum eigentlichen Gränzstande gehörigen Personen den höchst mäſsigen Taxen.

Diese Gebühren werden bei den Regimentern den Auditoren überlassen, bei den *Judiciis delegatis* für das Ärarium, bei den Magistraten für die Commu-

20) Verordnung vom 27. Februar 1787. Communitäten-Regulativ. Achtes Circularrescript vom 16. Dezember 1804: das Militar-Pupillar- und Curatelwesen betreffend. Vergl. des Hrn. Wolff (Edlen von Wolffenburg, k. k. Hofraths beim Hofkriegsrath) Werkchen über Verlassenschaftsabhandlungen bei der k. k. Armee. 2. Aufl. Wien, 1810.

nitätscassen verrechnet. Jede Abnahme ungesetzlicher Gerichts- und Sporteltaxen ist strenge untersagt, und auf die Controlle fürgedacht.

Es geschah, wie erwähnt, durch die Verordnung vom 27. Februar 1787, daſs nach der damals bestandenen Abtheilung der Militärgränze in drei Hauptprovinzen auch drei Gränz-Appellationsgerichte, nämlich

für die drei kroatischen Generalate eines zu Agram,
für die banatisch-slawonischen eines zu Peterwardein, und
für die siebenbürgische eines zu Hermannstadt

als zweite Instanz für alle Civilprozesse, Criden, Verlassenschafts-Abhandlungen, Vormundschaften und sonstigen Geschäfte des adeligen Richteramts (so wie zur Bestätigung oder Abänderung der Criminalurtheile) mit 1. Mai 1787 errichtet, und somit durch Unterordnung derselben unter den k. k. Hofkriegsrath *(in justitialibus)* — als obersten Militär-Gerichtshof — der Gränze für alle Rechtsangelegenheiten die Wohlthat dreier Instanzen erwiesen wurde.

Der Präses eines solchen Appellationsgerichts war der commandirende General der Gränzprovinz, oder sein Stellvertreter. Diese durften daher nicht, wie jetzt, den Vorsitz bei dem zum General-Commando gehörigen *Judicium delegatum* führen, das als erste Instanz unter dem Appellationsgerichte stand, sondern es wurde dazu ein eigener General oder Oberster bestimmt. Überdieſs gehörten zu den Appellationsgerichten noch ein Stabsoffizier, ein General-Auditor-Lieutenant, zwei andere Beisitzer aus dem Stande der Auditore, ein Actuar und ein Gerichtsschreiber.

Nach dem Verluste der karlstädter und Banal-

gränze vereinigte man mit 1. September 1810 die drei Gränz-Appellationsgerichte in ein einziges, welches zu Peterwardein seinen Sitz hatte, und als zweite Instanz für sämmtliche Militärgerichte der warasdiner, slawonischen, banatischen und siebenbürgischen Gränzen galt. Unter dem Vorsitze des commandirenden Generalen in Slawonien bestand dasselbe aus fünf General-Auditor-Lieutenanten, zwei Actuaren und dem nöthigen Kanzlei-, dann Registraturspersonale. Als aber jene verlorenen Generalate an die k. k. Gränze wieder zurückgefallen waren, beschlossen Se. Majestät das Appellationsgericht des Soldatenlandes mit dem noch 1802 zu Wien für die k. k. Armee (mit Ausschluſs der Gränze) errichteten allgemeinen Appellationsgerichte dergestalt zu vereinigen, daſs sämmtliche Militärgerichte erster Instanz in der Gränze sowohl, als bei den übrigen Abtheilungen des Heeres dem »allgemeinen Militär-Appellationsgerichte,« als ihrem Obergerichte, unterworfen seyn sollen. Seit 1. November 1815 in Wirksamkeit zählt dasselbe einen Generalen als Präsidenten [21], einen Hofrath als Kanzleidirector, dann zehn Appellationsräthe, ferner zwei Secretäre, drei Rathsprotokollisten und das erforderliche Personal [22].

[21]) Gegenwärtig Se. Excellenz Hr. Christoph Freih. von Lattermann, des österr. Ordens von der eisernen Krone Ritter erster Klasse, des militärischen Marien-Theresien-Ordens Ritter, Inhaber des silbernen Civil-Ehrenkreuzes, Sr. M. wirklicher geheimer Rath, Hofkriegsrath, Feldzeugmeister und zweiter Inhaber des Infanterie-Regiments Nr. 7 (Groſsherzog von Toskana).

[22]) Vergl. Hrn. Bergmayr's Handbuch zu dem peinlichen Verfahren bei der k. k. österr. Armee und in

Die dritte und oberste Instanz sämmtlicher Militärgerichte der Armee und der Gränze, die hofkriegsräthliche Justizabtheilung, besteht unter dem Vorsitze des Herrn Hofkriegsraths-Präsidenten und dessen Stellvertreters aus einem Generale, als Hofkriegsrathe, und vier Hofräthen, Vorsteher der vier hofkriegsräthlichen Justiz-Departemente, welchen zwei Hofkriegs-Secretäre und zwei Rathsprotokollisten beigegeben sind [23]).

Von den siebenbürgischen Provinzialgerichten erster Instanz (den Filial-Stuhlgerichten), an welche die Gränzer der Sekler-Regimenter, dann der gemischten Ortschaften des ersten Walachen-Regiments in Realsachen gewiesen sind, geht der Rechtszug an die General-Stuhlgerichte (*Sedes judiciariae generales*) und an die königliche Tafel (*Tabula regia judiciaria*) zu Maros-Vasarhely, als Appellations-Gerichtshöfe; die oberste Instanz aber ist das k. Landesgubernium zu Klausenburg, von welchem der Weg (mittelst der k. siebenbürgischen Hofkanzlei) gerade vor die Person des Landesfürsten führt [24]).

Das Straf- und Begnadigungsrecht (*Jus gladii et aggratiandi)* über alle zur Gerichtsbarkeit eines k. k. Linienregiments gehörigen Personen vom Oberstlieutenant abwärts gehört zu den wesentlichsten Vorrechten des Regimentsinhabers. Es besteht in der

der Militärgränze. Wien, 1812, S. 133 — 134, und dessen Anhang zu obigem Handbuche. Wien, 1821. S. 59 und 90, dann dessen Verfassung der Armee, S. 470 — 472.

23) Siehe Bergmayr's Verf. d. Armee, S. 472 — 474.

24) Marienburg a. a. O. I. S. 188, 189. Acten von 1820.

Macht, über Verbrecher Verhöre, Kriegs- und Standrechte abhalten, die Urtheile und Erkenntnisse in den nicht ausgenommenen Fällen vollziehen zu lassen, die ausgesprochene Strafe zu mildern, auch den Verbrecher, so ferne nicht besondere Vorschriften dagegen sind, ganz zu begnadigen; doch kommt ihm nicht die Verschärfung der Strafe zu, welche, wo sie erforderlich scheint, dem Obergerichte anheimgestellt werden mufs. Vom Inhaber hängt es ab, sein Recht ganz oder mit Vorbehalt an den Obersten und Regiments-Commandanten zu übertragen [25]).

Dieses Straf- und Begnadigungsrecht war für die Militärgränze im Jahre 1786 den commandirenden Generalen der dortigen Provinzen eingeräumt worden. Die Verordnung vom 27. Februar 1787 gab dasselbe den damals errichteten drei Gränzappellations-Gerichten, und obgleich 1798 dem General-Gränz-Inspecteur Inhaberrechte über die Gränz-Regimenter und das Tschaikisten-Bataillon verliehen wurden (siehe §. 79); so befahlen Se. Majestät gleichwohl, dafs unter diesen Rechten, in Erwägung des unstäten und unbestimmten Aufenthalts des Inspecteurs und der defshalb zu befürchtenden Verzögerung der Justizpflege, das Straf- und Begnadigungsrecht nicht begriffen, sondern fortan den Gränz-Appellations-Gerichten in der bisherigen Art belassen seyn solle [26]). Im Jahre 1810 ging diefs Recht an das vereinigte Gränz-Appellations-Gericht zu Peterwardein, 1815 an das in diesem Jahre errichtete allge-

[25]) Dienstreglement. 2 Thl. S. 51. 52. Vergl. Bergmayr's Verfassung der Armee S. 96, und dessen Handbuch zum peinl. Verfahren S. 83.

[26]) Acten.

meine Militär-Appellations-Gericht zu Wien über [27]). Nur dem Ban von Kroatien ist rücksichtlich der Banal-Regimenter, als deren Inhaber, das Straf- und Begnadigungsrecht ungeschmälert eingeräumt.

Mit den nöthigen Beschränkungen besorgen übrigens zunächst die militärischen Untergerichte in den kroatischen, slawonischen, banatischen und siebenbürgischen Gränzen, auch in der letztgenannten ohne allen Einfluſs der Provinzialgerichte, die Ausübung der peinlichen Gerichtsbarkeit, und zwar:

1) die Regiments-Gerichte.

Die Commandanten der Gränz-Regimenter und des Tschaikisten-Bataillons können vom Hauptmann abwärts über alle ihnen unterstehenden Individuen die General- und Spezialuntersuchung anordnen, das Kriegsrecht besetzen und das Urtheil fällen lassen. Nur wider einen Stabsoffizier ist die Anordnung peinlicher Untersuchung dem Obergerichte vorbehalten. Fällt das nach Abschluſs der von dem Commandanten angeordneten Untersuchung erfolgte kriegsrechtliche Urtheil bloſs auf eine Leibesstrafe aus, so kann er dasselbe bestätigen und vollziehen lassen. Wird aber die Schanzarbeit, Zuchthaus- oder Todesstrafe zuerkannt, oder ist der zu verurtheilende Offizier, so steht die Bestätigung oder Abänderung des Urtheils nur dem Appellationsgerichte zu; doch sind in Fällen, die ein schleuniges abschreckendes Beispiel nothwendig machen, und auf welche daher nach den Gesetzen das standrechtliche Verfahren anwendbar ist, wie z. B. bei Pestgefahr, auch die Regi-

27) Bergmayr's Handb. S. 102, dessen Anhang dazu, S. 59.

ments-Commandanten befugt, unter genauer Befolgung der darüber bestehenden Vorschriften das Standrecht anzuordnen, und das Urtheil vollziehen zu lassen.

Geringere Vergehen, deren Züchtigung 25 Stockstreiche nicht übersteigt, kann die Compagnie zu Folge dem Cantonsregulative bei dem Wochenrapporte bestrafen lassen [28]).

2) Die Magistrats-Gerichte

der Militär-Communitäten dürfen in peinlichen Fällen über alle ihrer Gerichtsbarkeit unterworfenen Personen gleichfalls die Spezialuntersuchung verhängen, und das Urtheil fällen; aber nur dann vollziehen lassen, wenn die Strafe 25 Stockstreiche oder dreimonatliches Gefängnifs nicht übersteigt; Urtheile, welche schwerere Strafen aussprechen, müssen mit den Untersuchungsacten dem Obergerichte zur Bestätigung oder Abänderung vorgelegt werden [29]).

3) Die Stabsauditoriate.

Alle Individuen, welche in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten unter der Gerichtsbarkeit der General-Commanden stehen, sind ihnen auch in peinlichen Fällen unterworfen, und wie die General-Commanden diese ihre Gerichtsbarkeit in streitigen und nicht streitigen Rechtssachen durch die *Judicia delegata* ausüben, so handhaben sie dieselbe in peinlichen Angelegenheiten durch den bei dem General-

[28]) Vergl. über das Disciplinar-Strafbefugnifs der Regiments- und Compagnie-Commandanten das Dienstreglement und Bergmayr's Handbuch.

[29]) Über das Disciplinar-Strafbefugnifs der Communitäts-Magistrate siehe Bergmayr's Handbuch S. 40.

Commando angestellten Stabsauditor und das vorgeschriebene Assessorium. Seit dem Jahre 1817 ist den Gränz-General-Commanden in Ansehung der ihrer peinlichen Gerichtsbarkeit unterstehenden Personen gleiches Strafrecht, wie den Länder-General-Commanden, nach Art der Regiments-Inhaber eingeräumt, dergestalt, daſs sie, die besondern Fälle abgerechnet, in welchen die Acten vor Kundmachung des Urtheils dem Obergerichte vorgelegt werden müssen, die peinlichen Urtheile über die Individuen vom Oberstlieutenant abwärts bestätigen, mildern und vollziehen lassen können [30]).

Eine Strafe, welche das Maſs der Disciplinarahndung übersteigt, kann nur gerichtlich ausgesprochen werden, und zwar bei den Gerichten der Regimenter und des Tschaikisten-Bataillons, dann bei den Stabsauditoriaten, entweder durch rechtliches Erkenntniſs oder durch Kriegsrecht.

Verbrechen, vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts begangen, und höchstens einer Strafe von nicht mehr als 75 Stockstreichen, oder von nicht mehr als sechsmaligem Gassenlaufen durch 300 Mann unterworfen, werden durch rechtliches Erkenntniſs abgethan. Es sind dazu mit Inbegriff des Auditors acht Personen (ein Gemeiner, ein Gefreiter, ein Corporal, ein Feldwebel oder Wachtmeister, ein Lieutenant, ein Hauptmann oder Rittmeister, dann ein zweiter Offizier des letzterwähnten Ranges als Präses) erforderlich. Das Erkenntniſs wird über

30) Siehe Bergmayr's Handbuch S. 88 u. f. 102, 103; dessen Anhang dazu S. 46, 59, 60. Verfass. der Armee S. 449, 450. Überhaupt aber die Verordnung vom 27. Februar 1787 und das Communitäten-Regulativ, dann Bergmayr's Handbuch S. 102 — 107.

den Vortrag des Auditors durch ordentliche Umfrage nach Stimmenmehrheit abgefaſst [31]).

Über Verbrechen, die schwerere Strafen verdienen, oder von Offizieren und Beamten begangen werden, kann nur das Kriegsrecht entscheiden. Mit Inbegriff des Auditors sind zu dem Kriegsrechte, wie zu dem vorausgehenden Untersuchungsverhöre vierzehn Personen erforderlich; zwei Gemeine, zwei Gefreite, zwei Corporale, zwei Feldwebel oder Wachtmeister, zwei Lieutenante, zwei Hauptleute oder Rittmeister, und ein Major als Präses. Ist der Untersuchte von höherem, als Hauptmannsrang, so muſs auch der Vorsitzende jenem um eine Stufe im Range vorgehen, gleichwie dann die Beisitzer klassenweise aus höhern Chargen gewählt werden. Im Nothfalle, wo kein Aufschub gestattet, und an Offizieren Mangel ist, dann bei geringern Verbrechen, gilt auch ein Kriegsrecht, zu dem von jeder Charge nur ein Beisitzer genommen wird. Das Kriegsrecht muſs mit all den Feierlichkeiten abgehalten werden, welche das Dienstreglement umständlich vorschreibt. Jede der sieben Klassen von Beisitzern bildet eine Stimme, der Auditor hat auſser der Belehrungsstimme (*Votum informativum*) auch eine entscheidende, der Präses die neunte; das Urtheil wird nach Stimmenmehrheit gefällt [32]).

[31]) Bergmayr's Handbuch S. 234, 235. Vergl. S. 185.

[32]) Eine Verordnung von 1817 befiehlt, daſs bei den Gränz-Regimentern, welche mehrere Auditore haben, vor Abhaltung des Kriegsrechts der zu demselben bestimmte Auditor sein *Votum* vorläufig den übrigen Auditoren des Regiments vorlegen, und ihre Meinung darüber einholen solle, um, wenn diese andere Ansichten hegen, sich mit solchen zu vereinigen, oder

Die Bestätigung rechtlicher Erkenntnisse und kriegsrechtlicher Urtheile steht, so weit sie ihm eingeräumt ist, bei einem Gränz-Regimente und bei dem Tschaikisten-Bataillon dem Commandanten desselben zu; die Erkenntnisse und Urtheile aber, deren Bestätigung vom commandirenden Generalen abhängt, werden vom Justiz-Referenten in der Sitzung des General-Commando vorgetragen, und sonach in Gemäſsheit des Sessionsbeschlusses von dem commandirenden Generalen bestätigt oder gemildert [33]).

Zur Fällung eines peinlichen Urtheils bei den Communitäts-Magistraten werden fünf Stimmen erfordert; der Bürgermeister führt den Vorsitz, der Syndicus macht den Vortrag, das Urtheil wird nach Stimmenmehrheit geschöpft. Das Untersuchungsverhör leitet der Syndicus in Gegenwart von drei Gerichtsbeisitzern [34]).

Das allgemeine Militär-Appellations-Gericht tritt rücksichtlich der peinlichen Rechtspflege in der Gränze in Wirksamkeit, wenn von den Regiments- und Magistrats-Gerichten, dann von den Stabsauditoriaten in Straffällen der Recurs, in soweit ihn das Dienstreglement gestattet, an das Appellationsgericht genommen wird, wenn den commandirenden Gene-

aber, wenn er dieſs seiner Überzeugung zu Folge nicht vermag, neben den eigenem *Votum* auch jenes der andern Auditore dem versammelten Kriegsrechte vorzutragen; gewiſs eine treffliche Anordnung. Vergl. Bergmayr's Anhang zu seinem Handbuch, S. 142 — 144.

33) Vergl. Bergmayr's Handb. S. 184 — 185. 235 — 249.

34) Verordnung vom 27. Februar 1787. Communitäten-Regulativ. Vergl Bergmayr's Handbuch S. 248.

ralen und den Commandanten der Gränz-Regimenter und des Tschaikisten-Bataillons eine Strafe, welche sie nur zu bestätigen ermächtiget wären, zu gelinde, und daher ihre Verschärfung nöthig scheint, und wenn es sich um Urtheile handelt, welche zu bestätigen und vollziehen zu lassen die commandirenden Generale, die Commandanten und Magistrate nicht berechtigt sind [35]).

Im ersten Falle kann das Appellationsgericht das kriegsrechtliche Urtheil nur bestätigen oder mildern, im zweiten nur bestätigen oder verschärfen, im dritten aber ganz nach freier Überzeugung und ohne Rücksicht auf den Ausspruch des Kriegsrechts den Gesetzen gemäfs sein Urtheil fällen, mithin jenen verschärfen, mildern, bestätigen, auch völlig Gnade ergehen lassen.

Doch ist auch das Appellationsgericht in der Ausübung seines Straf- und Begnadigungsrechts beschränkt: wenn der Untersuchte von Oberstens-, oder höherem Range, ein Departements-Chef der Kriegskanzlei u. s. w. ist, wenn das Appellationsgericht ein Urtheil auf die Todesstrafe zu verschärfen findet, wenn das Kriegsrecht auf die gänzliche Lossprechung des Beschuldigten, das Appellationsgericht auf die Bestrafung desselben erkennt, wenn die Dauerzeit der Schanzarbeit oder des Festungsarrestes über die gesetzlich bestimmte Frist zu erhöhen nöthig befunden wird, wenn das Verbrechen in Hochverrath, Zweikampf, Falschmünzung oder Verfälschung der öffentlichen Creditspapiere besteht, wenn gegen einen Militärbeamten die Untersuchung wegen Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben, oder ein Offizier,

35) Vergl. Bergmayr's Handbuch S. 125—128.

welcher sich von dem ihm angeschuldigten Verbrechen nicht gänzlich reinigen kann, der auf ihm haftenden Inzichten wegen seiner Charge entsetzt werden soll, wenn ein wegen Hazardspielen schuldig befundener Offizier der Begnadigung würdig scheint.

In allen diesen Fällen hat das Militär-Appellations-Gericht die Acten mit seinen Anträgen der hofkriegsräthlichen Justiz-Abtheilung, als dem obersten Gerichtshofe, zur Entscheidung vorzulegen, welchem auch die Verleihung des Straf- und Begnadigungsrechts zukommt [36]).

So lange die Anpassung des trefflichen, in den deutschen, galizischen und italienischen Staaten der Monarchie geltenden Gesetzbuches über Verbrechen und schwere Polizei-Übertretungen von 1803 [37]) auf die Verhältnisse der Armee nicht vollendet ist, — ein höchst schwieriges Werk, mit welchem die hofkriegsräthliche Justiz-Normaliencommission sich beschäftiget [38]) —, bleibt das k. k. Heer, und mit ihm die ganze Militärgränze der noch im Jahre 1769 für

36) Bergmayr's Handbuch S. 130 — 131, 135; dessen Anhang S. 90. Verf. der Armee S. 470 — 472.

37) Siehe von Zeillers jährl. Beiträge 1. Band S. 71 — 186. 2. Bd. S. 1 — 98 die Abhandlung: Zweck und Principien der Criminalgesetzgebung; Grundzüge zur Geschichte des österreichischen Criminalrechts; Darstellung der durch das neue Criminalgesetzbuch bewirkten Veränderungen, sammt ihren Gründen; ferner über die Recensionen des neuen Strafgesetzes eben daselbst im 1. Bde. S. 201 und folg. im 2. Bd. S. 99 u. ff. im 3. Bd. S. 231 u. ff. im 4. Bd. S. 200 u. ff.

38) Siehe des Hrn. Vicepräsidenten Pratobevera Materialien für Gesetzkunde und Rechtspfl. 1. Bd. S. 245 — 246.

das Militär verbindlich erklärten theresianischen peinlichen Halsgerichtsordnung [39]) unterworfen. Wie aber schon Maria Theresia die Strenge dieses Gesetzes auf mancherlei Art zu mildern beflissen war, und die darin noch beibehaltene Folter auf Vorstellung des unsterblichen Sonnenfels abschaffte [40]); so hat die von Leopold II. erlassene Strafnorma vom 3. Juli 1790 dasselbe in der Anwendung bei dem Militär noch mehr gemäfsiget, und den heutigen Forderungen an ein peinliches Gesetzbuch näher gebracht. Überdiefs haben für die Gränz-Regimenter und das Tschaikisten-Bataillon die Gränzrechte von 1754, dann wie für die Linien-Truppen auch die Militärjustiznorm von 1754, in soferne diese Vorschriften mit spätern Anordnungen nicht im Widerspruch stehen, ferner das Dienstreglement, vor allem aber die Kriegsartikel von 1808 verbindende Kraft; letztere jedoch nur, wenn die Gränzer im Felde stehen, oder in Friedenszeiten wirkliche Militärdienste leisten, und darin etwas versehen. Aufser Dienst sind die Kriegsartikel weder auf die enrolirte, noch auf die unenrolirte Mannschaft im Lande anwendbar (vergl. §. 104 der Grundgesetze) [41]).

Alle von den Militärgerichten verhängten Todesstrafen werden, seitdem auch die Schwertstrafe gänzlich aufgehoben worden (1813), lediglich mit dem Strange oder mit Pulver und Blei vollzogen.

39) Über den Werth und die Mängel gedachter, vom Hofrath v. Holzer bearbeiteten Halsgerichtsordnung vergl. Hrn. v. Zeillers Beiträge 1. Bd. S. 92.

40) Im K. R. Hannover ist die Tortur erst im Jahr 1822 gesetzlich abgeschafft worden. Hannöver. Gesetzsammlung I. Nr. 14 — 20.

41) Bergmayr's Handb. S. 119—120.

Die in der theresianischen peinlichen Gerichtsordnung bestimmten schwereren Todesstrafen und die dort hinzugefügten Verschärfungen derselben finden nicht mehr Statt.

Verbrechen, die im Kriege, wie im Frieden auf jeden Fall, oder unter gewissen Umständen mit dem Strange bestraft werden, sind: Hochverrath, Mord, Brandlegung, Raub, Nachmachung öffentlicher Creditspapiere mit vorbereiteten Werkzeugen, falscher Eid, wenn solcher die ungerechte Bestrafung eines andern mit dem Tode nach sich zog, Unzucht wider die Natur, Desertion in den durch die Directiven von 1798 bestimmten Fällen, Falschwerbung und gewaltsame Entführung k. k. Unterthanen. Mit dem Tode durch Pulver und Blei sind bedrohet: Subordinations-Verletzung im ersten Grade, Aufruhr, Contumaz-Übertretung, wenn der engste Pestcordon gezogen ist, und Beförderung der Flucht staats- oder sonst gefährlicher Verbrecher durch ihre Wache. Von diesen Verbrechen können jedoch Falschwerbung und Aufruhr in Friedenszeiten, und die Contumaz-Übertretung nur dann mit dem Tode bestraft werden, wenn zuvor das Standrecht kundgemacht worden.

Für den Fall des Krieges fügen die Kriegsartikel noch mehrere Verbrechen hinzu, welche unter den bestimmten Umständen der Todesstrafe unterliegen [42]).

Die übrigen Strafen bestehen in Spiefsruthenlaufen Stockstreichen, in Schanzarbeit, öffentlicher Arbeit (zumal in den Communitäten, doch nie über ein Jahr), in Haus-, Profosen-, Stockhaus-, Festungs- und

[42]) Bergmayr's Handbuch 15 — 20. Anhang S. 6 — 9.

Zuchthausarrest, in Landesverweisung, Abschaffung aus einem Orte oder Bezirke, Eingränzung (Confinirung), in Degradirung, Chargeentsetzung (Cassation) und Ehrlosigkeit.

Geldstrafen unterliegt weder der Gränzer, noch der Communitätsbewohner; die Einziehung des Vermögens findet nur noch beim Verbrechen der Desertion Statt, und beschränkt sich einzig und allein auf das ganz persönliche Eigenthum des Schuldigen, doch ist die Abschaffung auch dieser Confiscation im Werke [43]).

Zuweilen hört man in jenen Gränzen, die durch ihre Lage dem Verbrechen des Raubes am häufigsten ausgesetzt sind (in dem karlstädter und Banal-Generalate), klagen, als ob die Strafgesetze zu gelinde, und die Forderungen zum Beweise zu strenge wären. Gewifs ist indessen, dafs es jenen Gesetzen an der nöthigen Schärfe keineswegs fehle, und ihre Wirksamkeit lediglich von der Anwendung derselben in voller Kraft abhänge, und es leuchtet ein, dafs zur Strafe nicht geschritten werden dürfe, bevor nicht das Verbrechen und die Person seines Urhebers aufser Zweifel gesetzt ist.

Die Untersuchungs- und Strafgefängnisse (Stockhäuser, Bürgerarreste, Festungsarreste, andere gibt es in der Gränze nicht) sind meist ihrer Bestimmung gemäfs gebaut, dürfen keine unterirdischen Gemächer für Gefangene enthalten, und ohne dafs wir besonderer Gesellschaften dazu bedürften [44]), sorgen un-

[43]) Bergmayr's Handbuch S. 21 — 50. 53 — 61.

[44]) Frankreich, Rufsland, England, Schweden besitzen solche Gesellschaften zur Verbesserung der Gefängnisse. Über den Zustand derselben in England belehre man sich aus Buxtons und Bennet's Werken.

sere Gesetze dafür, daſs Reinlichkeit, Gesundheit und Anstand in den Gefängnissen herrsche, und daſs der Verwahrte nicht gröſseres Ungemach leide, als der Zweck seiner Verwahrung gebietet [45]). Die Überfüllung mancher Regiments - Stockhäuser, welcher nur durch Anlage dieser Gebäude in verhältniſsmäſsig gröſserem Umfange abgeholfen werden kann, ist das bedeutendeste Gebrechen, woran sie zuweilen leiden, das aber um so dringender Abhülfe bedarf, als aus diesem leicht viele andere sich ergeben.

Die Aufsicht über die gesammte Verwaltung des Rechts durch die Regiments- und Magistratsgerichte führt zunächst das General-Commando mittelst des Justiz-Departements. So oft das Obergericht es zu verordnen nöthig findet, hat der Brigadier in Begleitung des Stabsauditors unvermuthet die Gerichte und Gefängnisse des Bezirks zu untersuchen, und sich zu überzeugen, daſs die Gerechtigkeit unparteiisch, gesetzlich und schleunig verwaltet werde, auch der Stabsauditor seinen Befund mit umständlichem Berichte dem Militär-Appellationsgericht vorzulegen [46]). Dieses Obergericht selbst ertheilt nicht nur Belehrungen über die Anfragen der Untergerichte, so ferne sie Statt finden können, ohne dem Urtheile des ersten Richters vorzugreifen, sondern behält auch

Vergl. die Wiener Jahrb. d. Lit. VII. Bd. Anzeigeblatt S. 34—35.

[45]) Bergmayr, Handbuch S. 288 u. ff. Wie musterhaft das Linzer Strafhaus sey, nach welchem nun auch die übrigen Strafanstalten der deutschen Erblande allmählich eingerichtet werden (siehe Hrn. Pratobevera's Materialien 2. Bd. S. 293), ist bekannt.

[46]) Bergmayr's Handbuch, S. 122, 125, 297. Anhang dazu S. 84.

stets die Amtshandlungen der Gerichte in der Gränze wie bei den General-Commanden im Auge, und läfst von Zeit zu Zeit die Acten der *Judicia delegata* und Stabsauditoriate durch einen dahin abgesandten Appellationsrath untersuchen. So wie endlich sämmtliche Untergerichte des Militär - Appellationsgerichts demselben jährlich Ausweise vorlegen müssen über die durch sie erledigten, und die noch bei denselben anhängigen Criminal- und Civil-Prozesse, Verlassenschaften und Waisenangelegenheiten; so überreicht das Obergericht mit erwähnten Ausweisen auch jenen seiner eigenen Amtshandlungen dem Hofkriegsrathe. Es wird dadurch dieser Hofstelle die Oberaufsicht über die Rechtsverwaltung bei der Armee und in der Gränze erleichtert, und zugleich möglich gemacht, Sr. Majestät jährlich Rechenschaft abzulegen über den Gang der militärischen Rechtspflege [47]).

Aus solchen Justiztabellen sind die nachstehenden Angaben entlehnt:

Vom 1. Jänner bis letzten December 1819 wurden durch die Regiments- und Magistratsgerichte der karlstädter Gränze von 594 in Untersuchung gestandenen Personen 34 gänzlich, 82 (wegen Mangel an zureichenden Beweisen) *ab instantia* losgesprochen, 351 verurtheilt, keine jedoch mit dem Tode bestraft.

Die Gerichte der warasdiner Gränze hatten in dieser Zeit 246 Untersuchungen zu verhandeln; 6 Individuen wurden gänzlich, 38 *ab instantia* losgesprochen, 169 (darunter eines mit dem Tode) bestraft.

Das karlstädter warasdiner Stabsauditoriat hatte

[47]) Vergl. Bergmayr's Handbuch S. 132, 133, 136. Dessen Verfassung der Armee S. 472.

zwei Untersuchte, von welchen der eine seine Strafe empfing, der andere das Urtheil noch erwartete.

Die Summe der Personen, welche bei den Gerichten der Banal-Gränze im Jahre 1819 in Untersuchung waren, belief sich auf 284; davon erhielten 25 gänzliche Lossprechung, 26 nur *ab instantia*, 158 ihre Strafen, 5 unter letztern mit dem Tode. Das Banal-Stabsauditoriat hatte 13 Untersuchte, wovon 1 gänzlich losgesprochen, 6 bestraft wurden.

In der slawonischen Gränze befanden sich bei den Gerichten der Regimenter und Magistrate, dann des Tschaikisten-Bataillons 511 Beschuldigte in Untersuchung, von denen 36 völlig, 56 *ab instantia* losgesprochen, 292 (darunter 2 mit dem Tode) bestraft wurden. Das slawonische Stabsauditoriat hatte 32 Untersuchte; 26 empfingen Strafe, 2 wurden *ab instantia* losgesprochen.

Die Gerichte der banatischen Gränze waren 1819 mit 541 Untersuchungen beschäftigt; 36 der Beschuldigten mufsten gänzlich, 26 *ab instantia* losgesprochen werden, 337 empfingen Strafe, 4 davon den Tod. Das banatische Stabsauditoriat hatte 55 Untersuchungen; 44 schuldig Befundene wurden bestraft (2 mit dem Tode).

Die Gerichte der fünf siebenbürgischen Gränz-Regimenter verhandelten 235 Untersuchungen; 180 Individuen erhielten Strafe, 8 wurden gänzlich, 9 *ab instantia* losgesprochen. Das siebenbürgische Stabsauditoriat hatte 316 Beschuldigte in Untersuchung, von welchen 255 bestraft, 14 gänzlich, 10 *ab instantia* losgesprochen wurden. Kein Gränzbewohner unterlag der Todesstrafe.

Sämmtliche Criminal-Gerichte der Gränze wa-

ren sonach im genannten Jahre mit 2833 Untersuchten beschäftigt, von welchen 160 gänzlich, 249 *ab instantia* losgesprochen, 1817 (darunter 14 mit dem Tode) bestraft wurden. Da außerdem 10 der schuldig befundenen Gnade erhielten, 13 während der Untersuchung starben und 9 entwichen, so erübrigten am 1. Jänner 1820 im Ganzen noch 565 Beschuldigte, welche ihr Urtheil zu empfangen hatten.

Im Jahre 1817 belief sich die Zahl der Untersuchungen in der gesammten

karlstädter	Gränze	auf	1127,	im	Jahre	1816	auf	954
warasdiner	»	»	339,	»	»	»	»	414
Banal-	»	»	497,	»	»	»	»	495
slawonischen	»	»	746,	»	»	»	»	801
banatischen	»	»	700,	»	»	»	»	574
siebenbürgisch.	»	»	413,	»	»	»	»	504
zusammen auf			3822,	»	»	»	»	3742
dazu die fünf Stabsauditoriate								
1817 mit .			599,			1816	mit	671
zusammen			4421,			»	»	4413

davon wurden erledigt:

in	der	karlstädter	Gränze	1817	946	1816	772
»	»	warasdiner	»	»	303	»	366
»	»	Banal-	»	»	393	»	371
»	»	slawonischen	»	»	621	»	616
»	»	banatischen	»	»	612	»	495
»	»	siebenbürgischen		»	365	»	453
zusammen					3240	»	3074
bei den fünf Stabsauditoriaten					487	»	573
im Ganzen					3727	»	3646

so daß 1817 694, 1816 767 ins folgende Jahr übergingen.

Mit dem Tode wurden 1817 20, 1816 eben so viele Verbrecher bestraft.

Im Militärjahre 1807 waren bei sämmtlichen Gränzgerichten 2851, 1803: 3875 Untersuchungen in der Verhandlung, von welchen 1807: 2613, 1803: 3445 ihre Erledigung fanden, folglich 1807: 238, 1803: 430 ins nächste Jahr übergingen; Todesstrafen wurden vollzogen 1807: 8, 1803: 29.

Unter den Verbrechen, welche im Jahre 1819 Gegenstand der Untersuchung waren, betrafen 1054 Diebstahl, 479 Desertion, 158 gefährliche Verwundung, 124 Raub, 114 Vorschubleistung zu Verbrechen, 105 Übertretung der Pestanstalten, 100 Betrug, 79 Todschlag, 75 öffentliche Gewalt, 74 Mord, 69 Subordinations-Verletzung, 45 Verleumdung, 31 Unzuchtsfälle, 27 Kindesmord, 24 Brandlegung, 23 Amtsuntreue, 20 Meuterei, 16 Raubmord, 16 zweifache Ehe, 16 Mifsbrauch der Amtsgewalt u. s. w. [48]).

Wenn schon die Summe der Verbrecher nach obiger Darstellung im Verhältnifs zur Volksmenge in der Gränze keineswegs eine beunruhigende Gröfse erreicht, und zumal in der neuesten Zeit kleiner ist, als vor zwölf und sechzehn Jahren, der seitherigen Vermehrung der Gränzbewohner ungeachtet; so müssen doch zu genauerer Würdigung der Sache von den angegebenen Zahlen noch bedeutende Abzüge gemacht werden. Die Untersuchungen, welche die Stabsauditoriate des kroatischen, slawonischen, banatischen und siebenbürgischen General-Commando führen, stammen nur geringen Theils aus der Gränze; weit häufiger, zumal bei den zuletzt genannten, be-

[48]) Vergl. 1. Bd. dieses Werkes S. 296.

treffen sie das im Provinzialgebiete verlegte Militär, so ferne dasselbe der peinlichen Gerichtsbarkeit des General-Commando untersteht. Es fallen daher vielleicht hunderte der dort verhandelten Verbrechen von der Summe des Gränzlandes hinweg. Bei der beschränkten Macht der Compagnie-Commanden, und selbst der Regiments-Commandanten, Disciplinar-Strafen zu verhängen, sind auch minder schwere Vergehen und Übertretungen der Gesetze, welche in andern Ländern, der correctionellen Polizei überlassen, gar nicht unter die Verbrechen gerechnet werden, den Regimentsgerichten zugewiesen, und vermehren in der Gränze um ein Beträchtliches, vielleicht um mehr als ein Drittheil, die Zahl der Criminal-Untersuchungen. Unter der Summe der im Laufe des Jahres verhandelten Untersuchungen befindet sich stets ein ansehnlicher Theil, der vom vorigen Jahre herrühret; so waren zu Ende 1818 679, 1819 575 Untersuchungen ins nächste Jahr übergegangen. Man erinnere sich endlich, daſs die Strenge des militärischen Dienstes viele Verletzungen der Vorschriften als Verbrechen bezeichnen muſs, welche in den bürgerlichen Verhältnissen zum Theil gar nicht begangen werden können, zum Theil bei weitem nicht so schwerer Strafe unterliegen. Die Tabellen von 1819 weisen in der Gesammtsumme von 2833 Untersuchungen allein 713 als solche aus, welche militärische Verbrechen betrafen.

Es darf daher nicht befremden, wenn z. B. in ganz Niederösterreich im Jahre 1803 nicht mehr als 1226, 1804 1502, und sogar Salzburg mitgerechnet, 1816 nur 1855, 1817 2155, 1818 1607, 1819 1363, 1820 1158, 1821 gar nur 1017; in ganz Galizien 1819 4280, 1820 4808, 1821 5133, 1816 aber 2419, 1817

2645, 1818 2381 Criminaluntersuchungen Statt gefunden haben [49]); wenn im ganzen Königreich Preussen 1817 nicht mehr als 12,292 Verbrechen begangen [50]), in England (ohne Schottland und Irland) 1817 nur 13,932 Verbrecher abgeurtheilt [51]), und vor die Assisenhöfe in Frankreich 1817 nicht mehr als 14,146, 1818 gar bloſs 9,722 Prozesse gebracht wurden [52]). Nach den nöthigen Abzügen der erwähnten Zahlen von der Summe der Criminalfälle in der Gränze mag dort das Verhältniſs schwerlich ungünstiger ausfallen.

Wie die Civiljustiz in der Gränze verwaltet werde, darüber liefern die Ausweise von 1819 folgende Resultate:

Die karlstädter Regiments- und Magistratsgerichte einschlieſsig dem Zengger Mercantil- und Wechselgerichte verhandelten 515 Prozesse, 14 davon schriftlich, 501 mündlich; 120 wurden durch Urtheil, 235 durch Vergleich entschieden, im Appellationszuge 10 confirmatorisch erledigt, 1 reformirt, 7 cassirt, in dritter Instanz *(in Revisorio)* 1 bestätigt.

Die Gerichte der warasdiner Gränze hatten 318 Prozesse zu erledigen, wovon 5 schriftlich, 313 mündlich verhandelt, 67 durch Urtheil, 137 durch

49) Siehe v. Zeiller's jährliche Beiträge I. Bd. Anhang. Hrn. Vicepräsidenten Patobevera's Materialien 2. Bd. S. 346, 3. Bd. S. 296, 4. Bd. S. 380, 6. Bd. S. 397.

50) Hrn. Vicepräsidenten Pratobevera's Materialien 4. Bd. S. 373.

51) Österr. Beob. 1818, Nr. 334. Wurden doch in den vorletzten Jahren allein über 3000 Verbrecher aus Groſsbritannien und Irland nach Botany-Bay transportirt. Österr. Beob. 1822, Nr. 122.

52) Österr. Beob. 1819, Nr. 317.

Vergleich entschieden wurden; 5 bestätigte das Appellationsgericht, 1 cassirte dasselbe.

In der Banalgränze kamen bei den Regiments- und Magistratsgerichten 535 Prozesse vor, von welchen 11 schriftlich, 524 mündlich verhandelt, 70 durch Urtheil, 346 durch Vergleich beendigt wurden. Das Appellationsgericht bestätigte 7, reformirte 5, cassirte 2; der oberste Gerichtshof bestätigte 5 und reformirte 1.

Bei dem kroatischen *Judicium delegatum* wurden 175 Prozesse, 6 schriftlich, 169 mündlich verhandelt, 46 durch Urtheil, 72 durch Vergleich entschieden, 3 vom Appellationsgerichte bestätigt.

Die Regiments- und Magistratsgerichte der slawonischen Gränze und das Gericht des Tschaikisten-Bataillons verhandelten 902 Prozesse, 30 schriftlich, 872 mündlich, und erledigten 185 durch Urtheil, 368 durch Vergleich; das Appellationsgericht bestätigte 8, reformirte 1, und cassirte 1, der oberste Gerichtshof bestätigte 1 und reformirte 1.

Das slawonische *Judicium delegatum* verhandelte von 127 Prozessen 23 schriftlich, 104 mündlich, und beendigte 40 durch Urtheil, 33 durch Vergleich. Das Appellationsgericht bestätigte 6 Urtheile, der Hofkriegsrath 1, wogegen das erstere 2 reformirte.

Die banatischen Regiments- und Magistratsgerichte erledigten von 1648 Prozessen 486 durch Urtheil, 733 durch Vergleich. Nur 14 wurden schriftlich, 1634 mündlich verhandelt; 14 Urtheile bestätigte das Appellationsgericht, 2 reformirte, 2 cassirte dasselbe.

Von den bei dem banatischen *Judicium delegatum* verhandelten 100 Prozessen erledigte dasselbe 53 durch Urtheil, 24 durch Vergleich. Bei 5 hatte das schriftliche, bei 95 das mündliche Verfahren Statt;

5 Urtheile wurden vom Appellationsgerichte bestätigt, 3 reformirt.

Die Gerichte der siebenbürgischen Gränz-Regimenter hatten nicht mehr als 28 Prozesse zu erledigen; 27 wurden davon mündlich, 1 schriftlich verhandelt, 9 durch Urtheil, 17 durch Vergleich entschieden, 2 vom Appellationsgerichte cassirt.

Beim siebenbürgischen *Judicium delegatum* wurden die daselbst vorgekommenen 18 Prozesse durchaus mündlich verhandelt und beendigt, 7 durch Urtheil, 11 durch Vergleich.

Unter Vertretung der Gränzprocuratoren kamen 1819 überdiefs bei den siebenbürgischen Civilgerichten 543 Prozesse vor, welche Seklergränzer, dann Gränzer des ersten Walachen-Regiments betrafen; davon wurden 280 durch Urtheil, 168 durch Vergleich entschieden. Im Jahre 1817 belief sich die Gesammtheit dieser Prozesse auf 357, wovon 76 durch Urtheil, 178 durch Vergleich ihr Ende fanden.

Die Übersicht der Civilrechtspflege sämmtlicher Militärgränzgerichte beweiset, dafs im Laufe des Jahres 1819 bei denselben 4,366 Prozesse verhandelt worden sind, wovon 960 vom vorhergehenden Jahre stammten: dafs bei 109 das schriftliche, bei 4257 das mündliche Verfahren Statt hatte; dafs 1083 durch Urtheil, 1976 durch Vergleich ihre Entscheidung erhielten; dafs das Appellationsgericht 58 bestätigte, 14 reformirte, 15 cassirte; der oberste Gerichtshof 8 bestätigte, 2 reformirte. Am Ende des Jahres waren in erster Instanz 1214, in zweiter 72, in dritter 8 noch unerledigt. Nach den Ausweisen von 1817 betrug die Summe aller bei den Militärgerichten der Gränze vorgekommenen Civilprozesse 1880, wovon 497 aus dem vorigen Jahre herrührten, 90 schrift-

lich, 1790 mündlich verhandelt, 414 durch Urtheil, 760 durch Vergleich entschieden, 29 vom Appellationsgerichte bestätigt, 8 reformirt, 3 cassirt, 4 vom obersten Gerichtshofe bestätigt, 3 reformirt, 2 cassirt wurden, und 491 in erster, 56 in zweiter, 4 in dritter Instanz ins nächste Jahr übergingen. Die Zahl der Prozesse stieg 1816 auf 1678, davon 452 aus dem vorhergegangenen Jahre; bei 108 fand das schriftliche, bei 1570 das mündliche Verfahren Statt; 382 beendigte das Urtheil, 810 ein Vergleich. Vom Appellationsgericht wurden 90 Urtheile bestätigt, 18 reformirt, 25 cassirt, vom Hofkriegsrathe 3 bestätigt; 437 Prozesse blieben in erster, 49 in zweiter, 8 in dritter Instanz unerledigt. Im Jahre 1807 waren die Prozesse 1770, 1803 1171; erledigt wurden 1807 1525, 1803 878, übrig blieben daher 1807 245, 1803 293.

Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten haben sich hiernach in der neueren Zeit beträchtlich vermehrt. Doch darf auch hier nicht übersehen werden, daſs bei den *Judiciis delegatis* häufig Prozesse vorkommen, welche nicht von Parteien aus der Gränze herrühren, dann daſs bei der eingeschränkten Macht der Compagnie unzählige Rechtsfälle vor die Regimentsgerichte der kroatischen, slawonischen und banatischen Gränzen gelangen, die in andern Ländern von den politischen Obrigkeiten und Ortsgerichten entschieden werden, und die organisirten Gerichte gar nicht in Anspruch nehmen, wie dieſs aus der groſsen Summe der daselbst mündlich verhandelten und durch Vergleich beendigten Streitigkeiten erhellt. In dem einzigen Erzherzogthum Niederösterreich wurden 1803 9858 Civilprozesse, und von diesen nur 2558 mündlich, dagegen 7300 schriftlich verhandelt, und wenn

auch im ganzen Königreich Böhmen damals nur 4617 Prozesse vorkamen, so hatte doch bloſs bei 125 das mündliche, sonst durchaus das schriftliche Verfahren Statt [53]). Von 10,890 Civilprozessen, die 1812 bei den Gerichten erster Instanz im Lande ob und unter der Enns abgeführt wurden, kamen nur 2489 bei den organisirten Behörden, die übrigen 8401 bei den Ortsgerichten und Justizämtern vor; eben so in Böhmen von 6581 Prozessen nur 651 bei den organisirten Behörden, 5930 bei den Ortsgerichten [54]). Der Wiener Magistrat allein endlich hat im Jahre 1813 mehr als zweimal so viele Prozesse durch Urtheil erledigt (2351), als alle Militärgerichte der Gränze zusammengenommen [55]).

An Verlassenschaften hatten die Gerichte der Militärgränze im Jahre 1819 2374 zu erledigen, wovon 1187 aus früherer Zeit stammten, 1205 wurden abgehandelt; 1169 gingen in das Jahr 1820 über.

Das kroatische *Judicium delegatum* erledigte deren von 232, 49, die karlstädter Regiments- und Magistratsgerichte von 112, 86, die warasdiner Regiments- und Magistratsgerichte von 146, 72, die Banal-Regiments- und Magistratsgerichte von 95, 47.

Von dem slawonischen *Judicium delegatum* wurden unter 113 Verlassenschaften 77, von den Gerichten der slawonischen Gränze unter 1107, 506, von dem banatischen *Judicium delegatum* unter 69, 34, von den Gerichten der banatischen Gränze unter 317, 198, von dem siebenbürgischen *Judicium delegatum* unter 124, 94, von den Gerichten der siebenbürgischen Gränz-Regimenter unter 59, 42 erledigt.

[53]) Hrn. v. Zeiller's Beiträge 1. Bd. Anhang.

[54]) Vergl. die Tabelle Nr. 2 in des Hrn. Vicepräsidenten Pratobevera Materialien 1. Bd.

[55]) Ebendaselbst 2. Bd. S. 350.

Im Jahre 1817 belief sich die Zahl der Verlassenschaften auf 1960, 1816 auf 1557, 1807 auf 1132, 1803 auf 1149, von welchen 1817 873, 1816 776, 1807 834, 1803 632 abgehandelt worden.

Wie die Prozesse, haben also seither auch die Verlassenschaften sich vermehrt. Es scheint erlaubt, anzunehmen, daſs im Grunde beides von dem Wachsthume der Volksmenge und der Zunahme des Verkehrs in der Gränze herrühre; wie denn auch die Zahl der Waisen und die Masse ihres Vermögens in neuerer Zeit ansehnlicher erscheint, als früher.

Unter der Obervormundschaft des kroatischen *Judicium delegatum* standen zu Ende des Jahres 1819 87 Pupillen mit einem Vermögen von 53,286 fl. 56 kr., unter jener der Regiments- und Magistratsgerichte der karlstädter Gränze 1527 Pupillen mit einem Vermögen von 124,280 fl. 51 kr., der warasdiner Gränze 707 Pupillen mit einem Vermögen von 173,354 fl. 42 kr., der Banalgränze 858 Pupillen mit einem Vermögen von 120,843 fl. 6 kr.

Das slawonische *Judicium delegatum* hatte 423 Pupillen mit einem Vermögen von 169,877 fl. 11 kr., die Gerichte der slawonischen Gränz-Regimenter, des Tschaikisten-Bataillons und der Communitäten 4106 Pupillen mit einem Vermögen von 1,386,863 fl. 42 kr., das banatische *Judicium delegatum* 247 Pupillen mit einem Vermögen von 46,738 fl. 42 kr., die banatischen Gränz-Regiments- und Magistratsgerichte 2845 Pupillen mit einem Vermögen von 705,503 fl. 21 kr., das siebenbürgische *Judicium delegatum* 102 Pupillen mit einem Vermögen von 30,654 fl. 11 kr., die Gerichte der siebenbürgischen Gränz-Regimenter 2399 Pupillen mit einem Vermögen von 830,807 fl. 12 kr. unter der Oberaufsicht.

Die Gesammtsumme der Pupillen belief sich folg-

lich am Schlusse von 1819 auf 13,301 Köpfe, und ihr Vermögen auf 3,642,209 fl. 54 kr., wovon 1,424,665 fl. 21 kr. in Realitäten, 202,514 fl. 19 kr. in öffentlichen Fondsobligationen, 1,953,682 fl. 12 kr. in gehörig versicherten Privatschuldverschreibungen, 49,860 fl. 32 kr. in barem Gelde, 11,487 fl. 30 kr. in Prätiosen bestanden. Im Jahre 1816 zählte man nur 12,295 Pupillen, und die Gesammtmasse ihres Vermögens überstieg nicht 2,898,228 fl. 46 $^{2}/_{8}$ kr.

Unsere Darstellung beweiset, daſs auch für die Justizverwaltung in der Militärgränze gleich jedem andern gesitteten Lande gesorgt sey, mit steter Beachtung des militärischen Charakters ihrer Verfassung; und wer die oben ausgewiesene Menge von Justizgeschäften aller Art erwägt, wird dem Fleiſse die Anerkennung nicht versagen, welchen 70 Gerichtspersonen [56]) aufbieten müssen, um so vieles mit der nöthigen Genauigkeit zu leisten. Durch eigene Anschauung belehrt, mochte demnach Marschall Marmont allerdings mit Recht wie das ganze Gränzinstitut, so insbesondere die Trefflichkeit der Justizverwaltung im Lande der Soldaten bewundern [57]).

Noch hat die Gränze mit der Armee den verbesserten Strafcodex, und wie diese, dann die deutschen, galizischen und italienischen Staaten der Monarchie auch die im Werke befindliche neue Gerichtsordnung in und auſser Streitsachen zu gewärtigen. Wird ihr beides zu Theil, so kann sie einer durchaus musterhaften Einrichtung der Rechtspflege sich rühmen, welche in den genannten k. k. Staaten, einzelner Män-

56) Nicht mehr beträgt die Summe der für die Gränze angestellten General-, Stabs- und Regimentsauditore, dann der Stadtsyndiker.

57) Siehe dessen Rapport.

gel ungeachtet, schon dermalen glänzend hervorragt[58]), während sie in manch anderem Staate, trotz fortwährend angestrengter Grübeleien zur Sicherstellung und Vervollkommnung der Justiz, eingestandener Massen die Schattenseite der Verwaltung bildet [59]).

Schlüſslich müssen wir des Falles gedenken, wenn die Gränztruppen ins Feld rücken. Marschieren beide Feldbataillone aus, so nimmt jedes Gränz-Re-

58) Ein Bild der Justizverfassung und ihrer stets fortschreitenden Verbesserung in den deutschen, galizischen und italienischen k. k. Staaten gewährt die schöne Darstellung derselben in des Herrn Vicepräsidenten Pratobevera Materialien 1. Bd. S. 248 — 273, 2. Bd. S. 292 — 354, 3. Bd. S. 269 — 298, und 4. Bd. S. 349 — 382, 6. Bd. S. 384 — 390. Vergl. des Frhrn. von Drais Geschichte der badischen Gerichtshöfe neuerer Zeit. Mannheim, 1821.

59) »Der Theil der Staatsverwaltung, dessen wir uns am »meisten schämen müssen, ist die Rechtspflege,« sagte jüngst Hr. Keratry in der Kammer der französischen Deputirten. Allg. Zeitung 1822, Nr. 29, Beil. 15. Die wichtigeren Gebrechen der französischen Gesetzgebung sind angedeutet in Herrn Pratobevera's Materialien 2. Bd. S. 296 — 300.

Über den Zustand der groſsbritannischen Gesetzgebung siehe das *Quarterly Review* Nr. XXII (Hermes 7. Bd.). Schon jetzt beträgt die Zahl der Bände, welche richterliche Entscheidungsfälle enthalten, über 200, und jedes Jahr kommen 8 neue groſse Bände hinzu. Man fühlt daher bereits dringend das Bedürfniſs eines englischen Tribonian. Vergl. Hallam Geschichte des Mittelalters, deutsche Übers. 2 Bd. S. 237; daſs eine Revision der englischen Criminalgesetze unvermeidlich sey, ist anerkannt. Setzen diese doch in 758 Statuten auf 200 Verbrechen und Vergehen die Todesstrafe!! (Österr. Beob. 1818, Nr. 334, 1819 Nr. 49, 79, 205.)

giment einen Auditor (den jüngsten im Range) mit[60]). Die Gerichtsbarkeit des commandirenden Generalen der Armee erstreckt sich über alle zu derselben gehörigen Personen, welche nicht im Stande eines mit eigener Jurisdiction versehenen Regiments oder Corps begriffen, und auf alle Zweige der Rechtsverwaltung, welche in der Heimath den *Judiciis delegatis* zugewiesen sind. Überdieſs steht demselben das Straf- und Begnadigungsrecht über die bei der Armee befindlichen Gränztruppen zu, welches er nach Gutbefinden an ihre Commandanten übertragen kann. Er übt die Rechtspflege nach Umständen entweder durch den im operirenden Hauptquartiere angestellten Stabsauditor, oder durch den beim Armee-General-Commando befindlichen Justizreferenten (Generalauditor-Lieutenant oder Stabsauditor) aus [61]). Die Gränztruppen treten in ganz gleiche Verhältnisse mit der übrigen Armee.

Die im Lande bleibenden Commandanten der Gränzbezirke besorgen mit den zurückgelassenen Auditoren zur Zeit des Krieges die Rechtspflege wie im Frieden.

Von den siebenbürgischen Regimentern rücken gewöhnlich nicht beide Feldbataillone zugleich aus; es bleibt daher ihr Auditor zurück. Müſsten jedoch beide Bataillone ins Feld, und jener dennoch mit ihnen, so würde freilich die Rechtspflege in der Heimath einige Unterbrechung leiden; doch sind die Justizgeschäfte bei diesen schwach bevölkerten Regi-

60) Das Tschaikisten-Bataillon läſst seinen Auditor immer zurück.

61) Hrn. Bergmayr's Verf. der Armee S. 464 — 468; dessen Handbuch S. 101 u. 102.

mentern, in Abwesenheit der Feldbataillone zumal, ohnehin nicht häufig.

§. 81.

2. Polizei.

Die Regiments- und Compagnie-Commandanten, dann die Communitäts-Magistrate, als die politischen Behörden der Militärgränze, besorgen zunächst auch alle Zweige der Verwaltung, welche man unter dem, seinem Inhalte nach weit mehr in der Theorie als in der Ausübung unbestimmten Namen der Polizei zu begreifen pflegt [1]).

Diese Behörden sind es, welche, so weit die Regierung solches vermag, Gottesfurcht und Sittlichkeit zu fördern, der Irreligiosität, dem Aberglauben und dem Laster zu wehren, auf die Beobachtung des öffentlichen Anstandes zu wachen haben. — Die Aufsicht auf die Schenken und Trinkgelage, das strenge

[1]) Alle Versuche der Staatsgelehrten, den Begriff der Polizei befriedigend festzusetzen, haben bisher mifslungen. Siehe Butte's (unvollendeten) Versuch der Begründung eines endlichen und durchaus neuen Systems der sogenannten Polizeiwissenschaft. Landshut, 1807. 1. Thl. Lips Staatswissenschaftslehre. Erlangen und Leipzig, 1813. S. 79—95. Rofshirt über den Begriff und die eigentliche Bestimmung der Staatspolizei sowohl an sich, als im Verhältnisse zu den übrigen Staatsverwaltungszweigen. Bamberg und Würzburg, 1817. Vergl. auch des Grafen Soden Ansichten (die Staatspolizei nach den Grundsätzen der Nationalökonomie, Aarau, 1817), und Gerstäckers System der innern Staatsverwaltung und der Gesetzpolitik. 3. Abthlg. Leipzig, 1820. S. 284 u. ff.

Verboth der Hazardspiele vermag unzählige vor Reue und Kummer, vor Verbrechen und Verzweiflung zu schützen. — Auf das Genaueste mit den Verhältnissen der Familien bekannt, haben die Ortsbehörden, wie sehr sie auch aufgedrungener Einmischung sich enthalten mögen, doch häufig Gelegenheit, Ordnung und Ruhe unter den Hausgenossen, die Eintracht der Ehe, das Ansehen der Ältern wirksam zu begünstigen.

Ein geordnetes Paſswesen hilft das Einschleichen Übelgesinnter aus der Fremde, böswilliges Entweichen Einheimischer erschweren. Vorschriften von 1805 und 1806 zu Folge erhalten die Gränzbewohner Pässe für ihre Person unentgeldlich, Handelspässe in den Generalaten Kroatiens, Slawoniens und des Banats gegen sehr mäſsige Taxen. Für den Bezirk der Compagnie reicht der Paſs des Compagnie-Commando, für den Generalatsbezirk der Paſs des Regiments-Commando oder des Communitäts-Magistrats aus. Zu weiterer Entfernung, und um die europäische Türkei zu betreten, ist ein Paſs des General-Commando nöthig; wer das übrige Ausland besuchen will, bedarf eines hofkriegsräthlichen Passes.

Das Communitäten-Regulativ enthält in einem eigenen Abschnitte über die Dienstbothen manche gute Anordnung. Auf dem platten Lande, wo das Communionssystem dieſsfalls eigenthümliche Bestimmungen setzt, und die meisten der Angestellten mit sogenannten Furierschützen und Privatdienern versehen sind, über welche eigene Vorschriften vorhanden, scheint eine besondere Dienstbothenordnung nicht Bedürfniſs. Für das Groſsfürstenthum Siebenbürgen hat indessen das dortige Gubernium in Folge allerhöchster Genehmigung der Vorschläge des Land-

tags von 1810 und 1811 unter dem 26. October 1822 dieſsfalls Verfügungen getroffen, welche auch in der dortigen Gränze kundgemacht worden sind.

Die Grundsätze anzudeuten, nach welchen die Staatsverwaltung auf den volkswirthschaftlichen Verkehr in der Gränze einwirkt, bothen sich im zweiten Buche, und im ersten Abschnitte des dritten Buches schicklichere Gelegenheiten dar. Ihnen zu Folge ist der Übervortheilung und dem Betruge thunlichst vorgebeugt, und überhand nehmende Bettelei aus Noth nicht wohl gedenkbar. Greise und Gebrechliche versorgen ihre Häuser; ganz arme, verlassene Waisen, dürftige, familienlose und erwerbsunfähige Gränzer — ohnehin höchst selten — werden aus den Gränzproventen unterstützt. Die meisten Militär-Communitäten haben einen eigenen Armenfond, aus welchem den Dürftigen Hülfe gereicht wird, und Zengg besitzt seit 1788 ein förmliches Armeninstitut [2]). Es ist deſshalb kein Grund vorhanden, die Nationalsitte zu dulden, welcher gemäſs die Krüppelhaften und Blinden von einem Jahrmarkte, von einem Kirchweihfeste

[2]) Im Jahre 1818 belief sich das Vermögen dieses Instituts nach dem Rechnungsabschlusse der Hofkriegsbuchhaltung auf 16,047 fl. 44 $^{4}/_{8}$ kr. C. M. und 423 fl. 31 kr. W. W.; das sogenannte Spitalsvermögen der beiden Communitäten der Banal-Gränze betrug mit Ende 1818 nach Abzug der Passiven

1818 nach Abzug	C. M.	W. W.
der Passiven	11,665 fl. 15 $^{1}/_{8}$ kr. —	95 fl. 56 $^{4}/_{8}$ kr.
der warasdiner Gränze . .	1,359 fl. 7 kr. —	6,588 fl. 20 $^{2}/_{8}$ kr.
der slawonisch. Communitäten	11 fl. 23 kr. —	29,556 fl. 41 $^{4}/_{8}$ kr.
u. der banatisch.	— — —	45.675 fl. 54 $^{1}/_{2}$ kr.
zusammen . .	13,036 fl. 45 $^{1}/_{8}$ kr. —	81,916 fl. 52 $^{4}/_{8}$ kr.

zum andern ziehen, unter heulendem Gesange, den die zweisaitige Geige schnarrend begleitet, Almosen zu erbetteln. Für die einheimischen Armen wird gesorgt, die Fremden sollten nicht zugelassen werden [3]).

Die Zwecke der Gemeindemagazinirung, in Nothjahren dem Nahrungsmangel abzuhelfen, müssen nun wesentlich unterstützt werden durch die Früchtenvorräthe, welche die unerschöpfliche Huld Sr. Majestät im Jahre 1821 aus den Schuldabstattungsgeldern der Gränzer anzuschaffen, und zur Vorleihung bei einstigem Bedarf in den ärarischen Magazinen der Militärgränze zu hinterlegen bewilligt hat [4]).

[3]) Nirgends macht die Armenversorgung einen wichtigern Gegenstand der Gesetzgebung aus, als in England, welches man den reichsten Ländern zuzählt. Man sehe die Werke von Malthus und Craig, und vergl. Soden's Nationalökonomie, 8. Bd. (Staats-Nationalbildung) S. 78 — 95.

[4]) Vergl. 2. Bd. dieses Werkes, S. 455, dann 459. Um die Wohlthat des Monarchen in ihrer ganzen Gröfse ermessen zu können, fügen wir hinzu, dafs die Gränzer lediglich verhalten werden, die zur Zeit der Noth mit schweren Kosten zu ihrer Unterstützung angekauften Früchte im niedern Marktpreise vom Monath Junius 1820, dann, wann sie es eben leicht vermögen, zurück zu zahlen. So hat manches Haus den für 12 fl. C. M. ihm angeschafften Metzen nun mit 2 fl. C. M. zu ersetzen. Und auch diese Rückzahlungen kommen nicht den Finanzen zu Statten, welche jene Vorschüsse schon verschmerzt haben, sondern dienen zum Ankaufe der Früchte, die neuerdings den Gränzern in Zeiten der Noth Hülfe gewähren sollen. Schon sind für diesen Zweck 150,000 Metzen aufgespeichert. Acten.

Besondere Vorschriften gehen der Justiz an die Hand, um das Verbrechen des Raubes und des Diebstahls in der Gränze so viel möglich zu verhindern. Die Aufsicht über die Verdächtigen, die Nachtwachen, die Dorfpatrouillen, die Vorsichten beim Kaufe und Verkaufe des Viehes, die von Zeit zu Zeit unvermuthet und einverständlich mit den benachbarten Behörden vorzunehmende Verfolgung der Räuber, welch alles zum Theil schon das Cantonsregulativ vorschreibt, sind nicht die einzigen Maſsregeln dieser Art. Ein mit allerhöchster Genehmigung im Jahre 1811 erlassenes Normal macht diejenigen, welche zu Folge gerichtlicher Erkenntniſs ihre Vorsteherpflichten nicht erfüllt, Nachlässigkeit oder Unthätigkeit in Leistung oder Herbeirufung möglicher Hülfe sich zur Schuld haben kommen lassen, verbindlich, den Schaden zu ersetzen, welchen ein Gränzhaus durch Raub, Brandlegung ober Diebstahl erlitten. Es sichert den Angebern solcher Verbrecher, wenn sie aus einem fremden Orte stammen, mit Aufwand an Zeit und Mühe die Entdeckung machten, das Verbrechen aber erwiesener Maſsen nicht verhindern konnten, den altherkömmlichen Lohn (*Mustuluk*) zu. Auch denjenigen, welche anerkannte Räuber lebendig oder todt einbringen, zu ihrer Verhaftung Vorschub leisten, ja bloſs ihren Aufenthalt verrathen, sollten sie auch Theilnehmer am Raube, nur nicht Rädelsführer, gewesen seyn, sind verhältniſsmäſsige Belohnungen in Geld verbürgt, die nach Umständen oft ansehnlich erhöht werden. In besondern Fällen dürfen die Regimenter auch auf die Entdeckung oder Einbringung gefährlicher Diebe angemessene Belohnungen setzen. Räubern und Dieben wird nie ein Generalpardon bewilligt, und ein Gränzhaus, welches gerichtlich

überwiesen ist, solchen wissentlich Unterstand gegeben zu haben, nach vorher eingeholter hofkriegsräthlicher Genehmigung rasirt, die Familie aber in ein anderes Generalat übersiedelt. Diese scharfen Maſsregeln machte die Leichtigkeit nothwendig, mit welcher die Räuberbanden aus der Türkei herüberkommen, und in solche zurückflüchten. In der karlstädter und Banalgränze, wo der trockene Cordon und die wilde Nachbarschaft das Verbrechen vorzugsweise begünstigen, haben Se. Majestät vor kurzem erst auf die Einbringung von Räubern, enrolirten und unenrolirten Ausreiſsern erhöhte Belohnungen (Taglien) zu setzen geruhet [5]). Daſs die Seressaner gleichsam als Gensd'arme für die Sicherheit zu wachen haben, ist an seinem Orte bereits erwähnt. Wie wohlthätig übrigens diese Vorschriften in der Gränze gewirkt haben, beweisen die Justiztabellen, beweiset ein flüchtiger Vergleich des jetzigen Zustandes der öffentlichen Sicherheit daselbst mit dem ehemaligen [6]). Die in dieser Absicht begünstigte Zusammenziehung der zerstreut liegenden Häuser in den kroatischen Gränzen schreitet unter freier Mitwirkung der Einwohner mit dem besten Erfolge vorwärts [7]).

Um den Verheerungen Schranken zu setzen, welche die Bären und zumal die Wölfe in der Gränze nicht selten verüben, sucht man ihre Jungen in der Setzzeit auf, stellt ihnen mit Krähaugen (*nux vomica*) vergiftete Äser als Lockspeise hin [8]), verfolgt sie in

[5]) Acten von 1819 — 1822.

[6]) 1. Bd., S. 287.

[7]) 1. Bd., S. 234. Acten von 1819 — 1822.

[8]) Dieses früher in Frankreich mit Nutzen angewandte Mittel ist nun auch im Groſsherzogthume Posen eingeführt worden. Österr. Beob. 1820, Nr. 264.

Treibjagden, und bezahlt, wie in Galizien, Prämien für jedes erlegte Thier dieser Art [9]).

Für die Militär-Communitäten enthält das Regulativ eine eigene Feuerordnung; fast alle haben gute, meist in Wien verfertigte Feuerspritzen, und auch viele andere Gränzgemeinden lassen sich die Kosten nicht gereuen, welche deren Anschaffung fordert. Jedes Dorf aber hat die unentbehrlichsten Löschrequisiten, und ist zur steten Unterhaltung derselben verpflichtet. Verordnungen von 1807 und 1808 befehlen, dafs nach jeder Feuersbrunst eine ämtliche Untersuchung ihrer Entstehungsursache vorgenommen, und Gränzerfamilien, deren Häuser ohne ihr Verschulden abgebrannt sind, zum Wiederaufbau derselben aus soliden Stoffen aufser dem ohnehin unentgeldlich gebührenden Bauholze auch mit Ziegeln gegen den blofsen Erzeugungspreis, mit Geldgeschenken, mit Vorschüssen ohne Zinsen, mit Gemeinde- oder ärarischer Arbeit ausgeholfen werden soll. Eine Brandversicherungsanstalt, in den rein militärischen Ortschaften des ersten Walachen-Regiments 1776 errichtet, ging bald wieder ein. Dagegen trifft die Verordnung des k. siebenbürgischen Guberniums vom 26. October 1822 sehr zweckmäfsige Vorkehrungen gegen Feuergefahr, welche auch in der Militärgränze des Grofsfürstenthums Anwendung finden.

Die durch Überschwemmung und Hagelschlag Verunglückten unterstützt man, nach genauer Erhebung ihres Schadens, durch Nachlässe an der Steuer- und Arbeitschuldigkeit, durch Vorschüsse aus den Gemeindemagazinen, in der siebenbürgischen Gränze aus den Dorfs-, nöthigen Falls auch Staatscassen.

9) Cantonsregulativ.

Für ganze Ortschaften, die durch Feuer oder Wasser Schaden erleiden, werden seit 1812 und 1813 in den deutschen und ungrischen Staaten Sammlungen veranlaſst, so wie solche auch in der Gränze für Gemeinden Statt finden, welche in jenen Ländern der Monarchie gleiches Unglück traf.

Man sucht durch Dämme und Schleuſsen, durch Uferbauten und Austrocknung der Moräste den Überschwemmungen, durch Begünstigung zweckmäſsigen Häuserbaues den Verheerungen der Feuersbrünste entgegen zu arbeiten, beides natürlich auf langsamen Wegen.

Der Trefflichkeit der Anstalten für Gesundheitspflege in dem gröſsten Theile der österreichischen Monarchie [10]) nähern sich immer mehr auch jene der Militärgränze.

Jedes kroatische, slawonische und das deutschbanatische Gränz-Regiment hat einen Regimentsarzt, zwei Ober- und zwölf Unterärzte; das walachisch-illyrische einen Regimentsarzt, vier Ober- und sechzehn Unterärzte; das Tschaikisten-Bataillon einen Corpsarzt und sechs Unterärzte. Es kommt sonach auf jeden Compagniebezirk ein Arzt. Rücken

[10]) Man lobt die russischen Medizinalanstalten (vergl. Jenaer allg. Lit. Zeitg. 1818, Nr. 11, S. 87) und tadelt die in Sachsen bestehenden (siehe Wiener allg. Lit. Zeitg. 1815, Nr. 97, S. 1543). Gelesen zu werden verdient Hrn. Münchmeyer's (von der göttinger Societät der Wissensch. gekrönte) Abhandlung über die beste Einrichtung des Medizinalwesens für Flecken und Dörfer, oder für das platte Land. Halberstadt, 1811. Das kürzlich erschienene Werk des Freiherrn von Kotz über die Gesundheitspolizei des österr. Kaiserstaats (Wien, 1822) kennen wir noch nicht näher.

auch mit dem Regimente beim Ausmarsche der Regimentsarzt, ein Ober- und sechs Unterärzte ins Feld; so bleiben doch selbst dann mehrere Unterärzte unter der Leitung eines Oberarztes im Lande zurück. Jedes siebenbürgische Infanterie-Regiment hat einen Regimentsarzt, zwei Ober-, sechs Unterärzte; das Sekler-Hussaren-Regiment einen Regimentsarzt, vier Ober-, vier Unterärzte.

Der Regimentsarzt — meist mit noch einem der Oberärzte im Stabsorte befindlich — muſs an einer inländischen Universität, oder an der k. k. Josephsakademie graduirt seyn, und hat zunächst die Leitung der ihm untergeordneten Feldärzte über sich.

Im Jahre 1796 wurde festgesetzt, daſs stets zwölf Jünglinge aus der Gränze, welche die Gymnasialstudien vollendet haben, an der Josephsakademie zu Feldärzten erzogen, hierauf als solche bei Feld-Regimentern ausgebildet, und dann erst in der Gränze, des Landes und der Sprache kundig, angestellt werden sollen.

Sämmtliche Feldärzte sind vom Staate besoldet, und haben die strenge Pflicht, den Gränzern und den Offizieren bis zum Oberlieutenant aufwärts unentgeldlich mit Rath und Hülfe beizustehen.

Auch die Militär-Communitäten Zengg, Carlopago, Brod, Peterwardein, Karlowitz, Semlin, Pancsowa und Weiſskirchen besolden geprüfte Ärzte; Zengg, Karlowitz, Semlin und Pancsowa auch Wundärzte.

Nirgends in der Gränze dürfen Quacksalber oder Pfuscher geduldet werden.

Bürgerliche Apotheken, unter ärztlicher Aufsicht gehalten, und von geprüften Apothekern bedient, befinden sich zu Zengg, Belowar, Peterwardein, Kar-

lowitz, Semlin, Pancsowa. Aus diesen, dann aus den Apotheken zu Karlstadt, Agram, Temeswar, Hermannstadt u. s. w. fassen die Regimenter contractmäfsig die nöthigen Arzneien, welche nach dem Wiener Medicinalgewichte dispendirt werden. Der Kleinhandel mit Arzneiwaaren ist allen Handelsleuten untersagt, und für den Giftverkauf besondere Vorsorge getroffen.

Die im Dienste erkrankenden enrolirten Gränzer erhalten Löhnung, Brot und Arzneimittel unentgeldlich. Die aufser Dienst erkrankenden empfangen die Arzneien nach der halben, die unenrolirten nach der ganzen Militärtaxe mit Zuschlag der Regiekosten; sind sie völlig mittellos, so trägt die Gemeinde die Auslagen.

Alle Gränz-Regimenter sind mit wundärztlichen Instrumenten-Etuis, dann mit sogenannten Rettungskästen für Erstickte oder Ertrunkene versehen.

Spitäler befinden sich zu Karlstadt für das sluiner Regiment, zu Belowar (seit 1782) für die Communität und die beiden warasdiner Regimenter, zu Petrinia (seit 1819) für die Communität und die beiden Banal-Regimenter, zu Peterwardein, Karlowitz, Semlin und Pancsowa für die genannten Communitäten. Die Errichtung von Spitälern in den slawonischen, banatischen und siebenbürgischen Gränz-Regimentern ist bereits zur Sprache gekommen, aber, obgleich sehr wünschenswerth, noch nicht auszuführen gewesen. Allmählich dürfte aber auch da und in den drei karlstädter Regimentern, welche Spitäler entbehren, zum Ziele zu gelangen seyn. Zu Titel im Tschaikisten-Bataillone hat die dasige Gemeinde auf ihre Kosten den Bau eines Spitals so eben zu Stande gebracht.

Heilsame Vorschriften sind es, daſs kein Todter, ohne zuvor obrigkeitlicher Beschauung unterzogen worden zu seyn, und vor Verlauf von 48 Stunden nach dem Hinscheiden beerdiget werden darf; daſs die Kirchhöfe auſser den Ortschaften an freien Plätzen angelegt werden müssen [11]); daſs alles geschlachtete Vieh vor dem Aushauen von Seite der Behörde besichtigt, und das ungesund befundene vertilgt; daſs das Gebäcke und Getränke, welches die Gewerbsleute und Pächter verkaufen, unter Aufsicht gehalten werden soll. Eine eigene Verordnung vom Jahre 1808 über die Behandlung des herrenlosen (Bitangen-) Viehes hat eben so die Sicherung des Eigenthums, wie die Aufrechthaltung der öffentlichen Gesundheit zur Absicht; und zweckmäſsige Belehrung, wie bei entdeckter Hundswuth fürzugehen, ist erst im Jahre 1820 wieder ergangen [12]).

11) Im Jahre 1811 gelang unter rühmlicher Mitwirkung der Geistlichkeit die Abschaffung der schädlichen Sitte der griechisch nicht unirten Glaubensgenossen, ihre Todten in unbedeckten Särgen zu Grabe zu tragen. Acten.

12) Im Laufe der zehn Jahre von 1809 bis 1819 sind in Folge genauer Erhebung in der

karlstädter und warasdiner	Gränze	33
in der Banal-	»	1
» » slawonischen	»	14
» » banatischen	»	24
» » siebenbürgischen	»	9
zusammen		81

Personen an der Wasserscheu gestorben (Acten von 1820). Im Königreiche Preuſsen kostete sie von 1816 — 1819 1052 Personen das Leben (österr. Beob., 146, 1821). Möchte unser Landsmann Siber bald sein gerühmtes Mittel gegen dieses fürchterliche Übel bekannt machen!

Jedes Gränz - Regiment und das Tschaikisten-Bataillon, so wie fast jede Communität, besitzt eine eigene geprüfte und besoldete Hebamme; die beiden banatischen Regimenter haben ihrer bereits mehrere. Im Jahre 1819 geruheten Se. Majestät zu befehlen, daſs stets aus jedem Gränz - Regimentsbezirke zwei Weiber, aus dem Tschaikisten - Bataillone eines, an den Lehranstalten zu Laibach, Pesth und Klausenburg in der Hebammenkunst ausgebildet werden sollen, um allmählich in jeder Compagnie eine geprüfte, und besoldete Hebamme anstellen zu können. Minder wohlhabenden Gränzerinnen müssen solche unentgeldlich beistehen [13]).

Jenner's unsterbliche Erfindung fand nirgends leichter, als in der Militärgränze Eingang [14]). Gleich

13) Acten. Vergl. Hesperus 1820. 25. Bd. Beil. 11. S. 78 — 79.

14) Vergl. 1. Thl. S. 219. Nicht bloſs in Brasilien (siehe österr. Beob. Nr. 351. S. 1633. 1820), auch in den meisten europäischen Ländern hat die Verbreitung der Kuhpockenimpfung, trotz der wirksamsten Anstalten der Regierungen, trotz der entschiedensten Erfahrungen, noch immer schweren Kampf mit dem Vorurtheile zu bestehen. In Preuſsen rechnete man 1817 ein Neuntheil der Unglücksfälle, welche den Tod verursachten, auf die Schuld der Eltern, welche die Schutzpockenimpfung versäumten (österr. Beob. 1819. Nr. 3). Hr. Prof. Bischoff führt in seinem Werkchen: »Dringendes Wort an Eltern, Seelsorger und Obrigkeiten über die Wohlthätigkeit der Schutzpockenimpfung und Beantwortung der Einwürfe dagegen« (Prag, 1821; in 14,000 Exemplaren, deutsch und böhmisch vertheilt) die merkwürdige Thatsache an, daſs von 1,803,440 binnen zwölf Jahren im K. R. Böhmen gebornen Menschen in dieser Zeit 865,742 geimpft wurden, und keiner davon an den Blattern

im Jahre 1803, in welchem die Kuhpockenimpfung daselbst eingeführt worden, belief sich die Zahl der Geimpften auf 23,519, und seitdem wird mit derselben fortgefahren, dergestalt, daſs, zumal nach den kräftigen Anordnungen, welche 1812 getroffen worden, nur die kommenden Geschlechter ihrer noch bedürfen. Kein Widerstand von Seite des Volks hemmt im geringsten den Eifer der Ärzte, und nur selten ist mehr von natürlichen Blattern in der Gränze etwas zu hören [15]). Wo sich nur eine Spur derselben zeigen sollte, würde die Wachsamkeit der Behörden gewiſs jede Gefahr der Ansteckung verhüten.

Wir fügen hier aus den halbjährigen Krankenrapporten die Übersicht des Sommer-Semesters vom 1. Mai bis letzten October 1820 und des Winter-Semesters vom 1. November 1820 bis letzten April 1821 bei.

Mit letztem April 1820 war in sämmtlichen Gränzprovinzen der Krankenstand	8,189
der Zuwachs belief sich bis Ende October 1820 auf	87,266
bis letzten April 1821 auf	82,986
Summe	178,441

starb, während diese 60,485 von den nicht geimpften dahinrafften. Vergl. Hesperus, 1821. 29. Bd. Beil. S. 108—111, dann österr. Beob. 1821. Nr. 325.

[15]) Ganz unerwartet lasen wir daher in einem der neuesten Impfungsrapporte, daſs auch die Gränzer den Schutzpocken abgeneigt seyn, und zur Impfungszeit ihre Kinder vom Hause entfernen sollen (?). Alle frühern Berichte bestätigen das Gegentheil.

			Übertrag 178,441
davon genasen im			
Sommer-Semester	82,113		
Winter-Semester	70,862		
zusammen		152,975	
starben im			
Sommer-Semester	6832		
Winter-Semester	9215		
zusammen		16,047	
Summe der Genesenen und Gestorbenen			169,022
Rest mit letztem April 1821			9419.

Im Durchschnitte war das Verhältniſs der Sterblichkeit znr Genesung im Sommer-Semester wie 1 : 12, im Winter-Semester wie 1 : 7; unter den einzelnen Generalaten am günstigsten in dem siebenbürgischen (Sommer-Semester 1 : 19, Winter-Semester 1 : 17), am ungünstigsten in der Banal-Gränze (Sommer-Semester 1 : 6, Winter-Semester 1 : 5) [16]).

Noch entbehren die Herkulesbäder das Glück, gleich so vielen Heilquellen, die ihnen nicht selten an Werth nachstehen, würdig beschrieben zu seyn [17]). Zur Stelle gelangt, wo die Andeutung der Badeanstalten in der Gränze an die Reihe kommt, benützen wir die Gelegenheit, einigen Stoff zu solcher Beschreibung aus den neuern Verhandlungen über diesen Gegenstand, besonders aus den schätzbaren Berichten zu liefern, welche der von dem k. k. Hof-

[16]) Acten von 1821.

[17]) Vergl. I. Thl. S. 135 — 136. Nur dürftige, zum Theil falsche Nachrichten sind in der neuern Zeit darüber bekannt geworden. Die wesentlichsten hat Hr. von Csaplovics in sein topographisch-statistisches Archiv des K. R. Ungarn (Wien, 1821. 1. Bd. 244 — 248) aufgenommen.

kriegsrathe zu chemischer Untersuchung der Quellen im Jahre 1817 dahin gesandte Hr. Professor Ferdinand Joseph Zimmermann [18]) der erwähnten Hofstelle überreicht hat.

Eine halbe Meile hinter Mehadia, in dem engen Thale, welches die Cserna durchfliefst, befinden sich 22 mehr oder minder ergiebige, theils benützte, theils unbenützte Mineralquellen, drei am linken, alle übrigen am rechten Ufer des Bergstroms. Das Franciscibad und das Herkulesbad bilden auf einer Strecke von 637 Klaftern die beiden äufsersten Puncte des unterirdischen Beckens. Bei weitem die meisten der Quellen sind hepathischer Natur, nur die dem Herkules geweihte ist ganz frei von Schwefelgehalt, kommt aber in ihren salzigen Bestandtheilen mit den hepathischen überein. Die letztern, wenn auch in den Grundstoffen sich gleich, sind doch in den Mischungsverhältnissen, und im Wärmegrade von einander sehr verschieden. Sie enthalten als flüchtige Bestandtheile geschwefelten Wasserstoff, eine geringe Menge Kohlensäure und einen unbedeutenden Antheil von Stickstoffgas; als fixe Bestandtheile eine überaus grofse Menge Kochsalz, eine geringere Menge von salzsaurem Kalke, und wenig Gyps. Von Eisen zeigte sich nicht die geringste Spur, obschon aus dem Badschlamme zu ersehen, dafs sie eine Eisenmine durchströmen, da die chemische Analyse, wie der Magnet, den Eisengehalt nachwies.

[18]) Doctor der Heilkunde, k. k. Rath und Stabsfeldarzt, ord. öffentl. Professor der Chemie und Botanik, beständiger Secretär der k. k. medicinisch-chirurgischen Josephsakademie in Wien, Beisitzer der permanenten Feld-Sanitäts-Commission, und Inspector der Militär-Medicamenten-Regie.

(Zu Seite 427.)

Uebersicht

der Temperatur und der Bestandtheile der Quellen der Herkulesbäder bei Mehadia, nach der Untersuchung des k. k. Herrn Raths und Professors Zimmermann.

	Namen der Quellen.	Temperatur der Quellen.	Einhundert Kubikzoll Wasser enthalten: an flüchtigen Bestandtheilen (Kubikzolle)				an fixen Bestandtheilen (Grane)			
			Geschwefeltes Wasserstoffgas.	Stickstoffgas.	Kohlensaures Gas.	Summe der Gasarten.	Salzsaures Natron.	Kohlensauren Kalk.	Schwefelsauren Kalk mit einer Spur Kieselerde.	Summe der fixen Bestandtheile.
Am rechten Cserna-Ufer.	Augenbad	+ 42° R.	8, 62	1, 12	2. 1. 87	11, 61	103, 10	57, 37	5, 02	165, 49
	Ferdinandsbad	+ 39-41° »	5, 16	1, 08	5. 1. 56	7, 80	97, 21	51, 46	5, 08	153, 75
	Kaiserbad	+ 43° »	10, 10	1, 15	1. 2. 10	13, 35	96, 36	50, 23	5, 03	151, 62
	Carolinenbad	+ 33° »	7, 48	1, 12	3. 1. 46	10, 06	91, 43	44, 15	4, 57	140, 15
	Ludwigsbad	+ 37° »	5, 15	1, 10	6. 1. 24	7, 49	54, 57	22, 75	3, 04	80, 36
	Carlsbad	+ 34° »	2, 52	1, 06	8. 1. 14	4, 72	33, 31	14, 56	2, 06	49, 93
	Herkulesbad	+ 26-33° »	—	1, 10	9. 3. 68	4, 78	39, 48	17, 10	2, 15	58, 73
Am linken Cserna-Ufer.	Fieberbad	+ 39° »	7, 08	1, 12	4. 1. 38	9, 58	93, 14	48, 11	5, —	146, 25
	Franciscibad	+ 32° »	5, 10	1, 12	7. 1. 33	7, 35	78, 18	36, 9	4, 05	118, 32

Das Franciscibad ist in der Regel das kühleste, das Kaiserbad das heiſseste.

Nach den Resultaten der chemischen Untersuchung, welche Hr. Prof. Zimmermann mit den 1817 benützten neun Quellen vornahm, und welche in der angeschlossenen Übersicht ausgewiesen sind, steht derselbe nicht an, ihnen unter den hepathischen Mineralwässern den vorzüglichen Rang zuzuerkennen, den sie noch heute, wie im grauen Alterthume, behaupten, und sie daher der sorgsamsten Pflege der Regierung zu empfehlen.

Als Bäder werden unter diesen Quellen benützt:

1) Das Ludwigsbad, Sr. k. Hoheit dem Erzherzog Ludwig zu Ehren so genannt. Im Jahre 1735, nach der Rückeroberung des Banats zuerst wieder hergestellt, ist es wegen der Nähe der Wohngebäude für die Gäste fortan das am meisten besuchte geblieben; früher hieſs dasselbe von dem darüber angebrachten Schindeldache das Schindelbad. Es befinden sich hier 13 besondere Badekammern, und ein Gemeinbad. Die hervorquellende Wassermenge beträgt in einer Stunde 960 Kubikfuſs, 6 Zoll, 8 Linien, oder 536 $^1/_{40}$ Wiener Eimer; die Temperatur zeigte binnen vier Wochen bei täglicher Beobachtung zu verschiedenen Stunden unverändert $+37°$ Reaum. oder 116° Fahr; das Wasser ist helle, erst nach längerem Anlaufe im Badekasten etwas grünlich getrübt, hepathisch riechend, gelind salzig, aber ekelhaft schmeckend, von einem specifischen Gewicht gegen reines Wasser wie 1005 : 1000.

2) Das seit 1818 nach dem erlauchten Namen Ihrer Majestät der Kaiserin benannte Carolinenbad, vorhin kühles Gliederbad geheiſsen, hat gleichfalls eine unveränderliche Temperatur von 33°

Reaum. und liefert in einer Stunde ungefähr 115 $^1/_2$ Kubikfuſs, oder 64 Wiener Eimer 18 $^1/_8$ Maſs Wasser, welches helle, hepathisch riechend, von ekelhaftem bitterlich salzigen Geschmacke, und einem specifischen Gewichte gegen reines Wasser wie 1005 zu 1000 ist. Eine besondere Badekammer und ein allgemeines Bad sind hier angebracht. Unweit von dieser liegt eine andere hepathische Quelle von kalter Temperatur (+ 22° Reaum.), welche in die Cserna abflieſst.

3) Das Kaiser- (ehemals heiſse Glieder-) Bad hat ein helles, stark hepathisch riechendes, bitterlich und stark salzig, dabei ekelhaft schmeckendes Wasser, dessen Gewicht 1008: 1000, und dessen Wärme + 43° Reaum. ist. Die Menge, welche aus der Quelle hervorquillt, läſst sich besonders deſswegen nicht genau bestimmen, weil hart am Felsenufer der Cserna unter dem Badgebäude, 11 Fuſs 5 Zoll tiefer als die Quelle des Kaiserbades, vier andere Quellen in einer geräumigen Felsenhöhle, zum Theil mit auſserordentlicher Kraft und in einer Temperatur von + 44 $^1/_2$° bis 51° Reaum. emporsprudeln; die ganze Höhle ist mit erdigen, zentnerschweren Salzmassen umgeben, zwischen denen sich Badschwefel befindet. Diese ohne Zweifel unter sich verbundenen vier Quellen, welche die reichhaltigsten an Schwefel und erdigen, besonders aber salzsauren Salzen, wie die heiſsesten sind, hält Herr Prof. Zimmermann um so mehr für Anzeichen des Sitzes der hepathischen Hauptquelle an gedachtem Orte, als sie beinahe in der Mitte zwischen den übrigen Bädern liegen, und letztere stufenweise an Wärme und an mineralischem Gehalte abnehmen.

Von sechs Badegemächern, welche hier vorhan-

den, gehören drei besondere und ein allgemeines dem Kaiserbade; die übrigen, welche

4) dem nach Sr. k. Hoheit dem Erzherzoge Kronprinzen benannten, in seiner Quelle nur wenige Zolle vom Ursprunge des Kaiserbades entfernten Ferdinands- (vormals Kalk-) Bade gewidmet waren, hatten im Frühjahr 1821 zum Theil plötzlich ihre Brauchbarkeit verloren. In der Höhle eines Kalkfelsens in ein von der Natur selbst gebildetes Becken sich ergieſsend, wurde diese Quelle nach einigen heftigen Regentagen im April von Tropfsteinen, Selenitkrystallen und Erdreich allmählich verschüttet, und einen andern Ausgang zu nehmen gezwungen, der, aller Nachforschung ungeachtet, bis jetzt nicht zu entdecken war. Man gibt indessen diese Quelle nicht auf, und hat schon dermalen wieder zwei Bäder daselbst errichtet, welche einzeln und in Gesellschaft, dann auch zur Touche benützt werden können. Die Temperatur des Wassers ist + 39° bis + 41° Reaum., sein Gewicht 1010 : 1000. Hr. Zimmermann äuſserte schon vor sechs Jahren bei dem Umstande, wo die Quelle in ihrem Ursprunge nicht mehr so ergiebig erschien [19]), wie Stadler sie einst schilderte, die Vermuthung, daſs sie vielleicht seither einen Nebenweg durch das in einer Entfernung von vier Klaftern liegende »Schwitz- oder Dunstloch« gefunden haben könnte, eine Felsenhöhle, in welcher an drei Orten hepathisches Wasser in einer Temperatur von + 32° bis + 37° Reaum. sparsam hervorquillt; die Wärme dieser Höhle beträgt (bei atmo-

19) Nach Hrn. Zimmermann's Beobachtungen lieferte sie in einer Stunde 76 $^8/_{15}$ Kubikfuſs, oder 42 Wiener Eimer, 28 $^1/_8$ Maſs Wasser.

sphärischer Temperatur von + 17° R.) + 22° R. Man hat vor Kurzem erst in der Nähe des Schwitzloches ein neues Bad zu errichten angefangen. Die unweit davon liegende Nikolaiquelle von gleichen Bestandtheilen und gleichem Wärmegrade mit dem Kaiserbade wird nicht gebraucht: bei nur etwas hohem Wasserstande deckt sie immer die Cserna.

5) Das Franciscibad, das einzige wirkliche Bad am linken Ufer der Cserna, gibt in einer Stunde 93 Kubikfufs, oder 51 Eimer, 35 $^{5}/_{6}$ Mafs Wasser von heller Farbe, einer Temperatur von 32° Reaum. und einem specifischen Gewichte wie 1005 zu 1000. An Geruch, Geschmack und Gehalt kommt es dem Carolinenbad am nächsten. Es ist ein Gemeinbad hier angebracht; eine andere in der Nähe befindliche Quelle von gleicher Beschaffenheit mit dem Franciscibade, nur um einen Grad heifser, wird nicht benützt.

6) Die Quelle des Herkules- oder Räuberbades entspringt in der Höhle eines Kalksteinfelsens, aus deren Boden das Wasser durch eine Kluft rauschend herabstürzt. Die Temperatur desselben ist veränderlich; vom 8. bis 18. Juni 1817 stieg sie von + 26° auf + 31° Reaum., blieb so bis 22. Juni, worauf sie bis 2. Juli + 33° annahm: sie soll im Juli und August + 34°, ja nach Einiger Behauptung bis + 40°, erreichen; im Frühjahre ist die Wärme viel geringer, aber die Wassermenge stärker. Unbemerkt mag schmelzendes Schneewasser durch Klüfte sich beimischen, wie denn im Sommer häufige Regengüsse den Wärmegrad herabsetzen. Dadurch ändern sich auch die Mischungsverhältnisse des an sich hellen, geruchlosen, schwach bitterlich salzigen Wassers der Quelle; Hr. Zimmermann nahm defshalb die Analyse zur

Zeit ihrer höchsten Hitze vor. Die Wassermenge derselben ist ungeheuer; in einer Stunde liefert sie 5045 ¹/₃ Kubikfuſs, oder 2815 Eimer, 26 ¹/₂ Maſs. Unter allen heiſsen Quellen Europa's dürfte nach des Hrn. Professors Meinung keine von solcher Ergiebigkeit seyn, jene von Reykanäs auf Island vielleicht abgerechnet. Das Badgebäude enthält ein allgemeines, dann ein besonderes Bad mit Nebengemächern. Hoffentlich nehmen die Behörden das Standbild des Herkules nunmehr in Schutz, das in den Felsen gehauen, ein Denkmal römischer Vorwelt, dem Wahne des Pöbels Preis gegeben war, welcher das davon herabgekratzte Pulver als inneres Stärkungsmittel gebrauchte. Nur für ein Kniebad kann

7) das sogenannte Fieberbad gelten; die Quelle desselben, noch 1816 eine Lache, welche das gemeine Volk in Wechselfiebern gebrauchte, ist nun in einem Becken von Sandstein eingefaſst, aus welchem sie in den Badekasten abflieſst. Ihre Wärme beträgt + 39° Reaum. Sie scheint mit dem Kaiserbade, das ihr am rechten Ufer der Cserna gegenüber liegt, in Zusammenhang zu stehen, da in der Mitte zwischen beiden bei niederem Wasserstande des Stromes eine hepathische Quelle sichtbar wird, die aus dessen Felsenbette selbst hervorsprudelt.

Als bloſses Fuſsbad gebraucht wird

8) das nach Sr. K. Hoheit dem Erzherzog Carl benannte Carlsbad, welches früher das Geschwulstbad hieſs. Das Wasser, sehr schwach hepathisch riechend, gelind bitterlich salzig schmeckend, ist das schwächste aller hepathischen Quellen, gleichsam den Übergang von den Schwefelquellen zu der allen Schwefelantheil entbehrenden Herkulesquelle bildend; die Temperatur erreicht + 34° Reaum. Ihrer Milde we-

gen hält sie Hr. Zimmermann vorzüglich zu innerem Gebrauch geeignet, welcher sich bei Anschoppungen und Verhärtungen des Unterleibes, bei gichtischen und Hämorrhoidalbeschwerden, dann in Krankheiten des Harnsystems sehr heilsam bewies. Ein Augenbrunnen sollte

9) das sogenannte Augenbad heifsen, da die Quelle in einem Brunnenkasten zu- und abfliefst, und aus diesem gegen Augenübel benützt wird, in welchen sie nach dem Lobe der Laien besonders wirksam seyn soll. Unter vier hier befindlichen Quellen gibt die mittlere das eigentliche Augenwasser, welches helle, aber von bitterlich salzigem unangenehmen Geschmacke ist, und hepathisch riecht. Die unterste der Quellen hat eine Hitze von + 43° Reaum., die mittlere von + 42°, die beiden obern von + 39°. Sie hinterlassen bedeutende Ablagerungen an Kalkschwefelleber und Salzmassen mit niedergeschlagenem Schwefel, wie das Kaiserbad, dem sie an Gehalt sehr nahe, im Gewichte ihres Wassers (1008: 1000) gleich kommen. Sollten die vier Quellen, wie es allerdings möglich scheint, durch Vereinigung ergiebiger gemacht werden können, so liefse sich hier bei der Anmuth der Gegend eine für den Körper, wie für das Gemüth gleich heilsame Badeanstalt errichten. Aufser Zweifel ist es, dafs die Quelle beim Franciscibade mit den gegenüber liegenden Augenbadquellen, die unter dem Bette der Cserna im Gesteine fortstreichen, in Verbindung stehen.

Hr. Prof. Zimmermann hält diese trefflichen Mehadier Quellen für besonders heilsam in Gichtfällen und Rheumatalgie, bei Anschoppungen und Verhärtungen des Unterleibes, und dadurch angesetzter Hypochondrie, in der Gelbsucht, in

Hämorrhoidalbeschwerden, in chronischen Krankheiten des Harnsystems, in Lähmungen, Krämpfen, in der Scrophelsucht, in abnormen Zuständen der Menstruation, vorzüglich bei Mutterblutflüssen, in der Bleichsucht, im weifsen Flufs, sofern dieser nicht durch Syphilis gesetzt ist, bei Dispositionen zu frühzeitiger Geburt (*Abortus*), in der sogenannten falschen, oder schleimigen Lungensucht (*phthisis pituitosa*), in allen chronischen Hautkrankheiten und Geschwüren, soferne Syphilis nicht zum Grunde liegt, zumal in der wahren Krätze, in chronischen Verrenkungen, und durch Quetschungen gesetzten Krankheitsformen, in Gelenkgeschwülsten, im Beinfrafse, in der Rachitis, in Contracturen und Steifheit der Gelenke u. s. w.

Schädlich aber wirkt der Gebrauch erwähnter Bäder auf sehr entkräftete Kranke, welche leicht überreitzt werden können, ferner in allen Fieberkrankheiten, und besonders in allen Formen der Lustseuche [20]), noch schädlicher im Scorbut, in der letzten Periode der wahren Lungensucht (*Phthisis consummata*), in der Wassersucht und bei Pulsadergeschwülsten.

Bei der heilsamen Wirksamkeit dieser Mineralquellen in so vielen Krankheiten, ist der zahlreiche Besuch derselben begreiflich. Die Familien der Parteien und die Dienerschaft, dann die täglich auf kurze Zeit kommenden Provinzialisten und Gränzer, auch sonstige Durchreisende nicht mitgerechnet, zählten die Herkules-Bäder im Jahre 1811: 944, 1812: 972, 1813: 585, 1814: 569, 1815: 857, 1816: 610,

[20]) Die diefsfällige Angabe im topogr. Archiv des Hrn. von Csaplovics. I. S. 245 ist also irrig.

1817: 1082, 1818: 1354, 1819: 937, 1820: 921, 1821: 838, u. 1822: 999 Gäste. Unter diesen befinden sich stets sehr viele, welche die Bäder nur des Vergnügens wegen besuchen; so im Jahre 1818, demjenigen, in welchem wohl seit jeher die meisten Gäste vorhanden waren, 392; so 1821: 474, 1822: 582. Von den 364 Personen, welche 1821 die Bäder zur Heilung gebrauchten, erzielten 137 dieselbe ganz, 160 fanden sich wesentlich erleichtert, nur 67 sahen ihre Hoffnungen nicht erfüllt. Unter letzteren zählte man 30, die, ungeachtet der ergangenen Warnung, durch die Bäder von syphilitischen Übeln befreit werden wollten; die übrigen, welche sie nicht lange genug gebrauchten, dürften bei wiederholtem Besuche ihre Gesundheit herstellen. Im Jahre 1822 genasen von 417 Curgästen völlig 177, gröſstentheils 154, und nur 86 fanden die gesuchte Heilung noch nicht.

Man ist fortwährend besorgt, die Badeanstalten zu vervollkommnen, die Bequemlichkeit der Gäste zu vermehren und ihre Erheiterung zu befördern.

Es wird Anstalt getroffen, die heiſsern Quellen, soweit es ohne Nachtheil für ihre Wirksamkeit möglich ist, abzukühlen, neue, angemessenere Badekammern, vor Allem bei dem Kaiser-, dem Francisci- und dem Carolinenbade, zu errichten, den Gebrauch des Fieber- und des Augenbades zu erleichtern u. s. w. Ein Wohngebäude, welches 58 Zimmer für Gäste enthält (44 im sogenannten Cameral-, 14 im Militärtracte), reichte bisher für die groſse Zahl der Besuchenden nicht zu, obschon für die Mannschaft vom Feldwebel abwärts, welche das Bad gebraucht, drei besondere Baracken (auf 300 Köpfe) gewidmet sind. Seine Majestät haben indessen bereits den Bau

eines neuen zwei Stock hohen Gasthauses, — eigentlich die Fortsetzung des Cameraltractes — zu bewilligen geruhet; binnen drei Jahren wird solcher nicht ohne bedeutenden Kostenaufwand vollendet seyn, und den Ankommenden sodann nicht weniger als 78 neue Zimmer darbieten. Einstweilen ist zur Unterbringung dürftigerer Badegäste ein Privatgebäude mit 20 Zimmern erkauft worden. Die Versorgung der Gäste mit Speise und Trank liegt einem Traiteur ob, der zugleich die Bäder und die Gastzimmer in Pachtung hat, und durch seinen Contract so begünstiget ist, daſs er den Gästen die mäſsigsten Preise zuzugestehen, und sie auf das Beste zu bedienen vermag; die im Vertrage festgesetzten Taxen machen ein Überhalten der Gäste unmöglich. Überdieſs ist eine eigene Badverwaltungs - Commission, aus einem Stabsoffiziere, dem besoldeten Badearzte und dem Badeverwalter bestehend, mit der Controlle des Pächters und mit der Polizei des Platzes beauftragt, und diese Commission unmittelbar unter die Leitung des banatischen General - Commando gestellt. Es fehlt zur Badezeit an der nöthigen Apotheke nicht; treffliche Vorkehrungen entfernen alle Feuersgefahr. Die herrlichsten Spaziergänge, welche das mehadier Thal im Wechsel des Schauerlichen mit dem Lieblichen von selbst darbeut, verschönert noch die Kunst, und das Kaffehhaus im Badeorte, dann die Schauspiele, welche der Pächter des temeswarer Theaters in manchem Sommer dort gibt, dient auch jenen Gästen zum Vergnügen, welchen die Schönheit der Natur nicht genügt.

Wenige Jahre werden hinreichen, den Mehadier Bädern zum Rufe ausgezeichneter Heilkraft auch

jenen kaum minder wichtigen eines höchst angenehmen Erheiterungsortes zuzugesellen [21]).

Minder bekannt, aber auch von gepriesener Wirksamkeit ist das andere Mineralbad der Militärgränze, welches sich zu Thopusko im Bezirke des ersten Banal-Regiments befindet [22]). Noch fehlt es an einer genauen Analyse desselben. Kranz und Lalangue kamen nicht auf bestimmte Resultate. Die Versuche, welche der karlstädter Stadtarzt, Hr. Dr. Nabiach, 1816 an Ort und Stelle, und jene, welche Hr. Prof. Zimmermann 1818 hier zu Wien mit dem unter gehöriger Vorsicht hieher gesandten Wasser der thospuskoer Quelle vornahm, ließsen gar keine Beimischung mineralischer Stoffe abmerken, während Andere, ohne jedoch eine Analyse vorgenommen zu haben, Kalkerde, Bittererde, etwas Kochsalz und geschwefeltes Wasserstoffgas darin zu erkennen glauben [23]). Wie dem aber auch sey, die wohlthätigen Wirkungen dieser Quelle als Bad: in chronischen Hautkrankheiten, besonders syphilitischer Natur, in Fisteln, Scropheln, Rheumatismen, Gichtfällen, Gelenksteifigkeiten, Lähmun-

21) Acten von 1818 bis 1822.

22) Einige Nachrichten über dieses Bad und die dortigen Alterthümer hat der nunmehrige Hr. Verwaltungs-Oberlieutenant Steffula in der Preſsburger Zeitung von 1817, Nr. 58 (auch abgedruckt in des Hrn. von Csaplovics Slawonien, und zum Theil Kroatien, I. Thl. S. 83, 88), dann in den Vaterl. Bl. 1817, Nr. 30, und 1820, Nr. 5 mitgetheilt.

23) Die bestimmte Bezeichnung dieses Bades als eines Schwefelbades im I. Bande dieses Werkes. S. 137, ist folglich keineswegs noch gerechtfertigt.

gen, kalten Geschwülsten; und als Trink-Cur: bei Anschoppungen des Unterleibes, Eingeweideverhärtungen, Hypochondrie, in Krankheiten der Gebärmutter und der Eierstöcke, sind seit Jahrhunderten bewährt, sollte auch nur der hohe Wärmegrad des Wassers (+ 46° Reaum. an der Hauptquelle, + 48° an den einen Sumpf bildenden sieben bis acht Nebenquellen) jene wohlthätigen Erfolge hervorbringen. Jährlich besuchen daher viele Hunderte von Gästen (im Sommer von 1821 nach der Bade-Relation mit Einrechnung der Personen von den niedern Ständen sogar 1070) das auch durch seine reitzende Lage sich empfehlende Bad zu Thopusko, und die Gränzer haben unerschütterliches Vertrauen auf seine Heilkraft. Die Staatsverwaltung schenkt deſshalb in der neuern Zeit auch dieser Badeanstalt besondere Aufmerksamkeit; der Regimentsarzt versieht, von einem andern Feldarzte unterstützt, vor der Hand die Dienste eines Badearztes, der um so weniger entbehrt werden kann, als das Bad bei entzündlichen Dispositionen nur mit groſser Vorsicht zu gebrauchen ist, bei Anlagen zur Wassersucht aber, und beim Scharbock sogar nachtheilig wirken würde. — An der Hauptquelle, welche 180 bis 200 Eimer in der Stunde liefert, sind zwei besondere Badekammern, und zwei allgemeine Bäder angebracht. Die übrigen Quellen hat man kürzlich zu einem sehr heilsamen Schlammbade benützt. Die Unterkunft der zum Besuche Kommenden ist durch mehrere neue ärarische Bauten, wie durch Vermiethung von Privatwohnungen leichter und bequemer geworden. Den Pächter des Bades verpflichtet sein Contract zur bestmöglichen Bedienung der Gäste, und jährlich vermehren sich auch

hier die Verschönerungen der Gegend und die Anstalten zum Vergnügen des Publicums [24]).

Wie in der Militärgränze für gebildete Thierärzte gesorgt sey, welche über die vorgekommenen Viehkrankheiten und deren Behandlung jährliche, der Prüfung des hiesigen Thierarznei-Instituts unterworfene Berichte zu erstatten haben, fanden wir an einem andern Orte zu erwähnen Gelegenheit [25]).

Es erübrigt uns nur noch, von einer Sanitätsanstalt der Gränze zu reden, welche, wenn gleich dieser zunächst, doch auch dem ganzen Staate, ja Europa zum Vortheil gereicht: von den Contumazen gegen die Pest.

Diese furchtbare Seuche, deren gräfsliches Bild schon Thukydides und Boccaccio uns gemalt, verläfst die europäische Türkei fast nie ganz. Es wird daher ununterbrochene Vorsorge gegen ihr Eindrängen auf der ganzen Linie nothwendig, welche zu Lande das österreichische Kaiserthum von dem Gebiete der Osmannen scheidet [26]). Bei dem

[24]) Acten von 1818 — 1821.

[25]) 2. Bd. S. 153.

[26]) Die kühnen Versuche des Italieners Valle, des Britten Maclean, des Deutschen Rosenfeld, ein Verwahrungsmittel gegen die Pest zu finden, haben leider alle bisher mifsrathen (siehe österr. Beob. 1816, Nr. 4. 1817, Nr. 13). Man ist noch nicht einmal über die Natur der Pest (wie des gelben Fiebers) im Reinen. Reufs hält dieselbe für identisch mit dem Fleckenfieber (Wiener allg. Lit. Zeitung 1816. Nr. 74 und 75). Ein kürzlich erschienenes Werk: Kritische Beleuchtung und Würdigung der europäischen Pestkrankheiten fremden Ursprungs, mit absichtlicher Hinweisung auf eine neue, sichere und rationelle Pesttilgungsmethode, nebst einer comparati-

grofsen und wichtigen Verkehr, welcher zwischen den beiden Staaten besteht, ist ein völliges Absondern derselben nicht möglich. Es durfte sich also nur darum handeln, diesen Verkehr fortwährender genügender Aufsicht zu unterwerfen. Das Gränzinstitut selbst verdankt dem erwähnten Zwecke zum Theil sein Daseyn, und die stete Bewachung des Gränzcordons auf die sicherste, wenigst kostspielige Art ist wirklich eines seiner wichtigsten Resultate. Doch konnte der Cordon allein die Absicht nicht erfüllen. Man hat defshalb an den Haupteinbruchstationen für die zu Lande aus der Türkei kommenden Personen und Waaren längs der ganzen österreichischen Staatsgränze mit derselben Contumazanstalten errichtet, welche sich zu versichern haben, dafs keiner Person und keiner Waare der Eintritt daselbst in die kais. königl. Staaten gestattet werde, welche den Peststoff dahin zu übertragen auch nur in der entferntesten Möglichkeit wäre. Der zwischen den Contumazplätzen fortlaufende Cordon sorgt blofs dafür, dafs diese nicht umgangen werden. In wieferne auch aufser den Contumazhandelsplätzen an den übrigen Rastellen und Skellen zwischen den wechselseitigen Anwohnern der Staatsgränze unter Aufsicht verkehrt werden dürfe, davon ist bereits seines Ortes gesprochen worden [27]).

Die Plätze, an welchen die Contumazämter längs der Cordonslinie der Militärgränze sich befinden, sind:

von Zusammenstellung der occidentalischen Rinderpest, und der orientalischen Menschenpest, von J. F. Sick, k. preufs. Prof. und Director der Veterinäranstalt zu Berlin. Leipzig, 1822, ist uns noch blofs dem Namen nach bekannt.

27) 2. Bd. S. 413 — 432.

in der karlstädter Gränze:

Zawalje (zuvor Rudanowacz)
und Maljewacz } gegen türkisch Kroatien;

in der Banal-Gränze:

Kostainicza, gegen türkisch Kroatien;

in der slawonischen Gränze:

Brod, gegen Bosnien;
Semlin, gegen Serbien;

in der banatischen Gränze:

Pancsowa,
Schuppaneck, } gegen Serbien;

in der Walachengränze (im 1sten Regimente):

Vulkan,
Rothenthurm,
Törzburg,
Tömös,
Bodzan, } gegen die Walachei;

in der Sekler Gränze:

Oitoſs,
Gyimeſs,
Tölgyes, } gegen die Moldau [28]).

[28]) Diese Kette läuft an der Gränze Galiziens fort, wo die Contumazen zu Bojana und Bosancze mit den Rastellen zu Sinoucz und Brajestie gegen die Moldau aufgestellt sind. In Dalmatien ist das Contumazwesen noch nicht ganz geordnet. In jeder gröſsern Gemeinde an der Gränze besteht eine Sanitäts-Commission, die auf die öffentliche Gesundheit wachet, und in den Gränz-Lazarethen ist ein Deputato und ein Guardiano angestellt, welche die Aufsicht in den Rastellen führen. Im Jahre 1814 befanden sich an der dalmatinischen Gränze gegen die Türkei fünf Rastelle:

Die gröſste unter allen diesen Contumazanstalten ist jene zu Semlin. Hier befinden sich auſser den Wohnungen der Beamten sechs sogenannte Kolliven, jede mit zwei Absonderungen zu zwei Zimmern und einer Feuerstelle, eine Wohnung von vier Zimmern und zwei Feuerstellen für Personen vom Stande, ein Besprechungszimmer, ein Lazareth, eine Briefräucherungsküche, eine katholische und griechisch nicht unirte Kapelle, eine Todtenkammer, ein Kerker, zwei groſse abgetheilte Waarenmagazine, die nöthigen Stallungen. Das Personal dieser Contumaz besteht aus dem Director, dem Controlor, dem katholischen Kaplane [29]), zwei Ärzten, zwei Waarenaufsehern, einem Amtschreiber, einem Bau- und Stallübergeher, zwei Dollmetschen, einem Baumwollenaufseher, dessen Adjuncten, zwei Portieren, zwei Stadelbeschlieſsern, einem Amtsdiener, zwei Wollwaarenpetschierern, einem Kerkermeister, vier Überreitern, sechs Thorstehern, einem Schiffreiniger, funfzehn Reinigungsdienern, welche im Falle des Bedarfs zeitlich noch vermehrt werden, sechs Fuhrwesensgemeinen zum Behufe des Waarentrans-

zu Grab unter der Aufsicht von Knin, zu Billibrig unter der Aufsicht von Sign, zu Arsano unter der Aufsicht von Imasky, zu Maavacz unter der Aufsicht von Vergoracz, und zu Melkovich unter der Aufsicht von Melkovich. Im Gebiete von Ragusa führt das in dieser Stadt gelegene Lazareth die Aufsicht über die an der dortigen Gränze befindlichen eilf Rastelle, oder wie sie hier heiſsen, Tabor's. Übrigens werden die Landgränzen Dalmatiens und Ragusa's in Contumazrücksichten, zu Folge allerhöchster Entschlieſsung von 1819, ganz so behandelt, wie die Landgränzen der übrigen k. k. Provinzen in dieser Hinsicht. Acten.

29) Den Dienst der griechischen Kapelle versieht der Stadtpfarrer.

ports, und zwei Zimmerleuten, zusammen 54 Personen. Die Contumaz zu Schuppaneck enthält zur Unterbringung der Personen 36 Zimmer, der Waaren zwei Magazine und zwei Schoppen. Aufser dem Director, dem Controlore, dem Pfarrer, den beiden Ärzten, dem Dollmetsche, 18 Reinigungsdienern und 4 Fuhrwesensknechten sind hier noch 14, im Ganzen 42 Individuen angestellt. Es ist im Werke, das Personal der Contumazen von Semlin und Schuppanek zu vermindern.

Bei der Contumaz zu Brod befindet sich neben dem Director nur ein Arzt mit dem bei weitem nicht so zahlreichen untergeordneten Personale, und auch der Raum zur Unterbringung der Contumazirenden ist von viel geringerem Umfange.

Unter den übrigen Contumazen fafst jene zu Kostainicza 150, die zu Rothenthurm 50 Gäste; gleichwohl ist auch bei diesen zwei, wie bei den übrigen Contumazen der siebenbürgischen und banatischen, dann bei jenen der karlstadter Gränze, welche sämmtlich, des weniger bedeutenden Verkehrs über die dortigen Einbruchsstationen wegen, auch mäfsigern Umfang haben, kein grofses Personal angestellt. Die unbedeutendsten Contumazen sind jene zu Zavalje und Maljevacz in der karlstädter, dann zu Wulkan, Törzburg, Bodzan, Csik Gyimefs und Tölgyefs in der siebenbürgischen Gränze. Alle haben jedoch ihren eigenen Director, jene zu Maljevacz (für das Rastell zu Prosicheni Kamen) überdiefs auch einen Arzt, so wie die pancsowaer, die rothenthurmer und tömöscher; ferner diejenigen, in welchen kein Ortspfarrer die Seelsorge versieht, ihren Kaplan, und alle ohne Unterschied die unumgänglich nö-

thige Zahl von Reinigungsdienern und sonstigen Gehülfen.

Tritt durch besondere Umstände, durch Änderung des Waarenzuges, durch Annäherung der Pestgefahr der Fall ein, daſs eine der minder bedeutenden Contumazen vorzügliche Wichtigkeit erhält, so wird das nöthige Personale nach dem Bedarfe vermehrt, und überhaupt jede Anordnung getroffen, welche der Augenblick fordert.

Die Contumazärzte müssen nach einem allerhöchsten Befehle von 1816 auf einer inländischen Universität graduirt seyn, und ihre Stellen werden mittelst Concurses besetzt [30]). Bei den Contumazen, welche keine eigenen Ärzte besitzen, wählt man den Director aus dem Stande der Ärzte. Dieſs gilt auch von den Inspectoren der Rastelle zu Szerb, Alt-Gradiska und Mitrowitz. Zu den Rastellen, die keinen eigenen Inspector haben, beordern die Contumazämter unmittelbar die nöthigen Aufsichtsbeamten.

Unter dem 2. Jänner 1770 erlieſs die Kaiserinn Maria Theresia, mit Bezug auf das Sanitätsgesetz vom Jahre 1755 und die nachgefolgten Vorschriften über die Sicherstellung der Seeküsten vor Seuchen, ein allerhöchstes Patent, betreffend die Aufrechthaltung des guten Gesundheitsstandes im Innern des Staats, dann an der Gränze desselben gegen die Türkei. Der letztere Abschnitt dieses Gesetzes bildet, seitherige Abänderungen im Einzelnen ungerechnet, noch immer die Norm für das Verfahren bei den Contumazanstalten. Eine dem heutigen Standpuncte der Dinge angemessenere, auf die langjährigen Erfahrungen der Contumazämter selbst gebaute, von

30) Vergl. Hesperus 1816, Beil. S. 43, Juliheft.

sachkundigen Männern bearbeitete Vorschrift über diesen Gegenstand ist ihrer Vollendung nahe [31]).

Bei einem unbezweifelt guten Gesundheitsstande im türkischen Gebiete ordnet das Patent von 1770 für Menschen, Vieh und Waaren eine Contumazfrist von 21 Tagen, bei zweifelhaftem oder gefährlichem Zustande eine Frist von 28 Tagen, für den Fall aber, daſs die Pest in benachbarten Provinzen des osmannischen Reiches herrsche, eine Frist von 42 Tagen an, vorbehaltlich der gänzlichen Sperre einer oder der andern Contumaz. Man gewann jedoch bald die Überzeugung, daſs gerade die Sicherheit unbedingt fordere, im Verkehre alle Freiheit zu gestatten, welche nur immer ohne Gefahr eingeräumt werden kann; denn in dem Grade, als die Contumaz verlängert und belästigender wird, nimmt auch das Streben, sie zu umgehen, und die Schwierigkeit, diesem Streben wirksam zu begegnen, überhand. Man hat daher schon 1776 in gesunden Zeiten, wo nicht die geringste Pestgefahr zu besorgen, alle Personen, die ohne oder mit nicht giftfangenden Waaren, und nicht unmittelbar von Constantinopel kamen, nach genauer Erhebung aller Umstände jeder Contumazfrist entho-

[31]) Die von dem Professor Schraud schon entworfene Sanitätsnorm ist nach seinem Tode in Verlust gerathen; der Professor Vietz, welcher nun dieselbe bearbeiten sollte, starb während der zu diesem Ende unternommenen Bereisung der Quarantaine-Anstalten. Nach ihm hat der Professor der gerichtlichen Arzneikunde und medizinischen Polizei an der hiesigen Universität, Hr. Dr. Joseph Bernt, den Entwurf eines neuen Sanitäts-Reglements übernommen und bewerkstelligt; bereits befindet sich solcher in der Prüfung bei den Contumazämtern. Acten.

ben, und blofs das Vieh, das sie etwa mitbrachten, durch die Schwemme führen lassen; diejenigen, welche gerade aus Constantinopel anlangten, oder giftfangende Waaren brachten, wurden einer siebentägigen Contumaz unterworfen, und ihre Waaren gereinigt: die Fristen von 28 Tagen bei gefährlicher Zeit, und von 42 Tagen bei drohender Gefahr dauerten fort; der Rastellhandel (mit nicht giftfangenden Waaren) blieb offen, bis sich die Seuche auf drei Meilen näherte.

Fortgesetzte Beobachtungen lehrten indessen, dafs auch in gefährlichen Perioden diese Fristen noch zu lange dauerten; und der Protomedicus Chenot, beauftragt mit dem Entwurf eines neuen Sanitätsreglements, erklärte, den genauesten Erhebungen zu Folge, eine zehntägige Contumazfrist bei naher, und eine sechstägige bei entfernterer Gefahr für zureichend. Zu möglichster Sicherheit wurden aber 1785 diese Fristen auf zwanzig und auf zehn Tage erhöht, und die Erfahrung hat solche seither als vollkommen genügend bewiesen. Nur sind im Jahre 1814, um keine Vorsicht zu versäumen, für den Fall naher Gefahr wenigstens, die Waaren wieder der 42tägigen Contumaz unterworfen worden. Dermalen bestehen demnach hierüber folgende Anordnungen:

In ganz gesunden Zeiten, somit in der ersten Contumazperiode, unterliegen die aus der Türkei eintretenden Personen, in so ferne sie sich gültig ausweisen können, aus anerkannt gesunden Gegenden zu kommen, keiner Contumaz; nur werden die aus Schaf- oder Baumwolle bestehenden Kleidungsstücke und sonstigen Effecten der Reisenden, so wie deren unreines Gewand u. dgl. zur Vorsorge gewaschen.

Sobald die Pest in einer fernen Provinz der europäischen Türkei herrscht, tritt die zweite Contumazperiode ein. Die Kleider der Ankommenden, auch die am Leibe befindlichen, unterliegen, wie alle übrigen Effecten und Waaren, wenn sie nicht schon vollkommen rein sind, besonders aber die giftfangenden, der Reinigung durch Lüften, Waschen, Räuchern, wie das Sanitätspatent von 1770 sie vorschreibt. Es ist diefs das Geschäft der »exponirten« Reinigungsdiener, die dabei mit Fleifs, Ordnung und aller Schonung, welche die Vorsicht verträgt, vorzugehen haben. Die Einfuhr nicht giftfangender Waaren, und der Verkehr damit nach Entledigung von allem giftfangenden Wickelzeuge findet ununterbrochen Statt. Getreide in Körnern und Knoppern werden mittelst einer hölzernen Rinne durch Drahtgitter in reine Gefäfse überschüttet; Holz, Kupfer und anderes Metall gewaschen, Wachs und Badschwämme durch 48 Stunden in fliefsendes Wasser gelegt. Die Personen und giftfangenden Waaren haben eine Contumazfrist von zehn Tagen auszuhalten.

Zeigen sich Spuren der Pest in einer näher gelegenen türkischen Provinz, so tritt die dritte Contumazperiode ein. Pestkranken wird gar nicht der Übertritt in die k. k. Staaten gewährt, und auch die Personen, welche man in die Contumazen übernimmt, dürfen keine gebrauchten Kleidungsstücke, nicht einmal jene, die sie am Leibe tragen, aus der Türkei herüberbringen. Sollte der Contumazbeamte den geringsten Zweifel über die genügende Reinigung der mitgebrachten Effecten hegen, so stünde ihm frei, die Reinigung abermal vorzunehmen. Die Contumazfrist solcher Personen dauert zwanzig Tage. Giftfangende Waaren und Effecten müssen zwei und

vierzig Tage in der Contumaz erliegen. Der Rastellverkehr wird jedoch erst unterbrochen, wenn die Gefahr auf drei Meilen sich nähert.

Alle Personen, welche mit Ordnung die Contumaz vollstreckt haben, erhalten vom Contumazamte unentgeldlich eine Sicherheitsurkunde (Reinigungs- oder Sanitätsfede) darüber.

Briefe, welche aus pestverdächtigen Gegenden kommen, werden, wenn sie für das Inland bestimmt sind, durch Räucherung und Essigdampf gereinigt; wenn sie aber ins Ausland weiter befördert werden sollen, lediglich geräuchert, durchstochen, und mit den Worten: *netto di fuora, sporco di dentro* bezeichnet.

Das gewöhnliche Räucherungspulver für Waaren, Schriften, Kleider u. dgl. besteht, seitdem man die früheren Räucherungen mit vegetabilischen Substanzen aufgegeben (1814), aus Schwefel, Salpeter und Kleie. Bewohnte Zimmer räuchert man mit salzsauern, unbewohnte unter gehöriger Vorsicht mit oxygenirten salzsauern, oder mit den die Lunge weniger angreifenden salpetersauern Dämpfen.

In Pestzeiten wird das Vieh nach der Schwemmung herübergelassen; herrschen aber Viehseuchen im jenseitigen Gebiete, so muſs das Vieh, welches von dort kommt, im Verhältnisse zur gröſsern oder geringern Entfernung des Orts, wo die Seuche ist, nach der Schwemmung noch eine bis drei Wochen in der Contumaz bleiben.

Seit dem Jahre 1776, in welchem die bis dahin für alle Angelegenheiten der öffentlichen Gesundheit bestandene Sanitäts-Hofdeputation aufgehoben wurde, ist die Leitung sämmtlicher Contumazanstalten in der Militärgränze und in Galizien, um ungetheilt und in

nöthiger Schnelligkeit das Wirksamste verfügen zu können, dem k. k. Hofkriegsrathe übertragen [32]).

Dafs der Cordon, nach Verschiedenheit der Contumazperioden stärker oder schwächer besetzt, die Contumazanstalten unterstütze, ist bereits erwähnt worden; doch beschränkt sich darauf bei herannahender Gefahr lange nicht die Vorsorge der Behörden in der Gränze. Man sucht durch verlässige Kundschafter immerfort auf das genaueste von dem Gange der Pestseuche im jenseitigen Gebiete in der Kenntnifs zu seyn. Wie die Hauptstrafsen, so werden alle Nebenwege, Pässe und Schlupfwinkel scharf in Aufsicht genommen, die Ströme unaufhörlich durch Tschaikenpatrouillen befahren. Von der Kanzel herab, und durch die Ortsbehörden wird das Volk über die drohende Gefahr nachdrücklich belehrt, mit den Kennzeichen der Seuche möglichst vertraut gemacht. Bei schwerer Verantwortung mufs jedes Haus die Anzeige erstatten, sobald ein bedenklicher Krankheits- oder Todesfall sich ereignet, sollte das Bedenkliche des letztern auch nur in seiner Schnelligkeit liegen; die allerstrengste Todtenbeschau ist ohnediefs eine der ersten Mafsregeln. Es werden alsogleich Ärzte in hinlänglicher Zahl zur Verfügung gestellt, und die Ortschaften unter die Obsorge mehrerer Viertelmeister gesetzt, welche auf die Fremden Acht haben, täglich die Häuser des ihnen anvertrauten Bezirks besuchen, und über alle Vorfälle, welche Aufmerksamkeit verdienen, Bericht erstatten müssen.

[32]) In Dalmatien, wo die Verhältnisse von jenen in der Gränze und Galizien ganz verschieden sind, und der Landes-Gouverneur zugleich Militär-Gouverneur ist, stehen die Contumazanstalten unter der Oberleitung der k. k. Hofkanzlei.

Gewöhnlich wird übrigens in der Provinz, welche der Ansteckungsgefahr am meisten ausgesetzt ist, zur zweckmäſsigern und schnellern Leitung der Gegenanstalten eine eigene Hofcommission aufgestellt. Auſserdem hat ein allerhöchstes Patent vom Jahre 1805 an der Stelle des bis dahin bestandenen Patents von 1766 angemessene Strafen auf die Übertretungen der Pestanstalten gesetzt, welche ganz geeignet sind, diesen möglichst zuvorzukommen. Alle Übertretungen solcher Art bringt dieses Gesetz in vier Klassen: Überschreitung des Cordons, Vereitlung der Contumaz, Hintansetzung des bei den dieſsfälligen Anstalten aufgetragenen Amtes und Verheimlichung der Gefahr. Schwere und langjährige Kerkerstrafen sind in gebührendem Verhältnisse auf jede Art dieser Übertretungen angedroht. Sollten sie gleichwohl nicht genügend scheinen, so wird das Standrecht kundgemacht, und dann jede gewaltthätige oder schwere Übertretung der ersten und zweiten Klasse mit Erschieſsung bestraft. Auch auſser dem Falle des Standrechts sind die Wachen beauftragt, jeden, der den Cordon überschreitet, und auf ihr Zurufen nicht zurückweichet, niederzuschieſsen [33]).

Durch solche Vorkehrungen ist es gelungen, die Pest von den k. k. Staaten hintanzuhalten [34]); und wenn auch bei dem meist gebirgigen und waldigen, 300 Meilen langen Cordon der beiden Reiche, und bei dem häufigen vielfach begründeten Verkehr der wechselseitigen Bewohner trotz aller Anstalten nicht

33) Siehe Bergmayr's Verf. der Armee, S. 299 — 303. Vergl. das k. französische Sanitätsgesetz von 1822.

34) Vergl. Schwartner's Statistik, III., S. 491. Eine geschichtliche Übersicht der Pestseuchen in Europa enthält der 29. Bd. des Hesperus 1821. S. 146 — 148.

verhindert werden kann, daſs nicht dort oder da das Übel eindringe; so ist doch die Unmöglichkeit seiner weitern Verbreitung verbürgt. In unsern Tagen besonders hat man es durch die kräftigsten Anstalten, vorzüglich aber durch die streng befolgte Maſsregel, die Seuche im Entstehungsorte abzusperren [35]), dahin gebracht, daſs sie überall, wo sie herüberkam, im Keime erstickt wurde, und nur wenige Opfer verschlang [36]), während sie noch im Jahre 1795 in Syrmien [37]) und auch in der neuesten Zeit in Odessa, Malta und Nola Tausenden das Leben kostete.

Die Reinigungstaxen, welche die Contumazämter erheben, flieſsen in den Fond, aus welchem sie erhalten werden, in der siebenbürgischen Gränze deſshalb in die Cameralcasse; in den Gränzen Kroatiens, Slawoniens und des Banats aber in den Gränzproven-

[35]) Man war früher gewohnt, ganze Bezirke mit einem Cordone zu umzingeln, und so vor allem in dem Bezirke selbst der Seuche die Ausbreitung zu gewähren. Nach den dermaligen Anordnungen aber wird der engste Cordon um das Dorf, ja wenn es noch Zeit ist, um das Haus, um das Zimmer gezogen, in welchem das Pestübel ausbrach, und so in verhältniſsmäſsiger Entfernung ein zweiter und dritter Cordon.

[36]) So in Kronstadt, Ostrowa, Racsa, Jassenovacz, Dubicza und Skochay 1814 — 1815. Vergl. die Gesch. der Pest in Racsa, dann in Ostrowa und Skochay im 1. u. 2. Bd. der Beobachtungen und Abhandlungen aus dem Gebiete der gesammten practischen Heilkunde von österr. Ärzten. Wien, 1819 — 1821. Über die Pest in Kronstadt siehe Wiener Zeitung 1814, Nr. 142.

[37]) Schraudt's (weitläufige) *Historia Pestis Sirmiensis annorum* 1795 — 1796. *Tomi* 3. *Budae* 1802. 4. Ein Auszug davon in deutscher Sprache erschien zu Pest 1801. 8.

tenfond, und die Unterhaltungsbeiträge, welche die Kammer einst jährlich für die dortigen Contumazen lieferte, haben in neuerer Zeit aufgehört. Im Jahre 1821 belief sich der Ertrag dieser Reinigungstaxen im Ganzen auf 173,463 fl. 9 $^{1}/_{8}$ kr. C. M., davon gingen ein bei den Contumazen der

karlstädter Gränze	. . .	1,738 fl.	41 $^{6}/_{8}$ kr.
Banal- »	. . .	3,165 »	57 $^{4}/_{8}$ »
slawonischen »	. . .	102,486 »	21 »
banatischen »	. . .	19,784 »	49 $^{6}/_{8}$ »
siebenbürg. »	. . .	46,287 »	19 $^{1}/_{8}$ »

Die bedeutendsten Summen liefern bei regelmäſsigem Gange des Handelszuges die Contumazen zu Semlin (diese vor allen), zu Tömös, Rothenthurm und Brod [38]).

Da die Auslagen, welche die Unterhaltung dieser Contumazanstalten jährlich fordert, gewöhnlich kaum ein Drittheil ihres Ertrags hinwegnehmen [39]); so bilden die Reinigungstaxen in der Regel zum Theil eine Einnahmsquelle des Fonds, in welchen sie flieſsen: dieser Überschuſs der Einnahme über die Ausgabe findet jedoch nur Statt bei den Contumazen der Banal-, slawonischen und banatischen Gränzen, während jene der karlstädter weit mehr kosten, als sie eintragen (1818 um 4377 fl. 3 kr. mehr). In der Gränze Siebenbürgens gleicht sich der Überschuſs einiger Contumazen mit dem Abgange der übrigen aus, und

38) Ausweise der Reinigungstaxen und Rechnungsabschluſs von 1821. Die bisher für die Räucherung der Briefe abgenommenen Taxen haben Se. Maj. im Jahre 1822 zur Begünstigung des Verkehrs aufgehoben.

39) 1821 nach dem Rechnungsabschlusse der Hofkriegsbuchhaltung 54,074 fl. 30 $^{1}/_{8}$ kr. C. M.

in der neuern Zeit mag der erstere beträchtlich grösser seyn, als der letztere.

Die Sanitätsämter zu Zengg und Carlopago, bestimmt, die Seeküste der Militärgränze vor dem Eindringen verheerender Seuchen zu bewahren, standen von 1776 bis zur Abtretung des Generalats an Frankreich, gleichfalls unter der Leitung des Hofkriegsrathes; nach der Rückeroberung aber sind sie (1815) durch ihre Unterordnung mit den Sanitätsämtern des Küstenlandes unter das Gubernium zu Triest der Oberleitung der k. k. Hofkanzlei übergeben worden, und gehen stets im Einklange mit dem Triester See-Sanitätsmagistrate vor [40]).

In den Häfen der Militärküste werden nur Schiffe mit *patente libera* zugelassen, und sobald Gefahr droht, die Wachen am Meeresufer vermehrt, zumal die *porti morti* stärker besetzt. Das in Zengg aufgestellte Hafenwachschiff kreuzt immerfort in dem dortigen Canale zur Sicherung der Küste.

Alle übrigen Sanitätsanstalten in der Militärgränze stehen zunächst unter der Oberaufsicht der General-Commanden der einzelnen Provinzen, denen zu diesem Zwecke ein dirigirender Stabsfeldarzt beigegeben ist. Dieser bereiset jährlich das ihm zugewiesene Generalat, um alle Anstalten zur Aufrechthaltung der öffentlichen Gesundheit daselbst, namentlich der Contumazen, zu besichtigen, von der Geschicklich-

[40]) Es ist eine neue Organisirung der Sanitätsanstalten längs dem ganzen österreichischen Küstengebiete im Werke; nach dem vorläufigen Antrage sind zwei Bezirks-Deputationen für Zengg und Carlopago, zwei Deputationen für St. Georgen und Jablanacz bestimmt; alle diese Deputationen der Militärküste aber der Kreisdeputation zu Fiume zugewiesen. Acten von 1822.

keit und dem Eifer des Sanitäts-Personals sich zu überzeugen, und alles in Antrag zu bringen, was ihm in seinem Fache nothwendig oder nützlich scheint. Seine Relation wird jedesmal der Hofstelle vorgelegt. Bei dem banatischen General-Commando ist dem dirigirenden ein zweiter Stabsfeldarzt, bei dem slawonischen statt des letztern ein sogenannter Sanitäts-Stabsfeldarzt beigegeben. Dieser, bloſs zur Aufsichtsführung über die Contumaz-Anstalten bestimmt, ist, seitdem die ähnliche aus den ehemaligen Pestmedikern in den sechziger Jahren geschaffene Charge für das karlstädter Generalat aufgehört hat (1817), der einzige in der ganzen Militärgränze. In allen andern Gränzen sind, wie erwähnt, nun auch die Contumazen den dirigirenden Stabsfeldärzten zugewiesen [41].

§. 82.

3. Kirchliche Verwaltung.

Die religiöse Gesinnung ist es, welche mehr als Gesetz und Zucht die Ordnung aufrecht erhält, die Sitten veredelt, das wahre Glück der Nationen, wie des Einzelnen begründet, und die ursprüngliche Würde unseres Geschlechtes bewährt [1]. Darum Wohl den Völkern Österreichs, welche in einer Zeit, wo man, um der Vernunft Tempel zu erbauen, die Altäre des Glaubens umstürzt, durch kein Blendwerk das köstlichste aller Besitzthümer sich entreiſsen lieſsen! — Darum Wohl insbesondere den frommge-

[41]) Acten und handschriftliche Anmerkungen.

[1]) Vergl. Necker's treffliche Abhandlung: *De l'importance des opinions religieuses*, *Oeuvr. Compl. T. XII.*

sinnten Gränzern, welche in der Einfalt ihres religiösen Gemüths [2]) noch jetzt die Verkehrtheit der Menschen nicht ahnen, ihr Heil gerade in der Ausrottung jener Himmelsgabe zu suchen, ohne welche nirgends und nimmer ein Heil gedenkbar ist.

Die milden Lehren des Christenthums haben aber auch in der heutigen Militärgränze zum Theil schon frühzeitig Wurzel gefaſst [3]), und fortan war man für ihre Erhaltung und Verbreitung daselbst, dann, so weit sie durch türkischen Zwischenbesitz nothwendig geworden, für ihre Wiederherstellung besorgt. Vorzugsweise Aufmerksamkeit wurde dem Cultus in der Gränze seit einem halben Jahrhunderte her gewidmet, und wenn gleich die Beschränktheit der Mittel bis jetzt nicht die Erfüllung aller Wünsche gestattet hat, so ist doch bereits viel geschehen, und eine nicht allzu entfernte Zukunft läſst die allmähliche Ergänzung des Fehlenden hoffen.

Die Katholiken in der Militärgränze, nach der

2) Siehe 2. Bd., S. 290, 291.

3) Schon zu Constantins des Groſsen Zeit waren zu Siscia (Sissek), Cibalis (Vinkovcze), Mursa (bei Essek) Bischöfe, in dem einst so berühmten Sirmium (bei Mitrowitz im peterwardeiner Regimente) aber der Sitz eines Metropoliten, der zugleich das Priorat über alle Metropolitane und Bischöfe Illyriens führte. Vergl. Feſsler's Gesch. der Ungern., I. Bd. S. 138, dann Taube, I. Thl., S. 70. Die Verdienste eines Methodius, Cyrillus, Basilius Macedo um die Ausbreitung des Christenthums unter den Slawen (im neunten Jahrhundert) sind bekannt. Und wie frühe die christliche Religion im trajanischen Dacien sich ausbreitete, darüber sehe man Sulzer's bekanntes Werk, 2. Hauptstück 4. Abschnitt (zumal S. 274 und 278, II. Bd.).

Conscription von 1820 400,654 an der Zahl [4]), leben in 318 Pfarren und 2 Local-Kaplaneien vertheilt. Davon kommen auf die karlstädter Gränze, bei 95,091 katholischen Einwohnern, 91 Pfarren und die 2 Local-Kaplaneien; auf die warasdiner Gränze, bei 79,531 Bewohnern katholischer Religion, 51 Pfarren, wovon 4 im benachbarten Provinzialgebiete; auf die Banalgränze, in welcher sich 33,025 Katholiken befinden, 21 Pfarren, wovon 2 im Provinzialgebiete; auf die slawonische Gränze, mit 117,933 katholischen Einwohnern, 76 Pfarren, wovon 3 im Provinzialgebiete; auf die banatische, in der man 18,102 Katholiken zählt, 17 Pfarren, wovon eine in dem neumoldowaer Bergwerksbezirke; und auf die siebenbürgische Gränze bei 56,972 katholischen Einwohnern 62 Pfarren [5]).

Im Durchschnitte sind hiernach in der Banalgränze ungefähr 1571, in der warasdiner 1558, in der slawonischen 1551, in der banatischen 1064, in der karlstädter 1021 Seelen einer Pfarre zugetheilt; da die Mitbewohner der gemischten Ortschaften in der siebenbürgischen Gränze, weil sie zur Provinzialgerichtsbarkeit gehören, von den Gränzbehörden nicht gezählt werden, so können wir von dort eine solche Durchschnittsberechnung nicht liefern.

Zur griechisch-katholischen (unirten) Kirche bekannten sich 1820 in der karlstädter Gränze 3879, in der warasdiner 3 [6]), in der Banalgränze 1, in der

[4]) Nach dieser und den folgenden Angaben, die erst seit Einführung der neuen Conscriptionsnorm zu erhalten waren, möge man die im 1. Bde., S. 247 u. ff. gelieferten gütigst berichtigen.

[5]) Ausweise der katholischen Pfarren von 1822.

[6]) Vergl. I. Bd., S. 247—248.

slawonischen 90, in der banatischen 11, in der siebenbürgischen 41,608, zusammen 45,592 Seelen. Sie haben in der karlstädter Gränze 7, in der warasdiner 1, in der siebenbürgischen 141, zusammen 149 Pfarren [7]). In der erstgenannten Provinz kommen also nicht über 543 Seelen auf eine Pfarre.

Über die Zahl der griechisch nicht unirten Pfarren in der Gränze stehen uns keine neuern Ausweise, als vom Jahre 1804, zu Gebote; es mögen indessen seither nur wenige Änderungen dieſsfalls Statt gefunden haben. Die karlstädter Gränze zählte damals 72, die warasdiner 28, die Banalgränze 46, die slawonische 95, die banatische 134, die siebenbürgische 63 [8]), das ganze Soldatenland 438 Pfarren. Die Summe der griechisch nicht unirten Glaubensgenossen aber belief sich 1820 in der karlstädter Gränze auf 108,782, in der warasdiner auf 27,235, in der Banalgränze auf 62,711, in der slawonischen auf 117,274, in der banatischen auf 174,586, in der siebenbürgischen auf 14,658, zusammen in allen Generalaten auf 505,246. — In der ersten dieser Provinzen gehören demnach im Durchschnitte 1509, in der dritten 1363, in der fünften 1302, in der vierten 1233, und in der zweiten 971 Seelen ungefähr zu einer Pfarre.

Protestanten befinden sich unter den kroatischen Gränzern keine; die 20, welche die Conscriptionslisten von 1820 in der karlstädter, die 3, welche sie

7) Wir folgen den Pfarrausweisen von 1822 und 1804, welche jedoch in Rücksicht Siebenbürgens mit den Angaben des Hrn. v. Benigni (Skizze, S. 85) nicht genau übereinstimmen.

8) Auch diese Zahlen stimmen nicht genau mit den Angaben der Hrn. Demian und v. Benigni überein.

in der warasdiner, die 6, welche sie in der Banalgränze ausweisen, mögen sich unter den Offizieren, Beamten u. dgl. befunden haben. Unter den Bewohnern der slawonischen Gränze aber zählte man deren 3880, der banatischen 6661; in jener haben sie, seitdem auch für die Gemeinden Neu-Pazua und Neu-Banovcze eine eigene Pfarre bewilligt worden (1820), zwei evangelische Pfarren (Augsb. Conf.), in dieser eine reformirte Pfarre (helv. Conf.) und, mit Einrechnung der in dem neuen Ansiedlungsdorfe Mramorak errichteten (1821), zwei evangelische. Die reformirten und unitarischen (socinianischen) Gränzer in Siebenbürgen weisen die Conscriptionslisten in einer und derselben Rubrike aus; ihre Zahl betrug 1820 29,104. Pfarren besitzen sie, gemeinschaftlich mit den in den Gränzortschaften wohnenden Provinzialisten ihres Glaubens, 92; — 82 reformirte und 10 unitarische. Die Gesammtsumme der protestantischen Pfarren in der ganzen Militärgränze beträgt also 97.

In allem befinden sich ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses 993 Pfarren und 2 Localkaplaneien in der Gränze, wozu noch 9 Pfarren gehören, die im Provinzialgebiete liegen.

Wenn nicht selten einzelne Gemeinden zwei und mehrere Pfarren bilden, so gibt es dagegen sehr viele, welche entfernten Ortschaften eingepfarrt sind, und manchen unter denselben wäre ein eigener Seelsorger höchst wünschenswerth. Auch wird in den kroatischen und slawonischen Gränzen noch hier und da über unzweckmäſsige Abtheilung katholischer und griechisch nicht unirter Pfarrsprengel geklagt; man sucht indessen immerfort diesen Gebrechen allmählich abzuhelfen. In den übrigen Gränzbezirken kamen

ähnliche Beschwerden nicht vor. Eine wohlthätige allerhöchste Entschliefsung verfügte 1804, dafs die Localkaplaneien, welche der Seelsorge wegen beizubehalten, so viel möglich zu wirklichen Pfarren erhoben, die übrigen aber andern Pfarren als Filialkirchen mit Kaplänen einverleibt werden sollen. Gröfstentheils ist, wie obige Darstellung zeigt, dieser allerhöchste Befehl schon vollzogen.

Die Zahl der katholischen Geistlichen in der Gränze ist in angemessenem Verhältnisse zur Summe der katholischen Pfarren daselbst.

Es wurden nämlich an Pfarrern, Kaplänen und sonstigen Geistlichen 1820 gezählt:

im karlstädter Generalate		119
» Banal-	»	25
» warasdiner	»	71
» slawonischen	»	101
» banatischen	»	16
» siebenbürgischen		67
zusammen		399.

Griechisch katholische Geistliche gab es im

karlstädter Generalate		7
warasdiner	»	1
siebenbürgischen		126
zusammen		134;

es mufsten folglich mehrere Pfarren in letzterem erledigt seyn.

Die Summe der protestantischen Geistlichen stimmt in den Gränzen Slawoniens und des Banats so ziemlich mit jener der protestantischen Pfarren daselbst überein; in der letztern befanden sich ihrer vier, in der erstern einer. In der siebenbürgischen aber belief sich die Summe der reformirten und unitarischen Geistlichen auf 124.

Griechisch nicht unirte Geistliche zählte man in der

karlstädter Gränze		205
Banal-	»	88
warasdiner	»	45
slawonischen	»	150
banatischen	»	261 [9])
siebenbürgischen	»	37
zusammen		786;

dabei scheint noch die Summe der Geistlichen dieses Ritus in der siebenbürgischen Gränze nicht einmal vollständig.

Es erhellet, wie nothwendig die Beschränkungen sind, welche das illyrische Erläuterungs-Rescript von 1779 der Neigung der griechisch nicht unirten Glaubensgenossen zum geistlichen Stande setzt, und die Grundgesetze (§. 54) aufgenommen haben. Für 150 Häuser sollen hiernach nicht mehr, als ein Geistlicher, für 250 zwei, und für eine grössere Zahl von Häusern drei Geistliche zugestanden werden. Da einem katholischen Pfarrer nach den bestehenden Vorschriften in der Regel nur dann ein Kaplan beigegeben wird, wenn sein Sprengel 1500 Seelen umfaſst; so ist obige Beschränkung keineswegs zu groſs. Gleichwohl findet man in mehreren griechisch nicht unirten Diöcesen überzählige Geistliche, welche angeblich die Noth erfordert.

Die meisten Kirchen in der Gränze besitzen einiges Vermögen, das sie durch Vermächtnisse und

[9]) Im Jahre 1801 befanden sich in den kroatischen, slawonischen und banatischen Gränzen 21 Erzpriester, 456 Pfarrer, 162 Kapläne, zusammen 639 Geistliche; 1820 betrug ihre Summe in obigen Gränzen 749. Acten.

Opfer erwerben. Ihre Gelder und Activ-Verschreibungen werden wohl verwahrt, von den Pfarrern gemeinschaftlich mit den Kirchenvätern unter obrigkeitlicher Aufsicht verwaltet, und gehörig verrechnet. Auslagen bis funfzig Gulden fordern die Bewilligung des Compagnie-Commando, bis einhundert Gulden jene des Regiments-Commando; höhere kann nur das General-Commando [10]), Angriffe auf das Capital nur der Hofkriegsrath gestatten. Im Jahre 1803 belief sich das Vermögen sämmtlicher Kirchen aufser den Militär-Communitäten an öffentlichen und Privatschuldverschreibungen, dann an barem Gelde, nach einem Ausweise der Hofkriegsbuchhaltung, in der

karlstädter Gränze auf	36,075 fl.	25 1/2	kr.
Banal- » »	76,396 »	9 3/4	»
warasdiner » »	96,463 »	53 1/4	»
slawonischen » »	213,936 »	57 1/4	»
banatischen » »	99,151 »	53 5/8	»
zusammen	522,024 »	19 3/8	»
in der siebenbürgischen aber, wo die Zählung der gemischten Gerichtsbarkeiten wegen nicht vollständig ist, auf	34,569 »	42 1/8	»
im Ganzen	556,594 fl.	1 4/8	kr.

Im Jahre 1808 besafs die Gränze, die Militär-Communitäten mitbegriffen, nach dem Rechnungsabschlusse der Hofkriegs-Buchhaltung 451 katholische, 69 unirte, 451 griechisch nicht unirte, und 3 protesantische Kirchen-Cassen, in welchen damals 897,226 fl. 2 4/8 kr. an Obligationen und barem Gelde vorhanden waren, und zu denen überdiefs an inventarischem

10) Vorschrift von 1811.

Vermögen noch ein Werth von 3,372,228 fl. 25 $^{5}/_{8}$ kr. kam, so, daſs das Gesammtvermögen dieser Kirchen, selbst nach Abzug aller Passiven, eine Summe von 4,250,310 fl. 22 $^{3}/_{8}$ kr. in damaligen Bankozetteln erreichte.

Dem Rechnungsabschlusse von 1818 zu Folge aber besaſsen die Kirchen der kroatischen, slawonischen und banatischen Gränzen einschlüssig der Militär-Communitäten einen Cassestand von 102,149 fl. 7 $^{2}/_{8}$ kr. C. M. und von 676,866 fl. 40 $^{4}/_{8}$ kr. W. W.; jene der siebenbürgischen Gränze, in so weit sie in dem Abschlusse erscheinen, von 8498 fl. 38 $^{6}/_{8}$ kr. W. W. Das inventarische Vermögen aller dieser Kirchen hatte einen Werth von 585,003 fl. 47 $^{4}/_{8}$ kr. C. M. und von 2,714,403 fl. 47 $^{4}/_{8}$ kr. W. W.; das Gesammtvermögen derselben belief sich also nach Abzug von 126 fl. 40 $^{2}/_{8}$ kr. C. M. und 19,028 fl. 20 $^{4}/_{8}$ kr. W. W. Passiven, auf 687,026 fl. 14 $^{4}/_{8}$ kr. C. M. und auf 3,380,740 fl. 46 $^{2}/_{8}$ kr. W. W. Die Summe der Conv. Münze zu 250 in W. W. umgesetzt, beträgt dieser Vermögenswerth 5,098,306 fl. 22 $^{4}/_{8}$ kr. W. W., der hiernach weit den Gesammtwerth von 1808 in Bankozetteln übersteigt. An dem nach Abschlag der Passiven erübrigenden Kirchenvermögen nahm im Jahre 1818 Theil die

			C. M.	W. W.
karlstädter Gränze mit			451,739 fl. 21 $^{4}/_{8}$ kr.	113,957 fl. 11 $^{4}/_{8}$ kr.
Banal-	»	»	234,466 » 39 $^{4}/_{8}$ »	22,487 » 36 $^{4}/_{8}$ »
warasdiner	»	»	48 » 57 $^{4}/_{3}$ »	357,214 » 24 $^{2}/_{8}$ »
slawonische	»	»	164 » 52	1,956,940 » 53 $^{3}/_{8}$ »
banatische	»	»	606 » 24	816,794 » 36 $^{5}/_{8}$ »
siebenbürgische		»	— —	113,346 » 4.

Die Erhaltung und Herstellung der Kirchen und Pfarrhäuser liegt vor allem den Kirchen-Cassen ob, und die Gemeinden helfen dabei mit unentgeldlichen

Hand- und Zugarbeiten aus. In Ansehung der katholischen Kirchen, über welche der Landesfürst das Patronatsrecht ausübt, wird der Aufwand zu den Bauten, welche die Kirchen-Cassen zu bestreiten nicht vermögen, aus den Gränzproventen ergänzt. In den Militär-Communitäten leisten den etwa erforderlichen Zuschuſs die eigenen Stadt-Cassen. Die aus Anlaſs der Pfarren-Regulirung im Jahre 1789 zu Pfarren oder Local-Kaplaneien gewidmeten Kirchen in den Gränzen Kroatiens und Slawoniens wurden gröſstentheils auf Kosten des Religionsfondes hergestellt; jene, die am Unnaer Terrain für Katholiken und griechisch nicht Unirte, in der banatischen Gränze für die ersten sehr dürftigen Ansiedler erbaut wurden, auf Rechnung der Gränzproventen. In den ältern Zeiten, wo die meisten Gemeinden der Gränzländer noch sehr arm, und die Proventen der letztern auch noch karg waren, hat man die Kirchenbauten für die Katholiken aus der sogenannten *Cassa Parochorum* bestritten, welche noch Ferdinand II. und Leopold I. zur Herstellung der von den Türken zerstörten Kirchen bestimmt hatten [11]).

Unter allen Geistlichen, welche sich der Seelsorge in der Gränze widmen, sind nur die katholischen, und auch diese nicht durchaus, vom Staate besoldet. Die Congrua derselben beträgt in der Regel 300 fl. jährlich, wie im K. R. Ungern [12]); sie erreicht indessen bei mancher Pfarre diesen Betrag nicht, ist aber dagegen für andere, besonderer Rücksichten halber, auch höher bemessen. Noch im Jahre 1775 wies die Kaiserin Maria Theresia zum Be-

[11]) Handschriftliche Vormerkungen.

[12]) Schwartner I. Thl. S. 173.

hufe der Pfarren-Regulirung in der Gränze einen jährlichen Beitrag von 30,000 fl. aus dem Cameralfonde an, welchem 1780 noch 3565 fl. hinzugefügt wurden. Von dieser Summe fielen den Pfarren

der karlstädter Gränze		20,000 fl.
» Banal-	»	2565 »
» warasdiner	»	5500 »
» slawonischen	»	5500 » zu.

Diese Zuschüsse haben erst vor wenig Jahren aufgehört, als die diefsfälligen, wie die Contumaz- und sonstigen Auslagen, für welche früher Cameral-Pauschalsummen bestanden, der Gränzproventen-Fond übernahm. Viele Pfarrer in der Gränze sind mit ihren Gehalten ganz, oder doch zum Theil an den Religionsfond [13]) und an die seither damit vereinigte *Cassa Parochorum* angewiesen.

Blofs aus den Staats- und den genannten Fondscassen sind die katholischen Pfarrer im karlstädter Generalate bezahlt. In der Banal- und warasdiner Gränze besteht überdiefs seit den achtziger Jahren, als Ablösung der einstigen Naturalgaben, eine Grundsteuer zur Pfarr-Congrua. Jedes Haus katholischer Religion bezahlt nämlich in der erstgenannten Provinz vom Joch Grunde 4 kr., in der letztern vom Joch Weingarten 8 kr., von andern Gründen 4 kr. jährlich in den daraus gebildeten »Gränzpfarrdotirungs-Fond.« Man berechnete den Ertrag erwähnter Abgabe im Jahre 1804 in den Banal-Regimentern auf 2357 fl. 35 $^{6}/_{8}$ kr., in den warasdiner Regimentern auf 10,491 fl. 41 $^{6}/_{8}$ kr. jährlich; nach den Conscriptions-Ausweisen von 1820 belief sich derselbe bereits auf 4270 fl 12 $^{6}/_{8}$ kr.

13) Aus dem Vermögen der aufgehobenen Klöster gebildet. Vergl. v. Schwartner I. S. 182.

C. M. in der Banal-Gränze, und auf 15,358 fl. 4 $^{6}/_{8}$ kr. C. M. in der warasdiner Gränze. Aus diesem von den Behörden eingehobenen und verrechneten Fonde bekommen die meisten katholischen Pfarrer der beiden Provinzen ihre Gebühr.

Im slawonischen Generalate sind die bei den sogenannten »alten« Pfarren angestellten Seelsorger ohne allen Gehalt aus öffentlichen Fonds. Ihre Pfarrkinder müssen ihnen zu Folge Verhandlungen vom Jahre 1769 mäfsige Abgaben in Früchten, Wein, Flachs, Schmalz, Käse oder Hühnern (*Lukna*) entrichten, oder aber dieselben in sehr geringen Geldbeträgen reluiren. Im Jahre 1802 hat man den Geldwerth dieser Gebühren mit Einrechnung des Stolaertrags in den drei slawonischen Gränz-Regimentern auf 27,181 fl. jährlich berechnet. Für die »neuen,« d. i. seit der Regulirung in den achtziger Jahren errichteten Pfarren sind die Congruen in Geld bemessen, und mit Ausnahme weniger, welche der Proventen-Fond erhält, gröfstentheils aus dem Religions-Fonde angewiesen. Der Militär-Communität Peterwardein gewährt die Reluition des seit Aufhebung der Jesuiten ihr zugefallenen Weinzehends derselben einen Fond zur Unterhaltung ihrer Kirchen, Pfarrgeistlichkeit und Schulen, welcher 1774 4000 fl. C. M. jährlich abwarf, und nun 12,400 fl. W. W. des Jahres erträgt. Die katholischen Pfarrer in der banatischen Gränze beziehen ihre Congruen aus den Gränz-Proventen, zum Theil auch aus dem Religions-Fonde. In den kroatischen und slawonischen Gränzen sind die meisten Pfarrer mit Grundstücken dotirt; in der ersteren werden hier und da anderthalb Joche in die Congrua eingerechnet, und in der letztern sind den Pfarrern, welche

Filialortschaften zu besorgen haben, sechs Joch Wiesen, oder acht von der Gemeinde zu liefernde Fuhren Heu zum Unterhalt der Pferde bemessen,

Jeder der fünf Stabsorte der siebenbürgischen Gränz-Regimenter besitzt einen Regiments-Kaplan, welchen der Gränz-Proventen-Fond besoldet; diese Kapläne haben den Gottesdienst für den Stab, und für die im Stabsorte anwesenden Katholiken zu besorgen. Die Contumaz-Kapläne zu Csik Gyimefs, Tölgyefs und Oitofs, dann das hatzeger Franciskaner-Kloster für den Gottesdienst im Contumazamte zu Vulkan besoldet die k. Kammer. Die übrigen katholischen Pfarren dieser Gränze empfangen gröfstentheils von ihren Gemeinden, von den Gutsherren, oder aus dem sogenannten *fundo lusitanico* [14]), einige Geldbeiträge, wohl auch Zulagen aus dem Cameralfonde, und haben durchaus Gärten. In der Sekler-Gränze aber bestehen die vorzüglichsten Einkünfte der katholischen Geistlichen in den sogenannten Capetien. Langwierige Verhandlungen über das Ausmafs dieser Naturalabgabe der Eingepfarrten hat das Regulativ vom 12. Junius 1805 geendet, welchem zu Folge jeder Hausvater, dem seine Grundstücke 12 Mandel Sommer- und eben so viel Winterfrüchte einbringen, und jeder Besitzer einer Mühle von zwei Gängen an der Marosch und Alt, dem Pfarrer von jeder Gattung Früchte 3 Mandel zu entrichten hat. Wer weniger Mandel erntet, und jeder Müller an einem Bache gibt die halben Capetien, wer 60 oder mehr Mandel besitzt, die doppelten. — Die Haus-

[14]) Ein im Jahre 1760 aus Portugall zurückgelangtes Jesuiten-Capital; wir wissen nichts Näheres darüber anzugeben.

väter, welche für sich die Capetien liefern, zahlen für die verheiratheten Söhne, Schwiegersöhne oder Brüder im Hause die Oszpora mit 45 kr.; so auch die Witwen ohne Söhne, dann die Nichtangesessenen für sich, und jeden verheiratheten, keine besondere Wirthschaft führenden Sohn. Bei Mifsernten finden Ausgleichungen der Capetien mit andern Früchten, oder auch nach billiger Schätzung mit Gelde Statt. Zwei Drittheile der Capetien und der Oszpora gehören dem Pfarrer, eines dem Schulmeister.

In den kroatischen, slawonischen und banatischen Gränzen werden übrigens die Pfarrer mit Brennholz aus den ärarischen Forsten, in der siebenbürgischen gröfstentheils von den Gemeinden versorgt, und überall beziehen sie die Stola nach eigenen Vorschriften, zuweilen, besonders in Siebenbürgen, in Lebensmitteln.

Vor achtzehn Jahren ungefähr hat man den Aufwand des Staates an Gehalten für die katholische Geistlichkeit in der kroatischen, slawonischen und banatischen Gränze auf 101,820 fl. berechnet.

Die unirten Geistlichen in der karlstädter und warasdiner Gränze werden wie die katholischen aus den Gränzproventen besoldet; jenen in der siebenbürgischen ist die sogenannte *Portio canonica*, — eine Grundansäfsigkeit von 20 Kübel Aussaat, und 15 Fuhren Heu, — die Stola und eine Abgabe von 6 kr., welche jedes Haus am heil. Dreikönigstage für die Hausweihe bezahlt, zum Unterhalte angewiesen. Sehr häufig ist indessen diese *portio canonica* nicht vollständig herzustellen. Es war daher eine wohlthätige Verfügung Sr. Maj., welcher zu Folge solchen Pfarrern für jedes auf die Grundansäfsigkeit abgängige Joch eine Entschädigung von 3 fl. jährlich aus

den Gränzproventen erfolgt, überdiefs noch das Einkommen dieser Geistlichen durch eine zweckmäfsige Verminderung derselben (bis 150 Häuser nicht mehr als ein Geistlicher) verbessert werden solle; im zweiten Walachen-Regimente kamen diese Einleitungen zunächst zur Ausführung [15]).

Wie die katholischen Geistlichen bei den alten Pfarren in der slawonischen Gränze vorzugsweise von der Lukna leben, welche ihnen die Gemeinden entrichten; so besteht der Unterhalt der griechisch nicht unirten Geistlichen in allen Gränzen hauptsächlich aus den Gaben ihrer Gemeinden. In Kroatien, Slawonien und im Banate sind diese durch das illyrische Erläuterungs-Rescript von 1779 genau festgesetzt.

Jedes Haus des Pfarrsprengels in der kroatischen und in einem Theile des slawonischen Generalats ist hiernach schuldig, seinem Pfarrer von jedem Joch benützter Erde (zu 2400 Quadratklafter) 3 Ocka (6 $^3/_4$ Pf.) selbst gewählter Frucht von seinem Erzeugnisse als »Bjr« zu entrichten; der Pfarrer mufs dagegen für jedes Haus seines Sprengels dem Erzpriester einen Kreuzer jährlich bezahlen. In der syrmischen, Tschaikisten- und banatischen Gränze wird dem Pfarrer die Bjr in Geld erfolgt, und zwar mit 1 fl. 8 kr. von einem Hause mit ganzer, mit 34 kr. von einem Hause mit halber, und mit 18 kr. von einem Hause mit einer Viertel-Ansäfsigkeit. Dem Erzpriester aber ist jeder Pfarrer 100 Ocka reinen Weitzen, oder 2 fl. in Gelde schuldig.

Überdiefs schreibt das Erläuterungs-Rescript die

[15]) Acten von 1818.

Taxen vor, welche die griechisch nicht unirten Geistlichen an Stola nehmen dürfen.

In den vier karlstädter Regimentern hat man 1803 den Gesammtbetrag der Bjr auf 12,432 Metzen, in den beiden warasdiner Regimentern auf 10,193 $^{7}/_{8}$ Metzen angeschlagen.

In den slawonischen Regimentern und im Tschaikisten-Bataillone belief sich aber damals der Geldertrag der Bjr und der Stola auf 16,400 fl. 57 kr, in den banatischen Regimentern auf 19,297 fl. 48 kr.

Der Zehent, welchen einst die orientalischen Christen an die katholische Geistlichkeit entrichten mufsten, und den man nach Hrn. v. Csaplovics (Slaw. und zum Theil Kroat. II. S. 55) noch fortdauernd glauben sollte, ist, wie aller Zehent in den Gränzen, längst aufgehoben.

In so weit die griechisch nicht unirten Pfarrer in den Generalaten der kroatischen, slawonischen und banatischen Gränzen eigene Sessionen haben, sind sie für diese steuer- und arbeitfrei. Wo ihnen aber solche fehlen, und sie daher, wie diefs meist der Fall ist, in ihren Gränzhäusern wohnen, räumt das Gesetz gleiche Freiheit für 24 Joch Äcker und 10 Joch Wiesen, im Banate auch noch für 8 Joch Hutweiden, von dem Grundbesitze jener Häuser ein. Besitzt aber ein solches Haus nicht so viele Äcker und Wiesen, als oben bemessen, so wird die Steuerfreiheit für die abgängigen Joche bei der Wein- oder Gartensteuer in Abschlag gebracht, und wo auch eine solche Abrechnung nicht thunlich ist, werden dem Hause für jedes nicht abgerechnete Joch Grund drei Gulden aus den Gränzproventen hinausbezahlt (Grundgesetze §. 107, 3, §. 144, 4).

In den zwei Walachen-Regimentern pflegt der

Pfarrer des griechisch nicht unirten Ritus von jeder Familie ein Viertel Weitzen oder zwei Viertel Mais, oder statt dessen von jedem Ehepaare 20 kr. in Geld zu bekommen. Die *portio canonica* dieser Pfarrer fehlt meistens; sie leben daher in ihren Gränzhäusern, genieſsen aber keine Entschädigung für die ihnen fehlenden Grundstücke, und ihre Stolareinkünfte sind höchst unbedeutend.

Die protestantischen und die unitarischen Pfarrer in der Gränze leben durchaus von Geld-, Natural- und Arbeitsleistungen ihrer Gemeinden, dann von der Stola. Es bestehen darüber zwischen den Gemeinden und ihren Seelsorgern besondere Übereinkünfte. In der slawonischen und banatischen Gränze besitzen die letztern überdieſs eigene Grundansäſsigkeiten.

Im Allgemeinen genommen, können die katholischen Seelsorger in der Gränze, wohl auch die protestantischen und unitarischen, wenn auch nicht für reich, doch genügend dotirt gelten; einigen darunter, zumal in dem slawonischen Generalate, mag sogar Wohlhabenheit zugestanden werden. Das Einkommen der griechisch unirten, wie der griechisch nicht unirten Pfarrgeistlichkeit im Lande der Soldaten ist im Durchschnitte überall gering [16]).

Es scheint in mehr als einer Hinsicht nicht angemessen, die Versorgung der Seelsorger den Gemeinden zu übertragen [17]), und die Steuer zur Pfarrcongrua,

16) Auch in Ruſsland sind die Priester der griechischen Kirche, obschon sie dort die herrschende ist, gröſstentheils von den freiwilligen Beiträgen der Gemeinden abhängig, und ihre Einkünfte sehr klein. Siehe *Pinkerton's preliminair memoir* zu *The present State of the greek Church in Russia by Platon etc. Edinb.* 1814.

17) Vergl. Hrn. v. Schmidt-Phiseldek's Europa und Amerika. Kopenhagen, 1820. (1. Aufl.) S. 221. u. ff.

welche in der Banal- und warasdiner Gränze besteht, zeigt ein durch lange Erfahrung bewährtes Mittel, wie den Priestern ohne Aufwand des Staats ein sicheres Einkommen verschafft werden könnte, das gleichwohl nicht unmittelbar aus den Händen der Gemeinde in jene ihres Pfarrers überginge. — Wirklich geschahen auch bereits mehrere, wenn gleich noch entfernte Schritte zu einem solchen Ziele, namentlich wurden hier und da die Stolarabgaben in jährliche Abfindungssummen verwandelt, und man hat erst im Jahre 1815 wieder diese mit andern wohlthätigen Einleitungen schon 1804 beschlossene Maſsregel für alle katholischen Pfarrer in den kroatischen, slawonischen und banatischen Gränzen in Anregung gebracht [18]).

Die Deficienten der katholischen und unirten Pfarrer, welche keinen *titulum mensae* haben, werden aus dem Religionsfonde erhalten. Den gebrechlichen Pfarrern der Akatholiken gibt man Gehülfen bei.

Im Umfange sämmtlicher Gränzprovinzen befinden sich eilf katholische und sechs griechische (nicht unirte) Klöster; von den ersten gehören neun dem Franciskaner-, eines dem Minoriten-, eines dem Kapuzinerorden an; die Mönche der letztern sind durchaus von der Regel des h. Basilius [19]).

Das Kapuzinerkloster zu Carlopago, unter der Regierung Carl's VI. in Folge eines Beschlusses Josephs I. von 1707 zur Besorgung des Missionsgeschäftes in dortiger Gegend errichtet, und aus dem

[18]) Acten.

[19]) Vergl. v. Csaplovics Slawonien und zum Theil Kroatien, II., S. 160.

Cameralfonde unterstützt, zählte 1814 fünf Geistliche und zwei Laienbrüder [20]). Das Franciskanerkloster zu Zengg, seit Aufhebung des Paulinerordens das einzige in dieser Communität, genieſst gleichfalls einen geringen Beitrag aus dem Cameralfonde, und zählte 1804 an Geistlichen und Laien neun Personen. Da das griechische Kloster zu Modruſs nicht mehr besteht, so ist jenes, welches noch im Jahre 1600 von dalmatinischen Geistlichen zu Gomirje im oguliner Regimente errichtet worden, das einzige dieser Kirche im karlstädter Generalate. Obschon nach der Vorschrift von 1775 eines der gröſsern Klöster, welches 20 Kalugyer zu unterhalten berechtiget ist, hat es deren weit weniger, und zählte 1802 auſser dem Archimandriten (Abte) nur sechs Mönche. Grundstücke, Naturalabgaben der zur Klosterpfarre gehörigen Dörfer, auch einige Geldeinkünfte sichern seinen Unterhalt.

In der Banalgränze ist das Kloster der Franciskaner zu Kostainicza das einzige, und auch dessen Aufhebung vorläufig beschlossen. Es besitzt einige Grundstücke, und erhält einen jährlichen Unterhaltsbeitrag aus dem Religionsfonde; noch 1820 bewohnten dasselbe drei Priester und ein Laienbruder. Zu Komogovina war einst ein griechisches Kloster.

Zwei Klöster befinden sich im warasdiner Generalate (im kreutzer Regimente), eines im Dorfe Iwanich [21]) von Franciskanern, das andere zu Lepawina von Kalugyern bewohnt. Ersterer waren 1802 dreizehn, 1820 sechs, letzterer 1820 sieben. Das lepa-

20) Acten von 1814.

21) Von der Militär - Communität: Festung Iwanich zu unterscheiden.

winer nahm seinen Ursprung noch im sechzehnten Jahrhunderte, und machte sich durch die dem Erzhause bezeugte Anhänglichkeit während den Türkenkriegen des siebenzehnten, wie durch seine Streitigkeiten mit den zur Union übergetretenen griechischen Bischöfen zu Marcha im warasdiner Generalate gegen die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts merkwürdig [22]). Es hat Grundstücke und einen sogenannten Pernyavor, d. i. einen Hof mit einigen zum Regimente conscribirten Knechten [23]). Die angeblichen Donationen der letzten beiden Ferdinande, welche das Kloster besitzen soll, sind nicht introducirt. Die Kalugyer des 1780 zu Berslanicza oder Kuttinicza in der warasdiner Gränze aufgehobenen Klosters hat man nach Lepawina übersetzt.

Nachdem das ehemalige Franziskaner-Kloster zu Peterwardein vorlängst zur Unterbringung des General-Commando und des Militärspitals verwendet, und jenes zu Altgradiska im Jahre 1809 für andere Zwecke vom Ärarium erkauft worden, so sind dermalen in der slawonischen Gränzprovinz nur noch

22) Vergl. Hrn. v. Csaplovics freilich etwas einseitige Nachrichten hierüber (a. a. O., II., S. 210 — 215, dann S. 18 — 26); zu einiger Berichtigung derselben bemerken wir nach verlässigen handschriftlichen Quellen, daſs das Kloster Marcha, als es 1753 den griechisch nicht unirten abgenommen, nicht den Unirten, sondern den Piaristen eingeräumt wurde, welche hier so lange blieben, bis man Marcha zum Gränzdienste beizog, und die Piaristen zur Besorgung des Schulwesens nach Belowar übersetzte. Letztere sind späterhin aufgehoben worden, und die dieſsfällige Angabe bei dem Artikel Belowar in der groſsen deutschen Encyclopädie VIII. Bd. ist nicht mehr richtig.

23) v. Csaplovics a. a O. S. 167. Acten von 1821 und 1822.

zwei solche Klöster vorhanden, zu Semlin (1880) mit vier, zu Brod (1822) mit fünf Priestern [24]). Auch das letztere war bereits eingegangen, ist aber 1806, als man das Franciskaner-kloster zu Déakovar zum bischöflichen Seminar und Deficientenhause widmete, dem Orden zurückgestellt worden.

Von den vielen griechischen Klöstern Syrmiens [25]) gehört der Gränze ein einziges, das zu Fenek im peterwardeiner Regimente. Es zählte im Jahre 1820 sammt dem Hegumen (Prior) sieben Kalugyer, hat Grundstücke und einen Pernyavor. Ein anderes griechisches Kloster, 1820 mit acht Kalugyern, besitzt das slawonische Generalat zu Kovill im Tschaikisten-Bataillone, welchem ansehnliche Grundstücke gehören, und das schon 1657 errichtet wurde.

Auf ein weit höheres Alter macht das Kalugyer-Kloster im heutigen Woilowitzer Wäldchen (im deutsch-banatischen Regimente)[26]) Anspruch. Ein serbischer Despot soll es bereits 1383 erbaut haben. Die Priester daselbst besorgen die Pfarre in der Gemeinde Starcsowa; 1803 waren ihrer fünf, 1820 nur drei vorhanden. Ein zweites griechisches Kloster der banatischen Gränze befindet sich zu Slaticza im walachisch-illyrischen Regimente; im Jahre 1820 enthielt dasselbe sechs Mönche. Obgleich beide Klöster mit Pernyavor's versehen sind, so leben doch die Bewohner des letztern ziemlich dürftig. Der Minoritenconvent zu Pancsowa, 1819 fünf Priester zählend, führt die Seelsorge daselbst. Das Franziskaner-Kloster, welches zu Karansebes bestand, ist zur Zeit des letzten Türkenkrieges aufgehoben worden.

[24]) Acten.

[25]) v. Csaplovics a. a. O. S. 164.

[26]) Siehe den 2. Bd. dieses Werkes, S. 132.

Zu Csik-Somlyo und Szarhegy im ersten, und zu Esztelnek im zweiten Sekler-Regimente sind Franciskaner-Klöster vorhanden. Das zuerst genannte hatte um das Jahr 1804 sechzehn, das zweite sieben, das dritte acht Mönche. Einer Stiftung (Johann Hunyad's) von 1442 zu Folge müssen 32 Gränzer des Csiker Stuhls als Vitrici oder Confratres dem Kloster zu Somlyo wöchentlich zwei Fuhren Holz und die Sammlungsfrüchte aus der Walachei zuführen; man wählt stets solche, die vom Dienste am leichtesten entbehrt werden können. Nur durch einen Bach von Kezdi-Vasarhely (im zweiten Sekler-Regimente) getrennt, darf hier das zum Oberalbenser-Comitate gehörige Kanta mit seinem Minoritenconvente nicht übergangen werden. Die eben genannten Klöster beschäftigen sich alle mit dem Unterrichte der Jugend, wir werden deſshalb später auf solche zurückkommen. Das Franciskanerkloster zu Hatzeg (im ersten Walachen-Regimente) hilft bei der Seelsorge (im vulkaner Contumazamte) aus. Griechische Klöster und Mönche gibt es in ganz Siebenbürgen nicht mehr [27]).

In allen Gränzprovinzen zusammen befinden sich den zum Theil nach der Conscription von 1819 und 1820, zum Theil, so ferne diese nicht vollständige Angaben enthält, nach andern Quellen ausgemittelten Zahlen gemäſs nicht mehr als etwas über 68 Mönche in den katholischen Klöstern; gar nur 37 — um die Hälfte weniger als in Dalmatien allein [28]) — in den griechischen Klöstern, und diese Summe noch scheint gegen einst eher ab- als zuzunehmen.

Die katholischen Gränzbewohner sind unter sechs

[27]) v. Csaplovics a. a. O., II., S. 163.

[28]) Ebendaselbst S. 162.

Diöcesen vertheilt, von welchen aber keine dem Lande der Soldaten ausschliefsend gehört, sondern jede mit der Gränze zugleich Theile des benachbarten Provinzialgebiets umfafst. Das Zengger Bisthum wurde schon im fünften Jahrhundert errichtet; diesem folgte 1185 ein zweites zu Udbina im heutigen likkaner Regimente für Corbavien. Als letzteres 1460 unter türkische Herrschaft fiel, flüchtete der dortige Bischof sammt seinem Capitel nach Modrufs (im dermaligen oguliner Regimente), und 1493 von da nach Novi und Vinodol (in Civil-Kroatien). Die Capitularen zerstreuten sich daselbst; die Zengger Bischöfe aber wurden späterhin stets zu Administratoren der modrusser Diöcese aufgestellt. Wie schon Leopold I. (1698), so verordnete Joseph II. (in den achtziger Jahren) die förmliche Vereinigung beider Bisthümer, und übertrug die Würde des Archidiacons von Modrufs, welcher zugleich bischöflicher Vicar im fiumaner und vinodoler Bezirke, nöthigen Falls in der ganzen modrusser Diöcese seyn sollte, für immer nach Fiume. Unterlag gleich die Ausführung, zumal die Einziehung der verschiedenen modrusser Capitel, fortwährenden Schwierigkeiten, so waren doch dem Bischofe, dessen Capitel und Residenz sich in Zengg befindet, während er selbst zu Novi wohnt, fortan die Katholiken der beiden Seestädte, des likkaner, ottochaner, oguliner, dann von sechs Pfarrsprengeln des sluiner Regiments [29], zum Theil zur zengger, zum Theil zur modrusser Diöcese gehörig, zugewiesen. Eine allerhöchste Entschliessung von 1818 trennte diese beiden Bisthümer aber-

[29]) Diese Pfarren sind Ladjevacz, Szluin, Czvittovich, Wallish-szello, Blagay and Mattesko-szello.

mal, verlegte den Sitz des modrusser nach Fiume, und bestimmte das zengger bloſs für die karlstädter und die Banalgränze Letzterem fielen hierdurch, in Gemäſsheit der mit dem heiligen Vater gemeinschaftlich angeordneten Verfügungen, 54 Pfarren der modrusser Diöcese mit 50,128 Seelen und 23 Pfarren der agramer Diöcese mit 44,603 Seelen zu. Se. Majestät haben indessen in Rücksicht der noch obwaltenden Schwierigkeiten [30]) zu gestatten geruhet, daſs diese Trennung einstweilen unterbleibe. Es steht demnach vor der Hand das likkaner, ottochaner und oguliner, dann der oben bezeichnete Theil des sluiner Regiments, so wie Zengg und Carlopago in Absicht auf die katholischen Bewohner auch fernerhin unter der zengger und modrusser Diöcese [31]). Die jährlichen Einkünfte des ihr vorgesetzten Bischofs [32]) bestehen in 6168 fl., — welche gröſstentheils von Stiftungscapitalien herrühren, dann in dem Wein- und Getreidezehente (aus dem Civilgebiete), der schon in ältern Zeiten auf 4000 fl. jährlich geschätzt war. Die Dotation des Domcapitels, seit 1788 aus sechs Domherren bestehend, beträgt nicht mehr als 2300 fl. jährlich; jene des theologischen Seminariums für 4 Professoren und 25 Alumnen mit 10,495 fl. des Jahres scheint zureichend. Überdieſs werden auf Kosten des Religionsfondes stets zwei Alumnen im Convicte der wiener Universität (früher an der zu Pesth) für die zengger Diöcese ausgebildet [33]).

[30]) Zumal bei Ausmittelung eines angemessenern Residenzortes für den zengger Bischof, und der Entschädigung desselben für die im Falle der Trennung ihm entzogenen Einkünfte.

[31]) Acten von 1818 — 1821.

[32]) Gegenwärtig: Hr. Joh. Bapt. Jessich.

[33]) Acten von 1821.

Die übrigen katholischen Pfarren des sluiner Regiments, welche nicht unter dem Bischofe in Zengg stehen, insbesondere die bei der neuen Diöceseneintheilung im Küstenlande dem laibacher Bisthume zugedacht gewesenen beiden Pfarren des sichelburger Bezirks, sämmtliche katholische Pfarren der Banalgränze, so lange die früher erwähnte Diöcesenregulirung nicht zu Stande kommt; ferner die katholischen Pfarren des warasdiner Generalats und des gradiskaner Regiments, mit Ausnahme der in dem letztern gelegenen vier Pfarren Kanixa, Odvorcze, Shumegje und Sibin, welche früher dem broder Regimente zugetheilt waren, gehören zu dem groſsen Kirchsprengel des agramer Bischofs [34]), des reichsten im ganzen Königreich Ungern, dem ein glanzvolles, durch wichtige Privilegien ausgezeichnetes Domcapitel zur Seite steht. Das mit diesem noch im eilften Jahrhundert gegründeten Bisthume verbundene chasmaer Capitel ist vor zweihundert Jahren bereits durch die Türken zerstört worden; die liegenden Güter desselben hat man späterhin unter die warasdiner Gränzer vertheilt, den Capitularen aber das aufgehobene Paulinerkloster Lepoglava im Provinzialgebiete eingeräumt [35]). Ein sehr umfangreiches, gut eingerichtetes Seminarium zu Agram sorgt für die Ausbildung der Geistlichkeit.

Dem aus seiner Residenz in Jaicza vertriebenen bosnischen Bischofe wurde im Jahre 1728 das Domi-

[34]) Dermalen: Se. Excellenz Hr. Maximilian Verhowacz von Rakitowetz, Abt zur heil. Maria von Thopusko, Commandeur des k. ungr. St. Stephansordens, k. k. wirkl. geh. Rath und Banal-Locumtenent.

[35]) Engel's Staatskunde, 2. Thl, S. 272 — 276. Schwartner, I. S. 163, II. S. 189.

nium Déakowar in Slawonien zum Unterhalte angewiesen. In der Folge errichtete man hier ein förmliches Bisthum mit einem Capitel. Da aber ein Theil der slawonischen Pfarren unter der agramer, ein anderer unter der fünfkirchner Diöcese stand, Syrmien einen eigenen Bischof zu Peterwardein hatte, so kam es, dafs die déakowarer oder bosnische Diöcese noch im Jahre 1773 nicht mehr als acht Pfarren enthielt. Seit der Vereinigung mit der syrmischen aber, und seit der Unterordnung mehrerer Pfarren, die andern Diöcesen einverleibt waren, unter jene von Déakowar, erstreckt sich die letztere über einen Theil des verötzer Comitats, über die ganze syrmier Gespannschaft, über das peterwardeiner, das broder Regiment, die vier slawonischen Communitätsbezirke, so wie über die nicht zum agramer Bisthume gehörigen vier Pfarren des gradiskaner Regiments [36]. Von den vier Archidiaconaten, in welche die déakowarer Diöcese eingetheilt ist, befindet sich eines (das broder) ganz in der Gränze, und von den sieben Districten der übrigen Archidiaconate liegen fünf ganz oder zum Theil im slawonischen Gränzgebiete. Seit 1806 besteht zu Déakowar ein bischöfliches Lyceum mit drei Professoren der Philosophie und vier Professoren der Theologie [37].

36) Der gegenwärtige Bischof ist Hr. Emerich Carl Raffay, Doctor der Theologie und Philosophie, Beisitzer mehrerer Comitatsgerichtstafeln u. s. w.

37) Siehe den trefflich eingerichteten *Schematismus venerabilis Cleri Dioecesium Bosnensis seu Diakovariensis et Syrmiensis canonice unitarum pro anno* 1822. *Essekini.* 8. Wir wissen nicht, ob die andern Diöcesen der Gränze Schematismen herausgeben, und müssen es sogar bezweifeln; der oben erwähnte, welcher jährlich erscheint, könnte zum Muster dienen.

Die beiden katholischen Pfarren im Tschaikisten-Bataillone stehen unter dem mit dem Bisthume Bacs vereinigten colocsaer Erzbisthume.

Die nicht zahlreichen katholischen Pfarren des banatischen Generalats gehören unter die Csanader, jene der siebenbürgischen Gränze unter die für das ganze Grofsfürstenthum bestehende Diöcese [38]).

Sämmtliche katholische Bischöfe der Gränze sind Suffragane des Erzbischofs von Kolocsa [39]).

Die Unirten der karlstädter und der warasdiner Gränze sind der für ganz Kroatien und Slawonien bestimmten griechisch - katholischen kreutzer Diöcese zugewiesen. Den Ursprung dieses Bisthums veranlaſste der Übertritt des griechisch nicht unirten Bischofs zu Marcha (im warasdiner Generalate), Paul Zorcsics zur Union (1678); er ward zum swidnitzer Bischof und Vicar des agramer Bischofs ernannt [40]). Die Unruhen, welche späterhin die Streitigkeiten zwischen den Unirten und nicht Unirten herbeiführten, nöthigten die unirten Bischöfe, zu Bribir, unweit Sichelburg, ihren Sitz zu nehmen, bis Maria Theresia das unirte Bisthum zu Kreutz stiftete. Noch

38) Bischof zu Csanad ist Se. Excellenz Herr Ladislaus von Köszeghy und Remete, k. k. wirkl. geh. Rath; dessen Domcapitel befindet sich zu Temeswar. Bischof in Siebenbürgen ist Se. Excellenz Hr. Ignatz Freih. v. Szepessi und Negyes, k. k. geh. und königl. Gubernialrath und Oberdirector sämmtlicher katholischen Lehranstalten im Grofsfürstenthume. Als Gubernialrath wohnt derselbe in Klausenburg. Das Domcapitel ist in Carlsburg.

39) Jetzt: Hr. v. Klobusitzky. Vergl. v. Schwartner, III., S. 463. Marienburg, I., S. 224.

40) Csaplovics a. a. O., II., S. 21.

hat der dortige Bischof [41]) kein Capitel. Cleriker, in der Vorbereitung zur künftigen Seelsorge begriffen, zählte diese Diöcese im Jahre 1804 neun [42]). In Siebenbürgen haben die Unirten ihr eigenes Bisthum zu Fogarasch; der Bischof, welcher in Blasendorf residirt, hat Vicare zu Rodna, Hatzeg und Fogarasch [43]). Schon im Jahre 1770 wurde verordnet, daſs die Candidaten unirter Priesterstellen in der Gränze vorläufig im Seminarium zu Blasendorf geprüft werden sollen; um so willkommener war daher das Anerbieten des gegenwärtigen Herrn Bischofs [44]) im Jahre 1809, stets einige Gränzjünglinge seines Ritus in der gedachten Lehranstalt für den geistlichen Stand auszubilden.

Die genannten beiden, wie alle übrigen unirten Bischöfe der Monarchie, stehen unter dem griechisch-katholischen Erzbischofe zu Lemberg [45]).

Sieben Diöcesen theilen sich unter die griechisch

[41]) Nun: Hr. Constantin Stanics, Doctor der Theologie und Philosophie.

[42]) Schwartner, I., S. 177, 189, II., S. 128, und Csaplovics, II., S. 4.

[43]) Marienburg, I., S. 225. v. Benigni's Skizze, S. 85.

[44]) Se. Excellenz Herr Johann Babb von Kapolnack-Monostor, Commandeur des österr. kaiserl. Leopoldordens, k. k. wirkl. geh. Rath.

[45]) Dermalen Se. Excellenz Hr. Michael Lewicki, Doctor der Theologie, Metropolit von Galizien, Bischof von Kaminiec und wirkl. geh. Rath. Nach Marienburg ist der Bischof von Fogarasch Suffragan des Erzbischofs von Kolocsa; wir folgen dem Hof- und Staatsschematismus für 1822. Vergl. auch des Frhrn. v. Lichtenstern Umriſs der Statistik des österr. Kaiserstaats. Brünn, 1820. S. 431.

nicht unirten Christen der Militärgränze, aber auch von diesen gehört keine ausschliefsend dem Soldatenlande an.

Die karlstädter, und seit Aufhebung des kostainiczer Bisthums im Jahre 1771 auch die Banalgränze, steht unter dem karlstädter Bisthume; der Bischof wohnt zu Plasky im oguliner Regimente [46]). Die warasdiner Gränze, das gradiskaner Regiment und ein Theil des broder, so wie die Militär-Communität Brod ist der packraczer Diöcese zugetheilt. Drei Erzpriesterthümer (Protopresbyteriate) derselben sind in dem warasdiner, eines in dem slawonischen Generalate; der jetzige Herr Bischof von Pakracz [47]) hat sich durch Errichtung einer wohl bestellten, mit einem Alumneum verbundenen Clericalschule grofses Verdienst erworben [48]).

Das peterwardeiner Regiment, die drei syrmischen Militär-Communitäten und der Theil des broder Regiments, welcher nicht zum pakraczer Bisthume gehört, liegen in der Diöcese des karlowitzer Erzbischofs und Metropoliten. Nachfolger jenes merkwürdigen Patriarchen von Ipek (in Serbien), Arsenius Csernovics, welcher im Jahre 1690 mit Tausenden von Serbiern in die kaiserlichen Staaten herüberflüchtete, und wieder Nachfolger war jenes ersten serbischen Erzbischofs Sawa (im dreizehnten Jahrhunderte), der die Unabhängigkeit vom griechi-

[46]) Gegenwärtig: Se. Excellenz Hr. Moses Miokovics, k. k. wirkl. geh. Rath.

[47]) Herr Joseph Putnik.

[48]) Siehe v. Csaplovics, II., S. 152 — 160, und 252 — 254. Es ist im Werke, diese Clericalschule zu erweitern, und auch für die karlstädter Diöcese zu widmen. Acten von 1822.

schen Patriarchen in Constantinopel erwarb [49]), sind heut zu Tage diese Erzbischöfe in Disciplinar- und dogmatischen Angelegenheiten das Oberhaupt der griechisch nicht unirten Kirche in der österreichischen Monarchie [50]).

Die Clericalschule zu Karlowitz, welche mit dem dortigen Lyceum in Verbindung steht, und der auch das Convict und das Alumneum daselbst zu Statten kommt, ist das Werk des gegenwärtigen, so vielfach hochverdienten Herrn Metropoliten [51]).

Das Tschaikisten - Bataillon wird zur bacser Diöcese gerechnet, deren Vorsteher zu Neusatz wohnt [52]).

Die Pfarre zu Ostrowa im deutsch-banatischen Regimente steht unter dem Erzbischofe; die übrigen Pfarren dieses Regimentsbezirkes, mit Ausnahme jener von Dubovacz, Gaya, Szt. Mihay, Alibunar und Nikolincze, dann die Communität Pancsowa, sind Theile des temeswarer Bisthums [53]); die oben ausgenommenen fünf Pfarren, so wie alle übrigen des walachisch-illyrischen Regiments, und die Communität Weißkirchen gehören zu dem werschetzer Bisthume [54]). Mit letzterem ist eine Clericalschule verbunden, in welcher 1810 acht Gränzjünglinge

49) Vergl. v. Csaplovics a. a. O.. S. 60—68.

50) Ebendaselbst S. 87—88.

51) Se. Excellenz Herr Stephan Stratimirowics, Großkreuz des österr. kaiserl. Leopoldordens, k. k. wirkl. geh. Rath und Mitglied der königl. Gesellsch. der Wissensch. zu Göttingen. Siehe v. Csaplovics a. a. O., S. 250—252.

52) Dermalen Herr Gideon Petrovics.

53) Erledigt.

54) Gleichfalls unbesetzt.

Unterricht empfingen; zu Temeswar soll eine solche errichtet werden.

Die griechisch nicht unirten Glaubensgenossen im Groſsfürstenthume Siebenbürgen haben seit 1784 ihren eigenen Bischof zu Hermannstadt [55]).

Das Einkommen der griechisch nicht unirten Bischöfe ist vorzüglich auf die sogenannten Conventions- und auf die Sydoxialgebühren gegründet.

In den älteren Zeiten empfingen sie während der Reisen, die sie in ihren Sprengeln unternahmen, Kost, Wohnung und andere Gaben (Dimnicza, Konak, Milostina) von den ihnen untergeordneten Geistlichen und Gemeinden. Da diese Leistungen späterhin lästig wurden, auch zu willkürlichen Forderungen Anlaſs gaben; kamen die Bischöfe mit ihren Gläubigen über deren Vergütung in Geld überein. Diese »Conventionen« fanden 1771 Statt; die darauf gegründeten Gebühren litten später unter den Schwankungen im Curse des Papiergeldes, und sind erst 1820 wieder auf das ursprüngliche Ausmaſs in Metallmünze zurückgeführt worden.

Von den Pfarrern ihrer Diöcesen erhalten sie überdieſs an Sydoxialtaxen drei Kreuzer jährlich für jedes Gränzhaus des Pfarrsprengels. Sonstige Gebühren dieser Bischöfe sind die Taxen für die Einweihung der Kirchen und einzelner Altarblätter (Anthymis), ferner die Taxe, welche ein neu ernannter Pfarrer seinem Oberhirten für die Investitur entrichten muſs (Synkelia); die letztere beträgt 30 kr. für jedes Haus seiner Pfarre, darf aber im Ganzen 50 fl. nicht übersteigen. Da jedoch diese Einkünfte der

[55]) Nun: Hr. Basilius Moga. Vergl. Marienburg, I., S. 244.

Diöcesen sehr ungleich sind, so hat man den geringer dotirten Bischöfen mit Beiträgen der reichern ausgeholfen.

Der karlstädter Bischof empfängt dermalen an bischöflichen Conventionsgeldern, oder Dimnicza aus der karlstädter Gränze jährlich zu 6 und 9 kr.

vom Hause ungefähr	1250 fl. 16 kr.
aus der Banal-Gränze zu 6 kr. vom Hause	639 fl. — —
zusammen bei	1889 fl. 16 kr.

Einschliefsig der Sydoxialtaxen schätzte man ihren Ertrag vor mehreren Jahren auf 2574 fl. 4 kr. jährlich. Die Bischöfe von Temeswar, Verschetz und Neusatz liefern ihm einen Beitrag von 3250 fl. des Jahres.

Dem Bischofe von Pakracz fliefsen aus der warasdiner Gränze an Dimnicza theils zu 6 bis 14 kr. vom Hause, theils zu 6 kr. vom Steuergulden etwas

über . , ...	658 fl. 21 kr.
aus der slawonischen zu 6, 7 und 14 kr. vom Hause . . .	430 fl. 9 kr.
zusammen beiläufig	1088 fl. 30 kr.

jährlich zu. Mit den Sydoxialtaxen schlug man diese Summe früher auf 2518 fl. 50 kr. an; die drei oben genannten Diöcesen bezahlen ihm jährlich 3484 fl.

Die erzbischöfliche Diöcese bezieht aus der syrmischen Gränze an Dimnicza theils zu 7 und 14 kr. vom Hause, theils zu einigen Kreuzern vom Steuergulden, theils als Pauschalsumme über 1225 fl. 7 kr. Die Sydoxialtaxen mitgerechnet wurde der Ertrag vor einiger Zeit auf 2490 fl. 32 kr. angegeben [56]).

[56]) Über die Dotation des Herrn Erzbischofs als solchen auf Rechnung des Camerale, und über die ihm von

Das Tschaikisten - Bataillon entrichtet seinem Bischofe an Dimnicza zu 12 kr. vom Hause, und zu verschiedenen Beträgen von den Handels- und Gewerbsleuten, dann Tagelöhnern 462 fl. jährlich in Geld, überdiefs zu 1 Ocka Frucht, und 1 Ocka Hafer von jeder Viertelsession, 242 $^{14}/_{60}$ Metzen des Jahres.

In der banatischen Gränze bezahlten die griechisch nicht unirten Glaubensgenossen die Dimnicza an ihre Bischöfe stets Gemeindeweise in Pauschalsummen gegen Aufrechnung im Einzelnen auf den Steuergulden oder auf den Grundbesitz [57]).

Im Jahre 1812 empfing der Bischof von Temeswar 1022 fl., der Bischof von Verschetz 4817 fl. 16 kr. W. W. an bischöflicher Convention aus dieser Gränzprovinz. Dermalen, wo gedachte Gabe nach dem ursprünglichen Übereinkommen in Münze entrichtet wird, mögen obige Summen weit niedriger ausfallen. Der Beiträge ungeachtet, welche diese beiden Bisthümer zur Dotirung der ofner, pakraczer und karlstädter Bischöfe liefern müssen, bleiben sie gleichwohl nach dem Erzbisthume die einträglichsten.

den Bischöfen gebührenden Taxen für Investitionsbullen siehe v. Csaplovics a. a. O. S. 45 — 46 und S. 107 — 109. Die dort enthaltenen Angaben rücksichtlich des Gutes Dálya betreffend haben wir zu bemerken, dafs den Nachrichten zu Folge, die wir besitzen, dem Erzbischofe nach Abnahme des Gutes Szekcsö, eine jährliche Pension von 3000 fl. zugesichert wurde, welche aber aus Mangel an Fonds bis auf einen Betrag von 38,000 fl. rückständig blieb. Nun erst verlieh man dem Erzbischofe zum Ersatz das Gut Dálya *usufructuario modo* gegen Entrichtung von 1300 fl. jährlich.

[57]) Acten von 1821.

In Siebenbürgen bezahlt jedes griechisch nicht unirte Haus lediglich die Sydoxialtaxe mit drei Kreuzern. Aus dem dadurch gebildeten Fonde erhält der Bischof 4000 fl. jährlich; von dem Reste werden die Kosten der höhern Ausbildung geistlicher Zöglinge zu Wien bestritten.

Für den Fall, daſs einst die Errichtung eines Seminariums und förmlicher Normalschulen in dieser Diöcese zu Stande kommen sollte, ist zum Voraus die Erhöhung jener Taxe auf fünf Kreuzer bestimmt [58]).

Die evangelischen Pfarren der slawonischen und banatischen Gränzen sind der Superintendentur im Bezirke der Bergstädte untergeordnet [59]).

Die reformirte Pfarre in dem banatischen Generalate steht unter der Superintendentur im Bezirke jenseits der Theiſs [60]).

Die Reformirten in Siebenbürgen wie die Unitarier daselbst haben ihre eigenen Superintendenten [61]), welche zugleich Mitglieder der Ober-Consistorien dieser Kirchen zu Klausenburg sind [62]).

58) Acten von 1812.

59) Siehe v. Csaplovics *Schematismus Ecclesiarum et Scholarum Evangelicorum augustanae confessioni in incl. Regno Hungariae addictorum. Pro anno* 1820, *Viennae*, S. 69 — 72. Superintendent ist dermalen Herr Adam Lowich, erster Prediger zu Neusohl.

60) Nunmehriger Superintendent: Hr. Michael Benedek, erster Prediger zu Debreczin.

61) Superintendent der Reformirten ist gegenwärtig Herr Johann Bodola v. Zagon, Pfarrer zu Nagy-Enyed; Superintendent der Unitarier: Herr Joh. Körmötzy v. Nagy-Ajta, Doctor der Philosophie und Archidiacon.

62) Vergl. Marienburg I. S. 225 — 229, 232, 242 — 244.

Für die Bildung der katholischen, der unirten, dann der protestantischen Geistlichen ist gesorgt. Die katholischen Diöcesen sind, wie erwähnt, fast durchaus mit Seminarien versehen; zumal gehört das agramer zu den am besten bestellten. Daſs auch die unirten Bischöfe Anstalten zur Erziehung der Cleriker besitzen, ist gleichfalls angeführt worden: zwar sind die unirten Geistlichen in der siebenbürgischen Gränze noch wenig unterrichtet; allein von den edlen Bestrebungen des Herrn Bischofs von Babb ist immer Erfreulicheres dieſsfalls zu erwarten [63]). Als bekannt darf vorausgesetzt werden, daſs Seine Majestät zu Gunsten Ihrer protestantischen Geistlichen eine theologische Lehranstalt in Wien zu errichten geruhet haben. Auch wird in Siebenbürgen kein protestantischer oder unitarischer Prediger angestellt, ohne vorher geprüft zu seyn [64]).

Über die Anstellung der griechisch nicht unirten Geistlichen bestehen nicht minder heilsame Vorschriften. Schon das illyrische Erläuterungs-Rescript von 1779 verordnet, daſs kein Candidat zur Priesterweihe, oder zu einer Pfarre zugelassen werden soll, der sich nicht über das zurückgelegte fünf und zwanzigste Lebensjahr und über seine Studien ausweisen kann, auch nicht beim Diöcesanamte geprüft und tauglich befunden worden. Im Jahre 1791 ergingen dieſsfalls noch genauere Vorschriften. Wegen Mangel an Gelegenheit, die erforderliche Bildung zu erlangen, fehlte es aber bis jetzt noch allzusehr an Priestern griechisch nicht unirter Religion, welche ihrem Berufe durchaus entsprachen [65]).

[63]) v. Benigni's Skizze S. 88.

[64]) Vergl. Marienburg I. S. 231, 240, 243.

[65]) Demian I. S. 287, 378. Benigni's Skizze S. 88.

Wie schlimm es bei solchem Umstande mit der Religion des Volkes, und so mit der Grundlage seines Wohles aussehen müsse, bedarf nicht näherer Erörterung. Offenbar ist jeder andere Schritt zur Förderung der Cultur vergeblich, ja nachtheilig, so lange nicht durch würdige Seelsorger für echten christlichen Religionsunterricht gesorgt ist. In neuerer Zeit haben sich allerdings die Clericalschulen vermehrt. Die Diöcesen von Karlowitz, Verschecz, Pakracz sind, wie wir gesehen, damit versorgt, und der Herr karlstädter Bischof ist bemüht, eine solche zu Plasky zu errichten. Doch befriedigten diese Anstalten, die karlowitzer ausgenommen, noch immer nicht völlig. Ein Theil des im Jahre 1769 auf dem karlowitzer Congresse gestifteten illyrischen National-Fondes, welcher unter der Aufsicht der k. ungrischen Hofkanzlei und des Hofkriegsraths von dem griechisch nicht unirten Erzbischofe verwaltet wird, ist zum Clerical-Fonde gewidmet, und mit Ende October 1813 belief sich dieser bereits auf 194,810 fl. W. W. [66]).

Nachdem daher bei näherer Prüfung der noch im Jahre 1786 entworfene Plan zur Errichtung eines General-Seminariums für die griechisch nicht unirte Geistlichkeit, oder allenfalls zweier, eines für die illyrischen (slawischen), eines anderen für die walachischen Glaubensgenossen, unausführbar befunden worden, haben Seine Majestät, Allerhöchstwelchen dieser Gegenstand, wie er es verdient, am Herzen liegt, im Jahre 1821 zu genehmigen geruhet, daſs

Marienburg I. S. 244. Dieses Werkes 1. Bd. S. 278.

66) Csaplovics II. S. 111 — 115.

außer dem zu Karlowitz bestehenden Clerical-Institute noch vier andere ähnliche errichtet, und zu deren Dotirung 8000 fl. von den jährlichen Zinsen jenes Clerical-Fondes verwendet werden sollen [67]. Von der Wirkung dieser heilsamen Anstalten muſs die Abhülfe eines wichtigen Gebrechens erwartet werden.

In den Militärgränzen Kroatiens, Slawoniens und des Banats steht hinsichtlich der katholischen und unirten Pfarren das Patronatsrecht dem Landesfürsten zu, welcher solches durch den k. k. Hofkriegsrath ausübt; der Bischof macht die Vorschläge an das General-Commando, und dieses sendet dieselben mit seinem Gutachten der Hofstelle ein. Die mit der Stadtpfarre zu Zengg verbundene erzpriesterliche Würde verleihet, altem Herkommen zu Folge, der Magistrat daselbst, und zur Pfarre in St. Georgen im ottochaner Regimente hat das zengger Domcapitel das Präsentationsrecht. In der siebenbürgischen Gränze erhalten die römisch- wie die griechisch- katholischen Pfarrer nach vorausgegangener Wahl durch die Bezirks- und Kirchenvorsteher oder die Kirchenväter die Ernennung und Anstellung vom Bischofe; nur rücksichtlich der Regiments-Kapläne zu Csik Szereda, Kezdi Vásarhely, Szépsy Szent György, Orlath und Naszod, dann der Contumaz-Kapläne übt die Militärbehörde das Patronatsrecht aus.

Zu den griechisch nicht unirten Pfarren ernennt in allen Gränzen der Bischof; die Anstellung eines neuen Pfarrers aber muſs dem General-Commando angezeigt, und seine Installation in *temporalibus* eben so, wie die eines katholischen, in Gegenwart des von

[67]) Acten von 1815 und 1822.

der Landesstelle dazu Abgeordneten geschehen. So ordnet es das illyrische Erläuterungsrescript an; unbekannt ist uns, ob in Siebenbürgen, wo dieses Rescript nicht gilt, gleiches üblich sey.

Die Geistlichkeit der Protestanten und Unitarier erhält ihre Anstellung durch die vorgesetzten Consistorien und Superintendenten; die reformirten Gemeinden in Siebenbürgen haben dabei das Recht, ihre Pfarrer zu wählen, die unitarischen nicht [68]).

Die Diöcesanämter und Superintendenturen, welchen die Gränzbewohner unterstehen, folgen dem in Ungern und Siebenbürgen üblichen Kirchenrechte [69]).

In der Gränze jedoch besteht dieſsfalls unter mehreren Abweichungen davon auch die, daſs die katholischen und griechischen Pfarrer und Kapläne in bürgerlichen Rechtssachen *quoad personalia*, die dem Consistorium vorbehaltenen Injurienklagen und Disciplinarvergehen ausgenommen, dem weltlichen Richter zu stehen haben; nur in Criminalfällen wird von dem weltlichen Gerichte erst dann ihre Strafe zuerkannt, wenn sie von der geistlichen Behörde vorläufig der geistlichen Würde entsetzt worden sind. — Wie in Ungern und im Civilgebiete Siebenbürgens gehören übrigens auch in der Gränze die Eheangelegenheiten der katholischen und griechischen Glaubensgenossen vor die Consistorien der Diöcesanbischöfe. Von den griechisch nicht unirten geht die

68) Marienburg I. S. 231, 243.

69) Schwartner III. S. 463. u. ff. Marienburg I. S. 224. u. ff. Die siebenbürgischen Gränz-Regulamente verordnen, daſs in der dortigen Gränze die bisherige Religionsverfassung unangetastet bleiben solle.

Appellation an das Metropolitan-Consistorium, die Revision an den Hofkriegsrath [70]).

Seitdem die 1752 errichtete Hofdeputation *in illyricis* aufgehoben worden (1777), leitet die Angelegenheiten der griechisch nicht unirten Glaubensgenossen als solcher in Ungern und der Gränze die k. ungrische Hofkanzlei und der k. k. Hofkriegsrath; die Dauer der 1791 im März aufgestellten illyrischen Hofkanzlei umfaſste kaum sechzehn Monate. Es dient diesen Hofstellen dabei vor allem zur Grundlage das mehrerwähnte illyrische Erläuterungsrescript vom 16. Julius 1779, d. i. eine Vorschrift, welche in Folge allerhöchster Entschlieſsung in 63 Puncten die Gegenvorstellung des damaligen Metropoliten Vidák gegen die illyrischen National-Regulamente von 1770 und von 1777 erledigte [71]). So oft ein illyrischer National-Congreſs zum Behufe der Wahl eines Erzbischofs, oder in einer andern Angelegenheit der illyrischen Nation abgehalten wird, sendet von den Einhundert Deputirten, die ihn nun bilden, fünf und zwanzig der Militärstand (die Gränze). Der k. k. Commissär, in dessen Gegenwart der Congreſs Statt findet, ist gewöhnlich ein General [72]).

In frühern Zeiten waren für sämmtliche dem Militärstande angehörige Personen und die höhern Beamten in der Gränze wie bei den Linien-Truppen in geistlicher Hinsicht eigene Feld-Kapläne angestellt, welche gleich allen damaligen Feld-Kaplänen den Beichtvater des jeweiligen Monarchen als *Capellanus superior castrensis* zum Vorgesetzten hatten. Im Jahre

70) Vorschriften von 1792 und 1795, dann 1811.

71) Vergl. Csaplovics a. a. O. II. S. 55—58.

72) Ebendaselbst S. 74—81.

1752 wurden indessen auch jene Individuen in der Gränze den Ordinariaten übergeben, und gegenwärtig erhalten die Gränz-Regimenter nur auf dem Kriegsfuſse Feld-Kapläne, die kroatischen, slawonischen und banatischen zwei (einen katholischen und einen griechisch nicht unirten), die siebenbürgischen einen. —

Den Anhängern des mosaischen Gesetzes hat man den Aufenthalt in der Gränze einst durchaus nicht gestatten wollen. In den kroatischen Generalaten wurde dieſs Verbot in den siebenziger Jahren mit Strenge erneuert, und wirklich wohnen auch dermalen noch keine Juden dort. Sie auch von der slawonischen Gränze abzuhalten, gelang weniger; schon 1708 wohnten Israeliten in Peterwardein, und nach dem Frieden von 1739, welcher den Verlust des österreichischen Serbien zur Folge hatte, traten viele von jener Nation aus Belgrad auf das dieſsseitige Gebiet über. Den ein und zwanzig Familien, welche nach Semlin kamen, gestattete man anfangs (1753) für ihre Lebenszeit, später (1772) für immer den dortigen Aufenthalt. Bei einer Erhebung im Jahre 1816 aber ergab es sich, daſs um diese Zeit dreiſsig Familien zu Semlin vorhanden waren, welche von den ursprünglich berechtigten abstammten, und daſs sich überdieſs seither noch vierzehn andere eingedrungen hatten. Seine Majestät geruhten aus allerhöchster Gnade jenen dreiſsig Familien nach Bestätigung ihres lobenswürdigen Betragens den ferneren Aufenthalt und den Besitz von dreiſsig Häusern nebst dem Schulhause, und auch von den vierzehn Familien denjenigen, welche schon bei dreiſsig Jahre dort wohnten, das Verbleiben daselbst zu gestatten, jede weitere Vermehrung dieser Familienzahlen aber für die Zukunft

zu untersagen, weſshalb ein Sohn, welcher sich von seinem Hause trennen, oder eine Tochter, welche einen fremden Juden heirathen will, auſserhalb der Militärgränze sich niederlassen muſs. Im Banate gab es von jeher Israeliten, und Eugen und Mercy hielten sie sogar unter den damaligen Umständen ihres besondern Schutzes würdig. Ihre Zahl nahm zu nach dem belgrader Frieden; weſshalb man sich zu mancherlei Beschränkungen derselben genöthigt sah. Im Jahre 1796 wurden mehrere Familien ihrer üblen Sitten wegen aus Pancsowa abgeschafft, und die Ansiedlung von Juden im deutsch-banatischen Regimente untersagt. Es wohnen ihrer deſshalb gegenwärtig nur in Panscowa, Weiſskirchen und im walachisch-illyrischen Regimente. Von den neunzehn Familien, die man 1817 zu Pancsowa zählte, gestatteten Seine Majestät gleichfalls jenen den ferneren Aufenthalt, welche schon bei dreiſsig Jahre sich daselbst befanden. Nach diesen Grundsätzen wird demnach jede Niederlassung fremder israelitischer Familien in der Gränze verweigert [73]). In dem siebenbürgischen Generalate wird, wie in dem kroatischen, den mosaischen Glaubensgenossen gar nicht der Aufenthalt gestattet; aus dem rodnaer Districte, wo sich deren befanden, muſsten sie schon in Folge einer Verordnung von 1774 allmählich entfernt werden.

Nach der Conscription von 1820 zählte man zu Semlin 231, zu Peterwardein 14, im gradiskaner Regimente (?) 4, im broder (?) 2, zusammen in der slawonischen Gränze 251; zu Pancsowa 34, zu Weiſskirchen 67, im walachisch-illyrischen Regimente 45, zusammen in der banatischen Gränze 146, im ge-

73) Acten von 1816, 1818, 1821.

sammten Soldatenlande aber 397 jüdische Einwohner beiderlei Geschlechts. Die in der slawonischen Gränze und zu Pancsowa befindlichen gehören zur Synagoge in Semlin, diejenigen, welche in Weiſskirchen und im walachisch-illyrischen Regimente wohnen, zur Synagoge in Temeswar. Sie sind überall in der Gränze nur geduldet, dürfen das Bürgerrecht nicht erwerben, und werden von allen Pachtungen ausgeschlossen [74].

§. 83.

4. Öffentlicher Unterricht.

Unter den einzelnen Gränzprovinzen war die theiſser und maroscher die erste, in welcher man für Schulen sorgte. Schon ein Jahr nach ihrer Errichtung wurde in jedem Dorfe derselben eine völlig lastenfreie Colonical-Session für einen der deutschen Sprache kundigen Schulmeister ausgeschieden [1]. Da aber gedachtes Generalat 1750 einging, so gab es nun

[74]) Von der slawonischen Gränze wenigstens kann daher die Behauptung des Hrn. v. Csaplovics (a. a. O. II. S. 3), daſs die Juden als Schankhauspächter gerne gelitten seyen, keineswegs gelten.

Wir sind bei diesem §. gröſstentheils handschriftlichen Vormerkungen und den Acten gefolgt. Vergl. Demian's stat. Beschreibung der Militärgränze, I. S 191. u. ff. 274. u. ff. S. 368. u. ff. II. S. 200. u. ff. S. 269 — 273 und S. 413. u. ff.; dann v. Benigni's Skizze. S. 84 — 89; hinsichtlich der griechischen Kirche insbesondere aber die vielfach interessanten Mittheilungen des Hrn. v. Csaplovics im 2. Thle. seines Werkes über Slawonien und Kroatien, denen auch wir dieſsfalls viel verdanken.

[1]) Acten von 1703.

wieder keines mehr, in welchem auf den öffentlichen Unterricht genügend fürgedacht gewesen wäre; man hatte viel zu viel mit andern Einrichtungen zu thun, um auf jenen gehörige Rücksicht nehmen zu können. Der grofsen Fürstin, welche den Volksunterricht in allen ihren Staaten emporhob, verdankte auch die Militärgränze die ersten Anstalten zur Bildung ihrer Bewohner. Einer Verordnung von 1764 gemäfs sollte in jedem Stabsorte, dann in jedem Bataillonsbezirke eines Gränz-Regiments eine deutsche Schule zum Theil auf Kosten des Staats (aus dem Ertrage der Pachtgelder für das Jagdrecht, der Eichlungs- und Straftaxen), zum Theil mittelst Beiträgen der Gränzer errichtet werden. Zehn Jahre später aber (am 1. Februar 1774) stellte die Kaiserin, wie für ihre übrigen Erblande, so für die Gränze, die nachfolgenden Grundsätze auf: Jeder Unterthan soll nach seinem Stande und Berufe den nöthigen Unterricht erhalten. Es sollen taugliche Lehrer im Wege des Concurses angestellt, und ähnliche Nachfolger derselben gebildet, auch die Studien gleichförmig, vollständig, praktisch und für die Dauer eingerichtet werden. In den Landschulen soll Jeder nebst dem Katechismus lesen, so viel möglich schreiben, und die vier ersten Spezies der Rechenkunst lernen; in den Stadtschulen Unterricht empfangen in der christlichen Glaubenslehre, in den Pflichten des Menschen und Christen, einigermafsen in der biblischen Geschichte, Schönschreibekunst, deutschen Sprache und Rechenkunst; auch einige Begriffe von den Künsten und Wissenschaften, der vaterländischen Geschichte, und der neuern Erdbeschreibung erhalten. Alle diese Gegenstände sollen in erweitertem Umfange gelehrt werden in den Schulen der Hauptstädte.

Zur Leitung des Unterrichtswesens in der ganzen Monarchie wurde eine später wieder aufgehobene Studienhof-Commission errichtet, welcher rücksichtlich der Gränzbezirke der hofkriegsräthliche Gränzreferent beisafs. Jedes Gränz-Regiment erhielt zugleich den Befehl, den ausgezeichnetesten seiner Schullehrer nach Wien zu senden, um dort in der Normal-Methode sich auszubilden, und sodann auch die übrigen Lehrer der Gränze darin unterweisen zu können [2]).

Im Geiste dieser Grundsätze verordnete Joseph II. im Jahre 1780 die Errichtung einer deutschen Schule in jedem Compagnie-Bezirke der kroatischen, slawonischen und banatischen Gränzen, und trug die Unterhaltung derselben ganz dem Gränzproventen-Fonde auf, die Ortspfarrer zur Ertheilung des Unterrichts in der Religion verpflichtend. Späterhin (1799) glaubte man jedoch die Zahl der deutschen Schulen dahin einschränken zu sollen, dafs auf zwei Compagnie-Bezirke (eine Division) immer erst Eine komme. In der siebenbürgischen Gränze, wo aus Anlafs der Anordnungen von 1774 die Errichtung deutscher Schulen gleichfalls zur Sprache kam, fand die Verbreitung derselben der gemischten Gerichtsbarkeit wegen stets Hindernisse.

Der jetzige Monarch, Höchstwelcher, den Volksunterricht als eines der unentbehrlichsten Be-

2) Acten von 1774. Vergl. über die damaligen Schuleinrichtungen in Österreich, und besonders über Felbigers Methode, die: freimüthige Beurtheilung der österreichischen Normalschulen, und aller zum Behuf derselben gedruckten Schulschriften. Berlin und Stettin, 1783. 8. abgedruckt aus der allg. deutschen Bibliothek.

dürfnisse des Staates, und die zweckmäfsige Besorgung desselben für eine Seiner heiligsten Pflichten achtend [3]), das Schulwesen in seinen Staaten bereits gröfstentheils auf eine hohe Stufe der Vollkommenheit erhob [4]), hat im Jahre 1816 die Leitung des seither zurückgebliebenen öffentlichen Unterrichts in der Gränze der für das ganze Kaiserthum schon früher wiederhergestellten Studienhofcommission abermal übertragen, um denselben im steten Einvernehmen mit dem k. k. Hofkriegsrathe nach den in den deutschen Provinzen geltenden Grundsätzen allmählich zu verbessern. Der Gränz-Referent der letzterwähnten Hofstelle wohnt defshalb wieder den Sitzungen gedachter Hofcommission bei, und trägt dort alle Angelegenheiten zur Berathung vor, welche das Volksschulwesen in der Gränze betreffen. Viele heilsame Wirkungen hat bereits in den nun verflossenen sechs Jahren jene Verfügung Sr. Majestät gehabt; die Verkündung des deutschen Schulen-

[3]) Worte des allerhöchsten Handschreibens vom 21. Jänner 1804. Vaterl. Blätter 1814. Nr. 63.

[4]) Vergl. des Freiherrn v. Eggers Nachrichten von der beabsichtigten Verbesserung des öffentlichen Unterrichtswesens in den österreichischen Staaten mit authentischen Belegen. Tübingen, 1808. Eine Folge dieser Anträge, welche noch vielfachen Erörterungen unterlagen, ist die dermalige »politische Verfassung der deutschen Schulen in den k. k. deutschen Erbstaaten«, wovon 1[illegible]1 zu Wien im Schulbücherverlag die fünfte vermehrte Auflage erschien. In Ungern gilt die 1806 daselbst eingeführte *Ratio educationis publicae, totiusque rei literariae per Regnum Hungariae et Provincias eidem adnexas. Budae*, 1806. Für das lombardisch-venetianische Königreich besteht seit 1818 ein eigenes *Regolamento ed istruzioni per le scuole elementari. Milano.*

codex [5]) in der Gränze dürfte darunter zunächst die wohlthätigste seyn. Noch mehrere, nicht minder wichtige, sind von der Zukunft zu hoffen.

Die Volksschulen, welche sich gegenwärtig in der Gränze befinden, werden theils vom Staate unterhalten, theils von den Gemeinden bestellt. In so ferne nämlich hier und da den Gränzbewohnern die deutschen Schulen, welche je für zwei Compagniebezirke auf Kosten der Gränzproventen bestehen (die sogenannten Divisionsschulen), nicht genügen, nehmen einzelne Ortschaften die Errichtung eigener Schulen auf sich.

Die ärarischen, welchen die deutschen, ganz oder in Gemeinschaft mit den Gränzproventen aus den städtischen Cassen unterhaltenen Schulen in den freien Militär-Communitäten gleichgehalten werden, theilen sich in Ober- und Mädchen-, dann in Trivialschulen.

Nach dem neuesten Bestande sind die einzelnen Gränzprovinzen folgender Maſsen mit Schulanstalten versorgt:

Im likkaner Regimente ist eine Ober- und eine Mädchenschule im Stabsorte Gospich, Trivialschulen befinden sich zu St. Michael, zu Grachacz und zu Udbina. Das ottochaner hat eine Ober- und eine Mädchenschule zu Ottochacz, Trivialschulen zu Korenicza, Perussich, Berlog und St. Georgen; das oguliner Regiment eine Ober- und eine Mädchenschule zu Ogulin, Trivialschulen zu Thouin, Rakovicza, Plasky und Bründel. Das sluiner Regiment besitzt,

5) Die (Note 4) erwähnte politische Verfassung der deutschen Schulen.

seitdem die zu Karlstadt befindliche Ober- und Mädchenschule gegen Vorbehalt der Benützung dieser Anstalt von den Gränzbewohnern an die Civilbehörden abgetreten worden (1818), eine Oberschule zu Rakovacz, Trivialschulen zu Sluin, Wukmannich, St. Peter, Szousicze und Merslopolje. Es fehlen somit auf die festgesetzte Zahl von sechs Trivialschulen dem likkaner Regimente drei, dem ottochaner, wie dem oguliner zwei, dem sluiner eine. In jeder der beiden Seestädte ist eine Ober- und eine Mädchenschule. Das ganze karlstädter Generalat hat hiernach sechs Ober-, sechs Mädchen- und sechzehn Trivialschulen, bei welchen 1821 angestellt waren sechs Oberlehrer, sechs Mädchenlehrerinnen, zwei und zwanzig Unterlehrer, fünf und zwanzig Schulgehülfen.

Diese Lehranstalten wurden im Jahre 1821 von 1206 (1819 von 1300, 1820 1313) Schülern besucht; davon kamen 183 auf die beiden Communitäten, 1023 auf die vier Regimenter; unter der letztern Summe befanden sich 59 Kinder weiblichen Geschlechts. Die erübrigenden 964 Schüler theilten sich in 528 katholischer, 35 griechisch unirter, 401 griechisch nicht unirter Religion. Gemeindeschulen sind in der karlstädter Gränze keine vorhanden; die zerstreute Lage der Häuser in einigen Ortschaften, die geringe Anzahl derselben in andern, die Armuth der meisten stehen ihrer Errichtung entgegen. Nach der Vorschrift für die deutschen Staaten (5. Aufl. S. 134) sollen alle Kinder (Mädchen und Knaben) vom Antritte des sechsten bis zur Vollendung des zwölften Jahres in die Schule gehen: rechnet man von den 45,042 Knaben von der Geburt bis 14 Jahre, welche 1820 im karlstädter Generalate gezählt wurden, nur

ein Drittheil für schulfähig, und nimmt die Zahl der schulfähigen Mädchen eben so stark an; so hat von der Gesammtsumme der schulfähigen Kinder im Jahre 1821 nur etwa das Fünfundzwanzigste Unterricht empfangen. Dabei erwäge man, dafs unter den Schülern bei weitem die Mehrzahl, wohl eilf Zwölftheile dem männlichen Geschlechte angehören, somit von den schulfähigen Knaben ungefähr der dreizehnte oder vierzehnte, von den schulfähigen Mädchen erst das einhundert und funfzigste (!) die Schule besuchte.

Das erste Banal-Regiment hat aufser der Ober- und der Mädchenschule zu Glina nur zwei Trivialschulen zu Verginmofzt und Maligradacz; es mangeln demselben noch vier. Seit wenig Jahren erst hat die Gemeinde Bovich auf ihre Rechnung eine Schule errichtet. Dem zweiten Banal-Regimente, welches nur drei Trivialschulen zu Zrin, Dubicza und Szunya besitzt, und welchem sonach drei fehlen, kommt eine vierte Trivialschule, die sich in der Militär-Communität Kostainicza befindet, so wie die Ober- und die Mädchenschule zu Petrinia zu Statten. In der ganzen Banalgränze sind daher zwei Ober-, zwei Mädchen-, sechs Trivialschulen und eine Gemeindeschule vorhanden, und bei diesen zwei Oberlehrer, zwei Mädchenlehrerinnen, zehn Triviallehrer, dreizehn Schulgehülfen und ein Gemeindelehrer angestellt. Im Jahre 1819 waren auch zu Petrinia und Kostainicza zwei Gemeindeschulen mit eben so vielen Lehrern ausgewiesen. Eine neue Schule zu Dvor im zweiten Banal-Regimente wird mit dem Schuljahre 1822 eröffnet worden seyn. Die Zahl der Schüler belief sich 1819 auf 950, 1820 auf 868, 1821 auf 931. Von letztern waren 396 katholischer, 535 griechisch nicht unirter Religion; 53 besuchten die Mädchenschu-

len. Zu strengerer Würdigung der Sache müssen von der Gesammtsumme der 931 Schüler abgezogen werden 37, welche in der später zu erwähnenden Geometrieschule sich befanden. Die eigentlichen Volksschulen zählten sonach 894 Kinder. Die Menge der Schulfähigen, nach der bei der karlstädter Gränze befolgten Methode ausgemittelt, beträgt bei 19,832 Knaben bis 14 Jahre (1820), für beide Geschlechter 13,220. Von diesen hat folglich die Schule wirklich besucht beiläufig das funfzehnte Kind, von den Mädchen aber, wenn diese anders ein volles Neuntheil in allen Schulen ausmachten, etwa das sechs und sechzigste, von den Knaben ungefähr der achte.

Besser mit Schulen versorgt, als jede dieser beiden Gränzen, ist das warasdiner Generalat. Zwar haben die beiden Regimenter die einzige Ober- und Mädchenschule in der Communität Belowar; dagegen besitzt das eine wie das andere seine sechs Trivialschulen, das Kreutzer zu St. Iwan, Kris, Chasma, Szamaricza, Vukovje und Ternowiticza; das St. Georger zu Racha, Grubisnopolje, St. Georgen, Wirje, Dernje und Topolowacz. Überdieſs ist eine Trivialschule in der Communität Iwanich. Dazu kommen noch dreizehn Gemeindeschulen im St. Georger, zwei im kreutzer Regimente, und eine zu Belowar. Seit einigen Jahren haben sich ferner aus eigenem Antriebe Lehr- und Lerngieriger in beiden Regimentern, von den Behörden unterstützt, sogenannte Winterschulen gebildet, in denen der Unterricht theils unentgeldlich, theils gegen mäſsige Bezahlung ertheilt wird. Das kreutzer Regiment besaſs deren (1821) sieben, das St. Georger funfzig. — So zählt also das warasdiner Generalat eine Ober-, eine Mädchenschule, dreizehn Trivial-, sechzehn Gemeinde- und sieben

und funfzig Winterschulen; die letztern abgerechnet, bei welchen Pfarrer, pensionirte Offiziere, Unteroffiziere, selbst gemeine Gränzer u. s. w. den Unterricht ertheilen, sind bei den übrigen ein Oberlehrer, eine Mädchenlehrerin, funfzehn Unterlehrer, siebzehn Schulgehülfen, siebzehn (besoldete) Schulpraktikanten und sechzehn Gemeindelehrer angestellt. Besucht wurden die ärarischen Schulen von 848 katholischen, 175 griechisch nicht unirten, zusammen von 1023 Kindern, davon 35 des weiblichen Geschlechts; die Gemeindeschulen von 374 katholischen, 161 griechisch nicht unirten, zusammen von 535 Kindern, davon 19 weiblichen Geschlechts. Vereinigt geben diese Summen 1222 katholische, 336 griechisch nicht unirte, zusammen 1558 (1819: 1404, 1820: 1500) Kinder, worunter 54 Mädchen. Die Zahl der Knaben bis 14 Jahre (1820: 20,784) nach der gewählten Methode zur Ausmittelung der schulfähigen Kinder benützt, hätte mehr als das neunte, von den Knaben insbesondere mehr als der fünfte, von den Mädchen erst das einhundert neun und zwanzigste die Schule besucht. Rechnet man die 1012 Knaben und 926 Mädchen, zusammen 1938 (1819: 1485, 1820: 3737) Kinder hinzu, welche in den Winterschulen unterrichtet wurden, so steigt die Gesammtsumme der Schüler in diesem Generalate auf 2516 Knaben, 980 Mädchen, zusammen 3496 Kinder (1819: 2889, 1820: 5237), und von den schulfähigen ging ungefähr das vierte in die Schule, von den Knaben nicht viel weniger als der zweite, von den Mädchen das siebente.

Das gradiskaner Regiment hat eine Ober- und eine Mädchenschule zu Neugradiska, sieben Trivialschulen zu Lipovljane, Novska, Jassenovacz, Oku-

csane, Petrowosello, Oriowacz und Sibin, ferner zwei deutsche und eine illyrische, zusammen drei Gemeindeschulen; das broder eine Ober- und eine Mädchenschule zu Vinkovcze, fünf Trivialschulen zu Garcsin, Grofs Kopanicza, Czerna, Ottok und Drenovcze, zwei deutsche, drei illyrische, zusammen fünf Gemeindeschulen; das peterwardeiner Regiment eine Ober- und eine Mädchenschule zu Mitrowitz, vier Trivialschulen zu Adaschevcze, Schimanovcze, Pazua und Slankamen, drei deutsche, fünf und funfzig illyrische, zusammen acht und funfzig Gemeindeschulen; das Tschaikisten-Bataillon eine Oberschule zu Titel, vierzehn illyrische Gemeindeschulen. Das gradiskaner Regiment besitzt hiernach um eine Trivialschule zu viel, das broder um eine, das peterwardeiner um zwei zu wenig; dem Tschaikisten-Bataillon fehlen sie ganz. Unter den vier Communitäten besitzt Brod eine Ober- und eine illyrische Gemeindeschule, Peterwardein eine Oberschule, zwei Trivialschulen und eine illyrische Gemeindeschule, Karlowitz eine Ober- und eine illyrische Gemeindeschule, Semlin eine Ober-, seit kurzem auch eine Mädchenschule, dann fünf illyrische Gemeindeschulen [6]). In Allem befinden sich demnach in dem slawonischen Generalate acht Ober-, vier Mädchen-, achtzehn Trivial-, sieben deutsche, ein und achtzig illyrische Gemeindeschulen, und bei solchen angestellt acht Oberlehrer, vier Mädchenlehrerinnen, dreifsig Unterlehrer, achtzehn Schulgehülfen und vier und neunzig Gemeindelehrer. Die

[6]) Hier ist überdiefs eine israelitische Schule, die aber in den bisherigen Schulenberichten nicht erschien. Vergl. Demian II., S. 184, 230. Acten von 1816.

Zahl der Schüler belief sich auf 5253 Knaben, 628 Mädchen, zusammen 5881 (1819: 5934, 1820: 6106); davon waren 1750 katholischer, 3870 griechisch nicht unirter, 242 protestantischer, 19 mosaischer Religion. In der slawonischen Gränze besteht bereits die Zählung der schulfähigen Kinder; man fand deren 1821 13,746 Knaben und 9932 Mädchen, zusammen 23,678. Die Zahl der Kinder weiblichen Geschlechts scheint offenbar zu gering; sollte sie indessen gleichwohl gelten, so wären von den Knaben mehr als der dritte, von den Mädchen ungefähr das sechzehnte, von allen schulfähigen Kindern aber beiläufig das vierte in der Schule gewesen.

Im deutsch-banatischen Regimente befinden sich sechs Trivialschulen zu Kubin, Homolicz, Glogon, Perlas, Thomaschevacz und Alibunar. Die Ober- und Mädchenschule in der Communität Pancsowa dient auch dem Regimente, in welchem überdieſs zwölf deutsche, slowakische und ungrische, dann vierzig illyrische und walachische, zusammen zwei und funfzig Gemeindeschulen vorhanden sind, so wie auch Pancsowa eine illyrische Gemeindeschule besitzt. Das walachisch-illyrische Regiment hat eine Ober- und eine Mädchenschule zu Karansebes, dann fünf Trivialschulen zu Poszechena, Bersaska, Mehadia, Bosovich und Slatina. Während hiernach das deutsch-banatische Regiment seine Trivialschulen vollständig besitzt, fehlen ihrer dem walachisch-illyrischen (auf acht Divisionsbezirke) noch drei; doch ist die Errichtung der sechsten in Jassenova bereits im Werke. Von den drei und vierzig illyrischen und walachischen Gemeindeschulen des letztgenannten Regiments waren 1821 neun wegen Mangel an Lehrern unbesetzt. In der Communität Weiſskirchen

ist eine Ober- und eine illyrische Gemeindeschule. Somit gibt es in der banatischen Gränzprovinz drei Ober-, zwei Mädchen-, eilf Trivial- und zwölf deutsche, slowakische und ungrische, dann fünf und achtzig illyrische und walachische, zusammen sieben und neunzig Gemeindeschulen. Das Lehrpersonal daselbst bestand 1821 aus drei Oberlehrern, zwei Mädchenlehrerinnen, neunzehn Unterlehrern, zehn Schulgehülfen und vier und neunzig Gemeindelehrern. Die Zahl der Schüler belief sich in den ärarischen Schulen auf 675 katholische, 653 griechisch nicht unirte, 8 protestantische, zusammen 1336 (1819: 1177, 1820: 1318); in den Gemeindeschulen auf 525 katholische, 5060 griechisch nicht unirte, 890 protestantische, zusammen 6475 (1819: 6671, 1820: 6484), im Ganzen auf 7811 (1819: 7848, 1820: 7802), worunter 1297 Mädchen. Die Summe der Knaben bis 14 Jahre zur Grundlage genommen (1820: 40,351) hat von den schulfähigen Kindern beinahe das dritte, insbesondere von den Knaben der zweite, von den Mädchen das zehnte die Schule besucht [7]).

Das erste Walachen-Regiment hat eine Oberschule zu Orlat, zwei Trivialschulen zu Hatzeg und Wayda Retse, dann sieben deutsche Gemeindeschulen zu Kudsier, Sinna, Westen, Rakowicza, Ohaba, Sunnyogszeg und Tohann; 72 Ortschaften meist mit Provinzialisten gemischt, sind ganz ohne Schule [8]), und nur 411 Kinder empfingen 1819, 414 1820, 392

[7]) Schulenberichte von 1818 bis 1821.

[8]) So in den Acten von 1819 und 1822. Nach Hrn. v. Benigni (Skizze S. 90) findet man in den gemischten Ortschaften des Regiments mehrere walachische Trivialschulen, die aber von den Schülern nur zur Winterzeit besucht werden.

1821 in diesem Regimente Schulunterricht. Das zweite Walachen-Regiment besitzt eine einzige ärarische, die mit dem später zu erwähnenden Erziehungshause zu Naszod verbundene deutsche Hauptnormalschule; aufserdem aber fünf Gemeindeschulen zu Naszod, Zagra, St. Georg, Prund und Monor. Die Schülerzahl belief sich 1819 auf 353, 1820 auf 356, 1821 auf 377. In der ganzen Walachengränze sind somit zwei Ober-, zwei Trivial-, zwölf Gemeindeschulen vorhanden, welche 1819 von 764, 1820 von 770, 1821 von 769 Schülern besucht wurden, und bei denen sich zwei Ober-, fünf Unterlehrer, zwei Schulgehülfen und zwölf Gemeindelehrer angestellt befinden.

Im ersten Sekler-Regimentsbezirke besteht auf Kosten des Civilärariums eine deutsche Normalschule zu Gyergyö St. Miklofs mit einem Lehrer [9]); dann besorgen auch die Franciskaner zu Csik Somlyo eine deutsche Normalschule. Aufserdem sind hier noch vier und dreifsig ungrische Gemeindeschulen, bei welchen meist Cantoren und Glöckner der Kirchen, mangelhaft genug, Lehrerstellen vertreten. In den deutschen Normalschulen zu Gyergyö Szt. Miklofs und zu Csik Somlyo waren 1821 106 Schüler aus der Seklergränze. Im Gebiete des zweiten Sekler-Regiments ist zu Sepsi Szt. György, dem Stabsorte des Sekler Hussaren-Regiments, eine deutsche Normalschule, in welcher ein Lehrer auf Kosten der Gränzproventen Unterricht ertheilt; 1819 zählte sie 100, 1820 94, 1821 83 Schüler. Die von dem Mi-

9) So eben steht die Errichtung einer deutschen Oberschule zu Csik Szereda auf Rechnung der Gränzproventen in der Verhandlung.

noritenconvente und einem deutschen aus den Gränzproventen besoldeten Lehrer zu Kanta im oberalbenser Comitate besorgte Normalschule befindet sich nächst Kezdi Vásarhely, wo eine reformirte Trivialschule vorhanden; dann sind noch in diesem Regimentsbezirke zwei und zwanzig ungrische Gemeindeschulen. In den oben genannten deutschen Schulen lernten 1820 248 Kinder aus der Seklergränze. Das Sekler Hussaren - Regiment, in so ferne es unter die beiden Sekler Infanterie - Regimenter und das erste Walachen - Regiment vertheilt ist, benützt die Schulen der erwähnten Bezirke; doch besucht ein Theil seiner Gränzerjugend aufser jenen noch einige Schulen, welche den übrigen Gränzern nicht zu Statten kommen: die deutsche Normalschule zu Dobra, deren Lehrer aus dem Religionsfonde besoldet wird, die zu Egerbegy, welche der Stiftung des wackern Gränzers Gabriel Sükösd ihren Ursprung verdankt, und deren Lehrer aus den Gränzproventen seine Bezahlung erhält [10]), dann die deutsche Gemeindeschule zu Tövis; ferner die nicht unter Militäraufsicht stehenden vier ungrischen Gemeindeschulen zu Egerbegy, Gyires und Bagyon (hier eine unitarische und eine reformirte), und die walachische zu Gyires [11]). Diese acht Schulen waren 1819 von 118, 1821 von 134 Kindern besucht. Die Seklergränze hat demnach sieben Trivial- und zwei und sechzig Gemeindeschulen. Von den Schülern der Sekler Gränz - Regimenter dürfen indessen nur diejenigen als solche geltend gemacht werden, welche die namentlich angeführten Schulen besucht

10) Benigni's Skizze, S. 96.
11) v. Benigni a. a. O.

haben (1821: 488); die der 56 ungenannten ungrischen Gemeindeschulen können bei der Mangelhaftigkeit ihrer Einrichtung kaum einen Nutzen davon ziehen, und sind somit nicht wohl als wirkliche Schulkinder zu betrachten.

Der ganzen siebenbürgischen Gränze stehen also zwei Ober-, neun Trivial- und 74 Gemeindeschulen zu Gebothe, wovon nur die beiden Ober-, und vier von den Trivialschulen, neun Lehrer und zwei Gehülfen aus den Gränzproventen unterhalten werden; einige Gemeindelehrer beziehen überdiefs Unterstützungen aus diesem Fonde. Die Zahl der Schüler aus dem Gränzstande belief sich 1821 im Ganzen auf 1257, und rechnet man noch hinzu die 9, welche in den Normalschulen aufser dem Gränzgebiete (zu Hermannstadt, Kronstadt und Mediasch) studierten, auf 1266 männlichen Geschlechts [12]).

Unter 18,836 schulfähigen Kindern der siebenbürgischen Gränzbewohner (1820: 28,255 Knaben bis 14 Jahre) ging hiernach beiläufig jedes funfzehnte in die Schule. Dieses Verhältnifs verschlimmert sich in der Seklergränze, wo beinahe das fünf und zwanzigste Kind erst die Schule besucht, und bessert sich in der walachischen, in welcher ungefähr das neunte Schulkind ist [13]).

In der gesammten Militärgränze befinden sich, dieser Darstellung zu Folge, 22 Ober-, 15 Mädchen-, 73 Trivial- und 205, nach Abrechnung der kaum in Anschlag zu bringenden 56 ungrischen Gemeinde-

[12]) Mädchenschulen besitzt diese Gränze nicht; doch ist nun die Errichtung einer solchen zu Kezdi-Vásarhely und zu Csik Szereda zur Sprache gekommen.

[13]) Acten von 1819 — 1822. Schulenberichte von 1818 — 1821. v. Benigni, S. 89 u. ff.

schulen in den Bezirken der zwei Sekler Infanterie-Regimenter aber, 149 Gemeinde-, außerdem 57 Winterschulen; und das Lehrpersonal daselbst besteht aus 22 Oberlehrern, 15 Mädchenlehrerinnen, 106 Unterlehrern, 85 Schulgehülfen, dann 223 Gemeindelehrern. Von etwa 126,490 schulfähigen Kindern haben im Jahre 1821 ungefähr 20,591 die Schulen besucht, im Ganzen somit beiläufig das sechste Kind.

Der Vorschrift für die deutschen Provinzen zu Folge soll in jedem Orte, wo sich ein ordentlicher Seelsorger befindet, eine Pfarrschule seyn, und selbst in den Orten, wo kein Pfarrbuch geführt wird, im Umkreise einer halben Stunde aber einhundert Schulfähige vorhanden, ja unter besonderen Ortsverhältnissen sogar bei geringerer Entfernung und Kinderzahl eine Gemeinschule errichtet werden [14]. Gälte dieser Grundsatz auch in der Gränze, so müßten wenigstens 734, oder wollte man auch die Winterschulen der warasdiner und die ungrischen Gemeindeschulen der siebenbürgischen Gränze mitzählen, doch 621 neue Schulen errichtet werden, da das Land der Soldaten 993 Pfarren, aber nur 259, oder allenfalls 372 Schulen besitzt, nicht zu gedenken, daß von den Gemeindeschulen oft mehrere zugleich in einem und demselben Orte bestehen, somit die Zahl der Pfarren ohne Schulen noch größer ist, als es scheint.

[14]) Politische Verfassung der deutschen Schulen, S. 156. So sagt auch das *Regulamento* für das lombardisch-venezianische Königreich vom Jahre 1818, S. 5: *Ovunque si tiene un libro parrochiale, vi ha una scuola elementare minore*; und in gleichem Geiste dringt die *Ratio educat. publ.* für das Königreich Ungern S. 13, auf Schulen in **allen** Ortschaften.

Am bedeutendsten tritt dieser Mangel in den kroatischen Generalaten hervor, wo auf 311 Pfarren nur 61, erst mit den Winterschulen 118 Schulen kommen. Ja soll vor der Hand blofs die für jede Division in den kroatischen, slawonischen und banatischen Gränz-Regimentern, dann im Tschaikisten-Bataillone bestimmte ärarische Trivialschule hergestellt werden, so ist die Errichtung von 24 neuen Schulen erforderlich.

Kein Wunder daher, wenn ungefähr fünf Sechstheile der Kinder, welche die Schule zu besuchen fähig wären, ohne Unterricht bleiben. Wird dieser auch in der banatischen Gränze 33, in der slawonischen und in der warasdiner 25 von hundert zu Theil; so entbehren ihn doch 94 von hundert in der siebenbürgischen und in der Banal-, 96 in der karlstädter Gränze.

Hier ist noch in Betrachtung zu ziehen, wie sehr das weibliche Geschlecht vernachläfsigt werde. Unter den 20,591 Schulkindern des Soldatenlandes belief sich die Summe der Mädchen aufser dem siebenbürgischen Generalate schwerlich über 3,105, und letzteres, von welchem die Angaben hierüber fehlen, wird ihre Zahl gewifs nicht beträchtlich vermehren. Wie arg es diefsfalls in der karlstädter und Banalgränze aussehe, ist aus dem bereits Angeführten zu entnehmen.

In doppelt ungünstigen Verhältnissen erscheint die geringe Schulen- und Schüleranzahl im Vergleiche mit jener in anderen Staaten des Kaiserthums. So hatte z. B. Böhmen schon 1811 37 Haupt-, 2563 Trivial-, 45 Mädchen-, 92 Industrie- und 2011 Sonntagsschulen, und von 375,832 schulfähigen Kindern besuchten 284,721 die Schule; Mähren und

Schlesien hatten 20 Haupt-, 1627 Trivial-, 12 Mädchen-, 3 Industrie-, 1548 Sonntagsschulen, und unter 197,575 schulfähigen, 194,482 Schulkinder. Böhmen, Mähren und Schlesien, Österreich unter und ob der Enns, Steiermark und Kärnthen zusammengenommen zählten damals 90 Haupt-, 5929 Trivial-, 82 Mädchen-, 163 Industrie- und 4028 Sonntagsschulen, 825,339 schulfähige, und 651,666 schulbesuchende Kinder [15]). Im Jahre 1818 gab es in Tyrol und Vorarlberg 1392 Volksschulen, darunter 13 Haupt-, 86 Mädchen-, 18 Industrie- und 714 Sonntagsschulen; 49,045 Knaben, 38,241 Mäd-

[15]) Vaterl. Bl. 1814, Nr. 29, 30. Diese Summe der Schulkinder ist verhältnifsmäfsig zur Volksmenge (1818: 7,902,874) mehr als doppelt so grofs, wie jene Frankreichs, die man 1820 auf 1,070,500 angab (österr. Beob. 1820, Nr. 203). Im Jahre 1817 war in diesem Königreich erst der 35ste Kopf ein Schulkind. Keiner von Europa's grofsen Staaten hat so frühe und in solchem Umfange für höhern und niedern Volksunterricht gesorgt, wie der österreichische, und die Früchte davon sind offenbar. Wenn England itzt 1,500,000 Schüler und Schülerinnen zählt (Wiener Zeitung 1820, Nr. 270), so werden darunter ohne Zweifel die meisten in den im Lande der Maschinen gierig aufgefafsten Bell-Lancasterschen Schulen unter- oder vielmehr abgerichtet. Brougham, welcher fordert, dafs wenigstens ein Zehntheil der Volksmenge die Schulen besuchen soll, rechnet für England in Allem nur 700,000 unterrichtete, und 2,000,000 ununterrichtete Kinder! Siehe dessen Parlamentsbericht über die Erziehung der Armen in England. Österr. Beob. 1820. Nr. 206. Vergl. den Artikel: Schulen, im Conversationslexikon. Der kleine würtembergische Staat besitzt 2181 Elementarschulen mit 230,000 Schulkindern. Memminger's Statistik, S. 270.

chen, zusammen 87,286 Kinder empfingen daselbst Unterricht [16]).

Möchte indessen immerhin die Summe der schulbesuchenden Kinder in der Gränze gering seyn: wenn nur von den vorhandenen Schulen rühmliches in Absicht auf wirksamen Erfolg gemeldet werden könnte. Aber auch das ist bei der ungleich gröfsern Mehrzahl nicht der Fall.

Die ärarischen Schulen sind ohne Zweifel am besten eingerichtet. Die Oberschulen der karlstädter Gränze bestehen, mit Ausnahme jener zu Rakovacz, welche nur die vierte Klasse enthält, aus drei, die meisten Trivialschulen aus zwei, die Oberschule zu Petrinia aus vier, die Oberschule zu Glina, wie die Trivialschulen der Banalgränze aus zwei, die Oberschule zu Belowar, wie die Trivialschulen der warasdiner Gränze aus drei Klassen; — die Oberschulen in der slawonischen Gränze sind in drei Klassen getheilt, wir wissen nicht, in wie viele die dortigen Trivialschulen; in der banatischen haben die Oberschulen zu Pancsowa und Weifskirchen vier, jene zu Karansebes, wie die Trivialschulen, drei Klassen, eben so in der siebenbürgischen die Normalhauptschulen zu Naszod und zu Sepsi Szt. György vier, die Oberschule zu Orlat, wie die Trivialschulen drei Klassen. Die Lehrgegenstände umfassen überall das Lesen, Schreiben, die deutsche Sprache, das Rechnen und den Religionsunterricht. Der letztere ist den Ortspfarrern oder ihren Kaplänen übertragen; die übrigen Fächer besorgen die Ober- und Unterlehrer, von Gehülfen unterstützt. In den Oberschulen wird der Unterricht durchaus umfassen-

[16]) Österr. Beob. 1819, Nr. 279.

der ertheilt, als in den Trivialschulen, und hier und da auf Geographie, Naturgeschichte u. s. w. ausgedehnt; sie erscheinen in soferne als secundäre Schulen, während die Trivialschulen nur für primäre, oder Elementar-Schulen gelten können. Die Mädchenlehrerinnen beschäftigen sich vorzüglich mit dem Unterrichte in weiblichen Arbeiten; die übrigen Gegenstände tragen den Schülerinnen Unterlehrer, oder ihre Gehülfen vor. Neuere allerhöchste Entschliessungen haben die Gehalte aller Oberlehrer auf 300 fl. jährlich festgesetzt, auch die Anstellung dritter Lehrer an den Oberschulen, wo sie noch fehlen, bewilligt, um diese allmählich auf den gehörigen Stand erheben zu können. Der Gehalt eines Unterlehrers beträgt 180 fl., einer Mädchenlehrerin 150 fl., eines Gehülfen 60 fl. jährlich; in der siebenbürgischen Gränze erhalten auch mehrere Gemeindelehrer vom Staate Zulagen. Ober- und Unterlehrer haben überdieſs auf Wohnung und Brennholz Anspruch, und sind seit 1807 als wirkliche Staatsdiener unter das für diese bestehende Pensionssystem aufgenommen. Der Besuch der ärarischen Schulen ist durchaus unentgeldlich; selbst die Schulbücher werden den dürftigen Kindern ohne Bezahlung erfolgt.

Gröſstentheils sehr unvollkommen wird der Unterricht in den Gemeindeschulen ertheilt, weniger in den deutschen, um so häufiger aber in den sogenannten Nationalschulen, wo der Vortrag des Lehrers in der Landessprache, in der slawischen, walachischen oder ungrischen, geschieht. Nicht nur, daſs die Hintansetzung der deutschen Sprache in diesen Schulen zuweilen Mangel an geeigneten Unteroffizieren erzeugt, welche die Kenntniſs der Dienstes-

sprache nicht entbehren dürfen [17]), wird auch die Muttersprache daselbst selten gründlich gelehrt, ja hier und da kaum das Lesen und Schreiben, statt dessen, besonders in den illyrischen und walachischen Schulen, lediglich Kirchengebet und Kirchengesang. Von den Cantoren und Glöcknern, welche in der Sekler Gränze den Unterricht besorgen, können viele selbst nur zur Noth ungrisch lesen, kaum schreiben, deutsch gar nicht; die meisten der dortigen Schulen werden nur im Winter besucht, und leisten nicht einmal so viel [18]), wie die Winterschulen des warasdiner Generalats, wo man auch nur einige Religionsbegriffe, etwas Muttersprache, dürftig Lesen, Schreiben und Rechnen lehrt. Machen nun aber diese National- und Winterschulen mehr als zwei Drittheile der Volksschulen in der Gränze aus, so ist dieſs ein weit beklagenswertherer Gegenstand, als die geringe Zahl der Schulkinder selbst.

An Aufsicht über diese Lehranstalten fehlt es nicht. Jede Trivial- und Gemeindeschule in den Generalaten Kroatiens, Slawoniens und des Banats hat an dem nächst wohnenden Offiziere, dann an dem Verwaltungs-Offiziere der Compagnie ihren unmittelbaren Aufseher. Die Schulen des ganzen Regiments stehen unter den sogenannten Schulen-Commissionen, welche gewöhnlich unter dem Vorsitze eines von dem Regiments-Commandanten beorderten Stabsoffiziers aus dem Verwaltungs-Hauptmann, dem Ortspfarrer

[17]) So besaſs das erste Sekler-Regiment 1819 nicht einen einzigen Corporalen, welcher hinlängliche Kenntniſs der deutschen Sprache gehabt hätte, um zum Feldwebel zu taugen.

[18]) Acten von 1819 u. 1822. Vergl. v. Benigni's Skizze S. 94.

und dem Oberlehrer des Stabsortes gebildet werden. In den Militär-Communitäten bestehen sie nebst dem Pfarrer und Oberlehrer aus Gliedern des Magistrats. An Orten, wo sich Brigaden befinden, wird die Schulen-Commission meist in Gegenwart des Brigadiers und des ihm beigegebenen kriegscommissariatischen Beamten abgehalten. Zur Leitung des Schulwesens in didactischer und pädagogischer Hinsicht ist in jeder der erwähnten (fünf) Gränzprovinzen ein eigener Schulendirector angestellt, der unter dem Ansehen der Brigade wirkt. In der banatisehen und in der slawonischen bezieht derselbe 800 fl., in der karlstädter 500 fl., in der Banal- und warasdiner Gränze 300 fl. Gehalt jährlich. Vielleicht liefsen sich die beiden letztern mit Vortheil vereinigen. Diese Directoren haben auch über die Gemeindeschulen die Oberleitung; nur im Banate besitzt jedes der zwei Gränz-Regimenter zunächst seinen eigenen Gemeindeschulen-Director, welcher auch von den Gemeinden unterhalten wird [19]).

In der siebenbürgischen Gränze führen über die Schulen, welche den Provinzialbehörden nicht unterstehen, die Compagnie- und Regiments-Commanden die Aufsicht. Von den in der Sekler-Gränze befindlichen Volksschulen sind nur die zu Sepsi Szt. György, zu Egerbegy, Dobra und Tövis unter der Militärverwaltung, die Schulanstalten in der Walachengränze aber ohne Ausnahme ihr zugewiesen.

19) Die illyrischen und walachischen National-Schulen der Gränze sind somit dem im Jahre 1810 für diese Schulen im K. R. Ungern errichteten Oberinspectorate nicht untergeordnet. Vergl. v. Csaplovics II. S. 260.

Im zweiten Walachen-Regimente führt der Oberlehrer den Titel eines Schulen-Directors, und im ersten versieht der Oberlehrer zu Orlat ähnliche Dienste.

In allen Schulen finden halbjährige Prüfungen Statt, jene des Sommers im Beiseyn der Schulen-Commissionen und Schulen-Directoren; und jährlich gelangen die Berichte über den Erfolg und alle andern Schulangelegenheiten an den Hofkriegsrath und die Studienhofcommission, welch letztere deren wesentlichen Inhalt zur Kenntniſs Sr. Majestät bringt.

Wenn demungeachtet so viele Schulen in der Gränze ihrer Bestimmung nicht zusagen, so liegt die Ursache wohl nur am Mangel hinlänglicher tüchtiger Lehrer. Die unausgesetzte Sorgfalt des Kaisers hat zwar auch in dieser Hinsicht bereits bewirkt, daſs die Zahl würdiger Schulmänner in der Gränze, zumal bei den ärarischen Lehranstalten, nicht mehr gering ist, und immer zunehmen muſs. Die Gehalte sind billig festgesetzt; alle Stellen vom Oberlehrer aufwärts werden im Wege des Concurses besetzt, welcher in den deutschen und ungrischen Staaten der Monarchie ausgeschrieben wird, und so jedem Talente den Zugang öffnet; zwei Gränz-Zöglinge erhalten fortwährend an den Lehranstalten zu Laibach auf kaiserliche Kosten ihre Ausbildung für das Schulfach in der Gränze, und alle Jahre empfängt in Folge allerhöchster Zusicherung von 1817 in jedem Gränz-Regimente derjenige in ärarischer Besoldung stehende Lehrer, welcher im Laufe des Schuljahres durch Fleiſs und Erfolg seines Unterrichts am meisten sich ausgezeichnet, eine Belohnung von funfzig Gulden.

Eine wesentliche Verbesserung aber, welche dem Schulunterrichte in der Gränze zu Theil wird,

seitdem die von Sr. Majestät angeordnete allmähliche Gleichstellung des Schulwesens daselbst mit jenem in den deutschen Provinzen vorschreitet, ist die Einführung der seither dort verbesserten Lehrmethode in den Gränzschulen [20]). Bis vor wenig Jahren galt hier noch immer die Methode Felbiger's aus den siebenziger Jahren, und die länger dienenden Lehrer konnten sie schwer verlassen. Dem zum gröſsten Verluste der karlstädter Gränze unlängst verstorbenen Schulen-Director Markussievitz gebührt das Verdienst, mit rastloser Mühe die ihm untergeordneten Schullehrer in der neuen Lehrmethode unterrichtet zu haben: man hatte ihm für diesen Zweck auch einige Lehrer der warasdiner Gränze zugewiesen; in der slawonischen Gränze läſst sich der dortige geschickte Schulen-Director Jodel gleichfalls die Verbreitung der verbesserten Lehrmethode an-

[20]) Vergl. Hrn. Peitl's, Lehrers der Pädagogik an der k. k. Normal-Schule (zu Wien), Methodenbuch, oder Anleitung zur zweckmäſsigen Führung des Lehramtes für Lehrer in Trivial- und Hauptschulen, Wien, 1820, und siehe über die Vorzüge der österreichischen Schulmethode vor der so gerühmten bell-lancasterschen die Beantwortung der Frage: Sind bell-lancastersche Schulen in den k. k. österreichischen Staaten anwendbar und Bedürfniſs? von Hrn. Joh. Mich. Leonhard, k. k. n. österr. Regierungsrathe, Domscholasten und Oberaufseher der deutschen Schulen in Wien. Wien, 1820. Daſs man auch sonst in Deutschland jene so unbedingt gepriesene Methode gehörig gewürdigt hat, beweiset unter andern die Leipziger lit. Zeitung 1819. S. 985—997. Merkwürdig ist, daſs man in Schottland selbst die bell-lancasterschen Schulen nun wieder mit den frühern Pfarrei-Schulen vertauscht hat. Vergl. den Wiener literar. Anzeiger, 1822. S. 240.

gelegen seyn [21]), und auch in der Banal-Gränze wurde dafür gesorgt.

Sollen gleich die Gemeindeschulen in der Gränze, in der siebenbürgischen wenigstens so weit, als der Wirkungskreis der Militärbehörden reicht, nach eben diesen Grundsätzen eingerichtet, auch kein Gemeindelehrer angestellt werden, der nicht von der Schulen-Direction geprüft und tauglich befunden worden, so läſst doch die Unmöglichkeit, in welcher die Gemeindelehrer sich häufig befinden, die nöthigen Berufseigenschaften zu erwerben, keine allzustrenge Befolgung dieser Anordnung zu. Überdieſs gewährt die nur karge Besoldung, welche die meisten Gemeinden ihrer Lehrern zu geben vermögen, zu wenig Aufmunterung für talentvolle Männer, sich dem edlen Geschäfte des Unterrichts zu widmen. Nur vor Kurzem erst hat man im walachisch-illyrischen Regimente, wo bei der Menge der illyrischen Gemeindeschulen das Bedürfniſs am dringendsten sich äuſserte, nach dem Vorschlage des einsichtsvollen griechisch nicht unirten Hrn. Erzpriesters Tomich zu Karansebes angefangen, eine Art Präparandenschule daselbst zu errichten, in welcher der dortige Gemeindelehrer seinen übrigen Berufsgenossen im Regimente während den Ferialmonaten einige Anleitung im Lehrfache ertheilen soll. Auch wurde in den griechisch nicht unirten Kirchen dieses, wie des deutsch-banatischen Regiments ein Klingelbeutel eingeführt, dessen Ertrag zum Theil die Belohnung, zum Theil

[21]) Im Jahre 1822 hat unter seiner Leitung zu Vinkovcze versuchsweise ein Lehrcurs für Schullehrer und Gehülfen (Präparanden-Unterricht) begonnen.

die Versorgung verdienter Gemeindelehrer möglich zu machen bestimmt ist.

Frägt es sich, auf welche Art am zweckmäſsigsten das Volksschulwesen in der Gränze zu verbessern wäre, so glaubten wir unseres Orts, daſs alle Verbesserung ausgehen müsse von der Anstellung durchaus tüchtiger Lehrer bei den ärarischen wie bei den Gemeindeschulen. Wo es an jenen fehlt, können diese wenig leisten. Ein Unterricht, welcher den Gebrechen der häuslichen Erziehung nicht abhilft, die Zeit der Schüler ohne Erfolg in Anspruch nimmt, statt Religion und Sittlichkeit nur gedankenloses Hersagen und Singen von Gebeten lehrt, ist schwerlich die Opfer werth, welche gleichwohl dessen Bewirkung den Gemeinden auferlegt. Wir würden deſshalb die Überzahl der Gemeindeschulen, welche besonders in der syrmischen und banatischen Gränze auffallend ist, um so mehr beschränken, als die vereinten Kräfte mehrerer benachbarten Gemeinden einem gemeinschaftlichen Lehrer angemessenere Versorgung bieten könnten, und als für wenigere Schulen auch leichter tüchtige Lehrer zu erhalten seyn müssen. Die gröſste Sorgfalt scheint aber vor der Hand die Vervollkommung der Oberschulen zu erfordern, welche nach und nach durchaus zu Hauptschulen von vier Klassen zu erheben wären, wie sie die deutsche Schulenverfassung (S. 12) jedem Kreise zusichert, mit besonderer Rücksicht jedoch auf die landwirthschaftliche Bestimmuug der Gränzbewohner. Mit einer derselben in jedem Generalate dürfte eine Bildungs- (Präparanden-) Schule für Lehrer unter unmittelbarer Leitung des Schulen-Directors zu verbinden seyn. Während inzwischen die weitern Bestrebungen vor der Hand nur dahin gingen, die noch

fehlenden Divisionsschulen, dem vor Kurzem erst ergangenen allerhöchsten Befehle zu Folge, allmählich herzustellen; könnte sodann in dem Maſse, als die Zahl ausgebildeter Lehrer zunähme, nach den schon in den achtziger Jahren gefaſsten Beschlüssen darauf fürgedacht werden, jede Compagnie mit einer Trivialschule zu versorgen. Diese Trivialschulen, auf den einfachsten Elementar-Unterricht im Lesen, Schreiben und Rechnen, dann in den heilbringenden Lehren des Christenthums beschränkt [22]), und den Schulkindern der Gränzbewohner ohne Unterschied der Nation und Religion, wie schon jetzt, auch ferner zugänglich, müſsten die groſse Menge von Gemeindeschulen um so eher entbehrlich machen, als ohnehin die Katechisation von dem Pfarrer jeder Glaubenspartei besonders besorgt wird. Höchstens könnte es den griechisch nicht unirten Gemeinden Bedürfniſs bleiben, Lehrer für den Unterricht des dem geistlichen Stande gewidmeten Theils ihrer Jugend in der Kirchen-Schrift und Sprache zu bestellen. Gleichwohl wäre, wie Se. Majestät bereits 1810 in Ihrer Milde es ausgesprochen, den Gemeinden, welche eine eigene, gut eingerichtete Schule zu unterhalten vermöchten und wünschten, dieses nicht zu verwehren, jedoch nur gegen die Verpflichtung zu gestat-

22) Gewiſs mit Recht will auf diese Gegenstände auch Graf Soden den primären Unterricht zurückgeführt wissen (Staats-Nationalbildung S. 144 — 148). Schon zu viel fordert Niemayer (über die Organisation öffentlicher Schulen und Erziehungsanstalten, Halle, 1805, S. 132); viel zu viel, wie sehr er es auch vertheidigen will, Hr. Pölitz (Erziehungs-Wissenschaft II. Thl. S. 118). Vergl. Luden's treffende Bemerkungen (Handbuch der Staatsweisheit, S. 423 — 426).

ten, einen in der Präparanden-Schule für seinen Beruf gebildeten Lehrer unter angemessenen Bedingungen aufzunehmen.

Ergäbe sich auch auf solche Art eine Verminderung der Schulen, so würden doch die vorhandenen besser vertheilt, mehreren Schülern zugänglich, und von gröfserer Fruchtbarkeit seyn. Man könnte ferner auf häufigern Besuch dieser Schulen durch die schulfähigen Mädchen dringen, schon um des grofsen Einflusses willen, welchen das weibliche Geschlecht über das männliche übt; Frömmigkeit und Vaterlandsliebe wird dem Knaben oft viel wirksamer von der Mutter, als vom Vater eingeprägt. Die Trennung der Mädchen von den Knaben in den Schulen, in den Vorschriften gegründet, wäre wünschenswerth, kann aber bei dem noch lange nicht zu errreichenden Erfordernisse an Schulen in der Gränze schwerlich so bald bewerkstelligt werden. Sorgfalt und Aufsicht können auch bei gemeinschaftlichem Unterrichte Unfug verhüten. Die Mädchenschulen in den Stabsorten und Communitäten wären in ihrer Widmung: Hausfrauen für Offiziere, Beamte und Bürger zu bilden, und somit vorläufig auch in ihrer bisherigen Einrichtung zu erhalten, nur dort, wo sie fehlen, noch zu gründen.

Wohl hört man zuweilen, dafs der Schulenbesuch in der Gränze Unheil stifte, insbesondere unter den Jünglingen, welche Unterricht genossen, Dünkel und Unzufriedenheit mit dem gemeinen Soldatenstande hervorbringe. Wir antworten darauf: Zweckmäfsiger Unterricht in der Religion und Sittlichkeit, in den nöthigsten Elementar-Kenntnissen kann im Allgemeinen schwerlich Unheil stiften, und sollte auch dermalen noch der Soldat, welcher zu schrei-

ben versteht, wirklich sein Wissen zum mindesten der Unteroffiziers-Charge werth glauben, so kann dieser schädliche Wahn gerade nur so lange dauern, als seine Geschicklichkeit das Eigenthum weniger ist; er mufs von selbst schwinden, je gemeiner sie unter seinen Standesgenossen wird. Hält man sich ferner überzeugt von der Nothwendigkeit eines fruchtbaren Religionsunterrichts — und wer wäre das nicht? — so verkenne man auch nicht, dafs ohne nebenbei folgenden Unterricht im Lesen und Schreiben die Religion bei den Meisten Gedächtnifssache bleiben, nur selten zum Herzen dringen werde. Ausgedehnteren Unterricht fordern aber auch wir kaum in den untersten Volksschulen.

Alle unsere Vorschläge sind in der siebenbürgischen Gränze nur unter mancher Beschränkung ausführbar. Eine Verminderung der ungrischen Gemeindeschulen scheint ganz unthunlich; dagegen dürfte die angedeutete Verbesserung der Oberschulen und der aus den Gränzproventen unterhaltenen Trivial-, ja zum Theil selbst der deutschen und walachischen Gemeindeschulen auch dort einigermafsen möglich werden. Sehr zweckmäfsige auf die besondern Bedürfnisse dieser Gränze berechnete Vorschläge, welche Beachtung verdienen, hat dem Schulenberichte für 1822 Herr Feldkriegs-Secretär von Benigni beigefügt.

Ein wichtiges Gebrechen, an welchem der Schulunterricht in der Gränze noch häufig leidet, kann auf den bezeichneten Wegen vielleicht unschädlicher gemacht, aber nicht gehoben werden. Die Bildung tüchtiger Katecheten mufs von den Diöcesanämtern ausgehen, und wir haben an einem andern Orte gesehen, wo es diefsfalls noch fehle, und wie nun

Hoffnung sey, daſs auch dieſsfalls allmählich geholfen werde. Die katholischen und (kroatischen) unirten, die protestantischen und unitarischen Geistlichen lassen sich diesen Theil ihres ehrwürdigen Amtes meist mit gutem, hier und da mit ausgezeichnetem Erfolge angelegen seyn; die wenigen, welche dieſsfalls etwas versäumen, werden von ihren Bischöfen gemahnt. Die schädlichsten Folgen der Unwissenheit jedoch, in welcher leider noch so viele griechisch nicht unirte Geistliche, meist ohne ihre Schuld, befangen sind, offenbaren sich in der Mangelhaftigkeit, mit welcher sie die Katechisirung der Jugend besorgen. Am ärgsten ist es in der siebenbürgischen Gränze; die meisten der griechischen Geistlichen daselbst, der unirten, wie der nicht unirten, wollen sich jenem Geschäfte gar nicht unterziehen, sie glauben sich nicht verpflichtet dazu. In sehr vielen Schulen des ersten Walachen-Regiments unterbleibt sonach, aller Verwendung bei den Diöcesanämtern ungeachtet, der Religionsunterricht gänzlich (!), während die katholischen Geistlichen ihre Pflichten erfüllen, und das zweite Sekler-Regiment den Eifer der reformirten nicht genug loben kann [23]). In den übrigen Gränzen wirkt auch der Umstand ungünstig, daſs der Katechismus der griechisch nicht unirten Glaubensgenossen in der alten Kirchensprache geschrieben, und deſshalb nicht den Laien bloſs, sondern selbst vielen Priestern unlesbar ist [24]). Die Versuche, die Über-

[23]) Acten von 1819, v. Benignis Skizze S, 97—98.

[24]) Möchten des verdienstvollen Dobrowsky *Institutiones linguae Slavicae dialecti veteris, quae — in libris sacris obtinet* (*Vindob.* 1822. Vergl. die Recens. in den Wiener Jahrb. der Lit. 17. Bd.), die Kenntniſs

setzung dieses Katechismus in die verschiedenen Landessprachen zu bewirken, haben Widerstand gefunden [25]).

In der ganzen Militärgränze Kroatiens, Slawoniens und des Banats befindet sich nunmehr, nachdem Se. Majestät das zu Zengg bestandene Gymnasium wegen Unzulänglichkeit des erforderlichen Fonds, wegen den Mängeln seiner Einrichtung und der unbedeutenden Zahl seiner Schüler, so wie die aus gleichen Gründen nicht mehr zu erhaltenden Real- und nautischen Schulen dieser Communität im Jahre 1819 aufzuheben bewogen wurden, nur eine einzige auf ärarische Kosten bestellte höhere Volksbildungsanstalt: das Gymnasium zu Vinkovcze im broder Regimente. Dieses aber hat die Huld des Monarchen vor Kurzem auf eine hohe Stufe der Vollkommenheit gestellt. Ganz nach den Vorschriften für die Gymnasien in den deutschen Provinzen eingerichtet, zählt nun dasselbe zwei Humanitäts- und vier Grammatikal-Professoren, dann einen Katecheten; der Schulen-Director der slawonischen Gränze versieht dabei die Dienste des Präfecten, der Brigadier zu Vinkovcze jene des Directors. Im Jahre 1821 war das Gymnasium von 67 Schülern besucht. Bis auf die Bibliothek, deren Herstellung in sehr ausgedehntem Umfange im Werke ist, und welche einst auch außer dem Gymnasium sehr wohlthätig zu wirken vermag, hat dasselbe seine Vollendung mit Beginn des Schuljahres 1822 erreicht [26]). Ganz in

dieser Sprache unter den Geistlichen zunächst verbreiten.

25) Acten. Schulenberichte.

26) Acten von 1820 — 1822.

der Nähe dieser Lehranstalt ist eine andere vorhanden, welche nicht auf Staatskosten unterhalten wird. Wenn auch die einst angetragene Errichtung dreier Erziehungshäuser für die griechisch nicht unirte Gränzerjugend zu Karlstadt, Belowar und Mitrowitz nicht zu Stande gekommen, und die zu diesem Zwecke seit 1791 erfolgten Cameralbeiträge vor der Hand blofs bei dem illyrischen National-Fonde in Empfang gestellt werden konnten; so hat durch die Freigebigkeit wackerer Bürger von Karlowitz die schon von den Erzbischöfen Joannovics (1733) und Nenadovics († 1768) zum Gymnasium emporgehobene, dann aber wieder in Verfall gerathene Schule daselbst im Jahre 1791 nicht nur gesicherten Bestand, sondern auch ansehnliche Ausdehnung gewonnen. Das Capital von 20,000 fl. welches Demeter Anastasievics dazu widmete, und die 19,000 fl., welche andere gutgesinnte Männer beitrugen, bilden den Stiftungsfond des Karlowitzer Lyceums, das unter der Obsorge des Erzbischofs, und eines eigenen Ausschusses von vier Geistlichen, zwei Bürgern, und zwei von der griechisch nicht unirten Gemeinde gewählten Individuen steht. Gegenwärtig beträgt dieser Fond ungefähr 63,000 fl. Was zur Aufrechthaltung des Instituts in seinem dermaligen Umfange fehlen mag, ergänzt die Grofsmuth des Metropoliten.

Auf diesem Lyceum werden nicht nur die vier Grammatikal- und zwei Humanitätsklassen nach der in den deutschen Provinzen üblichen Form, sondern auch Mathematik, Naturgeschichte, Physik, Erdbeschreibung und Weltgeschichte gelehrt, und überdiefs durch einigen Unterricht in der Logik, in der natürlichen Theologie und Moral die künftigen Theo-

logen für ihren Beruf vorbereitet. Die Sorgfalt des Herrn Erzbischofs, ausgezeichnete Directoren an die Spitze des Instituts zu stellen, gewährt den besondern Vortheil, daſs diese zuweilen in andern Fächern auſserordentlichen Unterricht ertheilen, wie z. B. der rühmlich bekannte Hr. Rumi, welcher dem nicht minder verdienstlichen Hrn. Volny in diesem Amte gefolgt, nun aber gleichfalls wieder dasselbe verlassen hat. Obschon zunächst der Bildung der griechisch nicht unirten Jugend gewidmet, und deſshalb auch mit der karlowitzer Clericalschule in Verbindung gesetzt, muſs dieser Anstalt gleichwohl ein allgemeinerer Charakter zuerkannt werden, da das Lyceum auch von Katholiken und Protestanten benützt wird. Ob bei der Aufnahme in das auf 30—40 Kostknaben berechnete Convict und in das 60 Jünglinge unentgeldlich verpflegende Alumneum der Unterschied der Religion nicht beachtet werde, ist uns unbekannt. Die Zahl der Schüler am Lyceum belief sich 1816 auf 185, 1817 auf 155, 1818 auf 191 [27]).

Entbehrt die karlstädter Gränze nun gleich ein eigenes Gymnasium, so kommt ihr doch das möglichst nahe gelegene Institut dieser Art zu Karlstadt zu Nutzen, welches, wie die den Gränzbewohnern nicht minder zugängliche Normalhauptschule daselbst, ursprünglich für die Gränze errichtet, vor wenig Jahren an die Civilbehörden abgetreten und sehr zweckmäſsig eingerichtet worden. Um aber noch überdieſs den sechs Gränz-Regimentern der karlstädter und Banal-Generalate die Benützung des Gymnasiums zu Karlstadt, oder etwa auch der nautischen

27) v. Csaplovics Slawonien und znm Theil Kroatien, II. Thl. S. 231—250.

und Realschule zu Triest zu erleichtern, haben Se. Majestät unlängst zwölf Stipendien zu einhundert Gulden jährlich für talentvolle Jünglinge aus diesen Bezirken, dann noch vier solche Stipendien für Jünglinge aus Zengg [28]) festzusetzen geruhet, welche eines oder das andere der genannten Bildungsinstitute zu besuchen wünschen [29]). Die warasdiner und die banatische Gränze haben die nächsten Gymnasien zu Agram, Warasdin und Posega, dann zu Temeswar. Die Gränzer des ersten Sekler Infanterie- und des Sekler Hussaren-Regiments besitzen zu Csik-Somlyo ein Gymnasium, an welchem drei Professoren vom Franciskanerorden gegen eine geringe Zulage aus dem Provinzialfonde in den sechs lateinischen Schulen Unterricht ertheilen. Eine Stiftung sichert funfzehn Schülern aus dem Stande des Militärs und der Edelleute jährliche Stipendien von 50 fl.; 1821 waren hier 33 Schüler aus Gränzerfamilien. Auch dieses Gymnasium, welches der Leitung der Civilbehörden untersteht, soll nach den in den deutschen Provinzen geltenden Vorschriften eingerichtet werden [30]). In Gyergyö Szarhegy lehren die Franziskaner die beiden ersten lateinischen Grammatikalklassen. Ihre Schule war 1821 von 23 Jünglingen aus dem Gränzerstande besucht.

28) Seit Aufhebung des Gymnasiums zu Zengg unterhält der Herr Bischof daselbst eine ähnliche Anstalt zum Behufe seines theologischen Seminariums. Acten von 1822.

29) Acten von 1820 — 1821. Die Wiedervereinigung Karlstadt's mit dem Königreiche Ungern könnte für das dortige Gymnasium manche nachtheilige Änderungen zur Folge haben, da der Kostenaufwand für dasselbe verringert werden dürfte.

30) Acten von 1822.

Das zweite Sekler-Regiment hat ein reformirtes Gymnasium zu Kezdi-Vásarhely, und ein katholisches bei den Minoriten zu Kanta, dann ertheilen zu Esztelnek die Franciskaner in den beiden ersten lateinischen Schulen Unterricht [31]); 1821 belief sich die Summe der Gymnasialschüler aus dem Gränzerstande auf 74. Überdieſs benützen die Jünglinge der Seklergränze auch die auſser dem Gebiete derselben gelegenen Lehranstalten Siebenbürgens, ja selbst Ungerns sehr häufig; so befanden sich ihrer aus allen drei Regimentern 1821 auf den katholischen Lyceen zu Klausenburg und zu Karlsburg, auf den katholischen Gymnasien zu Udvarhely, St. Miklofs, Deés und Tyrnau, auf den reformirten Collegien zu Nagy Enyed, Udvarhely, Maros-Vásarhely und Klausenburg, auf dem unitarischen Collegium zu Klausenburg, auf den unitarischen Gymnasien zu Szitas, Keresztur, Torotzko und Thorda, und auf dem griechisch-katholischen Gymnasium zu Blasendorf 345. Aus den Walachen-Regimentern waren fünf Schüler auf dem ebengenannten Gymnasium zu Blasendorf und auf jenem zu Groſswardein [32]).

Auch die höchsten Bildungsinstitute der Monarchie zu besuchen wird den Gränzer-Jünglingen ohne Anstand gewährt, und fast ununterbrochen zählen die Universitäten zu Wien und Pesth unter ihren Schülern talentvolle Sprossen des Soldatenlandes.

Alle erwähnte Unterrichtsanstalten in der Gränze haben, wie dieses von selbst erhellt, bloſs die staatsbürgerliche Erziehung des Volkes zum Zwecke, und keine unmittelbare Beziehung auf den

31) v. Benigni's Skizze, S. 94—95.

32) Acten von 1822.

eigentlichen Beruf, für welchen dasselbe bestimmt ist. Ein Erziehungssystem, schon in seiner ersten Grundlage auf diese Bestimmung eingeschränkt, somit beengend und lähmend, wie nur lykurgische Härte es durchzusetzen vermöchte, widerspricht den Gesinnungen einer Regierung, welche in keinem Staatsbürger den Menschen übersieht. Wohl aber war es aller Billigung werth, neben und nach den Anstalten für den Volksunterricht in einem Soldatenlande auch für die militärische Ausbildung der Jugend zu sorgen. Es blieb in dieser Hinsicht der neuern Zeit noch weit mehr nachzuholen übrig, als in Ansehung der allgemeinen Volksschulen; sie hat aber auch dieſsfalls einen groſsen Theil jener Verbindlichkeit bereits erfüllt.

Schon sind die Offiziere der Gränze nicht mehr auf die Unterbringung ihrer für den Kriegerstand bestimmten Söhne in der k. k. wiener - neustädter Militär - Akademie beschränkt [33]; es steht ihnen auch die ollmützer [34], und seit 1818 die vorzüglich zu

[33]) Die schellenburgischen Stiftungsplätze in der k. k. Ingenieur - Akademie zu Wien (gegenwärtig vier) sind ausschlieſsend Offizierssöhnen aus der karlstädter - warasdiner Militärgränze gewidmet.

[34]) Mit welch besonderer Rücksicht diese für die ganze k. k. Armee bestimmten militärischen Erziehungsanstalten zu Gunsten der Offizierssöhne aus der Gränze benützt werden, erhellt aus folgenden verläſsigen Angaben. Obgleich die Summe der Offiziere in der Gränze nur 897, jene der Offiziere der übrigen Armee aber 9493, somit das Verhältniſs 1 : 11 beträgt; so waren doch im Jahre 1818 in der neustädter Akademie gegen 248 Offizierssöhne aus der Linienarmee, 53 aus der Gränze (1 : 5), und in der ollmützer Cadetten - Compagnie gegen 73 Offizierssöhne aus der

Gunsten der Gränz - Regimenter errichtete grätzer Cadetten - Compagnie zu Gebote [35]). Während ehemals nur zu Belowar, Petrinia, Vinkovcze und Pancsowa ein ziemlich mangelhafter Unterricht in der praktischen Geometrie Statt fand, sind nun seit einigen Jahren in fast allen kroatischen, slawonischen und banatischen Gränz-Regimentern und im Tschaikisten-Bataillone sogenannte mathematische Militärschulen eingeführt worden. Ein oder zwei Offiziere aus dem Stande des Regiments [36]) ertheilen in diesen, gegen mäſsige Zulagen aus den Gränzproventen, den Cadetten, Söhnen von Offizieren, Beamten und Bürgern, jüngeren Unteroffizieren und selbst talentvollen Gränzern mehr oder weniger ausgedehnten Unterricht in den Berufswissenschaften, gewöhnlich in der Mathematik, in der Kriegskunst, in der militärischen Aufnahme und Zeichenkunst, auch in der Kalligraphie, hier und da in der Geographie und Geschichte, dann im Geschäftsstyl; die Ortspfarrer nehmen die Religionslehre auf sich. Solche Schulen sind dermalen in Gospich, Ottochacz, Ogulin, Thurn (sluiner Regiment), Belowar, wo auch das Schwimmen und Fechten gelehrt wird, in Petrinia, Neu-Gradiska, Vinkovcze, Mitrowitz, Titel, Pancsowa und Karansebes. Die jährlichen Prüfungsrelationen

Armee, 12 aus der Gränze (1 : 6) als Zöglinge versorgt.

[35]) Acten von 1818.

[36]) Noch sind zu Petrinia und Belowar sogenannte Geometrielehrer aus dem Civilstande mit 300 fl. Gehalt jährlich angestellt. Der letztere ist indessen bereits der seit kurzem errichteten, von Offizieren besorgten, mathematischen Schule der beiden warasdiner Regimenter beigesellt worden.

werden von dem k. k. Generalquartiermeisterstabe gewürdigt. Immerfort auf die Vervollkommnung dieser mit so geringen Mitteln so viel leistenden Schulen bedacht [37]), ist man nunmehr in der Ausarbeitung eines eigenen zweckmäfsigen Einrichtungsplans für dieselben begriffen.

Die siebenbürgische Gränze entbehrt zur Zeit noch solche mathematische Schulen. Seit dem Jahre 1784 befindet sich jedoch zu Naszod im zweiten Walachen-Regimente ein Erziehungshaus, in welchem funfzig Zöglinge unter der Aufsicht eines Offiziers Kleidung, Kost und Ausbildung zu Unteroffizieren auf Rechnung der Gränzproventen erhalten. Die deutsche Hauptschule zu Naszod ist zu diesem Ende mit dem Institute in Verbindung gesetzt, dessen jährliche Dotation 1750 fl. beträgt, und das fortan die Bestimmung, welche ihm gegeben ist, bestens erfüllt [38]). Von den übrigen siebenbürgischen Gränz-Regimentern wurden bisher gewöhnlich mehrere Gränzknaben, deren Ältern es wünschten, für den Unteroffiziersdienst in Erziehungshäusern von Linien-Regimentern ausgebildet [39]). Bald wird indessen dieses nur noch für

[37]) Ganz besonderer Dank gebührt diefsfalls den Bemühungen des kürzlich verstorbenen Hofkriegsraths und Chefs des Generalquartiermeisterstabes, Feldmarschalllieutenants Freiherrn von Prohaska, wie nicht minder des Herrn Oberstlieutenants vom Generalquartiermeisterstabe, Freiherrn von Hauer.

[38]) Benigni's Skizze, S. 91.

[39]) Von den 51 Erziehungshäusern dieser Art, welche die Linienarmee zählt, befinden sich in Siebenbürgen zwei, eines zu Kronstadt (vom 31. Inf. Regim. Maximilian Joseph, König von Baiern), eines zu Hermannstadt

das erste Walachen-Regiment Bedürfnifs bleiben; denn so eben haben Se. Majestät die Errichtung eines eigenen Erziehungshauses für die drei Sekler Gränz-Regimenter zu Kezdi-Vásarhely zu genehmigen geruhet. Seinen Ursprung verdankt dasselbe den hochherzigen Gaben der edlen Seklernation, welche das Andenken an den beglückenden Besuch ihres Monarchen im Jahre 1817 nicht würdiger, als durch Begründung einer Bildungsanstalt für die Gränzer aus ihrer Mitte feiern zu können glaubte. Adel, Geistlichkeit und Volk steuerten ansehnliche Summen [40]), und die rühmliche Thätigkeit des Herrn Obersten Freiherrn Purcell von Roreston (vom zweiten Sekler-Regimente) förderte das Werk. Se. Majestät billigten nicht nur das Ihren väterlichen Gesinnungen so sehr entsprechende Unternehmen, sondern gewährten auch die nöthigen Zuschüsse zu den Kosten aus den Gränzproventen. Im Wesentlichen nach Art der für die Linien-Regimenter bestehenden Erziehungshäuser eingerichtet, und sonach vor allem zur Bildung geschickter Unteroffiziere bestimmt, soll dieses Insti-

(vom 51. Inf. Regim. Johann Frhr. v. Mecsery). Im Jahre 1821 befanden sich in solchen Erziehungshäusern in und aufser Siebenbürgen 70 Knaben der fünf dortigen Gränz-Regimenter. Acten von 1822.

[40]) Darunter selbst gemeine Gränzer; so die Ehrenmänner N. Fejes, Georg Fusan, Adam Simon. Allen dreien geruheten Se. M. zur Belohnung die kleine goldene Civil-Ehrenmedaille zu bewilligen; leider erlebte der erstere, so wie der Prediger Josza, welcher die mittlere Medaille bekommen sollte, die ihm zugedachte Auszeichnung seines Monarchen nicht; doch bleiben die Medaillen der beiden Verstorbenen, zu Folge ausdrücklichem allerhöchsten Befehle, ihren rechtmäfsigen Erben.

tut aufser einer deutschen Normalhauptschule lediglich eine fünfte Klasse zum Behufe des Unterrichts in einigen mathematischen Vorkenntnissen, im militärischen Geschäftssyle, dann im Reglement erhalten, und nur für die ausgezeichnetern Schüler dieser Klasse etwa seiner Zeit eine mathematische Schule bestellt werden, wie sie dermalen die übrigen Gränz-Regimenter gröfstentheils schon besitzen. Die Zahl der Zöglinge, welche Wohnung, Kost, Kleidung und Unterricht unentgeldlich bekommen, und aus den drei Sekler-Gränz-Regimentern gewählt werden, ist auf Einhundert berechnet. Hoffentlich tritt das neue Institut noch 1823 in Wirksamkeit, da das dazu erforderliche Gebäude bereits fertig ist [41]).

In allen Gränz-Regimentern gibt es mehr oder weniger geübte Schwimmer; seitdem man aber allenthalben bei der Armee diese dem Krieger vorzugsweise nützliche Kunst gebührend zu schätzen, und den Unterricht in derselben zu verbreiten angefangen, ist man auch in der Gränze diefsfalls nicht zurückgeblieben, und stets mehrt sich dort die Zahl förmli-

[41]) Acten von 1821 und 1822. Obgleich dieses Erziehungshaus ohne beträchtliche Zuschüsse vom Staate kaum gegründet worden, viel weniger zu unterhalten wäre, so gestattete der bescheidene Sinn des Monarchen doch keine andere Inschrift über das Hauptthor des Gebäudes zu setzen, als die folgende:

Educandae Soboli Martiae
Siculorum limitaneorum subsidiis
Privataque Munificentia
exstructum,
Francisci I. et Carolinae Augustae
Transilvaniam perlustrantium
Memoriae dicatum.

cher Schwimmschulen [42]). Im Jahre 1820 zählten die vier karlstädter Gränz-Regimenter 2711, die zwei Banal-Regimenter 1434, die zwei warasdiner 1806, die drei slawonischen und das Tschaikisten-Bataillon 6078, darunter 266 zu Lehrern geeignete, die zwei banatischen Gränz-Regimenter 2155 Schwimmer, die fünf siebenbürgischen 1821, wovon 282 Unterricht zu ertheilen im Stande sind. Sämmtliche Gränz-Regimenter und das Tschaikisten-Bataillon besitzen also die gewifs nicht unbedeutende Zahl von 16,005, zum Theil sehr geschickten, Schwimmern [43]).

Auf die eigentlich militärischen Bildungsanstalten in der Gränze nimmt die Studienhofcommission keinen Einflufs.

§. 84.

5. Finanzen.

Die Bedürfnisse der Militärgränze, und so auch die Mittel, sie zu befriedigen, gehen entweder blofs die Gemeinden an, oder sie betreffen die Verwaltung des ganzen Soldatenlandes. Es gibt defshalb im Allgemeinen nur einen doppelten Aufwand in der Gränze: jenen, welchen die einzelnen Gemeinden erfordern, und jenen, welchen die Unterhaltung des gesammten Gränzstaates bedingt. Besondere Provinzialfonde, wie sie in Frankreich, England, in den österreichischen Staaten selbst bestehen, kennt die Gränze nicht.

42) So ist deren Errichtung in Glina, Petrinia, Belowar, Neugradiska, Vinkovcze, Mitrowitz, Titel, Pancsowa bewilligt worden.

43) Acten.

Von der Gemeindearbeitschuldigkeit und ihrer Verwendung ist an einem andern Orte umständlich gesprochen (§§. 72, 75). Die seltener eintretenden, meist geringen Geldbedürfnisse der Gemeinden werden aus ihren zu diesem Zwecke gebildeten eigenen Cassen, und, so weit diese nicht zureichen, durch Zuschüsse der einzelnen Häuser bestritten. Gemeindeauslagen bis einhundert Gulden dürfen die Regiments-Commandanten, höhere nur die General-Commanden bewilligen. Sehr viele Ortschaften, im karlstädter Generalate zumal, haben noch gar keine Gemeindecassen, obschon man die Errichtung derselben seit ungefähr dreifsig Jahren thätig betrieb. Mehr als die Zahl der Gemeindecassen hat indessen das Gemeindevermögen seither zugenommen.

Im Jahre 1808 besafs die karlstädter Gränze 181 Gemeindecassen, an barem Gelde und an Obligationen 23,158 fl. 42 $^{5}/_{8}$ kr., an sonstigem inventirten Vermögenswerth 69,191 fl. 50 $^{2}/_{8}$ kr., zusammen 92,350 fl. 32 $^{7}/_{8}$ kr. in Bankozetteln; im Jahre 1818 zählte diese Gränze in 247 Gemeindecassen an Geld und Obligationen 20,579 fl. 57 $^{4}/_{8}$ kr. C. M. und 11,774 fl. 45 $^{3}/_{8}$ kr. W. W.; an inventirtem Gemeindevermögen aber dem Werthe nach 3044 fl. 3 $^{1}/_{8}$ kr. C. M. und 30,566 fl. 17 $^{5}/_{8}$ kr. W. W.; zusammen 23,624 fl. $^{5}/_{8}$ kr. C. M. und 42,341 fl. 3 kr. W. W.

In der Banalgränze waren 1808 246 Gemeindecassen mit einem Vorrathe von 16,812 fl. 43 kr. an Geld und Obligationen, wozu an inventirtem Vermögenswerthe der Gemeinden 89,263 fl. 44 $^{5}/_{8}$ kr. kamen, zusammen 106,076 fl. 27 $^{5}/_{8}$ kr. in Bankozetteln. Zehn Jahre später gab es nur 193 Gemeindecassen, diese aber mit einem Vorrathe von 13,247 fl. 20 $^{4}/_{8}$ kr. C. M. und 653 fl. 50 $^{7}/_{8}$ kr. W. W. an Geld und Obliga-

tionen, und der Werth des inventirten Gemeindevermögens belief sich auf 59,936 fl. 46 $^{2}/_{8}$ kr. C. M., zusammen 73,183 fl. 6 $^{6}/_{8}$ kr. C. M. und 653 fl. 50 $^{7}/_{8}$ kr. W. W.

Die warasdiner Gränze besafs 1808 248 Gemeindecassen, worin sich an Geld und Obligationen 52,288 fl. 30 $^{1}/_{8}$ kr. befanden, die mit dem Werthe des inventirten Gemeindevermögens von 56,843 fl. 34 $^{1}/_{8}$ kr. eine Summe von 109,132 fl. 4 $^{2}/_{8}$ kr. in Bankozetteln bildeten; 1818 war die Zahl der Gemeindecassen 279, der Stand dieser Cassen an Geld und Obligationen 1300 fl. 23 kr. C. M. und 67,787 fl. 45 $^{7}/_{8}$ kr. W. W., der Werth des inventirten Vermögens 60 fl. C. M. und 42,085 fl. 10 $^{3}/_{8}$ kr. W. W., zusammen 1360 fl. 23 kr. C. M. und 109,872 fl. 56 $^{2}/_{8}$ kr. W. W.

Die 314 Gemeindecassen, welche 1808 in der slawonischen Gränze gezählt wurden, hatten an Geld und Obligationen 91,374 fl. 41 $^{7}/_{8}$ kr., dazu der Werth des inventirten Gemeindevermögens mit 236,803 fl. 1 $^{2}/_{8}$ kr., zusammen 328,177 fl. 43 $^{1}/_{8}$ kr. in Bankozetteln; im Jahre 1818 gab es 313 Gemeindecassen, mit einem Vorrathe von 246,826 fl. 25 $^{6}/_{8}$ kr. an Geld und Obligationen, welcher mit dem Werthe des inventirten Gemeindevermögens zu 307,527 fl. 23 $^{7}/_{8}$ kr. eine Summe von 554,353 fl. 49 $^{5}/_{3}$ kr. W. W. bildete.

Die banatische Gränze befafs 1808 in 160 Gemeindecassen 40,454 fl. 9 $^{1}/_{8}$ kr. an Geld und Obligationen; der Werth des inventirten Gemeindevermögens betrug 157,628 fl. 44 $^{1}/_{8}$ kr., zusammen 198,082 fl. 53 $^{2}/_{8}$ kr. in Bankozetteln. 1818 waren in 162 Gemeindecassen 50,576 fl. 16 $^{7}/_{8}$ kr. an Geld und Obligationen; der Werth des inventirten Gemeindevermögens betrug 160,525 fl. 26 $^{4}/_{8}$ kr., zusammen 211,101 fl. 43 $^{3}/_{8}$ kr. W. W.

Von den Gemeindecassen der siebenbürgischen

Gränze stehen jene der Sekler ganz unter der Aufsicht der Provinzialbehörden; sie erscheinen daher in den Rechnungen der Militärverwaltung nicht. In den walachischen Gränz-Regimentern gab es 1808 63 Gemeindecassen mit einem Vorrathe von 15,609 fl. 56 3/8 kr. an Geld und Obligationen; das inventirte Vermögen hatte einen Werth von 19,704 fl. 54 4/8 kr., zusammen 35,314 fl. 50 7/8 kr. in Bankozetteln. 1818 waren hier 64 Gemeindecassen; ihr Vorrath belief sich auf 17 fl. 15 6/8 kr. C. M. und 22,065 fl. 19 1/8 kr. W. W., der Werth des inventirten Gemeindevermögens auf 21,912 fl. 26 4/8 kr., zusammen 43,977 fl. 45 5/8 kr. W. W.

Sämmtliche unter der Aufsicht der Militärbehörden gestandenen 1248 Gemeindecassen der Gränze hatten sonach 1808 einen Vorrath von 239,698 fl. 43 1/8 kr. an barem Gelde und an Obligationen; das inventarische Gemeindevermögen war auf 629,435 fl. 48 7/8 kr. geschätzt, und das Gesammteigenthum der Gränzgemeinden belief sich auf 869,134 fl. 32 kr. in Bankozetteln, nach Abzug von 4587 fl. 14 4/8 kr. an Passiven, auf 864,547 fl. 17 4/8 kr. Zehn Jahre später war die Zahl der Gemeindecassen auf 1258, ihr Vorrath an Geld und Obligationen auf 35,144 fl. 56 6/8 kr. C. M. und 399,684 fl. 23 7/8 kr. W. W., der Werth des inventirten Gemeindevermögens auf 63,040 fl. 49 3/8 kr. C. M. und 562,616 fl. 44 7/8 kr. W. W., sonach das Gesammteigenthum der Gränzgemeinden auf 98,185 fl. 46 1/8 kr. C. M. und 962,301 fl. 8 6/8 kr. W. W. gestiegen. Rechnet man hiervon die Passiven mit 2388 fl. 34 kr. W. W. ab, so bleiben rein 98,185 fl. 46 1/8 kr. C. M. und 959,912 fl. 34 6/8 kr. W. W. [1]).

[1]) Acten von 1808 und 1818.

Unter diesen Gemeinden sind die freien Militär-Communitäten nicht begriffen. Verpflichtet für den ganzen Aufwand, welchen die Verwaltung dieser Städte fordert, selbst zu sorgen, und überdiefs zu den allgemeinen Staatsanstalten beizutragen, bestehen die »Communitätsproventen« nicht wie die Einflüsse der Gemeindecassen blofs in den Gemeinde-Arbeits-Reluitionsgeldern, Miethzinsen für die Gemeindegebäude, in dem Ertrage der Gemeinde-Obligationen und Gemeindegründe u. s. w., sondern auch, und zwar vorzugsweise, in förmlichen Steuern, Pachtzinsen und Gefällen.

Der Berechnung vom Jahre 1819 zu Folge, nach welcher wir an einem andern Orte (§. 73) die Übersicht der directen Abgaben in den Communitäten geliefert haben, gewähren die Einnahmen und Ausgaben derselben im Durchschnitte der Jahre 1815—1817, in so ferne uns nicht neuere Angaben zu Gebote stehen, folgendes Ergebnifs:

Petrinia.

Bestimmte Einkünfte . . .	8837 fl.	41 1/8 kr.
zufällige	458 »	41 »
zusammen	9296 »	22 1/8 »
Ausgaben	9083 »	7 »
Überschufs	213 »	15 1/8 »

Kostainicza.

Bestimmte Einkünfte	6461 fl.	11 kr.
zufällige	283 »	18 »
zusammen	6744 »	29 »
Ausgaben	5778 »	3 »
Überschufs	966 »	26 »

Unter den Ausgaben sind die Summen mitbegriffen, welche die zwei Communitäten an den Staat (zu den Gränzproventen) entrichten, und welche der bisher bestehenden Einrichtung zu Folge dem jährlichen Ertrage der Grund-, Industrie- und Personalsteuern der beiden Communitäten gleich kommen müssen. Im fünfjährigen Durchschnitte von 1816 bis 1820 belief sich die diefsfällige Abfuhr von Petrinia auf 5120 fl. 19 3/8 kr., von Kostainicza auf 1990 fl. 58 2/8 kr., von beiden Communitäten der Banalgränze also auf 7111 fl. 17 5/8 kr. C. M. jährlich [2]).

B e l o w a r.

Bestimmte Einkünfte	5306 fl.	57 4/8 kr.
zufällige	987 »	19 »
zusammen	6294 »	16 4/8 »
Ausgaben	5040 »	7 »
Überschufs	1254 »	9 4/8 »

I w a n i c h.

Bestimmte Einkünfte . . .	2371 fl.	31 4/8 kr.
zufällige	1114 »	— »
zusammen	3485 »	31 4/8 kr.
Ausgabe	2623 »	49 »
Überschufs	861 »	42 4/8 »

Auch diese beiden Communitäten waren verpflichtet, einen Betrag, welcher den directen Steuern gleich kam, und Iwanich überdiefs eine noch 1770 festgesetzte Pauschalsumme von 410 fl. jährlich an die Gränzproventen abzuführen. Im Durchschnitte der drei Jahre 1819 bis 1821 hatte hiernach Belowar

[2]) Acten von 1822.

1728 fl. 42 kr. C. M. jährlich an den Staat zu bezahlen; die Einnahme der Communität belief sich während

letztgenannter Zeit auf	5792 fl.	7 kr.	
die Ausgabe auf	4581 »	4 »	
und der Überschufs auf	1211 »	3 »	

C. M. jährlich. Vom 1. November 1822 an entrichtet Belowar 2000 fl. C. M. jährlich an die Staatscasse [3]).

Dagegen haben neuere Erhebungen die Communitätsproventen von Iwanich in sehr ungünstiger Lage dargestellt. Denn einschlüssig der Zinsen des Capitals, das die Communität zum Behufe ihrer Errichtung 1791 erlegt und seither erhöhet hat, beliefen sich 1820 ihre Einkünfte gleichwohl nicht höher als auf

	W. W.		C. M.	
	473 fl. 36 kr.	—	1774 fl. $40\,^{6}/_{8}$ kr.	
die Verwaltung kostete	376 » — »	—	1730 » — »	;
es erübrigten daher nur	97 » 36 »	—	44 » $40\,^{6}/_{8}$ »	

so, dafs auf die schuldige Abfuhr von 952 fl. $10\,^{6}/_{8}$ kr. an die Gränzproventen (Pauschalsumme 410 fl., directe Steuern 542 fl. $10\,^{6}/_{8}$ kr.) nicht weniger als 907 fl. 30 kr. C. M. fehlten. Es sind jedoch die Anträge bereits in allerhöchsten Händen, wie die Communitätseinkünfte von Iwanich mit dem Bedarfe ins Gleichgewicht zu setzen wären [4]).

Die Summen, welche die Gränzproventen von den zwei Communitäten des warasdiner Generalats anzusprechen haben, betragen übrigens, obiger Darstellung zu Folge, 2952 fl. $10\,^{6}/_{8}$ kr. C. M.

[3]) Acten von 1822.

[4]) Acten.

Peterwardein
mit dem Filialdorfe Bukowetz.

Bestimmte Einkünfte . . .	21,099 fl.	55 4/8 kr.
zufällige	1,404 »	12 »
zusammen	22,504 »	7 4/8 »
Ausgabe	21,763 »	53 »
Überschuſs	740 »	14 4/8 »

Karlowitz.

Bestimmte Einkünfte	30,970 fl.	51 kr.
zufällige	3,750 »	15 »
zusammen	34,721 »	6 »
Ausgabe	27,733 »	32 »
Überschuſs	6,987 »	34 »

Semlin.

Bestimmte Einkünfte . . .	45,489 fl.	51 4/8 kr.
zufällige	4,624 »	5 »
zusammen	50,113 »	56 4/8 »
Ausgabe	39,542 »	42 »
Überschuſs	10,571 »	14 4/8 kr.

Im Jahre 1820 beliefen sich die Einkünfte letztgenannter Communität auf

	C. M.	W. W.
	20,038 fl. 31 kr.	— 19,517 fl. 6 kr.
die Ausgaben auf .	17,737 » 45 »	— 18,815 » — »
der Überschuſs bestand daher in . .	2,300 » 46 »	— 702 » 6 »[5]).

Die Summen, welche unter den Ausgaben dieser drei Communitäten als Abfuhren an die Gränzproven-

[5]) Acten von 1821.

ten erscheinen, sind die Pauschalbeträge, welche sie nach dem Communitäten-Regulative von 1787 an den Staat zu entrichten hatten, und für Peterwardein in 2448 fl., für Karlowitz in 6883 fl., für Semlin in 4871 fl. jährlich bestanden. Vom 1. November 1822 an hat jedoch Peterwardein 3500 fl., Karlowitz 7000 fl. und Semlin 7000 fl. jährlich an die Gränzproventen abzuführen [6]).

B r o d,

erst 1819 errichtet, ist in dem Ausweise von diesem Jahre nicht enthalten; an bestimmten Einkünften allein nahm gedachte Communität nach der Conscription

im Jahre 1821	11,581 fl. 43 kr.
ein; ihr Bedarf war 1819 auf .	9,749 » 35 »
angeschlagen [7]), es erübrigten daher	1,832 fl. 8 kr. C. M.

Unter dem Bedarfe ist der Pauschalbetrag von 6000 fl. C. M. begriffen, welchen die Communität an die Gränzproventen zu bezahlen hat.

Die vier freien Communitäten der slawonischen Gränze trugen sonach bisher 20,202 fl. C. M. jährlich zu den Staatskosten bei; künftig entrichten sie 23,500 fl.

P a n c s o w a.

Nach der neuesten Bestimmung der Einnahmen und Ausgaben dieser Communität bestehen die ersteren

ren ungefähr in . . .	33,549 fl. 21 kr.
die letztern in	32,500 » — »
Überschuſs	1,049 fl. 21 kr. C. M.

Die Pauschalsumme, welche dieselbe an den

[6]) Acten von 1822.

[7]) Acten von 1819.

Staat bezahlt, ist nunmehr auf 9000 fl. C. M. jährlich festgesetzt [8]).

Weiſskirchen.

Bestimmte Einkünfte . . .	22,203 fl.	31 $^{2}/_{8}$ kr.	
zufällige	1,018 »	5	»
zusammen	23,221 »	36 $^{2}/_{8}$	»
Ausgabe	17,961 »	36	»
Überschuſs	5,260 »	— $^{2}/_{8}$	kr.

An die Gränzproventen führt die Communität seit 1812: 7000 fl. jährlich ab.

Von den beiden banatischen Communitäten fliessen sonach den Staatscassen 16,000 fl. C. M. jährlich zu.

Es ist im Werke, die dermaligen zum Theil noch unbestimmten und schwankenden, zum Theil nicht mehr verhältniſsmäſsigen Abfuhren der Communitäten Iwanich, Petrinia und Kostainicza zu den Gränzproventen in angemessene feste Pauschalbeträge zu verwandeln, dabei die Einkünfte dieser Städte gehörig zu ordnen, und so zugleich den Vortheil der Communitäten und der Staatscasse zu fördern, wie dieſs nun schon bei Weiſskirchen, Brod, Pancsowa, dann vor kurzem erst bei Peterwardein, Karlowitz, Semlin und Belowar geschehen ist.

Eben so steht die Aufbringung zureichender und gesicherter Einnahmen, und die Bestimmung angemessener Beiträge zur Staatscasse für die beiden bisher unerwähnt gebliebenen Communitäten Zengg und Carlopago in der Verhandlung. Der Verwaltungsbedarf der erstern dieser Seestädte beträgt nach der neuen Einrichtung derselben von 1819 (§. 78) unge-

[8]) Acten von 1821.

fähr 13 — 14,000 fl., der letztern 5800 fl. jährlich. Die Einkünfte gewähren jedoch, zu Folge ihrer früheren eigenthümlichen Verfassung, nur sehr geringen Theils verlässigern Ertrag, und sind vorzugsweise auf den jährlich wechselnden Antheil gegründet, welcher ihnen, von dem durch ihre Häfen eingehenden Weindatzgefäll (Weindatztangente) [9]) überlassen wird. Alle Einnahmen Zenggs aufser der Weindatztangente werden nicht höher, als zu 1086 fl. 22 kr. angeschlagen, die letztere aber zu ungefähr 9000 fl. jährlich. Carlopago nimmt neben der Weindatztangente mit beiläufig 4738 fl., gar nur 550 fl. jährlich ein. Der ansehnliche Abgang auf den Bedarf mufs daher einstweilen aus den Gränzproventen gedeckt werden, wodurch die zwei Städte in beträchtliche Schulden gerathen. Die einzuführenden Steuern (§. 73) und die Anordnung einer Schanktaxe, oder die Erhöhung der Weindatztangente, welche dermalen 17 kr. vom Eimer beträgt, werden indessen die Einkünfte dieser Communität in den Stand setzen, nicht nur die Verwaltungsausgaben zu bestreiten, sondern auch die Schulden allmählich abzutragen, und mit der Zeit sogar eine angemessene Quote an den Staat zu bezahlen [10]).

Die jährlichen Einnahmen der zwölf Communitäten beliefen sich, dieser Darstellung zu Folge, auf ungefähr 216,886 fl. 51 $^2/_8$ kr., die Ausgaben auf 191,576 fl. 24 kr., darunter die Abfuhren zu den Gränzproventen auf 45,994 fl. 10 $^3/_8$ kr.; vom Militärjahre 1823 an dürften diese 49,563 fl. 28 $^3/_8$ kr. erreichen.

[9]) 2. Bd., S. 438.

[10]) Acten von 1819 — 1822.

An Obligationen und inventirtem Vermögenswerthe besafsen im Jahre 1818 die damals bestandenen eilf Communitäten in der karlstädter Gränze .

	C. M,		W. W.	
	47,690 fl.	9 3/8 kr. —	200 fl. —	kr.
in der Banal-gränze .	30,605 »	46 4/8 » —	203 » —	»
in der warasd.	3,578 »	37 5/8 » —	52,126 »	14 4/8 »
in der slawon. (ohne Brod)	—	—	— 358,714 »	15 6/8 »
in der banat.	—	—	— 81,956 »	29 3/8 »
zusammen	81,874 fl.	33 4/8 kr. —	493,199 fl.	59 5/8 kr.

An Activen hatten sie in allem 57,139 fl. 4 6/8 kr. C.M. und 90,284 fl. 36 4/8 kr. W.W., an Passiven 35,128 fl. 23 5/8 kr. C. M. und 68,650 fl. 9 1/8 kr. W. W. [11]).

Den Aufwand für den gesammten Gränzstaat belangend, ist, in so ferne derselbe durch Naturalarbeiten gedeckt wird, auch von diesem früher (§§. 72, 75) die Rede gewesen. Es sind daher nur noch die Geldeinnahmen und Ausgaben der Gränze zu erörtern.

Der Bedarf des Soldatenlandes umfafst aufser dem Unterhalte der Truppe, welche dasselbe stellt, die Kosten seiner innern Verwaltung, somit den ganzen Aufwand für die Verwaltungs-Ober- und Unteroffiziere, für das sonstige Verwaltungspersonal, für die Pensionen, für das Post-, Contumaz-, Bau- und Forstwesen, für die Bewirthschaftung aller übrigen Verwaltungszweige, für die Geistlichkeit, den Kirchendienst und für den öffentlichen Unterricht.

11) Acten.

Im Jahre 1818 belief sich das Gesammterfordernifs für die Verwaltung

auf 614,140 fl, 25 $^4/_8$ kr. C. M. und 1,054,292 fl. 31 $^6/_8$ kr. W. W. oder letztere zu 250 auf C. M. gesetzt, ganz in M. M. auf	1,035,857 fl. 25 $^4/_8$ kr.
1819 auf 943,005 fl. C. M, und 198,806 fl. W. W., oder ganz in M. M. auf	1,022,527 fl. 24 kr.
1820 auf 900,787 fl. 53 kr. C. M. und 430,712 fl. 47 kr. W. W., oder ganz in M. M. auf . .	1,073,073 fl. — kr.
1821 in C. M. auf . . .	1,384,834 fl. 38 $^4/_8$ kr.
für 1822 war es in C. M. auf.	1,151,683 fl. — kr.
für 1823 in C. M. auf . .	1,276,367 fl. 32 kr.

berechnet.

Im sechsjährigen Durchschnitte betragen demnach die Verwaltungskosten 1,157,390 fl. 30 kr. C. M. jährlich.

Von der für 1823 angesetzten Summe sind 789,454 fl. — kr. als unveränderlich, und gröfstentheils auf festen Gebühren beruhend, 486,913 fl. 32 kr. als veränderlich ausgewiesen [12]).

Die Bauführungen verursachen stets den beträchtlichsten Theil des veränderlichen Aufwandes; so waren die diefsfälligen Kosten für 1822, aller Beschränkung ungeachtet, auf 324,378 fl. angeschlagen, und 1821 beliefen sie sich auf 560,933 fl. 23 $^2/_8$ kr. C. M.

Wie fast zwei Drittheile des ganzen Erfordernisses an ärarischen Naturalarbeiten (§. 72), so nehmen sie beiläufig ein Drittheil und mehr vom Geldbedarf

12) Acten von 1817 — 1822.

für die gesammte Verwaltung hinweg [13]). Die Nothwendigkeit, die meisten Angestellten in ärarischen Gebäuden unterzubringen, da es häufig an Miethwohnungen fehlt, auch die Zinse jährlich wiederkehrende große Kosten herbeiführen, veranlaſst immerfort neue Bauten, und Ankäufe von Häusern, und noch lange ist das Erforderniſs an Offiziers- und Beamtenwohnungen nicht gedeckt. Dazu kommen die Errichtung neuer Schulgebäude, die Mitwirkung zu Kirchenbauten dürftiger katholischer Gemeinden, die Unterhaltung der ärarischen Gebäude (vor zwei Jahren zählte man ihrer 1820), die Herstellung und Unterhaltung der Handels- und Poststraſsen, der Treppelwege am Cordon, und der Wachhäuser daselbst, die häufigen Wasserbauten u. s. w.

Es ist begreiflich, wie bei allen Vortheilen, welche der Staatsverwaltung in der Gränze zu Gebote stehen, bei der wohlfeilen Herbeischaffung des Baustoffes, dem geringen Taglohne (§. 72), gleichwohl der Bauaufwand daselbst noch immer groſs bleiben müsse. Man hat in neuerer Zeit auch diesem Verwaltungszweige besondere Aufmerksamkeit gewidmet, und ihn durch ein eigenes Regulativ vom 30. März 1811 geordnet. In jedem kroatischen, slawonischen und banatischen Gränz-Regimente, und im Tschaikisten-Bataillon ist unter dem Ansehen des der ganzen Verwaltung vorgesetzten Commandanten ein eigener Bauhauptmann (§. 78), in jedem siebenbürgischen Gränz-Regimente, wo das Bauwesen der dortigen Territorial-Verhältnisse wegen viel minder bedeutend, ein geeigneter subalterner Offizier dafür

13) Vergl. 2. Bd. S. 310.

aufgestellt, überdiefs in jedem Regimente für das nöthige Zimmerer- und Maurerpersonal gesorgt [14]).

In den Militär-Communitäten beordert der Magistrat ein geeignetes Individuum zur Aufsicht über die Bauführungen, in wichtigern Fällen hilft der Bauhauptmann des nächsten Regiments aus; so nun auch in Zengg, das früher sein eigenes Seebauamt hatte.

Die Baupläne nach vorgeschriebenen Mustern, die Vorausmafse und Kostenüberschläge werden von eigenen Baudirectoren entworfen, denen die Oberaufsicht über das gesammte Bauwesen in ihrem Bezirke obliegt. Eine solche Direction besitzt die karlstädter Gränze zu Karlstadt, die Banal- und warasdiner Gränze vereint zu Agram, die slawonische zu Vinkovcze, die banatische zu Pancsowa, die siebenbürgische zu Hermannstadt; es ist im Antrage, die vorletzt genannte nach Mehadia zu übersetzen. Jedem Baudirector — gewöhnlich von Stabsoffiziers-Charakter — sind mit Ausnahme des siebenbürgischen, ein Vicedirector, zwei Adjuncten und zwei Schreiber beigegeben; der Baudirector zu Hermannstadt hat nur einen Adjuncten und einen Schreiber zur Seite.

Jährlich werden für jedes Gränz-Regiment und das Tschaikisten-Bataillon, jede Militär-Communität und jedes Contumazamt, so weit es nöthig ist, die Anträge zu den im Laufe des nächsten Jahres erforderlichen Bauführungen (Totalbauanträge) der Hofstelle zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt, und nur in aufserordentlichen dringenden Fällen können Bauten, die nicht in jenen Anträgen enthalten waren, für sich zur Sprache kommen. Baureparaturen und Anschaffungen, welche nicht über 1000 fl. kosten, ste-

14) 2. Bd. S. 310.

hen im Befugnisse der General-Commanden; Bauten, welche Privatunternehmer um wenigstens fünf vom Hundert unter dem berichtigten Bauüberschlage herzustellen bereit sind, sollen vorzugsweise diesen unter der gehörigen Vorsicht überlassen werden [15]).

Im Ganzen ist übrigens der Aufwand für die Verwaltung der Gränze sehr gering, und nicht leicht dürfte ein Land von gleichem Umfange und gleicher Bevölkerung mit dieser so wenig bedürfen. Nur die Einfachheit der Verwaltung daselbst, die Vereinigung aller Verwaltungszweige in dem Regiments-Commando, und die ergiebige Aushülfe der Offiziere des Feldstandes, welche mit dem löblichsten Eifer immerfort in allen Verwaltungs-Angelegenheiten mitwirken, machen das Auslangen mit einer so mäſsigen Summe möglich. —

Beispiellos gering aber ist der Bedarf für den Unterhalt der Gränztruppe, oder nach der Kanzleisprache, für den Feldstand.

Gagen, Löhnungen, Medaillenzulagen, Dienstconstitutiv, Vorspanns- und Reisespesen, Transportsauslagen, Pauschgelder, Miethzinse, Rüstung, kurz alle Erfordernisse des ganzen Feldstandes der Militärgränze kosteten

1818 nicht mehr als
763,366 fl. 53 kr. C. M. und
1,009,168 fl. W. W. oder nach
Übersetzung der W. W. auf
C. M. im Ganzen . . . 1,167,034 fl. 5 kr.

1819: 1,479,884 fl. 40 4/8 kr. C. M.
und 676,232 fl. 28 6/8 kr. W. W.
oder ganz in C. M. . . 1,740,377 fl. 39 4/8 kr.

[15]) Bauregulativ. Acten von 1814 — 1818 u. 1823.

1820: 1,284,285 fl. 41 kr. C. M.		
und 251,343 fl. 47 kr. W. W.		
oder ganz in C. M.		1,384,823 fl. 12 — kr.
1821: in C. M.		1,378,056 fl. — —
für 1822 waren sie auf	.	1,358,205 fl. 37 1/8 kr.
für 1823 auf		1,363,214 fl. 14 3/8 kr.

C. M. angeschlagen.

Im Durchschnitte der sechs Jahre können sie demnach auf 1,398,617 fl. 26 kr. C. M. jährlich geschätzt werden. Unter dieser Summe sind noch die Überzähligen aus den letzten Kriegsjahren enthalten, welche, obgleich jährlich sich vermindernd, doch anfangs 1823 noch 23,994 fl. 48 kr. kosteten [16]).

Welcher Staat vermag fünf und dreifsig Bataillone und acht Escadronen, zusammen mehr als 45000 Mann, gerüstet und schlagfertig mit 13—14 Hunderttausenden zu versorgen? Wir brauchen eben nicht der theuersten Kriegsverwaltungen zu gedenken, wie etwa jener der vereinigten nordamerikanischen Staaten, wo man 1810 jeden Kopf des stehenden Heeres auf 412 Dollars 91 Cents im Durchschnitte anschlug [17]), oder der brittischen, nach welcher 1821 jeder Soldat auf 100 Pfund Sterling zu stehen kam [18]), oder

[16]) Acten von 1817 — 1822.

[17]) Mr. Horsey hielt 1814 die Armeekosten (20,027,906 Dollars) hinreichend, 150,000 brittische oder 230,000 französische Soldaten zu unterhalten; damals zählte das Heer zwischen 23,614 und 32,360 M. — 1815, wo der Friedensfufs auf 10,000 M. festgesetzt wurde, kostete der Militäretat gleichwohl noch 14,868,794 Dollars. Siehe Seyberth's statist. Annalen der verein. Nordam. Staaten und vergl. Wiener Jahrb. d. Literat. XI. Bd. S. 56 — 61; dann österr. Beob. 1814. Nr. 257.

[18]) Das Landheer (88,978 M.) kostete 1821: 8,895,000 Pf.

der französischen, nach welcher der Mann 936 Franken kostet [19]).

Rufsland und Schweden waren einst im Rufe, ihre Truppen am wohlfeilsten zu unterhalten, und gleichwohl soll dermalen Ersterem der Mann auf 364 $^1/_2$ Rubel, Letzterem auf 127 $^8/_9$ Rthlr. Schwed. Bco. zu stehen kommen [20]).

Auch der preufsische Staat bezahlt jeden Kopf seines Heeres mit 144 $^2/_3$ Rthlr. [21]), der baierische mit 140 $^1/_2$ fl. C.M. ungefähr [22]). Viel weniger kostet die österreichische Militärverwaltung, da auf den Mann, — die Gränzer nicht in Anschlag gebracht — nur

St. *The State of the nation at the Commencement of the year* 1822. London.

19) Der regelmäfsige Aufwand für das französische Heer (1821 höchstens 200,000 M. stark) betrug für 1822, 187,300,000 Franken. Österr. Beob. 1822, Nr. 177.

20) Siehe österr. Beob. 1823, Nr. 87, wo der Berechnung der k. schwedischen General-Adjutantur-Expedition zu Folge das russische Friedensheer auf 450,000 M., die Armeekosten auf 164 Mill. Rubel, das schwedische Heer auf 37,252 M., die Armeekosten auf 4,763,900 Rthlr. schwed. Bco. angegeben werden. Die Kosten eines russischen Musketier-Regiments hat man einst auf 67 — 68,000 Rubel angeschlagen. Vergl. Vofs, Rufsland. Leipzig, 1814. S. 345, und das Journal: Geist der Zeit, 2. Bd. S. 337 — 338. Der norwegische Landmilitäretat beträgt für 12,000 M. Feldtruppen (1818 — 1821) 500,000 Species Rthlr. jährlich. Vollst. Handb. der Erdbeschr. 10. Bd. S. 481. Schweden kommt vorzüglich das Indeltaheer zu Statten, wovon am Schlusse dieses Werkes.

21) 157,570 M.; Militäretat von 1821: 22,804,300 Rthlr. Österr. Beob. 1821. Nr. 177.

22) 1821: 44,981 M.; Militäretat 6,325,834 fl. C. M. Allg. Zeitg. 1822. Aufserord. Beilage zu Nr. 96.

128 $^{2}/_{3}$ fl. C. M. gerechnet werden können [23]). Keine andere europäische Truppe aber von solcher Zahl und Beschaffenheit, wie die unserer Gränze, kann, wir behaupten es kühn, gleich jener sich rühmen, dafs sie dem Staate nicht mehr koste, als 31 fl. auf den Mann!!

Dieser geringe Kostenaufwand ist eines jener grofsen Resultate, welches die eigenthümliche Gränzverfassung gewährt. Die zwei Feld-Bataillone eines kroatischen Gränz-Regiments, deren Verpflegung gegenwärtig beiläufig 76,995 fl. 37$^{4}/_{8}$ kr. des Jahres erfordert, würden auf dem Fufse eines italienischen Linien-Infanterie-Regiments 274,405 fl. 33 kr. jährlich, weit über dreimal mehr bedürfen [24]). Blofs die Abreichung der Montur und Löhnung an die dienende Mannschaft der dreizehn kroatischen, slawonischen und banatischen Regimenter statt des Dienstconstitutivs überstiege nach einer Berechnung von 1802 den damaligen Aufwand für letzteres von 407,628 fl. um 1,176,069 fl. 42 kr. jährlich, ohne die Naturalien-Verpflegung in Rechnung zu bringen [25]).

Verwaltung und Feldstand zusammengenommen,

[23]) Ungefähr 300,000 M.; Militäretat 38,600,000 fl.

[24]) Acten von 1820.

[25]) Organisirungsacten. Noch fehlt es an einem gründlichen Werke über den Haushalt der europäischen Heere, und vorzüglich an genügenden Vorarbeiten dazu. Ribbentrop hat indessen die Bahn gebrochen, und die Werke der Herren v. Bundschuh und Hübler, Quillet, Morin und Cancrin, die *General regulations and orders for the Army. London*, 1815. Dupin's Reise u. a. enthalten bereits mancherlei brauchbare Beiträge.

und somit der ganze Gränzstaat kostete den angeführten Summen zu Folge

1818: 1,377,507 fl. $18\,{}^4/_8$ kr. C. M. und 2,063,460 fl. $31\,{}^6/_8$ kr. W. W. oder die letztere auf C. M. zurückgeführt ganz in C. M.	2,202,891 fl. $30\,{}^4/_8$ kr.
1819: 2,422,889 fl. $40\,{}^4/_8$ kr.. C M. und 875,038 fl. $28\,{}^6/_8$ kr. W. W. oder ganz in C M.	2,772,904 fl. $53\,{}^4/_8$ kr.
1820: 2,185,073 fl. 34 kr. C. M. und 682,056 fl. 34 kr. W. W. oder ganz in C. M. . . .	2,457,896 fl. 12 kr.
1821 in C. M.	2,762,884 fl. $38\,{}^4/_8$ kr.
für 1822 waren die Gesammtkosten berechnet in C. M. auf	2,509,888 fl. $37\,{}^1/_8$ kr.
für 1823 auf	2,639,581 fl. $46\,{}^3/_8$ kr.

Die Abnahme der Summen in W. W. von den Jahren 1818 bis 1820 rührt von der fortschreitenden Übertragung der Ausgaben auf C. M. her, welche erst 1821 vollendet war.

Im Durchschnitte obiger sechs Jahre beläuft sich das gesammte Gelderfordernifs der Gränze auf 2,557,674 fl. 36 kr. C. M. jährlich.

Die Einkünfte derselben bestehen zunächst aus dem Ertrage, welchen die Provinzen, aus denen das Land der Soldaten zusammengesetzt ist, selbst abwerfen, dann aus den Beiträgen anderer Cassen zum Unterhalte des Gränzstaats. Obgleich im strengeren Sinne nur die Einkünfte der ersten Art für »Gränzproventen« gelten können; so bezeichnet die Geschäftssprache doch auch die Einkünfte der andern Klasse als solche, sobald sie in die Verrechnung der Gränzcassen übergegangen sind, — die Gesammtsumme aller Einkünfte aber als den »Gränzproventen-Fond.«

Dieser ist übrigens nicht nur in soferne, als er, wie später zu erwähnen, aus den Staatsfinanzen Zuflüsse erhält, sondern auch in Rücksicht seiner sonstigen Einnahmen als ein Theil der Staatseinkünfte zu betrachten, und alle Empfänge und Ausgaben desselben sind ärarische. Auch gehört solcher allen Gränz-Generalaten gemeinschaftlich; die Abgänge einer Provinz oder eines Regiments werden durch die Überschüsse der andern ausgeglichen.

Unter den eigenen Einkünften der Militärgränze sind diejenigen, welche aus unmittelbarem Staatseigenthume stammen, nicht ansehnlich; die Staatswaldungen gewähren noch den beträchtlichsten [26]), die übrigen ärarischen Grundstücke und Gebäude (Prädien, Stein- und Kalkbrüche, Badehäuser bei Mehadia und Thopusko, Obstbaumschulen, Mahlmühlen u. s. w. — gröſstentheils verpachtet —) nur einen geringen Ertrag.

Das Bergwerksregal, von der Kammer ausgeübt, kommt nicht den Gränzproventen zu Statten [27]). Die Posten [28]), die Überfuhren, Weg- und Brückenmauthen [29]) liefern auch keine bedeutenden Summen; die letztern sind zum Theil in Pacht gegeben, und es ist nun verordnet, daſs solches, wie in den deutschen Staaten der Monarchie, nach und nach mit allen Überfuhren, Brücken und Wegmauthen in der Gränze geschehe [30]).

26) 2. Bd. S. 122.

27) 2. Bd. S. 233.

28) 2. Bd. S. 388; dermalen deckt der Ertrag der Gränzcambiaturen nicht mehr ihre Kosten, nachdem mehrere Einflüsse derselben aufgehört haben. Acten von 1822.

29) 2. Bd. S. 439 und §. 59 rücksichtlich der Überfuhren.

30) Acten von 1822.

Das gröfste eigene Einkommen verschaffen die directen Abgaben an den Staat. Wiewohl in einem hohen Grade niedrig, bringen schon die an einem andern Orte umständlich auseinandergesetzten Grund-, Industrie- und Personalsteuern [31]) verhältnifsmäfsig das Meiste ein. Hier, wo es sich um den Geldertrag aller unmittelbaren Entrichtungen handelt, müssen aber auch die Arbeitsreluition in der kroatischen und slawonischen, die Hutweidetaxe in der banatischen Gränze [32]), die Steuer zur Pfarrcongrua in der warasdiner und Banal-Gränze [33]), dann die den freien Militär-Communitäten als Ablösung ihrer Steuerpflicht obliegenden Beiträge [34]) in Anschlag gebracht werden.

Die Accise, obwohl ihrer ursprünglichen Widmung nach, vorzugsweise der Unterhaltung der Heere gewidmet, und vor nicht gar langer Zeit die Grundlage des Militärsystems eines grofsen Staats [35]), kennt man in der Gränze nicht, nicht einmal in den Militär-Communitäten, für welche sie Kaiser Joseph einst im Antrag hatte. Wohl aber sind die Pachtzinse für das Recht des Fischfangs [36]), des (Branntwein-, Wein- und Bier-) Ausschanks, der Fleischausschrotung, der Gefällseinhebung auf Jahr- und Wochenmärkten,

[31]) 3. Bd. §§. 73, 75.

[32]) 3. Bd. §. 72.

[33]) 3. Bd. §. 82.

[34]) Die directen Steuern in den Communitäten (deren gleichfalls schon §. 73 Erwähnung geschah) fliefsen in die dortigen Cassen, und aus diesen erst in der S. 539. u. ff. angedeuteten Art in die Gränzproventen.

[35]) Encyclopädie der Künste und Wissensch. von Ersch und Gruber, 1. Bd. Art. Accise.

[36]) 2. Bd. S. 243.

wahre Consumtionssteuern, so wie die Weindatz in der karlstädter Gränze [37]). Die Eingangs-, Ausfuhr- und Durchfuhrzölle längs der Zoll-Linie der Militärgränze fliefsen in den Cameralfond [38]). Das Stempel- und Tabakgefäll findet in der Gränze keine Anwendung [39]).

Eigenthümlich sind derselben dagegen die Gebühren für das aus dem jenseitigen Gebiete zur Reinigung herübergeschwemmte Vieh, und die bei den Contumazanstalten eingehenden Reinigungstaxen [40]). Obgleich auch als Consumtionssteuer wirkend, treffen sie jedoch vorzugsweise den Grofshandel der Monarchie, und werden nur zum geringsten Theile von den Gränzbewohnern entrichtet.

Was sonst noch als zufällig in die Gränzproventen fliefst, besteht in den Pafsgeldern, in dem Erlöse für verkauftes Geräthe und herrenloses Vieh u. dgl.

Nach dieser Sonderung der eigenen Gränzeinkünfte haben dieselben im Jahre 1821 betragen

vom unmittelbaren Staatseigenthume	146,567	fl.	48 3/8	kr.	C.	M.
von Regalien	45,086	»	43 3/8	»	»	»
an directen Abgaben	1,048,452	»	27 —	»	»	»
an indirecten »	158,085	»	53 5/8	»	»	»
an Contumazgefällen	189,321	»	35 —	»	»	»
an zufälligen Einkünften	36,373	»	30 4/8	»	»	»
zusammen	1,623,887	»	57 7/8	»	»	»

In den Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen werden diese Einkünfte lediglich als bestimmte (di-

37) 2. Bd. S. 438.
38) 2. Bd. S. 438.
39) 2. Bd. S. 102.
40) 3. Bd. §. 81.

recte Abgaben und Pachtbeträge), und als unbestimmte ausgewiesen. Zu den erstern gehörten

von obiger Summe	1,171,054 fl. 54 5/8 kr. C. M.
zu den letztern	452,833 » 3 2/8 » » »
	1,623,887 » 57 7/8 » » »

Die Einhebung dieser Summen ist die wohlfeilste; die Waldgefälle, die Steuern, die Pachtzinse werden von den für die politische Verwaltung aufgestellten Behörden, wie die Contumazeinkünfte durch die Dreifsigst- (Zoll-) Ämter für Rechnung der Contumazämter erhoben. Nur die wenigen unter Selbstverwaltung stehenden Gefälle, wie z. B. die Weindatz, erfordern ein eignes (geringes) Personal [41]).

Im Jahre 1818 beliefen sich die eigenen Einkünfte der Gränze

auf 595,890 fl. 46 6/8 kr. C. M. und 1,413,113 fl. 5 kr. W. W. oder letztere auf C. M. zurückgeführt, im Ganzen auf . .	1,161,136 fl. — 6/8 kr.
1819 auf 1,415,618 fl. C. M. und 440,708 fl. W. W. oder ganz in C. M. auf . . .	1,591,901 fl. 12 kr.
1820 auf 1,414,878 fl. 30 kr. C. M. und 345,574 fl. W. W. oder ganz in C. M. auf	1,553,108 fl. 6 kr.
für 1822 waren sie berechnet in C. M. auf . .	1,542,562 fl. — —
für 1823 auf . . .	1,582,786 fl. 45 kr. [42]).

Die Zunahme der Einkünfte in C. M. und die Abnahme jener in W. W. erklärt sich durch das fortschreitende Übertragen der Einnahmen auf Metallmünze.

[41]) Frankreich zahlt 17 — 18 Percent Erhebungskosten. Nebeniu's öffentl. Credit. Anh. S. 100.

[42]) Acten von 1817 — 1822.

Im Durchschnitte der sechs Jahre von 1818 bis 1823 liefern hiernach die eigenen Einkünfte in C. M. 1,509,230 fl. 20 kr. jährlich; — die Summe von 1821 beweiset indessen, daſs sie in der neuesten Zeit viel höher gestiegen.

Die Beiträge, welche der Militärgränze aus andern Cassen zuflieſsen, waren einst vielfacher, als jetzt, zum Theil auch ergiebiger. Die Pauschalsummen, welche zu Folge Verhandlungen aus den siebenziger und neunziger Jahren der Cameral-Fond zur Bezahlung der Geistlichkeit in den drei kroatischen Generalaten, der Baukosten in der karlstädter und warasdiner Gränze, überdieſs zum Behufe des Commerzial-Straſsenbaues in der karlstädter, slawonischen und banatischen Gränze, in den beiden letztern auch zur Bestreitung der Contumazbauten, der Cordonsauslagen in der banatischen, des Schiffbaues in der Tschaikisten-Gränze u. s. w. jährlich bezahlte, haben seit 1819 aufgehört, und die dieſsfälligen Auslagen werden nun aus den Gränzproventen bestritten. Dazu kommen in der karlstädter und Banal-Gränze seit ihrer Rückeroberung einstweilen auch die dem ungrischen Religions-Fonde obliegenden Zahlungen für die dortige Geistlichkeit. Im Ganzen beliefen sich diese den Gränzproventen nunmehr entzogenen Summen eigentlich auf 133,497 fl. 29 $^{4}/_{8}$ kr. C. M., in der letzten Zeit, wo ein Theil davon in W. W. entrichtet wurde, auf 79,068 fl. 36 $^{4}/_{8}$ kr. C. M. und auf 54,428 fl. 53 kr. W. W. [43]).

Die den Gränzproventen zugesprochenen Beiträge aus dem durch die Erhöhung der Salzpreise in

[43]) Acten von 1817.

Ungern gegründeten Fonde [44]) konnten denselben bisher nicht erfolgt werden. —

Die siebenbürgische Provinzial-Casse hatte ursprünglich zum Unterhalte der dortigen Gränze eine Summe von 170,004 fl. jährlich zu bezahlen, in welche jedoch die den Gränzern obliegende Steuer mit 51,971 fl. 31 kr. eingerechnet war [45]). Es erübrigte demnach nur eine Schuld von 118,032 fl. 29 kr. — Dieser Betrag, seit der Verdrängung der Metallmünze aus dem Umlaufe in Papiergeld entrichtet, belief sich nach dem Curse nur auf 47,213 fl. C. M. Nicht nur also, daſs die Gränzproventen seit 1802 die Steuern der siebenbürgischen Gränze verloren haben, welche mit den Accrescenzen 65,105 fl. 49 2/3 kr. einbrachten [46]); entgingen ihnen auch an der siebenbürgischen Landesquote für die Zeit, als sie in W. W. bezahlt wurde, 70,819 fl. 29 kr. C. M. jährlich. Die nunmehr allerhöchst verfügte Entrichtung der Contribution im K. R. Ungern und im Groſsfürstenthume Siebenbürgen in C. M. läſst indessen hoffen, daſs auch die siebenbürgische Gränzquote künftig wieder in dem vollen Metallwerthe eingehen werde.

Gewisse Auslagen für die Feld-Bataillone, — Medaillenzulagen, Lagerverpflegung, die Pferdportionen der Sekler-Hussaren, die Bezahlung der Überzähligen, der Commandirten, der Ausmarschirten u. s. w. — liegen dem Militär-Fonde ob. Gewöhnlich, und in Jahren, wo keine Übungslager gehalten werden, betragen sie, zumal nach Einbringung der Überzähligen, nur einige Tausende.

44) 2. Bd. S. 385.
45) 3. Bd. §§. 68, 75.
46) 3. Bd. §. 75.

Was über die eigenen Einkünfte, über den Betrag der siebenbürgischen Provinzialquote, dann über die aus dem Militär-Fonde bezahlten Auslagen zur gänzlichen Bedeckung des jährlichen Erfordernisses noch fehlt, das schiefsen die Staatsfinanzen zu [47]).

Im Jahre 1818, wo die Cameral-Pauschalien zu den Gränzproventen noch einflossen und die Gesammteinnahmen der Gränze auf den Bedarf von

1,377,507 fl. 18 $^4/_8$ kr. C. M. u. 2,063,460 fl. 31 $^6/_8$ kr. W. W.,
595,809 fl. 46 $^6/_8$ kr. C. M. u. 1,688,837 fl. 39 $^4/_8$ kr. W. W.

lieferten, hatten demnach die Finanzen zuzuschiessen:

781,616 fl. 31 $^6/_8$ kr. C. M.
und 374,622 fl. 52 $^2/_8$ kr. W. W.
oder ganz in C. M. . . 931,465 fl. 40 $^6/_8$ kr.

Im Jahre 1819, in welchem jene Pauschalbeiträge nicht mehr erfolgt wurden, deckten die Gesammteinnahmen auf den Bedarf von

2,422,889 fl. 40 $^4/_8$ kr. C. M. u. 875,038 fl. 28 $^6/_8$ kr. W. W.,
1,415,618 fl. — — C. M. u. 558,740 fl. 30 $^3/_8$ kr. W. W.;

der nöthige Zuschufs bestand daher in

1,007,271 fl. 40 $^4/_8$ kr. C. M.
und 316,297 fl. 58 $^3/_8$ kr. W. W.
oder ganz nach C. M. in . 1,133,790 fl. 52 kr.

Im Jahre 1820 überstieg der Bedarf mit

2,185,073 fl. 34 kr. C. M. und 682,056 fl. 34 kr. W. W.

die Gesammteinnahme von

1,414,878 fl. 30 kr. C. M. und 463,606 fl. 30 $^3/_8$ kr. W. W.

um 770,195 fl. 4 kr. C. M. und
218,450 fl. 4 $^3/_8$ kr. W. W.
oder ganz in C. M. um . 857,575 fl. 6 kr.

47) 1. Bd. S. 22, 23. 3. Bd. Organisirungsgeschichte.

Im Jahre 1821 war zur Deckung des Bedarfs von
2,762,884 fl. 38 4/8 kr. C. M.
auf die Gesammteinnahme
von . . . 1,671,100 fl. 57 7/8 kr. » »
ein Zuschufs von . 1,091,783 fl. 40 5/8 kr. » »
erforderlich;

für 1822 war derselbe bei einem Bedarfe von
2,509,888 fl. 37 1/8 kr. C. M.
und einer Gesammteinnahme von . . 1,589,775 fl. — — » »
auf 920,113 fl. 37 1/8 kr. » »

und für 1823 bei einem Bedarfe von
2,639,581 fl. 46 3/8 kr. C. M.
und einer Gesammteinnahme von . . 1,629,999 fl. 45 — » »
auf 1,009,582 fl. 1 3/8 kr. » »
berechnet.

Im Durchschnitte der sechs Jahre beträgt die Gesammteinnahme 1,566,956 fl. 6 3/8 kr. und der Zuschufs der Staatsfinanzen 990,718 fl. 29 5/8 kr. C. M. jährlich [48]). Unter letzterem sind hier auch die systemmäfsig dem Militär-Fonde obliegenden Auslagen begriffen, da dieser seine Dotirung aus den Staatsfinanzen erhält.

Im Jahre 1791, wo man den jährlichen Bedarf auf
1,867,992 fl. 51 4/8 kr. C. M.
die Einkünfte aller Art
auf . . . 1,255,234 fl. 21 1/8 kr. » »
anschlug, hatte man den

[48]) Mufsten doch schon im sechzehnten Jahrhunderte die innerösterreichischen Stände zum Unterhalte der karlstädter und warasdiner Gränze allein die damals ge-

jährlichen Zuschufs der
Staatsfinanzen auf . 612,758 fl. 29 3/8 kr. C. M.
festgesetzt [49]).

Vergleicht man diese Summen mit denen von gegenwärtig, so ergibt sich:

dafs der Aufwand seit 1791 sich beträchtlich, wohl um 700,000 fl., vermehrt habe; sehr begreiflich, denn seit dieser Zeit erst hat man für die Verwaltung thätiger gesorgt, die Gebühren der Feld-Bataillone erhöht u. s. w., der seitherigen Steigerung aller Preise nicht zu erwähnen. Es ergibt sich aber auch:

dafs die Einkünfte ansehnlich zugenommen haben, und zwar um so mehr, da von der diefsfälligen Summe des Jahres 1791 die Pauschalbeiträge und die Bauzuschüsse aus dem Cameral-Fonde, die Steuern der siebenbürgischen Gränzer, und der Entgang welcher den Gränzproventen heut zu Tage an der siebenbürgischen Provinzialquote in W. W. durch die Cursdifferenz zur Last fiel, in Allem weit über 300,000 fl., abgezogen werden müssen, welche wohl 1791 noch zu den Gränzeinkünften gehörten, für die letztern Jahre aber nicht in Anschlag zu bringen sind. Diese Zunahme der heutigen Einkünfte, 6 bis 700,000 fl. betragend, hält mit dem Anwachse der heutigen Ausgaben ziemlich gleichen Schritt. Eben daraus erhellet weiter:

dafs die bisherigen Zuschüsse der Staatsfinanzen mit beiläufig einer Million im Durchschnitte sich kaum von jenen im Jahre 1791 mit 612,000 unterscheiden,

wifs nicht unbedeutende Summe von 548,205 fl. jährlich beitragen. 1. Bd. S. 22.

49) Acten.

wenn die mehr als 300,000 fl. dazu geschlagen werden, welche 1791 aus fremden Cassen in die Gränzproventen einflossen, und die sie nun entbehrten. — Die gröfsern Einkünfte von dermalen rühren übrigens nicht von einer Erhöhung oder Vermehrung der früher bestandenen Abgaben [50]), sondern blofs von dem Anwachse der Volksmenge und der Verbreitung des Wohlstandes unter derselben, dann von der ordentlichern Wirthschaft her.

Wir würden füglich ein noch günstigeres Resultat haben nachweisen können, wenn wir für das Jahr 1823 den Bedarf der Gränze, nicht wie er angeschlagen, sondern wie er von Sr. Maj. festgesetzt worden, berechnet hätten. Denn wirklich beträgt dieser (statt 2,639,581 fl. 46 3/8 kr.) nur 2,440,192 fl. 5 kr., und da man auch die Einkünfte der nun voll zu erwartenden siebenbürgischen Quote und einiger anderer aufgefundenen Hülfsquellen wegen zu 1,758,131 fl. 26 kr. (statt 1,629,999 fl. 45 kr.) angenommen hat; so ist von den Staatsfinanzen (statt der erforderlich ausgewiesenen 1,009,582 fl. 1 3/8 kr.) gar blofs ein Zuschufs von 682,060 fl. 39 kr. nöthig. Nachdem jedoch die Verminderung des Bedarfs nur durch aufserordentliche Einschränkungen möglich war, welche nicht jährlich Statt finden können, so glaubten wir bei unserer Durchschnittsberechnung keine Rücksicht darauf nehmen zu sollen. Die Erhöhung der Einkünfte aber mufs allerdings für die Dauer den Zuschufs der Finanzen herabsetzen.

Das Verhältnifs betreffend, in welchem der Ertrag und die Kosten der Gränze zum Staate im Ganzen stehen; so ist es wahr, dafs das Land der Sol-

50) 3. Bd., §. 73.

daten, an Gröſse mit Königreichen wetteifernd [51]), auch an Volksmenge so manchen selbstständigen Staat weit überbietend, und so mancher ansehnlicher Provinz nicht nachstehend [52]), an Einkünften im Durchschnitte kaum etwas mehr abwirft, als das kleine Herzogthum Modena, oder die freie Hansestadt Hamburg [53]), und weniger, als irgend eine österreichische Provinz auſser Dalmatien [54]). Wie gering indessen auch das Erträgniſs der Militärgränze sey, so deckt dasselbe gleichwohl die Kosten ihrer Verwaltung ganz, und gewährt noch einen Überschuſs von einigen Hunderttausenden. Unter jenen Verwaltungskosten sind aber nicht bloſs diejenigen begriffen, die lediglich zu ihrem eigenen Bestande und Wohle gereichen, sondern auch die Auslagen auf Commerzialstraſsen und Contumazbauten, auf Cordonsanstalten u. s. w., welche der Monarchie im Ganzen zu Statten kommen.

51) 1. Bd., S. 67.

52) Ebendas. S. 182, 183.

53) Vollst. Handb. der Erdbeschr. 6. Bd. S. 510, 5. Bd. S. 818.

54) Siehe z. B. das Verzeichniſs des Finanzertrags der österreichischen Staaten im vollst. Handb. der Erdbeschr., 2. Bd., S. 151. Freilich ist hier der Ertrag Dalmatiens zu 500,000 fl. angegeben, obgleich solcher, wie wir aus guter Quelle wissen, 1818 auf 955,428 fl. 45 kr. berechnet war (vergl. die Reise durch Illyrien, Dalmatien und Albanien im Jahre 1818, II.. S. 131); aber auch der Ertrag der Gränze wird in jenem Handbuche mit 500,000 fl. um zwei Drittheile zu klein angesetzt. Selbst der Beitrag, den die Gränze über Abschlag ihrer innern Verwaltung zu den allgemeinen Staatsbedürfnissen liefert, möchte sich höher belaufen. Siehe auch H ö c k s Materialien zu einer Finanzstatistik der deutschen Bundesstaaten, S. 4.

Die Gränze verwaltet sich folglich ganz aus eigenen Mitteln, und kostet dem Staate als Provinz nichts; sie trägt aber auch überdieſs

zu den allgemeinen Staatsbedürfnissen bei, der zu oben erwähnten Gegenständen und zu den Festungsbauten zum Theil unentgeldlich, zum Theil gegen äuſserst geringen Taglohn geleisteten Arbeiten nicht zu erwähnen.

Jener Überschuſs der Einnahme über den Verwaltungsbedarf zum Unterhalte des Feldstandes verwendet, deckt auch von diesem noch zwei Siebentheile der Kosten.

Erwägt man, daſs die Gränze sich ganz selbst erhält, daſs sie schon durch die Stellung eines grossen, beispiellos wohlfeilen Armeecorps, und durch dessen Dienste der Monarchie so wichtige Vortheile gewährt, und daſs sie gleichwohl noch Hunderttausende zu den allgemeinen Bedürfnissen des Reichs beiträgt; so mag es nicht zweifelhaft scheinen, daſs bei allgemeiner Abwägung der Staatslasten der einzelnen Bestandtheile des Kaiserthums die Militärgränze in keiner Schuld gegen ihre Schwesterprovinzen bliebe, wenn diese gleich fortan eine Million jährlich zur Ergänzung des Bedarfs für die Gränztruppe zuschieſsen sollten [55]). Es ist aber zu hoffen,

[55]) Schwerlich mag Corsica, welches 1,110,000 Franken erträgt, und 3,000,000 Franken jährlich kostet (österr. Beob. 1820, Nr. 197, 1822, Nr. 300), mit allen seinen Häfen und mit all seinem Schiffbauholze dem französischen Reiche jenen Zuschuſs so vergelten, wie die Gränze dem österreichischen Staate die fünf Siebentheile, welche derselbe zur Unterhaltung ihres Feldstandes beiträgt.

dafs die Gränze bei der fortschreitenden Zunahme ihrer Einkünfte nicht einmal so viel werde zu fordern brauchen.

Zur genauen Erörterung, wie sich Bedarf und Ertrag der einzelnen Gränzgeneralate unter sich verhalten, sind die Berechnungen, welche uns zur Ausmittelung zu Gebote stehen, nicht ganz geeignet. Die besten Dienste leistet diefsfalls noch der ursprüngliche Voranschlag für 1820, obgleich auch hier der Bedarf noch höher angegeben ist, als er später festgesetzt worden.

Der Verwaltungsbedarf der karlstädter Gränze war für gedachtes Jahr angeschlagen

auf . . 321,647 fl. — kr. C M. u. 45,800 fl. W.W.
ihr Ertrag auf 175,814 » — » » » — —

es fehlten also 145,833 fl. — kr. C.M. u. 45,800 fl. W.W.

Rechnet man den Bedarf des Feldstandes hinzu mit . . 325,887 fl. 50 kr. C.M.

so mangelten 471,720 fl. 50 kr. C.M. u. 45,800 fl. W.W.

Die Verwaltung der Banalgränze sollte kosten
103,293 fl. C.M. u. 19,150 fl. W.W.
sie ertrug . . 125,173 » » » — »

folglich mehr . 21,880 » » » — »
weniger . . . — » » 19,150 » »
letztere auf C.M. herabgesetzt mit . 7,660 »

blieben noch immer 14,220 »
auf die Kosten des Feldstandes zu 159,707 fl. 37 6/8 kr. C.M., auf welche sonach . . 145,487 fl. 37 6/8 kr. C.M. abgängig waren [55]).

[56]) Die karlstädter und Banalgränze bedarf somit auf ihren

Die Verwaltungskosten der warasdiner Gränze berechnete man

	C. M.	W. W.
auf	94,939 fl.	und 38,886 fl.
ihren Ertrag auf	219,277 »	» 18,261 »
letztern folglich höher um . .	124,338 »	
geringer um .	—	20,625 »
diese im Werthe der C. M. abgezogen mit .	8,250 »	
erübrigten . .	116,088 »	
auf den Feldstand, welcher . .	157,115 fl. 57 kr.	u. 26,275 fl. 56 $^{6}/_{8}$ kr.
folglich mehr .	41,027 fl. 57 kr.	u. 26,275 fl. 56 $^{6}/_{8}$ kr.

gefordert haben würde.

Der Verwaltungsbedarf der slawonischen Gränze war angesetzt

mit . . .	183,087 fl. C. M.	u. 148,552 fl. W. W.
ihr Ertrag mit .	480,308 » »	» 111,500 » »
dieser überstieg demnach jenen um .	297,221 fl. C. M.	
jener diesen um .		37,052 fl. W. W.
oder	14,820 fl. 48 kr. C. M.	
es erübrigten also noch . . .	282,400 » 12 » »	

Ertrag von beiläufig 300,000 fl. einen Zuschufs von 600,000 fl. jährlich. So berechnete auch die französische Regierung den jährlichen Zuschufs auf die 800,000 Franken eigene Einnahme der sechs illyrischen Gränz - Regimenter zu 1,600,000 Franken im Durchschnitte. Acten von 1818.

auf den Bedarf des Feldstandes, welcher in C. M. zu . 292,794 fl. 27 kr. u. in W. W. zu 40,879 fl. $39^{1}/_{8}$ kr. berechnet war, und somit den Ertrag in C. M. nur um . 10,394 fl. 15 kr. u. in W. W. um 40,879 fl. $39^{1}/_{8}$ kr. überschritt.

Die banatische Gränze forderte nach dem Voranschlage auf

	C. M.	W. W.
Verwaltungsauslagen .	233,560 fl. — kr. u.	304,124 fl.;
ihr Ertrag belief sich auf	412,594 » 30 »	» 171,255 »
sie hatte also Überschufs	179,034 » 30 »	
Abgang . . .		132,869 »
oder in C. M. . .	53,147 » 36 »	
folglich reinen Überschufs	125,886 » 54 »	

das Erfordernifs des Feldstandes war auf 180,673 fl. 13 kr. C. M. u. 27,730 fl. $25^{6}/_{8}$ kr. W. W. angeschlagen, folglich höher um . . . 54,786 fl. 19 kr. C. M. u. 27,730 fl. $25^{6}/_{8}$ kr. W. W.

Der siebenbürgischen Gränze fehlten auf den Verwaltungsbedarf

	C. M	W. W.
von . . .	24,110 fl. — kr. und	69,800 fl. — kr.
bei einem Ertrage von .	1,712 » — »	» 25,717 » — »
	22,398 » — »	» 44,083 » — »
wozu noch der ganze Bedarf des Feldstandes kam mit	169,605 fl 58 kr. u.	107,745 fl. $50^{4}/_{8}$ kr.
zusammen .	192,003 fl. 58 kr. u.	151,828 fl. $50^{4}/_{8}$ kr.

Von dem Verwaltungsbedarfe sämmtlicher Gränzprovinzen, wie er hier angegeben, müssen bei 60,000 fl. C. M. und 195,000 fl. W. W., und von dem Bedarfe des Feldstandes ungefähr 50,000 fl. W. W. abgeschlagen werden, um welche diese Bedarfsummen für 1820 gegen den ursprünglichen Entwurf herabgesetzt wor-

den sind; der Ertrag war dagegen um 7,536 fl. 24 kr. C. M gröfser, welche der Voranschlag nicht generalatsweise, sondern summarisch enthielt. Übrigens erscheinen die eigenen Einkünfte der Generalate nach dem Rechnungsabschlusse für 1821 weit höher, als sie für 1820 geschätzt waren. Dennoch ergibt sich aus obigen Vergleichungen als Resultat:

dafs die karlstädter Gränze vom ganzen Bedarf kaum etwas mehr, als den vierten Theil liefert, die Kosten der Verwaltung aber weit über die Hälfte deckt;

dafs die Banalgränze zum ganzen Bedarfe ungefähr die kleinere Hälfte liefert, über die Verwaltungskosten aber einigen Überschufs behält;

dafs die warasdiner Gränze auf den ganzen Bedarf etwa ein Fünftheil Abgang hat, ihre Verwaltungskosten aber zwei- für einmal deckt;

dafs der Ertrag der slawonischen Gränze für den ganzen Bedarf entweder hinreicht, oder nur um weniges geringer ist, die Verwaltungskosten aber um mehr als das Doppelte übersteigt;

dafs der banatischen Gränze auf den ganzen Bedarf etwas über ein Achttheil fehlt, dafs aber ihr Ertrag um fast ein Drittheil höher ist, als das Erfordernifs für ihre Verwaltung;

dafs die siebenbürgische Gränze auf den ganzen Bedarf nicht ein volles Siebzehntheil, und selbst auf den geringen Verwaltungsbedarf nicht ein volles Viertheil einbringt;

dafs folglich keine Gränzprovinz ihren ganzen Bedarf für Verwaltung und Feldstand durch ihre Einkünfte deckt, obwohl die banatische, und zumal die slawonische ziemlich geringen Abgang darauf haben;

dafs aber aufser dem karlstädter und dem sieben-

bürgischen jedes andere Generalat mehr erträgt, als seine Verwaltung kostet, und daſs dieser Überschuſs, welcher besonders in der slawonischen, warasdiner und banatischen Gränze ansehnlich ist, sogar den Abgang der karlstädter und der siebenbürger Gränze, der überdieſs die Quote der Provinzial-Landescasse zu Statten kommt, weit übersteigt [57]).

Nach Maſsgabe der monatlichen Cassenausweise ist daher die Hofstelle immerfort besorgt, den Überschuſs und Abgang der einzelnen Regimentscassen unter einander auszugleichen. Das peterwardeiner und das deutsch-banatische Regiment, die einträglichsten unter allen, gewähren gewöhnlich die meiste Aushülfe.

Noch berühren wir in Kürze die Niedrigkeit der Abgaben in der Gränze, die wir in Ansehung der directen Steuern umständlicher dargethan haben [58]).

Von dem (im 2. Bd. S. 445) zu 17,487,580 fl. C. M. ausgemittelten Werthe der reinen Jahresproduction der Gränzen nimmt der Staat, die Einkünfte von 1820 in Metallmünze zu 1,553,108 fl. berechnet, im Ganzen kaum acht bis neun vom Hundert hinweg, nicht zu erwähnen, daſs die Contumaztaxen zum wenigsten die Gränzbewohner treffen. Die Quadratmeile erträgt 1799 fl. 39 3/4 kr., und jeder Kopf bezahlt 1 fl. 22 kr. im Durchschnitte. Im Einzelnen aber erträgt die Quadratmeile

[57]) Daher bedurfte die Gränze zur Zeit, als die kostspieligste aller ihrer Provinzen, das karlstädter Generalat, von derselben getrennt war, nur sehr geringen Zuschuſs aus den Staatsfinanzen. Im Jahre 1810 belief sich dieser auf 198,830 fl. 55 5/8 kr. W. W. Acten.

[58]) 3. Bd., §. 73.

in der slawonischen Gränze	. . .	3776 fl. 19 kr.
in der warasdiner »	. . .	3381 » 54 »
in der banatischen »	. . .	2643 » 23 »
in der Banal- »	. . .	2503 » 27 »
in der karlstädter »	. . .	1034 » 12 »

und bezahlt jeder Kopf

in der banatischen Gränze	. . .	2 fl. 24 $^3/_4$ kr.
in der slawonischen »	. . .	2 » 12 »
in der warasdiner »	. . .	2 » 7 $^1/_2$ »
in der Banal- »	. . .	1 » 18 $^1/_2$ »
in der karlstädter »	. . .	— » 50 $^3/_4$ »
in der siebenbürger »	. . .	— » 5 »

Es leuchtet ein, daſs in andern Staaten die directen Steuern allein [59]) ohne Vergleich höher stehen, als in der Gränze die Abgaben aller Art zusammengenommen. Im Königreich Würtemberg entrichtet im Ganzen jeder Kopf 3 fl. 28 $^1/_3$ kr. C. M., im Groſsherzogthum Baden 4 fl. 23 $^1/_3$ kr. C. M., im Königreich Baiern 4 fl. 46 $^2/_3$ kr. C. M. an den Staat [60]); mehr noch jeder Preuſse, um das Doppelte mehr jeder Franzose, wohl um das Vierfache mehr jeder Britte, obgleich genauere Berechnungen dieſsfalls groſsen Schwierigkeiten unterliegen [61]).

In zwei Stücken unterscheidet sich überdieſs merkwürdig die Finanzverwaltung der Gränze von jener der heutigen europäischen Staatshaushaltungen. Das Land der Soldaten hat nämlich mehr Forderung als Schuld, und — einen Schatz!

59) Siehe den erwähnten §. 73.

60) Allg. Zeitung 1820, Nr. 1, die beiliegende Tabelle (auch dem 1. Bde. von Hrn. Crome's Werke: über die Staatskräfte der deutschen Bundesstaaten zugegeben).

61) Vergl. Lotz Staatswirthschaftslehre, 3. Bd. S. 73. — 80.

Nach der Nettobilanz für das Jahr 1821 besafs die Gränze einen baren Cassarest

	C. M.
von	805,566 fl. 4 3/8 kr.;
überdiefs hatte sie noch einzunehmen an Gebühren und Übergenüssen . . . , .	877,413 » 39 5/8 »
dann als Ersatz einstweiliger (durchlaufender) Auslagen für fremde Cassen . . .	1,529,257 » 29 4/8 »
Summe des Activstandes . .	3,212,237 » 13 4/8 »;
sie hatte dagegen noch zu bezahlen an Gebühren . .	266,533 » 10 2/8 »
an einstweiligen (durchlaufenden) Einnahmen für fremde Cassen	1,627,810 » 40 3/8 »
Summe des Passivstandes . .	1,894,343 » 50 5/8 ».

Der Gränze bleibt somit eine reine Activforderung von 1,317,893 fl. 22 7/8 kr. C. M.

Sie hat überdiefs einen eigenen Schatz. In allen Generalaten gab es in früheren Zeiten vielfältig verschiedene Capitalsfonde, deren Ertrag bestimmten Zwecken gewidmet war; so z. B. der Unterhaltung von Spitälern, Schulen, Waisen, der Emporbringung der Cultur (den sogenannten Gränzverbesserungen) u. dgl. Die Zahl dieser Fonde belief sich auf funfzig bis sechzig; keiner genügte seiner Widmung. Man beschlofs daher im Jahre 1804, alle Auslagen, welche diese Fonde zu bestreiten hatten, auf die laufenden Gränzproventen zu übernehmen, denen sie, als eigentliche Verwaltungsgegenstände betreffend, ohnediefs angehörten; die erwähnten Fonde aber zu vereinigen, und die Zinsen derselben so lange zum Capitale zu schlagen, bis letzteres grofs genug seyn

würde, mit Vortheil zu heilsamen Zwecken für die Gränze verwendet zu werden. Diese vereinigten Fonde bilden den sogenannten »allgemeinen Gränzvermögensfond«, welcher bei dem k. k. Universal-Kriegszahlamte (der obersten Kriegscasse) zu Wien aufbewahrt und verrechnet wird. Neben dem allgemeinen, welcher die Fonde der kroatischen, slawonischen und banatischen Gränze begreift, erliegt daselbst für die siebenbürgische ein besonderer Gränzvermögensfond, welchen man als den unbedeutendsten mit den andern nicht vermengen wollte. Mit Ende October 1804, zur Zeit der Vereinigung, belief sich an barem Gelde, Staats- und Privatschuldverschreibungen der allgemeine Gränzvermögensfond

auf	737,813 fl.	23 1/8	kr.
der siebenbürgische auf . .	7,504 »	49	»
mit Ende October 1821 betrug der			
erstere	1,560,974 »	27 3/8	»
der letztere	16,966 »	44	»

Die ursprünglichen Summen sind daher bereits über das Doppelte gestiegen, und bilden nun vereint nicht weniger als 1,577,941 fl. 11 3/8 kr.

Aufserdem besafs die Gränze zu Ende des Militärjahres 1821, ohne die ärarischen Waldungen und sonstigen Grundstücke, ohne die bedeutenden Vorräthe von Waffen, Munition und Felderfordernissen aller Art, und ohne die dem Cameral- und Militärfonde gehörigen Gebäude in Anschlag zu bringen, an sonstigem Staatseigenthum (Gebäuden und Wirthschaftsgeräthe) einen inventirten Werth von

3,536,337 fl. 12 5/8 kr. C. M.

wovon auf die				
karlstädter Gränze . .	914,956 »	17	»	»
warasdiner » . .	332,209 fl.	24	»	»

Banal-Gränze . , .	116,432 fl.	17	kr.	C. M.	
slawonische Gränze . .	846,757 »	11 5/8	»	»	
banatische » . .	1,016,273 »	—	»	»	
siebenbürgische » . .	309,709 »	3	»	»	

fielen [62]). Es ist verordnet, dafs künftig auch alles übrige bewegliche und unbewegliche Eigenthum des Gränzstaats ausgewiesen werden soll; obige Summen dürften sich dann wohl verdoppeln oder verdreifachen.

Die Verrechnung bei den Gränz-Regimentern und dem Tschaikisten-Bataillon besorgen unter dem Ansehen und der Haftung der Commandanten nach den beiden Hauptabtheilungen des Gränzetats: Verwaltung und Feldstand, die Rechnungsführer, deren jedes kroatische, slawonische und banatische Gränz-Regiment, des gröfsern Umfangs der Geschäfte wegen, zwei, jedes siebenbürgische, dann das Tschaikisten-Bataillon einen besitzt. Das Verwaltungsrechnungswesen beruht auf Vorschriften von 1803, welche durch die in Druck gelegte Belehrung vom 4. Mai 1808 und durch die Verordnung vom 10. October 1821 wesentlich vervollkommnet und vereinfacht worden sind. Die Verrechnung beim Feldstande geschieht ganz nach dem für die übrige k. k. Armee geltenden Systeme.

Jede Compagnie hat ihre Casse, welche mit der Regimentsproventen- (Haupt-) Casse im Stabsorte in monatlicher Abrechnung steht. Die Zuschüsse, welche die Regimentscassen aus den Staatsfinanzen bedürfen, erhalten sie aus den nächsten eigens dazu dotirten Kriegscassen (von Agram, Peterwardein, Temeswar und Hermannstadt).

Die Controlle des Cassen- und Rechnungswesens

62) Acten.

führt, wie bei den Linientruppen, in jedem Gränz-Regimente und im Tschaikisten-Bataillon der dazu aufgestellte kriegscommissariatische Beamte (Feldkriegscommissär oder Feldkriegscommissariats-Adjunct); einem solchen ist auch die Controlle über die nächsten Communitätscassen übertragen. Die Revision der Gemeinde- und Kirchenrechnungen liegt den Oberkriegscommissariaten bei den Gränz-Generalcommanden ob.

Die für die Obercontrolle des Rechnungswesens der ganzen Armee zu Wien bestehende k. k. Hofkriegsbuchhaltung hat die nämliche Widmung auch für das gesammte Gränzrechnungswesen, und besitzt dazu ein eigenes Departement. — Eine wesentliche Aufgabe derselben ist es, mit Benützung der Anträge der einzelnen Gränz-Regimenter und des Tschaikisten-Bataillons, jährlich im Sommer den »Präliminar-Erfordernifs- und Bedeckungsaufsatz« für das nächste Militärjahr auszuarbeiten. Auf das allergenaueste von dem Hofkriegsrathe geprüft und berichtigt, wird dieser sodann mit dem Präliminare für die Armee dem k. k. Finanzministerium mitgetheilt, und erst nach abermaliger strengster wechselseitiger Erörterung und Sichtung der Voranschläge, dem gemeinschaftlichen Übereinkommen gemäfs, Sr. Majestät zur Genehmigung vorgelegt. Das nach solch reifer Erwägung allerhöchsten Orts festgesetzte Budget, in bester Form bewerkstelligt [63]), dient der Finanzverwaltung des nächsten Jahres zur Grundlage.

Der Rechnungsabschlufs, welchen die Hofkriegsbuchhaltung über die Verwaltung des vergangenen

[63]) Vergl. Jakob's Finanzwissenschaft, II. Thl., S. 1219 u. ff.

Jahres dem Hofkriegsrathe jährlich vorzulegen hat, zeigt die wirkliche Einnahme und Ausgabe im Gegensatze des Voranschlags. Höchst einfach, mit einem Blick zu überschauen ist die dieſsfällige Rechnung [64]); ihr liegen jedoch zahlreiche Übersichten des Geld- und Rechnungswesens, dann des Staats-, Communitäts- und Gemeindeeigenthums in der Gränze bei. Die Kriegesjahre hatten die Rechnungsabschlüsse zum Theil verspätet; der Thätigkeit der Hofkriegsbuchhaltung gelang es jedoch, die Rückstände nachzuholen, und der Rechnungsabschluſs für 1821 war schon in den ersten Monaten des darauf folgenden Jahres geliefert.

§. 85.

Beschluſs.

Nun wir das Gränzinstitut nach seiner Grundlage und nach seinem Ausbaue, nach seinen Zwecken und Wirkungen umständlich, und sofern unser redliches Streben nicht miſslungen, auch genügend und klar dargestellt haben, mag es nicht schwer fallen, die Unterschiede wahrzunehmen, die dasselbe auszeichnen vor andern verwandten militärischen Einrichtungen. Denn daſs es dergleichen gegeben habe und noch gebe, erhellet dem Kundigen von selbst, wenn die Anweisung des Dienstmannes mit seinem Unterhalte

64) In England, dessen gepriesenes Staatsrechnungswesen zum Theil ein Werk des groſsen Newton ist, fand gleichwohl der Kanzler der Schatzkammer auf die Vereinfachung der dem Parlamente vorzulegenden Staatsrechnungen anzutragen für nöthig, da man sich bisher häufig nur mit Mühe aus denselben herausfinden konnte. Österr. Beob. 1822, Nr. 123.

im Frieden auf Grund und Boden für den wesentlichsten Charakter der Gränzverfassung gelten soll.

Der Kriegerkaste der Ägypter waren nach Diodor's Versicherung statt des Soldes Ländereien angewiesen; jeder Krieger bekam zwölf Äcker Landes, seine Widmung erbte vom Vater auf den Sohn. Man machte ihn, bemerkt Diodor, zum Landeigenthümer, um die Vermehrung seines Stammes durch Heirath zu befördern, und um ihm Interesse für die Vertheidigung seines Landes einzuflößen [1]). Und Constantin's Gränztruppen *(limitanei, ripenses, castricioni)*, zur Sicherung der fernen Provinzen des Römerreichs aufgestellt, lebten nicht auch sie von dem Grund und Boden, welchen ihnen der Kaiser lastenfrei einräumte zur Beurbarung und Pflege? [2]).

Mit der Lehenverfassung des Mittelalters, deren Wesen immer in der Leistung der Kriegsdienste vom Grundbesitze liegt, — sie stamme von jenen römischen

[1]) Heeren's Ideen über die Politik, den Verkehr und den Handel der vornehmsten Völker der alten Welt, 2. Thl.

[2]) Gothofred's *Paratitlon* zum 7. Buche des *Cod. Theod.* T. II. p. 249 — 2. *Cod. Theod.* L. 7, T. 20. Vergl. die schon im 1. Bde. S. 25 angeführten Worte beim Florus, dann die merkwürdigen Stellen in Wien's Geschichte und Denkwürdigkeiten vom Frhrn. von Hormayr, 1. Bd. 2. Heft, S. 24, u. S. 126, Note 14. *Sola, quae de hostibus capta sunt*, heifst es dort nach Lampridius (im Alexander Severus, welchen Hr. Hofrath v. Hormayr den eigentlichen Schöpfer des römischen Gränzsystems nennt), *limitaneis ducibus et militibus donavit, ita ut eorum essent, si heredes illorum militarent; nec unquam ad privatos pertinerent, dicens, eos attentius militaturos, si etiam sua jura defenderent.*

Militär-Colonien, oder aus dem germanischen Norden [3]),— hat die Gränzeinrichtung ohnehin die Wurzel gemein [4]). Wir übergehen daher die noch bestehende unbesoldete Reiterei des türkischen Heeres, die Dienstmänner der Timare oder Siamet, d. i. der militärischen Lehen, welchen für bestimmte Einkünfte von Land und Gut obliegt, in Kriegszeiten nach Maſs ihres Einkommens mit einer gewissen Zahl Reiter ins Feld zu ziehen. Diese Einrichtung, aus dem alten persischen Reiche herrührend, hat die gröſste Ähnlichkeit mit der germanischen Lehenverfassung [5]).

Das heutige Europa weiset aber noch andere Institute auf, welche an jenes unserer Militärgränze mahnen, ohne ihren Ursprung dem Lehenwesen zu verdanken.

So das Eintheilungswerk (Indelinngs-Verket) in Schweden, welches der jetzige König laut als die Gewähr des Daseyns seines Reiches gepriesen hat [6]). Das schwedische Heer besteht aus bezahlten und unbezahlten Soldaten; die letztern sind die eingetheilten (Indelta-) Truppen. Schon im dreizehnten Jahrhunderte war Schwedens Kriegsmacht ganz aus Ackerbauern zusammengesetzt; jeder Besitzer eines Hemmans (Guts), welcher auf eigene Kosten zu Pferde Kriegsdienste leistete, wurde abgabenfrei. Noch im

3) *Meyer, Esprit, Origine et Progrès des Institutions judiciaires des principaux Pays de l'Europe. A la Haye* 1819—1820. *T. I., S.* 195.

4) 3. Bd., §. 69.

5) Ritter von Hammer's Staatsverfassung und Staatsverwaltung des osmannischen Reichs, 2. Thl.

6) *Coupé de St. Donat et Roquefort Mémoires pour servir à l'histoire de Charles XIV. Jean, Roi de Svède et de Norvège. Paris*, 1820. *T.* 2, *S.* 277.

Jahre 1600, als es schon besoldete Truppen gab, verordnete ein Reichsschlufs, dafs jede Provinz im Frieden eine gewisse Zahl Soldaten stellen und ihnen Grundstücke zum Unterhalte anweisen soll, wogegen diese im Kriege vom Staate Sold zu empfangen hätten. Als inzwischen die Conscription eingetreten war, bot Carl XI., der eigentliche Gründer des Vertheilungswerks, ihre Abschaffung an, in so fern die Provinzen wieder eine gewisse Zahl Soldaten stellen und unterhalten wollten. Die Hemmans wurden zur bessern Vertheilung der Rekruten vermessen, und sonach die Verträge (Kneckte Kontrakter) abgeschlossen, auf denen die Militär - Organisation Schwedens — das Indelta - Heer — beruhet. Zur Versorgung der Ober- und Unteroffiziere, denen die Regierung die Wohngebäude errichtete, benützte der König mehrere eingelöste und eingezogene Güter.

Die Hemmans, welche einträglich genug sind, einen Reiter zu erhalten, heifsen Rustings oder Stand-Hemman; die minder Vermöglichen bilden Gesellschaften (Rusthall), welche demjenigen aus ihrer Mitte, der den Unterhalt des Reiters auf sich nimmt, eine gewisse Geldsumme (60 Thlr.) jährlich zahlen [7]), Alle Jahre einmal rückt die Cavallerie zur Waffenübung auf etwa dreifsig Tage zusammen; während dieser Zeit unterhalten die Rusthalls die Truppe.

Bei der Vertheilung der Infanterie unter die Hemmans zeigte es sich, dafs beiläufig zwei derselben einen Soldaten zu stellen und zu erhalten hatten. Eine solche Vereinigung zweier Hemmans heifst Rote oder Rotehalt. Der Soldat bekommt alle vier Jahre eine Hausuniform, die er nun auch im Dienste trägt, und

[7]) Man denke an die Beihelfer in der Gränze.

wofür der Rote 36 Schilling (6 fl. 45 kr.) jährlich Entschädigung [8]) erhalten soll; doch war dieses bis 1810 noch nicht in Vollzug gesetzt, und man erwartete damals rücksichtlich der Bekleidung neue Anordnungen: wir wissen nicht, in wiefern solche erfolgt. Die Infanterie wird jährlich durch 27 Tage in den Waffen geübt, und während dieser Zeit von den Roten unterhalten.

Die Grundstücke der Offiziere (Bostallen) sind von sehr verschiedenem Werthe, ohne Rücksicht auf die Charge, und verpachtet; der Offizier geniefst den Pachtzins ohne fernere Sorge, überdiefs hat er gewisse Einkünfte in Naturalien.

Im Jahre 1816 wurde die Indelta-Reiterei geschätzt auf 3505 Mann
das Indelta-Fufsvolk auf . . 24144 »
die aufserordentliche Indelta (vielleicht Reserve) auf . . 3387 »
zusammen auf . . 31,036 Mann.

Sechs Jahre früher belief sich der Stand der Indelta-Cavallerie auf . . . 6106 Mann
die Indelta-Infanterie (zwölf Regimenter und die Grenadiere) auf 19,178 »
zusammen . . 25,284 » [9]).

Die geworbenen (besoldeten) Truppen machen im Frieden nur den vierten Theil des schwedischen Heeres aus.

Auch Rufslands weltbekannte Kosaken leben in Friedenszeit ohne Sold, von Grund und Boden. Ur-

[8]) Das Dienstconstitutiv der Gränzer.

[9]) Molbech's Briefe über Schweden, und österr. militärische Zeitschrift 1818. 2. u. 4. Heft.

sprünglich (im 14ten Jahrhunderte) die Gränzprovinz nächst Lithauen (Ukraina) gegen die herumschweifenden Tataren vertheidigend, erhielten sie 1540 für ihre Dienste gegen die Russen vom Könige Polens die Ländereien oberhalb der Wasserfälle des Dnepr (Kleinrufsland) zum ewigen Eigenthume. Bald breiteten sie sich im ganzen Lande zwischen dem Bug und Dniester aus, und beschützten fortan Polen gegen Tataren und Türken. Um dieselbe Zeit, als Erzherzog Carl die kroatischen und windischen Gränzen einrichtete, gab König Bathory den ukrainischen Kosaken eine regelmäfsige militärische Verfassung. Sie bildeten sechs Regimenter zu 1000 Mann unter einem Hetmann; jeder Kosak bekam einen Pelz und einen Dukaten jährlich, sonst weder Sold noch Waffen, noch sonst etwas. Bald darauf eroberten sie die Krimm; unzufrieden jedoch mit ihrer Verfassung, die sie in Zucht hielt, wanderten Viele von ihnen an den Don, und von nun immerfort mit den Polen selbst im Kriege, unterwarfen sich die ukrainischen Kosaken 1654 dem russischen Czaar. Ein Jahrhundert lang dauerte der Kampf derselben um ihre alten Freiheiten, welche von den Fürsten Rufslands, zumal von Peter dem Grofsen an, häufig unterdrückt wurden. Katharina II. hob endlich (1784) die irregulären Kriegsdienste der ukrainischen Kosaken völlig auf, und schuf zehn regelmäfsige, von der Krone besoldete Cavallerie-Regimenter aus ihnen. Zwei Stämme der aufgelösten ukrainischen Kosaken, welche sich bereits im sechzehnten Jahrhunderte von ihnen getrennt hatten, bestehen indessen noch: die charkowschen oder slobodischen, und die tschernomorskischen. Die ersteren 6380 männliche Köpfe stark, stellen gewöhnlich drei Regimenter ins Feld;

sie bezahlen Steuern, und müssen sich im Frieden selbst beritten, bekleidet und bewaffnet erhalten. Die letzteren hieſsen früher von den Wasserfällen (Porogi) des Dneprs, den sie umwohnten, Saporoger, und bildeten einen eigenen kriegerischen Staat unter dem aus ihrer Mitte gewählten Attamann. Katharina II. jedoch hob diese Verfassung auf, und schlug das Land der widerspenstigen, treubrüchigen Saporoger zum jekaterinoslavschen Gouvernement, worauf diese zum Theil zu den Tataren und Türken übergingen. Wegen der spätern guten Dienste der Zurückgebliebenen aber wies ihnen 1792 die Kaiserin das Land zwischen den Flüssen Kuban und Ili an. Sie zählen nun bei 25,000 Mann, stellen 15,000 ins Feld, und bewachen gewöhnlich mit sechs Regimentern die Küsten des schwarzen Meeres (daher ihr Name) und die Gränze am Dnister.

Im Norden stoſsen an sie die donischen Kosaken, welche die Hauptmasse des russischen Kosakenheeres bilden. Obschon auch von den ukrainischen abstammend, hatte sie noch Czaar Iwan im fünfzehnten Jahrhundert durch tatarische und russische Flüchtlinge vermehrt, und als eine militärische Vormauer am Don gegen Türken und Tataren benützt. Ihr Land wie ihre Zahl wurde in der Folge vergröſsert, und nur ein Theil derselben zur Besetzung der Gränzen verwendet, der Rest aber dienstfrei gelassen. An ihrer Spitze steht ein Attamann, im Frieden ihr Gouverneur, im Kriege ihr Feldherr, in seiner ehemaligen Gewalt übrigens eingeschränkt. Geborne Soldaten, und zum Dienste verpflichtet, sind sie ihm mit unbedingtem Gehorsam unterworfen. Sie müssen sich bekleiden, bewaffnen, mit Pferden versehen, und bekommen nur im Kriege Sold; ihre Militär-

dienste werden ihnen statt der Steuern angerechnet. Man schätzt sie auf 260,000 Mann, welche 80 Regimenter (Polk's) zu fünf Sotnen (von 100 Pferden), im Nothfalle aber auch mehr ins Feld stellen. Sie leben von Viehzucht, nur geringen Theils vom Ackerbau, und zeichnen sich, ungeachtet ihrer Ehrfucht vor dem Alter, durch Rohheit aus, wozu einiger Maſsen ihre nomadische Lebensart beitragen mag.

Von den donischen Kosaken abgefallene Zweige, welchen Kaiser Alexander neue Verfassungen gab, sind: 1) die uralischen, einst jaikischen Kosaken; sie leben vom Fischfang und haben einen vom Kaiser bestätigten Attamann zum Haupte. Die Zahl der Männer beläuft sich auf 20,000, welche zehn Regimenter ins Feld stellen. Die gegen die Kirgisen errichtete Linie von Festungen am Ural bewachen sie gegen Sold. 2) Die sibirischen Kosaken, Nachkommen der Eroberer von Sibirien unter Jermak, durch donische Kosaken zeitweise vermehrt; sie dienen zu Fuſs und zu Pferd, und zählen bei 14,000 Mann. 3) Die orenburgischen Kosaken; vom Don hieher übertragen, besetzen sie die (1730 — 1740) gegen die Kirgisen und Baschkiren angelegte, vom Tobol bis zum kaspischen Meere laufende orenburgische Linie, und die auf der 1700 Werste langen Strecke zwischen Gräben und Wällen in Entfernungen von zwanzig Wersten errichteten hölzernen Festen (wie unsere Gränzer die Cordons-Tschardaken). Sie stellen 8000 Mann zum Kriegsdienste, und dienen zu Fuſs und zu Pferde. 4) Die an einem Gebirgsrücken (Greben) des Kaukasus wohnenden, und darum die grebenskischen benannten Kosaken; sie zählen nur 4000 Mann, bilden drei Regimenter und besetzen die terskische Linie gegen die kaukasischen (Berg-)

Tataren; ihre Freiheiten sind beschränkt: den Unterhalt gewähren ihnen Feldbau und Viehzucht, auch der Proviant der Krone. 5) Die Kosaken an der Wolga; 6 — 7000 Mann stark, sehr unruhig. —

In Allem beläuft sich die Summe der Männer unter den über mehrere Tausende von Quadratmeilen sich erstreckenden Kosakenstämmen auf beiläufig 750,000 [10]).

Noch wurden 1769 aus einem Regimente, das die Pforte im damaligen Kriege aus christlichen Donauanwohnern geworben, und welches in russische Dienste übertrat, nach dem Frieden Kosaken gebildet, denen man Ländereien am Bug gegen dreifsigjährige Abgabenfreiheit anwies, und im Jahre 1804 eine neue Verfassung ertheilte. Diese bugischen Kosaken, welche drei Regimenter stellten, wovon eines die Gränze besetzte, während die zwei übrigen zu Hause blieben, gewährten vereint mit den ukrainischen Kosaken vor Kurzem den ersten Stoff zu einer neuen militärischen Schöpfung, welche den Kaiser Alexander so eben beschäftigt. Man hat nämlich jene Kosaken-Regimenter in acht Uhlanen-Regimenter umgewandelt, deren jedes zwölf Escadronen, nämlich:

sechs Feld-

drei Reserve- und

drei Grundbesitzer- Escadronen begreift. Eine Escadron der letztern Art besteht aus 191 Ansiedelungen,

[10]) Siehe das Journal: Geist der Zeit, 2. und 5. Bd.; ferner 1. Bd. S. 354 — 372. Vergl. auch über den Ursprung der Kosaken Karamsin's Geschichte des russischen Reichs, nach der französ. Übersetzung von St. Thomas und Jauffret, 5. Bd. S. 476. u. ff.

deren jede einen Mann stellt; das ganze Regiment enthält folglich 573 Ansiedelungen. Alle in der Colonie gebornen Kinder männlichen Geschlechts sind lebenslänglich Soldaten. Die übrigen neun Escadronen, 1719 Mann und 1296 Pferde zählend, sind dergestalt unter die 573 Ansiedler vertheilt, daſs bei 423 stets drei Mann, zwei Pferde, bei 150 drei Mann, drei Pferde liegen. Der Colonist muſs seine Wirthschaft bei Strafe des Verlustes gut besorgen, seine Einquartierung stets im Hause behalten, nach einem Jahre selbst verpflegen, und die damit verbundenen Lasten tragen. Er ist sonst abgabenfrei, und erhält von der Krone Löhnung, im Dienste auch die Montur; auſser demselben trägt er eine gleichförmige, auf eigene Kosten geschaffte Bekleidung. Die Einquartierten müssen ihm in Haus- und Feldarbeiten behülflich seyn; sie erben aber seinen Grund, wenn er keinen Sohn hinterläſst, und können auf jeden Fall ihren Antheil vom Vermögen fordern. Alle Bewohner der Colonien werden in den Waffen geübt; die activen (Feld-) Escadronen beziehen zweimal im Jahre auf vierzehn Tage ein Lager. Dem Obersten ist die Gerichtsbarkeit über das ganze Colonien-Regiment eingeräumt, überdieſs die gesammte Verwaltung desselben übertragen, und zu diesem Ende ein Personal von dreiſsig Individuen beigegeben. Jedes Regiment hat sein Magazin, von den Ansiedlern durch vorschriftmäſsige Getreide-Lieferung für unvorgesehene Fälle gebildet, sein Gestütte und sein eigenes Capital, welches durch Rücklässe des dritten Theils vom jährlichen Solde der Ansiedler und Reservemänner (zu zwölf Rubeln), durch Abgaben vom Branntwein und Handel, und durch andere Einflüsse unterhalten wird. Nach gleichen Grundsätzen sollen In-

ſanterie-Colonien errichtet werden; nur dürfte die Summe der mit den Stammbewohnern vermengten Truppen gröſser ausfallen. Es steht zu erwarten, welche Ausdehnung diese ursprünglich vom Grafen Araktschejef entworfene, durch die Schwierigkeit, die Recruten aus den entfernten Gegenden des Reichs in Zeiten dringendern Bedarfs zu sammeln und zu bilden, herbeigeführte Anstalt in Ruſsland erhalten werde.

Offenbar ist jedoch, wie sehr alle die angeführten militärischen Einrichtungen von jener unserer Gränzländer verschieden sind, Ruſslands Militär-Colonien, obschon in der Uridee deutlich dem Gränzinstitute nachgebildet, nicht ausgenommen.

Mögen sie alle auf dem Grundsatze beruhen, daſs der Krieger im Frieden vom Landbaue lebe, in keiner derselben ist dieser mit dem Landmanne so innig verschmolzen [11]), in keiner der Soldat so ausgezeichnet bei so strenger Sicherung der Rechte des Staatsbürgers, in keiner die Forderung militärischer Disciplin mit den Ansprüchen einer civilisirten Verwaltung so glücklich vereinigt, in keiner für die militärische Ausbildung eines starken, geübten, beweglichen, gegen jeden Feind, zum Angriffe, wie zur

[11]) Wir erlauben uns über das Detail der innern Einrichtung der russischen Militärcolonien kein bestimmtes Urtheil, da zu einem solchen eine viel genauere Kenntniſs aller Verhältnisse erforderlich wäre, als wir sie besitzen; darin glauben wir jedoch das wesentlichste Unterscheidungsmerkmal zwischen der dortigen und unserer Gränzverfassung zu erkennen, daſs zu Folge jener der Soldat gröſstentheils beim Colonisten nur einquartirt, zu Folge dieser aber durchaus in seiner Person den Krieger und Landmann vereinige.

Vertheidigung brauchbaren, jeder andern Truppe gleichzustellenden Heeres so zweckmäſsig gesorgt, wie in der Gränzverfassung.

Es ist aber auch unsere Überzeugung, daſs diese Verfassung eigentlich nicht nachgeahmt werden könne in irgend einem andern Staate, nicht übertragen auf irgend ein anderes Land. Wenn auch der Veranlassungsgrund des Gränzinstituts den Provinzen, die ihm unterworfen, nicht ausschlieſsend eigen seyn mag; so kann sich doch die Menge herrenlos übernommener Grundstücke in den eroberten Gränzländern heut zu Tage anderswo nicht so leicht wieder finden, und wäre selbst das, so hat vor Allem der Charakter und die Sitte der Gränzvölker, ihre Stellung und Geschichte, dann der Geist der Regierung im Laufe der Jahrhunderte jene ganz eigenthümliche Verfassung geschaffen und gestaltet, welche längst vorhanden war, bevor ihr Wesen erkannt worden. Darum muſste selbst die siebenbürgische Gränze, als sie die Vormauer gegen die Türkei verlängern sollte, schon eine ganz andere, offenbar viel minder vollkommene Einrichtung erhalten, als die Soldatenländer Kroatiens, Slawoniens und des Banats; darum würden auch, wie man nach reifer Prüfung sich vollkommen überzeugte, die Bukowina und Dalmatien von der Gränzverfassung wesentlich verschiedene Einrichtungen erhalten müssen, wenn zur Vervollständigung der Gränzmauer auch diese Länder ihr einverleibt werden sollten, obgleich die uralte Kraina-Anstalt in Dalmatien (*forza territoriale*) eine solche Absicht nicht wenig zu begünstigen scheint [12].

Weit entfernt daher, die Gränzverfassung als

[12]) Acten von 1820.

unbedingtes Muster zu empfehlen, preisen wir uns vielmehr glücklich, daſs zu dem hohen Werthe, welchen sie der Gränze als lebendiger Schutzwall gegen Türken- und Pestgefahr, und als Mutterland eines starken, und doch so wenig kostenden tapfern treuen Heeres gibt, noch der ihrer Unnachahmlichkeit sich gesellt, während dort, wo sie besteht, schwerlich eine bessere gedacht werden kann.

Was dürfte der Staat dabei gewinnen, wenn die Gränzprovinzen den benachbarten ungrischen Comitaten einverleibt, oder abgesondert auf deutschem Fuſse verwaltet würden? — Wie viele Truppen könnten sie stellen, welchen Ertrag in Geld abwerfen? — Wollte man die Zahl der Krieger, welche die Gränze stellt, unter alle Staaten der Monarchie vertheilen, so würden den bürgerlichen Beschäftigungen drei- bis viermal mehr Hände entzogen, als in den dermaligen Gränzländern dafür zu ersparen wären, da nach der gegenwärtigen Verfassung bereits der militärische Dienst daselbst dem Landbau und den Gewerben den möglichst geringen Abbruch thut. Der Aufwand, schon durch den erhöheten Stand der Linientruppen für immer um mehrere Millionen gesteigert, würde vorerst noch dadurch beträchtlich gröſser, daſs zur Unterbringung der Feldregimenter am Cordon gegen die Türkei neue Casernen erbaut werden müſsten, nicht zu gedenken des für die Fremden nicht durchaus günstigen Klima, und vieler anderer Schwierigkeiten, welche bei dem mit dem heimischen Boden, wie mit der Sinnesart des jenseitigen Nachbars innig vertrauten Eingebornen nicht in Anschlag kommen.

Wir fragen aber auch, was der Gränzer bei der Aufhebung seiner Verfassung gewänne? — Unmög-

lich könnte er seine dermaligen Obern mit andern vertauschen, die genauer mit seinen Bedürfnissen vertraut wären, die liebevoller für ihn sorgten. Neue Lasten würden ihm zuwachsen, die er nie gekannt, und Vorzüge benommen, die ihm unentbehrlich geworden. Wie abgeneigt er — Sohn, Enkel, Urenkel eines Kriegervolks — bürgerlicher Regierung sey, das hat er bewiesen, als die Likka ihr unterworfen werden sollte, als die theifser und maroscher Gränze aufgehoben wurde [13]). Wie lieb und werth ihm dagegen seine militärische Verfassung, das zeigt er immerfort durch die Liebe zu seiner Heimath, die er nie verläfst, nie vertauscht, aus Rufsland, wie aus Frankreich wieder sucht, von der er nicht durch Gewalt, nicht durch Vortheil sich trennen läfst. Und überwand auch diesen mächtigen Trieb zur Heimath in so manchem illyrischen Gränzer zur Zeit der französischen Zwingherrschaft die noch mächtigere Anhänglichkeit an den angebornen Fürsten und Landesvater, so wanderte er nicht in das österreichische Provinzialgebiet, sondern in die österreichische Militärgränze herüber. — Wohl natürlich! Wäre sie ihm auch minder angewohnt seine Verfassung, minder seiner Neigung entsprechend; so müfste er schon darum sie lieben, und manche Last, die er trägt, gerne übersehen, weil sie ihm den grofsen, vielleicht für ihn den gröfsten Vortheil gewährt, dafs nur der Dienst ihn vom Hause entfernt, und dafs, wenn dieser erfüllt, er seiner Familie und seinen Geschäften wiedergegeben ist.

Wie sollten insbesondere die heutigen Gränzer

[13]) 1. Bd. S. 28, 31, 32. Siehe auch 3. Bd. S. 34, und vergl. v. Csaplovics a. a. O. II, S. 48.

das Günstige ihrer Lage nicht fühlen, für die ihr gütiger Monarch — unbeschadet der hohen Verdienste seiner erlauchten Vorfahren, namentlich Theresiens und Josephs, um das Gränzwesen — so väterlich, so weise und huldvoll, so erfolgreich gesorgt hat, wie keiner vor Ihm. Was haben sie nicht einem Beherrscher zu danken, welcher nach dritthalbhundert Jahren zum ersten Male ihren staatsbürgerlichen Zustand für immer festgestellt und geordnet, ihre Verfassung, die Überlieferung der Zeit den Forderungen der Gegenwart fügend, deutlich und bestimmt ausgesprochen, ihre Lasten und Vortheile in billiges Ebenmaſs gebracht, eine geregelte und gerechte Verwaltung, wie sie seine übrigen Unterthanen besitzen, hergestellt, welcher schon so oft in Zeiten der Noth schnell und ergiebig Hülfe geschafft, und die Vorschüsse nur spät und schonend, aber auch dann nur wieder zum Wohle der Schuldner zurückgefordert hat; welcher keine Gelegenheit versäumt, ihnen seine Liebe, und seinen wirksamen Schutz zu bewähren, und welcher, um ihren Zustand in der Heimath kennen zu lernen, die Beschwerden einer Reise durch alle Gränzländer von den galizischen Karpathen bis ins Zermanyathal nicht scheute! —

Möge sie daher fortdauern die Gränzverfassung auf dem Boden, dem sie entsprossen! mögen die Gränzer ihr fortan ergeben bleiben mit Liebe und Treue, wie ihrem kaiserlichen Herrn und Landesvater, und möge dieſs Heldenvolk fortan dazu dienen, die österreichische Macht zu verstärken zu Schutz und Trutz! —

So wenig wir übrigens uns vermessen, die Einrichtungen der Gränze für vollendet zu halten; so

sehr wir vielmehr noch manche Vervollkommnung des Bestehenden für wünschenswerth erkennen, und den Werth der heutigen Verfassung gerade darin finden, daſs nun, nach festgestellter Grundlage und klar gewordenem Ziele, die allmähliche Ausbildung des Ganzen möglich ist; so möchten wir uns gleichwohl, von den heiſsesten Wünschen für das Wohl der Gränze beseelt, vom Himmel die Gunst erbitten, daſs kein neues Gränzsystem mehr, deren wir so viele kennen gelernt, folge.

Von wahrem Eifer getrieben, wohl bewandert in der Kunde des Landes und seiner Bewohner, und vertraut mit dem Wesen seiner Verfassung und Verwaltung schreite man vorsichtig an der Hand der Zeit zum bewährten Bessern hinan; in steter Beachtung des militärischen Geistes und der landwirthschaftlichen Grundlage des Gränzinstituts Abwege vermeidend.

»Es ist bekannt,« — sagt ein geistreicher Schriftsteller unserer Zeit [14]), — »und eine Wahrheit, welche die Erfahrung aller Jahrhunderte bestätigt, der »Neuerungsgeist des unsrigen aber nur zu oft vernachläſsigt, daſs ein Gesetz, wie mangelhaft es sey, »die meisten seiner Fehler verliere, wenn es den »allgemeinen Beifall hat, wenn der Geist, die Sitten »eines Volks sich darnach gefügt haben, und daſs es »durch die sittliche Gewalt, welche Gewohnheit und »Meinung ihm geben, die Lebenskraft empfange, »welche ihm ursprünglich gefehlt.«

[14]) *Mezard: Du Principe conservateur, ou de la liberté considérée sous le rapport de la Justice et du jury.*

Register

über die

Statistik der k. k. Militärgränze *).

Anmerkung. Die römische Ziffer bezeichnet den Band, die arabische die Seite; der Buchstab *a* des zweiten Bandes erste Abtheilung, der Buchstab *b* des zweiten Bandes zweite Abtheilung.

A.

Aberglaube, I. 277.
Abgaben, directer und indirecter Ertrag, II.b 556, 557. Quoten derselben, welche jeder Kopf bezahlt, II.b 570, 571.
Ablösung der Gränzsoldaten im Kriege, II.b 91.
Abstammung des Gränzvolks, I. 197.
Abtretung der Gründe zum öffentlichen Gebrauch, II.b 69.
Abzugsgraben, I. 101.
Accise, II.b 555.
Acker-Baues besseren Hindernisse, II. a 222. Acker-Baugesellschaften, II.a 231. Acker-Früchte Anbau u. Ernte, II.a 26, 33. Aufbewahrung, II.a 35. Acker-Grundsteuer-Classificirung, II. b 105, 179, 180. Acker-Werkzeuge, II.a 23, 221.
Ackerland, II.a 14.
» » ; Wiesen-Umwandlung in solches, II.b 76.
Ackerland: Bestellung und Vieh-Erfordernifs hiezu, II. a 22, 220, 222. Bewirthschaftungs-System, II.a 37. Brache, II.a 37, 44. Brachezeit-Ueberschreitung II. b 124. Classificirung, u. Uebersicht, II.a 14, 17, 18. Classificirungs-Vorzüge, II.a 19, 20. Ertrag und dessen Verhältnifs zum Flächen-Inhalt, II.a 45, 65, 66. II.b 184. Ertrag im Geldwerth, II. a 69. Flächen-Inhalt, II.a 11. Umwandlung in Weingärten, II.b 126. Umwandlung in Wiesen- u. Obstgärt., II.b 76.

*) Bearbeitet von dem hofkriegsräthlichen Herrn Registraturs-Directions-Adjuncten, Matthäus Renk.

Ackerland: Verhältnifs zu den Wiesen, II.a 72. Vermehr- oder Verminderung und Übersicht, II.a 21.
Accrescenzen-Fond, II.b 265.
Activen der Communitäten, II.b 545.
Adel gibt es keinen in der Gränze, I. 251.
Adelige in der siebenbürgischen Gränze, I. 252.
Adler - Vorrückung über die Gebirge der Moldau und Walachei, I. 52.
Adoptionen in — dem Erlöschen nahen — Gränz-Familien, II.b 250, 251.
Adriatischen Meeres Verbindung mit dem schwarzen, II.a 392, 397.
Advocaten gibt es keine in der Militärgränze, II.b 374.
Aegyptens Kriegerkasten, II. b 577.
Aerzte: in Communitäten, II.b 420. In Contumazen, II.b 443. — Feldärzte: Aufstellung u. Zahl, II.b 419, 420. Gränzjünglinge, Ausbildung zu solchen, II.b 420. Pflichten, II.b 420. — Stabsärzte, Bereisungen u. Relationen, II.b 452, 453.
Agram: Baudirection, II.b 548. Bisthum, II.b 477. Diöcese, II.b 476. General-Commando, Aufstellung und Sitz, II.b 310. Seminarium, II.b 477.
Agronomische Beschaffenheit des Bodens, I. 102.
Ahornzucker-Erzeugung, II. a 299.
Alabaster, I. 129.
Allarm-Dienste, unentgeldlich von den Gränzern zu leistende, II.b 94.
Allarm-Stangen, II. b 355.
Alaun, I. 135.
Alaun-Schiefer, I. 130.
Alben, Graf, I. 15.
Alibeg, Berg, I. 80.
Alibeg, Holzschläger-Ansiedlung, II.a 143.
Alibunar, Salnitersiederei, II. a 297.
Alion, Berg, I. 80.
Almasch, Thal, I. 107.
Alt-Flufs, I. 92.
Alters-Bestimmung für die Haus- und Felddiensttauglichen, II.b 335.
Alterthum der christlichen Kirche in der Gränze, II. b 453, 454.
Altorsova, II.a 427.
Alumnen, Ausbildung für Diöcesen, II.b 476.
Ambros (St.), Holzdepot, II. a 144.
Amphibien, I. 157.
Amtshandlungen der Obergerichte, jährlicher Ausweis, II.b 398.
Angeberei, Neigung der Gränzer hiezu, I. 292.
Angelegenheiten griechisch nicht unirter Glaubensgenossen Leitung, II.b 491.
Angestellter Individuen Zahl, I. 254.
Ankerfabrik ärarische, II.a 252.
Ansäfsigkeiten: Ausweis, II.b 119—123. Eintheilung und Bestimmung, II.b 70. Ganze, der Gränze anheimfallende, welchen Familien zu verleihen, II.b 79, 80. Grundbestand, II.b 116 — 119. Der Heiduken und Hussaren, II.b 11, 12. Kleinerer Verminderung, II.b 119. Testirung über die zu solchen gehörigen Gründe u. Gebäude, II.b 79.
Anschaffungen unter 1000 fl. dem Befugnifs der General-Commanden eingeraumt, II.b 548, 549.
Ansiedler Befreiung von der Enrollirung, II.b 337.

Ansiedler-Privilegien früheste, II.b 5.
Ansiedlung: im Banat, II.b 38. Der Böhmen, I. 203. Der Bosnier und Serbier, I. 15. Dörfer, Bauart, I. 237, 241. Früheste, II.b 5. Der Handwerker, I. 205. II.a 252. Der Holzschläger, II.a 143. Der Morlachen u. Walachen, I. 24. II.b 5. Der Raizen, I. 29. Des deutsch-banatischen Regiments, Ansiedlungskosten u. Begünstigungen der Ansiedler, I. 177, 205. Der Deutschen aus Schwaben u. den Rheingegenden, I. 177. 203. Der türkischen Einwanderer, I. 31. Der Uskoken, I. 17, 18. Des aus Veteranen bestandenen Corps, I. 205. Im walachisch-illyrischen Regiment, I. 203.
Ansprüche, Communions-Mitglieder zu seyn aufhörender Gränzer, auf das gesammte Hausvermögen, II.b 90.
Anstalten für Gesundheitspflege, II.b 419—450.
Appellations-Gericht, allgemeines, der Armee, und Personalstand, II.b 383, 384. Rechtspflege peinliche, II.b 391 — 393. Vereinigung, II.b 384.
Appellations-Gerichte, II.b 370, 383, 384.
Apotheken, II.b 420, 421.
Araniosch, Fluſs, I. 93.
Arbeiten: bezahlte, wie lang die Gränzer sammt Zugvieh hiezu zu verwenden, II.b 147. Commandirung der Gränzer gegen Bezahlung hiezu, Rückstands-Abzüge vom Taglohn und Tage-Zahl-Bestimmung, II.b 99, 101. Commandirung zu solchen, II.b 97.
Arbeiten: Evidenthaltung wöchentliche, II.b 104. — Gemeindearbeiten: Ausweise und Resultate, II.b 166 — 169. Befreiungen hievon, II.b 103, 149. Leistung, Vertheilung, Ausmaſs und Erhöhung, II.b 102, 103, 149. Reluition, II.b 103. Geldrel. Ertrag, II.b 169. Verwendung, II.b 103, 104. — Schonung der Gränzer zur Anbau- und Erntezeit, II.b 104. Unentgeldlicher öffentlicher (Arb.) Verwendung, II.b 96. Unentgeldlicher und Reluitions-Befreiungen, II.b 95. Weibspersonen-Verwendung zu Arb. II.b 97. Arbeiten, welche aus dem Arbeits-Fond zu bezahlen, II.b 99. Zugarbeiten Bespannungs-Eintheilung, II.b 97.
Arbeiter: Entfernung von dem Arbeitsort, nach welchem Maſsstab von der Arbeitszeit abzurechnen, II.b 98.
Arbeiter und deren Zugviehes Verpflegung, II.b 97.
Arbeits-Aufwand: auf Bauten, und die Bau-Materialien-Erzeugung, II.b 160, 161. Aushülfe für die Häuser der ausmarschirten Gränzer, II.b 73. Ausmaſs in natura oder Reluition von den Gewerben der Handelsleute und Professionisten, II.b 95. — Arbeits-Befreiung, als Belohnung, II.a 230. Doppelte für die Häuser der Enrollirten während des Krieges, II.b 96. Der Gränzhäuser für ihre Invaliden, II.b 349. Für Pfarr-Sessionen, II.b 468. — Arbeits-Bezahlung wie einzuleiten, II.b 99. Commandirungen gesetzwidriger und eigenmächtiger

Bestrafung, II.b 104. Arbeits-Commandirungs-Befreiung, II.b 100, 101. Fond, banatischer, II.b 143. Fond überhaupt, II.b 146. Fonds Ersparungen, Verwendung, II.b 99. Kräfte, Mangel zur Pflege des Ackerlandes, II.a 221, 222. Leistung der Gränzer außer dem Regimentsbezirk und Gebührs-Bestimmung, II.b 31. Pflicht gegen Bezahlung im Banat, II.b 101. 142, 148. Pflichts-Vertheilung auf die Gründe oder Reluition, II.b 142. Protocolle, Untersuchung, II.b 104. Reluition und deren Bestimmung, II.b 21, 143, 144, 146. Reluitions-Ausmaſs für Offiziere und Beamte, II.b 95. Reluitions-Gelder Widmung und Verrechnung des Arbeit-Fonds, II.b 99. Stunden Bestimmung, II.b 97. Verdienstes (von Communions-Genossen außer dem Hause erworbenen) Theilung, II.b 87. Verpflichtung frühere der Gränzer, und deren Reluition, II.b 140 — 142. Verpflichtung der Gränzer zu Erbau- und Erhaltung der Regiments-Gebäude, II.b 31. Vertheilung auf die Gränzhäuser, II.b 100. Vieh-Erfordernifs zur Bestellung des Ackerlandes und Verhältnifs, II.a 220. Zeit-Bestimmung zu Vollbringung der verschiedenen Arbeiten II.b 98, 144, 145. — Arbeitschuldigkeit: ärarische und Gemeinde-, II.b 94, 95. In Communitäten und deren Reluition, II b 170, 171. Der siebenbürgischen Gränzer, II.b 259 — 261. Der siebenbürgischen Gränzer, zu welchen Objecten unentgeldlich oder gegen Bezahlung zu verwenden, II.b 259 — 261. — Arbeitschuldigkeits-Ablösung in Geld, wem zu gestatten, II.b 98, 99. Abschaffungs-Antrag, II.b 161 — 163. Anordnungen bestehende, und Erläuterungen hierüber, II.b 150. — Arbeitschuldigkeit ärarischer Ausmaſs, II.b 94, 95, 143, 144, 163. Ausweise und Resultate, II.b 150—160. Ärarischer u. Gemeinde- (Arb. Sch.) Grundsätze, II.b 147, 148. Totalübersicht u. Geldwerth, II.b 169, 170. Reluitionsgelder-Ertrag, II.b 155, 156. — Arbeitschuldigkeit bezahlter Verwendungs-Ausweis. II.b 154, 155. Grundgesetzlicher Verfügungen Begründung, II.b 140. Ueberschusses Nachsicht, II.b 98. Vergleich mit anderen Provinzen, II.b 164 — 166. Vermehrungen, II.b 101. Verwendungs-Uebersicht, II.b 158 — 161. Vorschriften für die siebenbürgische Gränze, ob und welche bestehen, II.b 260, 261. —

Archidiaconate, II.b 478.

Armalisten, II.b 232, 233.

Armaturs-Abgabe, unentgeldliche, an die Dienstmänner, II.b 92, 257. Unterhaltungs-Aufwand jährlicher, II.b 191.

Armen-Fond, II.b 414.

Armen-Institute, II.b 414.

Artikelsbrief, II.b 15.

Artilleristen-Aufstellung, und deren Bestimmung, II.b 40, 46, 47, 344, 345.

Artilleristen-Unterricht, II.b 345.

Arzneien-Handel, untersagter, II.b 421.

Arznei-Pflanzen, I. 149.
Auditoriate, Stabsauditoriate (peinliche Gerichtsbarkeit) II b 38..
Auditore, deren Anstellung, II.b 366, 372, 373, 378.
Auditore, beim Ausmarsch der Gränztruppe ins Feld mitziehende, oder zurückbleibende, II.b 410, 411.
Auditore, Offiziers-Charakterisirung, II.b 373.
Aufenthalt der Juden, II.b 492, 493.
Aufgebot der ganzen streitbaren Masse, II.b 331.
Aufhebung der Verfassung, Nachtheile, II.b 588, 589.
Aufsicht der Communions-Hausväter und Hausmütter, II.b 83, 84.
Aufsicht über die Lehranstalten, II.b 514, 515.
Aufsicht über die Rechtspflege, II.b 397.
Aufsichtsbehörden über die Sanitäts-Anstalten, II.b 452.
Aufstand über Bedrückungen, II.b 33.
Aufwand der Gemeinden, II.b 534.
Aufwand des gesammtenGränzstaats, II.b 534, 545, 546, 553.
Aufwand zu Kirchenbauten, von wem zu bestreiten, II.b 461, 462.
Aurnhamer, Hauptmann, I. 11. II.a 22.
Ausbildung militärische, der Jugend, II.b 529—532.
Ausfuhr, II.a 315. Dreifsigstfreie der Erzeugnisse, II.a 433. Des Getreides, II.a 317. Des Tabaks, II.a 317. Nach der Türkei, II.a 319. Des Viehes, II.a 315. Waaren, verschiedener, II a 319.
Ausgleichung des Bedarfs u. Ertrags der einzelnen Generalate unter sich, II.b 566—570.
Aushebung der waffenfähigen Mannschaft, II.b 91.
Auslagen der Communitäten, II.b 538—544.
Auslagen der Gemeinden, II.b 535.
Auslagen des Kirchenvermögens, II.b 460.
Ausmarsch der Gränzer in ihrer Hausmontur gegen Vergütung, II.b 93.
Ausmarsches Schnelligkeit der Truppe ins Feld, II.b 321.
Aussaat, II.a 31.
Aussaat-Tabellen, II.a 45.
Aussaatfrüchten-Bedarf, II.a 451.
Ausschreibung der bei den Häusern unentbehrlichen Dienstmänner aus dem dienenden Stande, II.b 91.
Ausstattung der in andere Gränzhäuser heirathenden Töchter, II.b 90, 91.
Austausch der Handelsartikel, II.a 311.
Austernbänke, I. 160.
Austreten der Kornfrüchte, II.a 36.
Auswärtiger Bauplätze, Kauf gestatteter, II.b 68.
Auszeichnungen, militärische, der Mannschaft, II b 349.
Avancement, gemeinschaftliches, der Gränzverwaltungs-Offiziere mit jenen des Feldstandes aufgehoben, II.b 290.

B.

Babb von Kapolnak, Bischof, II. b 480, 487.
Bäche, I. 86.
Bachofen, v, Walddirect., I. 107.
Bäder, mineralische, I. 135, II. b 425—436.

Banal-Gränze: Abgabe, welche jeder Kopf bezahlt, II.b 571. Abtretung und Wiedervereinigung, I. 37. Ackerlandes Classificirung, II.a 18. Ackerlandes Ertrag, II. a 46, II.b 184. Ansäſsigkeiten-Ausweis, II.b 121. Arbeitschuldigkeit, ärarischer, Ausweise und Resultate, II.b 152, 153, 156. Arbeitschuldigkeit (Gemeinde-) Ausweis und Resultate, II.b 166—168. Arbeitschuldigkeit, Verwendungs-Ausweis u. Uebersicht, II.b 159, 160. Des Ban's Befugnisse, II.b 24, 312, 353, 387. Bau-Direction, II.b 548. Bereisungen und Relationen, II.b 43, 49. Bienenstöcke Zahl, II.a 197. Boden, nutzbarer, II.a 8, 9, 11. Brachland, II.a 44. Branntwein-Erzeugungs-Ertrag, II.a 284. Brigaden-Eintheilung und Sitz, II.b 307. Cambiaturen, Zahl, II.a 389. Communitäten, II.a 403. Conscriptionen, II.b 41. Contumazen, II.b 440. Cordons-Bewachung und Mannschaftsbedarf, II.b 354. Dienst-Constitutivums-Geldaufwand, jährlicher, II.b 190, 191. Diöcesen, II.b 475, 476, 481. Diplom für den Ban und die Stände, II.b 23. Einkommen der Bischöfe, II.b 484. Entstehung, Ausbildung und Systemisirung, I. 24, 37. II.b 23, 24, 39, 40, 46, 49. Ertrag einer Quadratmeile in Geld, II.b 571. Flächeninhalt, I. 61. Flächeninhalt des Stammguts, II.b 122. Flächeninhalt des Überlandes, II.b 123. Früchten-(Nahrungs- und Aussaats-) Bedarf, verglichen zur Ernte, II.a 452. Gebiets-Eintheilung und dessen Bevölkerung, II.b 279, 280. Geissen-Zahl, II.a 186. Geistlicher, griechisch nicht unirter, Zahl, II.b 459. Geistlicher, katholischer, Zahl, II.b 458. Geldbedarf für die Verwaltung und den Feldstand, verglichen mit dem Ertrage, II.b 566, 569. Geldbeiträge zur Pfarren-Regulirung, II.b 463. Geldbeiträge zum Unterhalt der Truppe, II.b 24. Gemeinde-Cassen und Vermögen, II.b 535. Gemeinde-Fruchtmagazine, II.a 455. General-Commando, Aufstellung und Sitz, II.b 309—311. General-Commando Vereinigung mit dem karlstädter-warasdiner, II.b 310. Gewerbsteuer-Ertrag, II.b 207. Griechen, nicht unirter, Zahl, II.b 456. Griechen unirter Zahl, II.b 455. Grundausmessung, II.b 188. Grund-Gebührsbestimmung, II.b 41. Grundsteuer-Classificirung, II.b 106, 180. Grundsteuer-Ertrag, II.b 181, 188, 189. Ertrag in den Communitäten, II.b 198. Ertrag verglichen zum Aufwand für das Dienst-Constitutivum, II.b 190, 191. Grundsteuer-Widmung zur Pfarr-Congrua und Ertrag, II.b 463, 464. Güter, bischöflicher, Vereinigung mit d. Ban. Gr., I. 37. Handel u. Verkehr, II.a 320—323. Handelsleute, Zahl, II.a 348. Handels-Steuerertrag, II.b 206. Häuserzahl, I. 232. Hutweiden-Taxe-Ertrag, II.b 185. Hutweiden-Zahl, Ertrag und Geldwerth, II.a 82, 86, 87. Katholiken, Zahl, II.b 455. Kirchenvermögen, II.b 460, 461. Klöster, II.b

471. Märkte (Jahr- und Wochen-), II.a 416—419. Maulbeerbäume, Zahl, II.a 212. Mauthen und deren Ertrag, II.a 440. Mühlensteuer-Ertrag, II.b 203. Monturs-System, II b 35, 36, 40. Obst- und Küchengärten, Zahl, Ertrag und Geldwerth, II.a 88, 89, 96. II.b 184. Ortschaften, Zahl, I. 231. Pfarren griechisch nicht unirter Zahl, II.b 456. Pfarren, katholischer, Zahl, II.b 455. Pferde, Zahl, II.a 167. Protestanten, Zahl, II.b 457. Prozesse, verhandelter, Zahl, II.b 404. Pupillen, Zahl und Vermögensstand, II.b 408. Reinigungstaxen, Ertrag, II.b 451. Rindvieh, Zahl, II.a 161. Schafe, Zahl, II.a 182. Schuldenstand der Gränzer, II.a 458. Schulen, II.b 500, 501, 512. Schutzsteuer, Ertrag, II.b 205, 208. Schweine, Zahl, II.a 189. Schwimmschulen, II. b 534. Seidengaletten, Ertrag und Geldwerth, II.a 208, 211, 213. Staatseigenthum und dessen Werth, II.b 574. Standes- und Gebührs-Regulirung der Regim., II.b 25. Steuern - Vertheilung auf die Quadratmeile und den Kopf, II.b 213. Stipendien, II.b 527. Strafsen, II.a 367 — 370. Systemisirungs-Uebersicht, II.b 52. Truppenstand, II.b 24, 40. Untersuchungen, gerichtlicher, Zahl, II.b 399, 400. Vermögen der Communitäten, II.b 545. Viehstand und Geldwerth, II.a 154, 155. Volksmenge, männlicher, Verhältnifs zum dienenden Stande, II.b 327. Volksmenge, Zahl, I. 167, 176. II.b 214, 282. Volksmenge, Zahl, Verhältnifs zum Flächeninhalt, II.b 282. Wägen, Zahl, II.a 34. Waldungen, Flächeninhalt und Ertrag, II.a 126, 145. Weingärten, Ertrag, II.b 184. Wiesen, Zahl, Ertrag und Geldwerth, II.a 74 — 76. II.b 184. Wirthschafts-System, II a 40. Zollwesen, II.a 436.

Banal-Regiment 1stes: Egalisirung oder Kennzeichen, II.b 342. Entstehung und Organisirung, II.b 24. Gebiets-Eintheilung und dessen Bevölkerung, II.b 280. Numerirung, II.b 343. Schulen, II.b 500. Spital, II.b 421. Stabsort, II.b 300. Volksmenge eines Compagnie-Bezirks, II.b 283.

Banal-Regiment 2tes: Dörfer-Abtretung an das Gradiskaner Regiment, II.b 277. Egalisirung oder Kennzeichen, II b 342. Entstehung und Organisirung, II.b 24. Gebietseintheilung und dessen Bevölkerung, II b 280. Numerirung, II.b 343 Schulen, II b 500. Spital, II b 421. Stabsort, II b 300. Volksmenge eines Compagnie-Bezirks, II.b 283.

Banatische Gränze: Abgabe, welche jeder Kopf bezahlt, II.b 571. Ackerlandes Classificirung, II.a 18. Ackerlandes Ertrag, II.a 47. II.b 184. Ansäfsigkeiten, Ausweis, II.b 122. Ansiedlung, II.b 38. Arbeitsfond, II.b 143. Arbeitspflicht gegen Bezahlung, II.b 101, 142, 148. Arbeitschuldigkeit, ärarische, bezahlte, Ausweise und Resultate, II.b 157, 158. Arbeitschuldigkeit (Gemeinde-) Ausweise und Resultate, II.b 166, 167,

168. Arbeitschuldigkeits-Verwendungs - Uebersicht, II.b 159, 160. Baudirection, II.b 548. Bereisungen und Relationen, II.b 49. Bienenstöcke, Zahl, II.a 198. Boden, nutzbarer, II.a 8, 9, 11. Brachland, II.a 44. Branntwein, Erzeugung und Ertrag, II.a 283. Brigaden, Eintheilung und deren Sitz, II.b 307. Brigadiere früherer Zeiten II.b 306. Cambiaturen, Zahl, II.a 390. Communitäten, II.a 404, 405. Congrua der Pfarrer, II.b 464. Contumazen, II. b 440. Cordonsbewachung und Mannschaftsbedarf, II.b 354. Dienst-Constitutivums-Geldaufwand, jährlicher, II. b 190, 191. Diöcesen, II. b 479, 482. Einkommen der Bischöfe, II.b 485. Entstehung, Organisirung und Systemisirung, I. 29. II. b 3, 11, 28, 37, 38, 42, 46, 49. Ertrag einer Quadratmeile in Geld, II.b 571. Fischsfangs-Ertrag, II.a 247. Flächeninhalt, I. 62. Flächeninhalt des Stammguts, II.b 122. Flächeninhalt des Ueberlandes, II.b 123. Freiwilliger Formirung in ein Landes-Bataillon, II.b 22. Früchten- (Nahrungs - und Aussaats-) Bedarf verglichen zur Ernte, II.a 451. Gebietseintheilung und dessen Bevölkerung, II.b 280. Geissen, Zahl, II.a 186. Geistlicher, griechisch nicht unirter, Zahl, II.b 459. Geistlicher, katholischer, Zahl, II.b 458. Geistlicher, protestantischer, Zahl, II. b 458. Geldbedarf für die Verwaltung und den Feldstand, verglichen mit dem Ertrag, II.b 568, 569. Geldbeiträge zum Unterhalt der Truppe, II.b 38. Gemeinde-Cassen und Vermögen, II.b 536. Gemeinde-Fruchtmagazine, II.a 455. General-Commando, Aufstellung und Sitz, II.b 310, 311. Gewerbsteuer, Ertrag, II. b 207. Griechen, nicht unirter, Zahl, II. b 456. Griechen, unirter, Zahl, II.b 456. Grundgebührs-Bestimmung, II.b 38. Grundsteuer-Classificirung, II.b 106, 180. Grundsteuer - Ertrag, II. b 181, 182, 188, 189. Grundsteuer-Ertrag in den Communitäten, II.b 199. Grundsteuer - Ertrag, verglichen zum Aufwand für das Dienst-Constitutiv, II.b 190, 191. Grundsteuer für Weingärten, II.b 106, 107. Grundtaxe-Einführung, II.b 38. Gymnasien, II b 527. Handel und Verkehr, II.a 329 — 333. Handelsleute, Zahl, II.a 348. Handelssteuer-Ertrag, II.b 206. Häuserzahl, I. 232. Holz Manipulation, II.a 142. Hutweidentaxe - Befreiung derGränzhäuser für dieEnrolirten undInvaliden, II.b 102. Hutweidentaxe, Ertrag, II.b 185, 189, 190. Hutweiden, Zahl, Ertrag und Geldwerth, II.a 82, 84, 86, 87. Juden, Zahl, II.b 493. Katholiken, Zahl, II.b 455. Kirchenvermögen, II.b 460, 461. Klöster, II.b 473. Landes-Milizen, Errichtung, II.b 11, 28. Märkte (Jahr- und Wochen-), II.a 429. Maulbeerbäume, Zahl, II.a 212. Mauthen und deren Ertrag, II.a 441. Miliz, illyrischer, Formirung in Bataillone, II.b 38. Monturssystem, II.b 38 Mühlensteuer, Ertrag, II.b 203. Obst- und Küchengärten,

Zahl, Ertrag und Geldwerth, II.a 88, 89, 96. II.b 184. Ortschaften, Zahl, I. 231. Pfarren, griechisch nicht unirter, Zahl, II.b 456. Pfarren, katholischer, Zahl, II.b 455. Pfarren, reformirter und evangelischer, Zahl, II.b 457. Pferde, Zahl, II.a 173, 174. Protestanten, Zahl, II.b 457. Prozesse, verhandelter, Zahl, II.b 404. Pupillen, Zahl und Vermögensstand, II.b 408. Reinigungstaxen, Ertrag, II.b 451. Rindvieh, Zahl, II.a 162. Robotpflicht, II.b 47. Salzbedarf und dessen Bezug, II.a 331. Schafe, Zahl, II.a 182. Schuldenstand derGränzer, II.a 458. Schulen, II.b 504, 505, 512, 515, 518. Schutzsteuer, Ertrag, II.b 205, 208 Schweine, Zahl, II.a 189, 190. Schwimmschulen, II.b 534. Seidengaletten, Ertrag und Geldwerth, II.a 208, 211, 214. Staatseigenthum und dessenWerth, II.b 574. Steuervertheilung auf die Quadratmeile und den Kopf. II.b 213. Strafsen, II.a 377, 381. Systemisirungs-Uebersicht, II.b 52. Truppenstand, frühester, II.b 22, 38. Untersuchungen, gerichtlicher, Zahl, II.b 399, 400. Vermögen der Communitäten, II.b 545. Viehstand und Geldwerth, II.a 154, 155. Volksmenge, männlicher, Verhältnifs zum dienenden Stand, II.b 327. Volksmenge, Zahl, I. 172. II.b 214, 282. Volksmenge, Verhältnifs zum Flächeninhalt, II.b 282. Wägen, Zahl, II.a 34. Waldungen, Flächeninhalt und Ertrag, II.a 128, 145. Weingärten, Ertrag, II.b 184. Wiesen, Zahl, Ertrag und Geldwerth, II.a 74 — 77. II.b 184. Wirthschafts-System, II.a 42.

Banffy, Graf, II.b 62.

Banovcze, Pfarre, protestantische, II b 457.

Ban's (des) Befugnisse undWirkungskreis, II.b 24, 312, 353, 387.

Bärenjagden und Vertilgung, II.a 245, II.b 417, 418.

Barillen (Mafs), II.a 363.

Basalterde, I. 130.

Basta, Feldherr, II.b 229.

Bastyasonen, II.b 234, 235.

Bastinen(Ansäfsigkeit.), II.b 12.

Bathyany, F. M. L., II.b 21, 23.

Bau: Anträge, II.b 548. Art der ärarischen Gebäude, I. 241. Art der Ansiedlungsdörfer, I. 237, 241. Art der Gränzhäuser, I. 238. II.a 308. Directionen, II.b 548. Hauptleute, II.b 547. Holzes, Abgabe, unentgeldliche, an die Gränzer, II.a 147. Kosten eines Gränzhauses, II.a 309, Personal, II.b 547, 548 Pläne, II.b 548. Plätze-Kauf, Auswärtigen gestattet, II.b 68. Regulativ, II.b 547. Reparaturen, unter 1000 fl., dem Befugnifs der General-Commanden eingeräumt, II.b 548, 549. Wesens-Verwaltung, II.b 546 — 549.

Bauführungen: ärarische und Gemeinde, II.a 310. Arbeits-Aufwand, II.b 160, 161. Beträchtlicher Geldaufwand, II.b 546, 547., Kirchen und Pfarrhäuser, II.b 461, 462. Leitung in Communitäten, II.b 548. Privatunternehmern zu überlassende, II.b 549.

Baumwoll-Fabrikate, II.a 109.

Baumwoll-Pflanzungsversuche, II.a 106.

Baumwoll-Spinnerei, II.a 267.

Baumwoll-Staude, I. 115, 147.
Beamte: Ansprüche auf das Communions-Vermögen, II.a 248. Arbeits-Reluitions-Ausmafs, II.b 95. Entlassener oder entsetzter Rücktritt in ihr Gränzhaus, II.b 90, 248. Erbfolge auf Realitäten und liegende Güter, II.b 78, 237. Grunderwerbsfähigkeit, II.b 68. Söhne, deren Befreiung von der Enrolirung, II.b 337. Zahl, I. 254.
Bedeckungs-Aufsätze, II.b 575.
Beförderungen der Offiziere, II.b 353, 354.
Befugnisse des Ban's, II.b 24. 312, 353, 387.
Befugnisse der Communions-Mitglieder, II.b 86.
Befugnisse der Hausväter, II.b 85, 86.
Beeg, Hofrath, II.b 54.
Bega-Canal, I. 91. II.a 398.
Bega-Flufs, I. 91.
Begräbnisse in offenen Särgen, II.b 422.
Begründung der grundgesetzlichen Verfügungen, II.b 111.
Begünstigungen der Handels- und Gewerbsleute, II.b 129.
Begünstigungen des Landbaues, II.b 225—228.
Begünstigungen zunftmäfsiger Meister, II.b 81.
Beihelfer (Gehülfen der Enrolirten), II.b 26, 34.
Beihelfer-System, II.b 172.
Beyträge für die aus dem obligaten Stande vorrückenden Gränzer aus dem Hausvermögen II.b 90.
Beck, Feldzeugmeister, II.a 178. II.b 36, 39, 284, 309, 322.
Beck, Oberst, II.b 33.
Bella Reka, I. 92.
Bellegarde, Gr. Feldmarschall, II.b 318.
Belgrader Friede, I. 36.
Belohnungen für die Angeber der Verbrecher, II.b 416, 417.
Belohnungen für die fleifsigsten Schullehrer, II.b 516.
Belohnungen als Mittel zur Emporbringung des Landbaues, II.a 230.
Belowar, Communität: Arbeitschuldigkeit und Reluition, II.b 171. Billardtaxe, II.b 207. Brigaden-Eintheilung und Sitz, II.b 307. Einnahmen und Auslagen, II.b 539, 540. Entstehung, II.a 420. Erziehungshaus, II.b 525. Gebäude, Grundstücke und Volkszahl, II.a 420, 421. Gebietseintheilung und dessen Bevölkerung, II.b 279. Geldabfuhr zu den Gränzproventen, und deren Verwandlung in Pauschalbeträge, II.b 539, 540. Gewerbsteuer-Classificirung und Ertrag, II.b 207. Grundsteuer und deren Ertrag, II.b 198. Handelssteuer-Classificirung und Ertrag, II.b 206. Landwehr-Compagnien, II.b 330, 331. Mühlensteuerertrag, II.b 207. Personalstand des Magistrats, II.b 305. Schulen, II.b 501. 512. Schulen, mathematische, II.b 530. Schutzsteuer, Classificirung und Ertrag, II.b 208. Seidengaletten-Einlösungsstation, II,a 206. Seiden-Manufactur, ärarische, II.a 252. Spital, II.b 421. Stabsort, II.b 300.
Benigni, v., Feldkriegssecretär, I. 4. II.b 65, 522.
Bereisungen: der Generalate durch die Stabsärzte und Relationen, II.b 452, 453; der Gränzbezirke durch die Stabsoffiziere, Brigadiere u. commandirenden Generale, u. deren Werth, II.b 321, 322; der Gränzländer und Relationen, I. 11. II.b 43. 49, 55; Sr. Majestät des Kaisers und des General Milit. Gränz-

Directeurs, II.b 323; mineralogische, I. 124.
Beretzk, II.a 431.
Bergbau, II.a 233.
Berghöhlen, wasserreiche, I.97.
Bergordnung, maximilianische, II.a 242.
Bergsachen, Verwaltungsbehörden, II.a 242.
Bergsegens-Ertrag, II.a 233 — 241.
Berg-Theerquellen, I. 133.
Bergwerke, I. 125. II.a 234, 240.
Bergmayer, Stabsauditor, II.b 372.
Bernt, Professor, II.b 444.
Bersowa-Canal, I. 101.
Berufsclassen, Gestaltung, I. 251.
Beschälhengste, II.a 168, 169, 174.
Beschälhengste, edlerer, Anschaffung, II.a 168, 169, 174.
Beschäl- (Departements), Offiziere und Wärter, Aufstellung, II.a 169, 170.
Besitz liegender Güter, wer hierzu geeignet, II.b 67, 69.
Bespannungs-Eintheilung bei den Zugarbeiten, II.b 97.
Bestechung, Neigung der Gränzer hierzu, I. 292.
Bettelei, II.b 414.
Beutemachen der Gränzer im Kriege, I. 288.
Bevölkerung: Parallelen zwischen den Gränzprovinzen, I. 185; verglichen mit anderen Staaten, I. 182; waffenfähige oder unfähige, I. 195, 197.
Bewaffnung der Regimenter, II.b 343.
Bewaffnung der Scharfschützen, II.b 344.
Bieloberdo, Sandhügel, I. 107.
Bienen: Stöckezahl, II.a 197; Zucht-Emporbringung, II.a 193. Zucht-Ertrag und Geldwerth, II.a 201, 202; Zucht-Prämien, II.a 193, 194, 199. Zucht-Unterricht in Schulen, II.a 195; Zucht-Verfahren, mangelhaftes, II.a 195.
Bierbrauereien, II.a 280 — 282.
Bierhefe, Surrogat, II.a 282.
Bigy-Fluſs, I. 86.
Billardtaxe, II.b 207.
Bildhauer, II.a 291.
Bildung des Gränzvolks, Mangel hieran, Ursachen und Aufnahme, I. 277.
Bildung höherer Stände, I. 280.
» der Lehrer, II.b 516.
» militärische, der Jugend, II.b 529 — 532.
Bildungsanstalten für die Geistlichkeit, II.b 487.
Bildungsanstalten, militärische, auſser Einfluſs der Studien-Hofcommission, II.b 534.
Bildungsmangel der griechisch nicht unirten Geistlichkeit, II.b 487.
Bjr (Naturalgebühr), II.b 467, 468.
Birsagia (Taxen), II.b 365.
Bischöfe, griechisch nicht unirter, Einkommen, II.b 483 — 486.
Bischöfe, griechisch nicht unirter, Uebertritt zur Union, II.b 479.
Bischöfe, katholische und unirte, welchem Erzbischof zugewiesen, II.b 479, 480.
Bischöfliche Einkünfte, II.b 476, 483 — 486.
Bischöflicher Güter Vereinigung mit der Banalgränze, I. 37.
Bistra-Fluſs, I. 90.
Bistritz-Fluſs, I. 94.
Bisthümer, Vereinigung und Trennung, II.b 475, 476.
Bitangenvieh, II.b 422.
Blasendorf, Bischofsitz, II.b 479.
Blaskovich, Seidenbaudirector, II.a 205.

Bleierze, I. 128.
Bleigruben, II.a 238.
Boden, nutzbarer, verglichen zum Flächeninhalt in den k.k. und fremden Staaten, II.a 5 — 7.
Boden, untragbarer, und dessen Verhältnifs zum tragbaren, II.a 12, 13.
Boden, agronomische Beschaffenheit, I. 202.
Bodenkunde, mangelhafte, I. 102.
Bodens, nutzbaren, Bearbeitung, II.a 27.
Bodens, nutzbaren, Ertrag, II.a 45, 66, 68.
Bodens, nutzbaren, Flächeninhalt, II a 5, 7 — 9, 11, 12.
Bodzan: Contumazamt, II.a 432. II.b 440, 442.
Boern, II.b 234, 235.
Böhmen, Ansiedlung, I. 203.
Borgo Brund, Papierfabrik, II.a 272.
Borgoer Pfeifenköpfe, vorzüglicher, Erzeugung, II.a 300.
Borgoer Dominiums Vereinigung mit dem 2ten Walachen-Regiment, II.b 62.
Borgoerstrafse, siehe Franzensstrafse.
Borsa, Vicekönigsrichter, II.b 60.
Borszek, Berg, I. 95.
» Sauerbrunnen, I. 137.
Bosnier, Ansiedlung, I. 15.
Bofsut, Flufs, I. 86.
Böttcher, II.a 289, 290.
Bottegaritaxe, II b 205.
Bottovo - Brücke, II.a 371.
Bovich, Schule, II.b 500.
Boxich, Oberst, II.a 370.
Brachland, I. 37, 44.
Brachzeit, Ueberschreitungen, II.b 77, 124.
Brady, Major, I. 57.
Brandversicherungs - Anstalt, II.b 418.
Branntweinbrennerei, II.a 282 — 284.
Branntweinkessel, Zahl und Ertrag, II.a 282 — 284.
Brauhäuser, II.a 280 — 282.
Brautschätze, I. 260.
Brennholz: Agabe an Pfarrer, II.b 466. Abgabe, unentgeldliche, an die Gränzhäuser, II.a 147. Bedarf für die ganze Militär - Gränze und Geldwerth, II.a 148, 149. Einfuhr, II.a 331. Surrogate, II.a 141.
Briefordonanzen - Aufstellung, II.b 46, 47.
Briefordonanzen, berittener, Verpflegung, II.b 258.
Briefporto - Ertrag und Verrechnung, II.a 390.
Briefe, Räucherung und Reinigung, II.b 447.
Brigaden, II.b 306 — 309.
» als Aufsichtsbehörden zu betrachten, und deren Wirkungskreis, II.b 308.
Brigaden, Eintheilung und deren Sitz, II.b 307.
Brigadiere, Aufstellung, II.b 306.
Brigadiere, als kais. Commissäre, und Präses der Communitäten, II.b 308.
Brod, Communität: Arbeitschuldigkeit und Reluition, II.b 171. Archidiaconat, II.b 478. Contumaz, II.b 440, 442. Einnahmen und Ausgaben, II.b 542. Entstehung, II a 424. Gebäude, Grundstücke und Volkszahl, II.a 425. Gebietseintheilung und dessen Bevölkerung, II.b 280. Geldabfuhr zu den Gränzproventen, II.b 542. Gewerbsteuer-Classificirung und Ertrag, II.b 207. Grundsteuer und deren Ertrag, II.b 199. Handelssteuer-Classificirung und Ertrag, II.b 206. Klöster, II.b 473. Mühlensteuer, Ertrag, II b 207. Personalstand des Magistrats,

II.b 305. Schulen, II.b 503. Schutzsteuer, Classificirung und Ertrag, II.b 208.
Brodbäckerei, II.a 288.
Broder Regiment: Büchersammlung, I. 281. Egalisirung oder Kennzeichen, II.b 342. Entstehung und Organisirung, II.b 21. Gebietseintheilung und dessen Bevölkerung, II.b 280. Grundsteuer-Classificirung, II b 105. Inhaberwürde, mit jener des commandirenden Generalen verbunden, II.b 25. Numerirung, II.b 343. Schulen, II.b 503. Stabsort, II.b 300. Volksmenge eines Compagnie-Bezirks, II.b 283.
Brotverabreichung an die in Garnisonen commandirten Gränzer, II.a 288. II.b 31.
Brücken, II.a 364—386.
Bruker Libell, I. 21. II.b 4.
Büchersammlungen und Bibliotheken, I. 280, 281. II.b 524.
Büchsenmacher, II a 305.
Buccow, Gen. der Cav., I. 34. II.b 58.
Büdösch, Gebirg, I. 77.
Bukowetz, II.a 424.
Bürgerliche Verwaltung, II.b 365.
Bürgermeisterstellen, Ersetzung, II.b 304.
Burzen-Fluſs, I. 93.
Butschetsch, Berg, I. 95.

C.

Cadetten-Compagnien, II.b 529, 530
Cambiaturen-Errichtung, II.a 388—390.
Cambiaturen, welchen Directionen solche unterstehen, II.a 389.
Cambiaturen, Zahl, II.a 389.
Cambiaturisten-Gebühr, II.a 388.
Cambiaturisten, wodurch von den Postmeistern unterschieden, II.a 388.
Canäle, I. 101.
Canonen, den Regimentern beigegebene Zahl, II.b 344, 345.
Canonier-Barken, II.b 346.
Cantons-Regulativ, System- und Verwaltung, I. 162. II.b 44, 45, 48, 49, 284—287. 416.
Cantons-Verwaltungs-Aufhebung und deren Uebertragung an die Regiments-Commanden, II.b 49, 287.
Capetien (Pfarrer-Gebühr), II.b 465. 466.
Capital, umlaufendes, II.b 355—359.
Capitulations-System, II.b 63.
Caransebes: Brigaden-Eintheilung und deren Sitz, II.b 307. Gebäude, Grundstücke und Volkszahl, II.a 429. Juden, I. 249. Kloster, II.b 473. Präparanden-Schule, II.b 518. Schulen, deutsche u. mathematische, II.b 504, 512, 530. Stabsort, II.b 300.
Caravanen-Handel, II.b 320.
Carl, Erzherzog von Innerösterreich, I. 19. II.b 53.
Carl VI., II.b 5, 12.
Carl XI., II.b 579.
Carlobago, Communität: Arbeitschuldigkeit, II.b 170. Darleihungs-Fond, II.a 411. Einnahmen und Ausgaben, II.b 543, 544. Entstehung, II.a 402, 409, 410. Freihafenrechte eingestellt, II a 437. Gebäude, Grundstücke und Volkszahl, II.a 410. Gebietseintheilung und dessen Bevölkerung, II.b

279. Grundsteuer und deren Ertrag, II.b 198. Hafen, I. 89. II.a 403. Handelsverkehr, II.a 410, 411. Holzdepot, II.a 144. Kapuzinerkloster, II.b 470. Personalstand des Magistrats, II.b 305, 306. Salzlegstätte, II.a 314. Sanitätsamt, II.b 452. Schulen, II.b 499. Steuer-Regulirung, II.b 205. Verwaltungsart dermahlige, II.b 305. Verwaltungsart frühere, II.b 303. Weindatzamt, II.a 438. Weindatz-Tangente, II.b 544.

Carlowitz, Communität: Arbeitschuldigkeit und Reluition, II.b 171. Clerical-Schule, Convict und Alumneum, II.b 481, 482. Diöcese, II.b 481. Einnahmen und Ausgaben, II.b 541. Friedensschlufs, II.b 7. Gebäude, Grundstücke und Volkszahl, II.a 423. Gebietseintheilung, und dessen Bevölkerung, II.b 280. Geldabfuhr an die Gränzproventen, II.b 541, 542. Gewerbsteuer-Classificirung und Ertrag, II.b 207. Grundsteuer und deren Ertrag, II.b 198. Gymnasium, II.b 525, 526. Handelssteuer Classificirung und Ertrag, II.b 206. Landwehr-Compagnien, II.b 331. Mühlensteuer-Ertrag, II.b 207. Personalstand des Magistrats, II.b 304. Schanktaxe, II.b 544. Schulen, II.b 503. Schutzsteuer-Classificirung und Ertrag, II.b 208. Spital, II.b 421. Steinkohlen-Bergwerk, II.a 239. Wein, dessen Vorzüge, II.a 120.

Carlstadt: Baudirection, II.b 548. Bisthum, II.b 481. Brigaden, Eintheilung und Sitz, II.b 307. Erziehungshaus, II.b 525. Handel u. Verkehr, II.a 412. Holzverkauf, II.a 144. Normal-Hauptschule, II.b 526. Schulanstalten, an die Civilbehörden abgetretene, II.b 499. Spital, II.b 421. Stabsort, II.b 300. Trennung von der Militärgränze, I. 37. II.a 412.

Carlstädter Gränze: Abgaben, welche jeder Kopf bezahlt, II.b 571. Abtretung und Wiedervereinigung, I. 37. Ackerlandes Classificirung, II.a 18. Ackerlandes Ertrag, II.a 46. Ansäfsigkeiten-Ausweis, II.b 120, 184. — Carlstädter Gränze: Arbeitschuldigkeit ärarischer Ausweise und Resultate, II.b 152, 156. Arbeitschuld. (Gemeinde-) Ausweise und Resultate, II.b 166, 167, 168. Verwendungs-Uebersicht, II.b 159, 160. — Baudirection, II.b 548. Bereisungen und Relationen, II.b 43, 49. Bienenstöcke, Zahl, II a 197. Boden, nutzbarer, II.a 8, 9, 11. Brachland, II.a 44. Branntwein-Erzeugungs-Ertrag, II.a 284. Brigaden-Eintheilung u. deren Sitz, II.b 307. Cambiaturen, Zahl, II.a 389. Classeneintheilung für den Feld- und Landesdienst, II.b 43. Compagnie-Eintheilung, neueste, II.b 279. Communitäten, II a 403. Conscriptionen, II.b 41. Contumazen, II.b 440. Cordonsbewachung und Mannschaftsbedarf, II.b 354. Dienst-Constitutivums Geldaufwand jährlicher, II.b 190, 191. Diensteslast-Verminderung, II.b 37. Diöcesen, II.b 475, 476, 479, 481. Einkommen der Bischöfe, II.b 484. Entstehung, Ausbildung u. Systemisirung, I. 23, 24.

II.b 12, 17, 34, 35, 36, 39, 46, 49. Ertrag einer Quadratmeile in Geld, II.b 571. Flächeninhalt, I.59. Flächeninhalt des Stammguts, II.b 122. Flächeninhalt desUeberlandes, II.b 123. Früchten-(Nahrungs- u. Aussaats-) Bedarf, verglichen z. Früchten-Ernte, II.a 452. Gebietseinth. und dessen Bevölkerung, II.b 279. Geifsenzahl, II.a 186. Geistlichen, griechisch nicht unirter, Zahl, II.b 459. Geistlichen, unirter, Zahl, II.b 458. Geistlichen, katholischer, Zahl, II.b 458. Geldbedarf für die Verwaltung und den Feldstand, verglichen mit dem Ertrag, II.b 566, 569. Geldbeiträge zur Pfarr-Regulirung, II.b 463. Geldbeiträge zum Unterhalt der Gränze, II.b 18, 19. Gemeinde-Cassen und Vermögen, II.b 535. Gemeinde-Frucht-Magazine, II.a 455. General-Commando, Aufstellung und Sitz, II.b 19, 309, 310, 311. General-Commando-Vereinigung, II.b 310. Gewerbsteuer-Ertrag, II.b 207. Gränzrechte vom Jahre 1754, II.b 28 — 31. Griechen, nicht unirter, Zahl, II.b 456. Griechen, unirter, Zahl, II.b 455. Grundausmafs der Infanterie- u. Hussaren-Lehen, II.b 31. Grundsteuer-Classificirung, II.b 31, 106, 179, 180. Grundsteuer-Ertrag, II.b 181, 188, 189. Grundsteuer-Ertrag, verglichen zum Dienst-Constitutiv-Aufwand, II.b 190, 191. — Gymnasien, II.b 526. Handel und Verkehr, II.a 312 — 320. Handelsleute, Zahl, II.a 348. Handelssteuer-Ertrag, II.b 206. Häuser-Zahl, I. 232. Holzdepot, II.a 144. Hutweidentaxe-Ertrag, II.b 185. Hutweiden, Zahl, Ertrag und Geldwerth, II.a 82, 86, 87. Kaplaneien, II.b 455. Katholiken, Zahl, II.b 455. Kirchen-Vermögen, II.b 460, 461. Klöster, II.b 471. Märkte (Jahr- u. Wochen-), II.a 415. Maulbeerbäume, Zahl, II.a 212. Mauthen u. deren Ertrag, II.a 439, 440. Montur, ungrischer, Einführung verweigert, II.b 18. Montur's-System, II.b 35, 36, 40. Mühlensteuer-Ertrag, II.b 203. Obst- und Küchengärten, Zahl, Ertrag und Geldwerth, II.a 88, 89, 96. II.b 184. Ortschaften, Zahl, I. 231. Pfarren, griechisch nicht unirter, Zahl, II.b 456. Pfarren, unirter, Zahl, II.b 456. Pfarren, katholischer, Zahl, II.b 455. Pfarrer Dotirung, II.b 463. Pferde, Zahl, II.a 167. Privilegien, den widerspenstigen Gränzern abgenommene, II.b 18. Protestanten, Zahl, II.b 456. Prozesse, verhandelter, Zahl, II.b 403. 404. Pupillen, Zahl und Vermögensstand, II.b 408. Reinigungstaxen-Ertrag, II.b 451. Rindvieh, Zahl, II.a 161. Sägemühlen, II.a 292. Schafe, Zahl, II.a 182. Schuldenstand der Gränzer, II.a 458. Schulen, II.a 498 — 500, 512. Schutzsteuer-Ertrag, II.b 205, 208. Schweine, Zahl, II.a 188. Schwimmschulen, II.b 534. Seidengaleten, Ertrag und Geldwerth, II.a 208, 211, 213. Steuern, Vertheilung auf die Quadratmeile und den Kopf, II.b 213. Staatseigenthum und dessen Werth, II.b 573. Stipendien, II.b

527. Strafsen, II.a 364 — 367. Systemisirungs-Uebersicht, II.b 52. Truppen-Erhebung zu förmlichen Regimentern und deren Begünstigungen, II.b 22, 23. Truppenstand, frühester, II.b 18, 34, 35, 40. Untersuchungen, gerichtlicher, Zahl, II.b 398, 400. Vermögen der Communitäten, II.b 545. Viehstand und Geldwerth, II.a 154, 155. Volksmenge, männlicher, Verhältnifs zum dienenden Stande, II.b 327. Volkmenge, Zahl, I. 167. II.b 214, 281. Volksmenge, Verhältnifs zum Flächeninhalt, II.b 282. Wägen, Zahl, II a 34. Waldungen, Flächeninhalt und Ertrag, II.a 125, 145. Weingarten-Ertrag, II b 184. Wiesen, Zahl, Ertrag und Geldwerth, II.a 73, 75, 76. II.b 184. Wirthschafts-System, II.a 37. Zollwesen, II.a 433 — 437.
Carlsweg, II.a 284.
Carolinen-Strafse, II.a 364.
Cassa Parochorum, II.b 462, 463.
Cassen, II.b 574.
Cassen, Aufbewahrung in der Station des Compagnie-Commandanten, II.b 298.
Cassen der Gemeinden, II.b 535 — 538. Kirchen-Cassen, II.b 460. Proventen-Cassen, aus welchen Kriegscassen sie ihre Dotirung erhalten, II.b 574.
Catastral-Vermessung, II.b 194, 200.
Catecheten, II.b 522, 523.
Catechismus, griechisch nicht unirter, Uebersetzung in die Landessprache, II.b 523. 524.
Cementwasser, II.a 238.
Charakter: des Gränzers als Soldat, I. 294. Des Gränzvolks, I. 282. Schilderung vom Herzog Sachsen-Hildburghausen, I. 298.
Chargen-Gründe, ob als Lehen zu behandeln, II.b 30.
Charten, der Militärgränze, I. 11.
Charten, petrographische, I. 124.
Chasma-Flufs, I. 81.
Chasma, Seidengaleten-Einlösungs-Station, II.a 206.
Chasmaer Kapitel, II.b 477.
Chenot, Protomedicus, II.b 445.
Chernel, F. M. L. II.b 56.
Cilly, Graf, I. 15.
Clary, Graf, II.b 42.
Classeneintheilung für den Feld- und Landesdienst, II.b 43.
Clementiner, I. 203.
Clementiner Tracht, I. 220.
Clerical-Institute, Errichtung, II b 488, 489.
Clerical-Schulen, siehe Schulen.
Colonien, militärische, Rufslands, II.b 580 — 586.
Colloredo, Feldmarschall, I. 10, 57. II a 222, 314. II.b 33, 49, 187, 322, 350.
Columbacser Mücken, I. 159. II.a 175.
Collustration, II b 64, 268.
Commandanten der frühesten Zeit, II.b 6 — 8.
Commandirung: auf Arbeit gegen Bezahlung, Rückstandes-Abzüge vom Taglohn und Tagezahl Bestimmung, II.b 99, 101. Eigenmächtiger und gesetzwidriger auf Arbeit, Bestrafung, II.b 104. Der Gränzer zu den Arbeiten, II.b 97. Der Gränzer aufser den Regiments-Nummern, auf Arbeit oder in Garnisonen und Gebührs-Bestimmung, II.b 31. 45.

Commandirungs - Befreiungen auf Arbeit, II.b 100, 101.
Commerzial - Fuhrwesen, II.a 313.
Commissäre, k., auf Untersuchung in die Militärgränze gesendete, werden theils ermordet, theils aus dem Lande verjagt, I. 28.
Communionen: Arbeitverdienstes, von Communionsgenossen außer dem Hause erworbenen, Theilung, II.b 87. Begründung der dießfälligen grundgesetzlichen Verfügungen, II.b 111, 130, 131 — 135. Eigenthumsrecht, gemeinschaftliches, II.b 247. Erbfolge beim Aussterben, II.b 78. Erbfolge der siebenbürgischen Communionen, II.b 247, 248. Erwerb, besonderer, der Communionsgenossen, wessen Eigenthum, II.b 87, 88. Erwerbs, auswärtigen, Theilung, II.b 133. Familien, ganzer oder Einzelner Aufnahme in solche, II.b 135. Güter, unbeweglicher, Communionsgenossen zufallender, Behandlung, II.b 87. Rechte auf das unbewegliche Vermögen des Hauses, II.b 77, 78. Ueberhaupt, II.b 83, 247 — 251. Uebersiedlungen, II.b 135. Wirthschafts- (besonderer) Betrieb, ob den Communionsgenossen gestattet, II.b 87. (Zusammenwohnen zahlreicher Familien), I. 187, 259.
Communions - Hausväter, Aufsicht, und Wirthschaftsleitung, II.b 83, 84. Befugniß, II.b 85, 86.
Communions - Mitglieder, Befugnisse, II.b 86. Eigenschaften, II.b 83, 247. Pflichten und Vermögens-Ansprüche, II.b 85, 248. Schulden - Contrahirungen, II.b 86. Vermögens-Ansprüche austretender Gränzer, II.b 90. — Vermögens, unbeweglichen, Veräusserung an Gränzer, II.b 78. Weiber und Töchter, welche die Erbfolge trifft, Heirathen derselben, II.b 251. Weiber, Heirathen auf das unbewegliche Vermögen des Hauses, II.b 78. Wirthschafts - Ueberschüsse, gemeinschaftlicher, Theilung, II.b 86.
Communitäten: Activen, II.b 545. Arbeitschuldigkeit u. Reluition, II.b 171. Armen-Fond, II.b 414. Armen-Institut, II.b 414. Aerzte, II.b 420. Aufhebung, II.a 404, 405. Bauführungen, Leitung, II.b 548. Brigadiere als kais. Commissäre, und Präses derselben, II.b 308. Bürgermeister - Stellen, Besetzung, II.b 304. Dienstpflicht, militärische, II.b 139, 140. Einnahmen und Ausgaben, II.b 538 — 544. Entstehung und Organisirung, II.a 402 — 407. Erwerbs- u. Besitzfähigkeit der Bürger, II.b 68. Feuerordnung, II.b 418. Geldabfuhren zu den Gränzproventen und deren Verwandlung in Pauschalbeträge, II.b 539 — 544. Gerichtsbarkeit, II.b 371. Gerichtsbarkeit, peinliche, II.b 388. Grundgesetze, ob auf solche anzuwenden, II.b 139. Grundsteuer, II.b 197 — 200. Grundsteuer - Ertrag, II.b 199, 200. Inspection aufgehoben, II.b 304. Kaiserrichter, aufgehoben, II.b 304. Kirchen u. Pfarrhäuser - Bauten, II.b 462. Landwehr-Compagnien, II.b 330. Magistratsämter, Beset-

zungen, II.b 304. Personalstand der Magistrate, II.b 304, 305. Proventen, II.b 538. Rechtspflege, II.b 378, 379. Regulativ, I. 162. II.b 302. Schutzsteuer, Classificirung u. Ertrag, II.b 207, 208. Spitäler, II.b 421. Urtheile, peinlicher, Fällung, II.b 391. Vermögen, II.b 545. Verwaltungsnorm - Ausarbeitung, II.b 303. Verwaltungs - System, II.b 303. Volkszahl, I. 242. II.b 214. Werth oder Nachtheil, II.a 403—407. Zahl, I. 231. II.a 404, 405. II.b 302.

Communitäts - Bürger, liegender Güter Besitz - und Erwerbsfähigkeit, II.b 68.

Communitäts - Magistrate, Gerichte, II.b 378.

Compagnie - Bezirke, Volksmenge, II.b 283. Zahl, II.b 278. Commanden, Verwaltungs - Befugniſs, II.b 297 — 299. Verwaltungs - Personal, II.b 297, 298. Compagnien der Regimenter, II.b 343.

Concordat zwischen dem Hofkriegsrath und der Hofkammer, I. 28.

Concurse: zur Besetzung der Contumaz - Arzts - Stellen, II.b 443. Der Gränzverwaltungs - Offiziers-Stellen, II.b 293. Der Lehrer - Stellen, II.b 495, 516. Der Waldbeamten - Stellen, II.a 137.

Confiscations-Abschaffung, II.b 396.

Congreſs (illyrischer National-), II.b 491.

Congrua, II.b 462, 464.

» » Grundsteuer - Widmung hiezu und Ertrag, II.b 463, 464.

Conscribirung: abtheilige der männlichen Volksmenge, II.b 334.

Conscribirung der männlichen Volksmenge, wie vorzunehmen, II.b 335.

Conscribirung der von Witwen und Töchtern ererbten Gründe in Heirathsfällen, II.b 241.

Conscribirung zunftmäſsiger Meister auf derlei Gewerbe, II.b 81.

Conscription, jüngste, I. 164.

» in Slawonien, II.b 25.

Conscriptionen, II.b 41, 61.

Conscriptions - Geschichte, u. Norm, I. 162. Kosten, I. 164.

Constantin der Groſse, II.b 454, 577.

Constitutivum, siehe Dienst-Constitutiv.

Contracte, Beurtheilung und Bestätigung über das unbewegliche Vermögen, II.b 80.

Contribution, siehe Steuer.

Controle, II.b 321 — 323, 574, 575.

Contumaz - Aemter, II.b 440. Anstalten, II.b 438 — 452.

» Leitung, II.b 447, 448. Aerzte und Besetzung derlei Stellen mittelst Concurses, II.b 443. Briefreinigung, II b 447. Directoren, II.b 443. Gefälle, Ertrag, II.b 556, 557. Kapläne, II.b 465. Perioden in und auſser Pestzeiten, II.b 444, 445, 446. Reinigungs-Vorschrift, II.b 445. Waarenreinigung, II.b 446. Waarentabellen, II a 312. Personalstand, II.b 441, 442, 443.

Conventions - Gebühren, II.b 483, 484, 486.

Coprivnichka, Fluſs, I. 90.

Cordons-Ablösungen, II.b 356. 357. Besetzung nach den verschiedenen Contumaz-Pe-

rioden, II.b 356, 448. Bewachung, Mannschaftsbedarf hierzu, uud deren Zweck, II.b 354—358. Bewachung mittelst Tschaiken-Patrouillen, II.b 358. Commandanten, II.b 355. Dienstleistung der siebenbürger Gränzer u. deren Verpflegung während selber, II.b 258. Dienstleistung überhaupt, II.b 47. Verpflegung der Dienstmänner während der Dienstleistung, II.b 91., 92. Verpflegungs-Vergütung für die Häuser der zur Dienstleistung verwendet werdenden unenrolirten Gränzer, II.b 94. Cordons-Länge, I. 53. II.b 357. Strafsen, II.a 369.
Cordova, Graf, II.b 28.
Cordua, General, II.b 12.
Corduanleder-Erzeugung, II.a 275.
Coronini, Graf, I. 28.
Corps, leichte, Verwendung der Gränztruppen als solche, II.b 23, 338—340.
Costainicza, Communität: Arbeitschuldigkeit und Reluition, II.b 171. Brigaden, Eintheilung und Sitz, II.b 307. Contumaz und Rastell, II.a 418. II.b 440, 442. Einnahmen und Ausgaben, II.b 538. Entstehung, II.a 403, 407. Franziskanerkloster, II.b 471. Gebäude, Grundstücke und Volkszahl, II.a 417. Gebietseintheilung und dessen Bevölkerung, II.b 280. Geldabfuhren zu den Gränzproventen, und deren Verwandlung in Pauschalbeträge, II.b 539, 543. Gewerbsteuer, Classificirung und Ertrag, II.b 206. Grundsteuer und deren Ertrag, II.b 198. Handelsplatz, II.a 417, 418. Handelssteuer-Classificirung und Ertrag, II.b 206. Landwehr-Compagnien, II.b 331. Mühlensteuer, Ertrag, II.b 207. Personalstand des Magistrats, II.b 305. Schulen, II b 500. Schutzsteuer, Classificirung und Ertrag, II.b 207. Seidengaletten-Einlösungsstation, II.a 206.
Creutz, II.a 421.
» Diöces und Bisthum, II.b 479.
Creutzer-Regiment: Egalisirung oder Kennzeichen, II.a 342. Entstehung und Organisirung, II.b 17. Gebiets-Eintheilung und dessen Bevölkerung, II.b 279. Grundsteuer-Classificirung, II.b 105. Numerirung, II.b 343. Schulen, II.b 501. Spital, II.b 421. Stabsort, II.b 300. Volksmenge eines Compagnie-Bezirks, II.b 283.
CroatischeGränze: Entstehung, I. 16—20, 22. II.b 3. Geldbeiträge zum Unterhalt derselben, I. 21. Standes- u. Gebührs-Regulirung der Regimenter, II.b 25. Truppenstand, frühester, II.b 4. VerbrecherUeberzahl, I. 297. Volksmenge, I. 169.
Croatischen General-Commando's Aufstellung, II.b 310.
Cronstadt, Brigaden-Eintheilung und deren Sitz, II.b 308.
Cserna-Flufs, I. 92.
» Thal, I. 97.
Czernovich, Patriarch, I. 245. II.b 481,
Cserownik, Mahl- und Sägemühle, II.a 292.
Csik Somlyo, Gymnasium, II.b 527.
Csik Somlyo, Kloster, II.b 474.
Csik Szereda, Schulen, II.b 506.
» » Stabsort, II.b 302.
Culpa-Flufs, I. 87. Schiffbarmachung, II.a 400.
Custos-Canal, I. 91. II.a 398.

D.

Dächerbau von Rohr u. Schilf, II.a 309.
DalmatinerContumazanstalten, II.b 440, 441, 448.
Dalmatiner Viehweide auf dem Gebirge Welebit, II.a 85.
Dalmatiner Weine, freie Einfuhr, II.a 433.
Dämme, I. 100. II.a 377.
Darleihungsfond, II.a 407, 409. 411.
Datz, siehe Weintatz.
Deakowar, Bisthum, II.b 478.
» Lyceum, II.b 478.
Deficienten, II.b 470.
Departements: Geschäfts-Eintheilung bei den General-Commanden, II.b 313 — 316. Justiz-Dep.. Geschäftskreis u. Chef, II.b 314. Militärisches, Geschäftskreis und Chef, II.b 313. Oekonomisches, Geschäftskreis und Chef. II.b 314. Politisches, Geschäftskreis und Chef, II.b 313. Referenten Stellvertreter, II.b 315. Verpflegs-Dep., Geschäftskreis u. Chef, II.b 314.
Dernye, I. 122.
» Kropfübel, I. 121, 122.
» Schiffahrtsrecht, II.a 402.
Devchich, General-Major, II.b 54.
De Vert, Hauptmann, II.a 92.
De Vins, Feldzeugmeister, II.b 9, 33, 46, 51, 178, 179, 309, 323.
Diebe, Entdecker oder Einbringer Belohnung, II.b 416.
Diebstähle Verhinderung, II.b 416.
Diener, I. 254.
Dienstbare, II.b 335.
Dienstbotenordnung, II.b 413.
Dienst - Constitutiv: für die im Felde Dienenden, II.b 50. Für die Häuser der ausmarschirten Gränzer, II.b 138. Für die im Krieg zurückbleibenden Dienstmänner, II.b 138. Grundsteuer-Entrichtung zu dessen Bildung, II.b 41. Mittel, zweckmäfsigstes, zur Ausgleichung der Diensteslasten, II.b 222. In der siebenbürgischenGränze, II.b 253. Ueberhaupt, II.b 40, 47, 94. Worin solches bestehe und wozu es gewidmet, II.b 137. Dienstes - Aufwand beim Ausmarsch, II.b 192. Verglichen zum Grundsteuer-Ertrag, II.b 190, 191. Geldaufwand, jährlicher, II.b 190, 191. Widmung zur Monturs-Anschaffung, II.b 41.
Dienste, welche die Gränzer unentgeldlich zu leisten haben, II.b 94.
Dienste (Landes- und Kriegs-) zu leisten, Verpflichtung, II.b 91, 252, 253.
Dienstes-Bestimmung im Felde und im Lande, II.b 45, 59, 66, 67, 226. Bestreitung (innere) Erfordernifs der Regimenter an Köpfen dazu, II.b 363, 364. Last-Verminderung, II.b 37. Militär. (Dienstes) Befreiung für Handels-, Kauf- und Gewerbsleute, dann Handwerker, II.b 82, 254. Pflicht, militärische, der Communitäten, II.b 139, 140. Reglement, II.b 354. Widmung (militärische) der Gränzer; Begründung der grundgesetzlichen Anordnungen darüber, II.b 111, 136 — 140.
Dienstleistung: am Cordon, II.b 47. Der Gränzer aufser demRegimentsbezirk und deren Verpflegung, II.b 92, 93, 257, 258. Jährliche, der Gränzer, auf den Kopf berechnet, II.b 362 — 364. Der unenrolirtenGränzer amCor-

don oder im Regimentsbezirk, und Verpflegungsvergütung für deren Gränzhäuser, II.b 94.
Dienstmänner: Gränzhäuser-Befreiung von der Grundsteuer für die im Felde stehenden und im Lande zurückbleibenden, II.b 92 — 94. Beym Hause, unentbehrlicher, Verwechslung, II.b 336. Montirung von den Gränzhäusern, II.b 92, 256. Schuhe, Lederwerks-, Armaturs- und Munitions-Abgabe, unentgeldliche, an selbe, II.b 92, 256, 257. Stellung auf eigene Kosten von Gränzfamilien oder Beitrags-Erlag statt selber, II.b 255. Stellung von Handelsleuten u. Auswärtigen, oder Schutzgeldes Entrichtung statt selber, II.b 254. Unentbehrlicher Ausschreibung aus dem dienenden Stande, II.b 91. Verhältnifs zur männlichen Volksmenge, II.b 327. Verpflegung auf dem türkischen Cordon und im inneren Regimentsdienst von den Gränzhäusern, II.b 91, 92.
Dimniza (bischöfliche Gebühr), II.b 483, 485.
Diöcesen, II.b 475 — 481.
» griechisch nicht unirte, II.b 481 — 483.
Diöcesen, griechisch unirte, II.b 479.
Diöcesen, katholische, II.b 475 — 479.
Diplom für die Banalgränze, II.b 23.
Diplom, Leopoldinisches, II.b 229.
Distinctionszeichen, II.b 335.
Divisionsschulen, siehe Schulen.
Dobra, Flufs, I. 88.
Doczy, Oberstlieutenant, II.a 383.
Dollina, Skella, II.a 427.
Dolmetsche, orientalische, II.b 314.
Domcapitel, II.b 476.
Donatarien, II.b 232.
Donau, Strom, I. 82.
» » Zerstörung der Klippen und Schiffbarmachung, I. 85. II.a 393.
Donau-Strom, Zahl der solchen befahrenden Schiffe, II.a 396, 397.
Doppelhöhle, I. 72.
Dörferzahl, I. 231.
Dotirung der griechisch nicht unirten Geistlichen, II.b 467.
Dotirung der griechisch unirten Geistlichen, II.b 466, 467.
Dotirung der Pfarrer, II.b 462 — 469.
Dotirung der protestantischen und unitarischen Pfarrer, II.b 469.
Dotirung der Proventen — aus den Kriegscassen, II.b 574.
Dotirung des Zengger Domcapitels und Seminariums, II.b 476.
Draskovich, Graf, II.b 33.
Drawe, Flufs, I. 90.
Drechsler, II.a 293.
Dreifelderwirthschaft, II.a 43, 227.
Dreifsigstfreiheit, II.a 434.
Drenowbok, II.b 277.
Dreschen der Kornfrüchte, II.a 35.
Dubicza Rastell, II.a 419.
Duka, F. Z. M., II.a 27, 107.
Dünger, Mangel hieran, wenige Sorge für dessen Gewinnung und Düngungsperioden, II.a 29, 30, 218, 222.
Durchfuhrhandel, II.a 318, 322. 328, 333, 334.
Dvor-Schule, II.b 500.

E.

Effecten-Reinigung in Contumazen, II.b 445, 446.

Egalisirung oder Kennzeichen jedes Regiments, II.b 342.
Egen (Ackerwerkzeug), II.a 25.
Ehenangelegenheiten, welchem Forum zugewiesen, II.b 490.
Eichelung, Eichelmastung und Ertrag, II.a 147, 191.
Eichelungstaxe, Befreiung für die warasdiner Gränze, II.a 147.
Eichelungstaxe, Nachsicht für 15 Stück Schweine jedes Gränzhauses, II.a 148.
Eigenthum des Staats und dessen Werth, II.b 573, 574.
Eigenthümlichkeit der Verfassung, II.b 587, 588.
Einfälle, feindliche, der Türken, I. 55.
Einfuhr: Des Brennholzes, II.a 331. Freie, der Dalmatiner Weine und Consumowaaren, II.a 433. Des Geldes, II.a 335. Bei den siebenbürgischen Contumazen, II.a 334 — 337. Des Tabaks, II.a 317. Aus der Türkei, II.a 327. Waaren verschiedener Art, II.a 319.
Einhebung der Einkünfte, II.b 557.
Einkommen, bischöfliches, II.b 476, 483 — 486.
Einkommen des Gränzvolks u. Berechnung, II.a 444, 447.
Einkommen der griechisch nicht unirten Bischöfe, II.b 483 — 486.
Einkünfte, II.b 553 — 559.
» (eigener) Ertrag, II.b 557, 558.
Einkünfte Einhebung, II.b 557.
» Verhältniſs zum allgemeinen Staatsbedarf, II.b 563 — 565.
Einnahmen der Communitäten, II.b 538 — 544.
Einstandrecht beim Grundverkauf, II.b 74.
Eintheilung des Militär-Gränzgebiets, II.b 273 — 283.
Einwanderer, türkischer, Ansiedlung, I. 31.
Einzigkeit der Verfassung, II.b 587, 588.
Eisenbergwerke und Erze, I. 125. II.a 233, 240.
Eisenhammerwerke, II.a 236.
Eisenvitriol, I. 134.
Elmpt, Oberstlieutenant, I. 57.
Engel, Chr. v., I. 2.
Engel, Regierungsrath v., II.b 54, 318.
Engelshofen, F. M. L., II.a 403. II.b 21, 25.
Enrolirung, II.b 335, 336.
Enrolirungs - Befreite, Zahl, II.b 337.
Enrolirungs - Befreiungen, II.b 336.
Enten, II.a 191.
Entwässerungs-Canäle und Arbeiten, I. 99.
Equipirungs - Beitrag für die aus dem obligaten Stande vorrückenden Gränzer, II.b 90.
Erbfolge: Beim Aussterben einer Hauscommunion, II.b 78. Der Communionen in Siebenbürgen, II.b 247, 248. Der Gränzer auf die von ihnen nicht zu bearbeitenden Gründe, II.b 79. Der Offiziere, Beamten und Provinzialisten auf Realitäten und liegende Güter, II.b 78. Der Offiziere u. Beamten aus dem Sekler Gränzstande, II.b 237. Auf die Sekler Gründe, II.b 236, 237. Der Sekler römisch - katholischen und nicht katholischen Geistlichen, II.b 238. Auf der Walachen Gründe, II.b 240 — 242. Der Weiber und Töchter, Heirathen derselben, II.b 251. Erbfolge, wer davon ausgeschlossen, II.b 79.
Erbrecht der Offiziere auf Gränzgründe, II.b 30.

Erdäpfel, I. 143.
Erdäpfel, Anbau und Ertrag, II.a 63.
Erdäpfel, Nahrungsbedürfnifs, wichtigstes, I. 181.
Erdarten, I. 128.
Erdfarben, I. 131.
Erdharze, aromatische, I. 134.
Erfordernifsaufsätze, II.b 575.
Ernte, II.a 33.
» vom Jahr 1818, II.a 452, 453.
Ernte-Tabellen, II.a 45.
Ersparungen des Arbeitsfonds, Verwendung, II.b 99.
Ertrag: Abgaben, directer u. indirecter, II.b 556, 557. Des Ackerlandes und sonstigen nutzbaren Bodens, II.a 45—72. II.b 184. Des Ackerlandes im Ganzen und Geldwerth, II.a 66, 68. Der ärarischen Arbeits-Reluitionsgelder, II.b 155, 156. Ertrags- und Bedarfsausgleichung unter den einzelnen Generalaten, II.b 566—570. Des Bergsegens, II.a 233 — 241. Der Bienenzucht, II.a 201, 202. Der Branntweinbrennereien, II.a 283. Des Briefporto, II.a 390. Der Contumazgefälle, II.b 556, 557. Der Einkünfte verglichen zum allgemeinen Staatsbedarf, II.b 563 — 565. Der Essigsiederei, II.a 285. Der Fischerei in Seen und Flüssen, II.a 246 — 248. Der Geflügelzucht, II.a 193. DerGemeindearbeitschuldigkeits-Reluitionsgelder, II.b 169. Der Gewerbsteuer, II.b 207. Der Goldwäscherei, II.a 235. Der Gründe und Procenten-Ausmittelung auf die Grundsteuer-Summe, dann Vergleich mit anderen Provinzen und Staaten, II.b 193—196. Der Grundsteuer, II.b 181, 182, 185, 188, 189, 199, 200. Der Grundsteuer, verglichen zumDienstconstitutiv-Aufwand, II.b 190, 191. Der Handelssteuer, II.b 201, 206. Des Hanfes und Flachses, II.a 100. Der Hutweidetaxe, II.b 185, 189, 190. Der Jagd, II.a 244. Der Industriesteuer, II.b 204, 205, 208. Der Kopfsteuer, II.b 181, Der Leinenweberei, II.a 265. Der Mauthen, II.a 439 — 441. Der Mühlensteuer, II.b 203, 207. Der Obst- und Küchengärten, II.a 96. II.b 184. Der Öhlerzeugung, II.a 278. Der Papierfabriken, II.a 272. Der Personalsteuer, II.b 208. Der zur Pfarrcongrua gewidmeten Grundsteuer, II.b 463, 464. Einer Quadratmeile in Geld, II.b 570, 571. Der Regalien, II.b 556, 557. Der Reinigungstaxen, II.b 451. Der Sägemühlen, II.a 290. Der Schafzucht, II.a 184, 185. Der Schafwollengewebe, II.a 261. Der Schutzsteuer, II.b 205, 208. DerSeidenraupenzucht, II.a 208 — 210. Der Seifensiedereien, II.a 279, 280. Der Steuern in Siebenbürgen, II.b 262 — 264, 266, 267. Der Waldungen, II.a 145 — 149. Der Weiden, II.a 86, 87. Des Weinlandes, II.a 111 — 115, 121. II.b 184. Der Weintatz, II.a 439. Der Wiesen, II.a 75, 76, 87. II.b 184. Der Ziegelbrennereien, II.a 301.
Erwerb, besonderer, der Communionsgenossen, wessen Eigenthum, II.b 87, 88.
Erwerb liegender Güter, wer hierzu geeignet, II.b 67, 69.
Erwerbsteuer, siehe Steuer.

Erwerbes (auswärtigen) der Communionsgenossen Theilung, II.b 133.
Erwerbsfähigkeit (von Gründen) der Gränzparteien, II.b 68.
Erzbischöfe, griechisch nicht unirte, II.b 481, 482.
» » deren Wahl, II.b 491.
Erzeugnisse, dreifsigstfreie Ausfuhr derselben, II.a 433,
Erzeugung, landwirthschaftliche, II.a 5.
Erziehungshäuser für die griechisch nicht unirte Gränzjugend, II.b 525.
Erziehungshäuser der Regimenter, II.b 531 — 533.
Erzpriesterthümer, II.b 481.
Essegg, General-Commando-Aufstellung daselbst, II.b 310, 311.
Essigsiedereien, II.a 284, 285.
Esparzette-Anbau, II.a 81.
Esztelnek, Gymnasium, II.b 528.
Esztelnek, Kloster, II.b 474.
Eugen, Prinz, I. 26.
Evangelische Pfarren, welchen Superintendenturen untergeordnet, II.b 486.
Evangelischer Glaubensgenossen und Pfarren Zahl, II.b 457.
Exercier-Lager, II.b 352.
» » Verpflegung der in solche zusammengezogenen Gränzer, II.b 92, 93, 257, 258.
Exercier-Reglement, II.b 340.
» » für das Tschaikisten-Bataillon, II.b 346.

F.

Fabrikate, baumwollene, II.a 109.
Fabrikate, Mustersammlung für das polytechnische Institut, II.a 257, 258.
Fabrikaten-Tabellen, II.a 257.
Fabriksunternehmer, Befreiung von der Enrolirung, II.b 337.
Fabris, Oberstlieutenant, I. 56.
Facultätensteuer, siehe Steuer.
Familien, (Einzelner oder) ganzer Aufnahmen in Communionen, II.b 135. in weniger zahlreiche Gränzhäuser, II.b 89, 250. Familien-Haupt, als solches der Älteste des Hauses zu betrachten, II.b 30. Theilungen und Theilungsurkunden, I. 260. II.b 88, 89, 130, 131, 134, 135, 248, 249. Theilungen, eigenmächtige, II.b 89. Verbrechern Unterstand gebender Übersiedlung in andere Generalate, II.b 416, 417. Zahl in der ganzen Militärgränze, I. 187.
Färbemethode für das Lederwerk der Gränzsoldaten, II.a 275.
Farbenerden, I. 131.
Färbepflanzen, I. 148.
Färberei und Farbenmaterialien, II.a 267 — 271.
Färbersumachs Anbau und Ertrag, II.a 104.
Färbersumach als Sandbindungspflanze, II.a 105.
Faste, I. 271.
Feierlichkeiten, I. 263.
Fejes, Gränzer, II.b 532.
Fekete, Flufs, I. 93.
Felbiger N., II.b 517.
Feldärzte, siehe Ärzte.
Feldcapläne, II.b 491, 492.
Feldstandes, jährlicher Geldaufwand, und Vergleich mit anderen Staaten, II.b 549 — 552.
Feldzüge, warum solche weniger Männer der Militärgränze, als anderer Provinzen wegraffen, I. 192.
Feldersystem, II.a 42.

Fenek, Kloster, II.b 473.
Ferdinand I., II., III.; II.b 5.
Ferdinandsberger Gewerksch. II.a 234.
Feste Beschränkung, I. 272.
» der Gränzer, I. 270.
» » Uskoken, I. 272.
Festungen, I. 231, II.b 361.
Feuerordnung, II.b 418.
Feuerspritzen, II.b 418.
Feuersteine, I. 132.
Filzwaaren, II.a 272.
Finanzen, II.b 534.
Fische, I. 157.
Fischfang in der See, II.a 246.
Fischfangs-Ertrag, II.a 246, 248.
» Freigebung oder Verpachtung, II.a 245—247.
Fischfangs-Rechte, tractatenmäfsige, II.a 247.
Fischteiche, I. 95. II.a 246, 247.
Fiscus, Heimfallsrechte auf die Walachen-Grundstücke, II.b 241, 242.
Flächeninhalt: Des Ackerlandes, II.a 11. Des gebundenen Grundeigenthums, II.b 122. Des Hutweidenlandes, II.a 12, 82, 83, 86. Des nutzbaren Bodens, II.a 5, 7—9, 11, 12. Des nutzbaren Bodens, verglichen gegen andere Provinzen und fremde Staaten, II.a 5—7. Der Obst- und Küchengärten, II a 11, 88, 89. Des Stammguts, II.b 122. Des Ueberlandes, II.b 123. Uebersicht, I. 56, 63. Des ungebundenen Grundeigenthums, II.b 123. Verhältnifs zum Ackerlandes-Ertrag, II.a 45, 66. Verhältnifs zur Ortschaften-Zahl, I. 234. Verhältnifs zum Viehstand, II.a 155. Verhältnifs zur Volkszahl, I. 233. II.b 282. Der Waldungen, II.a 12, 124, 129. Der Weiden, II.a 12, 86. Der Weingärten, II.a 11, 111. Der Wiesen, II.a 11, 72, 86.
Flächenmafse, II.a 361.
Flachsfelder Cultur, den slawonischen Mädchen und Weibern zugewiesen, I. 260.
Flachses Anbau und Ertrag, II.a 96, 100.
Flachses Verarbeitung und Spinnerei, II.a 264.
Flechtarbeiten, II.a 294.
Flöfse, Holzflöfse, II.a 290.
Flüsse, I. 86.
» Schiffbarmachung, I. 85. II.a 393, 402.
Fogarasch, Bisthum, II.b 479.
Fora mixta, II.b 375, 376.
Forderungen der Gränzer an Frankreich und die Pforte, II.a 460.
Forstbau, II.a 122.
Forstwirthschaft, II.a 138.
Fossilien, brennbare, I. 133.
Franzensstrafse, II.a 382, 383.
Freischützen-Compagnien, II.b 22.
Freiwilliger, banatischer, Formirung in ein Landes-Bataillon, II.b 22.
Fremder Aufnahme in weniger zahlreiche Gränzhäuser, II.b 89, 250.
Früchte: Anbau, Ernte und Aufbewahrung, II.a 26, 33, 35. Austreten, II.a 36. Bedarf, jährlicher, zur Nahrung und Aussaat, und Vergleich zur Früchten-Ernte, II.a 451, 454. Dreschen, I. 35. Stehender, Verpachtung, II.b 76. Verkauf am Halme verboten, II.b 81, 82. Vorschüsse, II.b 415.
Fruchtmagazine, ärarische, II.a 455. II.b 415.
Fruchtmagazine, Gemeinde-, und Früchte-Aufbewahrung, II.a 455, 457. II.b 415.
Fruska Gora Gebirge, I. 75.
Fuhren-Privilegien, II.a 431,

Fuhrwesen (Commerzial-) II.a 313.
Fuhrwesen, Hausfriedenstörer Abgabe an solches, II.b 89.
Fuhrwesen, Landläufer Abgabe an solches, II.b 90.
Fundus lusitanicus, II.b 465.
Fusan, Gränzer, II b 532.
Futter-Bau, II.a 87.
Futter-Kräuter, I. 142.
Futter-Mangel, II.a 222.
Fütterung des Viehes auf den Triften der Moldau u. Walachei, II.a 84.

G.

Gacska-Flufs, I. 89.
Gacska-Moräste, I. 99.
Gacska-Thal, I. 73.
Gänse, II.a 191.
Gärber, II.a 273.
Garesnicza, Seidengaleten-Einlösungs-Station, II.a 206.
Garitscher Gebirge und Bergwerk, I. 74. II.a 240.
Garnisonen, Commandirung der Gränzer in selbe und Gebührsbestimmung, II.b 31, 45.
Garten-Bau, II.a 88. Grundsteuer-Classificirung, II.b 106, 180. Grundes-Ausmafs für Offiziere, II.b 50. Musterwirthschaft, II.a 95. (Obst- u. Küchengarten) Flächeninhalt, Uebersicht, Ertrag und Geldwerth, II.a 11, 88, 89, 96. II.b 184. Pflanzen, I. 143.
Gastereien, I. 270.
Gastfreundschaft, I. 288.
Gasthöfe, siehe Wirthshäuser.
Gebäude, ärarischer, Bauart, I. 241. Zahl, I. 233. II.b 547. Arbeits-Verpflichtung der Gränzer zu Erbauung und Erhaltung derselben, II.b 31. Inventirter Werth, II.b 573. Testirung über die zur Ansäfsigkeit gehörigen, II.b 79.
Gebietseintheilung, II.b 273 — 283. Der Infanterie-Regimenter in Compagnie-Bezirke, II.b 278. Veränderungen, ob räthlich, II.b 277, 278. Erweiterungen und Abrundungen, I. 36.
Gebirge: revindicirte (vom türkischen Gebiete), I. 55. II.b 245. (Revindicirter) Pachtgelder-Ertrag zur Montursanschaffung verwendet, II.b 256. Zug derselben, I. 68.
Gebirgsbestandtheile, I. 81.
Gebräuche, I. 259.
Gebräuche beim Ausmarsch und bei der Heimkehr der Truppe, I. 274.
Gebühr der Truppe, II.b 347.
Gebühr während der Waffenübungen, II.b 47.
Gebührsbestimmung für die auf Arbeit aufser dem Regiments Nro., und in Garnisonen commandirte Gränzer, II.b 31. Regulirung d. Gränz-Regimenter, II.b 25. 347. Der Gränzverwaltungs-Offiziere, II.b 291, 292.
Gefängnisse, II.b 396.
Geflügel, zahmes, I. 155.
Geflügel, Zucht und Ertrag, II.a 191, 193.
Gehalte des Schulpersonals, II.b 513, 515.
Geifsviehes Behandlung und Pflege, II.a 187. Zahl, II.a 186. Zucht, II.a 185. Früher verboten, II.a 185.
Geistliche Bildungsanstalten, II.b 487.
Geistlicher: Befreiung von der Enrolirung, II.b 336. Dotirung, II.b 462 — 469. — Geistlicher, griechisch nicht unirter, Dotirung, II.b 467. Zahl, II.b 459. Be-

stimmung nach der Häuser-zahl, II.b 459. — Griechisch unirter Dotirung, II.b 466. Zahl, II.b 458. Grunderwerbs-Fähigkeit, II.b 68. katholischer Zahl, II.b 458. protestantischer Zahl, II.b 458. Reformirter und unitarischer Zahl, II.b 458. Aus dem Seklerstande Erbfolge, II.b 238. Stand, Glaubensgenossen griechisch nicht unirter Auswahl und Widmung für solchen, II.b 82. 83. Stand, Neigung der griechisch nicht unirten Glaubensgenossen hiezu, II.b 459. Stand, Uebertritt der Gränzjünglinge in denselben, II.b 246. Stand, Zulassung der Knaben zu den Studien für solchen, II.b 82, 83. Zahl und Verhältnifs zur Volksmenge, I. 253.

Geistlichkeit, welcher Gerichtsbarkeit zugewiesen, II.b 490.

Geistlichkeit, griechisch nicht unirter, mangelnde Bildung, II.b 487.

Geld: Abfuhren der Communitäten zu den Gränzproventen und deren Verwandlung in Pauschalbeträge, II.b 539 — 544. Aufwand, beträchtlicher, für Bauten, II.b 546, 547. Aufwand für den ganzen Gränzstaat, II.b 545, 546, 553. Aushülfsleistungen unter den Gränz-Regimentern. II.b 570. Bedarfs- und Ertrags-Ausgleichung unter den einzelnen Generalaten, II.b 566—570. Bedürfnifs der Gemeinden, II.b 534, 535.

Geldbeiträge: aus fremden Cassen, II.b 558. Zur Pfarren-Regulirung, II.b 463. Aus dem erhöheten Salzpreis-Fond, II.a 385. II.b 558. Zum Unterhalt der Gränze, I. 21, 35. II.b 17, 18, 19, 22, 24, 28, 38, 59, 558.

Geld-Einfuhr, II.a 335. Erfordernifs- und Bedeckungs-Aufsätze, II.b 575. Erfordernifs für den Feldstand, II.b 549—552. Erfordernifs für die Verwaltung, II.b 545, 546, 553. Strafen, ob gestattet, II.b 396.

Geldwerth des Acker-Landes-Ertrags, II.a 69. Der ärarischen und Gemeinde-Arbeit-Schuldigkeit und Uebersicht, II.b 169, 170. Des Berg-Segens, II.a 242. Der Goldwäscherei, II.a 235. Des Honigs- und Wachs-Ertrags, II.a 202. Des inventarischen Kirchenvermögens, II.b 460, 461. Der Kunsterzeugnisse, II.a 258. Der Luknagebühr, II.b 464. Des Obst- und Küchengärten-Ertrags, II.a 96. Des Schafwollen-Ertrags, II.a 185, 261. Der Seiden-Erzeugung, II.a 213, 214. Der Seiler-Erzeugnisse, II.a 267. Des Staatseigenthums, II.b 573, 574. Des Viehstandes, II.a 155. Der Waldnutzungen, II.a 145. Des Weiden-Ertrags, II.a 87. Des Weinlandes-Ertrags, II.a 121. Des Wiesen-Ertrags, II.a 76, 87. — Geldwesen (umlaufendes Capital), II.a 352 — 359. Zuschüsse der Staats-Finanzen, II.b 560 — 562.

Gemeinde-Arbeiten: siehe Arbeiten. Auslagen, II.b 535. Cassen, II.b 535. Früchten-Magazine, II.a 455, 457. Geldbedürfnisse, II.b 534,

535. Obrigkeiten, Wahl u. Bestätigung in privilegirten Märkten, II.b 297. Ortsältester Aufstellung u. Pflichten, II.b 296. Rechnungen Revision, II.b 575. Schulen, siehe Schulen. Vermögen, II.b 535—538. Verwaltung, II.b 295—297. Verwaltung in Siebenbürgen, II.b 296, 297.

Gemüsebau, II.a 94.

Generalat, ewiges, I. 19.

General - Commanden: Aufstellung und Sitz, II.b 19, 309—311. Controlle, II.b 322. Gerichtsbarkeit, II.b 371, 372, 389. Geschäfts-Eintheilung in die verschiedenenDepartements,II.b 313. Geschäfts - Kreis, II.b 312. Geschäfts-Umfang, II.b 316, 317. Rathsprotocolle, II.b 322. Sitzungen, II.b 315. Ueberhaupt, II.b 309—317. Vereinigung, II.b 310. Welchen die in der Gränze garnisonirenden Linien - Truppen zugewiesen, II.b 311, 312.

Generale, commandirende, II.b 312.

Generale, commandirende, als Gouverneure zu betrachten, II.b 316.

Generale, commandirender, Gerichtsbarkeit, II.b 411.

General - Gränz - Direction, II.b 320.

Generalats-Bereisungen durch die Stabsärzte, II.b 452, 453.

General - Inspection, II.b 37.

Generalpardon, II.b 416.

Generals - Söhne, Befreiung v. der Enrolirung, II.b 337.

Geneyne, Major, I. 57.

» » Oberst, II.a 7, II.b 43.

Geometrie - Schulen, II.b 530.

Georgen (St.), I. 89. II.a 411.

» » » Holzdepot, II.a 144.

Georgen (St.), Pfarrersstelle, Besetzung, II.b 489.

Georgen (St.) Seidengaleten-Einlösungs - Station, II.a 206.

Georger (St.) Regiment: Egalisirung oder Kennzeichen, II.b 342. Entstehung und Organisirung, II.b 17. Gebietseintheilung und dessen Bevölkerung, II.b 279. Grundsteuer - Classificirung, II.b 105. Nummerirung, II.b 343. Schulen, II.b 501. Spital, II.b 421. Stabsort, II.b 300. Volksmenge eines Compagnie-Bezirks, II.b 283.

Georgievo, Morast, I. 98.

Gerichte: der Communitäts-Magistrate, II.b 378. (Mercantil- und Wechsel-) Gericht in Zengg, Vereinigung mit dem Magistrate, II.b 379. Militär. (Ger.) Gesetze, II.b 381. Militär.(Ger.)Unterordnung unter das allgemeine Appellations - Gericht der Armee, II.b 384. Ger. der Regimenter, Wirkungskreis, II.b 376, 377.

Gerichtsbarkeit, bürgerliche: Losreifsung der Gränzbewohner von solcher, I. 28. Der commandirenden Generale der Armee, II.b 411. Der Communitäten, II.b 371. Eintheilung, II.b 371. Der Geistlichkeit, II.b 490. Der General - Commanden, welche Parteien derselben zugewiesen, II.b 371, 372. Peinliche, II.b 387. (Peinliche, der General - Commanden, II.b 389.) Der Regimenter, II.b 371. Der Sekler-Gränze, II.b 228. Welcher die Grundes - Angelegenheiten in der siebenb. Gränze zugewiesen, II.b 245.

Gerichtsordnung, allgemeine, II.b 380.

Gerichtsordnung, neue, II.b 409.
Gerste - Anbau und Ertrag, II.a 52.
Gesänge, I. 272.
Geschäfts - Eintheilung bei den General - Commanden, II.b 313. Gang, II.b 320, 321. Gröfse der Gränz - General-Commanden, verglichen mit den Landes - General - Commanden, II.b 316, 317. Kreis der General - Commanden, II.b 312. Kreis der verschiedenen General - Commando-Departements, II.b 313 — 316.
Geschenke, als Mittel zur Emporbringung des Landbaues, II.a 230.
Gesellen, Befreiung von der Enrolirung, II.b 337.
Gesetze der Militär - Gerichte, II.b 381.
Gestalt der Militär - Gränz-Provinzen, I. 41.
Gesundheitspflege, Anstalten, II.b 419.
Getreidearten, I. 141.
» » Ausfuhr, II.b 317.
» » Handel und Austausch, II.a 312, 316, 320, 321, 325, 329. II.b 81.
Getreide - Vermahlung, II.a 285.
Gewässer, I. 82.
Gewerbe: auf solche sich zu verlegen, ob Gränzer berechtiget, II.b 80, 245. Pflanzen, I. 147. II.a 96. Recht, Gewerbe zu betreiben, der grundgesetzlichen Verfügungen darüber Begründung, II.b 111, 128. Zünftige, auszuüben, welchen Gränzern gestattet, II.b 129. Zünftiger oder unzünftiger Betrieb, in wie weit Gränzern gestattet, II.b 80. Zünftiger, Conscribirung mit zünftigen Meistern, II.b 81. Betriebs-Befugnifs, Bestimmung desselben nach der Gewerbssteuer - Zahlungsfähigkeit, II.b 108. — Gewerbsleute: Arbeitsausmafs oder Relution für dieselben, II.b 95. Befreiung sammt ihren Söhnen vom Militärdienst und Enrolirung, II.b 82, 337. Begünstigungen, II.b 129. Strafen - Verhängung gegen dieselben, II.b 82. Zahl, I. 252, 256.
Gewerbsteuer, siehe Steuer.
Gewicht, II.a 359, 363.
Giula - Flufs, I. 88.
Giulay, F. Z. M., II.b 312.
Glashütten, II.a 96.
Glaubensgenossen, griechisch nicht unirter, Angelegenheiten, Leitung, II.b 491.
Glaubensgenossen reformirter, evangelischer u. unitarischer, Zahl, II.b 457.
Glimboka, I. 127.
Glina - Flufs, I. 88.
» » Schulen, II.b 500, 512.
» » Seidengaleten - Einlösungs-Station, II.a 206.
Glina, Stabsort, II.a 417. II.b 300.
Glogownitza, Bach, I. 87.
Glockengiefser, II.a 307.
Glöckner, Befreiung von der Enrolirung, II.b 337.
Goldarbeiter, II.a 306.
Goldminen, I. 127.
Goldsand, I. 127.
Gold - Wäscherei, II.a 235, 239, 240.
Golubincze, Seidengaleten-Einlösungs-Station, II.a 206.
Gomirje, Kloster, II.b 471.
Gospich, II.a 413.
» » Brigaden - Eintheilung und Sitz, II.b 307.
Gospich, Schulen, deutsche u. mathematische, II.b 498, 530.
Gospich, Stabsort, II.b 300.
Gottesdienst, von wem in den

siebenbürgischen Stabsorten zu besorgen, II.b 465.
Gräberbesuche, I. 270.
Gradiska, Handelsplatz, II.a 425. Kloster, II.b 472. Schulen, deutsche u. mathematische, II.b 502, 530. Seidengaletten-Abspinnstation, II.a 206. Stabsort, II.b 300.
Gradiskaner Regiment: Büchersammlung, I. 281. Dörfer Zutheilung vom zweiten Banal - Regimente, II.b 77. Egalisirung oder Kennzeichen, II.b 342. Entstehung und Organisirung, II.b 21. Gebietseintheilung u. dessen Bevölkerung, II.b 280. Grundsteuer - Classificirung, II.b 105. Nummerirung, II.b 343. Schulen, II.b 502. Stabsort, II.b 300. Volksmenge eines Compagnie-Bezirks, II.b 283.
Gränz-Commandanten der frühesten Zeit, II.b 6 — 8. Gr. Direction, II.b 320. Gr. Häuser, Aufnahme ganzer Familien, oder einzelner Fremden in solche, II.b 89, 250. Häuser, Rücktritt quittirter, entlassener oder entsetzter Offiziere und Beamten in selbe, II.b 90. Häuser, gröfserer, Theilung und Theilungsurkunden, II.b 88, 89. Häuser, Uebersiedlung der Gränzer von einem in das andere, II.b 90. Häuser, Wohnsitzes-Verlassung oder Vertauschung, II.b 69. Inspecteure, II.b 39, 322. Jünglinge, studierender, Befreiung von der Enrolirung, II.b 337. Länder, Ursprung und militärischer Werth, I. 17, 18. Linie, türkische, I. 53. Marken, I. 54. Militzen, Erhebung zu förmlichen Regimentern, II.b 22. Organisirungs - Hofcommissions - Aufstellung, Mitglieder und Vorarbeiten, II.b 54, 55. Procuratoren, II.b 378. Proventen - Fond, II.b 553, 554, Provinzen, staatsrechtliche Verhältnisse, II.b 269 — 273. Reambulations-Protocolle, I. 55. Rechte vom Jahre 1754, II.b 28 — 31, 366. Rechte, Werth, II.b 32. Stand, gemeiner ackerbauender, I. 258. Staats (gesammten) Geldaufwand, II.b 545, 546, 553. Streitigkeiten, II.a 55. Truppe dienende, in Friedens - und Kriegszeiten, I. 253. Truppe Constantin's, II.b 577. Vermögens-Fond, II.b 572, 573. Zöglinge, Ausbildung zu Feldärzten, II.b 420. Zöglinge, Ausbildung im Schulfach, II.b 516.
Gränzen des Soldaten-Landes, I. 47.
Gränzer, welche Communions-Mitglieder zu seyn aufhören, verlieren die Ansprüche auf das gesammte Vermögen des Hauses, II.b 90.
Gränzer als Lehensmänner u. nicht als Bauern zu betrachten, I. 252.
Gränzer, in wiefern die aus dem obligaten Stande vorrückenden Anspruch auf Beiträge oder Unterstützung aus dem Hausvermögen haben, II.b 90.
Graphit (Reifsblei), I. 134.
Gras - Verkauf auf der Wiese verboten, II.b 81, 82.
Grätzer Cadetten - Compagnie, II.b 530.
Grätzer Lyceum, Ausbildung der Gränzjünglinge für den Verwaltungsdienst an demselben, II.b 293.
Grenadiere, warum keine den Gränz - Regimentern beigegeben, II.b 343.

Griechen, nicht unirter, Feierlichkeiten, I. 263. Nicht unirter Zahl, verglichen zur Pfarren-Zahl, II.b 456. Ueberhaupt, I. 204. Unirter und nicht unirter Zahl, I. 249. II.b 455, 456. Unirter Zahl, verglichen zur Pfarrenzahl, II.b 456.

Griechisch nicht unirter Bischöfe: Einkommen, II.b 483 — 486. Diöcesen, II.b 481 — 483. Erzbischöfe, II.b 481 — 482. Geistlichen Dotirung, II.b 467. Geistlicher Zahl, II.b 459. Deren Bestimmung nach der Häuserzahl, II.b 459. Geistlichkeit, Bildungsmangel II.b 487. Glaubensgenossen - Angelegenheiten Leitung, II.b 491. Glaubensgenossen, Auswahl und Widmung für den geistlichen Stand, II.b 82, 83. Glaubensgenossen, Neigung zum geistlichen Stand, II.b 459. Gränzjugend, Bildung in Erziehungshäusern, II.b 525. — Griechisch unirter Diöcesen, II.b 479. Geistlicher Dotirung, II.b 466. Deren Zahl, II.b 458.

Gröfse (Flächeninhalt), der Militär-Gränz-Länder und tabellarische Uebersicht, I. 56, 63.

Grund und Gründe: Abtheilung, II.b 71. Abtretung zum öffentlichen Gebrauch, II.b 69. Angelegenheiten, welcher Gerichtsbarkeit zugewiesen, II.b 245. Ansässigkeit, siehe Ansäfsigkeit. Anschreibung als Ueberland, II.b 71. Arbeitspflicht-Vertheilung auf selbe, II.b 142. Ausmafs der Infanteristen- und Hussaren-Lehen, II.b 31. Ausmafs für Offiziere, II.b 50. Ausmafs und Ertragnisses Erhebung, II.b 177, 178, 188, 194. Behandlung der über die Brachzeit unbenutzt bleibenden Gründe, II.b 77. Den Chargen zugemessene, ob sie als Lehen zu betrachten, II.b 30. Eigenthums (gebundenen Grund-) Flächeninhalt, II.a 122. Eigenthums (ungebundenen Grund-) Flächeninhalt, II.a 123. Eigenthums- (veräufserlichen Grund-) Zahl, II.b 124. Einlösung von Offiziersgründen, II.b 44. Ererbter Gründe, welche Gränzer nicht bearbeiten können, Veräufserung, II.b 79. Ertrags- (Grund-) Fatirung, II.a 8. Ertrags-Prozenten-Vertheilung auf die Grundsteuersumme, u. Vergleich mit andern Provinzen und Staaten, II.b 193 — 196. Erwerb vor Erscheinung der Gränzgrundgesetze, II.b 115. Erwerbsfähigkeit der christlichen Handelsleute, Offiziere, Beamten und Professionisten, II.b 68. Neu erworbener Gründe Anschreib. zum Stammgut, II.b 71. Gebührs-Bestimmung, II.b 38, 41. Der Gränze anheimfallender, Verwendung, II.b 79. Kauf und Erwerb durch Erbrecht Offizieren untersagt, II.b 30. Kauf von Pixidariern verboten, II.b 230. Nutzeigenthum der Walachen-Familien, II.b 240, Offiziers-Kinder (älternloser) mufsten nach den Gränzrechten die Gränzlasten tragen, II.b 30. Pachtung oder Besitz als Nutzpfand, wenn gestattet, II.b 69. Der Primipilen u. Pixidarier, Eigenschaften u. Behandlung, II.b 236. Der Provinzialisten in der Gränze, Besteuerung, II.b 106. Rechte der Sekler, II.b 230

— 239. Rechte der Walachen-Gränzer, II.b 239. Gründe der Sekler, Erbfolge auf solche, II.b 236, 237. Der Sekler-Gränzer, ob sie auf Provinzialisten, und ob jene der Provinzialisten auf Sekler Gränzer übergehen können, II.b 237. Der Sekler, ob als Lehen zu betrachten, II.b 238, 239. Des Stammguts Vertauschung, II.b 74. Steuer, siehe Steuer. Steuerbarer, cultursunfähig werdender, Grde. Classificirung, b.II 107, 108. Streitigkeiten Behandlung, II.b 80. Streitigkeiten, nach welchen Normen zu entscheiden, II.b 128. Gr.Stücke, Gränzern als Militärlehen verliehen, II.b 29. Stücke-Vertheilung, jährliche, II.b 44. Taxe-Einführung, II.b 38, 49. Testirung über zur Ansäfsigkeit gehörige [, II.b 79. Testirung, ob sie über solche Statt finde, II.b 30. Veräufserungen, II.b 30, 116. Vererbung, II.b 29. Verkauf und Einstandrecht, II.b 74. Verkauf, den Seklern verboten, II.b 230. Verkauf, den Walachen-Gränzern verboten, II.b 240. Verpfändung der Pixidariergründe, II.b 230. Verpfändung, ob den Walachen-Gränzern gestattet, II.b 240. Gründe der Walachen, Erbfolge auf selbe, II.b 240 — 242. Heimfalls-Recht des Fiscus auf selbe, II.b 241, 242. Ob solche als Lehen zu betrachten, II.b 242. Wandelbarkeit aufgehoben, II.a 222. Von Witwen u. Töchtern ererbter (Gründe) Conscribirung in Heirathsfällen, II.b 241.

Grundbesitz: Ausschliefsung der Offiziere hievon, II.b 32, 50. Der siebenbürger Gränzer und auf demselben haftende Verbindlichkeit, II.b 235. Wem solcher zustehe, II.b 30. Grundgesetzlicher Verfügungen Begründung, II.b 111. Rechte und Pflichten der Gränzer, II.b 28. Trennung, wenn sie gestattet, II.b 29. Uebergang auf die Nachkommenschaft, II.b 29. Verschiedenheit unter den Gränz-Familien in Siebenbürgen, II.b 242 — 245. Vertheilung und Ausweis, II.a 464, 465.

Grundgesetze: Bemerkungen, allgemeine, über selbe, II.b 215 — 222. Ob auf die Communitäten anzuwenden, II.b 139. Kundmachung, II.b 56, 57. Ueberhaupt, II.b 53. 65. Wirkung u. Werth, II.b 57, 215 — 222.

Grundgesetzlicher Verfügungen Begründung, II.b 111.

Gunyacze (Männerröckel), II.a 261.

Gürtel, II.a 263.

Güter: bischöflicher, Vereinigung mit der Banal-Gränze, I. 37. Liegende, wie zu betrachten, II.b 67. — Güter, liegender, Besitz u. Erwerb, wer hiezu geeignet, II.b 67, 69. Erbfolge, II.b 78. Erwerb- und Besitzfähigkeit der Provinzialisten u. Communitäts-Bürger, II.b 68. Grundeigenschaft, II.b 111. Verträge über selbe, II.b 76. — Der, der notae infidelitatis schuldigen, oder dem Kriegsdienste sich entziehenden Sekler wie zu behandeln, II.b 230, 231. — Güter, unbewegliche, wenn sie den Communionsgenossen zufallen, II. b 87. Rechte auf dieselben, II.b 67.

Güter, unbeweglicher, Verpachtung, Verpfändung, Veräufserung, II.b 76.
Gyergyö Szarhegy, Schule, II.b 527.
Gyimefs, Contumaz, II.a 432. II.b 440, 442.
Gymnasien, II.b 524 — 528.
Gyon, Sumpf, I. 96.

H.

Hafen, I. 89. II.a 407, 411.
Hafenämter, II.a 412.
Hafen, freier, Errichtungs-Antrag, II.a 422.
Hafenrechte eingestellt, II.a 437
Haferanbau und Ertrag, II.a 51.
Haiduken - Ansäfsigkeit, II.b 11, 12.
Halbfrucht, Anbau und Ertrag, II.a 54.
Halsgerichtsordnung, Theresianische, II.b 394.
Hammerwerke, II.a 234, 236.
Handarbeiten, siehe Arbeiten.
Handel, mit Arzneien untersagt, II.b 421. Handel mittelst Durchfuhr, II.a 318, 320, 328, 333, 334. Handel nebst dem Handwerk treibender Professionisten Besteuerung, II.b 109. Handel mit Holz, II.a 316, 331, 333. Mit Honig und Wachs, II.a 316, 323, 325, 330. Mit Obst, II.a 330. Mit rohen Producten und Waaren, II.b 81. Handel, Recht solchen zu treiben; Begründung der grundgesetzlichen Verfügungen darüber, II.b 111, 128. Handel mit Salz und Getreide, II.a 312 — 315, 317, 320, 321, 324, 325, 329. Mit Schnitt- und anderen Waaren, wenn und wem gestattet, II.b 82. Stichhandel verboten, II b 81. Handel zu treiben, ob Gränzer berechtiget, II.b 80, 246. Türkischer, und Hindernisse, II.a 319 — 322, 327, 332, 335. II.b 81. Handel überhaupt, II.a 311 — 351. Mit Vieh und Früchten, II.a 315, 321, 323, 325, 329. II.b 81. Mit Wein, II.a 318, 321, 323, 325, 330, 331.
Handelsangelegenheiten, Leitung, II.a 351. Handels-Artikel und deren Austausch, II a 311. Befugnifsbestimmung nach der Handelssteuer-Zahlungsfähigkeit, II.b 108. Bilanz, II.a 337 — 347. Caravanen, II.a 320. Freiheit, II.a 347. Freiheit der türkischen Kaufleute, II.a 350. Freiheit, gesetzliche Verfügungen darüber, II.a 347. Handelsleute: Arbeitsausmafs in natura oder Reluition für die Gewerbe derselben, II.b 95. Befreiung von der Enrolirung, II.b 337. Befreiung sammt ihren Söhnen vom Militärdienst, II.b 82. Begünstigungen, II.b 129. Besteuerung, nach welchem Mafsstabe vorzunehmen. II.b 109. Grunderwerbsfähigkeit, II.b 68. Strafen - Verhängung gegen selbe. II.b 82. Vermögens-Umstände, II a 349. Zahl, I. 252, 255. II.a 348. Handelsplätze, II.a 402 — 432. Handelssteuer, siehe Steuer. Handelstabellen, II.a 311, 312.
Handlungsdiener, Befreiung von der Enrolirung, II.b 337.
Handlungs - Gremien - Errichtung, II.a 351.
Handschriften über die Kunde der Militärgränze, I 8 — 11.
Handschuhmacher, II.a 276.
Handwerke, schwerer, unentbehrlicher Erlernung, Gränzknaben gestattet, II.b 80.

Handwerker: Ansiedlung, II.a 252. Aufenthalt, II.a 255. Befreiung von Militärdiensten, II.b 254. Benützung von Gränzern, II.a 256. Gewerbsteuer - Classificirung, II.b 108. Zahl, I. 257. II.a 254.

Handwerkslehre für Gränzknaben, II.a 252.

Handwerkszeug - Verpfändung, II.b 76.

Harsch, Feldzeugmeister, I. 204.

Hatzeg, Fiscal - Waldung, II.a 139.

Hatzeg, Kloster, II.b 474.

Haus-Communionen, siehe Communionen. Haus-Friedenstörer Bestrafung, II.b 89. Geräthe, I. 261. Mütter, Bestellung, Pflichten und Eigenschaften, II.b 83, 84, 132. Mütter Bestrafung, II.b 84. Thiere, I. 150. Väter, I. 259. Väter, Befugnisse, II.b 85, 86. Väter Bestellung, Pflichten u. Eigenschaften, II.b 83—85, 132. Väter, Bestrafung, II.b 84. Väter, Erhebung zu Hauptlehenträgern, II.b 131.

Hausenfang, II.a 247.

Häuser, abgebrannter, Bau-Begünstigungen, II.b 418. Bauart, I. 238. II.a 308. Baukosten, II.a 309. Einzelner oder zerstreut liegender Zusammenziehung in Dorfslinien, I. 234. II.a 225, 309. II.b 417. Räuber und Diebe aufhaltender Rasirung, II.b 416, 417. Zahl, I. 232. Bestimmung für die Zahl der griechisch nicht unirten Geistlichen, II.b 459.

Hausiren untersagt, II.a 350.

Hebammen, II.b 423.

Heidekorns-Anbau und Ertrag, II.a 57.

Heilkunst der Weiber, I. 213.

Heintl, Ritter v., II.a 207.

Heirathen der die Erbfolge treffenden Weiber und Töchter in die Communion, II.b 251. Der Gränzerinnen, und Uebertritt derselben in das Haus des Mannes, II.b 251. Ob den Gränzern zu verweigern, II.b 251. Mitgift der Gränzerinnen, II.b 251. Heir. der Offiziere, II.b 348. der Sekler - Gränzer u. Provinzialisten (wechselseitige), ob bei solchen auch der Gründe Uebergang gestattet, II.b 237. Der Töchter in andere Gränzhäuser, deren Ausstattung und Hochzeitkosten, II.b 90, 91. Der Weiber auf das unbewegliche Vermögen der Communion, II.b 78.

Herberstein, Graf, II.b 12.

Herkules - Bäder, I. 135. II.b 425 — 435.

Hermannstadt, Baudirection, II.b 548.

Hermannstadt, Brigaden - Eintheilung und Sitz, II.b 308.

Hermannstadt, General - Commando-Aufstellung und Sitz, II.b 310.

Hersich, Sumpf, I. 97.

Heu - Abgabe an die Pfarrer, II.b 465.

Heu - Ertrag und Geldwerth, II.a 75, 76.

Heuportionen - Abgabe von Gränzern an die Offiziere, II.b 348.

Hietzinger, Hofrath v., II.b 56.

Hiller, F. Z. M., II.a 252.

Hindernisse des besseren Akkerbaues, II.a 222.

Hirse, persische, Anbau-Versuche und Ertrag, I. 142, II.a 60.

Hirse, deutsche, Anbau und Ertrag, II.a 57.

Hochzeitfeierlichkeiten, I. 263.

Hochzeitkosten für in andere Gränzhäuser heirathende Töchter, II.b 90, 91.
Hochzeitmahle, wie lange sie zu dauern, II.b 90, 91.
Hofcommissions - Aufstellung in pestgefährlichen Zeiten, II.b 449.
Hofkriegs - Buchhaltung, II.b 575.
Hofkriegsrath, II.b 317 — 320.
Hofkriegsräthliche Departements für die Militärgränz - Geschäfte, II.b 317, 318.
Höhlen, I. 72.
Höllen - Morast, I. 98.
Holz: Bau- und Werkholzes unentgeldliche Ueberlassung an Gränzer, I. 147. Depots und deren Ertrag, II.a 144. Flöfse, II.a 290. Gattungen, II.a 130 — 134. Handel, II.a 316, 331, 333. Manipulation im walachisch-illyrischen Regiment, II.b 142. Schläger Ansiedlung, II.a 143. Schnittmaterialien-Erzeugung, II.a 290, 291. Triftung, II.a 144.
Holzes - Verarbeitung durch Gränzer, II.a 288, 289.
Homolitz, II.a 430.
Honig, II.a 201.
Honighandel, II.a 316, 323, 325 — 330.
Honoratioren, Befreiung von der Enrolirung, II.b 337.
Horn - Verarbeitung, II.a 288.
Hühner, II.a 191.
Hülsenfrüchte, I. 142. Anbau und Ertrag, II.a 61.
Hunde, Wolfshunde, I. 153.
Hundswuth, II.b 422.
Hussaren-Abschaffung, II.b 45, 50.
Hussaren - Ansäfsigkeiten, II.b 11, 12.
Hussaren - Corps, illyrisches; slawonisches, II.b 338.
Hussarenlehen, Grundausmafs und militärische Verpflichtung, II.b 31.
Hutmacher, II.a 272.
Hutmanufactur, II.a 251.
Hutweiden, beholzter, Trennung von den Waldungen, II.a 83. Classificirung und Versteuerung im Banat, II.a 82. Eigenthums - und Vertheilungsrecht, II.b 72. Flächeninhalt, II.a 12, 82, 83, 86. Grundsteuer-Classificirung, II.b 106, 179, 180. Hutweiden, siebenbürg., gemeinschaftliche Benützung von Gränzern und Provinzialisten, II.b 245. Als Staatsgut zu betrachten, II.b 124. Steuer-Aufhebung, II.b 186. Taxe - Befreiung der Gränzhäuser für die Enrolirten und Invaliden in Friedens- und Kriegszeiten, II.b 102, 349. Taxe - Ertrag, II.b 185, 189, 190.

J.

Jablanacz, I. 89. II.a 411.
» Holzdepot, II.a 144.
Jabuka, Obstbaumschule, I. 144. II.a 92.
Jacova, Skella, II.a 427.
Jagd, Jagdfreiheit und deren Verpachtung, II.a 243, 244.
Jarcsina Canal, I. 100.
Jarkovcze, II.a 423.
Jassenova, Schule, II.b 504.
Jassenovacz, Schiffbau, II.a 293.
» Skella, II.a 427.
» Zutheilung zum gradiskaner Regiment, II.b 277.
Jeger, Lieut., I. 57.
Jellachich, F. M. L., I. 37.
Jenei, Oberstlieutenant, II.b 177.
Jenko, Hofkriegsrath, II.b 9, 28, 33.
Jezerana, Thal, I. 74.
Illancsa, I. 133.

Illowa, Flufs, I. 87.
Illyrier, I. 198.
Illyrische Hofkanzlei, II.b 491.
Illyrischer Gränze Ausbildung, II.b 42.
Illyrischer National-Congrefs, II.b 491.
Illyrischer Nationalfond, II.b 488.
Illyrisches Erläuterungs - Rescript, II.b 459, 467, 491.
Indelta-Heer der Schweden, II.b 578—580.
Indigo-Anbau, I. 149.
Industriesteuer, siehe Steuer.
Infanterie-Regimenter Gebietseintheilung in Compagniebezirke, II.b 278.
Infanteristen - Lehen, Grundausmafs und militärischeVerpflichtung, II.b 31.
Inhaberrechte über dieTruppe, II.b 353. Inhaberwürde des broder Regiments mit jener des commandirenden Generalen verbunden, II.b 25.
Inquilinen, II.b 234, 240.
Inschrift am Sekler Gränz-Erziehungshause, II.b 533.
Insecten, I. 158.
Inspecteure (General-Gränz-), II.b 322.
Inspection in Communitäten, aufgehoben, II.b 304.
Instanzen, erste, in bürgerlichen Streitsachen, II.b 372.
Institute, mit der Gränzverfassung verwandte, II.b 576 — 586.
Instructionen über das Verfahren der Gränzgerichte und den Rechtszug, II.b 370.
Instrument, bambergisches, II.b 369.
Instrumenten-Etuis, wundärztliche, II.b 421.
Invaliden, Patental-Gehalt, II.b 350.
Invaliden - Versorgung, II.b 349, 350.
Invaliden, Zahl, I. 197. II.b 349.
Investiturstaxen, II.b 483, 485.
Jobagyen, II.b 240.
Jodel, Schuldirector. II.b 517.
Josephiner-Strafse, II.a 364.
Josephs-Akademie, Ausbildung vonGränzjünglingen zu Feldärzten an solcher, II.b 420.
Josephsdorf,Seidengaletteneinlösungs-Station, II.a 206.
Josephsthal, I. 74.
Josza, Gränzer, II.b 532.
Jovanovich, Erzbischof, II.b 525.
Israeliten, I. 204.
Juchsthal, von, I. 18.
Juden, Aufenthalt und Niederlassung, II.b 492, 493.
Juden, Ausschliefsung vonPachtungen, II.b 494.
Juden, Besteuerung, II.b 109, 110, 204.
Juden, Zahl, I. 250. II.b 493, 494.
Judicia delegata militaria, II.b 370, 379, 380.
Judicia delegata militaria, Personalstand und Wirkungskreis, II.b 380.
Judicia delegata militaria, Sitz, II.b 380.
Julien, Saint, F. M. L., II.b 56.
Jus gladii et aggratiandi, II.b 385, 386, 411.
Justiz-Abtheilung, hofkriegsräthliche, und Personalstand, II.b 385. Civiljustiz, II.b 403. Listen, I. 296. Norm, militärische, II.b 394. Tabellen, II.b 398, 417. Ueberhaupt, II.b 365. Verwaltungswerth, II.b 409. Justizwesen inSiebenbürgen, II.b 375, 376.
Ivanich, Communität: Arbeitschuldigkeit und Reluition, II.b 170. Einnahme u. Ausgabe, II.b 539, 540. Entstehung, II.a 403, 419. Franciskaner-Kloster, II.b 471. Gebäude, Grundstücke und

Volkszahl, II.a 419, 420. Gebietseintheilung und dessen Bevölkerung, II.b 279. Geldabfuhren zu den Gränz-Proventen und deren Verwandlung in Pauschalbeträge, II.b 539, 540. Gewerbsteuer - Classificirung u. Ertrag, II.b 207. Grundsteuer und deren Ertrag, II.b 198. Handelsplatz, II.a 419. Handelssteuer - Classificirung und Ertrag, II.b 206. Jahrmärkte, II.a 420. Landwehr-Compagnien, II.b 331. Personalstand des Magistrats, II.b 305. Schulen, II.b 501. Schutzsteuer-Classificirung und Ertrag, II.b 208. Töpfererzeugnisse, II.a 299, 300.

K.

Kaiserrichter in Communitäten, II.b 304.
Kaiserstrafse, siehe Franzensstrafse.
Kalender mit landwirthschaftlichen Aufsätzen, II.a 231.
Kalkbrennerei, II.a 303.
Kalkbrüche, I. 128. II.a 303.
Kalnik - Gebirge, I. 74.
Kalugyerklöster, II.b 471 — 473.
Kammmacher, II.a 293.
Kanta, Gymnasium, II.b 528.
Kanta Kloster, II.b 474.
Kapella - Gebirge, I. 70, 96, 104.
Kapläne, Beigebung den Pfarrern, II.b 459.
Kapläne in Contumazen, II.b 465.
Kaplaneien, II.b 455.
Kaplaneien, Erhebung zu Pfarren u. Einverleibung mit anderen Pfarren, II.b 458.
Karasch, Flufs, I. 92.
Karpathen - Gebirge, I. 69.
Kartoffeln, siehe Erdäpfel.
Kaschnitz, Gubernialrath, II.b 177.
Käse-Erzeugung. II.a 183.
Katholiken und katholischer Geistlicher Zahl, I. 249. II.b 455, 458.
Katholiken und katholischer Geistlicher Zahl verglichen zur Pfarrenzahl, II.b 455.
Katholische Diöcesen, II.b 475 — 479.
Katholische Pfarren, II.b 455.
Kauf von Bauplätzen Auswärtigen gestattet, II.b 68.
Kauf von Gränzgrundstücken, Offizieren untersagt, II.b 30.
Kauf der Gründe von Pixidariern verboten, II.b 230.
Kaufleute, Befreiung von Militärdiensten, II.a 254.
Kaufleute, Zahl, I. 256.
Kengyel, Major, II.r 107.
Kennzeichen der Regimenter, II.b 343.
Keuschheit der Liccanerinnen, I. 280.
Kezdi Vasarhely, Erziehungshaus, II.b 532.
Kezdi Vasarhely, Gymnasium, II.b 528.
Kezdi Vasarhely, Stabsort, II.b 302.
Kheul, F. M. L., II.b 19.
Khevenhüller, Gen., II.b 9, 13.
Kila (ein Mafs), II.a 362.
Kinder, älternlose, der Offiziere, welche Gränzlehen besafsen, mufsten die Gränzlasten tragen, II.b 30.
Kirchen: Bauten, II.b 461, 462. Cassen, II.b 460. Diener, Befreiung von der Enrolirung, II.b 337. Listen, mangelhafte, I. 191. Rechnungen, Revision, II b 575. Recht, II.b 490. Vermögen und dessen Verwaltung, II.b 460, 461. Vermögens-Auslagen, II.b 460, 461. Vermögens, inventarischen, Geldwerth, II.b 460, 461.

Kirchhöfe, II.b 422.
Kirchliche Verwaltung, II.b 453—494.
Kirschner, II.a 273.
Kitaibel, Professor, I. 136.
Klagsachen, mindere, wie und wo zu verhandeln, II.b 374, 375.
Kleebau, II.a 80.
Klein, F. M. L., II.b 54—56.
Klempner, II.a 304, 305.
Klenak, Skella, II.a 427.
Kleyle, Hofrath, II.b 56.
Klima, I. 110.
Klima, dessen Einfluſs auf die menschliche Gesundheit, I. 119.
Klingelbeutel, II.b 518,
Klokot, Bach, I. 87.
Klöster, II.b 470—474.
Knaben, I. 195,
Knaben, Abgabe in die Handwerkslehre, II.a 252.
Knaben, Trennung von den Mädchen in den Schulen, II.b 521.
Knaben, Zulassung zu dem Studium für den geistlichen Stand, und deren Behandlung bei eintretender Unlust hierzu, II.b 82, 83.
Knechte, Befreiung von der Enrolirung, II.b 337.
Knechte, Besteuerung, II.b 109, 204.
Knechte, Zahl, I. 257.
Knesen (Dorfrichter), II.b 6.
Kobaſs, Skella, II.a 427,
Kohlenbrennerei, II.a 303.
Kokel, Fluſs, I. 93.
Kollmann, Oberkriegscommissär, II.b 56.
Kollocza, Erzbisthum, II.b 479.
Komogovina, Kloster, II.b 471.
Konak (bischöfliche Gebühr), II.b 483.
Königsegg, Graf, II.b 23.
Kopf, welche Abgabe jeder bezahle, II.b 570, 571.
Kopfsteuer. siehe Steuer.
Kopftaxe Aufhebung, II.b 49, 62, 263.
Köpfe - Erforderniſs für den inneren Dienst, II.b 363, 364.
Kopreinitz, II.a 421,
Korana Fluſs, I. 88. Schiffbarmachung, II.a 401.
Korbavia, I. 26, 27. II.b 18.
Korbavia, Graf v., II.a 409.
Korbavia, Thal, I. 73.
Korbmacher, II.a 294.
Korenitza, Bach, I. 89.
Korenitza, Thal, I. 73.
Korlat, Rastell, II.a 419.
Körperliche Beschaffenheit des Gränzvolks, I. 210. Der Sekler, I. 219. Der Slaven in Kroatien, I. 214. Der Slaven in Slawonien und im Banat, I. 215, Der Walachen, I. 217.
Körpermaſse, II.a 361.
Kosaken Ruſslands, II.b 580 — 586.
Köszeghy, v., Remete, Bischof, II.b 479.
Koszna, I. 126.
Kovil, Kloster, II.b 473.
Krämer, Handelsbefugniſs-Bestimmung nach der Handelssteuer - Zahlungsfähigkeit, II.b 108.
Krämer, Handelssteuer-Classificirung, II.b 108.
Krämer, Zahl, I. 256.
Kranken - Rapporte und Uebersicht, II.b 424, 425.
Krankheiten, herrschende, I. 120.
Krapp, Färbepflanze, II.a 103.
Krapie, II.b 277.
Krauſs, Regimentsarzt, I. 119.
Kräuter (Futterkräuter), I. 142.
Kreutzbeeren, II.a 269.
Kriegerkaste der Aegypter, II.b 577.
Kriegsartikel, in wie ferne die Gränzer nach solchen zu

behandeln, II.b 94, 139, 394, 395.
Kriegsbuchhaltung, II.b 575.
Kriegsdienste zu leisten Verpflichtung, II.b 91, 252, 253.
Kriegsrecht, II.b 389, 390.
Kriegsschulen, II.b 352.
Kristalle, I. 131.
Kropfübel, I. 121.
Kubin, Rastell, II.a 430.
Küchengärten-Cultur, II a 94.
Küchengärten-Ertrag u. Geldwerth, II.a 96.
Küchengärten, Flächeninhalt, II.a 11, 88, 89.
Kudsir, I. 126.
Kuhhorn, Gebirge, I. 77.
Kuhpockenimpfung, II.b 423, 424.
Kulpa, Fluſs, I. 87.
Kundmachungen, ganze Gemeinden angehende, wie dieselben geschehen, II.b 296.
Kunsterzeugnisse, II.a 258.
Kunstfleiſs, II.a 249.
Künste, I. 281.
Künstler Gewerbsteuer-Classificirung, II.b 108.
Kupfer, I. 127.
Kupferbergwerke, II.a 237.
Kupferschmiede, II.a 305.
Kupferverarbeitung, II.a 306.
Kuretzel-Gebirge, II.a 328.

L.

Lacy, Feldmarschall, I. 56.
Lage der Militär-Gränzländer und Uebersicht, I. 41, 47.
Laibach, Ausbildung von Gränzjünglingen im Schulfache daselbst, II.b 516.
Lamberg, v., I. 18.
Land überhaupt, I. 41 — 160.
Landbau-Begünstigungen, II.a 225 — 228. Landbau-Beschaffenheit, ungünstige, u. Ursachen, II.a 216 — 225.
Landbau, Emporbringungsmittel dazu, II.a 228, 230.
Landwirthschaft: Rückblick auf selbe, II.a 216. Als Stütze der Gränzverfassung, II.b 128. System, II.a 5, 37. Landwirthschaftliche Urerzeugung, II.a 5. Emporbringung, ob wünschenswerth, II.a 226.
Landes-Bataillons-Formirung aus Freiwilligen, II.b 22.
Landesdienste zu leisten Verpflichtung, II.b 91, 252, 253.
Landes-Milizen Errichtung, II.b 27.
Landes, tragbaren, Classificirung und Vertheilung, II.a 8, 9.
Landläufer Bestrafung, II.b 90.
Landtag zu Bruk an der Muhr, I. 22.
Landtagsartikel, wo den Gerichten zur Richtschnur dienend, II.b 377.
Landwehr-Bataillons- und Divisionserrichtung, II.b 329.
Landwehre der Communitäten, II.b 330.
Landwehr-Waffenübungen, II.b 353.
Längenmaſse, II.a 360.
Lapuschnig, I. 127.
Lassina, Sauerbrunnen, I. 138.
Lattermann, F. Z. M., II.b 384.
Lasten der Gränzer, I. 285.
Laubhölzer, I. 146.
Lazarini, Marine-Cadett, II.b 346.
Leben, häusliches, I. 259.
Lebensmittel-Verkauf der Gränzer an die Offiziere, I. 289.
Lectüre, I. 281.
Leder-Erzeugung, ärarische, II.a 251.
Leder-Verarbeitung, II.a 273.
Lederwerks-Abgabe, unentgeldliche, an die Dienstmänner, II.b 92.

Lederwerks - Färbe - Methode der Gränzsoldaten, II.a 275.
Lederwerks - Farbe - Veränderung, II.b 341.
Lederwerks - Unterhaltungs-Geldaufwand, jährlicher, II.b 191.
Legstädte, II.a 438.
Lehen: Chargegründe, ob als solche zu betrachten, II.b 30. Grundstücke, den Gränzern als solche zu verleihen, II.b 29. Güter, liegende, als solche zu betrachten, II.b 67. Der Infanteristen und Hussaren, Grundausmafs und militärische Verpflichtung, II.b 31. Seklergründe, ob als solche zu betrachten, II.b 238, 239. Theilungen, II.b 30. Träger, Erhebung der Hausväter zu solchen, II.b 131. Verfassung, II.b 4, 113, 114. Walachengründe, ob als solche zu betrachten, II.b 242.
Lehensmänner, als solche die Gränzer zu betrachten, I. 252.
Lehen - Systems - Begründung, II.b 112 — 115.
Lehmann, Hofrath, II.b 328.
Lehranstalten - Aufsicht, II.b 514, 515.
Lehrer: Anstellung mittelst Concurses, II.b 495, 516. Ausbildung in Wien, II.b 496. Bildung, II.b 516. Dritter Anstellung bei Oberschulen, II.b 513. Fleissigster Belohnung, II.b 516. (Gemeinde -) Versorgung, II.b 518, 519. Zahl, II.b 499, 500, 502, 503, 505, 506, 509.
Lehrjungen, Befreiung von der Enrolirung, II.b 337.
Lehrmethode, verbesserte, II.b 517.
Leichenbegängnisse in offenen Särgen untersagt, I. 268.
Leichenbegängnisse der Uskoken, I. 268.
Leichenbegängnisse der Walachen, I. 169.
Leinwand - Erzeugung durch Gränzer, II.a 265.
Leinwand - Manufactur, ärarische, II.a 251.
Lemberg, Erzbischof, unirter, zu, II.b 480.
Leopold I., II.b 5.
Lepavina, Kalugyer - Kloster, II.b 471, 472.
Libertini, II.b 225.
Licca, I. 26, 27, II.b 18.
» Flufs, I. 89.
» See, I. 96.
» Thal, I. 73.
Liccaner Regiment: Egalisirung oder Kennzeichen, II.b 342. Entstehung u. Organisirung, II.b 18. Gebietseintheilung und dessen Bevölkerung, II.b 279. Grundsteuer - Classificirung, II.b 105. Numerirung, II.b 343. Schulen, II.b 498. Stabsort, II.b 300. Volksmenge eines Compagniebezirks, II.b 283.
Liccanerinnen Keuschheit, I. 286.
Linientruppen in der Militärgränze garnisonirende, welchem General - Commando zugewiesen, II.b 311, 312.
Linnenstoffe - Erzeugung, II.a 265.
Liqueur - Fabrike, II.a 284.
Lischichak, Rastell, II.a 415.
Literatur, I. 1 — 7.
Löhnungs - Verabreichung an die in Garnison commandirten Gränzer, II.b 31.
Lonya - Flufs, I. 87.
Lootsen - Corps, I. 85.
Ludwig, Erzherzog, I. 11, 281. II.a 122, 153, 232, 377. II.b 55, 66, 320, 323, 340, 427.
Ludwigsthal, I. 245. II.a 424.
Luisenstrafse, I. 88. II.a 364.

Lukna (Naturalgebühr der Pfarrer), II.b 464.
Lustseuche, I. 219.
Lützen, F. M. L., II.b 38.

M.

Mädchenraub, I. 263.
Mädchenschulen, siehe Schulen.
Mädchentrennung von den Knaben in Schulen, II.b 521.
Magazine für Früchte, siehe Fruchtmagazine.
Magazinirung (ärarische und Gemeinde-), II.a 455 — 457. II.b 415.
Magistratsämter in Communitäten wie zu besetzen, II.b 304.
Magneteisenstein, I. 126.
Maja-Flufs, I. 89.
Mailath, Gouverneur, II.a 422.
Mais (Kukuruz), Anbau und Ertrag, II.a 56.
Maljewatz, Contumaz und Rastell, II.a 415. II.b 440, 442.
Männer, Felddiensttauglicher, Hausdiensttauglicher, Invalider, Uebersicht, I. 195 — 197.
Männer-Ueberzahl, I. 188.
» Zahl, verheiratheter, Wittwer und ledigen Standes, I. 195.
Männer-Zahl, warum solche durch Feldzüge weniger vermindert werde, als in anderen Provinzen, I. 192.
Manufacturen, ärarische, II.a 250.
Mappirung der Waldungen, II.a 123.
Mappirungs-Geschichte, I. 56.
Marcha, Kloster, II.b 472.
Marcha, Töpfererde, vorzügliche, II.a 299.
Maretich, Oberstlieutenant, II.a 128.
Marga, Sägemühle, II.a 291.
Märkte (Jahr- und Wochen-), II.a 413, 415, 416, 418 — 421, 423, 424, 426, 429 — 432
Märkte (als Ortschaften) Zahl, I. 231.
Markussievich, Schulendirector, II.b 517,
Marmont, Marschall, I. 3. II.b 220, 340, 409.
Marmor. I. 129.
» Verarbeitung, II.b 307.
Marosch, Flufs, I. 93.
Maroscher Gränze: Auflösung, II.b 27. Entstehung, Organisirung und Systemisirung, I. 29. Schulen, II.b 10, 494. Systemisirungs-Uebersicht, II.b 52. Truppenstand, frühester, II.b 11.
Marsigli, Graf v., General, I. 52.
Martini, Generalmajor, II.b 54.
Mafse, II.a 359 — 363.
» für flüssige Sachen, II.a 362.
Mafsregeln beim Ausbruch der Pestseuche im jenseitigen Gebiet, II.b 448.
Mastung der Schweine in Eichenwäldern und Ertrag der Mastungstaxe, II.a 147, 188, 191.
Mastungstaxe, Nachsicht für 15 Schweine jedes Gränzhauses, II.a 148.
Mathematische Militärschulen, siehe Schulen.
Mathesen, Oberst, II.b 36.
Maulbeerbäume, I. 145.
» Pflanzungspersonal, II.a 205.
Maulbeerbäume, Zahl, II.a 212.
» Zucht, mangelhafte, II.a 207.
Maulthiere, II.a 176.
Maurerpolierer und Gesellen, II.a 310.
Mauthen und deren Ertrag, II.a 439 — 441.
Mauthen-Verpachtung, II.b 554.

Maximilianische Bergordnung, II.a 242.
Medicamenten - Dispendirung, II.b 421.
Medicamenten für im Dienst u. sonst erkrankende Gränzer, II.b 421.
Mehadia, Mineralbäder: Abkühlung heisserer Quellen, II.b 434. Augenbad, II.b 432. Carlsbad, II.b 431. Carolinenbad, II.b 427. Chemische Untersuchung, II.b 426, 427. Ferdinandsbad, II.b 429, 430. Fieberbad, II.b 431. Franciscibad, II.b 426, 427, 430. Heilsamkeit, II.b 432 — 434. Herkules - Bad, II.b 430. Kaiserbad, II.b 428. Ludwigsbad, II.b 427. Temperaturs - Uebersicht, II.b 427. Ueberhaupt, I. 135. II.b 425 — 435. Unterkunfts - Erweiterung u. Gasthäuser Herstellung, II.b 434, 435. Verwaltungs - Commission, II.b 435.
Mehadia - Thal, I. 107.
Mehl-Erzeugung, II.a 287.
Meiereien, II.a 157.
Meile (einer Quadrat-) Ertrag in Geld, II.b 570, 571.
Meister, zunftmäfsiger, Begünstigungen, II.b 81.
Mercy, Feldmarschall, I. 31. II.a 202. II.b 11.
Meeres (des schwarzen) Verbindung mit dem adriatischen, II.a 392, 393.
Mercantilgerichts- Vereinigung mit dem Magistrat in Zengg, II.b 379.
Mergel, I. 129.
Metalle, I. 123.
» Verarbeitung, II.a 304.
Michael, Woiwod, II.b 229.
Miesniza, Flufs, I. 88.
Mihai, I. 133.
Mika, Berg, I. 80.
Miklos, Bierbrauerei, II.a 281.
Milch, deren Benützung, II a 458
Militär - Justiznorm, II.a 394.
Militärische Ausbildung der Jugend, II.b 529 — 532.
Militärische Verwaltung, II.b 324.
Militärische Widmung der Gränzer, II.b 91, 252.
Miliz (der illyrischen) Formirung in Bataillone, II.b 38.
Milizen, Erhebung zu förmlichen Regimentern, II.b 22.
Milizen (Landes-) Errichtung, II.b 27.
Milostina (bischöfliche Gebühr), II.b 483.
Mineralien - Sammlung, I. 124.
Mineralogische Bereisungen, I. 124.
Mineralreich, I. 123.
Mineralwässer, I. 135.
Miokovich, Bischof, II.b 481.
Mittel zur Emporbringung des Landbaues, II.a 228, 230.
Mitgift für sich verehelichende Gränzerinnen, II.b 251.
Mitrowitz: Brigaden-Eintheilung und Sitz, II.b 307. Erziehungshaus, II.b 525. Handelsplatz, II.a 426. Schulen, deutsche und mathematische, II.b 503, 530. Seidengaletten-Einlösungs - Station, II.a 206. Stabsort, II.b 300.
Mittrowsky, F. Z. M., II.b 62, 178.
Modrufs, Diöcese, II.b 475.
» Kloster, II.b 471.
Moga, Bischof, II.b 483.
Moldauer Gebirge, Revindicirung, I. 55. II.b 245.
Moldova, Rastell, II.a 430.
Montirungsvorschrift, II.b 340, 341.
Montur, ärarischer, Verabfolgung an die ins Feld ausmarschirten Gränzer, II.b 93, 256. Dienstconstitutivums - Widmung zur Anschaffung derselben, II.b 41. Montur der Tschaiki-

sten, II.b 346, 347. Ungarischer Montur Einführung verweigert, II.b 18.
Monturs-Anschaffung den Gränzern lästig und abgeschafft, II.b 35, 36. Anschaffung von den eingehenden Pachtgeldern der revindicirten Gebirge, II.b 256. Beischaffung für die Dienstmänner von den Gränzhäusern, II.b 92, 256. Erhaltung im guten Stande, II b 93. Farbe-Veränderung, II.b 340, 341. Hausmonturs-Vergütung für die in solcher ausmarschirende Gränzer, II.b 93. Montursstücke, ärarische, dem aus dem Feld einrückenden Gränzer ohne Bezahlung überlassen, II.b 93. System, II.b 35, 36, 38, 40, 47, 137.
Moräste, I. 96.
Mörderhöhle, I. 78.
Moorhirse, Anbau und Ertrag, II a 60.
Morlachen-Ansiedlung, I. 24. II.b 5.
Morlachen-Canal, I. 89.
Moro, Oberstlieutenant, II.b 346.
Morovich, Seidengaletten-Einlösungsstation, II.a 206.
Mörul, Sägemühle, II.a 291.
Mramorak, evangelische Pfarre, II.b 457.
Mresniza-Fluſs, I. 88.
» » Schiffbarmachung, II.a 401.
Mühlen, Mahlmühlen, II.a 285—287.
Mühlen, ärarische, II.a 286.
Mühlensteuer, siehe Steuer.
Mühlsteine, I. 132.
Müken (Columbacser), I. 159.
Munitionsabgabe, unentgeldliche, an die Dienstmänner, II.b 92, 257.
Munitions-Unterhaltungs-Geldaufwand, jährlicher, II.b 191.
Münze, klingender, Zurückführung an die Stelle des Papiergeldes, II.a 352—356.
Musik, I. 281.
Musterungs-Relationen, II.b 62.
Musterwirthschaften, II.a 95, 232.
Mustuluk (Lohn), II.b 369, 416.

N.

Nabiach, Stadtarzt, II.b 436.
Nadelhölzer, I. 147.
Nahmen der Militär-Gränzländer, I. 41.
Nahrung, I. 214.
» der Gränzer in der Noth, I. 285.
Nahrungserwerb der siebenbürgischen Gränzer, II.a 288.
Nahrungsfrüchte, Bedarf, II.a 451.
Nahrungsfrüchte, Vorschüsse, II.a 458, 459. II.b 415.
Nahrungsnoth, I. 289.
Naszod, Bierbrauerei, II.a 281.
» Branntweinbrennerei, II.a 283.
Naszod, Erziehungshaus, II.b 531.
Naszod, Schulen, II.b 506.
» Stabsort, II.b 302.
Nationen in Siebenbürgen, II.b 223.
Natronquellen, II.a 298.
Naturschönheiten, I. 68.
Navigations-Directions-Errichtungsantrag, II.a 422.
Neipperg, Feldmarschall, II.a 185. II.b 33, 34, 284.
Nenadovich, Erzbischof, II.b 525.
Nera, Fluſs, I. 92.
Nettobilanz der Gränzproventen, II.b 572.
Neubauern, I. 204.
Neuerungen, warum vom Gränzer verabscheut, I. 284.
Neustädter, Vizehofbuchhalter, II.b 56.

Numerirung der Regimenter, II.b 343.
Nutzniefsung, lebenslängliche, vom Stammgut oder Ueberland, ob Jemandem einzuräumen, II.b 75.
Nutzpfand, siehe Pfand.

O.

Oberfläche, I. 68.
Obernburg, Baron, I. 28.
Oblay, Rastell, II.a 419.
Obresha, I. 127. II.a 234.
Obstbau und Cultur, II.a 88, 89, 91, 94, 95.
Obstbaum-Compagnieschulen, II.a 92, 93.
Obstbaum-Hauptschule, I. 144. II.a 92.
Obstgärten, Aecker-Umwandlung in solche, II.b 76.
Obstgärten-Ertrag und Geldwerth, II.a 96. II.b 184.
Obstgärten, Flächeninhalt, II.a 11, 88, 89.
Obstgärten, Grundsteuer-Classificirung, II.b 106, 180.
Obstgärtner, gebildeter, Erziehung, II a 93.
Obsthandel, II.a 330.
Odonel, General, I. 162.
Oekonomieoffiziere, Nahmensveränderung, II.b 292.
Oesterreicher, Hauptmann, II.a 100.
Offiziere: Ansprüche auf das Communionsvermögen, II.b 248. Arbeits-Reluitionsausmafs, II.b 95. Ausschliessung vom Grundbesitze, II.b 32, 50. Entlassener oder entsetzter Rücktritt in ihr Gränzhaus, II.b 90, 248. Erbfolge auf die Realitäten und liegenden Güter, II b 78, 237. Offiziere, deren Familien Gränzwirthschaften besitzen, dürfen nicht im Hause leben, und in dieser Compagnie dienen, II.b 68. Gleichstellung mit jenen der Linien-Regimenter, II.b 348. Grundausmafs, II.b 50. Gründeeinlösung, II.b 44. Gründekauf und Erwerb durch Erbrecht untersagt, II b 30. Gründe, wie viele zu erwerben gestattet, II.b 68. Heirathen, II.b 348. Offizierskinder (älternlose), welche Lehengründe besassen, hatten die Gränzlasten zu tragen, II.b 30. Quartiere, II.b 348. Söhne, Ausbildung in Militär-Instituten, II.b 529. Söhne, Befreiung von der Enrolirung, II.b 337. Uniformirung, II.b 341, 342. Witwen und Kinder, Gleichhaltung mit jenen der Linien-Regimenter, II.b 348.
Ogulin, II.a 413.
» Oberschule, II.b 498.
» Schule, mathematische, II.b 530.
Ogulin, Stabsort, II.b 300.
Oguliner Regiment: Egalisirung oder Kennzeichen, II.b 342. Entstehung und Organisirung, II.b 18. Gebietseintheilung und dessen Bevölkerung, II.b 279. Grundsteuer-Classificirung, II.b 105. Nummerirung, II.a 343. Schulanstalten, II.b 498. Stabsort, II.b 300. Volksmenge eines Compagniebezirks, II.b 283.
Oehl-Erzeugung und Pressen, II.a 277. Oehlmühlen, II.a 278.
Ohla Taplitza, Sägemühle, II.a 290.
Oitofs, Contumazamt, II.a 432, II.b 440.
Okka (ein Mafs), II.a 362.
Okucsane, Seidengaletten-Abspinnstation, II a 206.
Olmützer Cadetten-Compagnie, II.b 529.
Opale, Opaljaspisse, I. 131.

Opanken (Schuhe) und Opankenmacher, II.a 273, 274.
Oppovaer Damm und Strafse, II.a 377.
Ordonanzen (Briefordonanzen) Aufstellung, II.b 46, 47.
Organisirungsgeschichte, II.b 3.
Organisirungs - Hofcommissions - Aufstellung, Vorarbeiten und Bestimmung der Mitglieder, II.b 54, 55.
Organisten, Befreiung von der Enrolirung, II.b 337.
Oriovaz, Seidengaletten - Abspinnstation, II.a 206.
Orkane, schädliche, I. 117, 118.
Orlat, Bierbrauerei, II.a 281.
» Papierfabrik, II.a 272.
» Sägemühle, II a 290.
» Schule, II.b 302.
» Stabsort, II.b 302.
Orliava, Flufs, II.a 432.
Orsova, Handelsplatz, II.a 427.
» neutraler Terrain, I. 53.
Orsova, Rastell, II.a 430.
Ortsältester Aufstellung in den Gemeinden und deren Pflichten, II.b 296.
Ortschaften, Lage, I. 236.
» Verhältnifs zum Flächeninhalt, I. 234.
Ortschaften, Zahl, I. 231.
Oszpora (Pfarrergebühr), II.b 466.
Ottochaz, II.a 413.
» Oberschule, II.b 498.
» Schule, mathematische, II.b 530.
Ottochaz, Stabsort, II.b 300.
Ottochaner Regiment: Egalisirung oder Kennzeichen, II.b 342. Entstehung und Organisirung, II.b 18. Gebietseintheilung und dessen Bevölkerung, II.b 279. Grundsteuer - Classificirung, II.b 105. Nummerirung, II.b 343. Schulen, II.b 498. Stabsort, II.b 300. Volksmenge eines Compagniebezirks, II.b 283.

P.

Pachtgelder für die revindicirten Gebirge (Verwendung derselben), II.b 256.
Pachtung der Gründe, wem gestattet, II.b 69.
Pachtung der Strafgelder, II.b 15.
Pachtungen, Juden untersagt, II.b 494.
Pakra, Flufs, I. 87.
Pakratzer Diöcese, II.b 481.
Pancsowa, Communität: Arbeitschuldigkeit u. Reluition, II.b 171. Baudirection, II.b 548. Billardtaxe, II.b 207. Brigadeneintheilung und Sitz, II.b 307. Contumaz, II.b 440. Einnahmen und Ausgaben, II.b 542, 543. Gebäude, Grundstücke und Volkszahl, II.a 428. Gebietseintheilung und dessen Bevölkerung, II.b 280. Geldabfuhr an die Gränzproventen, II.b 542, 543. Getreidemagazin, II. a 329. Gewerbsteuer-Classificirung und Ertrag, II.b 207. Grundsteuer und Ertrag, II.b 199. Handelssteuer - Classificirung u. Ertrag, II.b 206. Juden, II.b 493, 494. Landwehr - Compagnien, II.b 331. Liqueurfabrik, II.a 284. Marktplatz, vorzüglicher, II.a 428. Minoritenkloster, II.b 473. Personalstand des Magistrats, II.b 304. Schulen, II.b 504, 512. Schulen, mathematische, II.b 530. Schutzsteuer-Classificirung und Ertrag, II.b 208. Seidengaletten-Einlösungsstation, II.a 206. Speculationssteuer, II.b 206. Spital, II.b 421. Stabsort, II.b 300.

Pappendorf, v., I. 18.
Papierfabriken, II.a 271, 272.
Papiergeld, Zurückführung auf klingende Münze, II.a 352 — 356.
Pariser Friedensschlufs, I. 38.
Passarowitzer Friedensschlufs, I. 37. II.b 7.
Pässe-Ausfertigung, II.b 413.
Patriotismus, I. 290.
Patronatsrecht, II.b 489.
Pauschalbeträge, von den Communitäten an die Gränzproventen abzuführende, II.b 539 — 543.
Pauschalbeiträge des Cameralfonds für die Pfarrgeistlichkeit, II.b 463.
Pauschalsummen aus dem Cameralfonde, II.b 558.
Pazua, Pfarre, protestantische, II.b 457.
Pechsiederei, II.b 303.
Peitl, Professor, II.b 517.
Pensionirter Söhne Befreiung von der Enrolirung, II.b 337.
Pensionssystem für das Schulpersonal, II.b 513.
Perlas, Cambiatur, II.a 390.
» Damm, II.a 377.
» Graf, II.b 38.
Pernyavor, II.b 472.
Personalsteuer, siehe Steuer.
Perzenten-Ausmittlung vom Grundertrag auf die Grundsteuersumme, und Vergleich mit andern Provinzen und Staaten, II.b 193 — 196.
Pestanstalten-Uebertretungen, Bestrafung, II.b 449.
Pestmediker, II.b 453.
Pestseuche und Vorsichtsmafsregeln, II.b 438 — 450.
Peterwardeiner Communität: Arbeitschuldigkeit und Reluition, II.b 171. Billardtaxe, II.b 207. Einnahmen und Ausgaben, II.b 541. Entstehung, II.a 403, 423. Festung, II.b 361. Freischützen-Compagnie, II.b 22. Gebäude, Grundstücke und Volkszahl, II.a 423, 424. Gebietseintheilung und dessen Bevölkerung, II.b 280. Geldabfuhr an die Gränzproventen, II.b 541, 542. Generalcommando Aufstellung und Sitz, II.b 310. Gewerbsteuer-Classificirung und Ertrag, II.b 207. Grundsteuer und deren Ertrag, II.b 198. Handelssteuer-Classificirung und Ertrag, II.b 206. Kloster (ehemaliges), II.b 472. Landwehrcompagnien, II.b 331. Mühlensteuer-Ertrag, II.b 207. Personalstand des Magistrats, II.b 304. Schulen, II.b 503. Schutzsteuer-Classificirung und Ertrag, II.b 208. Spital, II.b 421. Steinkohlen-Bergwerk, II.a 239. Weinzehend und dessen Widmung, II.b 464.
PeterwardeinerRegiment: Egalisirung und Kennzeichen, II.b 342. Entstehung und Organisirung, II.b 21. Gebietseintheilung und dessen Bevölkerung, II.b 280. Geldaushülfsleistung an andere Gränzregimenter, II.b 570. Grundsteuer-Classificirung, II.b 105. Medicinische Topographie, I. 119. Numerirung, II.b 343. Schulen, II.b 503. Stabsort, II.b 300. Volksmenge eines Compagniebezirks, II.b 283.
Petrefacte, I. 132.
Petrinia, Communität: Arbeitschuldigkeit und Reluition, II.b 171. Billardtaxe, II.b 207. Brigaden-Eintheilung und Sitz, II.b 307. Einnahmen und Ausgaben, II.b 538. Entstehung, II.a 403, 415. Gebäude, Grundstücke und Volkszahl, II.a 416. Gebietseintheilung und des-

sen Bevölkerung, II.b 280. Geldabfuhr an die Gränzproventen, II b 539, 543. Gewerbsteuer-Classificirung und Ertrag, II.b 206. Grundsteuer und deren Ertrag, II.b 198. Handelsplatz, II.a 415. Handelssteuer - Classificirung und Ertrag, II.b 206. Landwehr-Compagnien, II.b 331. Personalstand des Magistrats, II.b 305. Schulen, II.b 500, 512. Schulen, mathematische, II.b 530. Schutzsteuer - Classificirung und Ertrag, II.b 207. Seidengaletten - Einlösungsstation, II.a 206. Spital, II.b 421. Stabsort, II.b 300.

Petrinia, Flufs, I. 88.

Petrinianer Gränze, Entstehung und Ausbildung, I. 25, 36.

Petrowa Gora, I. 126.

» » Eisenbergwerk, II.a 240.

Petrowaz, Gebirge u. Bergwerk, II.a 240.

Pfand; Nutzpfandes Besitz, wem gestattet, II.b 69. Dessen Bestellung, II.b 75, 76.

Pfarr - Congrua, II.b 462 — 464. Congrua, Grundsteuer-Widmung und Ertrag, II.b 463, 464. Dotirungsfond, II.b 463. Geistlichkeit, jährliche Pauschalbeiträge des Cameralfonds für solche, II.b 463. Häuserbauten, II.b 461, 462. Sessionen, Steuer- und Arbeitsbefreiung, II.b 468.

Pfarren: Dotirung, II.b 462 — 469. Evangelische und reformirte, welchen Superintendenturen untergeordnet, II.b 486. Griechisch nicht unirter Zahl, II.b 456. Griechisch nicht unirter Zahl, verglichen zur Seelenzahl, II.b 456. Griechisch unirter Dotirung, II.b 466. Griechisch unirter Zahl, II.b 456. Griechisch unirter Zahl verglichen zur Seelenzahl, II.b 456. Katholischer, Zahl, II.b 455. Katholischer, Zahl, verglichen zur Seelenzahl, II.b 455. Protestantischer, Zahl, II.b 457. Protestantischer und unitarischer Dotirung, II.b 469. Regulirung, II.b 462. Regulirungs-Geldbeiträge, II.b 463. Sprengel, gemischte, II.b 457. Unitarischer, Zahl, II.b 457. Welchen Diöcesen zugewiesen, II.b 477 — 479, 481. Zahl überhaupt, II.b 457. Zahl, Verhältnifs zur Schulenzahl, II.b 509, 510.

Pfarrer Dotirung, II.b 462 — 469.

Pfarrer, Wiesenausmafs, II.b 465.

Pfarrer, akatholische, Beigebung von Gehülfen, II.b 470.

Pfarrer, Beigebung von Kaplänen, II.b 459.

Pfarrerstellen-Besetzung, II.b 489, 490.

Pfeifen (Tabaks-), siehe Tabak.

Pferde, I. 151.

» der Sekler Hussaren, Vergütung oder Ersatz derselben, wenn sie im Dienste zu Grunde gehen, II.b 257.

Pferde, Wartung und Behandlung, II.a 165.

Pferde, Zahl, II.a 176.

Pferdezucht: Beförderung, II.a 164. Beschäl-Departements-Offiziers- und Wärteraufstellung, II.a 169, 170. Beschäler, edlerer, Anschaffung, II.a 168, 169, 174. Prämien für die besten Hengstfüllen und Stuten, II.a 169. Zustand, dermaliger, II.a 169.

Pferdportionen - Aequivalent II.b 347, 348.

Pflanzenbau, II.a 5.

Pflanzen als Färbestoffe, I. 148.
Pflanzen für Gewerbe, I. 147. II.a 96.
Pflanzenreich, I. 138.
Pflaumen, I. 144.
Pflichten der Communions-Hausväter und Mütter, II.b 83—85.
Pflichten der Communions-Mitglieder, II.b 85, 248.
Pflichten der Feldärzte, II.b 420.
Pflichten der Gränzer, II.b 66.
» Landes- und Kriegsdienste zu leisten, II.b 91, 252, 253.
Pflugarbeiten - Vernachlässigung, II.a 27.
Pflugbespannung, II.a 25.
Pflüge, II.a 23.
» Mangel daran und gemeinschaftliche Benützung derselben, II.a 24.
Piatra Inului, Gebirge, I. 77.
Pidoll, Hofrath v., II.b 54, 317.
Piriczker Teich, I. 95.
Pisangfrucht, II.a 64.
Pixidarier, II.b 225, 229, 230, 231, 236.
Plasky, Bischofsitz, II.b 481.
» Clericalschule, II.b 488.
Plebejer, II.b 225.
Plissewitza, Felsen, I. 71.
Plittwitzer Seen, I. 95.
Podwin, Seidengaletten-Einlösungsstation, II.a 206.
Polizei, II.b 412.
» Behörden und deren Pflichten, II.b 412.
Polytechnisches Institut, Producte und Fabrikatenmuster aus der Gränze, II.a 257, 258.
Ponjaska, Sägemühle, II.a 291.
Porphyr, I, 132.
Portio canonica (Grundansässigkeit), II.b 466, 469.
Posten, Länge oder Strecken, II.a 389.
Postmeister, Unterschied zwischen ihnen und den Cambiaturisten, II.a 388.
Postwagenfahrt, II.a 391.
Postwesen, II.a 388, 391.
Pottaschen-Brand und Siedereien, II.a 296.
Povile, Holzdepot, II.a 144.
Practikanten, besoldeter, Anstellung bei der Verwaltung, II.b 293.
Prädien als Hutweiden und Wiesen, II.a 83.
Präliminar-Erfordernifs- und Bedeckungs-Aufsätze, II.b 575.
Prämien: Für Bienenstöcke, II.a 193, 194, 199. Für Hengstfüllen und Stuten bester Art, II.a 169. Als Mittel zur Emporbringung des Landbaues, II.a 230. Für Raubthiere (erlegte), II.b 418.
Präparanden-Unterricht, II.b 518, 519.
Primipilen, II.b 224, 226, 229, 236, 238.
Primoren, II.b 224, 225, 229, 238.
Privilegien: Der Ansiedler in ältern Zeiten, II.b 5. Ausschliefsende, auf Verführung der Waaren, II.a 431. Der Gränzer in frühester Zeit, II.b 5, 15. In Absicht auf Religionsübung, I. 245. Der warasdiner Gränze, II.b 365. Widerspenstigen Gränzern abgenommene, II.b 18. Zunftmäfsiger Meister, II.b 81.
Procuratoren, Aufstellung als Vertreter der Gränzer, II.b 378.
Producte: roher, Gewinnung, II.a 5. Stichhandel damit, II.b 81. Sammlung für Se. kaiserl. Hoheit den Erzherzog Kronprinzen, II.a 257. Sammlung für das polytech-

nische Institut, II.a 257, 258. Tabellen, II.a 257. Ueberhaupt, I. 123 — 160. Umsatz, II.a 311 — 351. Veredlung, II.a 249.
Professionisten: Ansiedlung, I. 205. II a 252. Arbeits-Ausmafs in natura, oder Reluition für die Gewerbe derselben, II.b 95. Besteuerung, II.b 109, 203. Gründe, wie viele zu erwerben gestattet, II.b 68. Handel nebst demHandwerk treibender Besteuerung, II.b 109.
Prohaska, Br., F. M. L., II.b 530.
Prosicheni Kamen, Rastell, II.a 415. II.b 442.
Protestanten und deren Zahl, I. 246, 249. II.b 456, 457.
Protestantischer Geistlicher und Pfarren Zahl, II.b 457, 458.
Protestantischer Pfarrer Dotirung, II.b 469.
Proventen-Cassen und deren Dotirung aus den Kriegscassen, II.b 574.
Proventen-Fond, II.b 553, 554.
Provinzialisten: Befreiung von der Enrolirung, II.b 337. Erbfolge auf Realitäten und liegende Güter, II.b 78. Gründe, in der Gränze besitzender, Besteuerung, II.b 106. Ob zum Besitz und Erwerb liegender Güter geeignet, II.b 68.
Prozesse, Civil-, und Criminal-, Ausweis, I. 296. II.b 398.
Prozesse, verhandelter, Zahl, II.b 403 — 406.
Prozefssucht der Gränzer, II.a 461.
Prüfungen, Schulprüfungen, II.b 516.
Pupillar-Commissionen, II.b 382.
Pupillargründe, Pachtung, II.b 69.
Pupillen, Zahl und Vermögensstand, II.b 408, 409.
Purcel von Roreston, Oberst, II.b 532.
Puska, II.b 277.
Putnik, Bischof, II.b 481.

Q.

Quartier der Offiziere, II.b 348.
Quadratmeile, Ertrag einer solchen an Geld, II.b 570, 571. Verhältnifs derselben zur Bevölkerung, I. 184 — 186.
Quarz, I. 131.

R.

Rabatta, Oberst, II.b 12.
Racsa, Skella, II.a 427.
Radivojevich, F.M.L., II.b 312.
Raffay, Bischof, II.b 478.
Rajevosello, Skella, II.a 427.
Raizen, Ansiedlung, I. 29.
Rakoczy, Fürst (Rebell), I. 34. II.b 231, 232.
Rakovaz, Schule, II.b 499.
Ramschüssel, Baron, I. 28.
Rasirung der Gränzhäuser, welche Räuber und Diebe aufhalten, II.b 416, 417.
Rastell-Inspectoren, II.b 443.
Rastell-Verkehrs-Unterbrechung, II.b 447.
Rastelle und Rastellhandel, II.a 413, 427, 430. II.b 443.
Rathsprotocolle der General Commanden, II.b 322.
Räuber, Entdecker oder Einbringer Belohnung, II.b 416, 417.
Räuberhöhle, I. 79.
Räuber-Triebe, von Gränzern unentgeldlich zu leistende, II.b 94.
Raubes-Verhinderung, II.b 416.
Raubthiere, I. 153.
» Erlegungs Prämien, II.b 418.

Raubthiere, Vertilgung, II.b 417, 418.
Räucherung der Briefe, II.b 447.
Räucherungspulver in Contumazen, II b 447.
Realitäten, Erbrecht der Offiziere und Beamten auf selbe, II.b 78.
Realitäten, Verpfändung, II.b 75.
Reambulations- (Gränz-) Protokolle, I. 55.
Rechnungen der Kirchen und Gemeinden, II.b 575.
Rechnungsabschlüsse, II.b 575, 576.
Rechnungsführer, II.b 574.
Rechnungs-Richtigkeits-Vorschrift, II.b 49.
Rechnungswesen, II.b 574 — 576.
Rechnungswesens-Vereinfachung, II.b 293.
Recht der Gränzer, sich auf Gewerbe, Handel und Wissenschaften zu verlegen, II.b 80.
Recht der Hauscommunion auf das unbewegliche Vermögen, II.b 77, 78.
Rechte der Gränzer, II.b 66.
» in Ansehung der Seklergründe, II.b 230.
Rechte auf unbewegliche Güter, II.b 67.
Rechte in Ansehung der Walachengründe, II.b 239.
Rechtspflege: Aeltere u. neuere Gesetze über die Rechtspflege, II.b 365. In Communitäten, II.b 378, 379. Judicia delegata, II.b 379, 380. Peinliche, dem allgemeinen Appellationsgericht zugewiesene Angelegenheiten, II b 391—393. Peinliche, der hofkriegsräthlichen Justizabtheilung vorzulegende Angelegenheiten, II.b 393. Rechenschaft, Sr. Maj. von der Hofstelle jährlich abzulegende, II.b 398. Verbesserung der Rechtspflege, II.b 370, 377.
Rechtsstreite, bürgerlicher, Verhandlung, II.b 373.
Rechtsverwaltung während der Abwesenheit der Truppen im Felde, II.b 411.
Rechtsverwaltungs-Aufsicht, II.b 397.
Rechtszug in der siebenbürgischen Gränze, II.b 385.
Recrutenstellung zu Feldregimentern, II.b 253.
Referenten, Berufspflichten u. Eigenschaften, II b 316.
Referenten, den Regiments-Commanden beigegebene, II.b 299.
Referenten, Stellvertreter, II.b 315.
Reformation, I. 246.
Reformirter Geistlichen Zahl, II.b 458.
Reformirter Glaubensgenossen Zahl, II.b 457.
Reformirter Pfarren Zahl, II.b 457.
Regalien, II.b 556.
Regimenter, Bewaffnung, II.b 343.
Regimenter, Egalisirung und Kennzeichen, II b 342.
Regimenter, Gerichtsbarkeit, II.b 371.
Regimenter, Gerichtsbarkeit, peinliche, II.b 387.
Regimenter, Gränzmilizen Erhebung hierzu, II.b 22.
Regimenter, Erhebung der Gränztruppen hierzu, II.b 22, 23.
Regimenter, Numerirung, II.b 343.
Regimenter, Stab und Compagnien, II.b 343.
Regimenter, Standes- und Gebührs-Regulirung, II.b 25, 343.
Regiments-Commandanten, Verhältnifs in Hinsicht auf

die dienende Truppe, II.b 302.
Regiments-Commanden, Verwaltungsbefugniſs, II.b 299 — 302.
Regimentsgerichte, II.b 367, 368.
Regiments-Sitzungen, II.b 300.
Regulament für die Seklergränze, II.b 60.
Regulament für die siebenbürgische Gränze, II.b 223.
Regulament für die Walachengränze, II.b 61.
Regulament von 1755, II.b 34.
Reinigung der Briefe in Contumazen, II.b 447.
Reinigung der Effecten in Contumazen, II.b 445, 446.
Reinigung der Waaren in Contumazen. II.b 446.
Reinigung des Viehes in Pestzeiten, II.b 447.
Reinigungs-Fede, II.b 447.
» Taxen und deren Ertrag, II.b 450, 451.
Religion, vorherrschende, I. 250.
Religions-Privilegien der Griechen, I. 245.
Religions-Verschiedenheit und Freiheit, I. 245.
Religions - Verwandten (der verschiedenen) Zahl, I. 249. II.b 455 — 457.
Repaſs, Canal, I. 90.
» District, I. 36, 55.
Reserve - Bataillons-, Divisions- und Escadrons - Errichtung, II.b 329.
Reserven, Waffenübungen, II.b 353.
Rettungskästen, II.b 421.
Retyezat, Berg, I. 78, 95.
Revision der Kirchen- und Gemeinde - Rechnungen, II.b 575.
Rhabarber-Pflanze, I. 149.
Riemer, II.a 276.
Rika, Gebirge, II.a 237.
Rindvieh, I. 150.
Rindvieh, Zahl, II.a 161.
» Zucht und Gebrechen derselben, II.a 156.
Ritter, Feldkriegsconcipist, II.b 55.
Robotspflicht, II.b 41, 47.
» Bemessung, II.b 49.
Robotspflicht, Namensumwandlung in Arbeitschuldigkeit, II.b 143.
Robots-Regulirung, II.b 48.
Rochel, Doctor, I. 107, 139.
Rochusthal, II.a 424.
Rocken, Anbau und Ertrag, II.a 49.
Rodna, Bergwerk, II.a 238.
» Gebirge, I. 126.
» Mineralwasser, I. 136.
» Paſs, I. 77.
» Thal, Uebertritt seiner Bewohner zum Gränzdienst, II.b 61.
Rohr als Brennstoff, II.a 141.
» Dächer. II.a 309.
Römerstraſse, II a 380.
Rotenthurm, Contumaz, II.a 432. II.b 440, 442.
Rotheibenbaum, I. 147.
Rudanovaz, Contumaz, II.b 440.
Ruhedorf, Hofkriegs-Secretär, I. 125, 130. II.a 278.
Ruja, Färbekraut, I. 148. II.a 104.
Rücktritt quittirter, entlassener oder entsetzter Offiziere und Beamten in ihr Gränzhaus, II.b 90.
Runkelrüben, I. 143.
Ruska, Gebirge, I. 127.
Ruskicza, Bergwerk, II.a 234.
Ruſskberg, Bergwerk, I. 125, 127. II.a 233.
Ruſslands Kosaken und Militär-Colonien, II.b 580 — 586.

S.

Sabranen (Waldwiesen), II.a 142.

Sachsen-Hildburghausen, Herzog v., I. 298. II.b 9, 15, 17, 19, 309, 366.
Safflor, II.a 103.
Sägemühlen, II.a 290 — 292.
Saint Julien, F. M. L., II.b 56.
Säcke, II.a 263.
Salaschen (Viehstände), II.a 142.
Salpeter, I. 134.
Salpeter-Siedereien, II.a 297.
Salz: Bedarf für das Banat und dessen Bezug, II. 331. Bedarf für Slawonien und dessen Bezug, II.a 327. Handel und Austausch, II.a 312. — 315, 317, 320, 321, 324. Handel, dreifsigstfreier, II.a 436. Preis - Fond, erhöheter, dessen Widmung, II.a 385. II.b 558. Teiche und Quellen, II.a 298. Verschleisser, II.a 324.
Salze, I. 134.
Sammlung der Producte und Fabrikate für Se. k. H. den E. H. Kronprinzen, II a 257.
Sammlung der Produkte und Fabrikate für das polytechniche Institut, II.a 257, 258.
Sammlungen für durch Elementar - Ereignisse beschädigte Ortschaften, II.b 419.
Sandhügel, I. 107.
Sandbindung, II.a 105, 140.
» Cultivirung u. Beurbarung, I. 109. II.a 140.
Sandsteinbrüche, I. 132.
Sanitäts - Anstalten und Aemter an der Küste, II.b 452.
Sanitäts - Anstalten, Aufsichtsbehörden, II.b 452.
Sanitäts - Anstalten überhaupt, II.b 419 — 450.
Sanitäts - Commissionen, II.b 440.
Sanitäts - Fede, II.b 447.
Sanitäts - Gesetz von 1770, II.b 443.
Sanitäts - Reglement, neues, II.b 443 — 445.
Sattler, II.a 276.
Sauerbrunnen, I. 137.
Sawe - Flufs, I. 85.
Sawe - Flufs, Schiffbarmachung, I. 86. II.a 397 — 400.
Sawe - Flufs, der Schiffe, die ihn befahren, Zahl, II.a 398.
Schafe, I. 152.
» Pflege, II.a 179.
» Zahl, II a 182, 183.
Schafwolle, Verarbeitung und Spinnereien, II a 259, 260.
Schafzucht, II.a 176.
Schafzuchts-Beförderungs- und Veredlungs - Anstalten, II.a 178.
Schafzuchts - Ertrag und Geldwerth, II.a 184, 185, 261.
Schafzuchts - Mängel, II.a 179.
Schamacz, Skella, II.a 427.
Schankgerechtigkeiten, II.a 387.
» Erwerbsteuer, II.b 202.
Schanktaxen, II.b 544.
Schanz, Oberl., I. 123, 129.
Scharfschützen, Aufstellung, Bewaffnung und Widmung, II.b 40, 46, 47, 344.
Scharfschützen, Waffenübungen, II.b 47.
Schäsburger Landtag, II.b 229.
Schatz der Gränze, II.b 571, 572.
Schedius, Professor, II.a 205.
Scheunen, II.a 35.
Schellenburg, Jakob, II.b 350.
Schellenburgische Stiftungsplätze, II.b 529.
Schellern, siehe Sellern.
Scherzer, Generalmajor, II.b 19, 34.
Schiffahrt, II.a 392 — 402.
» nach dem schwarzen Meere, II.a 397.
Schiffahrts - Directions - Errichtungs - Antrag, II.a 422.
Schiffbarmachung der Flüsse, I. 85. II.a 393 — 402.
Schiffbau, II.a 292.
Schiffbauholzes Gewinnung aus den Gränzforsten, II.a 131 — 133.

Schiffbaumeister, II.b 346.
Schiffflaggen, II.a 412.
Schiffzug, Streitigkeiten, II.a 401.
Schilf als Brennstoff, II.a 141.
Schilfdächer, II.a 309.
Schill, Flufs, I. 92.
Schinek (ein Mafs), II.a 362.
Schleifsteine, I. 132.
Schlichting, General, II.b 10.
Schlosser, II.a 304.
Schmiede, II.a 304.
Schneller, F. M. L., II.b 313.
Schnürmacher, II.a 267, 294.
Schraut, Professor, II.b 444.
Schreibgeschäfte, Verminderung bei der Gränzverwaltung, II.a 230. II.b 293.
Schriften, Handschriften, über die Kunde der Militärgränze in Bibliotheken, Privatsammlungen und Archiven, I. 8 — 11.
Schuhe, Abgabe, unentgeldliche, an die Dienstmänner, II.b 92, 256.
Schuhe für die Enrolirten, jährlicher Geldaufwand, II.b 191.
Schuhmacher, II.a 276.
Schuldforderungen der Gränzer an Frankreich und die Pforte, II.a 460.
Schulden-Contrahirungen der Communions - Mitglieder, II.b 86.
Schulden, den an Frankreich abgetretenen kroatischen Gränzern von Sr. k. k. Majestät erlassene, II.a 459.
Schuldenwesen des Gränzvolks, II.a 457 — 459. II.b 571.
Schulen: Anstalten, an die Civilbehörden abgetretene, II.b 499 Aerarische, II.b 512. Aerarischer, Eintheilung und Uebersicht, II.b 498 Aufsicht, II.b 514. Berichte, II.b 516. Besuch, Gränzjünglingen gestattet, II.b 129. Besuch, unentgeldlicher, II.b 513. Bücherabgabe, unentgeldliche, II.b 513. Catechisirung, II.b 523. Clericalschulen, II.b 481, 482, 488, 489. Codex, deutscher, II b 497, 498. Commissionen, II.b 514. Deutscher Schulen Errichtung und Unterhaltsfond, II.b 494, 496, 498. Directoren, II.b 515. Divisionsschulen, II.b 498. Divisionsschulen, abgängiger, Herstellung, II.b 520. Gemeindeschulen, II.b 499. Gemeindeschulen Beschränkung, II.b 519, 520, Gemeindeschulen, unvollkommener, Unterricht, II.b 513. Kriegsschulen, II.b 352. Lehrmethode, verbesserte, II.b 517. Mädchenschulen, II.b 499, 500, 502 — 505, 508, 521. Mädchenschulen - Unterrichtsgegenstände, II.b 513. Mangel, II.b 509, 510. Mathematische, II.a 530, 532. Oberschulen, Erhebung zu Hauptschulen, II.b 519. Personals-Gehalte u. Gebühren, II.b 513, 515. Personals - Pensionssystem, II.b 513. Präparanden-Unterricht, II.b 518, 519. Prüfungen, II.b 516. Schriften mit landwirthschaftlichen Aufsätzen, II.a 231. Trennung der Mädchen von den Knaben, II.b 521. Trivialschulen, II.b 499. Trivialschulen, Aufstellung, II.b 520. Unterhaltskosten, II.b 498. Unterrichtsbestimmung und Gegenstände, II.b 495, 512, 513. Vermehrung, I. 280. Walachische und illyrische, II.b 505, 515. Winterschulen, II.b 501, 509, 514. Zahl, II.b 499 — 501, 503, 505 — 509. Zahl der

Schulen und Schüler verglichen mit anderen Provinzen, II.b 510, 511. Zahl, Verhältnifs zur Pfarrenzahl, II.b 509, 510.
Schüler, Zahl, II.b 499 — 502, 504 — 509.
Schullehrer: Anstellung mittelst Concursen, II.b 495, 515. Ausbildung in Wien, II.b 496. Bildung, II.b 516. Dritter Anstellung bei Oberschulen, II.b 513. Fleifsigster, Belohnung, II.b 516. GemeindelehrerVersorgung, II.b 518, 519. Lehrer, Zahl, II.b 499, 500, 502, 503, 505, 506, 509.
Schulwesens: Anordnungen, ältere, II.b 494 — 496. Anordnungen, gegenwärtige, II.b 496, 497. Leitung, II.b 515. Leitung, der Studien-Hofcommission übertragen, II.b 497. Verbesserungs-Vorschläge, II.b 519.
Schuppanek, Contumazamt, II.a 430. II.b 440, 442.
Schürzen, II.a 262.
Schustek, F. M. L., II.b 313.
Schutzgeldes Entrichtung von Handelsleuten und Auswärtigen statt der Dienstmänner-Stellung, II.b 254.
Schutzsteuer, siehe Steuer.
Schwärzen des Lederwerks durch die Gränzsoldaten, II.a 275.
Schwarzen Meeres Verbindung mit dem adriatischen, II.a 392, 393.
Schwedens eingetheilte Truppen, II.b 578 — 580.
Schwefel, I. 133.
Schweine, Mastung in Eichenwäldern, Mastungsertrag, II.a 147, 188, 191.
Schweine, Mastungstaxe, Nachsicht für 15 Stück jedes Gränzhauses, II.a 148.
Schweinzucht, II.a 187.
Schwelgerei, I. 285.
Schwimmschulen, II.b 533, 534.
Schwind, Oberst, II.b 55.
Sclopetarii, II.b 233, 235.
Sekler, Abstammung, I. 202.
Seklergränze: Adeliger, (unrechtmäfsig zu Unterthanen gemachter Sekler) Zustandes Verbesserung, II.b 231, 232. Capetien, II.b 465, 466. Capitulationssystem, II.b 63. Collustration, II.b 64. Contumazen, II.b 440. Dienstes-Bestimmung im Feld und im Land, II.b 59, 226. Diplom, Leopoldinisches, II.b 229. Entstehung, Verfassung, Organisirung und Systemisirung, I. 34. II.b 58, 60, 223, 226 — 232. Erbfolge auf die Gründe, II.b 236, 237. Erbfolge der Offiziere und Beamten, II.b 237. Erbfolge der römisch-katholischen und nicht katholischen Geistlichen, II.b 237. Erziehungshaus, II.b 532. Geldbeiträge zum Unterhalt der Truppe, II.b 59. Gemeinde-Obrigkeiten, Wahl und Bestätigung in privilegirten Märkten, II.b 297. Gerichtsbarkeit, II.b 228. Grundbesitz und auf selbem haftende Verbindlichkeit, II.b 235 — 239. Grundbesitzes Verschiedenheit unter den Gränzfamilien, II.b 242 — 245. Grundverkauf, den Seklern verboten, II.b 230. Gründe, ob als Lehen zu betrachten, II.b 238, 239. Gründe der Seklergränzer, ob solche auf Provinzialisten, und jene der Provinzialisten auf Sekler übergehen können, II.b 237, Grundesangelegenheiten, welcher Gerichtsbarkeit zugewiesen, II.b 245. Kriegsdienstleistung in einem besonderen

Corps aufgehoben, II.b 232. Montursanschaffung von den Pachtgeldern der revindicirten Gebirge, II.b 256. Der notae infidelitatis schuldiger oder dem Kriegsdienste sich entziehender Sekler Behandlung in Hinsicht ihrer Güter, II.b 230, 231. Rechte in Hinsicht der Gründe, II.b 230. Regimentsgerichte, Wirkungskreis derselben, II.b 376, 377. Regulamente, II.b 60. Steuernachsicht, II.b 60. Steuer-Schuldigkeit, II.b 262, 264. Steuer-System, II.b 228, 229. Thätigkeit, Fleifs und Geschicklichkeit der Gränzer, II.a 29. Truppenstand, II.b 58, 60. Widmung, militärische, II.b 252.

Sekler-Regiment, erstes: Egalisirung oder Kennzeichen, II.b 342. Gebietseintheilung und dessen Bevölkerung, II.b 281. Gymnasium, II.b 527. Numerirung, II.b 343. Schulen, II.b 506. Stabsort, II b 302. Steuer, Ertrag, II.b 262 — 264, 266. Volksmenge eines Compagnie-Bezirks, II.b 283.

Sekler-Regiment, zweites: Egalisirung oder Kennzeichen, II.b 342. Gebietseintheilung und dessen Bevölkerung, II.b 281. Gymnasium, II.b 528. Numerirung, II.b 343. Schulen, II.b 506. Stabsort, II.b 302. Steuerertrag, II.b 262 —264, 266. Volksmenge eines Compagniebezirks, II.b 283.

Sekler-Hussaren-Regiment: Bekleidung und Rüstung, II.b 338. Dienstmänner Stellung, II.b 336. Gebietseintheilung und dessen Bevölkerung, II.b 278, 281. Grundeigenthumsrechte, II.b 239, 240. Gymnasium, II.b 527. Numerirung, II b 338. Pferde, vor dem Feind oder in Friedenszeiten zu Grunde gehender Vergütung oder Ersatz, II.b 257. Schulen, II.b 507. Stabsort, II.b 302. Steuerertrag, II.b 262 — 264, 266. Volksmenge eines Escadron-Bezirks, II.b 283. Waffenübungen, II.b 352.

Seefischerei, II.a 246.

Seen, I. 89, 94.

Segeltuch-Manufactur, II.a 251.

Seidenbau u. Unterricht darin, II.a 205. Seidenbau-Personale, II.a 205. Seiden-Beschaffenheit, II a 215. Culturs-Beförderungs-Commission, II.a 215. Galetten-Abspinnungs-Maschine, II.a 208. Galetten-Einlösung u. freier Verkauf, II.a 202 — 204. Galetten-Ertrag und Geldwerth, II.a 208, 209, 210, 213, 214. Manufactur, ärarische, II.a 252. Raupen-Erziehung im Freien, II.a 207. Raupenzucht, Einführung, Versuche und Mängel, I. 158. II.a 202, 207. Spinngebäude, Einlösungsstation und Schätzungswerth, II.a 206. Spinngebäude, Verpachtung, II.a 204. Verarbeitung, II.a 267. Wurm, I. 158.

Seifensiederei, II.a 251, 278.

Seiler und Seile, II.a 266, 267.

Sellern in Siebenbürgen, I. 259.

Sellern, deren Befreiung von der Enrolirung, II.b 337.

Seminarien, II.b 477.

Semlin, Communität: Ansiedlung einer zweiten Vorstadt, I. 245. Arbeitschuldigkeit und Reluition, II.b 171. Contumaz, II.b 440, 441. Einnahmen und Ausgaben, II.b 541. Freihafen und Navigations-Directions-Errichtungs-Antrag, II.a 422. Freischü-

tzen-Compagnie, II.b 22. Gebäude, Grundstücke u. Volkszahl, II.a 423. Gebietseintheilung u. dessen Bevölkerung, II.b 280. Geldabfuhr an die Gränzproventen, II.b 541, 542. Gewerbsteuer, Classificirung und Ertrag, II.b 207. Grundsteuer und deren Ertrag, II.b 199. Juden, II.b 492, 493. Handelsplatz, II.a 421. Handelssteuer, Classificirung und Ertrag, II.b 206. Klöster, II.b 473. Landwehr-Compagnien, II.b 331. Mühlensteuer, Ertrag, II.b 207. Personalstand des Magistrats, II.b 304. Schulen, II.b 503. Schutzsteuer, Classificirung und Ertrag, II.b 208. Spital, II.b 421. Synagoge, II.b 494.

Semnik oder Semenik, Berg, I. 80, 95.

Sepsi Szt. György, Stabsort, II.b 302.

Serbelloni, General, II.a 399. II.b 25, 34.

Serbier, Ansiedlung, I. 15.

» herübergeflüchtete u. wieder zurückgekehrte, I. 178.

Seressaner, Bestimmung und Begünstigung, II.b 358 — 360, 417.

Seressaner, Freicorps, II.b 360.

Seressaner, Tracht, II.b 359.

Serpentinstein, I. 131.

Servier, siehe Serbier.

Sichelburger Gränzer, Sittlichkeit derselben, I. 297.

Siebenbürgische Gränze: Abgabe, welche jeder Kopf bezahlt, II b 571. Ackerlandes Classificirung, II.a 18. Ackerlandes Ertrag, II.a 47. Accrescenzenfond, II.b 265. Arbeitspflicht, II.b 259 — 261. Baudirection, II.b 548. Bauoffiziere, II.b 547. Bienenstöcke, Zahl, II.a 198. Boden, nutzbarer, II.a 9, 11. Brachland, II.a 44. Branntweinbrennerei, Ertrag, II.a 284. Briefordonanzen, berittener, Verpflegung, II.b 258. Brigaden, Eintheilung und Sitz, II.b 308. Brigadiere in früheren Zeiten, II.b 306. Cambiaturen, Zahl, II.a 390. Capetien, II.b 465, 466. Capitulationssystem, II.b 63. Collustration, II.b 64, 268. Compagnie-Commanden, Verwaltungs-Befugnifs, II.b 299. Communionen, II.b 247 — 251. Conscription, II.b 61. Contumazen, II.a 432. II.b 440. Cordons-Bewachung und Mannschaftsbedarf, II.b 354, 358. Dienst, innerer, Erfordernifs an Köpfen dazu, II.b 363, 364. Dienstconstitutivum, II.b 253. Dienstes Bestimmung im Feld u. im Land, II.b 59. Dienstmänner, Stellung auf eigene Kosten der Gränzfamilien, oder Beitragserlag statt selber, II.b 255. Diöcesen, II.b 479, 480, 483. Dotirung der Pfarrer, II.b 465. Einkommen der Bischöfe, II.b 486. Enrolirung, II.b 336. Entstehung, Verfassung, Organisirung und Systemisirung, I. 34. II.b 58, 60 — 62, 64, 223. Erziehungshäuser, II.b 531 — 533. Facultätensteuer, II.b 263. Familien-Theilungen, II.b 248, 249. Familien, minder zahlreicher, Vereinigung mit anderen, II.b 250. Flächeninhalt, I. 67. Fora mixta, II.b 375, 376. Früchten-(Nahrungs- und Aussaats-) Bedarf, verglichen zur Früchtenernte, II.a 452. Fundus lusitanicus, II.b 465. Ge-

bietseintheilung und dessen Bevölkerung, II.b 281. Gebirge, vom türkischen Gebiete revindicirte, I. 55. II.b 245. Geifsen, Zahl, II.a 186. Geistlicher, griechisch nicht unirter, Zahl, II.b 459. Geistlicher, griechisch unirter, Zahl, II.b 458. Geistlicher, katholischer, Zahl, II.b 458. Geistlicher, reformirter u. unitarischer, Zahl, II.b 458. Geldbedarf für die Verwaltung und den Feldstand, verglichen mit dem Ertrag, II.b 568, 569. Geldbeitrag zum Unterhalt derselben, I. 35. II.b 59, 558. Gemeindecassen und Vermögen, II.b 536, 537. Gemeinde-Obrigkeiten, Wahl und Bestätigung in privilegirten Märkten, II.b 297. Gemeinde-Verwaltung, II.b 296, 297. Generalcommando, Aufstellung, II.b 311. Gerichte der Regimenter, Wirkungskreis, II.b 376, 377. Gerichte, Wirkungskreis in bürgerlichen Streitsachen, II.b 375. Glaubensgenossen, reformirter und unitarischer Zahl, II.b 457. Gottesdienstes Besorgung in Stabsorten, II.b 465. Griechen, nicht unirter, Zahl, II.b 456. Griechen, unirter, Zahl, II.b 456. Grundbesitz und auf solchem haftende Verbindlichkeit, II.b 235. Grundbesitzes Verschiedenheit unter den Gränzfamilien, II.b 242 — 245. Grundesangelegenheiten, welcher Gerichtsbarkeit zugewiesen, II.b 245. Grundsteuer, Classificirung, II.b 263. Gymnasien, II.b 527, 528. Handel und Verkehr, II.a 333. Handelsleute, Zahl, II.a 349. Häuser, Zahl, I. 232. Hutweiden, gemeinschaftliche Benützung von Gränzern u. Provinzialisten, II.b 245. Hutweiden, Zahl, II.a 84. Justizwesen, II.b 371, 375, 376. Katholiken, Zahl, II.b 455. Kirchenvermögen, II.b 460, 461. Klöster, II.b 474. Kopftaxe, Aufhebung, II.b 62, 263. Märkte (Jahr- und Wochen-), II.a 430 — 432. Mauthen und deren Ertrag, II.a 441. Montursanschaffung von den Pachtgeldern der revindicirten Gebirge, II.b 256. Musterungs-Relationen u. Erledigungen, II.b 62. Nationen, welche das Land bewohnen, II.b 223. Obst- u. Küchengärten, Zahl, Ertrag und Geldwerth, II.a 88, 89, 96. Ortschaften, Zahl, I. 232. Pfarren, griechisch nicht unirter, Zahl, II.b 456. griechisch unirter, Zahl, II b 456. Pfarren, katholischer, Zahl II.b 455. Pfarrer, Dotirung, II.b 465. Pferde, Zahl, II a 175. Portio canonica (Grundansäfsigkeit), II.b 466, 469. Procuratoren, Aufstellung als Vertreter der Gränzer, II.b 378. Prozesse, verhandelter, Zahl, II.b 405. Pupillen, Zahl und Vermögensstand, II.b 408. Rechtspflege, Verbesserung, II.b 377. Rechtszug, II.b 385. Recrutenstellung zu Feldregimentern, II.b 253. Regulamente, II.b 60, 223. Reinigungstaxen, Ertrag, II.b 451. Rindvieh, Zahl, II.a 162. Sägemühlen und deren Ertrag, II.a 290. Schafe, Zahl, II.a 183. Schuldenstand der Gränzer, II.a 459. Schulen, II.b 496, 505 — 508, 512, 515, 516, 522, 527, 528. Schweine, Zahl, II.a 189. Schwimmschulen, II.b

534. Staatseigenthum und dessen Werth, II.b 574. Steuer-(Contributions-) Ertrag, II.b 262 — 264, 266. Steuer, Nachsicht, II.b 60, 63, 262, 265. Steuer-Schuldigkeit, II.b 262, 264. Strassen, II.a 381 — 384. Substitution (Stellung eines anderen Mannes), II.b 253 — 255, 364, 365. Truppenstand, II.b 58, 60. Untersuchungen, gerichtlicher, Zahl, II.b 399, 400. Verfassungs-Unvollkommenheit, II.b 268. Vermögensfond, II.b 573. Verpflegung der im Exercierlager zusammengezogenen und aufser dem Begimentsbezirk zur Dienstleistung commandirtenGränzer, II.b 257, 258. Verpflegung der Gränzer während der Cordonsdienstleistung, II.b 258. Verwaltungsbefugnifs der Regiments-Commandanten, II.b 302. Verwaltungs-System, II.b 295. Viehstand und Geldwerth, II.a 154, 155. Volkszahl, I. 173, 186. II.b 282. Volkszahl, männliche, Verhältnifs derselben zum dienenden Stand, II.b 327. Volkszahl, Verhältnifs zum Flächeninhalt, II.b 282. Wägen, Zahl, II.a 34. Waldungen, Flächeninhalt und Ertrag, II.a 129, 146. Waldungen, gemeinschaftliche Benützung von den Gränzern und Provinzialisten, II.b 245, 246. Widmung, militärische, der Gränzer, II.b 252 — 257. Wiesen, Zahl, Ertrag und Geldwerth, II.a 74, 75, 77. Wirthschaftssystem, II.a 42.
Siebmacher, II.a 294.
Siegel der Gränzregimenter u. Communitäten, II.b 269.
Siegenthal, F.M.L., II.b 312.
Silberminen, I. 127.
Simon, Gränzer, II.b 532.
Sinna, Sägemühle, II.a 290.
Sinzendorf, Graf, I. 28.
Sirowatz, Bach, I. 87.
Sissek, Handelsverkehr, II.a 416.
Sisseker Strafse, II.a 368.
Siskovich, F. Z. M., I. 35. II.b 9, 39, 59, 61, 284, 322.
Sitten, I. 259.
Sittlichkeit, bei den griechisch nicht unirten am wenigsten günstig, I. 298.
Sitzungen bei den Generalcommanden, II.b 315.
Sitzungen, Plenarsitzungen, II.b 319.
Sitzungen bei den Regiments-Commanden, II.b 300.
Skellen, II.a 415.
Skumpina, Färbekraut, II.a 104.
Slankamen, Gebirge, I. 131, 133.
Slankament, Ansiedlung von Böhmen, I. 203.
Slankament, Bräuhaus, II.a 282.
Slaticza, Kloster, II.b 473.
Slawen, I. 198.
Slawonische Gränze: Abgabe, welche jeder Kopf bezahlt, II.b 571. Ackerlandes Classificirung, II.a 18. Ackerlandes Ertrag, II.a 47. II.b 184. Ansäfsigkeiten, Ausweis, II.b 121. Arbeits-Reluition, II.b 21. — Arbeitschuldigkeit: ärarische, Ausweise u. Resultate, II.b 153, 156. (Gemeinde-) Ausweise und Resultate, II.b 166 — 168. Verwendungs-Uebersicht, II.b 159, 160. — Archidiaconate, II.b 478. Baudirection, II.b 548. Bereisungen und Relationen, II.b 43, 49. Bienenstöcke,

Zahl, II.a 198. Boden, nutzbarer, II.a 8, 9, 11. Brachland, II.a 44. Branntweinbrennerei, Ertrag, II.a 283. Brigaden, Eintheilung und Sitz, II.b 307. Cambiaturen, Zahl, II.a 389. Cantonssystem, II.b 45. Classeneintheilung für den Feld- und Landesdienst, II.b 43. Communitäten, II.a 404, 405. Conscription, II.b 25, 41. Contumazen, II.b 440. Cordonsbewachung und Mannschaftsbedarf, II.b 354. Dienstconstitutivum, jährlicher Geldaufwand dafür, II.b 190, 191. Diöcesen, II.b 478, 479, 481, 482. Einkommen der Bischöfe, II.b 484, 485. Entstehung, Organisirung und Systemisirung, I. 29. II.b 3, 10, 13, 20, 21, 25, 39, 44, 46, 49. Ertrag einer Quadratmeile an Geld, II.b 571. Erzpriesterthümer, II.b 481. Fischfangs-Ertrag, II.a 247. Flächeninhalt, I. 62. Flächeninhalt des Stammguts, II.b 122. Flächeninhalt des Ueberlandes, II.b 123. Früchten- (Nahrungs- u. Aussaats-) Bedarf, verglichen zur Früchtenernte, II.a 452. Gebietseintheilung, und dessen Bevölkerung, II.b 280. Geissen, Zahl, II.a 186. Geistlicher, griechisch nicht unirter, Zahl, II.b 459. Geistlicher, katholischer, Zahl, II.b 458. Geistlicher, protestantischer, Zahl, II.b 458. Geldbedarf für die Verwaltung und den Feldstand, verglichen zum Ertrag, II.b 567, 569. Geldbeiträge zur Pfarrregulirung, II.b 463. Geldbeiträge zum Unterhalt der Truppe, II.b 22. Gemeindecassen und Vermögen, II.b 536. Gemeinde-Fruchtmagazine, II.a 455. Generalcommando, Aufstellungssitz, II.b 310, 311. Generalcommando, Uebersetzung nach Essegg, II.b 311. Gewerbsteuer, Ertrag, II.b 207. Griechen, nicht unirter, Zahl, II.b 456. Griechen, unirter, Zahl, II.b 456. — Grundsteuer: Classificirung, II.b 106, 180. Ertrag, II.b 181, 188, 189. Ertrag in Communitäten, II.b 199. Ertrag, verglichen zum Aufwand für das Dienstconstitutivum, II.b 190, 191. — Handel und Verkehr, II.a 325 — 328. Handelsleute, Zahl, II.a 348. Handelssteuer, Ertrag, II.b 206. Häuser- Zahl, I. 232. Hutweidentaxe, Ertrag, II.b 185. Hutweiden: Zahl, Ertrag und Geldwerth, II.a 82, 86, 87. Juden, Zahl, II b 493. Katholiken, Zahl, II.b 455. Kirchenvermögen, II.b 460, 461. Klöster, II b 472, 473. Lukna - Gebühr, II.b 464. Märkte (Jahr- u. Wochen-), II.a 421 — 427. Maulbeerbäume, Zahl, II.a 212. Mauthen und deren Ertrag, II.a 440. Monturssystem, II.b 35, 36, 40. Mühlensteuer und deren Ertrag, II.b 203. Obst- und Küchengärten, Zahl, Ertrag und Geldwerth, II.a 88, 89, 96. II.b 184. Ortschaften, Zahl, I. 231. Pfarren, griechisch nicht unirter, Zahl, II.b 456. Pfarren, katholischer, Zahl, II.b 455. Pfarren, protestantischer und evangelischer, Zahl, II.b 457. Pfarrer, Dotirung, II.b 464. Pferde, Zahl, II.a 171. Protestanten, Zahl, II b 457. Provinzialgebiet, slawonisches, ausgeschieden

von der Gränze, I. 31. Prozesse, verhandelter, Zahl, II.b 404. Pupillen, Zahl u. Vermögensstand, II.b 408. Reinigungstaxen, Ertrag, II.b 451. Rindvieh, Zahl, II.a 162. Salzbedarf und dessen Bezug, II.a 327. Schafe, Zahl, II.a 182. Schuldenstand der Gränzer, II.a 458. Schulen, II.b 502 — 504, 512. Schutzsteuer, Ertrag, II.b 205, 208. Schweine, Zahl, II.a 190, 191. Schwimmschulen, II.b 534. Seidengaletten, Ertrag und Geldwerth, II.a 208, 211, 214. Standes- und Gebührs-Regulirung der Regimenter, II.b 25. Staatseigenthum und dessen Werth, II.b 574. Steuern-Vertheilung auf die Quadratmeile und den Kopf, II.b 213. Strafsen, II.a 372 — 376. Systemisirungs-Uebersicht, II.b 52. Truppen, Erhebung zu förmlichen Regimentern und Begünstigungen, II.b 22, 23. Truppenstand, frühester, II.b 11, 14, 21, 40. Untersuchungen, gerichtlicher, Zahl, II,b 399, 400. Vermögen der Communitäten. II.b 545. Viehstand und Geldwerth, II.a 154, 155. Volkszahl, I. 170. II.b 214, 282. Volkszahl, männlicher, Verhältnifs zum dienenden Stande, II.b 327. Volkszahl, Verhältnifs zum Flächeninhalt, II.b 282. Wägen, Zahl, II.a 34. Waldungen, Flächeninhalt und Ertrag, II.a 127, 145. Weingärten, Ertrag, II.b 184. Wiesen, Zahl, Ertrag und Geldwerth. II.a 74, 75, 77. II.b 184. Wirthschaftssystem, II.a 41.

Slivovitza (Zwetschkenbranntwein), II.a 283.

Slowaken, I. 200.

Slowenen und Slowenoserben, I. 199.

Slowenohorwaten, I. 200.

Soldrückstände, mittels Pauschquanten berichtigt, II.b 13.

Sonnenblumenöhl. Erzeugung, II.a 278.

Speculations-Steuer, siehe Steuer.

Speicher, siehe Fruchtmagazine.

Spelz, Anbau und Ertrag, II.a 48.

Spiele, I. 274.

Spinnerei, II.a 264.

Spitäler, II.b 421.

Sporrer, N., II.a 208.

Sprache: Der Clementiner, I. 209. Im Dienst, in Geschäften und im Umgang, I. 209. Französische u. italienische, I. 210, 280. Genossenschaft der türkischen Anwohner, I. 210. Griechisch nicht unirter Glaubensgenossen, I. 207. Mit ihren Mund- und Schriftarten, I. 206, 210. Ungrische, I. 208. Slawische, I. 206, 208. Walachische, I. 208.

Stab der Regimenter, II.b 343.

Stabsauditoriate, siehe Auditoriate.

Stabsorte und die in selben befindlichen Behörden, II.b 299, 300, 302.

Stadlmayer v., Oberkriegscommissär, II.b 54.

Städte, I. 231, 242.

Stallungen, deren Zahl und Mängel, II.a 150, 157.

Stammgut: Belastungen, II.b 72, 73. Eigenschaften, II.b 70. Flächeninhalt, II.b 122. — Grundstücke: Abtheilung, II.b 71. Anschreibung neu erworbener, II.b 71. Ueber die Brachzeit unbenutzt bleibende, II.b 77. — Niefsbrauch, lebenslänglicher, ob

Jemandem einzuräumen, II.b 75. Theilung, II.b 72. Veräufserung, II.b 72, 74, 124. Verpachtung, II.b 72, 73. Verpfändung, II.b 72, 73. Versteigerung, II.b 74. Vertauschung, II.b 74.
Stand der Truppe: Ins Feld ziehender, II.b 327, 328, 331. In Friedens- und Kriegszeiten, I. 253. Frühester, II.b 4, 11, 12, 14, 17, 18, 21 — 23, 34 — 36, 38, 40, 45, 46, 58, 60. Dessen Wechsel und letzte Bestimmung, II.b 324 — 327. — Stand des Tschaikisten-Bataillons, II.b 346.
Standes-Classen und deren Gestaltung, I. 251.
Standes-Regulirung der Gränz-Regimenter, II.b 25, 343.
Standes-Regulirung der Gränz-Verwaltungs-Offiziere, II.b 291, 292.
Standrecht, II.b 388, 395, 449.
Stans (Viehhütten), II.a 151.
Stapel, Viehstapel, II.a 151.
Stations-Commandanten, II.b 296, 297.
Statistische Beschreibungen u. theilweise Beiträge zur Kunde der Militärgränze, I. 1 — 7. II.b 54.
Staatseigenthum und dessen Werth, II.b 573, 574.
Staatsrechtliche Verhältnisse der Gränzprovinzen, II.b 269 — 273.
Statutarien (Leute, zur Dienstesversehung gemiethet), II.b 37, 173.
Steffula, Oberlieut., II.b 436.
Steinarten, I. 128.
Steinbrüche, II.a 307.
Steinkohlen, I. 133.
» Bergwerke, II.a 235, 259.
Steinsalz, I. 134. II.a 237.
Steinverarbeitung, II.a 304, 307,
Stempelgefälle, II.b 556.
Steppenflüsse, I. 89, 96.
Steuer: Ausmafs für die nebst dem Handwerk auch Handel treibenden Professionisten, II.b 109. Classensteuer, Bestimmung für Handelsleute und Professionisten, II.b 203. Ertrag in Siebenbürgen, II.b 262 — 264, 266, 267. Erwerbsteuer der Wirthe für Einkehr-Wirthshäuser und Real-Schankgerechtigkeiten, II.b 202. Facultätensteuer, II.b 263. Freiheit der Sekler, II.b 228, 229. Gesammtsumme und ihre Vertheilung auf die Quadratmeile und den Kopf, dann Vergleich mit anderen Provinzen und Staaten, II.b 209 — 214. — Gewerbsteuer: Classificirung, II.b 108, 206. Ertrag, II.b 201, 207. Zahlungsfähigkeit, als Bestimmung des Gewerbbetriebsbefugnisses, II.b 108. — Grundsteuer: Aufhebung für die Hutweiden, II.b 186. Befreiung von deren Entrichtung, II.b 107, 186, 190. Befreiung der Gränzhäuser für jeden Dienstmann, II.b 92—94. Befreiung für Pfarrsessionen, II.b 468. Benützung zur Ausgleichung der Diensteslasten, II.b 182. Bestimmung für die Gründe in der Gränze besitzenden Provinzialisten, II.b 106. Classificirung für steuerbare, culturs-unfähig werdende Gründe, II.b 107, 108. Classificirungs-Absichten, II.b 182, 183. Classificirungs-Grundsätze, II.b 185, 186. Classificirung überhaupt, II.b 105 — 107, 178, 179, 180, 263. Der Communitäten, II.b 197 — 200. Doppelter, Entrichtung und

deren Verwendung, II.b 106, 107. Entrichtung und Widmung zur Bildung des Dienstconstitutivums, II.b 41. Ertrag, II.b 181, 182, 185, 199, 200. Ertrag, verglichen zum Aufwand für das Dienstconstitutivum, II.b 190, 191. Nachsichten, II.b 191. Regulirung, II.b 194, 195. Summe, Perzenten-Ausmittlung auf den Grundertrag, und Vergleich mit anderen Provinzen und Staaten, II.b 193 — 196. Systemal-Verordnung von 1800, II.b 179, 180. Ueberschusses Verwendung, II.b 191, 192. Vermehrung oder Verminderung, II.b 187 — 189, 190. Widmung zur Pfarrcongrua und Ertrag, II.b 463, 464. — Der Handelsleute und Professionisten, II.b 109. — Handelssteuer: Classificirung, II.b 108, 203, 205. Ertrag, II.b 201, 206. — Industriesteuer, II.b 108, 200, 201, 203, 204, 208. Ertrag, II.b 205 — 208. — Kopfsteuer, Aufhebung, II.b 182. Ertrag, II.b 181. — Mühlensteuer, Classificirung, II.b 110, 203, 207. Ertrag, II b 203. — Nachsichten, II.b 60, 63, 262, 265. — Personalsteuer, II.b 200, 204. Ertrag, II.b 208. — Schuldigkeit: Der grundgesetzlichen Verfügungen Begründung, II.b 172, In Siebenbürgen, II.b 262 — 268. In Siebenbürgen, Ertrag, II.b 262 — 264, 266. — Schutzsteuer: Befreiungen, II.b 109, 204. Classificirung, II.b 204, 207. Ertrag, II.b 204, 205, 208. Der Juden, II.b 109, 204. Der Knechte, die nicht in der Gränze geboren, II.b 109, 204. Ueberhaupt, II.b 108, Von wem und wie viel zu entrichten, II.b 109, 204. — Speculationssteuer, II.b 206. System früherer Zeit, II.b 48, 172 — 182. System, letztes, II b 182.

Stichhandel, siehe Handel.

Stipendien für Jünglinge zur Ausbildung für den Gränzverwaltungsdienst, II.b 293.

Stipendien für Jünglinge aus der karlstädter und Banalgränze, II.b 527.

Stipsics, Br., Gen. der Cav., II.b 319.

Stockhäuser, II.b 397.

Stola, II.b 466, 468, 470.

Straf-Codex, verbesserter, II.b 409. Gefängnisse, II.b 396. Gelder, Verpachtung, II.b 15. Gesetze, ob zu gelinde, II.b 396. Norm, II.b 394.

Strafen: Für mindere Verbrechen, II.b 395. Für Nachlässigkeit oder Unthätigkeit der Vorsteher in Leistung oder Herbeirufung möglicher Hülfe bei Räuberüberfällen, II.b 416. Für Uebertretungen der Pestanstalten, II.b 449. Gegen gesetzwidrige Commandirung der Gränzer auf Arbeit, II.b 104. In Geld, ob gestattet, II.b 396. — Strafenverhängung: Gegen die den Verbrechern Unterstand gebenden Gränzhäuser und Familien, II.b 416, 417. Gegen die eigenmächtige Ueberziehung von einem Gränzhaus in das andere, II.b 90. Gegen die Hausfriedenstörer, II.b 89. Gegen Handels- und Gewerbsleute, II.b 82. Gegen Hausväter u. Hausmütter, II.b 84. — Wie und von wem ausgesprochen, II.b 389.

Strafsen: Mit Alleen besetzte, II.a 376. Bauten und Wid-

mung des erhöheten Salzpreisfondes hierzu, II.a 385. Beschaffenheit, II.a 381. Dämme, II.a 371, 374. Herstellungen, II a 367, 382, 383, 385, 386. Meilenstrecke, II.a 367, 370, 374, 378 — 380. Zug, II.a 364 — 386.
Stratimirovich, v., Metropolit, II.b 482.
Streitkräfte, Entwickelung für den Kriegsbedarf, II.b 327 — 333.
Streitkräfte, Verhältnifs gegen fremde Mächte, II.b 331, 332.
Streitkräfte, Verhältnifs gegen andere Provinzen, II.b 333, 334.
Strell, Flufs, I. 93.
Strohbänder und Hüte, II.a 295.
Ströme, I. 90.
Stromgebiet der Donau, I. 82.
Struga, Flufs, I. 86.
Stubenberg, General, II.b 13.
Studien-Hofcommission, II.b 496, 497.
Studien-Hofcommission, ohne Einflufs auf die militärischen Bildungs-Anstalten, II.b 534.
Studien, Knabenzulassung zu solchen für den geistlichen Stand, und deren Behandlung bei eintretender Unlust hierzu, II.b 82, 83.
Stuhlgerichte, II.b 377.
Substitution (Stellung eines anderen Mannes), II.b 253 — 255, 364, 365.
Sumach, Färbematerial, II.a 104.
Sümpfe, I. 96.
Sunya, Flufs, I. 87.
Superintendenten, II.b 486.
Sviniar, Skella, II.a 427.
Swinicza, Rastell, II.a 430.
Sydoxialtaxe, II.b 483, 484, 486.
Synagogen, II.b 494.
Synkelia (Investiturstaxe), II.b 483.
Systeme: Bis zur Erscheinung der Gränzrechte, II.b 20. Bis zur Organisirung des F. Z. M. Br. De Vins und F. M. Gr. Colloredo, II b 33. Bis zur Organisirung des Prinzen von Hildburghausen, II.b 10. Der Landesbewirthschaftung, II.a 37. Frühere, was sie zur Bildung des Instituts beigetragen, II.b 50 — 52. Regulamente für Siebenbürgen, II.b 223. Ueberhaupt, II.b 7, 10, 12, 17, 25, 27, 34, 44 — 46, 49, 53, 62, 64, 65, 223. Verordnung (Systemal-), von 1787, II.b 46. Verordnung (Systemal-) von 1800, II.b 49, 179, 180.
Systemisirung im neunzehnten Jahrhundert, II.b 53.
Systemisirungsversuche, chronologische Uebersicht, II.b 52.
Systemisirungsversuche in der siebenbürgischen Gränze, II.b 62.
Systower Friede, I. 37, 52.
Szamosch, Flufs, I. 94.
Szarhegy, Kloster, II.b 474.
Szepessy und Negyes, Br., Bischof, II.b 479.
Szerb, Rastell, II.a 415.
Szigetecz, Kropfübel, I. 122.
Szlatina, Sägemühle, II.a 291.
Szluinchiza, Bach, I. 88.
Szluiner Regiment: Egalisirung oder Kennzeichen, II.b 342. Entstehung und Organisirung, II.b 18. Gebietseintheilung und dessen Bevölkerung, II.b 279. Grundsteuer, Classificirung, II.b 105. Numerirung, II.b 343. Schulen, II b 498, 499. Spital, II.b 421. Stabsort, II.b 300. Volksmenge eines Compagniebezirks, II.b 283.

T.

Tabak, Anbau und Ertrag, II.a 100.
Tabak, Gefäll, II.b 556.
» » wird den Gränzern freigelassen, II.a 102.
Tabak, Ein-, Aus- u. Durchfuhr, II.a 317.
Tabak-Pfeifen, Verfertigung, II.a 289, 292, 300, 301.
Tage, auf wie viele die Commandirung der Gränzer zur Arbeit gestattet, II.b 101.
Taglien (Belohnungen), II.b 417.
Taglohn, II.a 466.
» der Maurer- und Zimmergesellen, II.a 310.
Taglohns-Erhöhung für die bezahlten Arbeiten aus den Arbeitfonds - Ersparungen, II.b 99,
Taglöhner, Befreiung von der Enrolirung, II.b 337.
Taglöhner, Zahl, I. 257.
Talente des Gränzvolks, I. 276.
Talglichte, Erzeugung, allgemeine, II.a 279.
Talglicht-Zieherei, ärarische, II.a 251.
Tänze, I. 272.
Tänze (Koloschären), I. 273.
Tapferkeitsmedaillen, II.b 349.
Taschner, II.a 276.
Tauffeierlichkeiten, I. 263.
Tausch- und Stammgutgründe, II.b 74.
Taxe, Grundtaxe, Einführung, II.b 38, 49.
Taxe, Hutweidetaxe, Befreiung der banatischen Gränzhäuser für die Enrolirten und Invaliden, II.b 102.
Taxgebühren, wem überlassen oder welchem Fond zufliessend, II.b 382, 383.
Taxordnung in Streitsachen u. Geschäften des adeligen Richteramts, II,b 382.
Teiche, I. 95. II.a 246, 247.
Temesch, Fluſs, I. 91.
Temeswar, Generalcommando-Aufstellung, II.b 310.
Teppiche, II.a 261.
Terregovaer Schlüssel und Bergbau, II.a 233.
Tergove, Bergwerk, II.a 240.
Ternova, Fluſs, I. 86.
Ternovatz, Sumpf, I. 98.
Terpentin und Terpentinöhl, II.a 278.
Testirung: Ueber das bewegliche Vermögen, II.b 79. Ueber Gränzgründe, ob solche Statt finde, II.b 30. Ueber zur Ansäſsigkeit gehörige Grundstücke und Gebäude, II.b 79.
Teutschbanatisches Regiment: Ansiedlung, I. 177, 205 Auditor, vierter, II.b 372. Dörfer, Abtretung an das walachisch-illyrische Regiment, II.b 278. Egalisirung oder Kennzeichen, II.b 342 Entstehung und Organisirung, II.b 42. Gebietseintheilung und dessen Bevölkerung, II.b 280. Geldaushülfsleistungen an andere Gränzregimenter, II.b 570. Grundsteuer-Classificirung, II.b 105, 180. Numerirung, II.b 343. Schulen, II.b 504. Stabsort, II.b 300. Volksmenge eines Compagniebezirks, II.b 283. Waldungen, Mangel und Entstehung des ersten Waldes, II.a 132.
Teutscher Ansiedlung, I. 177. 203.
Thäler, I. 73.
Theilung: Des von den Communionsgenossen auſser dem Hause erworbenen Arbeitsverdienstes, II.b 87. Eigenmächtige, der Gränzhäuser, II.b 89. Der Familien, I. 260. Des gemeinschaftlichen Communions-Wirthschafts-Ueberschusses, II.b 86. Der

Gränzhäuser und Theilungsurkunden, II.b 88, 89. Der Gränzlehen, II.b 30. Des Stammguts, II.b 72.
Theifs, Flufs, I. 91.
Theisser Gränze: Auflösung, II.b 27. Entstehung, Organisirung, Systemisirung und Uebersicht, I. 29. II.b 10, 52. Schulen, II.b 494. Truppenstand, frühester, II.b 11.
Theresianische peinliche Halsgerichtsordnung, II,b 394.
Thierärzte, II.a 153. II.b 438.
Thiere, wilde, I. 153.
Thierreich, I. 150.
Thierzucht, II.a 149.
Thonerde, I. 106, 130.
Thonschiefer, I. 130. II.a 239.
Thouin, steinerne Brücke, II.a 364.
Thuinchiza, Flufs, I. 88.
Thunfischfang, II.a 246.
Thurn, Schule, mathematische, II.b 530.
Thurn, Seidenabspinngebäude, II.a 206.
Tischler, II.a 289, 290.
Tiskovacz, Sägemühle, II.a 292.
Titel, Schule, deutsche und mathematische, II.b 503, 530.
Titel, Spital, II.b 421.
» Stabsort, II.b 302.
Töchter, in andere Häuser heirathender Ausstattung u. Hochzeitkosten, II.b 90, 91.
Todesstrafe, II.b 394.
Todtenbeschau, II.b 422, 448.
Tölgyes, Contumaz, II.a 432. II.b 440, 442.
Tomich, Erzpriester, II.b 518.
Tömös, Contumaz, II a 432. II.b 440.
Tonnelaten (Gewicht), II.b 363.
Topasstein, I. 130.
Töpfererde, I. 130.
Töpferwaaren, Erzeugung, II.a 299, 300.
Topographie, medicinische I. 119.
Topusco Mineralbad, I. 137. II.b 4[illegible], 437.
Topusco, Mineralbad, Untersuchung, chemische, II.b 436.
Torrente (Wildbach), II.b 408.
Torfmoore, I. 133. II.a 298.
Tornister, ärarische, den aus dem Feld einrückenden Gränzern unentgeldlich beibelassen, II.b 93.
Tornister, schweinlederne, II.a 276.
Törzburg, Contumaz, II.a 432. II.b 440, 442.
Tracht: Der Clementiner, I. 220. Der Kroaten, Slawonier und Banater, I. 224, 225. Der Liccaner Gränzer, I. 222. Der Sekler, I. 230. Der Seressaner, II.b 359. Der Uskoken, I. 223. Der Walachen, I. 227.
Trachten, I. 220.
Trägheit der Gränzer, I. 283. II.a 224.
Trajansstrafse, II.a 379.
Transitohandel, siehe Durchfuhrhandel.
Travarina (Abgabe), II a 85.
Trennung des Grundbesitzes, ob gestattet, II.b 29.
Trennung der Mädchen von den Knaben in den Schulen, II.b 521.
Treppelwege, II.a 370, 373, 375, 378.
Triftung der Hölzer, II.a 144.
Trippel, I. 132.
Trivialschulen, siehe Schulen.
Tropfstein, I. 129.
Trunkenheit, Hang der Gränzer dazu, I. 285.
Truppen: Constantin's, II.b 577. Dienende, in Friedens- und Kriegszeiten, I. 253. Erhebung der Gränztruppen zu förmlichen Regimentern und deren Begünstigungen, II.b 22, 23. Massen, bisher ins Feld gezogene, II.b 330. Stand in das Feld zie-

hender Truppen, II.b 327, 328. Stand, frühester, II.b 4, 11, 12, 14, 17, 18, 21—23, 34—36, 38, 40, 45, 46. 58, 60. Stand, dessen Wechsel und letzte Bestimmung, II.b 324—327. Verwendung als leichte Corps, II.b 2?, 338—340.
Truthähne, II.a 192.
Tschaikenbaues Verbesserung, II.b 346.
Tschaiken (Canonier-Chalouppen), II.b 36.
Tschaiken-Flotille, II.b 346.
Tschaikisten-Bataillon: Auditor, II.b 411. Bestimmung und Widmung, II.b 345, 346. Cantonssystem, II.b 45. Compagnie, vierter, Aufstellung, II.b 39. Exerzier-Regulament, II.b 346. Flotille, II.b 346. Gebietseintheilung und dessen Bevölkerung, II.b 280. Grundsteuer-Classificirung, II.b 105, 180. Organisirung und Standes-Regulirung, I. 33. II.b 28. Schiffbaumeister, II.b 346. Schulen, II.b 503. Spital, II.b 421. Stabsort, II.b 302. Stand und Montur, II.b 346, 347. Volksmenge eines Compagniebezirks, II.b 283. Waffenübungen, II.b 351, 352.
Tschaikisten-Gränze: Geldbeiträge zum Unterhalt der Truppe, II.b 28. Systemisirung, Ausbildung und Uebersicht, II.b 28, 36—38, 44, 52. Truppenstand, II.b 36.
Tschardaken, II.b 355.
Tsismen-Abgabe, unentgeldliche, an die Dienstmänner, II.b 256.
Tsismenmacher, I. 277.
Tuchmanufaktur, II.a 250, 260, 261.
Türkei, Handel dahin und von da her, II.a 319—322, 327, 332, 355. II.b 81.
Türkei, Stichhandel mit rohen Produkten und Waaren, II.b 81.
Türkei, Vertheidigungslinien gegen selbe, II.b 361.
Türkische Einfälle, feindliche, I. 55.
Türkischer Einwanderer Ansiedlung, I. 31.
Türkischer Gebirge Revindicirung, I. 55.

U.

Ueberfuhren, II.a 364, 386.
Ueberland: Eigenschaften, II.b 70. Flächeninhalt, II.b 123. Grundstücke, Abtheilung, II.b 71. Grundstücke, Anschreibung, II.b 71. Niefsbrauch, lebenslänglicher, ob Jemandem gestattet, II.b 75. Veräufserlichkeit, II.b 70, 74. Verpachtung und Verpfändung, II.b 74.
Ueberschwemmungen, I. 95.
» Dünger für die Felder, II.a 30.
Ueberschwemmungen, Verhinderung, II.b 419.
Uebersiedlung in andere Communionen, II.b 135.
Uebersiedlung Verbrecher aufhaltender Familien in andere Generalate, II.b 416, 417.
Uebertritt der Gränzjünglinge in den geistlichen Stand, II.b 246.
Udbina, Bierbrauerei, II.a 280.
» Bisthum, II.b 475.
Uhrmacher, II.a 307.
Ui-Palanka, Rastell, II.a 430.
Umgebungen der Militärgränzprovinzen, I. 47.
Umsatz der Producte, II.a 311—351.
Unna, Flufs, I. 87.
Unna, Flufs, Schiffbarmachung, II.a 399.

Undienstbare, II.b 336.
Uniformirung der Offiziere, II.b 341, 342.
Unitarier, Zahl, I. 249. II.b 457.
Unitarischer Geistlicher Zahl, II.b 458.
Unitarischer Pfarrer Dotirung, II.b 469.
Unreinlichkeit in Dörfern, I. 238.
Unterricht, öffentlicher, II.b 494.
Unterrichtsgegenstände, II.b 512, 513.
Unterstützung aus dem Hausvermögen der aus dem obligaten Stand vorrückenden Gränzer, II.b 90.
Untersuchungen, gerichtlicher, Zahl, II.b 398, 399.
Untersuchungen von Verbrechen, II.b 401.
Untersuchungs - Gefängnisse, II.b 396.
Unwirthschaftlichkeit der Gränzer, I. 285.
Urerzeugung, landwirthschaftliche, II.a 5.
Ursachen der ungünstigen Beschaffenheit des Landbaues, II.a 216 — 225.
Ursprung der Militär-Gränz-Provinzen, I. 17, 18.
Urtheile, kriegsrechtlicher u. peinlicher, Fällung und Bestätigung, II.b 391.
Uskoken, Ansiedlung und Organisirung zu einer Militz, I. 17, 18, 24.

V.

Verantwortlichkeit in Verwaltungsangelegenheiten, wem zugewiesen, II.b 290, 291.
Verarbeitung des Holzes und Horns, II.a 288.
Verarbeitung der Metalle und Steine, II.a 304, 307.
Veräufserung: Der von Gränzern ererbten und von solchen nicht bearbeitet werden könnenden Gründe, II.b 79. Der Gränzgründe, ob und wenn gestattet, II.b 30. Der an Offiziere und Beamten durch Erbfolge gelangenden Realitäten und liegenden Güter, II.b 78. Des Stammguts, II.b 72, 74. Des Ueberlandes, II.b 74. Des unbeweglichen Communions-Vermögens an Gränzer, II.b 78, 127. Unbeweglicher Güter, II.b 76.
Verbrechen, mit dem Tode zu bestrafende, II.b 395.
Verbrecher, Angeber oder Einbringer Belohnung, II.b 416.
Verbrecher, in Untersuchung verfallener, Ausweis und Vergleich unter den Generalaten, I. 296, 297.
Verbrecher, Zahl, Verhältnifs zur Volkszahl, II.b 401 — 403.
Vererbung der Gränzgründe, II.b 29.
Verfassung: Ideen, derselben zum Grunde liegende, II.b 215 — 22. Mangel an derlei Normen, II.b 3. Der Militärgränze verwandte Institute, II.b 576 — 586. Siebenbürgischer, Unvollkommenheit, II.b 268. Ueberhaupt, II.b 3.
Verfassungs-Aufhebung, Nachtheile, II.b 588, 589. Eigenthümlichkeit und Einzigkeit, II.b 587, 588. Resultate über die liegenden Güter, II.b 111. Vervollkommnung, II.b 590, 591. Werth, II.b 215 — 222.
Verfügungen, grundgesetzlicher, Begründung, II.b 111.
Verhältnifs des Bedarfs u. Ertrags der einzelnen Generalate unter sich, II.b 566—570.

Verhältnifs des Gränzerträgnisses zum allgemeinen Staatsbedarf, II.b 563—565.
Verhältnisse, staatsrechtliche, der Gränzprovinzen, II.b 269—273.
Verhovatz v. Rakitowetz, Bischof, II.b 477.
Verkauf der Früchte am Halme, des Weines am Stocke und des Grases auf der Wiese verboten, II.b 81, 82.
Verkauf der Gründe, und Einstandrecht, II.b 74.
Verkauf der Gründe den Sekler- und Walachengränzern verboten, II.b 230, 240.
Verkehr, II.a 311—351.
Verkehr mit der Türkei und Hindernisse, II.a 319—322, 327, 331, 335.
Verlassenschaften, Ausweis jährlicher, II.b 398.
Verlassenschaften, Zahl, II.b 407, 408.
Verlassenschafts - Abhandlungen, II.b 381.
Vermahlung des Getreides, II.a 285.
Vermögen: Der Communitäten, II.b 545. Der Gemeinden, II.b 535 — 538. Der Kirchen und dessen Verwaltung, II.b 460, 461. Unbewegliches, der Communi , Heirathen der Weiber auf selbes, II.b 78. Unbewegliches, Rechte der Communion hierauf, II.b 77, 78.
Vermögens - Ansprüche der Communions - Mitglieder, II.b 85, 248. Ansprüche der Communions-Mitglieder zu seyn aufhörenden Gränzer, II.b 90. Bewegliches, Testirung darüber, II.b 79. Einziehung, wenn und wie gestattet, II.b 396. Fond der Gränze, II.b 572, 573. Beitrag der Häuser für die aus dem obligaten Stande vorrückenden Gränzer, II.b 90. Schätzung und Vertheilung unter das Gränzvolk, II.a 447—450. Stand der Pupillen, II.b 408. Umstände der Handelsleute, II.a 349. Unbewegl. Verm., Contracte darüber, Beurtheilung u. Bestätigung, II.b 80. Unbewegliches, Eintheilung, II.b 70. Unbewegliches, Veräusserung, II.b 78, 127.
Verpachtung: Der Mauthen, II.b 554. Des Stammguts, II.b 72, 73. Der stehenden Früchte, II.b 76. Des Ueberlandes, II.b 74. Unbeweglicher Güter, II.b 76.
Verpfändung: Der Gründe der Pixidarier, II.b 230. Der Gründe, ob den Walachen-Gränzern gestattet, II.b 240. Der Realitäten, II.b 75. Des Stammguts, II.b 72 — 74. Des Ueberlandes, II.b 74. Der unbeweglichen Güter, II.b 76. Des Wirthschaftsviehes, Geräthes und des Handwerkszeuges, II.b 76.
Verpflegungsgebühr im Dienst, II.b 347.
Verpflegung: Der Arbeiter u. deren Zugviehes, II.b 97. Der berittenen Briefordonanzen, II.b 258. Im Dienst erkrankter Gränzer, II.b 421. Der Dienstmänner am türkischen Cordon und im inneren Regimentsdienst, II.b 91, 92. Der im Exercierlager zusammengezogenen und aufser dem Regimentsbezirke zur Dienstleistung commandirten Gränzer, II.b 92, 93, 257, 258, 352. Der siebenbürgischen Gränzer während der Cordonsdienstleistung, II.b 258. Vergütung für die Gränzhäuser der zuCordons-

und anderen Diensten verwendet werdenden unenrolirten Gränzer. II.b 94.
Verrechnung, II.b 574.
Verschetzer Canal, I. 101.
Versorgung der Gemeindelehrer, II.b 518, 519.
Versorgungsanstalten, II.b 414.
Versteigerung des Stammguts, II.b 74.
Vertauschung der Stammgutsgründe, II.b 74.
Vertheidigungs - Linien gegen die Türken, II.b 361.
Vertheilung, jährliche, der Grundstücke, II.b 44.
Verträge über liegende Güter, II.b 76.
Verwaltung: Des Bauwesens, II.b 546 — 549. Bürgerliche, II.b 365. Cantons - Verwaltung, II.b 44, 45, 48, 49. Der Gemeinden, II.b 295 — 297. Der Gränzprovinzen als Landesregierung zu betrachten, II.b 316. Des Kirchenvermögens, II.b 460, 461. Kirchliche, II.b 453 — 494. Militärische, II.b 324. Militärischer und administrativer Vereinigung in der Person des Regiments-Commandanten, II.b 289. Ueberhaupt, II.b 273.
Verwaltungs-Angelegenheiten, Verantwortlichkeits-Bestimmung, II.b 290, 291. Befugnifs der Compagnie-Commanden, II.b 297 — 299. Befugnifs der Regiments-Commandanten, II.b 299 — 302. Behörden, II.b 283. Behörden in Bergsachen, II.a 242. Cantons - Verwaltungs - System, Aufhebung, II.b 49, 287. Gelderfordernifs, II.b 545, 546, 553. Norm - Ausarbeitung für die Communitäten, II.b 303. — Verwaltungs - Offiziere: Aufstellung und Standes - Bestimmung, II.b 291, 292. Avancement, gemeinschaftliches, mit jenen des Feldstandes aufgehoben, II.b 290. Stellen - Besetzung mittelst Concursprüfungen, II.b 293. Warum sie bisher ihrer Bestimmung nicht durchaus entsprochen, II.b 292, 293. — Verwaltungs - Personal bei den Compagnien, II.b 297, 298. Personal für die Waldungen, dessen Zahl und Gebühr, II.a 135 — 137. Practikanten, besoldeter, Anstellung, II.b 293. Rechnungswesen, II.b 574. Regulativ, II.b 293. Schreibgeschäfte Verminderung, II.b 293. System, Circular - Rescript von 1808, II.b 291. System, österreichisches, von der französischen Regierung der illyrischen Militärgränzprovinz beibehalten, II.b 294. System in Siebenbürgen, II.b 295. Systeme, frühere, II.b 284 — 287. Zweige, einzelner, Uebersicht, II.b 324.
Verzehrung und deren Resultate, II.a 442.
Veteranen - Corps Ansiedlung, I. 204.
Veterani - Höhle, I. 80.
Vidak, Metropolit, II.b 491.
Vieh: Ausfuhr und Handel, II.a 315, 321, 325, 329. II.b 81. Beschau, II.b 422. Erfordernifs zur Bestellung des Ackerlandes, II.a 220. Fütterung in der Moldau und Walachei, II.a 84. Herrenloses (Bitangen), II.b 422. Hirten und Hüter, II.a 149. Reinigung in Pestzeiten, II.b 447. Standes - Vergleichung mit anderen Provinzen und Geldwerth, II.a 152, 154, 155. Standes - Verhältnifs zum Flächeninhalt, II.a 155.

Vieh - Stapel, II.a 151. Verkauf in der Noth, II.a 154. Verpfändung, II.b 76. Zucht und Mängel derselben, II.a 149.
Vietz, Professor, II.b 444.
Villar, General-Major, I. 177.
Vinicza, Marmorbruch, II.a 307.
Vinkovcze: Baudirection, II.b 548. Bräuhaus, II.a 282. Brigadeneintheilung u. Sitz, II.b 307. Gymnasium, II.b 524. Handelsplatz, II a 425. Mühlen, ärarische, II.a 286. Präparanden - Schule, II.b 518. Sägemühle, II.a 291. Schulen, II.b 503. Schulen, mathematische, II.b 530. Seidengaletten - Einlösungs-Station, II.a 206. Stabsort, II.b 300.
Vitriol, I. 134.
Vögel, wilde, I. 156.
Voinich, Sägemühle, II.a 292.
Volk, I. 161.
» Haupt- und Nebenvölker, I. 197.
Völker (Nationen), der verschiedenen, Zahl und Vertheilung, I. 205.
Volks - Abstammung, I. 197. Bildung, I. 277. Charakter, I. 282 — 299. Einkommen und Berechnung, II a 444 — 447 Schuldenwesen, II.a 457 — 459. Schulen, siehe Schulen. Trachten, I. 220. Vermögens - Schätzung und Vertheilung, II.a 447 — 450. Wirthschaft, II.a 2. Wohlstand, II.a 461 — 467. Zahl, I. 161. II.b 214, 282.
Volkszahl: Der Compagniebezirke, II.b 283. Der Communitäten, I. 242. Der männlichen abtheilige Conscribirung, II b 334, 335. Der männlichen Verhältnifs zum dienenden Stande, II.b 327. Nach den verschiedenen Religionen, I. 249. Uebersicht, tabellarische, I. 174. — Verhältnifs: Zum Flächeninhalt, I. 233. II.b 282. Zur geistlichen Zahl, I. 253. Der Stadt-, gegen die Landbewohner, I. 242. Zur Verbrecher - Zahl, II.b 401 — 403. — Vermehrung, schnelle und beträchtliche, ob wünschenswerth, I. 180. Zunahme, Ursache derselben, I. 176.
Vorlesungen für angehende Militärrichter, II.b 372, 373.
Vormundschaftssachen, II.b 381.
Vulcan, Contumaz, II.a 432. II.b 440, 442.
Vulkane, I. 81.

W.

Wachholder - Geist, II.a 278.
Wachs, II.a 201.
Wachshandel, II.a 316, 323, 325, 330.
Wachskerzen-Erzeugung, II.a 279, 280.
Waffenübung und Gebühr während selber, II.b 47, 351 — 353.
Wägen - Beschaffenheit, unbehülfliche, II.a 33.
Wägen, Zahl, II.a 34. Wahl der illyrischen Erzbischöfe, II.b 491.
Waidpflanze und Anbauesversuche, I. 149. II.a 106.
Waisensachen, II.b 381.
Waisen-Angelegenheiten, jährlicher, Ausweis, II.b 398.
Walachen, Ansiedlung, I. 24, 200. II.b 5.
Walachen, Bezeichnung, herabwürdigende, I. 202.
Walachen - Regiment, erstes: Brandversicherungs-Anstalt, II.b 418. Egalisirung oder Kennzeichen, II.b 342. Gebietseintheilung und dessen

Bevölkerung, II.b 281. Gemeinde-Obrigkeiten, Wahl und Bestätigung in privilegirten Märkten, II.b 297. Grundbesitzes Verschiedenheit unter den Gränzfamilien, II.b 242 — 245. Numerirung, II.b 243. Organisirung, II.b 64. Regimentsgerichts-Wirkungskreis, II.b 376, 377. Schulen, II.b 505. Stabsort, II.b 302. Steuer-Ertrag, II.b 262 — 264, 266, 267. Volksmenge eines Compagnie-Bezirks, II.b 283.

Walachen-Regiment, zweites: Borgoer Dominium, Vereinigung mit demselben, II.b 62. Egalisirung oder Kennzeichen, II.b 342. Erziehungshaus, II.b 531. Gebietseintheilung und dessen Bevölkerung, II.b 281. Grundbesitzes Verschiedenheit unter den Gränzfamilien, II.b 242 — 245. Numerirung, II.b 343. Organisirung, II.b 64. Schulen, II.b 506. Stabsort, II.b 302. Steuerertrag, II.b 262 — 264, 266, 267. Verwaltungs-Offiziers-Beigebung, II.b 295. Volksmenge eines Compagniebezirks, II.b 283. Waldtaxe, Aufhebung, II.b 148.

Walachisch-illyrisches Regiment: Ansäſsigkeiten, Ausweis, II.b 122. Ansiedlung, I. 203. Compagnien-Vermehrung, II.b 278. Dörfer, Abtretung vom deutsch-banatischen Regiment an dasselbe, II.b 278. Egalisirung oder Kennzeichen, II.b 342. Eisenwerk, II.a 233. Entstehung und Organisirung, II.b 42, 61. Gebietseintheilung u. dessen Bevölkerung, II.b 280. Grundsteuer-Classificirung, II.b 105, 180. Holz-Manipulation, II.a 142. Numerirung, II.b 343. Schulen, II.b 504, 518. Seressaner, II.b 360. Stabsort, II.b 300. Steuer-Bestimmung für die Juden, II b 109, 204. Verwaltungs-Officiers-Vermehrung, II.b 292. Volksmenge eines Compagniebezirks, II.b 283. Waldungen, Vermessung und Flächeninhalt, II.a 124, 128. Werkholzes Abgabe, unentgeldliche, an die Gränzer, II.a 147.

Walachische Gränze: Contumazen, II.b 440. Dienstes-Bestimmung im Feld und im Land, II.b 59. Entstehung, Organisirung, Verfassung, Systemisirung, I. 34. II.b 58, 223, 232. Erbfolge auf die Gründe, II.b 240 — 242. Familien-Eintheilung, classenweise, II.b 234. Geldbeiträge zum Unterhalt der Truppe, II b 59. Grundbesitz und auf solchem haftende Verbindlichkeit, II.b 239. Grundbesitzes Verschiedenheit unter den Gränzfamilien, II.b 242 — 245. Grundverkauf verboten, II.b 240. Grundverpfändung, ob gestattet, II.b 240. Gründe, ob als Lehen zu gelten, II.b 242. Gründe, von Witwen und Töchtern ererbte, wie in Heirathsfällen zu conscribiren, II.b 241. Grundes-Angelegenheiten, welcher Gerichtsbarkeit zugewiesen, II.b 245. Heimfallsrecht des Fiscus auf die Grundstücke, II.b 241, 242. Monturs-Anschaffung von den Pachtgeldern der revindicirten Gebirge, II.b 256. Nutzeigenthum der Familien auf ihre Gründe, II.b 240. Regulamente, II.b 61. Steuer-

Ertrag, II.b 262 — 264, 266, 267. Steuerschuldigkeit, II.b 262, 264. Truppenstand, II.b 58. Widmung, militärische, II.b 252.

Walachischen Dragoner-Regiments Aufhebung und Vertheilung, II.b 62.

Walach.Dragoner-Reg., Steuerertrag, II.b 262, 263, 266.

Walachischer Gebirge Revindicirung, I. 55. II.b 245.

Wald: Beamtenstellen, Besetzung mittelst Concursen, II.a 137, Einkünfte, II.a 144, 145, 148, 149. Ordnungen, II.a 137, 138. Regulirung, II.a 142. Salaschen und Sabranen Abschaffung, II.a 142. Straf- und Taxenvorschrift, II.a 138. Taxe, Aufhebung für die Gränzer des zweiten Walachen-Regiments, II.a 148. Wirthschaft, II.a 138.

Waldungen: Beschaffenheit u. Holzgattungen, II.a 130 — 134. Eigenthumsrecht auf solche, II.a 134. Eintheilung in Holzschläge auf Kosten der Eigenthümer, II.a 138. Ertrag und Geldwerth, II.a 145 — 149. Flächeninhalt, II.a 12, 124, 129. Hochstämmige, zur Viehweide freigegebene, II.a 148. Siebenbürgischer gemeinschaftliche Benützung von Gränzern und Provinzialisten, II.b 245, 246. Vermessung, Beschreibung, Eintheilung und Taxirung, II.a 123. Verwaltungspersonal, dessen Zahl und Gebühr, II.a 135 — 137.

Walzen als Ackerwerkzeug, II.a 26.

Wandelbarkeit der Gründe aufgehoben, II.a 222.

Wappen, II.b 269.

Warasdiner Gränze: Abgabe, welche jeder Kopf bezahlt, II.b 571. Ackerlandes Classificirung, II.a 18. Ackerlandes Ertrag, II.a 46. II.b 184. Ansäſsigkeiten, Ausweis, II.b 121. Arbeitschuldigkeit, ärarische, Ausweise und Resultate, II.b 153, 156. Arbeitschuldigkeit (Gemeinde-), Ausweise u. Resultate, II.b 166 — 168. Arbeitschuldigkeit Verwendungs-Uebersicht, II.b 159, 160. Artikelsbrief, II.b 15. Aufstand über Bedrückungen, und Untersuchung, II.b 33. Baudirection, II.b 548. Bereisungen und Relationen, II.b 43, 49. Bienenstöcke, Zahl, II.a 198. Boden, nutzbarer, II.a 8, 9, 11. Brachland, II.a 44. Branntweins-Erzeugungs-Ertrag, II.a 284. Brigaden-Eintheilung und Sitz, II.b 307. Cambiaturen, Zahl, II.a 389. Communitäten, II.a 403. Conscription, II.b 41. Cordonsbewachung, II.b 360. Dienst-Constitutivums-Geldaufwand, jährlicher, II.b 190, 191. Dienstes (des inneren) Bestimmung. II.b 360. Dienstes-Lastverminderung, II.b 37. Diöcesen, II.b 479, 481. Eichelungstaxe, Befreiung für die Gränzer, II.a 147. Einkommen der Bischöfe, II.b 484, 485. Entstehung, Ausbildung und Systemisirung, II.a 23, 24. II.b 12, 15, 34, 36, 39, 46, 49. Ertrag einer Quadratmeile in Geld, II.b 571. Erzpriesterthümer, II.b 481. Flächeninhalt, I. 61. Flächeninhalt des Stammguts, II.b 122. Flächeninhalt des Ueberlandes, II.b 123. Früchten-(Nahrungs- und Aussaats-) Bedarf, verglichen

zur Früchten - Ernte, II.a 452. Gebietseintheilung und dessen Bevölkerung, II.b 279. Geifsenzahl und Geissenzucht-Verboth, II.a 185. 186. — Der Geistlichen Zahl: Griechisch nicht unirte, II.b 459. Griechisch unirte, II.b 458. Katholische, II b 458. — Geldbedarf für die Verwaltung und den Feldstand, verglichen zum Ertrag, II.b 667, 669. Geldbeiträge zur Pfarrregulirung, II.b 463. Geldbeiträge zum Unterhalt der Gränze, II.b 17, 19. Gemeindecassen u. Vermögen, II.b 536. Gemeinde-Fruchtmagazine, II.a 455. General-Commando, Aufstellung und Sitz, II.b 19, 309 — 311. Generalcommando, Vereinigung, II.b 310. Gewerbsteuer, Ertrag, II.b 207. Gränzrechte vom Jahr 1754, II.b 28 — 31. Griechen nicht unirter Zahl, II.b 456. Griechen, unirter, Zahl, II.b 455. Grundausmafs u. militärische Verpflichtung der Infanteristen- und Hussarenlehen, II.b 31. — Grundsteuer: Classificirung, II.b 106, 180. Ertrag, II.b 181, 188, 189. Ertrag in Communitäten, II.b 198. Ertrag, verglichen zum Aufwand für das Dienstconstitutivum, II.b 190, 191. Widmung zur Pfarrcongrua, II.b 463, 464. Gymnasien, II.b 527. Handel und Verkehr, II.a 323 — 325. Handelssteuer, Ertrag, II.b 206. Handelsleute, Zahl, II.a 348. Häuser, Zahl, I. 232. Hutweidentaxe, Ertrag, II.b 185. Hutweiden, Zahl, Ertrag und Geldwerth, II.a 82, 86, 87. Katholiken, Zahl, II.b 455. Kirchen - Vermögen, II.b 460, 461. Klöster, II.b 471. Märkte (Jahr- u. Wochen-), II.a 419 — 421. Maulbeerbäume, Zahl, II.a 212. Mauthen und deren Ertrag, II.a 440. Monturssystem, II.b 35, 36, 40. Mühlensteuer, Ertrag, II.b 203. Musterwirthschaft, II.a 232. Obstcultur, II.a 94. Obst- und Küchengärten, Ertrag und Geldwerth, II.a 96. II.b 184. Ortschaften, Zahl, I. 231. — Der Pfarren Zahl: Griechisch nicht unirter, II.b 456. Griechisch unirter, II.b 456. Katholischer, Zahl, II.b 455. — Pferde, Zahl, II.a 171. Privilegien, II.b 15, 365. Protestanten, Zahl, II.b 457. Prozesse, verhandelter, Zahl, II.b 403, 404. Pupillen, Zahl und Vermögensstand, II.b 408. Rechtspflege, älteste und neueste Gesetze, II.b 365. Rindvieh, Zahl, II.a 161. Salzhandel, II.a 324. Schafe, Zahl, II.a 182. Schuldenstand der Gränzer, II.a 458. Schulen, II.b 501, 502, 512, Schutzsteuer, Ertrag, II.b 205, 208. Schweine, Zahl, II.a 189. Schwimmschulen, II.b 534. Seidengaletten, Ertrag und Geldwerth, II.a 208, 214. Staatseigenthum und dessen Werth, II.b 573. Steuern - Vertheilung auf die Quadratmeile und den Köpf, II.b 213. Strafsen, II.a 370 372. Systemisirungs-Uebersicht, II.b 52. Truppen, Erhebung zu förmlichen Regimentern und deren Begünstigungen, II.b 22, 23. Truppenstand, frühester, II.b 12, 17, 40. Untersuchungen, gerichtlicher, Zahl, II.b 398, 400. Vermögen der Communitäten, II b 545. Viehstand und Geldwerth,

II.a 154, 155. Volkszahl, I. 168. II.b 214, 282. Volkszahl, männlicher, Verhältnifs zum dienenden Stande, II.b 327. Volkszahl, Verhältnifs zum Flächeninhalt, II.b 282. Wägen, Zahl, II.a 34. Waldungen, Flächeninhalt u. Ertrag, II.a 126, 146, 147. Weingärten, Ertrag, II.b 184. Wiesen, Zahl, Ertrag und Geldwerth, II.a 74, 75, 77. II.b 184. Wirthschaftssystem, II.a 41.

Waaren, Handel mit solchen, wem gestattet, II.b 82. Reinigung in Contumazen, II.b 446. Stichhandel, II.b 81. Verschiedener Waaren Aus- und Einfuhr, II.a 319.

Wasser-Fälle, II a 88, 89, 95. W.Mangel, I.95. W.Schaden, II.b 418. Wasser-Scheu, II.b 422. Wasserstrafsen, II.a 392. Wasser, ungesundes, I. 138.

Weberkämme, II.a 295.

Wechselgerichts-Vereinigung mit dem Zengger Magistrate, II.b 379.

Wegler, Stabsoffizier, I. 57. II.b 177.

Weiber: I. 88. Ausbildung in der Hebammenkunst, II.b 423. Geringschätzung von ihren Männern, I. 260. Haben in das Haus des Mannes zu übertreten, II.b 251. Heirathen auf das unbewegliche Communions-Vermögen, II.b 78. Keuschheit, I. 280. Rechte auf das unbewegliche Vermögen der Communion, II.b 77, 78. Zahl, verheiratheter, Witwen und ledigen Standes, I. 195.

Weibspersonen, Commandirung und Verwendung zu den Arbeiten, II.b 97.

Weiden: II.a 72. Ertrag und Geldwerth, II.a 86, 87. Flächeninhalt, II.a 12, 86. Freigebung in hochstämmigen Waldungen, II.a 148. Des Viehes der Dalmatiner und der Liccaner Gränzer auf dem Gebirge Wellebit, II.a 85.

Wein: Bau, und dessen Aufnahme, II.a 110, 115. Datz u. Weindazämter (Tangente der Communitäten), II. a 438, 439. II.b 544. Geist, II.a 323. — Weingärten: Aecker und Wiesen Umwandlung in solche, II.b 126. Anlegung, II.b 76, 77. Ertrag, II.a 111 — 115, 121. II.b 184. Flächeninhalt, II.a 11, 14. Grundsteuer-Classificirung, II.b 106, 107, 180. Pachtung, II.b 69. — Wein: Handel, II.a 318, 321, 323, 325, 330, 331. Weinstocks Behandlung und Pflege, II.a 115, 116. Wein überhaupt, I. 145. Weinzehend u. dessen Widmung, II.b 464. Verkauf, am Stocke verboten, II.b 81. 82. Verzehrung, I. 215.

Weine, dalmatinischer, freie Einfuhr, II a 433.

Weifskirchen, Communität: Arbeitschuldigkeit u. Reluition, II.b 171. Einnahmen und Ausgaben, II.b 543. Entstehung, II.a 404. Gebäude, Grundstücke und Volkszahl, II.a 428. Gebietseintheilung u. dessen Bevölkerung, II.b 280. Geldabfuhr an die Gränzproventen, II.b 543. Gewerbsteuer, Classificirung und Ertrag, II.b 207. Grundsteuer und deren Ertrag, II.b 199. Handelssteuer, Classificirung und Ertrag, II.b 206. Landwehr-Compagnien, II.b 331. Personalstand des Magistrats, II.b 305. Schulen, II.b 504, 512. Schutzsteuer, Classificirung und Ertrag, II.b 208. Seidengaletten-Einlösungsstation,

II.a 206. Speculationssteuer, II.b 206. Weines Vorzüge, II.a 120.
Weitzen, Anbau und Ertrag, II a 46.
Weitzen, tunesischer, Anbau-Versuche, II.a 48.
Wellebit, Gebirge, I. 70, 104. II.a 85.
Welliki Gyergyewecz, Seidengaletten - Einlösungsstation, II.a 206.
Werkholzes unentgeldlicheAbgabe an Gränzer, II.a 147.
Werkzeuge zur Ackerbestellung, II.a 23, 221.
Werschetz, Bisthum und Clericalschule, II.b 482.
Wetterschaden, I. 115, 118. II.b 418.
Widmung, militärische, der Gränzer u. Begründung der dieſsfälligen grundgesetzlichen Verfügungen, II.b 91, 111, 136, 252.
Wiener Friede, I. 37.
» Neustädter Militärakademie, II.b 529.
Wiesen: Ausmaſs für Pfarrer, II.b 465. Behandlung und Pflege, II.a 77. Classificirung und Uebersicht, II.a 73. Ertrag und Geldwerth, II.a 75, 76, 87. II.b 184. Flächeninhalt, II.a 11, 72, 86. Grundsteuer, Classificirung, II.b 105, 179, 180. Sperre für das Vieh, II.a 78. Ueberhaupt, II.a 72. Umwandlung in Aecker, II.b 76. Umwandlung in Weingärten, II.b 126. Verhältniſs zum Ackerland, II.a 72.
Winde, I. 112.
WindischerGränzeEntstehung, I. 16, 22.
Windischer Gränze Truppenstand, II.b 5.
Winterfrüchten-Anbau, II.a 27.
Winterschulen, siehe Schulen.
Wirthschaft: Dreifelder-, II.b 43, 227. Forst-, II.a 138. Land-, II.a 5.
Wirthschaften, Musterwirthschaften, II.a 95, 232.
Wirthschafts-Bestellung durch andere Gränzhäuser, II.b 73. Betreibung, besondere, der Communions-Mitglieder, II.b 87. Eintheilung (häusliche u. Feldwirthschaft), I. 260. Geräthe, inventirter Werth, II.b 573. Leitung der Communions-Hausväter u. Weiber, II.b 83, 84. System, II.a 37. Ueberschüsse, gemeinschaftlicher, Theilung, II.b 86. Viehverpfändung, II.b 76.
Wirthshäuser: Bauart, I. 242. Einkehrwirthshäuser, II.b 387, 388. Erwerbsteuer, II.b 202.
Wissenschaften, Recht der Gränzer, sich auf solche zu verlegen, und Begründung der dieſsfälligen grundgesetzlichen Verfügungen, II.b 80, 111, 128, 246.
Witterung, I. 111.
Witwencasse Gründung, II.b 349.
Wochenrapport, II.b 298.
Wohlstand des Gränzvolks, II.a 461 — 467.
Wohnsitzes - Verlassung oder Vertauschung der Gränzhäuser, II.b 69.
Wohnungen, I. 231.
» Mangel, II.b 547.
Woilowitzer Kloster, II.b 473.
» Wald, II.b 133.
Wolle (Schafwolle), II.b 185.
» Verarbeitung, Spinnerei und Weberei, II.a 259, 260, 265.
Wolff v. Wolffenburg, Hofrath, II.b 318.
Wölfe, I. 154.
Wolfsjagden und Vertilgung, II.a 245. II.b 417, 418.
Wukowarer Canal, II.a 399.
Würmer, I. 158.

X.

Xupanie, Skella, II.a 427.

Z.

Zapolya, Johann, I. 29.
Zavalie, Contumaz u. Rastell, II.a 415. II b 440, 442.
Zdalla, Flufs, I. 90.
Zehend (Wein-), II b 464. Entrichtung an die kathol. Geistlichkeit aufgehoben, II.b 468.
Zeit: welche den Arbeitern von der Arbeit abzurechnen, wenn sie entfernt vom Arbeitsorte wohnen, II.b 98. Neueste, der Gränzgeschichte, I. 36. Zeitbestimmung zur Vollbringung der verschiedenen Arbeiten, II.b 98.
Zengg, Communität: Arbeitschuldigkeit, II.b 170. Armen-Institut, II.b 414. Bisthum und Diöcese, II.b 475, 476. Darleihungsfond, II.a 407, 409. Domcapitel, II.b 476. Einnahmen und Ausgaben, II.b 543. 544. Entstehung, II.a 402, 407. Franziskanerkloster, II.b 471. Freihafensrechte eingestellt, II.a 437. Gebäude, Grundstücke und Volkszahl, II.a 408. Gebietseintheilung und dessen Bevölkerung, II.b 279. Grundsteuer u. deren Ertrag, II.b 198. Gymnasium, Real- u, nautische Schule, II.b 524, 527. Hafen, I. 89. II.a 408. Handel u. Verkehr, II.a 409. Mercantil- und Wechselgerichts-Vereinigung mit dem Magistrate, II.b 379. Personalstand des Magistrats, II.b 305, 306. Salzlegstadt, II.a 314. Sanitätsamt, II.b 452. Schanktaxe, II.b 544. Schiffbau, II.a 292. Schulen, II.b 499. Seminarium, II.b 476. Stadtpfarrer, II.b 489. Steuern-Regulirung, II.b 205. Steuersystem unter der französischen Regierung, II.b 205. Stipendien, II.b 527. Verwaltungsart, dermalige, II.b 305. Verwaltungsart, frühere, II.b 303. Wasserleitung, II.a 408. Weindatzamt u. Gefäll, (Tangente), II.a 438. II.b 544.
Zermania, Bach, I. 89.
Ziegelbrennerei, II.a 301, 302.
» Unterricht für Gränzjünglinge, II.a 302.
Ziegenwolle, Verarbeitung, II.a 259.
Zigeuner, I. 204. Als Handwerker, II.a 293, 305.
Zimmermann, Professor, I. 136. II.b 426, 436.
Zimmerpolier und Gesellen, II.a 310.
Zinngiefser, II.a 307.
Zink, I. 128. Hütten, II.a 239.
Zoll: Aemter, welcher Behörde sie unterstehen, II.a 438. Cordonslauf, II.a 437, 438. Einkünfte, in welche Fonde sie einfliefsen, II.a 438. Ordnung u. Tariffe, II.a 436. Tariff gegen die Türkei, II.a 437. Zollwesen, II.a 433 — 441.
Zorcsich, Bischof, II.b 479.
Zugarbeiten, siehe Arbeiten.
Zugvieh der Arbeiter, Verpflegung desselben, II.b 97.
Züge, charakteristische, der Gränzer, I. 285.
Zuckersiederei, II.a 299.
Zunftmäfsiger Meister Begünstigungen u. Privilegien, II.b 81. Conscribirung auf zunftmäfsige Gewerbe, II.b 81.
Zunftverfassung und Privilegien, II.a 253.
Zusammenziehung zerstreut liegender Häuser in Dörfer, I. 234. II.a 225, 309. II.b 417.
Zuschüsse der Staatsfinanzen, II.b 560 — 562.
Zwetschken, II.a 90. Branntwein, II.a 283.
Zwonigrad, I. 26, 27.

[illegible] Cesser[illegible]

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Hietzinger, Carl B. von

Statistik der Militärgränze des österreichischen Kaiserthums ein Versuch

Bd.: 2,2

Wien (1823)

Austr. 2060-2,2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10009782-1